

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01691503 5
Geschichte der Stadt
Salzburg.
II. Buch.
Zeitgeschichte
bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.
Zweite Hälfte.
Von
F. V. Zillner, M. D.







Salzburger Stadtgeschichte

II. Buch.

Zweite Hälfte.


LIBRARY
OCT
3
1950
UNIVE
OF TORONTO

Spätere Kaiserzeit.

VI. Abschnitt.

Zeit des Landesfürstentums.

(16.—18. Jahrhundert).

1. Das Fürstentum.

Der Erzbischof von Salzburg stand an der Spitze der Kirchenprovinz, welche neun Bistümer umfaßte: Freising, Regensburg, Paßau, Brixen, dann jene fünf, welche zum Teile ihren Ursprung der Mutterkirche verdanken: Gurk, Chiemsee, Seckau, Lavant und Leoben. Davon wurde Paßau zur Zeit Johann Ernsts vom Synodalverband ausgenommen und bald darauf ein namhafter Teil des salzburger Kirchensprengels in Niederösterreich zum Behufe der Bildung und Vergrößerung dortiger Bistümer abgetrennt. Die Rechtsgelehrten schrieben der salzburger Mutterkirche sechs geistliche und sechs weltliche Vorzüge zu, von denen jedoch außer der Legaten- und Primaswürde, der Wahl, Ernennung und Bestättigung einiger Suffraganbischöfe (worüber schon die Kirchenversammlung in Trient sich erstaunte) und die dadurch auch den Fürstenrang erhalten, die übrigen durch den Untergang des deutschen Reiches und die Veränderungen der kirchlichen Verhältniße außer Kraft gesetzt worden sind.

Die Erzbischöfe gebrauchten alle Rechte der Reichsfürsten, wurden mit den Regalien (königlichen Rechten) vom Kaiser belehnt, waren Münzherren, beschloßen Krieg (ausgenommen gegen den Kaiser), Frieden und Bündniße, unterhielten seit 1633 eine ständige Soldtruppe, schickten Gesandte, hatten Herrschaftsgüter und das Obereigentum aller adeligen und bäuerlichen Lehengüter, das Recht Hand- und Spanndienste zu verlangen, das Fiskalrecht auf Bergwerke, Wäßer, Forste, Jagd und Post (1665), das Recht der Besteuerung (zu Reichszwecken), der Zölle und Mauten,

des Ungeldes (Aufschlags, Verzehrungssteuer) nach Vereinbarung mit den Ständen, und das Recht der Bede (wegen der Romreise) hatte sich in die Weihsteuer umgewandelt. Sie waren verpflichtet zur Reichstruppenstellung (Contingent), und ihre Geldbeiträge zur Reichswehr (Matrikulargebüren) und zum Reichskammergericht zu leisten. Ihre veränderte Stellung als Landesfürsten ist mit zwei Worten erklärbar: Sie nannten sich „von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Erzbischöfe von S. und Fürsten des h. römischen Reiches."

In der Hof- und Staatsverwaltung unterschied man nach alter, in den geistlichen Fürstentümern herkömmlicher Weise zwischen den Fürsten und den „Landsaßen" oder adeligen Grundbesitzern (maiores terrae). Wie in allen geistlichen Fürstentümern und Abteien war der Landesherr ein Wahlfürst und ging seit dem 12. Jahrhundert aus der Wahl des Domkapitels hervor. Der Unterschied zwischen einem Erbfürsten oder wie man wohl auch sagt, einem angestammten Fürstenhaus im Verhältniße zu den Untertanen wurde durch die Stetigkeit der kirchlichen Einrichtungen und die verehrende Hochachtung, die man dem geistlichen, von Papst und Kaiser bestättigten Fürsten zollte, ausgeglichen, was nicht hinderte, daß man Rückblicke anstellte und Vergleiche zu den Vorgängern zog, wie sich dieß selbst aus den sonst mageren Berichten der Chronisten ergibt.

Die Erforderniße einer Landesverwaltung und -verteidigung waren zeitweilig schon zu einer Höhe und einem Umfange gestiegen, daß der Fürst sie nicht mehr, wie früher aus seinem Einkommen bestreiten konnte und er sich daher genötigt sah, die nun nach „Ständen" unterschiedenen (Geistlichkeit, Ritterschaft und Adel, dann Stadt- und Marktbürger) Grundbesitzer um ihre zeitweilige, dann ständige Mitwirkung anzugehen. Damit erhielt die Scheidung in Fürst und Landschaft eine tiefere Bedeutung, die sich namentlich in einem gesonderten Haushalt äußerte.

Der Fürst unterhielt seinen Hofstaat: Er umfaßte nach dem Stande des letzten Jahrhunderts die um seine Person beschäftigten „Minister" (Hofmeister, Kammermeister, Hofmarschall, Stallmeister, Jägermeister, Leibwache), die (Landes-) „Erbämter" (Marschall, Schenk, Kämmerer, Truchseß), die ihre alte Bedeutung verloren hatten und nur bei Einzug und Huldigung mitwirkten, die „Kammerherren", „geheimen Räte" (auch die „Rupertiritter") und die „Hofstäbe" (die dem (Oberst)-Hofmeister, (Oberst-) Kämmerer, (Oberst-)Hofmarschall, Stallmeister und Jägermeister unterstehenden Beamten und Diener).

Der Fürst besoldete auch die Beamten der Dikasterien (Behörden der Landesverwaltung), als: die geheimen Räte (mit der geheimen Kanzlei),

Mitglieder des Domkapitels (sofern sie weltliche Ämter verwalteten), die „Hofräte" (für die Justiz), die „Hofkammer" (Kammerkasse), die Deputation für die auswärtigen Herrschaften (in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Baiern) und den „Hofkriegsrat"; endlich die einzelnen diesen Ämtern unterstehenden Beamten auf dem Lande (Pfleger, Landrichter, Ungelder, Pröbste).

Die Landschaft.[1]) Daß das Erzstift schon vom Anfange an eine „landsäßige Form" hatte (wie die meisten geistlichen Stifte), so daß diese von einigen Historikern überhaupt als grundlegend für landständische Einrichtungen angesehen wird, wurde, sowie die weiteren Erwähnungen der „Landschaft" bereits (S. 99, 159) aufgeführt.

Bekannt ist, wie Wolf Dietrich, „weil die Majestätsrechte nicht getrennt werden dürfen", (er meinte damit hauptsächlich die Steuerauflagen und das selbsteigene von den Einreden der Landschaft unbeirrte Vorgehen) nach dem J. 1592 nicht mehr zusammenberief, und auch Marx Sittich, „weil die Landschaft sich dagegen höchsten Ortes nicht beschwert hatte", trotz dringendster Bitten der Ritterschaft es dabei bewenden ließ, Paris Lodron aber, durch die Not der Zeit veranlaßt, sie wieder zusammenberief, ihre Rechte verbriefte und durch seinen aufrichtigen Verkehr mit derselben während des große Opfer verlangenden dreißigjährigen Krieges die schönste Eintracht zwischen Fürst und Volk herbeiführte. Er räumte ihr die Mitwissenschaft und den Beirat in allen Landesangelegenheiten, die „seit vralten und mehr als vnerdenklichen Zeiten zustehenden Steueranlagen" ein, die damals zum größten Teile auf Kriegsbedürfniße verwendet wurden, weshalb auch die Übernahme und Instandhaltung der festen Plätze und Verteidigungsmittel des Landes ihr zufielen. Seit dieser Zeit schrieb

---

[1]) In den letzten drei Jahrhunderten des Erzstiftes (der Zeit der unbeschränkten Regirungsform) wird Wesen und Bestand der Landschaft hauptsächlich nur vom Standpunkte des Fürsten, jedoch nicht der entgegenstehenden Rechte der Stände aufgefaßt. Hübner nennt die Landschaft ein Collegium, „eine Art Vereinigung, zu der man ein uralt erworbenes Recht zu haben glaubte" (!) Vor Errichtung der jetzt in Kraft stehenden Landesvertretung wurde von sehr angesehener Seite die Ansicht ausgesprochen, vor Paris Lodron und dem J. 1620 habe es in Salzburg gar keine eigentlichen Landstände gegeben. Wie sehr eine solche Ansicht der Geschichte und insbesondere der Rechtsgeschichte widerspricht, erhellt aus der augenfälligen Tatsache, daß die drei Jahrhunderte (1500—1800) der unbeschränkten Fürstengewalt nicht die Zeit gewesen sein können, die Landstände zu „errichten" (wie man wohl sagte), sondern nur die um ihre Befugniße schärfer zu umgränzen und einzuschränken. Man scheint die Matrikel oder Landtafel, die Ritterschaftsprivilegien, einen Ständesaal, ein landschaftliches Personal, als das Wesen und die Merkmale einer „eigentlichen Landschaft" aufgefaßt, dagegen die Vertretung des Landes, die Steuerbewilligung, Landesverteidigung als fragliche Rechte betrachtet zu haben, uneingedenk der historischen Erfahrung, daß alle staatlichen Einrichtungen erst im Verlaufe der Zeit sich entwickelt und vervollkommnet haben und die Zeugniß gebenden Urkunden mit jedem Jahrhunderte zahlreicher werden.

sich auch die Zunahme der Landesschuld her, die zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa zwei Millionen betrug.

Die Vervielfältigung der Regirungsaufgaben in den letzten Jahrhunderten, die Steigerung des Volkslebens in verschiedenen Richtungen, anderseits die schon im Mittelalter bemerkbare Auffaugung kleiner Staatengebilde durch die großen und die Lage des Stiftes zwischen zwei solchen riesen innere und äußere Bedrängniße hervor, die, so lange das deutsche Reich seinen wiewohl schwachen, doch noch schützenden Arm über dasselbe hielt, nicht zum vollen Ausbruche kamen. Aber die mehrmaligen Neutralitätserklärungen, die Gestattung solcher gegen Geldleistungen und die für die staatliche Selbsterhaltung ganz unzulängliche Kriegsmacht ließen bereits die drohende Gefahr erkennen, wenn auch im Innern die Fürsten sich des nötigen Grades von Selbstbestimmung erfreuten. Erträgliche bäuerliche Zustände, noch immer sich fristender auswärtiger Handel und die stete Sorgfalt, durch verschiedene Mittel einer allgemeinen Preissteigerung zuvorzukommen, bildeten drei Merkmale des wirtschaftlichen Zustandes. Schreibt man die Bauten in der Hauptstadt vorzüglich den persönlichen Absichten der Fürsten, die Errichtung der Universität zunächst kirchlichen Beweggründen und die zahlreichen Wohltätigkeitsanstalten der werktätigen Nächstenliebe der Fürsten und der Einwohner und der immerhin noch bestandenen Wohlhabenheit zu, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß dadurch ein gewißes Maß von Kunstsinn, Verwertung akademischen Wissens, Anziehung auswärtiger Geisteskräfte, endlich eine Vereinigung des öffentlichen Lebens von manchen Uibelständen bewirkt wurden. Durch den Rückgang der adeligen Gutsbesitzer auf dem Lande, sowie der Bergwerke trat aber eine gewiße Verödung an geistig geschulten oder gebildeten Männern in den Märkten und auf den Landsitzen ein, die, man kann es nicht verhehlen, sich auch in den Landtagsverhandlungen fühlbar macht, in kleinliche Gegnerschaften sich verliert und höheren Gesichtspunkten fremd ist.

Man hat gefragt, ob in dem Gedächtniße der Einwohner ein Gesammteindruck von den erlebten, mehr als tausendjährigen Geschicken, eine Erinnerung an die geistliche Fürstenherrschaft zurückgeblieben sei, ob endlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit von Volk und Land je zuweilen lebhaft genug war, daß es nicht blos rednerisch behauptet, sondern erkennbar nachgewiesen werden kann. Man könnte die letztere Frage mit dem allgemeinen Erfahrungssatze beantworten, daß die Anhänglichkeit der Bergvölker an ihre Heimat hinlänglich bekannt ist. Im Besondern dienen zum Belege die im Vorworte dieses Bandes über die Ausgewanderten in Amerika und Ostpreußen angeführten Bemerkungen. Auch ließen sich

die Vereinigungen der Salzburger in der Reichshauptstadt aus neuester Zeit anführen. Von dem Bewußtsein einem kirchlichen Stift anzugehören, geben die im Ausgang des 15. und 16. Jahrhunderts besonders häufigen Taufnamen Ruprecht und Virgil, auch die öftere Berufung auf diese Schutzherrn in ämtlichen und bürgerlichen Schriften Beweise. Wollte man auch die namentlich in Landtagsabschieden oft vorkommenden Erwähnungen des „lieben Vaterlandes“ als amtliche Redensarten erklären, so kam doch der Ehrennamen: „Vater des Vaterlandes“ für Erzbischof Paris aus dankbarem Herzen. Und die Erinnerungen alter und neuerer Zeit wurden in Chroniken, in den Geschichtswerken von Metzger, Dücker, Hansiz, in den Kalendern, durch Schlachtner und zahlreiche Chronikabschriften, Steinhauser, Hübner, Vierthaler ununterbrochen gepflegt und fortgesetzt. Und reden nicht die Bauten, Festung, Bürgerwehr, Kirchen, einzelne Tore und Türme, die Wappenschilde und Inschriften an Wallmauern und Gebäuden von den Werken der Vorzeit, so daß Kenntniße davon selbst in den Mittelstand gedrungen sind? Diese Denkmäler der Vergangenheit, die Bewahrung ihrer Reste, ihre Schaustellung in Sammlungen erwecken den Eindruck, daß solche Erinnerungen vorherrschend freundlicher Natur sind, daß die trüben Zeiten, wenngleich unvergeßen, doch von dem Andenken an einen gewißen Zustand von Wohlfahrt, sowie milder und väterlich gesinnter Regierungen überwogen werden.

2. Die Erzbischöfe.

Leonhard (1495—1519), aus dem kärntischen Geschlechte der Keutschache und bereits Domprobst, wurde mittels Hintergang (Compromiß) auf fünf Wahlmänner erkoren. Sein Hauptbestreben war zuerst die Ordnung des Stiftshaushaltes, der seit der Besetzung der Schlößer, Städte und Herrschaften durch die Ungern und Oesterreicher nicht wenig gelitten hatte und viele Wiedereinlösungen erforderte, dann die Wiederherstellung zahlreicher in Verfall geratener Vesten. Auch Hohensalzburg ward verstärkt und erhielt eine neue Kirche und Prunkzimmer. Auf Leonhards wirtschaftlichen Eifer laßen sich auch die Vertreibung der Juden, die Salzpreiserhöhung dem bairischen Abnehmer gegenüber, die zögernde Befriedigung der Forderungen einiger Dienstmannen (Wisbeck, Törring), die Einlösung des st. peter'schen Salzbetriebes zu Hallein und am Dürrenberg, die neue Bergwerksordnung und der Anfang der Cameralbrauhäuser (Kaltenhausen, Kaltbierhaus) zurückführen. Wenn er aus der Ferne der Zeit

vielen als der Begründer des Bergsegens erschienen ist, wozu die aus der Beratung der Gewerken hervorgegangene Bergwerksordnung oder vielleicht auch das von ihm sich selbst errichtete Steindenkmal auf der salzburger Festung Anlaß gegeben hat, so wäre dieß eher dahin zu verstehen, daß damals die Betriebsamkeit der Gewerken und Bergleheninhaber steigende Erfolge aufwies und deren Früchte auch dem Bergherrn zu statten kamen. Mit Wiederstreben vernahm er von dem unter Vorgang des Cardinalbischofes von Gurk betriebenen Gesuche der Domherrn um Wiedereinsetzung in den Stand der Weltpriester, welches aber der Papst 1514 genehmigte und 1519 bestättigte. Der Hauptstadt gegenüber schaffte er schonungslos eine Menge alter Rechtsgewohnheiten ab, die er seiner fürstlichen Stellung abträglich hielt, und beseitigte gewaltsam den „geschwornen Rat".

In Matthäus Lang (1519—'40) begegnet uns ein zu den wichtigsten Staatsgeschäften verwendeter Geistlicher. Geboren 1469 zu Augsburg, wie angegeben wird, ein Sohn der Ottilie Lang von Wellenburg, einer Patriciertochter,[1]) studirte er zu Wien, wurde Pfarrer zu Gars und Eggenburg, Geheimschreiber des Königs für den lateinischen Briefwechsel, vereinigte die Pfründen der Probstei Wört, der Abtei Viktring (beide in Kärnten) und eines Domprobstes zu Augsburg und Constanz. Ohne noch Priester geworden zu sein, ward er Bischof von Gurk (1505). Schon 1509 legte er als kaiserlicher Gesandter den Grund zur Kirche S. Maria dell' anima zu Rom. 1508 half er das Bündniß zu Cambray zwischen Frankreich, Spanien, dem Kaiser und Papste gegen Venedig zustande zu bringen, und verkündete öffentlich zu Trient die Annahme des Kaisertitels durch Maximilian (1510). Er ging 1511 als deßen Gesandter abermals nach Rom, um den Papst von den Venetianern abwendig zu machen, und führte als kaiserlicher Statthalter in Italien den Sohn Ludwigs Moro Maximilian Sforza nach Mailand zurück. Um diese Zeit erhielt er den Cardinalshut. Seinen Bemühungen ist großenteils das Bündniß Oesterreichs mit Wladislaus von Ungern und Sigismund von Polen, dann die Doppelheirat der kaiserlichen Enkel mit den Kindern des Ungernkönigs zuzuschreiben. 1510 zum Coadjutor des Erzbischofes ernannt, besuchte er 1514 Salzburg, wurde 1519 zur Kaiserwahl nach Frankfurt mit den ausgedehntesten Vollmachten entsendet, und übernahm im Auftrage des neugewählten Kaisers Carls V. eine Zeit lang die stellvertretende Regentschaft der österreichischen Länder. Als Erzbischof nahm er lebhaften Anteil an den Vorkehrungen gegen die Ausbreitung der

[1]) Die Beilage zur Wiener Abendpost 1876, 20. Novbr., enthält einen Widerspruch.

Lutheraner, entfernte die Prediger der neuen Lehre aus seiner Hauptstadt, veranstaltete die kirchlichen Zusammenkünfte zu Mühldorf (1522), Salzburg (1525), war beim regensburger Receß, beim augsburger Religionsbekenntniß (1530), und bei der Landeskirchenversammlung zu Mühldorf (1537). Fortwährend von auswärtigen Geschäften in Anspruch genommen gab er, unter Entwickelung bewaffneter Macht, der Hauptstadt eine strengere Verfaßung (1523) und Polizeiordnung (1524), und es nötigten ihn der auch im Stifte ausbrechende Bauernkrieg und die Belagerung der Vestung den Zuständen von Land und Leuten die vollste Aufmerksamkeit zu widmen (1525—'26). Der bewaffnete Aufstand wurde durch schwäbische Bundestruppen gedämpft und die im folgenden Jahre neu ausbrechende Empörung durch dieselben niedergeschlagen und blutiges Strafgericht gehalten. Im J. 1535 erfolgten die umfangreichen Verhandlungen über die Beziehungen des Erzbistums und Stiftlandes zu den österreichischen Fürsten und Ländern, in welchen die Landeshoheit über die in letztern gelegenen Stiftsgüter vollends abgetreten wurde. In den letzten zwölf Jahren waren Fürst und Landschaft mit der Schuldentilgung aus dem Bauernkrieg und mit Aufbietung aller Kräfte für die „stäte und eyllende Türkenhilfe" beschäftigt, weßhalb auch die salzburger Festung neuerdings mit Basteien und Geschütz verstärkt und bewehrt wurde. Matthäus, in den letzten zwei Jahren altersschwach und kindisch, starb 71 J. alt.

Auf Lang folgte Ernst von Baiern (1540—'54), der, weil er nie Priester geworden ist, 23 Jahre Verweser des Bistums Paßau war und jetzt in gleicher Eigenschaft das Erzbistum antrat, ein Zögling des bairischen Geschichtschreibers Thurmayer (Aventin). In seine Zeit fallen Türkenkriege und die Religionsstreitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten, die Reichstage von Regensburg, Nürnberg, Speyer, Worms, der schmalkaldische Bund, der paßauer Vertrag, das Interim, der Beginn der Kirchenversammlung von Trient. Neben diesen gingen als Begleiter her bairische Kreistage, Versammlungen der salzburgischen Landeskirche 1548 und '49, und die Landtage von 1543 zweimal, 1545, '46, '48 und abermals zwei im J. 1552. Der kriegerischen Zeitläufe wegen wurden, wie schon früher auch Abgeordnete der Gerichte, d. i. Vertreter der Bauerschaft auf die Landtage einberufen, „doch dem alten löblichen Herkhomben, daß allain die drey Ständ (Prälaten, Ritterschaft und Adel, Städte und Märkte) aine Landschaft repräsentiren, on allen nachtail", und ein landschaftlicher Kriegsrat zusammengesetzt. Daß hiezu Reichssteuern, „der gemaine Pfenning", Landesumlagen und Aidsteuern die notwendigen Ergänzungen waren, folgt von selbst. Da der Papst die Verwaltung des Erzstiftes auf 10 Jahre

begränzt hatte und einer Verlängerung der Frist abgeneigt war, kaufte Ernst die Grafschaft Glaz und begab sich dahin. Er war längst von zweifelhafter Gesundheit, soll auch am Steine (?) gelitten haben und starb 1560. Um diese Zeit befanden sich im erzbischöflichen Hofe Getraidkasten, Pfister, Brauerei, Schmiede- und Sattlerwerkstätte, wie an anderen großen Fronhöfen. Sie wurden später entfernt.

Erzbischof Michael (1554—'60) von Kienburg und Kienegg (spätere Schreibung Kuenburg) schickte gleich seinem Vorgänger einen Domherrn, einen Landmann und einen von der Stadt (früher Berthold Thenn, diesmal Veit Praun) um das Pallium nach Rom. Seine kurze Regierungszeit füllten der Reichstag von Augsburg, auf dem der Religionsfrieden zustande kam (1555), Untersuchungsreisen zur Erhebung der Zahl der Wiedertäufer und Evangelischen, im Stifte, dann der das Abendmal unter beiden Gestalten Verlangenden, die Reichstage zu Augsburg (1557), zu Regensburg (1559), und bairische Kreistage aus. Er starb auf der Rückreise vom Besuche des Herzogs Albert zu München in der Nähe des Klosters Geisenfelden (Landgerichts Pfaffenhofen) an der Ilm.

In die sechsundzwanzigjährige Regirungszeit des Erzbischofes Johann Jakob (1560—'86) von Kuen fallen die Religionsunruhen im Lande wegen des Gebrauches des Kelches, der Schluß der Kirchenversammlung zu Trient (1563) und die sich anschließenden Landeskirchentage (1569, '71), die Reichstage von 1562, '66, '67, '70, '75, '76, '82, einige Kreistage, das landsbergische Bündniß und die Landtage von 1565 und '69, dann die Versammlungen der verstärkten Landesausschüße von 1567 (zweimal), '72, '73, '74 (dreimal), '76 und '79 wegen der genannten Unruhen, der Zustände im deutschen Reiche und der Türkenabwehr, wozu beträchtliche Geldbewilligungen unter den Namen Eidsteuern, Landsteuer u. s. w. erheischt wurden. Der Fürst war schiedlich, mitteilsam, beteiligte sich an den Steuern nach Kräften und verfuhr gegen die Aufständischen im Gebirge im Ganzen schonend, wozu ihm auch die Landschaft einriet. Unter ihm wurde Schloß Werfen wieder aufgebaut, Straßenbauten und Flußverbeßerungen (Achfurt in Pinzgau, Kanal bei Fischarn) vorgenommen (Pinzgau), im Salzberg ein neuer Stollen angelegt und Schulden gezahlt, die noch vom Erzbischof Matthäus herrührten.[1] Johann Jakob gab dem schon seit Eberhard II. bestehenden Hofrate eine bestimmtere Verfaßung,

[1] Als Beispiele des Kanzleistyles damaliger Zeit mögen dienen: die Anrede, wenn der Erzbischof eine Botschaft an die versammelte Landschaft schickt: „Hoch- und erwürdig, auch Wohlgeboren, Edl, Gestrenng, Vesst, auch Ersam und Weiß, Genedige und gonstige Herrn und guete Freundt!“

zufolge welcher er die oberste Gerichtsstelle einnahm (1561); hiedurch und in Folge der karolinischen Halsgerichtsordnung erhielt das Rechtswesen allmälig neuere Gestalt. Eine Waldordnung (1524, '50, '55 wurden die früheren aufgerichtet) vom J. 1563, Zehentordnung (1568) und laufner Schifffahrtsordnung (1581) geben Zeugniß von des Fürsten Verwaltungsthätigkeit. Da derselbe aber die Ansprüche der obern Stände nicht nach deren Wunsch berücksichtigte und die Landschaft nur dreimal auf den Landtägen erschien, ließ er von Statthalter (Fürst zu Chiemsee) und Räten verstärkte Ausschüße einberufen, denen auch Abgeordnete der Bauerschaft aus den Gerichten beiwohnten, und verhandelte mit dem kleineren Ausschuße in den Zwischenzeiten. Pettau, G'münd und Wildeneck löste Oesterreich wieder ein.

Georg von Kuenburg regierte nur neun Monate und fand sich, wie seine Vorgänger, auch nicht veranlaßt oder berechtigt, der Ritterschaft Zugeständniße in Betreff des Gerichtswesens und der Befreiung ihrer Grundholden von allgemeinen Leistungen zu machen.

Die neue Wahl fiel mit 7 Stimmen auf den erst 28 Jahre alten Wolf Dietrich (1587—1612), den Sohn des Kriegsobersten Hanns Werner von Raitenau zu Langenstein (am Bodensee), der in Rom studirt hatte, bereits im Genuße verschiedener Pfründen an Domstiften stand und seit 9 Jahren dem s. Domkapitel angehörte.[1]) Er eiferte für die voll-

---

Eine Bittschrift der Stadt Titmaning an die Landschaft führt folgende Aufschrift: „Hochwürdig, Wollgeboren, Gestrenng, Edl, Hochgelert, ernvest, fürsichtig, ersam und weiß, gnedig, gebiettund und gonnstige Herrn!"

Laufen machte es kürzer: „Hoch- und erwürdig in Gott, Wohlgeboren, Edl, Gestreng, Vesst, auch ersam und weyß!"

Man ersieht daraus, daß Geistlichkeit, höherer Adel, Ritter und Stadtbürger besonders mit den ihnen zukommenden Beiwörtern angeredet werden. Titmaning hebt auch noch die studirten Juristen heraus.

Im Verlaufe der Botschaften an die Stände bedient sich der Landesfürst der abgekürzten Titel: „Eur Gnaden, Ehrwürden, Herrlichkeiten, auch gonnsten und Euch!"

[1]) Manches im Leben Wolf Dietrichs erklärt sich vielleicht aus seiner Verwandtschaft:

Wolf Dietrich von Hohenems und Vaduz,
Clara von Medicis, Schwester Pius IV. (1559—1566).

Jakob Hannibal, auch von Galera genannt. Hortensia Borromeo, Schwester von Carlo Borromeo, († 1584) Cardinal u. Erzbischof v. Mailand.	Marx Sittich, Cardinal zu Rom.	Helena, Hanns Wolfg. Werner v. Raitenau Kriegsoberster.
Kaspar — Jakob Hannibal, eine Zeit lang am Hofe zu Salzburg.	Marx Sittich, geb. 1572, Erzbischof von Salzburg 1612—1617, † 55 J. alt.	Wolf Dietrich, geb. 1559, Erzbischof von Salzburg 1587—1612. † 1617, 58 J. alt.

ständige kirchliche Wiederherstellung, nicht minder war ihm die Erweiterung der fürstlichen Macht und die Steigerung seiner Einkünfte ein Hauptaugenmerk. Nachdem er 1588 durch das Religionsedict die Auswanderung der Andersgläubigen aus Stadt und Land verfügt hatte, was nur in der Stadt gelang, setzte er einen Stadthauptmann und Syndikus an die Spitze der Stadtverwaltung, denen Bürgermeister und Rat nur beratungsweise zur Seite standen. Er begründete die Pflanzschule der Priester zu St. Anna (im Kai, 1591), berief 1594 die Kapuziner, für die er die Imbergveste zum Kloster umgestaltete, baute die Kirche am Dürrenberge 1596, erweiterte nach dem Brande der Domkirche und der Niederlegung der St. Piligrimskapelle den St. Sebastiansgottesacker (1603), in deßen Mitte er statt seiner bei dem Abbruch der Domkirche mitzerstörten prächtigen Grabkapelle eine neue erbaute, und berief bairische Augustiner nach Mühlen (1605) und sah sich veranlaßt, 1602 einstweilen ein Duldungsedict für die protestantischen Gastenner Gewerken zu erlaßen. Wie einer seiner Vorgänger von der Eifersucht der beiden Nachbarmächte Oesterreich und Baiern Gefahr für die Selbständigkeit des Erzstiftes befürchtend, glaubte er durch eine immerwährende Bestimmung (statutum perpetuum), daß fürderhin kein Prinz eines dieser beiden Häuser zu einem Erzbischof gewählt werden sollte, etwa daraus entspringenden Verwickelungen zuvorzukommen. In Folge heftigen Widerspruches wurde dieses Statut zwar für null und nichtig erklärt, vom Domkapitel aber doch bei den folgenden Wahlen beobachtet.

Er umgab sich gerne mit Italiänern. August Tandio († 1596), Dr. iur. aus Siena, war sein Geheimschreiber, der Mailänder Sebastian Cattaneo Weihbischof und Bischof von Chiemsee, J. B. Ringuarda sein oberster Baumeister, letzter war wohl ein Verwandter des Felician Ninguarda, Bischofes von Scala und Nuntius. Als er mit seinem Weihbischofe zerfallen war, findet man der Reihe nach in dieser Eigenschaft die Italiäner Lorenz Mongioio, Bischof von Minerva, Franz Benni, Bischof von Scala und Ravella und Claudius, Bischof von Pola, welche aber nicht Bischöfe von Chiemsee waren.

Nachdem er 1592 den Grundsatz aufgestellt hatte, der Fürst allein sei zur Gesetzgebung berufen, somit die Mitwirkung der Stände ein Mißbrauch und auf dem Reichstage von Regensburg 1594 beschloßen worden war, daß die bisher befreiten Stände in Zukunft auch die Türkensteuer entrichten sollten, berief er zu diesem Behufe alsbald einen allgemeinen Landtag. (Zauner). Allein durch die Vorstellungen der Stände gegen seine vor zwei Jahren verfaßten Erklärungen unangenehm berührt und

über die zögernden Verhandlungen seinem nunmehrigen Andringen gegenüber erregt, beschloß er eine „Reformation" der Landschaft (wie er es nannte). Da jedoch dieselbe darin bestand, daß er nur etliche Personen (seines Vertrauens) seinem Rate und Hoflager beigesellen wollte, und die ganze Landschaft nicht mehr berief, so kam die Maßregel einer Aufhebung der landschaftlichen Vertretung gleich. Er schrieb nun aus eigener Macht die Steuern aus und ließ sie mit den Gefällen der Hofkammer verwalten. Schon im Anfange seiner Regirung hatte er die Mautgefälle, bald darauf den Aufschlag auf das von Baiern auszuführende Salz erhöht. Es folgte 1592 eine Schatzsteuer, die jährlich eingehoben wurde und beeidet werden mußte, dann ein unverzinsliches Zwangdarlehen von den Beamten. Die Türkenhilfe wurde zu einer ordentlichen Landsteuer ausgedehnt, und das Weinungeld gegen Nachlaß zweier Weihsteuern erhöht und eine Steuer auf das Vermögen der Auswandernden gelegt. Da er bei seinen fiskalischen Verfügungen auf alte Rechte keine Rücksicht zu nehmen pflegte, schrieb man den gewaltsamen Tod des Domdechants (Krafft von Weittingen) diesem Umstande zu; wie er auch dem Herzog Wilhelm von Baiern wegen des Salzaufschlages antwortete, er laße sich in Betreff seines Kammergutes von Niemanden Gesetze vorschreiben. Als die Bauern um Tachsenbach und Zell in Folge der Höherschätzung ihrer Güter zum Zwecke der Steigerung der Abgaben unruhig wurden, ließ er Bewaffnete einrücken, zwei Bauern, und den Pfleger Caspar Vogel, letzteren angeblich als Beförderer des Aufstandes, obwohl er bereits 40 Jahre treu gedient hatte, foltern und hinrichten.

Bei dem innern Streit des Capitels zu Berchtesgaden suchte er Gelegenheit sich des Ländchens zu bemächtigen (1591), und obwohl ihm der Befehl zuging, die weltlichen Angelegenheiten der Probstei dem Kaiser, die geistlichen dem Papste zu überlaßen, führte er doch im J. 1611 einen bewaffneten Handstreich auf dieses Ländchen aus, der ihm dann den Bischofssitz und die Freiheit kostete.

1607 beabsichtigte der Erzbischof das Schloß zu Laufen neu und fester zu bauen. Der bairische Herzog, der sich, wie aus mehrfachen Anläßen hervorgeht, eine Art von Oberherrlichkeit im bairischen Kreise zuschrieb (und eine neue Veste an der Salzach nahe seiner Gränze nicht dulden wollte) erhob dagegen Einsprache mit dem Vorgeben, daß durch das Steinbrechen die Schifffahrt gefährdet werde und das Fahrwaßer Schaden leide (!) Das Schloß wurde 1608 vollendet.

Als 1610 der s. g. Paßauerrummel wegen verzögerter Bezahlung des Kriegsvolkes, welches weit und breit Unfug trieb, ausbrach, traf der

Fürst Gegenanstalten an den Stiftsgränzen und bewaffnete die Bürger. Bischof Leopold kam unvermutet Abends (27. Oktober) nach Salzburg und entlieh vom Erzbischof rasch 24000 fl. zur Bezahlung der Unzufriedenen. Die Stadt vergütete „den Burgern, so in dem jungsten Kriegsaufruhr sein beschrieben und besoldet worden", 706 Gulden.

In der Stadt bewirkte seine Baulust die Herstellung dreier Plätze und die freie Lage des Domes, die Brückenbauten, eine neue Verkehrslinie zwischen der Kaigaße und dem Bürgerspitale, den Neubau, die Bogengänge am Dome, die Vergrößerung des Marktplatzes durch Abtragung des s. g. Rinderholzes, aber auch die Niederreißung der Domkirche ohne zureichende Gründe, die Schließung des Domfridhofes, die Verlegung des Domspitales in die Vorstadt, den Bau des Schloßes Altenau vor dem Bergstraßtore, und die Entfernung vieler seinen Absichten im Wege stehender Stadthäuser, wie dergleichen im I. Bande berichtet worden ist. Auf dem Reichstage war er mit einem Gefolge von 410 Personen und 324 Pferden erschienen und verbürgte sich um eine namhafte Summe bei den Fuggern für den Kaiser. Auch schickte er mehrmals Truppen gegen die Türken ins Feld. Angesehenen oder adeligen Reisenden gewährte er Ritterzehrung und liebte es den Glanz fürstlicher Hofhaltung zu zeigen. Als aber der bairische Herzog wegen der Einnahme Berchtesgadens mit bewaffneter Macht anrückte, Titmaning wegnahm, Laufen besetzte und die Hauptstadt bedrohte, entwich er nach schwachen Gegenanstalten in Frauengesellschaft ins Gebirge, wurde gefangen gesetzt, zur Abdankung genötigt und beschloß sein Leben sieben Jahre später auf der Festung Salzburg. [1])

Am 7. März 1612 war Wolf Dietrich auf der „Reise" von Hohensalzburg in der nonnberger Sakristei angelangt und hatte auf seinen Bischofsstuhl verzichtet; am 18. März wurde M a r x Sittich von Hohenems (Alt-Embs) zum Nachfolger gewählt (1612—1617). Da die wichtigsten Fragen wegen Berchtesgaden, der Salzausfuhr und Salzfertigung, dem Salzaufschlag, und der (übermäßigen) Kriegsentschädigung durch den Erfolg der bewaffneten Dazwischenkunft des Herzogs zum Voraus für entschieden angesehen werden konnten, wandte der neue Erzbischof seine Aufmerksamkeit vorzugsweise kirchlichen Verfügungen zu. Er erließ ein

[1]) Am 15. October 1611 schrieb der Herzog dem Domkapitel, er sehe sich gezwungen, den Erzbischof mit Krieg zu überziehen und er versehe sich zum Domkapitel, es werde sich des Handels nicht annehmen. Nach der Einnahme der Stadt, der Gefangennahme des Erzbischofs und der Besetzung der Festung durch seine Truppen erklärte am 1. Novbr. der Herzog, um den widerwärtigen Eindruck der Feindseligkeiten zweier katholischer Fürsten auf den Kaiser, die katholischen und protestantischen Fürsten abzuschwächen, der Erzbischof sei der Gefangene des Domkapitels und dieses verwalte das Erzstift.

eigenes Begräbnißmandat, welches pfarrliche Todtengräber einführte, gab den Bruderschaften der Zünfte in der Stadt eine veränderte Einteilung, führte die Scapulier- und Rosenkranzbruderschaft, die der ewigen Anbetung, die Fronleichnams-, Monika- und Annabruderschaft ein, befahl die vierzigtägige Fasten und alle andern Fasttage bei Leibes- und Geldstrafen zu halten (5. Decbr. 1612), legte den Grundstein zur neuen Domkirche (14. April 1614) und zum Kloster der barmherzigen Brüder in der G'stätten (18. April 1616), erhöhte die Feier des Fronleichnamsumganges durch Einschaltung von Figuren, nahm die Glaubensreformation im Gebirge zur Hand (1615 wanderten 218 Männer und Weiber aus der Gasteun aus), und ordnete eine allgemeine Kirchenvisitation an (1617), zufolge welcher überall, wo dieß noch nicht geschehen war, neue Tabernakel auf die Altäre angebracht, die Sakramentshäuschen an den Wänden entfernt und deren Nischen vermauert wurden. Er selbst las beinahe täglich die h. Messe (was von keinem seiner Vorgänger geschehen war, Steinhauser). Er erließ Mandate gegen die lockernen Sitten der Geistlichkeit, gegen das Pankettiren und Praßen bei Hochzeiten, Leichenschmäusen und Meisterzechen, Überfluß in Kleidung, Eßen und Trinken, gegen Gotteslästerung, Unzucht, Kuppelei, Winkelverlöbniße, sowie gegen die Landplage der gartirenden (herumstreifenden) (Lands-)Knechte, Störzer, Landfahrer, Hausirer (wegen lutherischer Bücher) und Bettler. Zur Förderung des katholischen Unterrichtes erließ er 1617 eine Schulordnung, eröffnete nach Schließung der Domschule das Gymnasium (20. Septb. 1617),[1]) besandte mit vollem Erfolge die Benedictinerklöster, um sie zur Stellung von Professoren für die zu gründende Universität zu vermögen und ordnete noch den Bau des Universitätsgebäudes an.

Auch erließ er eine Feuerlösch- und Auflaufsordnung für die Hauptstadt und eine umfängliche Lebensmittelordnung (Zauner VIII, 79). Aber er sah sich auch in die Lage versetzt, zahlreiche herabgekommene oder durch die Auswanderung notleidende Berg- und Hüttenwerke in Lungau, Gasteun, Rauris u. a. O. einzulösen, nachdem er ihnen 1614 schon 10 000 fl. vorgestreckt und auf Fron, Wechsel und die Reichung des goldenen Bechers verzichtet hatte. 1613—'16 erbaute er Hellbrunn, Emsburg (Kreuzhof), Liebems (oder Emslieb) und Waldems (Monatschlößchen), wo bereits ein Tiergarten bestand.[2]) Kurz vor seinem Tode streckte der Erzbischof dem

[1]) Das Gymnasium zählte sechs Professoren und zwar einen für Casuistik, einen für Dialektik (beide mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Theologie und der gelehrten Streite mit den Protestanten), dann je einen für Rhetorik, Poetik, Syntax und lateinische Grammatik als Vorschulen.

[2]) Bei dieser Gelegenheit wurde, vermutlich in der Grotte, „das steinerne Theater" genannt, ein Mithrasbild aus der Römerzeit entdeckt.

nach Frankfurt durchreisenden Kaiser oder König von Ungern und Böhmen 50000 fl. vor.

Paris, Graf zu Lodron (1619—1653), einer der tatkräftigsten, selbständigsten und gerechtesten Fürsten auf dem salzburgischen Stuhle, beobachtete die ihm vorgelegte Wahlkapitulation: Förderung des jüngst errichteten Priesterhauses, Beitritt zur katholischen Liga, Wiederaufnahme der ständischen Verfaßung, Schlichtung der Fiskalangelegenheiten durch das Hofgericht (nicht durch den Fürsten selbst oder seine Hofkammer), Bestimmung einer gewißen Summe für die Privatbedürfniße des Fürsten (24000 fl.). Er stammte aus den wälschen Confinen (Gränzbezirken), die heute unter dem Namen Südtirol mitbegriffen werden. Geboren 1586 im Lägertale wurde er 1606 zu Salzburg Domherr, 1614 Priester, 1616 Domprobst wegen seiner Verwaltungskenntniße und 1619, 13. Novbr., im ersten Wahlgange Erzbischof. Aber die Verleihung des Palliums erfolgte erst 1621, weil der bairische Kurfürst ihn in der Zwischenzeit zu größerer Gefügigkeit für die katholische Liga zu bestimmen gedachte. Er begann seine langjährige Regirung mit der Wiedererrichtung der Landstände und versprach ihnen, alle das Erzstift und Land betreffende Sachen mitzuteilen und darin mit ihrem Rat und Zutun zu handeln, keine Steueranlagen ohne Landtag oder Ausschuß vorzunehmen, überließ ihnen die Steuergefälle gegen Verrechnung und unterzog sich 1620 selbst der Decimation (Abgabe des zehnten Teils) seiner Einkünfte zur Bestreitung der Landesauslagen, ja entrichtete auch den Vieh- und Fleischaufschlag von dem Bedarfe seiner Hofhaltung. Während des dreißigjährigen Krieges hoben die Stände über 6½ Millionen Steuern unter verschiedenen Namen ohne Widerstand ein; nur in den letzten Jahren wurden einige Bezirke des Gebirgslandes zahlungsmüde und schwierig. Wenn Herzog Maximilian von Baiern, der selbst, während einer 50jährigen Regirung, nur zweimal Landtage berufen hatte, die Absicht hegte, durch Wiedereinführung der Verfaßung zwischen Fürsten und Ständen in Salzburg Mißhelligkeiten zu stiften und das Erzstift zu schwächen, so knüpfte dagegen Paris in jenen drangvollen Zeiten durch rückhaltlosen Vollzug seiner Versprechungen, umsichtigen Haushalt, Entschloßenheit bei herannahenden Gefahren und Klugheit in Benutzung von Umständen das Band zwischen sich und der Landschaft um so fester. Er hatte Ursache am Ende seines Lebens, auf dem Landtage von 1652 der Landschaft zu danken für die Beihilfe in den schweren Kriegsläufen und gefährlichen Anstößen, daß sie ihm nicht nur mit Treue und Liebe beigestanden und die Schuldigkeit erwiesen, sondern auch dem gemeinen Wesen zuguten von Zeit zu Zeit mit erforderten

Gutachten und Mitteln nach Gestalt eines Jeden Vermögens an die Hand gegangen.

Der Fürst begann damit Städte und Land in kräftigen Verteidigungszustand zu setzen. Es wurden vier Fähnlein Knechte zu auswärtiger Verwendung geworben, hundert „wohlstaffirte Reiter“ um die Hauptstadt in Bereitschaft gehalten, die „Landfahne“ oder Landwehr, fünf Fähnlein im Gebirge und acht außerhalb aufgestellt, bewaffnet und eingeübt „zur Beschützung des Vaterlandes“. Die Verteidigungswerke der Päße, der Veste Werfen, der Städte Titmaning, Radstadt wurden ausgebeßert und verstärkt, die zwei Stadtberge um Salzburg durch Herstellung senkrechter Wände, Mauern und Bollwerke unersteiglich gemacht und die Stadt mit einem Gürtel von Mauern, Gräben und Vorwerken umgeben, die bis zum J. 1860—'70 fortbestanden. Der Fürst sorgte für Kanonen, Waffen und Proviant. Binnen zwölf Jahren war die Hauptstadt in einen festen Platz gegen Feuergeschütze umgewandelt, den das bairische Herzogsgeschlecht zweimal als Zuflucht aufsuchte.[1]) Diese Verteidigungsstellung des Erzstifts diente ebenso sehr zur Sicherheit des eigenen Landes, wie der dahinter liegenden Provinzen Innerösterreichs, und Paris brachte die darauf verwendeten Kosten wiederholt zur Geltung, wenn er zu „unerträglichen Bürden“ aufgefordert und mit „verschiedenen, practicirlichen Mitteln“ bedroht wurde. Er schickte vier Fähnlein Knechte dem Erzherzoge Leopold 1620 und '21 gegen die Graubündtner zu Hilfe, ließ 1623 gegen den Mansfelder ein Regiment „Arquebusir-Reiter“ zu den Truppen der „katholischen Bundesarmada“ stoßen, sandte 1631 „drei Fähnlein Kriegsvolk à 300 Mann und eine Compagnie Reiter“ dem General Aldringen gegen Baner und Horn zu Hilfe und befriedigte die Forderung des Generals Ossa betreffs 200 Zentner Pulver und 120 Pferde. Als Wallenstein 200 Proviantfuhren zu vier Pferden nach Regensburg zu stellen verlangte, „verehrte er ihm, da gewöhnlich ein gut Teil davon zurückbleiben, 100 gute Pferde, meist aus seinem Marstalle, welches ihm zu sonderbaren Gefallen geraicht und bedankt“. In Folge der Beschlüße zu Prag und im Fürstencollegium zu Regensburg 1636 mußten vom Erzstifte 240 Römermonate im Belaufe von 438 720 fl. an den Kaiser entrichtet werden, was 1637 auf dem Landtage beschloßen wurde. Der Liga gegenüber, deren Feldherr „die Pfaffen zu schweren Beisteuern anhalten“, die Bundes-

[1]) „Der König von Schweden“, lautet 1633 ein Bericht an den Landtag, „habe zwar, soviel man von unterschiedlichen Orten glaubliche Nachrichten empfangen, ein sonderbares Aug auf die Stadt und Päſſe gehabt, aber sich wieder gewendet und seinen Weg zurück nach München und weiter genommen“.

kasse zu München haben und diktatorisch alles allein anordnen wollte, betonte der Erzbischof wiederholt die Kreisverfaßung, die Überbürdung des Erzstifts und befolgte die Regel, die zu stellenden Truppen selbst zu werben und zu besolden. Als der Kaiser 1632 begehrte, 600 Mann zur Dämpfung des Bauernaufstandes nach Ob der Enns abzusenden, entschuldigte sich der Fürst, daß der König von Schweden zu Neuburg an der Donau stehe, „deßen intention man nicht penetriren könne", daß von den Franzosen ein Einfall in Tirol zu besorgen sei, und daß, „wann die Sach mit den rebellischen Bauern widerwärtig ausfalle, dieselbigen verbitterten Leute dann Ursach hätten, herein in das Erzstift zu rucken und dasselbe in Gefahr zu stürtzen". Zur Zeit des Bauernaufruhrs in Oberösterreich 1626, beim Herannahen des Schwedenkönigs 1632 und Torstenson's 1645 ließ Paris die Gränzen von der Landfahne besetzen, besuchte 1632 allein in der Nacht die Wachen der Hauptstadt und erklärte, „daß er für diese Stadt Leib und Leben aufzuopfern bereit sei und auf keinen Fall daraus weichen wolle". Im Jänner 1634 wollte Wallenstein „per amor oder per forza" Truppen ins Erzstift in die Winterquartiere verlegen, aber durch General Aldringens Zögerung gegenüber der Weigerung des Erzbischofs und in Abgang direkter Befehle des Kaisers unterblieb es und mißlang die Absicht, „sich des Erzstifts zu impatroniren". Auch das bedrohliche Ansinnen 1649 einen Teil der bairischen Kriegsvölker in sein Land zur Verpflegung zu übernehmen, wies der Fürst standhaft zurück, indem er auf die Waßerburger Kreisversammlung sich berief und mit dem Kaiser das Nötige vereinbarte. 1633 '41 errichtete er die ständige Truppe (den miles perpetuus), und baute ihr eine Kaserne (die alte Türniz am Gries).

In Mitte dieser militärischen und diplomatischen Leistungen blieb seine volle Aufmerksamkeit den innern Angelegenheiten des Erzstifts zugewandt. Es ist keine Redeblume zu sagen, er vollendete, in der einen Hand das Schwert, mit der andern den Dombau 1628; denn derselbe Baumeister, der die Stadt mit Festungswerken umgab, leitete den Kirchenbau, den Marx Sittich kaum zur Hälfte emporgeführt hatte, während die Landfahne in den Waffen geübt wurde oder gegen den Mansfelder an den Gränzen bereit stand. Er erhob das Gymnasium zur Universität (1620), veranlaßte die Benedictiner-Congregation zur Stellung von Lehrern und ermöglichte 1651 durch eine Geldstiftung die Berufung angesehener Lehrer für die Rechtsfakultät. Seine weiteren Gründungen, 1645 des Collegium Marianum, 1653 des Rupertinum, 1636 des Lorettoklosters bestehen noch. Er wies die Bildungsanstalt für Weltpriester 1624 in das von den barmherzigen Brüdern verlaßene Gebäude zu St. Marx ein, errichtete Stif-

tungen für die Schneeherrn-Kanoniker und ließ wegen der herrschenden Seuchen 2700 Morgen Moorboden trocken legen (1631—'43, Bd. I.), wozu er Soldaten und Landwehr verwendete. Er gab Mandate gegen Luxus bei Hochzeiten, gegen Unzucht, Spielen, Saufen, Fluchen und Trauungen ohne Vorwißen der Eltern und Obrigkeit, schaffte 1623 das Kippergeld ab, ordnete 1645 die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Prälaten- und Ritterstandes, gründete für sein Geschlecht eine Primo- und Secundogenitur und erließ Feuerordnungen für Städte und Märkte, eine Handwerkerordnung, ja selbst eine Spielleutordnung. Er wurde mit Recht bei der Friedensfeier 1651 „Vater des Vaterlandes" genannt und von dem Geschichtschreiber Johannes von Müller in zwei Schreiben an den Kronprinzen Ludwig von Baiern (9. Aug. 1808 und 10. April 1809) der Ehre, in die Walhalla aufgenommen zu werden für würdig erachtet. Bei verschiedenen neuen Anforderungen an Stiftungen oder die Gemeinde bediente er sich nicht der Befehlsform, sondern der milden Formen eines Ansinnens, seiner Wohlmeinung, oder setzte deren Bewilligung nach behördlichem Vortrage voraus.

Guidobald Graf Thun (1654—'68) verwendete einen Teil seiner Sorgen für den Landeshaushalt auf den eilf Landtagen von 1654 bis '64, um so mehr, als seit 1661 der Türkenkrieg wieder neue Abgaben erheischte. Er war bestrebt sich auf dem Pfade seines Vorgängers zu erhalten. Gleich zu Anfang seiner Regirung wurden die Beiträge des Stiftes zum Reichskriegswesen (Römermonate) auf ein Drittel herabgesetzt. Die Vorrechte der Ritterschaft, die Decimation, d. i. Besteuerung der obern beiden Stände im Bedarfsfalle mit einem Zehntel der Einkünfte, oder auch eine beständige Beitragsleistung derselben zu den Landesausgaben waren Gegenstände stets wiederkehrender Verhandlungen. Die Ansichten der Erzbischöfe Paris und Guidobald über allgemeine Steuerpflicht näherten sich, wie nicht zu verkennen, bereits denen der neuen Zeit. Guidobald hatte im deutschen Collegium zu Rom studirt, war nach Frankreich und England gereist, und seine Lebenserfahrung und Einsicht empfahl ihn dem Kaiser und Papst. Ersterer ernannte ihn zum Principalcommissär auf dem Reichstage, letzterer zum Cardinal, und das Domcapitel zu Regensburg wählte ihn zu seinem Bischof. Im Begriffe auch Bischof von Trient zu werden, ereilte ihn im 52. Lebensjahr der Tod.

Max Gandolf, Freiherr von Kuenburg (1668—1687). Um Max Gandolfs Zeit zu schildern, genügen beinahe die wenigen Worte:

Verheerung der Pfalz durch die Franzosen, [1]) die Türken vor Wien, Austreibung der Tefferegger, Verbrennung von Hechsen und Zauberern. Die ersteren deuten auf die Beziehungen des Fürsten und Landes zum Reiche, die Aufstellung von Mannschaften, die Anschaffung von Kriegsbedarf, auf die Entsendung beider zur „Reichsarmee“ und die Notwendigkeit jährlich das „Kriegszahlamt“ der Landschaft mit dem nötigen Vorrat zu versehen, erklären somit den Inhalt der am meisten ins Gewicht fallenden Verhandlungen der siebzehn Landtage, die von ihnen beschloßenen ordentlichen und außerordentlichen Decimations- und Steuertermine, die in den 19 Jahren eine Summe von sechsthalb Millionen ergaben. Die letzteren beleuchten die persönlichen Überzeugungen des Fürsten in Bezug auf Rechtgläubigkeit, Religionsübungen und Sittenzucht, seine Sorgfalt als Seelenhirt, die sich auch in der strengen Verordnung über fleischliche Vergehen (1679), den Kleiderordnungen, der Einführung der Kaietaner (1679/'85), der Errichtung des Wallfahrtsortes Maria Plain (1671/'74), zahlreicher Seelsorgsorte (Vicariate) auf dem Lande, und der Seitenaltäre in der Domkirche erkennen laßen. Leider war er nicht frei von dem Aberglauben seiner Zeit in Bezug auf Zauberer und Hechsen, und ließ allein in den Jahren 1678/'79, aus welchen Nachrichten vorhanden sind, mindestens 90 solcher Unglücklicher hinrichten. [2]) Erwähnenswert sind auch die Stadtsäuberungs- (1675/'78), Sicherheits-, Gant-, Feuerlösch- und Ungeldsordnung und seine Ahndung der häufigen Abwesenheit der adeligen Pfleger von ihren Dienstorten. [3]) Sonstige Ereigniße waren der kurfürstliche Besuch

---

[1]) In seiner Botschaft an den Landtag von 1675 sagt der Fürst: „..... daß die Kriegsempörung nur immer gefehrlicher sich bezeigen wollen und hiedurch vill Chur- und Fürsten, auch andere Reichsständte sambt ihren Landten und Vndterthanen mit Schwehrt, Feyr, Blinderung, Turchzüg und Windterquartier allberait gleichsamb totaliter ruinirt worden, ist laider! gar zu bekhant und daher vill davon zu melden unnöthig ..... und dieweilen dan laider! nur gar zu weltkhindig seye, was die franzesische Waffen in brennen, demoliren ganzer Stätt und andern erschröckhlichen pressuren in und außer des röm Reichs verüeben, haben Ihre hochf Gn.... .“

[2]) Der Glaube an Zauberei und Hexerei ist uralt und stammt aus der Heidenzeit. Im Gesetzbuche der Longobarden des Rothari wurde schon verboten, Zauberinnen zu richten, weil Zauberei unmöglich sei. Noch 1310 wurde der Hechsenglaube von einer Kirchenversammlung zu Trier verdammt 1484 entschied der Papst, daß es Hechsen gebe und daß man sie verfolgen soll. Vergebens ließ Erzherzog Sigmund von Tirol dagegen eine Schrift verbreiten. Als das Buch „Hechsenhammer“ (malleus malleficarum) betitelt erschien, verbreitete sich der Wahn weit und breit. Während der Reformation stieg dieser Aberglaube noch namhaft und erhielt sich bis tief ins achtzehnte Jahrhundert, bis ihm die „Aufklärung“ ein Ende bereitete. Tausende und aber Tausende von Menschenleben wurden diesem Moloch geopfert.

[3]) Die Abkehrung der Ritterschaft und des Landadels von den Geschäften auf den Landtagen wird seit der Zeit bemerklich, in welcher die Umstände nötigten, alle Stände zur Besteuerung heranzuziehen. Nun verlangte dieser Stand von dem Fürsten die volle Bestättigung seiner Privilegien und als dieses nicht geschah, beteiligte er sich an den Landtagsverhandlungen nur wenig Der Landmarschall, der eigentlich im Land-

aus München, die Durchreise der Kaiserin Eleonore, die Studentenhändel 1675 und '78, die dauerhafte Herstellung der Waßerleitung zum Residenzbrunnen, die Anweisung eigener Gemächer für die Landschaft im Neubau (mit einer Rüstkammer), und der Besuch des gelehrten Benedictiners Mabillon (1683), endlich die Gründung eines Waisenhauses für Knaben durch den Fürsten und den Wirt Abraham Gerzer.

Johann Ernest Graf Thun (1687—1709), ein frommer und gerechter Fürst, ist in Salzburg unvergeßlich. Er vollendete die Spital- und Pfarrkirche im Nonntal (1689), erbaute und bestiftete die Dreifaltigkeitskirche mit dem Priesterseminare und Virgilianum (1694—1700), nebst dem Collegium der Siebenstädter, führte den Unterricht weiblicher Jugend durch Ursulanonnen ein (1695—'99) und baute die Theatinerkirche aus. Von ihm rühren Bau und Bestiftung des St. Johannspitales her (1694—1704), auch das Glockenspiel und der Rupertiritterorden (1701) zur Unterstützung salzburgischer Landedelleute in Kriegszeiten. Diese geben sich in den schweren Landessteuern,[1]) den großen Ausgaben des Kriegszahlamtes, den Proviantankäufen, der Ergänzung der Befestigung der Hauptstadt, der Besetzung derselben mit Landesschützen, der Berufung und Einübung der Landmiliz (Landfahne) und der Erbauung der „neuen Türniz" (Kaserne am Stadtwall neben dem Virgilstore) für die Stadtguardia zu erkennen. Statt des außerordentlichen führte er den geheimen Hofrat ein, wie nun überhaupt mit der Zahl der Geschäfte deren Mannigfaltigkeit und damit auch die Zahl und Abteilungen der Ämter sich vermehrten. Zeitlebens stand Johann Ernest mit dem Domcapitel wegen vielerlei Fragen in Zwiespalt. Letzteres dachte sich als eigentlichen Landesherrn und den Fürsten als Administrator, daher sich auch Johann Ernest an die 84 Capitulationspunkte nicht gebunden erachtete, die von Papst und Kaiser ungültig erklärt wurden. Er ordnete aufs Neue die Amtsverrichtungen und Befugniße des Magistrates der Hauptstadt und erließ viele strenge Jagdverordnungen. Auch die Verordnungen gegen Gantirer, das Gäßel-

tag den Vorsitz führen sollte, glänzte meist durch seine Abwesenheit. Schon seit 1569 ist selten ein vollständiger Landtag versammelt und man greift zu dem Auskunftsmittel des „großen" und „kleinen Ausschußes". Ersterer besteht aus 10—14 (4 Geistliche, 4—6 von Ritterschaft und Adel, 4 von den Städten und Märkten), letzterer aus 4 Mitgliedern und ist ständig versammelt. Durch 2—3 Commissäre verkehrte der Fürst mit dem kleinen und großen Ausschuße. Da auch seit Paris Lodron und der Wiedereinführung der drei Stände in die Landesverwaltung die Fürsten Bedenken trugen, die vollständige Steuerfreiheit des zweiten (und ersten) Standes zu genehmigen, so dauerte die bezeichnete Zerfahrenheit fort. Seit 1713 legten die Landesausschußmitglieder den Eid auf den Marschallstab ab.

[1]) Sogar der Tabak wurde besteuert: von 1 Pfund Trink-(Rauch)tabak 1 Kr.; von 1 Karte Schnupftabak 2 Kr., von 1 Buch Papier 2 Pfenninge.

gehen, das Scholderspiel, Zigeuner, Trunkenbolde u. s. w. zeigen seinen sittlichen Ernst, die Abschaffung der Galeerenstrafe für gewiße Vergehen aber sein Erbarmen. Unter ihm wurden viele Rechte im Zillertale an Tirol abgetreten. Die Durchreise der Braut des römischen Königs Josef I. veranlaßte viele Festlichkeiten (1699); selbst eigene Münzen ließ der Fürst darauf prägen. 1703 ließ er im Lateran zu Rom das einzige noch fehlende Standbild des Apostels Andreas verfertigen und setzen, und widmete der Domkirche zu S. eine beträchtliche Anzahl Gefäße, Geräte und Priesterkleider. Johann Ernest erblindete in den letzten Lebensjahren und starb 66 J. alt.

Franz Anton Graf Harrach (1709—1727) erwies sich als friedliebender, frommer und freundlicher Herr, der als Bischof zu Wien zum Coadjutor des erblindeten Erzbischofes ernannt, an deßen Stelle rückte. Seine hauptsächlichste Tätigkeit widmete er den kirchlichen Angelegenheiten. Zu seiner Zeit wurde das Erzbistum Wien errichtet, der wiener-neustädter Bezirk von Salzburg abgetrennt und mit Wien vereinigt. Er milderte die Jagdgesetze, suchte die Einführung unkatholischer Bücher zu verhindern und das Ausreisen der Handwerker in fremde Gegenden des Glaubens halber abzustellen. Zu seiner Zeit erloschen die letzten Spuren alchymistischer Versuche. Er vollendete den Hof Mirabell und versah ihn mit einer Kapelle.

Leopold Anton Freiherr (Graf) von Firmian (1727—1744), wie die jüngst vorhergehenden Erzbischöfe ein Zögling römischer Priesterbildungsanstalten, war vor seiner Wahl zum Fürsten-Erzbischofe Bischof von Laibach. Eines seiner Hauptanliegen war die Ausmärzung des im Gebirgslande fortwährend teils offen, teils versteckt fortgepflanzten Irrglaubens, ein Unternehmen, das in dem endlichen Befehle der Auswanderung gipfelte.

Der Verlauf dieser fast in ganz Europa Aufsehen erregenden Begebenheit läßt sich kurz in folgender zeitlicher Aufeinanderfolge übersehen.

Verbreitung auswärtiger auf Religion Bezug nehmender Bücher und Schriften, besonders der Schaitbergerschen Sendbriefe. Seit 1728 Jesuitenmissionen ins Gebirg. Dagegen werden Haussuchungen, Strafen wegen Besitz verbotener Bücher vorgekehrt, Predigten gegen das Luthertum gehalten, Rosenkränze, Scapuliere aufgenötigt. Einzelne Gebirgsbewohner machen Reisen ins Ausland, bringen auch wieder verbotene Bücher herein. Es werden geheime Zusammenkünfte der Andersgläubigen und dabei Vorlesungen aus jenen Schriften gehalten.

Im Frühjahr 1731 verkehren bereits einzelne Abgeordnete mit der Gruppe der protestantischen Reichstagsgesandten (dem corpus evangelicorum) zu Regensburg. Die geheimen, zuletzt öffentlichen Versammlungen der Neugläubigen, die nur zerstreute und unvollkommene Begriffe eines andern Bekenntnißes sich erworben haben, dauern fort; bekannt geworden sind die Versammlungen

am 13. Juli zu Schwarzach, am 21., 29. Juli und 3. August. Das „Salzlecken" gilt als Zeichen der geheimen Verbrüderung, im Gegensatz zu dem von den Geistlichen empfohlenen öffentlichen Gruße: Gelobt sei Jesus Christus.

Der Erzbischof entsendet Commissäre ins Gebirg, die am 15., 16., 17., 21., 23., 24., 27. Juli an den Gerichtsorten die Zustände erheben, die Bauern vorladen und deren Erklärungen vernehmen.

Am 29. Juli kehren die Commissäre mit dem Ergebniße zurück, daß sich bei 20000 als Neugläubige angemeldet haben.

30. Juli. Vorläufiger Generalbefehl des Fürsten, sich ruhig zu verhalten, das Rottiren zu vermeiden, das Predigen und Aufreizen zu unterlaßen mit der Androhung, daß Soldaten einrücken werden.

6. August. Zusammensetzung einer Beratungscommission aus verschiedenen Behörden in Salzburg.

Der Fürst läßt die Gebirgsvesten (auch Laufen) mit Soldaten besetzen, es werden Gränzmaßregeln getroffen, um den Verkehr mit den Nachbarländern zu verhüten.

26. August. Edict des Kaisers, Vermahnung zur Ruhe, Beschwerden sollen an ihn gebracht werden.

5. September. Nochmaliges kaiserliches Edict, Aufforderung zum Gehorsam (nicht veröffentlicht).

24. September. Prinz Eugen Dragoner und 700 Mann vom Regiment Wurmbrand rücken ein. Ein Teil wird nach Werfen entsendet.

28. September. Die fürstlichen Soldaten verhaften 33 bezeichnete „Rädelsführer" aus der Bauerschaft.

27. October. Ein Vorstellungsschreiben des corpus evangelicorum zu Regensburg an den Erzbischof deutet auf die Auswanderung, der kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

31. October. Auswanderungsedict.

30. November. Beginn der Auswanderung. Sie verzögert sich an den Gränzen des Stiftes, weil keine Durchzugsbewilligung durch Baiern und Tirol vorher ausgewirkt worden war.

Vom 19. December 1731 bis Ende März 1732 wandern in sieben Scharen oder Zügen über 4000 Personen, größtenteils Unangesessene aus. Vom 6. Mai bis 6. August wandern in sechszehn großen Zügen über 14000 hausgesessene Männer, Weiber und Kinder aus. (Die Zahlen sind nur beiläufige).

In der Zwischenzeit zogen drei kleine Scharen zu 51, 53, und 87 Personen aus.

Am 30. November 1732 wanderten 788 Dürrenberger (Bergknappen mit ihren Angehörigen) aus; sie kamen auf die Insel Cadsand in Holland, verließen sie aber und zerstreuten sich.

Von den Ausgezogenen wurden 15508 (nachdem 800 auf dem Wege gestorben waren) in Ostpreußen und preußisch Litthauen eingewiesen (Memel, Tilsit, Insterburg, Gumbinen, Goldap, Stallupöhnen, Ragnit, Darkehmen, Pillkallen, Schirwind). Sie sind dort als „Salzburger" wohl bekannt und haben eine gemeinsame Versorgungsanstalt gegründet.

Von denen, die bereits im Ausland das Brod der Verbannung aßen, wurden kleinere Scharen von einer Colonisationsgesellschaft gesammelt und nach Amerika befördert und zwar

landeten am 12. März 1734 aus Augsburg 78 Personen in Savannah (Georgien), segelten 80 Ausgewanderte vom September 1734 — 13. Jänner 1735 aus Memmingen, Lindau, Regensburg und andern Orten nach Amerika und wurden zu Ebenezer in Georgien angesiedelt.

Eine ganz kleine Zahl aus Augsburg (28. Jänner 1739) zog ebenfalls nach Ebenezer. Schließlich kamen 1741 nach einer Reise von 6 Monaten noch 63 aus Augsburg in Ebenezer an.

Nach Kämpfen mit Spaniern und Wilden auf dem St. Simonseiland sammelte sich eine Anzahl Salzburger in Savannah, wo sie, wie an andern Orten der Union als Saltzburghers noch bekannt sind und sich ihres Ursprunges erinnern (Dr. Prinzinger in Ldskde XXI).

Die Gesammtzahl der Ausgewanderten wird verschieden groß angegeben und schwankt zwischen 22000 und 32000. Richtig ist, daß durch die Auswanderung bei 2000 Bauerngüter (gedrucktes Verzeichniß) erledigt waren, was allein, Mann, Weib und Kinder (ohne Dienstboten, die oft auch mitgingen) nach gewöhnlichem Durchschnitt berechnet 10000—12000 Personen ergibt.

Im Anschluß an das Auswanderungsdecret führte der Erzbischof sechs ständige Missionen ein.

Wenig Tröstliches bot der sonstige Zustand des Erzstiftes. Fortwährender Zwiespalt zwischen Erzbischof, Capitel und Ritterschaft, der sich

hauptsächlich um Vorrechte und Geldleistungen zur Landschaft bewegte, die durch die Kriegszeiten immer mehr in Schulden geriet, verschiedene Versuche die Landeseinkünfte zu erhöhen, endlich die unzulängliche Wehrverfaßung des Landes, welche die Aufrechthaltung einer erfolgreichen bewaffneten Neutralität zwischen den sich bekriegenden bairisch-kaiserlichen und österreichischen Truppen unmöglich machte, ließen die Abwesenheit eines Fürsten wie Paris Lodron war, bitter empfinden. [1]) Und bereits gingen Gerüchte, die der Selbständigkeit der bischöflichen Stiftslande den Untergang in Aussicht stellten.

Die kurze Regirung des Erzbischofes Jakob Ernest von Liechtenstein (1745—'47), der früher Bischof von Seckau und Olmütz gewesen war, ist bezeichnet durch die Gründung des Leihhauses in der Stadt Salzburg, das der Fürst aus Eigenem stiftete. Unerquickliche Verhandlungen über die hinterlaßenen Schulden des Vorgängers und die Decimation des Domkapitels spannen sich fort.

Andreas Jakob von Dietrichstein (1747—'53) wurde erst nach sieben Abstimmungen gewählt. Da er schon seit 1707 fast ununterbrochen in Salzburg gelebt hatte, besaß er eine genaue Kenntniß der Landes- und Stadtzustände und arbeitete mit Eifer und Umsicht an deren Verbeßerung. Er drang auf strengere Rechtspflege, ließ die alten Urkunden, Verträge, Diplome u. s. w. sammeln und im geheimen Archive hinterlegen, führte regelmäßige Postenläufe nach Linz und über den Tauern ein, setzte die Warenzölle herab und suchte den in Unordnung geratenen Landeshaushalt zu verbeßern, da die Abgaben (auch die Einkünfte des Fürsten) in Folge der Kriegszeiten nur mangelhaft eingingen. Als Zeichen der Zeit ist seine Verordnung zu betrachten, welche das Hausiren mit abergläubischen Büchern, Bildern, Hausbriefen, Wundergeschichten, ungereimten Offenbarungen, falschen Abläßen, Beschwörungsformeln, unsittlichen Liedern verbot. Auch eine Verordnung gegen die Kleiderpracht bäuerlicher Dienstboten und gegen Tänze zu verbotenen Zeiten (und gegen das „Walzen") erließ er.

Erzbischof Sigismund III., Graf von Schrattenbach (1753—1772). Vielleicht keine andere Erscheinung bezeichnet die bedenkliche Lage des Erzstiftes so treffend, als die stets schwieriger werdenden Erzbischofswahlen. Die alten Domherren, wenn auch an ihren geistlichen

[1]) Die untere Salzach trennte die kriegführenden Teile, die hüben und drüben sich einquartirten und Kriegsforderungen eintrieben, die Hauptstadt erhielt fremde Besatzung. Die Landfahne oder Feuerschützen besetzten den Mönchs- und Imberg (1744); die Bürger bewachten sechs Tore und gaben zur Hauptwache und zum Rathaus Mannschaft ab.

und Herrenhofsvorrechten mit Zähigkeit festhaltend und darum auch auf einen Fürsten bedacht, von dem in diesem Betracht kein zu schroffer Widerpart zu gewärtigen war, bewiesen doch in ihren Denkschriften an die Neugewählten, welche an die Stelle der früheren Wahlkapitulationen getreten waren, ein steigendes und umfaßendes Verständniß für die Forderungen der Zeit und die Lage des Landes. Da viele von ihnen schon Jahre lang im Kapitel saßen, auch als Präsidenten oder Directoren an der Spitze verschiedener Abteilungen der Verwaltung standen, und den sie beratenden juristischen Oberbeamten auch die s. g. politischen Wißenschaften nicht mehr ganz fremd waren, so entwickelte sich daraus eine Art Senat, der oft genug das Richtige erkannte, aber freilich zwischen der Menge der empfehlenswerten Reformen und der Art ihrer Durchführung bei den Verhältnißen des Stiftes oft unbezwingliche Anstände vorfand. An den nach 49 Abstimmungen gewählten Erzbischof Sigismund traten gleich anfangs verschiedene Bedrängniße durch auswärtige Fürsten heran; in Zillertal wegen Landeshoheit, Blutbann, Bergwerksteilung und Forste, Abtretung des ganzen Tales an Oesterreich; von Baiern wegen Münzfuß, Salzregal, Gerichtsbezirke, Immunitätsrechte; von Preußen nachträgliche Geldansprüche für Ausgewanderte. Dazu kamen die wegen doppelter Besteuerung völlig unergiebig gewordenen Einkünfte aus den Stiftsherrschaften in Niederösterreich, Kärnten und Steiermark, die Kriegsleistungen (siebenjähriger Krieg), zu deren Deckung die Accise (Getränksteuer), die Kopfsteuer (die auch von der Geistlichkeit getragen wurde) und vermehrte Steuerziele, wozu die Erzbischöfe nach Firmian ihre Anteile beitrugen (Schrattenbach zahlte jährlich an Decimation 30 000 fl.; die Landeseinkünfte betrugen etwas über eine halbe Million).

Der Fürst erließ 1755 eine umständliche und strengere Waldordnung, die zwar unter den Bauern viel Unmut erregte, aber doch der Waldverwüstung selbst in den eigentümlichen Wäldern und Hölzern der Untertanen zu steuern geeignet war und noch in diesem Jahrhunderte in Geltung blieb. Das St. Rochuspestspital wurde durch Anbau vergrößert und zu einem Zuchthaus bestimmt. Er gab zwei Almosenordnungen, ließ bei der Teuerung 1771 Getraide aus Italien und Ungern kommen, widmete jährlich zur Aufnahme des St. Johannspitales 3000 fl. und errichtete die beiden Waisenhäuser zu Mühlen. An Denkmalbauten sind das Standbild der Muttergottes auf dem Domplatze und der Durchbruch des Mönchsberges, das Neutor genannt, hervorzuheben. Auch entstand (auf Grundlage eines Geschenkes von Johann Ernest) die Stiftung des Waisenlehrjungenfondes. Er förderte zahlreiche Kirchenbauten auf dem Lande, ließ gegen den Wider-

spruch des Domkapitels gleich im Anfang seiner Regirung Jesuitenmissionen im Gebirge halten und führte Christenlehrbruderschaften ein.

Hieronymus Graf Colloredo-Waldsee (1772—1803,'12), ein Zögling des collegium germanicum zu Rom, 1750 auditor rotae romanae, 1762 Bischof von Gurk, wurde 1772 nach dreizehn Abstimmungen Erzbischof von Salzburg. Ein Mann von hellem Verstande, ein Reformer in kirchlichen und staatlichen Dingen, mäßig, arbeitsam, sparsam, der den Haushalt des Stiftes und deßen geistigen Zustand emporbrachte, ohne jedoch, wie die meisten ernsthaften und durchgreifenden Reformer, die Liebe der Untertanen zu gewinnen, denn er war ein Feind der Gemächlichkeit, des Schlendrians, der religiösen Äußerlichkeiten und des Bettelwesens, die unter seinen Vorgängern erwachsen waren.

Die seit dem siebenjährigen Kriege immer wieder auftauchenden Gerüchte, daß man damit umgehe, die geistlichen Stiftsländer beim nächsten dringlichen Anlaße den weltlichen Fürsten einzuräumen, bestimmten ihn zwar, durch Aufsammlung von Kapitalien für seine alten Tage zu sorgen, welches Bestreben durch die Gefährdung der in der Wienerbank angelegten Summen noch gesteigert wurde, vermochten aber nicht seine allen Zweigen der Verwaltung des Landes gewidmete Regentensorgfalt abzuschwächen.

Vor allem führte er größere Sparsamkeit und genaue Rechenschaft selbst im Kleinen in seiner Hofhaltung ein (woher wohl sein Nachnamen „Hieronymus Knicker“ herrühren mag), blieb mit seinen Decimationsbeiträgen zu den Landesauslagen im größten Rückstande und behielt die landschaftlich bewilligten Erträgniße des Ungeldes (Accise, Verzehrungssteuer) für sich. Er führte für Regirungs- und Verwaltungsangelegenheiten wöchentliche „Conferenzen“ oder auch persönliche Berichterstattungen an sich selbst ein, ordnete die Geschäftsführung des Hofrates (zugleich oberste Justizstelle) und teilte ihm die österreichischen Verordnungen zur Begutachtung mit. Die beständigen Anfechtungen des Besitzstandes des Stiftes von auswärtigen Regirungen wehrte dieser Hofrat durch Rechts- und Urkundenkenntniß mit Klugheit und Standhaftigkeit ab.

Er führte die Consistorialbuchhaltung als eine eigene Verwaltungsbehörde für alle geistlichen und weltlichen Stiftungen ein, wodurch das Stiftungswesen, das zwar seit jeher unter Aufsicht des Consistoriums stand, größere Regelmäßigkeit und Übersichtlichkeit gewann. Die zahlreichsten Veränderungen betrafen das Haushaltwesen des Fürsten (Hofkammer, Kammereinkünfte) und des Landes. Es gelang ihm die Bergwerkseinkünfte durch geschicktere Beamte, beßere Verfahrungsweisen und durchsichtige Rechnungsführung fast zu verdoppeln. Zur Abstellung verschiedener Mißbräuche

stellte er zwar eine Taxordnung auf; zur Verbeßerung der Beamtengehalte schritt er aber nur zögernd und teilweise, auch ließen das Pensionswesen und die Sorgen für Beamtenwitwen und Waisen vieles zu wünschen übrig. Epoche machte dagegen der neue „Steuerperäquationsfuß“, oder wie sich der Landtagsreceß von 1778 ausdrückt, die neue Art und Weise, die Landessteuern „reichsconstitutionsmäßig“ zu bemeßen und einzuheben und die allgemeine Steuerpflichtigkeit einzuführen, damit nicht der Dominikalstand (die Grundherrn) den Rustikalstand (die Bauern) aufzehre, wie selbst ein Mitglied des Domcapitels auf dem Landtage „nicht undeutlich zu verstehen gab“. Daß dieses Verfahren nicht ohne Widerspruch blieb und zu teuern Proceßen (von Seite des Domkapitels) vor dem Reichshofrate führte, begreift sich aus den Standesverhältnißen damaliger Zeit.

Ein wirtschaftlicher Mißgriff war die Anlage von Kapitalien im Auslande (Wiener Bank) auf Betreiben des Erzbischofes. Man berechnete (ohne die Einlagen des Erzbischofes) die daselbst ausstehenden Summen auf dritthalb Millionen, die verloren gingen. Was hätte dagegen, bemerkt Koch-Sternfeld, mit nur 20000 fl. jährlich — während der Regirungszeit dieses Fürsten, wenn sie im Inlande zweckmäßig verwendet worden wären, für den Unternehmungsgeist, die Gewerbe, den freien Handel geleistet werden können! — Im J. 1787 verbot Hieronymus jedes Lotteriespiel und alle Einsätze in auswärtige Zahlen- und Klassenlotterien.

Im Unterrichtswesen wünschte er an der Universität die Einführung eines neuen Lehrplanes und schaffte das mechanische Nachschreiben der Vorlesehefte ab. Er schickte Lehrer nach Wien, um die neue Unterrichtsweise in den Volksschulen kennen zu lernen, führte Lehrerprüfungen an der neuen Pflanzschule ein, und schuf damit eigentlich erst einen Lehrerstand, der ebenfalls nach einem (namentlich von Geistlichen angefochtenen) neuen Lehrplane, wozu auch Rechnen gehörte, unterrichtete.

Um tüchtige Männer für die Fächer der Theologie, der Rechts- und Verwaltungswißenschaft, des Berg- und Forstwesens zu gewinnen, wurden, zum Teil mit Unterstützung der Landschaft, Landeskinder nach Rom, Göttingen, Gießen, Mainz, Paris, an das Reichsgericht zu Wetzlar, den Reichshofrat zu Wien, in die Bergwerke von Ungern und Sachsen, auf Forstanstalten am Rhein, auf die Reichstage, in die Hansestädte entsendet, aber auch Ausländer angestellt. Der Fürst überzeugte sich, daß sein Land auf richtigen Bildungsgängen nicht unbedeutende Männer hervorbringe und deßhalb wurden auch Hof und Stadt von gebildeten Fremden und auswärtigen Gelehrten besucht. Es erschienen eine oberdeutsche Staatszeitung, eine Literaturzeitung, ein Intelligenzblatt, die medicinisch-chirurgische Zeitung,

die Nebenstunden des Berg- und Hüttenmannes, nebst andern periodischen Blättern, die unparteiische Abhandlung über den Staat Salzburg, die noch in Ehren gehaltene Juvavia von Kleimayrn, Braunes Flora, Vierthalers Geschichtswerke und Reisen, deßen Geist der Sokratik, Schwarzhubers Religionshandbuch, es entstanden naturwißenschaftliche Sammlungen; Zauners Chronik, die Sammlung der Forstordnungen. „Noch vor nicht langer Zeit hat Salzburg durch Aufklärung und Gelehrsamkeit in Süddeutschland eine bedeutende Stelle behauptet", bemerkte der k. bairische Hofkommissär Graf Preising 1810 bei der Übernahme des Landes — ein Sonnenblick beim Untergange.

Die Kunst erfuhr wenig Unterstützung, aber ein arbeitsames Mappenkabinet förderte die Zwecke der Forstverwaltung. Bekannt ist auch die schroffe Weise, in welcher der junge Mozart den Abschied erhielt.

Ein ansehnlicher Vorrat älterer Handfeuerwaffen wurde ins Ausland verkauft, über 100 metallene Geschütze, mehr als 2000 Gewehre, Karabiner u. s. w. nach Wien verschifft, die eisernen Kanonen, Mörser, Böller, Ritterharnische später verkauft und zerstreut. Die Widerstandsmittel der Hauptstadt und Veste standen ja doch mit den Angriffsmitteln und den großen Truppenzahlen zu Ende des 18. Jahrhunderts in keinem Verhältniße mehr.

Die Verordnungen im Polizei- und Sanitätswesen entsprachen den allgemeinen Fortschritten in andern Staaten, auch die Büchercensur wurde, manchmal sogar scharf, gehandhabt.

Auf kirchlichem Gebiete erwies sich Hieronymus als einen Zeitgenoßen und Bekenner josefinischer Anschauungen und reformirte von oben herab nicht selten mit Hast und geringer Schonung für eingelebte Gewohnheiten oder auch bestehende Rechte, wie insbesondere seine Verfügungen zu Gunsten des Johannspitales, der Waisenhäuser, der Ursulinnen und zum Nachteile der Augustiner, anderer Klöster und Bruderschaften dartun. Er vermehrte namhaft die Zahl der Priesteralumnen, errichtete zwölf Pfarrvikariate und erschwerte die Ehen junger Leute vor der Zeit der (von ihm eingeführten) Militärconscription, der Soldaten und Unbemittelten.

In mehreren Hirtenbriefen (1775, '76, '82), unter welchen insbesondere der jüngste beträchtliches Aufsehen machte und mitunter scharfe Widersprüche erfuhr, drang er auf Entfernung überflüßigen Kirchenschmuckes, Verbindung des Religionsunterrichtes mit Hinweisung auf die Naturvorgänge, getreues, uneigennütziges Wirken der Seelsorger, Pflege aufrichtiger Nachstenliebe, Studium der Priester, um sich notwendige und wünschenswerte Kenntniße zu erwerben, empfahl dem Klerus Mäßigung, Anstand, Herzensgüte. Zahlreiche Consistorialverordnungen bezweckten Vereinfachung

des Gottesdienstes, Beschränkung der Wallfahrten, Oktaven, verboten auswärtige Trauungen u. s. w. Auch hob er (1791) den Judenzoll auf.

Wie im Volksschulwesen damals der Felbiger'sche Lehrplan oft genannt wurde, so bekannte sich Hieronymus zu den Lehren des (Weihbischofes) Febronius, welche auf eine Lockerung des Verbandes zwischen Papst und Bischöfen hinausliefen. Die beabsichtigte Errichtung eines Bistums zu Burghausen sollte deshalb den bairischen Anteil dem salzburger Bistume entziehen; weit wirksamer erschien aber die Errichtung der Nuntiatur zu München, welche den Erzbischof in seiner Eigenschaft als Legaten traf. Die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Salzburg vereinigten sich dagegen zu den Emser Punctationen. Allein der dabei zu Grunde gelegte Satz, daß die Bischöfe von Gott eingesetzt ihre Sprengel kraft selbständiger göttlicher Vollmacht regiren, fand beim Kaiser, dem hiebei das staatliche Recht zu wenig gewahrt schien, Bedenken. Viele Bischöfe widersprachen lebhaft, ein Reichsgutachten ward eingeholt, eine heftige schriftliche Fehde entbrannte, zum münchener Nuntius stand die bairische Regirung. Da traten Kurtrier, Mainz zurück, zuletzt stand Salzburg allein.

3. Die landesfürstliche Gewalt in der Stadt.

In der Zeit der Schwäche und Verwirrung des deutschen Reiches waren weder die Gränzen der Landeshoheit nach oben und unten genau bestimmt, noch auch in den bischöflichen Städten Befugniße und ämtlicher Geschäftsverkehr der Bürgermeister und Stadträte mit den fürstlichen Behörden allenthalben nach genauen Vorschriften geregelt. Man weiß ja, wie auch heut zu Tage die vielfach fortgeschrittene Regirungskunst sich oft in der Lage sieht, zu genau erwogenen Gesetzen und Verordnungen nachträgliche Bestimmungen zu erlaßen, die von der Erfahrung und Geschäftsübung an die Hand gegeben werden. Der Übergang aus dem Mittelalter in die neuere Zeit kannte die strenge und wie man sie wohl auch nennt, bureaukratische Ordnung und Scheidung noch nicht. Die Ausübung der Rechtspflege war von den Personen der bürgerlichen Verwaltung nicht strenge geschieden. Während die Aburteilung der Verbrechen auf dem Lande dem fürstlichen Landeshauptmanne mit der Hand des Landschreibers nach dem Landrechte zukam, übten der Stadtrichter mit den Genannten und dem Bürgermeister in allen durch das Stadtrecht vorgezeichneten Fällen die Gerichtsbarkeit, und versteht sich auch die peinliche Untersuchung aus und sprachen nach altem Rechtsgang selbst in Malefizsachen, d. i. schweren

Verbrechen das Urteil. Das Amt- oder Gefängnißhaus war eine städtische Anstalt, die Verhaftungen geschahen in der Stadt durch städtische Diener, der Stadtrichter war vom Fürsten aufgestellt, hatte Bann und Acht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung des Rates, welche auch in rein polizeilichen Fragen, z. B. über Maß und Gewicht, die Regel war. In vielen derlei Angelegenheiten hatte sich eine Geschäftspraxis durch Gewohnheit und Herkommen gebildet, deren Einzelnberechtigungen durch Urkunden, Privilegien, fürstliche Erläße nicht nachgewiesen werden konnten und sich im Allgemeinen auf das Stadtrecht stützten.

Auf der andern Seite hatte die Vorstellung von der fürstlichen Gewalt nach Maßgabe des römischen Rechtes namhafte Verstärkung, Ausdehnung und Übergewicht erlangt, die mit den Worten eines nach römischem Rechte gebildeten Juristen (Carpzow) kurz dahin verdeutlicht werden kann, daß die Grundsätze über Mündel oder Pupillen auf die Städte in Anwendung kamen, und man sich also über dieselben zu einer Art Vormundschaft berechtigt oder auch verpflichtet hielt. Mit andern Worten, der Fürst beanspruchte nicht blos die unmittelbare hohe und niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch die unmittelbare Leitung der (politischen) Stadtverwaltung. Sagte ja schon Erzbischof Bernhard, er sei Herr und könne tun, was er wolle. Die Tatsache einer bis zu einer gewißen dem Stadtrechte entsprechenden Ausdehnung selbständigen Rechtsprechung und Maßgabe in rein bürgerlichen Dingen wurde als nicht mehr zu Recht bestehend beseitigt.

Der Übergang von der mittelalterlichen Regirungsweise, welche die Gewohnheiten und Herkommen, wie in der Rechtspflege, so in der Verwaltung sich entwickeln und bestehen ließ, oder auch anerkannte, zu den neuen Grundsätzen, die nur den einzigen Willen des Fürsten als die Quelle aller Einrichtungen aufstellten, hätte nun allerdings, wenn man Beispiele anderer Städte in Betracht zieht, in denen Aehnliches vorging, ohne Gewaltsamkeit in Vollzug gesetzt werden können. Daß dieß nicht geschah, darf wohl Umständen zugeschrieben werden, die jetzt des Weiteren darzustellen sind.

Am 31. December 1481 hatte Kaiser Friderich (14 Jahre vor dem Regirungsantritte des Erzbischofes Leonhard) der Stadt „All und ieglich Ir genad, Freiheit, Privilegia, Hanntuesst, Recht, Statut, allt Herkomen vnd gut gewonheit, so sy von vnnsern vorfarn, vnns vnd dem heiligen Reiche, auch Erzbischouen zu Salczburg erworben, vnd die sy vnndter In selbst gemacht“, confirmirt und bestättigt (Ldskde V. 202, 203).

Am 8. November 1481 hatte derselbe Kaiser „gegonnt vnd erlawbt, das sy im hinfür ewicleich eines ieden Jares einen Rate mit zwelif Erbern, tuglichen personen von derselben Irer gemeind besetzen, vnd aus denselben zwelifen Einen zu Burgermeister erkiesen vnd erwellen. Dieselben zwelif dann dem jetztgemelten Burgermeister, desgleichen er Inen hinwider einen Eide leiplich zu Got vnd den heiligen sweren, der vorgemelten stat, ere, nutz vnd frumben zu betrachten. Vnd das sy auch alsdann darzu alle vnd ieglich ere, wirde, vorteil, genad, freiheit, privilegia, gut gewonheit, recht vnd gerechtikeit haben, sich der frewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, der sich ander vnnser vnd des heiligen Reiches stete, so einen gesworneu, besatzten Rate haben, frewen, gebrauchen vnd geniessen von Recht oder gewonheit, von Allermeniglich vngehinndert, doch das allweg eines Erczbischofs zu Salzburg als Herrn vnd Landesfürsten, Richter zu allem Hanndelen, die Burgermeister vnd Rate oder die Gemeinde mit Ine yben, darzu ervordert vnd geruefft vnd ausserhalb seines persöndlichen beiwesens kein Rat gehallten werden solle, in keiner weise, getrewlichen vnd vngeuarlichen". (Ldskde V. 194, 195).

Mit der Verleihung dieses „Ratbriefes" hatte es aber folgende Bewandtniß. Schon 1479 hatte der Kaiser die Abdankung des Erzbischofes Bernhard an Stadt und Land bekannt gegeben und deßen Nachfolger bezeichnet. Am 17. Juli 1481 ermahnt der Kaiser die Bürger der Stadt, da Erzbischof Bernhard ihn bekriege, sie sollten demselben keinerlei Anhang, Hilf oder Beistand erzeigen. Der Kaiser betrachtete also denselben nicht mehr als Landesfürsten und setzte nach endlicher Verzichtleistung Bernhards am 29. November 1481 den Erzbischof von Gran zum Verweser des Erzbistums, worauf, wie bereits bemerkt (Seite 190) am 14. Jänner 1482 der feierliche Rücktrit und Antrit des Nachfolgers statt fand. Der Ratsbrief entspricht genau diesem Verhältniße. Sein Datum fällt in die Zeit, da dem Kaiser der Erzbischof Bernhard nicht mehr als Landes- und Stadtherr galt und ersterer vielleicht auch wegen des Kriegszustandes es angemeßen fand, den Untertansverband zwischen Stadt und Fürst zu lockern oder zu lösen. Der Majestätsbrief enthebt Bürgermeister und Stadtrat des Treuschwures gegen den Erzbischof, der sich damals nur mehr tatsächlich in der Gewalt befand. Als nun aber zwei Monate später derselbe wirklich abtrat, und der Kaiser mit dem Nachfolger im besten Einvernehmen stand, da bot der Nachsatz bezüglich des Stadtrichters doch die Handhabe, daß die Hoheit des Landesfürsten gewahrt bleiben konnte.

Freilich entstand jetzt die Frage, was, nachdem sich die Sachlage geändert hatte, von dem Ratseid zu halten sei.

Bürgermeister und Rat steiften sich auf den Wortlaut des Briefes, der allerdings unbedingt und für immer zu ihren Gunsten sprach. Wenn sie aber sich damit an die Spitze „einer Reichsstadt“ gesetzt dachten, so mag dieser Ausdruck wohl eher die Richtung ihrer Wünsche, als den tatsächlichen Zustand bezeichnet haben. Es konnte ihnen weder verborgen bleiben, daß der Rat allein kein eidgenößisches, unabhängiges Gemeinwesen vorstellen könne, noch auch, daß der Erzbischof als Landes- und Stadtherr im Ratsbriefe selbst fortan genannt werde. Zu einer Reichsstadt fehlten demnach mehrere unumgängliche Erforderniße, die der allenthalben erstarkenden Fürstengewalt abzuringen oder ihr gegenüber zu behaupten im Ausgange des 15. oder im Anfange des 16. Jahrhunderts wohl nicht mehr an der Zeit war.

Der Erzbischofverweser Johannes tat auch schon im dritten Jahre nach Ausstellung des Ratbriefes den ersten Schritt um die Bürgerschaft auf den innern Widerspruch aufmerksam zu machen. Er ließ bei der Bürgermeisterwahl der Bürgerversammlung durch den Stadtrichter seine „Meinung“ mitteilen, daß der Eid der Gemain zu Bürgermeister und Rat allein durch den kaiserlichen Brief nicht begründet sei. Diese hatten nemlich, nachdem sie sich gegenseitig zugeschworen, die Aufforderung an die in der Wahlversammlung anwesende Gemain gestellt, ihrerseits nun der neugewählten Stadtobrigkeit den Treueid zu leisten, wie in den Reichsstädten, die einen geschwornen Rat hätten. Nach abermaliger Verlesung des Majestätsbriefes ergab sich, daß davon keine Rede sei, und nun berief sich die Gemain, troz wiederholter Aufforderung durch Bürgermeister und Rat, auf ihre althergebrachten Eide zu Erzbischof und Rat und die Wahlversammlung ging auseinander. So löste sich die anfangs ins Werk gesetzte eidliche Verpflichtung zwischen Bürgerschaft und Rat allein. Da deßenungeachtet der Rat sich an den Brief hielt, die Bürgerschaft aber nicht mehr hinter ihm stand, so hatte der später noch oft gehörte Vorwurf, der Rat sei damit umgegangen, unter den Augen des Fürsten ein eidgenößisches Gemeinwesen, „ein Reichsstädtlein“ zu errichten, seit dem Jahre 1485 keinen Sinn mehr. Fortan mußte das Verhalten des Rates als ein Bestreben erkannt werden, die Herrschaft Weniger, allerdings von der Gemain Gewählter, aber dem Fürsten nicht als Gemeindevertreter Verpflichteter, somit doch eine Art Oligarchie, aufrecht zu erhalten und fortzusetzen. Man könnte darin auch einen Gegensatz zwischen Patriciern und Plebeiern, zwischen Kaufleuten und Zünften vermuten.

Ordnung und Gehorsam der Stadt blieben auf Grund des Untertaneneides aufrecht erhalten.

Nach dem Tode des Erzbischofes Johannes (1489) und der kurzen Regirung Friderichs V. (bis 1494), erhoben sich nach der Wahl Sigismunds von Holneck Fragen wegen der Huldigung und der Bestättigung der Rechte und Freiheiten des Adels und der Städte. Man kam überein nach der Huldigung verschiedene Beschwerden (gravamina wurden sie anderwärts genannt) bei gelegener Zeit dem Fürsten bekannt zu geben. Adel und Stadt verfaßten dieselbe in Schriften, aber der baldige Tod Sigismunds (1495) verhinderte deren Vorlage. Erzbischof Leonhard (1495—1519) folgte. In einer oder der andern Weise wird er von den Schriftstücken Kenntniß genommen haben,[1]) die erst, soweit dieß das städtische betrifft, während der Anfangsjahre seiner Regirungszeit zum Abschluß gebracht worden sind. Leider werden wir über den ganzen Verlauf der im Streite liegenden Angelegenheiten nur aus städtischen, nicht lückenlosen Aufschreibungen, Erwiderungen und neuen Beschwerden unterrichtet, die zwar im Allgemeinen an der Tatsächlichkeit und Wahrhaftigkeit keinen Zweifel laßen, aber doch den Wunsch nach einer Ergänzung von Seite des Hofrates oder aus dem Kabinete des Fürsten unbefriedigt laßen.

Nach einigen in der Beschwerdeschrift selbst liegenden Anzeichen und nach der ganzen Haltung derselben fällt ihre endgültige Abfaßung überhaupt in den Zeitraum von 1495, dem Anfange der Regirung Leonhards bis zum Jahre 1503, in welchem die Stadt das erstemal mit Beschwerden vor den Kaiser trat und ist als Ausgangspunkt der Betrachtung anzusehen. Man könnte darin einige Klageartikel als von dem Gesichtspunkte der Stadt in ihrer Eigenschaft als Ständemitglied aufgefaßt bezeichnen, während die andern von ihr als bürgerlichem Gemeinwesen mit verschiedenen herkömmlichen und nutzbaren Gerechtsamen ausgehen. Und wie die ersteren zu den allgemeinen Gebrechen der Zeit gehörten, somit nicht geradezu der

[1]) Die ständische Beschwerdeschrift, zahlreiche Punkte berührend, befindet sich in Abschrift in Jakobs von Haunsperg Chronik oder Denkwürdigkeiten (Abschnitt: Buch der Geheimnuß) und beschäftigt uns hier nicht weiters. Die städtische ist in einer Handschrift des kaiserlichen H.- H.- und Staatsarchives vorhanden und trägt die doppelte Überschrift: „Allt Geprechen der Stat Saltzburg“ und: Articuli sive defectus civitatis Salzb. Ersterer Teil wird mit anscheinendem Recht dem Ausgange des 15., letzterer einer Hand des 14. (?) Jahrhunderts zugeschrieben. Beide Beschwerdeschriften sind undatirt und enthalten auch den Namen des Erzbischofes nicht, so daß die Zeit ihrer Abfaßung aus innern Merkmalen erschloßen werden muß. Sie scheinen nie recht an das Tageslicht getreten oder in weiteren Kreisen bekannt geworden zu sein, wofür Haunspergs Verweisung der ersteren unter die „Geheimnus“ und der weitere Umstand sprechen dürfte, daß die städtische weder in Entwurf, noch in Abschrift im Stadt- oder Regirungsarchive auffindbar ist. Vermutlich wurden sie von Erzbischof Leonhard ungnädig aufgenommen.

Regirung Leonhards zuzuschreiben sind, so entsprangen dagegen die übrigen aus dem, wenn der Ausdruck erlaubt ist, unvermittelten Eingreifen des Fürsten gleich in seinen ersten Regirungsjahren.

Die Beschwerdeschrift führt Klage über Gebrechen im Geben des Geleites, über die Unsicherheit der Straßen, Beschränkung der Freizügigkeit und Verweigerung von Lehen an die Bürger.

Das Geleitgeben war fürstliches Recht und obwohl zur Zeit der Abfaßung der Klageschrift die Unsicherheit des Verkehrs im Allgemeinen langsam abnahm, so gab sie noch immer Ursache zu Klagen. Davon ist aber in dem (3.) Beschwerpunkte weniger die Rede. Vielmehr bezieht er sich auf einzelne Fälle, in denen der Fürst solchen Personen, auf welche die Stadt fahndete, Geleit gab, Sicherheit vor Verfolgung gewährte und selbe also kraft seiner Landeshoheit frei ausgehen ließ. [1]) Wenn es sich nun wirklich so verhielt, so konnte der Grund kein anderer sein, als daß die Stadt (war es nun im Herkommen gegründet oder nicht) unterließ, den Fürsten um Verweigerung des Geleites anzugehen. Zunächst war es also ein Widerspruch zwischen dem Amtskreise des Stadtrichters und Landeshauptmannes.

Daß es sich übrigens auch um die Unsicherheit der Straßen wegen Unzulänglichkeit des Geleites handelte, ersieht man aus dem im 4. und 5. Beschwerdepunkte kurz gegebenen Umblick auf die Lage der Stadt und deren Umgebung mit Bezug auf die Handelsstraßen. Dem Erzbischofe hatte damals Georg von Wisbach („der Wisbecke") Fehde erklärt und gefährdete zugleich im pfälzischen Erbfolgekriege durch seine unerwarteten, raschen Züge und Erfolge als Feldhauptmann alle Straßen in Ober- und Niederbaiern und somit die Verbindungen westlich des Inns und der Salzach mit Augsburg, Nürnberg, Regensburg u. s. w. [2]) (S. S. 195, '96).

---

[1]) „Item wizzet mer, herr, daz man allen den gelaitt gibt an (ohne) allen unsern willen und wizzen, di uns dort daussent (draußen, außerhalb der Stadt) unnser hab nement, und auch den die uns gelten sollen (Geld schuldig sind), den gibt man auch gelaitt an (ohne) unnsern willen und wizzen und auch den(en) da wir alle unnsere recht hin erlangen" (auf die wir mit allem recht greifen können?). Noch in den Achtziger-jahren des vorigen (15.) Jahrhunderts sandte die Stadt, zeuge der Stadtrechnungen (Seite 284) ihre Häscher aus um auf Stegreifgesellen und Raubgesindel Jagd zu machen, und wurde dieß, sowie die Verfolgung und Aufgreifung anderer Verbrecher durch die Stadt damals in keiner Weise beanständet.

[2]) „Item wizzet auch, herr, wo wir hin cheren oder varen fürdar, daz wir für die stat chomen, daz wir leybs noch guts nindert (nirgends) sicher sein, den als vil und wir mit unsern gelt ausbringen und verdienen mügen". Es scheint, daß sich die Stadt nach der Hand mit Georg von Wisbach (bei Hallein) verständigte, womit ein späterer Vorwurf Leonhards, daß der Stadtrat sich mit den ihm (dem Fürsten) Widerwärtigen eingelaßen habe, begründet sein dürfte. Der andere Beschwerdepunkt lautete: „Item

Erzbischof Leonhard beschränkte auch die Heiraten in auswärtige Städte [1]) im Widerspruche mit dem 11. Absatze des Stadtrechtes, welcher lautet: „Ez mag auch ain isleich (jeder) purger, vrawn oder man, in frömbder herschaft stet wol geheiraten". Ob es schon in den ersten zehn Regirungsjahren dieses Fürsten den Bürgern in Salzburg „zu enge" wurde, bleibe unentschieden. Bei dem ausgesprochenen Haushaltungstalente, deßen er sich selbst öfters berühmte, ist es jedoch wahrscheinlich, daß er die Auswanderung wohlhabender Bürger oder Bürgerstöchter zu hindern suchte, oder Einsprache tat, wenn den Bürgern verliehene Lehengüter durch Verheiratung in auswärtige Städte der Gefahr der Entfremdung ausgesetzt werden mochten, weßhalb auch in der Folge zur Erschwerung Abzugsgelder eingeführt wurden.

Zu Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts war die Scheidung zwischen dem zweiten und dritten Stande bereits vollzogen und es ist keine Frage, daß Leonhard von Anfang an das bürgerliche Wesen nicht mit Wohlwollen ansah, vielleicht weil es ihm mit einem gewißen Selbstbewußtsein, wozu der Ratsbrief beitrug, gegenübertrat, und jene Unterwürfigkeit vermißen ließ, die man vermöge der Geringschätzung dieses unteren Standes von Seite der höheren erwartete. Zwar verlangte der 9. Absatz des Stadtrechtes: „Ez scholl (soll) auch chain Fürst ze Salczpurg lehenschaft nit vorhaben (vorenthalten) chainem purgär". Aber seit der anderthalb Jahrhunderte nach Festsetzung desselben war eben die gesellschaftliche Trennung vor sich gegangen. Trozdem erhielt sich die Gewohnheit bis zum Ausgange des Hochstiftes, daß Bürgermeister, Räte und andere angesehene Bürger Lehen inne hatten und sie auf ihre Nachkommen vererbten. Die Beschwerde kann sich daher doch wohl nur auf solche Fälle bezogen [2])

---

wizzet auch, herr, daz wir dhain (kein) strazze nindert haben, weder auf wazzer, noch auf lande, daz vns dhain traid noch anderley zue get, als emaln sitlich vnd gewonlich ist gewesen, nur die ain strazz fur pazzau". Da nemlich Tirol, Steiermark, Kärnten für den Getraidehandel nicht in Betracht kamen und Burghausen, sowie Waßerburg in Feindeshand waren, so blieb allerdings nur die Straße nach dem Innviertel und Paßau frei. Und darin läge etwa ein Merkmal, den Abschluß der Klageschrift in das Jahr 1502 zu verlegen.

[1]) „Item ir enget (beschränkt) vns auch an vnsern chindern, daz ir vns die nit verhayraten lat (laßt) in frembde stet als emaln bey ewern vordern sitlich vnd gewönlich gewesen ist".

[2]) „Lieber herr, so waygert ir vns des auch daz ir chain purgär nicht leihen (Lehen gewähren) welt, als alle fursten ye getan habent". — Häufig finden sich bis zur Zeit der Ablösung der Grundrenten in unsern Tagen die bäuerlichen Lehenholden — „Untertanen" genannt — die den Städtebürgern ihre manigfaltigen Lehengaben entrichten. Der Fürst belehnte die Leheninhaber, diese gaben sie als Afterlehen an die Bauern, daher hießen diese, ungemein zahlreichen und erblichen Bauerngüter schlechtweg „Lehen". Gewöhnlich hatte das Gut seinen Kaufpreis, nicht minder die Giebigkeiten, zu Kapital angeschlagen. Und dieß galt auch von den Ritterlehen, nur daß zu deren Besitz der Adel erforderlich war und lange Zeit dafür Steuerfreiheit bestand.

haben, in denen Bürger glaubten, es genüge der Kauf (des Nutzgenußes) von Lehengütern, um auch die Eigenschaft von Lehenträgern zu erwerben (wozu doch die Gegenleistung, Kriegsdienst zu Pferde, ausdrücklich oder stillschweigend mitverstanden wurde, wenn sie auch nur mehr eine Form war). In manchen dieser Fälle mag daher der Fürst seine Zustimmung versagt haben.

Die Stadt klagt weiters über Beeinträchtigungen in ihrer Rechtspflege. Es ist dieß ein Hauptpunkt, wozu die Veranlaßungen gleich eingangs dieses Abschnittes angedeutet sind, auf dem der Fürst und die Stadt zu bestehen ihre Gründe hatten und der zu unangenehmen Begegnungen zwischen Bürgermeister, Rat, Stadtrichter und Landeshauptmann führte. Der Fürst behauptete unabläßig, daß die Rechtspflege, wie sie von der Stadt ausgeübt werde, seinen hoheitlichen Rechten abträglich sei und zuwider laufe. Die Stadt berief sich auf ihre Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten, die erst jüngst noch von Kaiser Friderich und in allerletzter Zeit (1503, 25. Juni) von Maximilian aus Constanz bestättigt worden seien. Aber diese Urkunden waren, wie damals üblich, meist allgemein gehalten, und als der Fürst den Nachweis im Einzelnen verlangte, meinte wohl die Stadt in ihrer Erwiderung, alle Hoheitsrechte des Fürsten ließen sich auch nicht vollständig und in allen Fällen aufzeigen. Der Verlauf dieses Streites ums Recht läßt sich Jahr für Jahr nicht nachweisen; es kommt auch nicht darauf an. Aber so viel scheint sicher zu sein, daß die richterlichen Beamten nach mündlichen oder schriftlichen Aufträgen des Fürsten handelten, ohne daß man notwendig fand, die Stadt von den neuen Anordnungen zu verständigen, da jeder Widerspruch von vorne herein als unberechtigt betrachtet wurde. So befanden sich Bürgermeister und Rat fortwährend gegenüber neuen Schritten und Verfügungen, die sie als Eingriffe und Rechtskränkungen von ihrem Standpunkte auffaßten und darüber Beschwerde führten. Es findet sich nicht, daß außer den wiederholten Äußerungen des Fürsten, seine Rechte aufrecht zu halten, eine eigentliche Rechtsbelehrung, ein Amtsunterricht an die Stadt ergangen sei, vielmehr scheint der Fürst nur die Berichte des Stadtrichters oder Landeshauptmannes und deren Klagen über gegenteiliges Verfahren der Stadt berücksichtigt zu haben. Leonhard vermied wahrscheinlich den offenen Schritt der Ungültigkeiterklärung einer Anzahl Bestimmungen des Stadtrechtes, um nicht den kaiserlichen Privilegien der Bürger ausdrücklich zu widersprechen und so wurden seine Beamten die Stoßballen zwischen Fürstengewalt und städtischen Rechtssinn. Nebenher hörte er bereitwillig alle an, die sich mit Umgehung des Stadtrates über das bürgerliche Regiment

beschwerten. Denn darauf darf doch die Beschwerde bezogen werden: „Item herr darzu enprist (beschwert) vns mer, swer eu ze chlag chumpt, daz ir den verhöret vnd den antworter nicht, pitten wir ew des, daz ir in (ihnen) paiden recht schaffet gegen ain ander, da wirt man der warhait wol inne".

Nimmt man die Zeitbestimmung der städtischen Klageschrift, wie sie früher angedeutet wurde, als wahrscheinlich an, so wird Erzbischof Leonhard gleich im Anfange seiner Regirung zur Verwirklichung seiner Absichten als Stadtherr geschritten sein. Darauf bezieht sich die Beschwerde: „Von erst, daz wir chain(e) recht in der stat nicht haben die wir von ewern vordern fälligen gehabt haben, die vns pei ewern zeiten abgegangen vnd genomen sind vnuerdient".

Dann klagt die Stadt über Entziehung von Strafgeldern, die nach ihrem Ermeßen, und von Gerichtswändeln (festgesetzten Geldbußen), die nach Inhalt des Stadtrechtes bestimmt wurden, und gibt (beiläufig) die Zeit an, seit welcher sie derselben verlustig ging (weil sie der Stadtrichter für den Fürsten einzog): „Item, daz vns in zehen (acht?) jahren dehain pezzerung weder (von) armen noch reichen nie widerfahren ist nach der purger rat vnd nach der stat recht, noch dhain gesatztew wandel vmb dhainerlay sache nindert ist, als si emalen pey ewern vordern gewesen sind".

Andere Absätze (9, 10, 11, 12) des Beschwerdenlibells beziehen sich auf Beschränkungen im Weinhandel und Weinausschank, auf Beeinträchtigungen im Kauf und Verkauf durch „Gäste, Pfaffen vnd edler lewt". Aus den öfters wiederholten Beschwerden ergibt sich, daß damals Leonhard sein eigenes (Hof-) Brauhaus eröffnet hatte,[1]) daß der Bischof von Chiemsee, das Domkapitel, St. Peter, die eigenen Weinbau hatten, ihre Weine ausschenken (was nicht verwehrt werden konnte), aber auch ihren Schenkkunden „Suppen" geben ließen und dergestalt eine Art Wirtsgewerbe zu betreiben anfingen, welche Neuerungen im allgemeinen den §§ 20—23 des Stadtrechtes, besonders rücksichtlich der „Gäste" oder Nichtzuständigen, widersprachen.

Der Punkt (13) berührt den Verlust der Turm- und Torgewalt. Außer dem einen schon früher durch einen Fürsten (Erzbischof Bernhard) in Besitz genommenen Mönchsbergturm versicherte sich Leonhard des benachbarten zweiten (Hof- und Kapitelturms), und, wie hervorgeht, auch der

[1]) Leonhard hatte um 1510 (Zauner IV. 126) das Brauhaus am Habermarkt (untere S. Haffnergaße) um 1300 fl. und das zu Kaltenhausen um 900 fl. erkauft. Nach dem angenommenen Alter der Klageschrift müßte das Haus in der Stadt allerdings schon einige Jahre früher in den Besitz des Erzbischofes übergegangen sein.

Stadttorschlüßel und Torwärter (zu denen 1511 noch der Schlüßel zum Nonnbergtor ausgeliefert werden mußte). Der Besitz der Türme und Tore stand zwar ohne Frage dem Fürsten als Stadtherrn zu; da aber die Stadt dieselben gebaut und bisher inne gehabt hatte, allerdings mit der Pflicht, sie ihm offen zu halten, so erblickte sie in dem Vorgange ein Mißtrauen, um nicht zu sagen, eine Entäußerung und rücksichtslose Ausübung seiner Hoheitsrechte und die Besitzergreifung scheint allerdings sehr rasch vollzogen worden zu sein. Die Stadt bescheidet sich und sucht nur die Bestellung der Torwärter zu retten. [1])

Warum der Fürst seine Stadthoheit selbst auf die Anstellung der Sackträger, Abmeßer vnd Faßzieher erstreckte, wäre kaum zu begreifen, wenn nicht die Erhebung eines kleinen Zolles (2 Pfenning vom Scheffel) auf zugeführtes Getraide und, wie aus Späterem abzunehmen ist, die Abgabe von 2 Pfenning von der Yrn Wein durch den Rat dazu Anlaß gegeben hätte. Diese städtischen Zollerhebungen erklärte er für eine Kränkung seiner Rechte. Er nahm somit die bisher von der Stadt angestellten Diener in eigene Verpflichtung. [2])

Die Punkte (15—17) beziehen sich auf Kauf- und Wechselgeschäfte zwischen Gastwirten und Gästen (Fremden) und auf den Geldwechsel überhaupt. Der Geldwechsel war des Münzherrn unzweifelhaftes Recht und die Erzbischöfe hatten deshalb bis ins 13. Jahrhundert ihre Wechsler (campsor) in den Städten Salzburg, Friesach, Laufen, Reichenhall, wo der Verkehr es erforderte. Allein bei der Steigerung desselben wechselten auch Kaufleute und Wirte an allen Orten. In den Jahren 1391 und 1423/'29 bestand allerdings eine Wechselbank Plümels und der Samer (gegenüber dem Rathause, Bd. I. 346), unbekannt, wie lange zuvor oder darnach. Leonhard stellte wieder einen Wechsler auf, wovon später nichts mehr verlautet. Wenn nun die Stadt an den Fürsten mit der Bitte herangeht, den Geldwechsel allgemein zu gestatten, so befindet sie sich allerdings auf unsichern Boden und vermag nur anzuführen, daß der Wechsel

---

[1]) „Item wizzet her, vmb die turen vnd vmb die chlaus vnd vmb die törr, die zu der stat gehörent, daz die an (ohne) vnser wizzen besezt werden, daz emaln nicht gewönlich ist gewesen, wan (da) wir baz westen (beßer wüßten), wer der stat darzue nuz vnd guet war, wan (als) ander iemant". Irrtümlich wurden auf dem Stadtgrundriße, der dem I. Bande beigegeben ist, im Widerspruch mit dem Texte die Bezeichnungen „äußerer" und „innerer Mönchsberg" bei der Schrift verwechselt. Die Stadtmauer (Bürgerwehr) trennt den äußern, zur Vorstadt Mühlen gehörigen von dem innern, der Stadt angehörigen Teil.

[2]) „Item dann her, sackhtrager vnd abmesser vnd vaszieher, die emaln die purger gesatzt haben darzu, die man erchant, die der stat nuzz waren, der sind wir auch vnwaltig (nicht mächtig)".

doch allenthalben (insgeheim) geübt wird, und anzudeuten, daß er darum für erlaubt erklärt werden möchte, da doch die Gäste (Fremden) wechseln. [1])

Es folgt die bewegliche Vorstellung und Bitte, der Fürst wolle die Stadt bei ihren alten Rechten und Ehren belaßen. Um den Fürsten zur Milde zu stimmen, erwähnt der Rat, ersterer habe heuer wohl gesehen und empfunden, daß die Stadt auch ihrerseits gerne mitleidig sei, wo es not täte („daz wir gern tan hieten vnd noch gern täten, wo ew (Euch) des not geschäh"). [2])

Zum Schluße rechtfertigt sich die Stadt über einen Mehrbetrag von 60 Pfd. Pf., der sich bei der letzten Steuerumlage ergab, aber dem Rate den Vorwurf eintrug, er habe wohl das Doppelte der Gebühr angelegt (und das Übrige für sich behalten). Der Rat legte das Steuerbuch vor und den Überschuß behielt der Fürst.

Aus dem Allen ist ersichtlich, daß der Fürst eine zusammenhängende Reihe von Maßregeln ins Werk setzte, die im Gerichtswesen, in der bürgerlichen Stadtverwaltung und bei Vermehrung seiner Gefälle oder Einkünfte aus der Stadt die landesfürstliche Hoheit in einer Weise zur Darstellung und Ausübung brachten, welche mit den bisherigen Gepflogenheiten im stärksten Widerspruch stand. Man hat zwar sein Verfahren gleichsam als Rachehandlungen gegen die Vermeßenheit des Bürgermeisters Morauer und des Rates im J. 1499, [3]) sowie des über den geschwornen Rat über-

---

[1]) „Item dan, her, vmb den wechsel, den ir vns ab habt genomen vnd ewern wechslär gesatzt habt, daz sehen (sähen) wir gar gern also, daz ir iedem purger gundt (vergönnt) ze wechseln, als in andern steten sitlich vnd gewöndlich ist vnd doch alle gest dieweil gewechselt haben, das haben wir alles geliten auf ewer gnad, daz ir doch wohl secht, daz wir ew willig sein". Man darf wohl annehmen, daß mit Aufstellung des fürstlichen Wechslers die Vertreibung der Juden zusammenhängt.

[2]) Es ist nicht ganz klar, worauf der Stadtrat mit diesen Worten anspielt. In einem Entwurfe der Antworten der von der Stadt zum Landtage (von 1508?) abgeordneten Gesandten auf den Vortrag des Erzbischofes, in welchem dieser viel von seinen Verdiensten um das Erzstift, seiner guten Wirtschaft, der Auslösung verpfändeter Stiftsgüter, der aus Anlaß des frühen Todes seines Vorgängers nachgelaßenen Weihsteuer, den Beiträgen zur Romreise des Kaisers, zum schweizerischen und hungerischen Kriege spricht, kommt auch zur Sprache, daß „zu den sechzehntausend Gulden, so Jr Gnad (der Erzbischof) der Rö. kunigelichen Maistät vmb den fridlichen Anstand des bairischen krieg geben haben, wir von gmain Stat wegen zu hilff, wiewol wir das zuthun nit schuldig gewesen wären, geben und bezahlt 900 Reinisch Gulden, des wir noch gellter sein". Wenn nun der pfälzische Erbfolgekrieg 1502 ausbrach, der Kaiser zu deßen Führung Geld bedurfte, dafür das Erzstift etwa zu schonen versprach, aber jene Summe von den „gütern und Renten" des Fürsten begehrte und die Stadt 1503 den genannten freiwilligen Beitrag leistete, so wäre, dieß alles vorausgesetzt, zu obiger Stelle eine Erklärung geliefert und für die Datirung des Beschwerdelibells ein weiterer Unterstützungspunkt gefunden.

[3]) Dem Erzbischofe hatten damals mehrmals Stegreifritter, darunter ein Gansel mit andern Spießgesellen abgesagt und es standen demnach Feindseligkeiten nicht blos gegen den Stiftsherrn, sondern, nach Sitte der Zeit, auch gegen deßen Bürger und Untertanen zu erwarten. Der Erzbischof forderte die Stadt zur Wachsamkeit auf und

haupt erzürnten Fürsten betrachtet und dargestellt. Überblickt man jedoch den ganzen Umschlag der städtischen Dinge unter Erzbischof Leonhard, so gelangt man zu Ansichten, bei denen einen Augenblick zu verweilen historische Pflicht ist.

Der eigentliche Widerstreit bestand zwischen den Ansichten des Fürsten von seiner unbedingten Regirungsgewalt, von der man bisher in der Stadt kein Beispiel hatte und den dagegen stehenden Rechts- und Verwaltungsgewohnheiten, die der Fürst als unberechtigt ansah und unaufhörlich bei Seite setzte.

Unberechtigt konnten aber diese Gewohnheiten nicht sein, weil in der Rechtspflege und Verwaltung hunderte bestanden, beobachtet wurden, das geschriebene Recht und die Stadtverfaßungen ergänzten und deshalb auch in Pausch und Bogen von den Kaisern und Erzbischöfen bestättigt wurden.

Viele dieser, namentlich in der Verwaltung eingeführten Gewohnheiten und Einrichtungen wurden auch nach Beilegung des Zwiespaltes beibehalten und nun zwar nicht mehr durch die Macht des Kaisers, sondern des Landesfürsten und Stadtherrn gutgeheißen und bestättigt. Und in so ferne weist der salzburger Rechtsstreit auf die sinkende Kaiser- und die steigende Fürstenmacht hin und ging auch deshalb für die Stadt verloren.

Der Rat der Stadt Salzburg verteidigte auch die alten Rechte und Gewohnheiten nicht, weil sie mit dem geschwornen Rate zusammenhingen, denn diese waren alle älter, als er selbst, sondern weil sie von den Kaisern bestättigt waren. Nicht zu läugnen ist, daß das Ratsprivilegium, vermöge welches er (unbeschadet des von allen Bürgern dem Fürsten geleisteten Untertaneneides) an der Spitze der Stadt eine Ausnahmestellung einnahm, eine gewiße Kraft verlieh den Rechtsstreit mit dem Fürsten fortzuführen. Allein seine Stellung war doch von der Zeit an, als die Gemeinde nicht

---

verbot bei schwerer Strafe, sich mit jenem Ritter in eine Verbindung einzulaßen (d. h. wohl, kein Abkommen mit ihm zu treffen, gegen Zahlung einer Summe Geldes die Bürger ungeschoren zu laßen). Er befahl die Stadt gegen Brände und Bettelvolk zu verhüten und die Bulgen (Hängetaschen) der Bettler an den Toren zu untersuchen. Der Rat fand beides, sowohl die Vorschrift polizeilicher Sicherheitsmaßregeln, als die strenge Strafverhängung über geheimes Verhandeln mit dem Absager, gegen das Herkommen. Denn die Sorge für Sicherheit der Stadt lag im Amtsbereiche des Stadtrichters und Bürgermeisters und der Auftrag kränkte die Amtsehre. Und fürs zweite fand man es unbillig, daß es strafbar sein sollte, in jener Fehdezeit so gut es ging, sich gegen Schaden zu schützen. Überdieß war der schriftliche Auftrag ohne vorheriges Benehmen mit dem Bürgermeister ergangen, und diesem damit die Gelegenheit benommen Anstände dagegen vorzubringen. Abgeordnete gingen daher zum Fürsten um ihm dieß vorzustellen. Dieser erklärte das Schreiben sei gleichlautend an Stadt und Land ergangen, sei dringlich gewesen und niemand werde ihm die richterliche Gewalt absprechen wollen. Eine neue Abordnung erklärte, sie hätte von der Stadt den Auftrag das Schreiben dem Fürsten zurückzustellen.

mehr hinter ihm stand, der Fürst die Bedingung wegen des Stadtrichters mit allem Nachdruck geltend machte und der Rat den ungesetzlichen Schritt tat, den Spitalmeister in Abwesenheit des Richters zu wählen (1498, s. später), erschüttert und, als endlich der kaiserliche Hof auf seine wiederholten Berufungen die Sache in der Schwebe ließ, unhaltbar. Der Ratsbrief war eine für den Augenblick gewährte Gunst zum Nachteil des Erzbischofes, den der Kaiser des Erzstiftes bemüßigte; da die Nachfolger im Stifte aber genehm waren und dem Reichsoberhaupte große Dienste erwiesen, fiel für dieses der Grund hinweg, die der Stadt verliehenen Privilegien (und nicht blos des Ratsbriefes) den geistlichen Fürsten gegenüber aufrecht zu halten.

Um den Faden der Erzählung wieder aufzunehmen, so wiederholten sich ähnliche Klagen fortwährend und da der Erzbischof keine Nachgiebigkeit zeigte, wurde die Sache vor den Kaiser gebracht (1503), der die Stadt an den Fürsten wies und zu gütlichem Ausgleich riet, weil die Stadt selbst die Sache nicht im Rechtswege, sondern durch Vermittelung ausgetragen wünschte. Es erging der Bescheid: „In den Sachen zwischen dem Erzbischof von Salzburg und der Stadt daselbst wissen wir dieser Zeit nichts zu handeln, dieweil beide Parteien nicht genugsam Gewalt haben und auch nicht zu Recht (zu einem gerichtlichen Verfahren) vertaidigt sind. Es ist demnach unser Befehl, daß ihr sie wieder anheimbeschaidet. So haben wir jetzt von Hof aus dem Wilhelm von Losenstain und Dr. Johannsen Fuxmagen geschrieben und befohlen, daß sie sich auf nächsten Allerheiligentag nach Salzburg verfügen und die Parteien ferner gegeneinander verhören, daß sie auch in allen Privilegien-Artikeln sich des alten Herkommens bedienen und sich nach jedes Theils Rechten erkundigen und darauf Wege und Mittel der Billigkeit vorschlagen und die Parteien zu bewegen suchen, diese gütlich anzunehmen“. Sollte dieß nicht gelingen, so sollten sie die Verhandlungen nach Hof senden, damit daselbst nach Gebühr weiters verhandelt werde (Herrn Pezolts Auszüge). Von dieser Sendung und dem angestrebten Vermittelungsversuche finden sich sonst keine Nachrichten weiters vor. Da der Erzbischof stets auf seinen unveräußerlichen Hoheitsrechten bestand, Stadtrat und Bürgermeister es sich aber zur höchsten Ehrenpflicht rechneten, die hergebrachten Gerechtsamen der Stadt unverkümmert zu bewahren und den Nachkommen zu hinterlaßen, wozu sie doch auch eidlich verpflichtet waren, so verlief dieser Ausgleichsversuch im Sande. Da dieß also erfolglos blieb, die Stadt darauf fest beharrte, daß der Stadtrichter Bann und Acht habe, folglich in allen Sachen, die das Stadtrecht betreffen, den „Gerichtszwang“ üben soll, und der Landeshaupt-

mann und Landschreiber nicht befugt seien, die Gefangenen im Amthause (Stadtgefängniß) peinlich zu verhören ohne Dazwischenkunft des Bürgermeisters, Stadtrichters und einiger dazu geeigneter Bürger, wie es von altem Herkommen sei, [1]) so entsendete der Kaiser zwei Commissäre, darunter den Marschall des Regimentes zu Insbruck Paul von Lichtenstein, um in der Frage über das Stadtgericht und wegen der übrigen Klagen zu vermitteln.

Das bei dem Beharren beider Teile schwierige Geschäft beschränkte sich auf wenige Punkte, als: 1. Wenn bei der strengen Frage der Hauptmann oder deßen Stellvertreter strenger oder gelinder verfahren will, als der Bürgermeister oder seine Mitverordneten, dann soll die Entscheidung dem Erzbischofe vorbehalten werden, 2. Gewicht, Maß und Ellen vom Stadtrichter und Magistrat zugleich gefachtet und mit den beiderseitigen Zeichen oder Insigeln versehen werden, 3. Denen, welche Brod an Markttagen in die Stadt führen, soll bis Mittag dasselbe feil zu halten frei stehen. In den übrigen, unverglichenen Punkten soll kein Teil dem andern Gewalt antun, sondern mit Rechten zu Werk gehen. [2])

Da nun eine Unzahl Fragen und Einzelnfälle, unter denen wohl als die wichtigste die nach der Zuständigkeit der Rechtsfälle zum Stadtgericht oder zum Gerichte des Landeshauptmannes zu betrachten ist (den die Stadt nur als Oberrichter in Malefizsachen und über die Gerichte auf dem Lande gelten ließ) unerledigt blieben und stets neue auftauchten, so kam es nicht blos zu einer Art Rechtsstillstand, sondern es steigerte sich auch die Unordnung in der Stadt, da die Übeltäter auf die Zerfahrenheit, den Zwispalt und Widerpart zwischen beiden Gerichten sündigten, und auch der Landeshauptmann in vielen Fällen nach dem Sinne seines Herrn die Vorhand nahm, nach wirklichen oder vermeinten Übeltätern griff, sie im Amthause der strengen Frage unterwarf, Bürger auf das Schloß, oder in des Stadtrichters Haus, oder auf das Land hinaus zu einem Gerichte führen ließ, in Keichen sperrte, oder auch vor den Gefängnißen des Amthauses eigene Schlößer anbrachte u. dgl. m.

---

[1]) In dem Majestätsgesuche (1506) führt die Stadt an, „S. f. G. habe sich mermalen wider die statt mit hytzigen wortten durch sein selbs munde hören lassen, nemlich uf ein Zeit geredt, wie sich gmain statt seinen f. gn. widerwärttig halte, deshalb sich sein f. gn. an gemelter statt rechen wollt und sollt Im halbs bischtumb daruff geen, vnd das mit ettwen viel großenn schwüren bestättet, der rede gelich (gleich). wie Sigmundt richters knecht hieuor vermelt, getan, auch sich beruembt in kurzen tagen ettlich tusent mann wider gemaine statt uffzebringen". — Dieser Richtersknecht hatte sich in einem offenen Weinhaus in Gegenwart etlicher Bürger mit der Rede hören laßen: Ir werdet eine sach üben, das feuerflamen vff den tachern gesehen werden, die henndt ob dem kopffe zusammen schlagen, wer sie dann noch hiett (hätte).

[2]) Hübner II. 289, Anmerkung.

Die Stadt ihrerseits klagte über diese Vorgänge als Verletzungen des geschloßenen Vergleiches und brachte durch einen Freund (Saur, Saurer, einen salzburgischen Edelmann, der an der kaiserlichen Kanzlei als Rat (?) in Eigenschaft stand, und Bruder des salzburgischen Ratsverwandten Georg Saurer, Pezolt) dieselben zur höheren Kenntniß. [1]) Da auch der Erzbischof an den Kaiser berichtete, wie die Stadt das gerichtliche Verfahren gegen Verbrecher hindere, die wegen verzögerter Aburteilung Jahre lang in den Kerkern lägen, so wurde (wie aus den lückenhaften Vorlagen abzunehmen) in Gemäßheit obigen Vergleiches vor des Erzbischofs Räten ein Rechtstag festgesetzt (1510). Wir sind auch durch flüchtige Notizen über deßen Zusammensetzung in Kenntniß, [2]) sowie über die Vorladung des Bürgermeisters und deßen Antwort, welche dahin ausweicht, daß es der Stadt nie in den Sinn gekommen sei, im Wege Rechtens die Sache auszutragen, sondern daß sie stets um Vermittelung angesucht habe. Begreiflicher Weise mußte die Stadt Anstand nehmen, den vom Fürsten, der ihr doch als Partei gegenüberstand, zusammengesetzten Gerichtshof anzuerkennen, was sie in milder Form tat; auch mochte sie an der Unparteilichkeit desselben zweifeln.

Unter deßen dauerten die Weiterungen zwischen Fürst und Stadt, Landeshauptmann, Stadtrichter und Stadt ununterbrochen fort. Der Fürst

[1]) In einer Schrift an die königliche Majestät sagt die Stadt, da der Bischof Kläger sei, stehe es ihm zu, obwohl ihrem Herrn, „zu weisen", d. i. den Beweis zu liefern. Zweitens, wenn er auch die Regalia habe, so folge daraus nicht, daß er allenthalben den Gerichtszwang habe, sondern an einem Orte ganz und allein, am andern zum teil, am dritten gar nicht. Der Stadt setze er den Richter, der den Bann habe, mit Bürgermeister und geeigneten Ratsfreunden die Gefangenen frage und nach Inhalt des Stadtbuches urteile und handle nach Gebrauch und altem Herkommen. Von Hauptmann und Landschreiber sei darin nichts enthalten. Fürs Dritte, wenn der Bischof sage, er habe das gemeine Recht für sich, so nehme das die Stadt für sich in Anspruch, denn sie sei älter als das Stift, sei im heiligen Reich (unter den Römern) eine der fürnembsten gewest, nach dem Kaiser Adrianus genannt worden, darauf Juvavia und habe jetzt „aufs wenigist" schon den dritten Namen und damals „ungezweyfelt Ober- und Nidergericht gehabt", „darzu aus der Eigenschaft der iurisdiction selbst fließende potestas de publico introducta cum necessitate iuris dicendi". Namhafte Städte des römischen Reiches seien den Bischöfen in custodiam befohlen worden. Wenn diese Rechtsableitungen auf die Juristen des kaiserlichen Hofes wenig Eindruck machten, so drückten sie wenigstens die Anschauungen des Rates aus und erklären uns die Stärke des städtischen Gedankens, für den Bürgermeister und Rat unentwegt eintraten, bis sie der Gewalt erlagen.

[2]) Das Gericht war folgender Art zusammengesetzt:

Iudex (Richter): des Fürsten Hofmarschall,

Anwalt: (Dom-) Dechant,

Advocat: Dr. Jakob Haushamer,

Warner und Loser (doch wohl rechtsverständige Zuhörer, die den „Umstand" darstellten): Herr Burkhart (Trauner) und Herr Hehenfelder,

Rechtsprecher: Der (Bischof) von Chiemsee, Pramer Assessor (des Bischofs), Dr. Ernst (?), der Kammermeister, Meister Erhart Weichser, Kaspar Panichner, Hanns von der Alben, Noppinger, Kraft (von Grünbach, Hofmeister).

hatte den (wahrscheinlich nicht nach Wunsch gefügigen oder der Reibungen überdrüßig gewordenen und vom Rate scheel angesehenen) Stadtrichter durch öfters wechselnde Stellvertreter ersetzt, welche nun ihrerseits wieder der Stadt zu mancherlei Beschwerden Anlaß gaben. Eben darum, und da der Hauptgegenstand des Streites das Stadtgericht bildete, von dem doch alle rein bürgerlichen Anliegen gleichfalls abhingen, ließ der Rat in einer (letzten) umfänglichen Beschwerdeschrift alle Vorfälle sammeln, die in den letzten Jahren sich angehäuft hatten. Dieselbe umfaßt bei fünfzig kurz berührte oder ausführlich beschriebene Vorkommniße, Amtshandlungen, Anstände und Übertretungen der bisherigen Rechte und Gepflogenheiten zum Nachteile der Stadt und drückt schließlich die untertänige Bitte aus, der Fürst möge die Wirksamkeit des Landeshauptmannes (Hanns von der Alben) auf das Land begränzen und die des Stadtrichters und Bürgermeisters nach altem Herkommen in bürgerlichen und peinlichen Sachen aufrecht erhalten, da derselbe bisher von seinen f. Gn. Ober- und Nidergericht Pann und Acht gehabt habe.

Um dieß Schriftstück zu überreichen wurden die Abgeordneten der Stadt auf das Schloß (Festung) zu kommen erfordert, wo der Fürst sich eben aufhielt und wo er gleichfalls seine Beschwerden ihnen vorzutragen gewillt sei. Eine Ahnung hielt sie ab dem Wunsche des Fürsten zu willfahren. Nach gepflogener Beratung entschuldigten sie sich mit der Erwiderung, die Beschwerden seien schriftlich verfaßt und könnten durch mündliche Verhandlung mit dem Fürsten und ohne darauffolgende Einwilligung des Rates doch nicht abgeändert werden. Es könnte sich leicht begeben, daß der gn. Herr durch ein rasches Wort zum Zorne bewegt werde, was, so viel an der Gemain liege, umgangen werde müße. Würden die Beschwerden vorgetragen und entspränge daraus sr. f. Gn. Ungnade und Widerwillen, so sei dieß zum Handel unfruchtbar und verdrießlich. Es erginge daher die Bitte, se. f. Gn. möge es bei den genannten Artikeln bewenden laßen, dieselben handhaben und bei denen, so er damit betraue, ernstlich darob sein, daß selbe darin weiter keine Irrung tun. Andernfalls möge se. f. Gn. seine „vermeintlichen“ Beschwerden in Schrift verfaßen und dem Rate zustellen laßen. Am Mitichen (Mitwoch) vor Bartolomäi, ao X.

Nicht lange darauf hatte Mangold von Ostheim fehdeweise salzburgische Bürger gefangen. Zwar erbot sich der Markgraf von Brandenburg die Sache zu vermitteln, aber der Erzbischof wollte davon nichts wißen.

Die Stadt wandte sich jetzt an die zwei obern Stände (Prälaten und Ritter), „so vil deren vngevärlich (beiläufig) hir (in der Stadt) sein“, um „Rat, Hilfe und Beistand“, wozu sich der Ausschuß derselben, nicht

ohne Vorwißen des Fürsten, bereit erklärte. Letzterer ließ bei dieser Gelegenheit den Bürgern bedeuten, ihre Beschwerdeartikel hätten sie ihm bereits schriftlich übergeben, aber seine eigenen Beschwerden mündlich zu vernehmen abgeschlagen. Sie sollten aus schuldiger Pflicht gehorsam sein. Mitich nach Egidi Anno 10.

Bei der acht Tage darauf stattfindenden (Mittich nach unser lieben Frauentag ihrer Geburt) Zusammenkunft der Bürger mit dem städtischen Ausschuße brachten erstere wieder allerlei Klagen vor über die Unsicherheit auf öffentlichen Straßen, Entlaßung schädlicher Leute, die in Gewahrsam gekommen; vom Hofe aus werde verboten, daß solcher Unordnung durch die Bürger gesteuert werde; zwischen Bürgern und Gästen werde kein Unterschied gemacht u. s. w. Da nirgends Hilfe sei und sie es nicht länger gedulden könnten, müßten sie auf Wege denken, daß sie bei altem Herkommen und städtischer Freiheit noch länger bleiben mögen, welche von dem römischen Kaiser und König begabt und gefreit und auch von den löblichen Fürsten zu Salzburg von einem nach dem andern belaßen worden seien. Und das sei nichts Neues und hab sich vor Zeiten auch begeben, daß, wenn der Fürst von Salzburg für sich selber und aus eigner Gewalt hab handeln wollen, sich die Ständ zusammengetan und gegeneinander verpflicht, ihnen, ihren Kindern und Nachkommen, auch dem Stift zu gut und zur Verhütung mehreren Unrats.

Auf dieses Ansinnen gab der ständische Ausschuß zwar eine entgegenkommende Antwort, deren Sinn aber doch nicht mißverstanden werden konnte. Indem er zur gemeinsamen Beratung sich bereit zeigte, schlug er eine Zusammenkunft von Abgeordneten aller drei Stände mit ebenso viel Vertretern des Fürsten vor. Aber er bemerkte zum Voraus, „daß unser gn. Herr von Salzburg das Haupt sei und wir als seine Untertanen die Glieder, und wo das Haupt mit den Gliedern, oder die Glieder mit dem Haupte in Irrung oder Widerwillen seien, dieß eine Zerrüttung für Landleut und Stift herbeiführe, und daß, wie die Verständigen wohl erwägen, eine solche Sach und Handel zur Vermeidung mehreren Unrates und Kosten gut im Haus zu behalten sei“. Es bleibt zweifelhaft, ob damit von einem abermaligen Schritte beim Kaiser oder einem anderweitigen Hilfe- oder Vermittelungsgesuch abgeraten werden wollte.

Hier brechen die urkundlichen Nachrichten des Stadtarchives, deren Mitteilung Herrn Kanzleidirector Pezolt verdankt wird, ab. Es darf wohl angenommen werden, daß die ständische Antwort den Rat nicht befriedigte, so wie daß der Fürst, dem die Reden der städtischen Abgeordneten ohne Zweifel hinterbracht wurden, von der einer Drohung gleichkommenden

Äußerung. der Rat könne es nicht länger gedulden und müße auf Wege denken, sich bei städtischer Freiheit und Herkommen zu erhalten, wenig erbaut war. Es konnte wohl nicht anders sein, als daß er Mittel ergriff, die gegen mögliche Unruhen in der Stadt, oder für seine Sicherheit, insbesondere aber zur Durchführung seiner Absichten ihm geeignet schienen. Wie aus seiner später an den verhafteten Rat gehaltenen Strafrede erhellt, zog er in der Umgegend der Stadt Söldnerscharen zusammen. Als dieß der Rat gewahrte, ließ er die Tore sperren, bewaffnete sich und suchte den Erzbischof auf, wahrscheinlich in der Absicht von ihm Auskunft über den Zweck der vor der Stadt sich sammelnden und von Landleuten (d. i. Ständemitgliedern) geführten Mannschaften zu erhalten. Der Fürst aber befand sich auf dem Hochschloße. Da die Stadt auf der Hut war, so wurde die Besetzung derselben verhindert und die Söldner zogen wieder ab, denn die Stadt mit Gewalt zu nehmen lag wohl nicht in der Absicht des Fürsten und wäre vielleicht auch unausführbar gewesen. Er ersann sich daher einen andern Ausweg um zum Ziel zu gelangen. Da der Versuch offener Gewalt fehlgeschlagen, wandte er sich zur List.

Am 18. Jänner (acht Tage vor Pauli Bekehrung) 1511 wurde Hanns Matsperger zum Bürgermeister gewählt. Es begann das dreißigste Jahr seit der Wahlordnung des Ratsbriefes. Am 22. Jänner wurden Bürgermeister, Rat, und einige aus der Gemein (die oft zu Beratungen beigezogen wurden oder stellvertretende Dienste versahen) samt dem Stadtschreiber zu Hof zur Tafel geladen, wie dies bisher öfters geschehen war. Nichts ahnend und der Ladschaft folgend begaben sie sich dahin, wurden aber im Saale von Trabanten umringt, mit Ketten beladen und auf die Festung geführt. Der Fürst brachte zur Rechtfertigung dieser Verhaftung folgende Anklagepunkte vor, [1]) die er wie es scheint, ihnen mündlich vorhielt. Es scheint nötig, zur Erkenntniß der Lage näher darauf einzugehen.

---

[1]) Die ungeordnete Reihe dieser Vorwürfe, die mit der Sache eines Richterknechtes beginnt, Gerichtsstreitigten, den s. g. Empörungsversuch, die persönliche Bedrohung des Fürsten, Unregelmäßigkeiten in den städtischen Versammlungen untereinander vorbringt, führen zur Annahme, daß in diesem Schriftstück eine von der Hand des aufgeregten, beleidigten und im Gefühle seiner Hoheit aufs innerste gekränkten Fürsten herrührende Anklageschrift vorliegt. Die Scheidung der Beschwerden gegen die Stadt überhaupt und gegen Matsperger im Einzelnen läßt erraten, daß die Wahl dieses Mannes zum Bürgermeister den Erzbischof zu dem Handstreich bewog, dieses persönlichen Feindes, damit aber auch des übrigen Rates sich zu bemächtigen und solcher Gestalt den zehnjährigen Wirren mit einem Male ein Ende zu machen. Es ist wohl nicht die Aufgabe des fast 400 Jahre später lebenden und diese Vorgänge zum erstenmale genauer darstellenden Geschichtschreibers, die Vorwürfe Leonhards, wie sie hier gefaßt sind, völlig abzuschwächen, wohl aber anzudeuten, daß die Faßung der Worte des erzürnten Fürsten von der wohl abgewogenen Ausdrucksweise, wie solche an den magistratischen Actenstücken, soweit selbe aus jener Zeit vorliegen, in der Regel beobachtet werden kann,

1. Den (als gefährlichen Spieler) von Seite der Stadt verhafteten Richterknecht Peter habe der Fürst selbst „zu Recht stellen" wollen (was aber unterblieb). Die Bürger aber hätten ihn noch mehr peinlich verhören und von Amtswegen strafen wollen. Da habe ihn der Fürst „seiner Vancknus und Marter ledig gezählt", Bürgermeister und Rat ihn noch gefangen gehalten, „in maynung (?!) ihn sein Leben lang in vanncknus zu behalten".

Der Vorgang erklärt sich zur Genüge aus der streitigen Gerichtsbarkeit und dem Verbot der Untersuchung und des Rechtsprechens durch die Stadt, welchem diese, soweit es anging, nicht Folge leistete. Daher die Untersuchten und peinlich Verhörten nicht abgeurteilt wurden und im Gefängniß blieben. „Vancknus und Marter" wirft der Fürst deshalb der Stadt vor, weil sie sich dazu für berechtigt hielt, übrigens übte der Landeshauptmann dieselbe Untersuchungsweise, selbst gegen Bürger und auf unregelmäßige Weise aus.

2. Bürgermeister und Rat hätten die Dienstleut, die der Fürst zu seiner Notdurft, Rettung und Gegenwehr bestellt, nicht in die Stadt gelassen. Dadurch (?) sei der Fürst genötigt gewesen, mit seinen Feinden (sicherlich dem erwähnten Mangold von Ostheim und Genoßen) sich in Verträge einzulaßen, die bestellten Dienstleute, deren viele zu Roß und zu Fuß auf den Beinen gewesen, zu entlaßen und sei dadurch in einen Schaden von dreißigtausend (?) Gulden gekommen.

Wenn der Fürst das Aufgebot von Mannschaft um die Stadt aus der beabsichtigten Gegenwehr gegen die absagenden Strauchritter ableitet und angibt, die Verweigerung des Eintrittes jener Mannschaft in die Stadt habe ihn zu Verträgen mit den Stegreifrittern genötigt, so klärt dieß die Sache nicht auf. Denn die Gefahr, daß solche Banden eine wehrhafte Stadt, die gewarnt auf ihrer Hut war, eingenommen, oder auch nur einen ernstlichen Angriff gemacht hätten, war doch verschwindend klein, namentlich angesichts der um die Stadt liegenden, von dem Erzbischofe aufgebotenen Mannschaft! Wenn der Fürst dennoch sich mit Mangold und Genoßen vertrug, so mag ihn eher die Besorgniß dazu bewogen haben, daß dieselben sich etwa auf die Seite der Bürger schlagen und seine Verlegenheiten vergrößern helfen könnten. Anders ist es doch nicht zu begreifen, als daß der Fürst zugleich der Freibeuterbanden und des eigenen Aufgebotes sich

---

sich nicht zu ihrem Vorteil unterscheidet. Darum würde auch diese Anklageschrift ohne erläuternde Zusätze zu manchen irrigen Aufstellungen führen, wie sie es, oberflächlich zur Kenntniß genommen, seit jeher getan hat.

zu entledigen an der Zeit fand, die Entlaßung des letzteren nach mißlungener Absicht aber unter ersterem Vorwand zu verbergen suchte.

3. Bürgermeister und Rat hätten den „widerwärttigen und veindten" des Fürsten Beistand getan, ihnen an der Seitten gestanden und Rat geben.

Ob der Fürst für diese Beschuldigung Beweise in Händen hatte, oder es bloße Anschuldigung war, läßt sich nicht entscheiden. Nachdem aber die Stadt in Folge der Zusammenziehung einer namhaften Anzahl von Söldnern (wie oben angeführt) sich in eine Art nicht angekündigten Kriegszustandes versetzt sah, mag sie vielleicht Anlehnung an jene auswärtigen Feinde des Erzbischofes gesucht haben, abgesehen davon, daß bei Fehden die gefährdeten Teile jeder für sich, so gut es ging, sich zu retten suchten und der Herr seine Untergebenen nicht verpflichten konnte, den Schaden, der ihm zugedacht war, zu tragen, ohne Mittel zu ergreifen, ihn abzuwälzen.

4. „Mer habt Ir ain Besamblung gehabt vnd des morgens fruh im harnasch aufgewesen mit weerhafter handt, mit helmparten, puchsen vnd ander weere, vnnsern ertzbischöflichen hof, darin wir vnnsere wonung haben, vmbgeben, seydt auch in vnnser Thumbkirchen mit dergeleichen were gewesen, dabey zu versteen ist, das ir vnnsern leyb vnd leben nachgestellt habt (?). Wir sein aber von den genaden des Almechtigen dieselb zeit auf vnnsern Gsloss Sallczburg gewesen".

5. „Seydt auch darnach dieselb nacht mit großen vngestueme, vngewondlichen gebrächt (Reden), geharnascht in vnnser stat Salczburg vmbgangen, vnersuecht vnd vnerindert (ohne Aufforderung) vns als ewres herren vnd landesfürsten, on alle anzaigung ainicherlay vrsach oder not, nachdem weder veindt, oder annder verat in noch vmb die stat nit gewesen, deßhalben wir in grosser generlichkeit vnsers leibs vnd lebens gewesen".

Die Anklagepunkte 3, 4, 5 hängen offenbar zusammen, sind aber getrennt aufgeführt, um daraus drei verschiedene Verbrechen abzuleiten, die nach heutigen Rechtsbegriffen etwa lauten würden: Einverständniß mit den Feinden, gefährliche Bedrohung des Fürsten, bewaffneter Aufstand. Da ihr Zusammenhang bereits gezeigt wurde, ist es kaum notwendig zu bemerken, daß die Gefährdung des Lebens des Fürsten unerweisbar ist und die Gefahr für seinen Leib, wenn sie beabsichtigt war, vereitelt wurde, da sich der Fürst in Sicherheit befand. Was den dritten Punkt betrifft, ist zu erinnern, daß die Worte „Aufstand", „Empörung" damals noch nicht jenen verbrecherischen und verfänglichen Sinn hatten, den erst später die Gesetzgebung aus der Zeit der unbeschränkten Fürstengewalt damit ausschließlich verband. „Aufstand" bedeutete, wie schon anderwärts in

diesem Buche angemerkt ist, im eigentlichen Sinne das Aufstehen der Gesellen von der Arbeit, was man heute „Ausstand der Arbeiter" nennt und die nachschreibenden Zeitungen mit dem englischen Worte strike bezeichnen. Seitdem die „Ruhe als die erste Bürgerpflicht" erklärt worden war, belegte man das Aufstehen von den bürgerlichen Beschäftigungen etwa zu gemeinsamer Beratung oder Erreichung gemeinsamer Zwecke, die nicht anders als der absoluten Gewalt entgegengesetzt gedacht wurden, mit dem alten Worte, das nun fortan in dem neuen Sinne gebraucht wurde. „Empören" wollte nichts anderes sagen, als: entstehen, sichtbar werden, sich erheben, emporsteigen im eigentlichen Sinne, ohne Neben- oder übertragene Bedeutung.[1]) Daß man später im bürgerlichen oder gesellschaftlichen Leben entstehende Bewegungen „Empörungen" nannte und als Verbrechen bezeichnete, ist wieder darauf zurückzuführen, daß die vorherrschende Rücksicht der Gesetzgebung auf die Fürstengewalt zielte und daher alle Wandelungen oder Erscheinungen im Staatsleben, die nicht unmittelbar von ihr ausgingen, als gegen sie gerichtet voraussetzte. Wie allgemein und beherrschend solche Ansichten wurden, wird durch die Tatsache beurkundet, daß die Worte Aufstand und Empörung heutzutage keinen anderen als staatsgefährlichen Sinn haben.

Da es die Aufgabe der Geschichtschreibung ist, die Vorgänge im Lichte ihrer Zeit darzustellen, so ist vor allem zu bemerken, daß der Fürst selbst sich der Ausdrücke: Aufstand, Empörung nicht bedient, was er ohne Zweifel gethan haben würde, wenn sie damals bereits einen gesetzlich begränzten, verbrecherischen Sinn gehabt hätten. Indem die Bürger vor den in der Umgebung der Stadt lagernden Mannschaften, von deren Absichten sie nicht unterrichtet waren, die Tore schloßen und sich in Bereitschaft setzten, übten sie doch nichts anders, als was in jener Zeit jede wehrhafte Stadt für ihre Pflicht hielt. Daß dies ohne Befehl des Fürsten geschah, darin liegt wieder der Widerstreit zwischen der von Leonhard in Anspruch genommenen unbeschränkten Macht, die eben die Stadt, auf die lange Vergangenheit gestützt, nicht anerkannte. Auch daß sie „Besamblung gehabt" und den Fürsten aufsuchten, um etwa von ihm Näheres zu erfahren, durfte ihnen frei stehen.[2]) Man muß sich erinnern, wie sich

[1]) Z. B. die Salbe swimmet in der milch empor; die wolken embören sich von der erde; sie enbort sich auf den zehen; die sacramenta uns zu got enbörent; ein Geschrey und Jauchzen hat sich durch die ganze Statt empöret; Antwerch empören (Belagerungswerke errichten); daher auch: ein Aufruer empört sich. Beispiele seit dem 13. bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts, wie solche Schmellers Wörterbuch an die Hand gibt.

[2]) In der früheren Verantwortungsschrift vor dem Kaiser sagt die Stadt, nachdem sie ihre Untertänigkeit gegen das Stift anerkannt: „Es volgt aber

laut der mitgeteilten Stadtrechnungen noch in den letzten Achziger Jahren des 15. Jahrhundertes, somit zwanzig Jahre früher, die Stadt pflichtgemäß und unter den Augen des vorausgegangenen Fürsten mit allen Kriegsmitteln ausrüstete, um sich zu überzeugen, deß das Bewußtsein der Wehrhaftigkeit in der Bürgerschaft wirklich vorhanden war und nicht etwa erst hier von dem Berichterstatter behufs Schönmalerei aufs Tapet gebracht worden ist.[1]) Doch es ist Zeit, zu den Anklagepunkten zurückzukehren.

6. „Mehr habt jr vnser(e) gefangen(en) (d. i. die verhafteten Verbrecher), die vnnser Statrichter in vannknus geschaffen, an (ohne) vnnsern oder vnnsers hawbtmanns oder desselben vnnsers Statrichters willen mit gewallt vnd frauenlich (freventlich) widerumb aus der vannckuus genomen ..... vnns nicht zu klainer verachtung ..... dieweil die Stadt, auch aller gerichtszwang vnd Obrigkeit nicht Ew(ch) sonnder vnns .... zuesteet".

Dieser Punkt, der übrigens bereits mehr als zur Genüge erläutert ist, erklärt sich daraus, daß die Stadt nach dem Stadtrecht dem Hauptmanne, oder auf dessen Befehl dem Stadtrichter (ohne Wißen des Bürgermeisters) die Gerichtsbarkeit in der Stadt nicht zugestand und behauptete, es seien willkürliche und widerrechtliche Verhaftungen vorgefallen.

7. „So habt jr auch vnnsere gebote vnd bevelh die wir .... haben ausgeen lassen, alle veracht, denselben nit volg gethan, sonnder die vnns zu spot vnd verklainerung verhindert".

Wenn damit nicht blos die Gebote in Gerichtssachen gemeint sein sollen, so gebricht es an Belegen, den Vorwurf zu begründen, es wäre denn, daß der Fürst etwa selbst befohlen hätte, daß der Stadtrichter allein Maß und Gewicht sächten solle, was die Stadt nicht zugab. In dieser allgemeinen Weise, die der Fürst zum Ausdruck bringt, kann der Anklagepunkt unmöglich verstanden werden, denn die Bürger entrichteten ja die Weihsteuer, hoben eine andere Steuer (wahrscheinlich eine Getränkeumlage) ein (wobei sie mit dem Steuerbuch erschienen); sie beobachteten die 1506

---

nit daraus, das darumb ein Erzbischoff mit vnns fürzenemen vnd vmbzugeen hab nach seinen verlusten (Gelüsten): dann wir sein zuvoran E. Mt. (Eurer Majestät) vnd des hailigen Römischen Reichs. So sein wir in Gottwill nit eigen leutt, sonder frey." Daß damit nur die oberste Gewalt des Kaisers, nicht aber die Eigenschaft einer freien Reichsstadt betont wird, wie man stets wiederholt hat, ergibt sich aus dem Vordersatze.

[1]) Die Begleitung der Anklageschrift des Fürsten mit stetigen Gegenbemerkungen wurde vom unparteiischen Standpunkte um so notwendiger erachtet, je mehr die Knechtschaffenheit der Chronisten, die blinde Nachschreiberei und mangelnde geschichtliche Kenntniß der Späteren, vielleicht auch der municipalium rubigo dentium Martials, oder die Verkleinerungssucht des Stadtneides der Nachgebornen jene Vorgänge entstellt, das alleinige Recht auf Seite des Fürsten vorausgesetzt, den Widerstand des Stadtrates in dessen Großmannsucht verlegt haben und den, man dürfte sagen, tragischen Vorgang zu einem verächtlichen, unbesonnenen Rummel herabzuwürdigen beflißen waren.

unter Mitwirkung der kaiserlichen Gesandten mit den Fürsten vereinbarten Artikel u. s. w.

8. Bürgermeister und Rat hätten Beschwerdeführer nicht vor den Fürsten gelaßen, sondern dieselben deswegen bestraft und ihnen den Weg zum Fürsten verboten.

In dem Competenzstreit mögen manche Beschwerdeführer aufgemuntert worden sein, schnurstracks zum Fürsten Zuflucht zu nehmen, statt sich ordnungsmäßig an die Stadtbehörde zu wenden.

9. „Ir habt Ew(ch) auch vnnderstanden in vnnser fürstlich glayt zu greyffen vnd den jhenen, so wir glayt geben haben, muetwillig vnd frauenlich (freventlich) nachgestanden vnnder den Toren vnnser Stat ......"

Es war Gerichtsbrauch, daß der Abgestrafte oder nach der (bisweilen peinlichen) Untersuchung Enthaftete eine Urfede ausstellte, daß er wegen der Strafe oder der peinlichen Frage keine Rache nehmen wolle. Nach Ausstellung dieser Urfede erhielt er den Geleitsbrief und blieb weiters unangefochten, durfte sich also wegen des Vorfalles vor keinem anderen Gerichte mehr verantworten und konnte hingehen, wo er wollte. Da aber der Fürst bisweilen befahl, Personen, die im städtischen Verhafte lagen, mochte die Untersuchung beendet sein oder nicht, zu entlassen, (weil er die Stadt für unberechtigt ansah, sie zu verhaften, zu verhören und in Strafe zu nehmen), so fiel die Urfede weg und der Fürst gab ihnen Geleit. Die Stadt, an dem Gerichtsbrauche festhaltend, verhaftete sie wieder, weil sie keine Urfede ausgestellt hatten.

10. „So vndersteet jr Ew auch, on vnnsern willen vnd erlaubnus von dem traid ain Maut zu nemen."

Wurde bereits eingangs dieses Kapitels berührt.

11. „Ir habt Ew auch vnnderstanden, die gemain zusammen zu bringen vnd in solher gemain wider vnns ..... wider willen vnd aufrur bewirkt."

Der Fürst ist fortwährend Ankläger und Richter in einer Person. Als Richter kennt er kein anderes Gesetz, als seinen Willen, der ihm mit der Landeshoheit gleich bedeutend gilt. Als Ankläger belastet er die Gefangenen mit Vergehen oder Verbrechen, die der Richter im Vorhinein als erwiesen annimmt. Es war alter Gebrauch, daß in wichtigen Sachen Bürgermeister und Rat die Gemeinde versammelten, damit sie ihren Willen kundgebe. Die Wahlversammlungen sind hiefür ein jährlich sich wiederholendes Beispiel. Die Gemain zusammenzurufen durfte sich daher der Rat allerdings „unterstehen". Der Fürst legt sie ihm aber deshalb zur Last, um das Verbrechen des „Aufruhrs" darauf zu stützen. Nach-

gewiesen ist aber derselbe nicht; es bleibt beim bloßen Anwurf. Sehr wahrscheinlich mochte der Ankläger Grund haben, nicht näher darauf einzugehen, da der Richter doch wissen mußte, wie es sich damit verhielt. Denn die Gemain war (man weiß keinen anderen zureichenden Anlaß) „zusammengebracht worden", als die Söldner vor den Toren standen und die Bürger die Qualen und Lasten einer gewaltsamen Einquartirung bebesorgen mußten, daher sie auch sie abzuwehren sich entschloßen, unbeschadet ihres Treueides gegen den Fürsten. Die Klageschrift berührt diesen Aufruhr der „Gemain" nicht weiter; vielmehr belobt sie der Fürst bald nachher und bezeugt ihr sein Wohlgefallen, um sie desto sicherer vom Rate zu trennen.

12. „Desgleichs habt jr auch awsser willen vnd wissen vnnsers Statrichters versamlung gehabt vnnd ainen ausschus etlicher burger gemacht, die von gemainer Stat wegen on wissen vnd beysein vermelt vnnseres Statrichters gehanndlt haben."

Der Absatz 4 des Stadtrechtes bestimmt: Es sollen auch zwölf Genannte da sein ..... die wöchentlich in den Rat gehen und die sie zu ihnen bedürfen (oder berufen). Es waren ihnen also Hülfspersonen gestattet, was auch notwendig erschien, da bisweilen mehrere Ratsverwandte auf ihren Geschäftsreisen abwesend oder erkrankt waren. Diese wurden aus den 36, 40 oder 48 gewählten Vertretern der Gemain genommen. Lange nach Leonhard und Matthäus, nachdem der große Rat oder die Versammlung der Gemain abgekommen war, finden sich wieder derlei Aushelfer oder Stellvertreter, die dem Rate nicht angehörten. Dies erforderte der städtische Dienst. In der Zeit nun, in welcher der Rat mit der kaiserlichen Kanzlei in ämtlichen Verkehr stand, mochten Beratungen mit Einzelnen vorgefallen sein betreffs der Abfaßung der Schriftstücke, des einzuschlagenden Weges; es finden sich briefliche Nachrichten als Privatcorrespondenzen über die jeweilige Sachlage an einzelne bekannte salzburger Ratsherrn, die von letzteren wieder ihren Genoßen im engeren Kreise mitgetheilt wurden, von denen allerdings der Stadtrichter nicht in Kenntniß gesetzt wurde. Zwischen diesem und dem Rate wurde begreiflicher Weise die Kluft um so weiter, je mehr jener, deßen Amtsstellung gewiß nicht beneidenswert war, der fürstlichen Seite sich zuneigte. Dazu kam, daß in den letzten Jahren keine regelmäßig eingesetzten Stadtrichter, sondern blos Stellvertreter amtirten, die blos gelegentlich einem oder dem andern Ratsgliede angezeigt worden waren, so daß man in Zweifel geriet, in wie weit deren Amtswirksamkeit zu gelten habe oder zu berücksichtigen sei. Von einem solchen Amtsrichter wurde sogar die Äußerung bekannt, der Rat

habe seit der letzten zehn Jahre nichts dem gemeinen Wesen Ersprießliches gewirkt. Obwohl nun in Ermanglung von Sitzungsprotokollen keine Gewißheit erlangt werden kann, so dürfte man doch zweifeln, ob diese Stadtrichter und Stellvertreter von allen und jeden Maßnahmen des Rates geschäftsmäßig Einsicht gewonnen haben. Wenn aber der Erzbischof von einem „Ausschuß etlicher Burger“ spricht, „die von gemainer Stadt wegen gehandelt haben“, so meint er wohl die seit Jahrhunderten in den Städten verbotenen, ohne Wissen des Stadtherrn entstehenden Einungen, Verbrüderungen u. s. w. Aber aus dem ganzen Verlaufe der in alle Verhältnisse störend eingreifenden Angelegenheit ist gar nicht wahrzunehmen, daß der Rat dazu noch eines eigenen, neben ihm stehenden „Ausschußes“ bedurft hätte, auf den etwa der Paragraph von den verbotenen Einungen sich anwenden ließe. Vielmehr ist anzunehmen, daß die rechtskundigen, oder auch entschloßenen Ratsglieder sich mit einem oder dem andern erfahrenen, etwa mit der kaiserlichen Kanzlei in Verbindung stehenden Bürger verstärkten (also etwa nach heutigem Ausdrucke ein Comité bildeten), und in Gemeinschaft berieten, wozu allerdings der Stadtrichter nicht beigezogen wurde.

13. „So habt Ir Ew auch etwo oft gestellt (seid nicht gefügig gewesen) vnd mit etwas groben vnd Droworten dermassen hören lassen, das dardurch vnnsere Richter, so wir etwas zeither gehabt, sich albeg (allweg) der gevarlichkeit besorgt haben vnd geursacht sind, deshalben von dem ambt zu trachten“.

Da die Umgangsformen der damaligen Zeit, auch bei Rechtsbeamten — und selbst beim Erzbischof, der die Bürger „mermals mit rauhen worten überfaren“, — im Vergleiche zur Gegenwart andere waren, da selbst die Richtersknechte ihren Anteil am Zwiespalte in den Schenken kundgaben, so läßt sich aus der Dauer desselben, den fortwährend sich neu ereignenden, verschärfenden Vorfällen, und da nun einmal der Stadtrichter als nächster Ausleger und Handhaber der Fürstengewalt dem Bürgermeister und Rat wie ein Stein im Wege lag, abnehmen, daß um denselben auch zuweilen die Wellen des Wortgefechtes unsanft brandeten.

18. Dem Stadtrichter wollte von dem Rate nicht gestattet werden, allein Maß, Gewicht und Elle zu fachten. Die Bürger hatten ihn gewarnt davon abzustehen und dann habe er es unterlaßen — weil es der alten Gewohnheit entgegen war. Dies wurde, wie angeführt, durch den kaiserlichen Commissär vereinbart.

17. „Ir Bürgermeister und Rate habt Ech auch on wissen vnd willen ainer ganzen Gemain . . . . , vnnderstanden, zu bearbeiten vnd mit

großer coſſtung vnd darlegen zu bemuen, auch darinnen kainen vleys gespart, dieselb vnser Stadt Salzburg vnd Ew von vnnsern vnd ewern Patronen sant Rueprecht vnd sanndt Virgilien abzuziehen vnd gemelte vnnser statt zu ainer Reichs oder freyestat vnd ew selbs ain Obrigkait darin zu machen."

Es braucht nach allem Vorausgeschickten nicht wiederholt zu werden, daß die Bemühung der Bürger dahin ging, sich im Gebrauche ihrer alten Rechtsgewohnheiten zu erhalten. So wenig dieselben früher dem Namen einer freien Reichsstadt Ursprung gaben, ebensowenig hätten sie im 16. Jahrhundert erst diesen Namen rechtfertigen oder herbeibringen können. Und da der Kaiser keinen wirksamen Schritt that, um den Rat bei den alten Rechtsgewohnten zu erhalten, so würde er um so weniger den Willen gehabt haben, dem steigenden Übergewicht der Fürstengewalt zum Troz eine neue Reichsstadt zu gründen. Auch hatten Bürgermeister und Rat es zweckmäßig gefunden, ausdrücklich ihre Untertänigkeit gegen das Stift vor dem Kaiser anzuerkennen. Der Anwurf des Fürsten gegen die Stadt läßt sich daher nicht rechtfertigen. Aber er brauchte ihn, wie einige der früher aufgeführten, um jene Wandelungen in der Stadtverfaßung und -Verwaltung darauf zu stützen, die seinen Absichten entsprachen. Er war ein gewaltsamer Reformer, der gegen das sinkende Bürgertum auftrat, jedoch in Beziehung auf die oberen Stände nicht die gleichen Absichten an den Tag legte.

Es ist wohl mit Grund anzunehmen, daß die Gefangenen diese Vorwürfe des erzürnten Fürsten schweigend über sich ergehen ließen. Nun folgten andere gegen den mehrmaligen Bürgermeister Hans Matsperger, welche zu entkräften nicht unternommen werden kann, und die auch, strenge betrachtet, als persönliche Zwischenfälle nur wegen des Zusammenhanges der Strafpredigt hier eingefügt werden. Denn daß Matspergers Benehmen persönlicher Feindschaft zuzuschreiben ist, die er wegen eines langwierigen Rechtsstreites hegte, aus welchem er oder seine Angehörigen durch kaiserlichen Spruch den endlichen Sieg gegen den Erzbischof gewannen, darf als sicher gelten.

14. Als der Fürst von Herzog Wilhelm in Baiern besucht wurde, und mit ihm auf das Schloß ritt, wollte der Fürst seinem Gaste zu Ehren „etlich Purger mit Helmparten" durch den Stadtrichter hinauf verordnen laßen. Matsperger verbot es bei Verlust des Bürgerrechtes.

15. Aus der gleichen Veranlaßung ließ der Fürst Bürgersfrauen zum Tanz gegen Hof laden. Dies geschah, aber M. unterließ nicht gegen

den Herzog zu bemerken, er habe nur ihm zu Gefallen die Frauen nach Hof kommen laßen, nach dem Bischof frage er nichts.

16. M. ließ den Schiffmann Jakob, Bürger von Hallein und verdingten Schiffmann des Fürsten, auf der Dult verhaften und in das „Narrenkötterl" sperren, entließ ihn aber des anderen Morgens, obwohl zwischen Salzburg und Hallein die Satzung bestand, wegen bürgerlicher Sache gegenseitig keinen Bürger zu verhaften. Da der Fürst seinem Hofgesinde manche Ausschreitung gegen die Bürger nachsah und den verdingten Schiffmann dazu gerechnet zu haben scheint, so war er in seinem Diener beleidigt und warf es dem Bürgermeister vor. Es ist aber zu bemerken, daß hauptsächlich Volltrunkenheit mit der Einsperrung im Narrenkötterl bestraft wurde und deshalb M. nicht viel Federlesens gemacht haben dürfte, weil dieß ja doch keine „bürgerliche Sache" (Rechtsangelegenheit) war.

19. „Mer hast du, Hans Matsperger, im nächstvergangenen neunten jar, als man die newen Reinfal (den Reifel oder Rivoglio-wein) von walischen landen heergebracht hat, vnd wir dazumal desselben Rainfals vnns ainen (aus=)vollgen zu lassen begert haben, dich muetwillig vnd verächtlich vnnderstanden denselben Rainfal in dem letschhaus, darin er gelegen ist, zuuersperren vnd vnns davon kainen volgen zu lassen."

20. „Aber (wieder) hast du dich, als vnnser Statrichter an vnnser stat albeg (allemal) vnd ye bei Bürgermeister vnd Rat zu besitzen (sitzen) gepflegen hat, vnnderstannden und dich gegen denselben in einen Handel entferten (vormals, in einem vergangenen Jahre) hörn vnd merken lassen, denselben vnnsern Statrichter in das Ambthaws zulegen vnd die suppen mit den gefangenen (zu) essen . . . . ."

In der Beschwerdeschrift von 1519 an Erzbischof Matthäus berichten die Bürger die hierauf folgenden Vorgänge: „Als dieselben gefanngen aufm Gsloss enthalten gewesen, haben wir, die Gmain, aus vns vier Burger hinaufgeschight in maynung an gemelten Ertzbischof Leonharden zewerben, dieweil dieselben gefanngen in vnnderthänigen vertrauen auf seiner f. gn. eraysсhen (Verlangen) die ladschaft besuecht, war vnnser vnnderthänigs bitten, sy genedigelich zu begeben (loszugeben). In dem sich sein Genad noch mereres erzürnt vnd gegen denselben vier gesannten gesagt: wie durft ir an glaidt (ohne Geleit, oder Zusicherung freier Hin- und Rückkehr) zu mir khomen, vnd (mit vrlauben von E. f. Gn. zu schreiben) geredt: Ich will euch allen die grindt (Köpfe) lassen abslahen, vnd in dem vmb den Züchtiger (Scharfrichter) geschickht, des sy hart erschrocken."

Die vier Abgesandten wurden abends entlassen und auf den andern Tag acht Uhr ein Ausschuß aus der Gemain aufs Schloß vorgeladen unter sicherem Geleit. Mittlerweile aber war der Erzbischof mit den Gefangenen, die er zwei und zwei mit den Rücken zusammen auf offene Schlitten binden ließ, nach Radstadt abgegangen und hatte ein Schreiben hinterlaßen des Inhalts, „das sein gnad gegen vnns, der Gmain, nit beswärung truege".

Von der Festung wurde nur ein Teil der Gefangenen (zehn vom Rate und der Stadtschreiber) nach Radstadt geführt und die übrigen entlaßen.[1]) Der Fürst entsandte seinen Kanzler oder Stellvertreter, den Bischof Berthold von Chiemsee und den Domherrn Grafen Ortenburg um der Gemain seinen Willen und Meinung mitzuteilen. Zugleich schrieben die Gefangenen an die Gemain, sie sollten die Artikel, die der Fürst ihr werde vortragen laßen, annehmen und vollziehen, in Erwägung, was ihnen und den Gefangenen im Weigerungsfalle bevorstünde.

Die Gemain erhob zwei Anstände: Sie sei nicht berechtigt, unter die Vertragspunkte das Stadtsiegel zu setzen (da dieß dem Bürgermeister und Rate zustand) und zweitens, wenn sie dasselbe nach Radstadt brächte, besorgte sie ebenfalls in eine Falle zu geraten, da einer der Vertragspunkte darüber keine Sicherheit gebe.

Die Gefangenen schrieben zurück, der Fürst gebe freies Geleit für zehn, die mit dem Stadtsiegel kämen, wenn selbes unterdeßen zu keinem andern Zwecke gebraucht würde. Bezüglich des zweiten Anstandes sollten sie den Bischof von Chiemsee, Domprobst, Abt von St. Peter und einige vom Kapitel, an die sich die Gefangenen gleichfalls gewendet hätten, um Vermittelung angehen.

In Auftrag und Vollmacht der Gemain gingen also zehn nach Radstadt ab, und baten dort den Fürsten, „gegen die Gefangenen, ihre Mitverwandten, den Zorn fallen zu lassen und dieselben wieder zugnaden anzunehmen." Der Fürst sagte zu, bis zum Abschluß der gütlichen Verhandlung mit der Strenge der Strafe inne zu halten, wenn entgegen versprochen werde, daß die Stadt sich inzwischen ruhig verhalte.

Der ganze Verlauf erinnert stark an Vorgänge, die sich in jener Zeit hundertmal ereigneten, wenn ein Widersacher durch List oder Gewalt in seines Gegners Hand fiel, deßen Freunde zu vermitteln suchten und

[1]) Nirgends ist zu finden, daß auch Gefangene nach W e r f e n verbracht worden seien, nirgends, daß ihre ursprüngliche Bestimmung das Schloß zu M a u t e r n d o r f gewesen sei, nirgends, daß an ihnen ein T o d e s u r t e i l vollstreckt werden sollte. Das sind wohl spätere sagenhafte Ausschmückungen. Zu der letztangeführten mögen vielleicht die oben angegebenen Drohworte des Fürsten Anlaß geliefert haben.

darauf ein Vertrag zustande kam. Auf den Widerspruch, der darin liegt, daß der Fürst einmal versichert, gegen die Gemain habe er nichts, dann ihr doch nur bedingungsweise Geleit gibt und gegen Einzelne nicht Benannte derselben sich weiteres Verfahren vorbehält (wie aus dem 5. Vertragspunkt zu folgern ist), daß er derselben als eigentlicher Vertreter in der Stadt beim Vertragsabschluße nicht entraten kann, dann aber (wie der 2. Punkt erkennen läßt) dieselben nur mehr dem Namen nach gedenkt, soll nicht weiter aufmerksam gemacht werden. In ersterem Verfahren kann ja doch nur eine Einschüchterung (wie in dem Erscheinen des Züchtigers vor den Abgesandten der Gemain auf der Festung), in dem zweiten ein Willküråkt erkannt werden, der die Gemain herbeiruft, wenn er sie braucht, und dann verschwinden läßt.

Am Montag nach Conversionis Pauli (27. Jänner, fünf Tage nach dem Handstreich) waren die Gesandten des Erzbischofes und das erste Schreiben der Gefangenen nach Salzburg gekommen; am Montag nach Lichtmeßen (3. Hornung) wurde die Verschreibung der Bürgerschaft aufgerichtet, welche folgende Artikel begriff.

1. Verzicht auf „Freiheit in Aufrichtung des Rates" nach Maßgabe des kaiserlichen Briefes, Wiedereinführung zweier Bürgermeister neben dem Stadtrichter, Bestättigung der ersteren durch den Fürsten.

2. Versammlungen einer ganzen Gemain aus eigenem Antrieb oder durch die Bürgermeister ohne Vorwißen des Fürsten, oder in Abwesenheit des Stadtrichters sind nicht gestattet.

3. Der Fürst gibt der Stadt „Statut, Ordnung und Satzung", reformirt, mehrt und mindert sie und „macht New Polizey".

4. Die Aidspflicht wird nach der alten, vor Aufrichtung des Rates üblichen Formel geleistet.

5. „Welche der Fürst binnen eines Monats aus der Gemain wegen Ungehorsam oder Verprechung noch mit straff für zu nehmen vermaint, dieselben sollen die erkannte straff ohne Waygerung dulden und leyden". [1])

6. Ohne Willen und Zugeben des Fürsten darf fernerhin keinem aus der Gemain das Bürgerrecht aufgesagt werden.

Verfertigt mit angehängtem Stadtsiegel und den Siegeln der zehn gefangenen Ratsmannen und der Bürger aus der Gemain: Kaspar Kasrer,

---

[1]) Da damit eine regelmäßige Anklage und Verteidigung ausgeschloßen wird, so erinnert dieses Verfahren, in Verbindung mit der zu erwähnenden Einquartirung der Bewaffneten aus dem Gebirge an die Belagerungszustände der Neuzeit.

Wolfgang Knoll, Christof Althamer, Heinrich Matsperger und Hanns Hauser. [1])

Nachdem sich hierauf der Fürst mit einer Geldstrafe begnügt [2]) und von jedem der Gefangenen eine Urfede verlangt hatte, wurden sie entlaßen und kamen am 6. Hornung, nachdem sie „aindlef (eilf) tag vannddlich gehalten“, in die Stadt zurück. [3])

Leonhard kehrte auf kurze Zeit in die Stadt zurück, begab sich aber bald in die Bergwerke Gastein und Rauris, warb dort Fußknechte und verlegte sie nach Salzburg. [4])

Aber in dem Gefühle erlittenen Unrechtes und der Vergewaltigung vereinigten sich nun gleicherweise Rat und Gemain.

Leonhard war am 8. Juni 1519 auf Hohensalzburg, wo er vorzugsweise sich aufhielt, gestorben; sein Nachfolger Matthäus aber schon seit 1514 zu seinem Nachfolger bestimmt worden. Am 11. Juli wurden Bürgermeister und Rat ermächtigt mit einem Ausschuße aus der Gemein wegen Empfang des neuen Fürsten und Cardinals zu beraten. Einige Tage darauf ist „durch den Ausschuß betracht (worden), das man solle von allen articln gmainer stat notdurft betreffend, vnd sonder (ins besondere) die beswer, so weilant Erzbischof Leonhart gemainer stat hat zuegefügt, handlen“.

Man muß davon abstehen, diese neuerlichen Beschwerden vollinhaltlich wiederzugeben, da sie größtenteils Bekanntes enthalten. Bemerkenswert ist, daß in den Ausschuß 84 Bürger aus allen Stadtteilen berufen wurden, daß diese Bittschrift einige neue Nebenumstände in Betreff der früheren Verhandlungen mit Erzbischof Leonhard an den Tag bringt [5]) und bezüglich

---

[1]) Genauere Umstände, Namen und persönliche Vorfälle werden unter der späteren Uiberschrift „die Bürgermeister“ angeführt.

[2]) „. . . . haben sy Jme ettlich tausent gulden geben vnd sich mit hohen verschreibungen ledigen muessen . . . .“ (Gemainer Stadt Salzburg clag vnd beswerden. 1525.

[3]) Die Gefangenschaft dauerte sonach vom 24. Jänner, dem Tag nach der Ankunft der Gefangenen zu Radstadt, bis 3. Hornung, dem Tag der Ausstellung des Verzichtbriefes und Auslieferung des Ratbriefes.

[4]) Man erfährt dieß aus den acta diarna des Stadtrates, nach denen der Fürst am 18. Hornung mit zweihundert Fußknechten in die Stadt zurückkam.

[5]) Die Klage- und Bittschrift erzählt: Nach den verschiedenen Versuchen den Rechtsstreit beizulegen (Sendung Liechtensteins, Berufung an den Kaiser, an die Landstände, Gesuche an den Fürsten) „habe der Erzbischof Leonhard die Stadt vertröst, ihr gnädiger Herr zu sein und die Ungnad aufzuheben, uns mermals zu Tisch geladen und sich aus sein selbs Bewegnuß hören lassen, wo (wenn) wir vns mit ainer klainen Eerung gegen sein f. gn. wurden erkhennen (erkenntlich beweisen), wolte sein f. gn. allen vnwillen gegen vnns fallen lassen (?). Also haben wir sein f. gn. verert hundert vngerische gulden, solche Eerung sein f. gn. von vnns angenomen vnd gesagt, Es sollen all sachen veraint vnd welle vnser gn. Herr sein vnnd was strittige sachen vorhanden, die welle sein f. gn. nach gnaden vnd in gutsein hinlegen lassen“. „Nicht lange nach dieser Vertröstung“ gingen sie in die gestellte Falle.

der Verhandlung zu Radstadt in die Worte ausbricht: „Welh verschreibung der ganzen gmain vnd allen vnnsern nachkhomen in ewig Zeit Verlaymung (Verleumdung) bringt an vnnsern Eeren vnd trewen, als hetten wir das jhenig, das (deß) wir, die gmain sambt Burgermaister vnd ratt von sein f. gn. beschuldigt worden, also verhanndlt, des wir vnns doch desselbenmals, auch noch heuttigs tags als die frumen leut vnschuldig wissen vnd erkhennen".

Sie bitten demnach, der Kardinal möge der Gemain jene Verschreibung zurückstellen laßen und was derselbe altem, guten Herkommen nach, das sie ihm schriftlich wollen wißen laßen, in stätlicher Ordnung und Polizei wolle fürnehmen, darin werden sie sich in aller Untertänigkeit und Gehorsam halten.

Wir sehen da Rat und Gemein einträchtig vereinigt und es geschieht des Ratsbriefes keine Erwähnung mehr, aber ihre Bitte geht nach Wiederherstellung des alten Stadtrechtes, weil die ihnen zur Last gelegten Verbrechen Verleumdung sind. Daß sie dieser Verbrechen nur beschuldigt wurden, um das Stadtrecht abzutun, sagen sie aus schuldiger Ehrfurcht freilich nicht.

Das Verfahren Leonhards gegen den Rat, der das Stadtrecht festhielt, damals berechnet um die Bürger in zwei Theile zu spalten, hatte demnach die Nachwirkung, sie fester zu einigen, da sich nun auch die Gemain vor fürstlicher Vergewaltung nicht mehr sicher hielt. Beigetragen zu diesem Umschlag haben ohne Zweifel Leonhards Geringschätzung, die er bei verschiedenen Gelegenheiten gegen die Bürger verriet, [1]) seine Bedrohung einzelner nicht genannter Bürger aus der Gemain, gegen die er doch „nichts zu haben" versicherte, seine Nachsicht gegen das Hofgesinde, wenn es in städtischen Bürgershäusern Exceße beging, [2]) die Behandlung der Ratsmannen auf der Fahrt nach Radstadt, die Einstellung der Versammlungen der Gemain und des Fürsten schlecht verhelte Geldliebe, [3]) endlich die Einschränkung der Zunftversammlungen. [4])

[1]) Welcher Abstand gegen die Sitten früherer Zeiten, wenn Leonhard den Abgesandten der städtischen Gemain, die um Losgebung der Gefangenen bitten, vorwirft, sie hätten kein freies Geleit und ihnen verächtlich droht „den Grind abschlagen zu laßen".

[2]) Ein Jahr nach Leonhards Handstreich ermahnt der Stadtrat den Fürsten, daß sein Official und Marschall darob sei, daß sich keiner des Hofgesindes nechtlicher weyl . . . . auf der gassen oder in den lewthewsern mit Romor oder andern vngfuerlichen wesen nicht finden oder betreten lasse vnd daß dann aber auch der Stadtrichter im widrigen Falle „von Ew. F. Gn. gwallt hab, dyselben personen, sy weren geystlich, weltlich, hoigesind, burger, hanndtwercher oder annder (gefängklich) anzunehmen" und dem verordneten Richter zu überantworten.

[3]) S. Anm. 5, S. 417 die Einziehung der gerichtlichen Geldstrafen, den Vorgang mit den Abmeßern, Sackträgern und Faßziehern, die Einhebung des Ungeldes u. a. m.

[4]) S. später.

An diese Beschwerdeschrift knüpfte sich ein hinhaltendes Kanzleiverfahren. Der Kardinal, fortwährend in hohen Staatsgeschäften verwendet, jetzt bei der Kaiserwahl zu Frankfurt tätig, hatte die Weisung gegeben, in seiner Abwesenheit alles beim Alten zu belaßen. So gab die fürstliche Behörde die Erklärung ab, in den Regalien sei die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und auch die Polizei enthalten und stehe ohne Ausnahme dem Fürsten zu. Der Stadtrat machte Vorbehalte, berief sich, wie sonst, auf Gewohnheiten, auf Absätze des Stadtrechtes, suchte das Verfügungsrecht in Polizeisachen zu retten u. s. w. Aber die Zeit war nun einmal vorbei, darauf Rücksicht zu nehmen und das Verfahren des Stadtrates wurde als Widersetzlichkeit angesehen.[1]) Da kam ein Vorfall hinzu, der abermals eine gewaltsame Entscheidung herbeiführte.

Auf dem Landtage von ~~1522~~ begehrte der Kardinal zur Deckung seiner Auslagen bei der Kaiserkrönung und auf mehreren Reichstägen ein Ungelt. Weil dieses aber nur die Untertanen belasten würde, erklärten (unter Vorgang der Hauptstadt) die Städte und Märkte, lieber zwei Weihsteuern entrichten zu wollen (die von allen Ständen zu tragen waren), oder aber ein Ungeld auf vier Jahre zu bewilligen, wenn Prälaten und Ritterschaft auch dabei mitleidig sein wollen. Chiemsee und St. Peter erklärten sich dazu bereit, aber Adel und Ritterschaft weigerten sich. Da nun die Bede um Beihilfe an alle drei Stände ergangen war, konnten die Städte und Märkte „nit finden, den ungelt allain zu geben schuldig zu sein." Wir erfahren, daß nach dem Landtagsbeschluß „Städte, Märkte und die auf dem Land" das Ungeld sechs Jahre, die Stadt Salzburg aber zehn Jahre zu geben verhalten wurden.

Zur ohnehin aussichtslosen, aber ihr hoch verargten Angelegenheit der Stadt in Betreff ihrer Verfaßung oder ihres Stadtrechtes war jetzt eine, allerdings bedingungsweise, Weigerung das Ungeld zu entrichten hinzugekommen, für welche man vielleicht einen Aus- oder Umweg gefunden hätte, als in früheren Zeiten derlei Verhandlungen mit einzelnen Ständen öfters vorfielen. Aber das starre Autoritätsprincip sah jetzt den Vorgang als eine Steuerverweigerung an und handelte darnach. Daß sich Städtebürger unterstanden, auf die Befreiung der obern Stände hin-

[1]) Man vernahm den einstweiligen Bescheid des Fürsten: „Es soll kein Gemain gehalten werden, die Gemain soll nicht Bürgermeister und Genannte fürnehmen, erkiesen, erwellen und setzen und keine Gewalt haben. Zünfte, Zechen und geschen'te Handwerch und derselben Zusammengang, so bisher gehalten worden sind, sind abgethan und sollen sich solche nicht mehr gebrauchen, sondern der Ordnung gehorsamblich leben, die wir fürnemen werden". Man sieht, wie die Zünfte noch immer ein Glied des städtischen Volkskörpers sind, das bis zur Änderung der Verfaßung der Stadt seine Rolle gespielt hat.

zuweisen und gleiche Rechte in Anspruch zu nehmen Miene machten, mußte bestraft werden.

Die städtische Darstellung berichtet nun: „Des (Vorganges im Landtage) aber vnnser genedigster Herr gegen vnns solch enntsitzen (Unwillen) vnd vngnad genomen, das sein fürstlich gnad vnns die von Salzburg mit einem tapfern (starken) khriegsfolckh vberzohen . . . . ., auch vnnser treffenliche (darauf bezügliche) potschaft mit einer erbern (anständigen, schicklichen) werbung zu seiner f. gn. geschickht, vnns des Vberzugs (Besetzung der Stadt) geren verhuet, vnns in Verhör gegen seinen f. gn. enntschuldigen wellen. Aber wir haben das nit abstellen mögen, sein auch vnnser Eren durch Herrn Leonharden von Velß, als obristen veldhauptman unverschult hoch verletzt worden."

Der Kardinal hatte unbemerkt im Inntale vier Fähnlein Kriegsvolk geworben, und rückte mit denselben nach Gretig, wo er ein Lager bezog, seine Räte aus der Stadt, die Ritterschaft aus der Umgebung und auch die städischen Abgeordneten empfing. Da die Festung wohl besetzt war, und die Stadt ihrem Herrn auch die Tore nicht verschloß, so stand seinem Einzug und der Besetzung der Stadt nichts im Wege.[1])

In der Ambraser Sammlung zu Wien steht ein blanker Eisenharnisch mit dem Namen des Cardinals. Derselbe, sowie der dazu gehörige Busikan (Streitknopf, der bei den Chronisten als „Commandostab" erscheint) zeigen deutsche Arbeit, die man in die Jahre 1510—'20 versetzt. Vielleicht trug Lang denselben bereits beim Einzug als kaiserlicher Statthalter in Mailand, vielleicht auch bei obenerwähnten Anlaß in Salzburg, wo seine „fürchterlich blanke Kriegsrüstung" (Süß) Eindruck machte. Bei Schrenk ist Lang — sinnbildlich für seine Doppeleigenschaft — abgebildet mit dem Harnisch angetan und der Infel auf dem Haupte (der Cardinalshut wäre richtiger an der Stelle gewesen), in der Rechten das Stangenkreuz des Legaten, in der Linken den Busikan. Uibrigens steht Lang mit seiner Kriegsrüstung nicht allein. Auch der Cardinal Richelieu erschien noch hundert Jahre später „im blauen Stahlharnisch mit blankem Schwert an

---

[1]) Da sind nun die nach starken Eindrücken strebenden Chronisten unermüdlich in Schilderung des Erzbischofes und wie trefflich er die Bürgerschaft bemeistert, „deren Verschwörung fürchterlicher als je auszubrechen drohte" (Süß). Sie fühlen sich gleichsam verwandt mit Matthäus, dem man die Absicht seine Person in Schaustellungen geltend zu machen zuschreibt. Er erschien, heißt es, im blanken Eisenharnisch, über den ein rotseidener Waffenrock flatterte, einen roten Hut nach Art eines Birets auf dem Haupte, mit deßen Bändern er rechts und links unter dem Kinne befestigt war. Einen Stab in der Hand ritt er an der Spitze der Bewaffneten auf den Marktplatz und nahm die Ergebenheitserklärung der auf den Knieen liegenden Bürgerschaft entgegen, nachdem ihr Oberst Völs eine ehrenrührige Strafpredigt gehalten hatte (16. Juli 1523).

der Spitze der Truppen" (Geschichte des Elsaßes von Scherer und Lorenz 332). — Was den Fußfall der Bürger vor dem Erzbischof betrifft, so gehörte eine solche Demütigung damals zu den mit einer gewißen Strenge beobachteten Gebräuchen. Im J. 1547 mußten die Straßburger zuerst den Fußfall tun und knieend bekennen, daß sie Se. kaiserliche Majestät schwer beleidigt haben (Ebendort 221). Wenn übrigens der Erzbischof selbst, wie anzunehmen ist, die gemalte Gedenktafel bei einem der Tore Augsburgs anbringen ließ, mit der Widmungsschrift: Matthaeus Lang, patricius augustanus, Cardinalis & archiepiscopus anno MDXXIII Salisburgenses supplices in fidem recipit, Hansiz 588 (nimmt die gedemütigten Salzburger wieder zu Gnaden auf), so ließe sich erraten, woher die Chronisten die Farben zu der malerischen Darstellung jenes Ereignißes auf dem salzburger Marktplatze entlehnt haben, deren Ursachen jedoch, außer etwa den Schlagworten: Empörung, Verschwörung, sie anzugeben unterließen. In der beißenden Benennung „Lateinischer Krieg", den Langs Feldzug vom Lager zu Gretig aus bis in die Stadt erhielt, liegt aber doch, wie es scheint, ein nicht mißzuverstehender Fingerzeig auf jene seit Leonhard ununterbrochene Reihe lateinisch ausgebildeter Universitätsjuristen, denen das alte deutsche Rechtswesen und die bequemen Formen bürgerlicher Verwaltung fremd und widerwärtig waren, die aber als Kanzler, Hofräte, Anwälte, Advokaten, das Ohr des Fürsten um so sicherer besaßen, je mehr sie die Fürstengewalt betonten und das Verharren bei den uralten Rechtsgewohnheiten als Ungehorsam und Auflehnung darzustellen wußten.

Nachdem der Unterwerfungsact vorüber war, mußte die Stadt eine abermalige Verzichtleistungsschrift auf alle bisherigen Rechte und Freiheiten ausstellen und der Fürst bestättigte im Allgemeinen die Stadtobrigkeit, bestehend aus Stadtrichter, einem Bürgermeister und zwölf Genannten, die vom Fürsten bestättigt werden, nachdem sie vom Rate vorgeschlagen worden. Der Stadtrichter soll nur dem Landesfürsten, Bürgermeister und Rat aber diesem und der Gemeinde eidlich verpflichtet sein. Er bestättigte ferner das Recht, einen Abgeordneten zum Landtag zu entsenden „ohne Hintersichbringen" (ohne weitere Rücksprache mit dem Rate), ferners einen großen Rat, je 12 aus den vier Stadtvierteln zur Beratung mittlerer und großer Sachen. „In trefflichen Sachen" soll aber jederzeit der Wille des Fürsten erwartet werden. (Hübner II. 295, Süß 49, 50).

Was Leonhard bereits angekündigt, aber nicht vollzogen hatte, setzte nun Matthäus ins Werk, indem er 1524 zwei umfängliche „Libelle", oder

eine Stadt- und Polizeiordnung veröffentlichte, wie er anführt, „mit Beirat von Stadtrichter, Bürgermeister und Rat, mit Berücksichtigung des alten Herkommens und anderer guter städtischer Ordnungen". Sie gehen sämmtlich darauf hinaus, daß überall der Fürst die Entscheidung hat.

Da diese neuen Ordnungen im Wesentlichen über drei Jahrhunderte in Geltung blieben, so erheischen sie genauere Berücksichtigung. [1])

Der Fürst behält sich vor Bürgermeister und Räte zu entsetzen und zu verändern.

In dem Aid derselben ist bereits vom Amtsgeheimniße die Rede.

Der Gemain wird der Gehorsam gegen die Stadtobrigkeit eingeschärft.

Der beeidete Stadtschreiber war zugleich Gerichtschreiber und hatte als solcher auch dem Fürsten den Eid zu leisten.

Der Rat versammelte sich im Winter (von St. Michaelstag bis Georgi) um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr im Rathaus. Für bürgerliche Sachen waren (soweit Gegenstände vorlagen) Erchtag, Pfinztag, Samstag, für gerichtliche die dazwischen liegenden Tage zur Verhandlung bestimmt. Unentschuldigtes Ausbleiben, Zuspätkommen unterlag Geldstrafen zwischen 8—32 Pfenning. Gesetzlich (und längere Zeit, durch Krankheit oder Geschäftsreisen) Verhinderte durften durch Mitglieder des großen Rates (der Gemain) ersetzt werden.

Die Achtundvierziger des großen Rates wurden, wie Bürgermeister und Rat, jährlich um St. Pauls Tag der Bekehrung gewählt. (Krankheit, Reisen des Bürgermeisters, oder andere Hinderniße verspäteten nicht selten die Wahlen). Man sollte, wo möglich, aus jedem Handwerk einen Meister in den Großrat wählen. Auch die Mitglieder dieses Körpers sollten „mit der gewönlichen Ayds- und Ratspflicht verstrügkt und verbunden sein".

Das Recht (d. i. der Rat bei den Gerichtssitzungen) wurde besetzt mit halbjährig je sechs aus den zwölf Räten (die dann mit den andern sechs wechselten), je zwei aus dem großen oder äußern Rat, dem Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber. Der Bürgermeister erhielt (als Rechtsbeisitzer und fürs ganze Jahr) 16 Pfd. Pf., die (halbjährigen) Beisitzer 6 Pfd. Stellvertretung war gestattet.

---

[1]) Warum Hübner und ihm nachschreibend Süß behaupten, diese Ordnungen seien unbeachtet geblieben, ist unbegreiflich. Wenn zwar vom großen Rate später wenig verlautet und einzelne Bestimmungen unbeachtet in Vergeßenheit gerieten, so blieben doch diese Ordnungen ihrer Wesenheit nach die einzige Richtschnur der Stadtverwaltung. Und da nun einmal eine Stadtordnung eine Notwendigkeit ist und außer ihr keine andere bestand, wie sollte sie nicht die ganze Folgezeit beherrscht haben? —

Unter dem Titel: Handhabung gerichtlicher Oberkhait, statlichs (städtischen) wesens vnd bürgerlicher Ordnung wird eine seit Jahren viel umstrittene Gränze zwischen Stadtrichter und Bürgermeister gezogen.

Zum Behufe der Einholung von Verbrechern, der Stillung von „Rumoren, Aufrurn, Fräveln“ wird die alte Einteilung in Stadtviertl beibehalten mit je einem Hauptmanne und Viertelmeister (Rottmeister).

Zum ersten Viertel gehört die eine Seite der heutigen Sigmund Haffnergaße, beide Seiten der „Trägasse“ und die Vorstädte G'stätten und Mülln.

Zum zweiten die andere Seite der Sigmund Haffnergaße, beide Seiten des Marktes, beide Seiten der Schlossergaße (Goldgaße) und der (innere) Mönchsberg.

Das dritte Viertel beginnt bei der Brücke, begreift die Waßerseite der Judengaße, den ganzen Kai bis zum kleinen Gatter am Aschhof (zwischen der heutigen Neubauecke und der St. Michaelskirche) und die Vorstadt Nonntal.

Das vierte Viertel umfaßt die Rechtsstadt mit der Linz- und Bergstraße und „die Burger auf dem Stain, soweit der Burgfried wert“.

Der Stadtrichter hat Bann und Acht, ist Blutrichter und hat das Malefizrecht. Das Recht in peinlichen Fällen wird besetzt mit dem Bürgermeister, den zwölfen des Rates und vierundzwanzig Erkorenen aus den achtundvierzig des großen Rates. Die Procuratores, (Redner oder Fürsprecher) sollen nicht, wie bisher, auf einem besonderen Bänklein, sondern neben den Rechtsprechern sitzen. Diese sechsundreißig sollen vor dem öffentlichen Gerichtstag insgeheim das Urteil schöpfen („Stillrecht“) „unvergriffen des Malefitzigen Gegenred“. Das Urteil wird dem Landeshauptmann zur Begutachtung vorgelegt und dann beim öffentlichen Ding von dem Stadtschreiber verlesen. Die Malefizigen sollen in ihren Aussagen und Geständnißen nicht übereilt, sondern an drei verschiedenen Tagen gefragt und „ihrer Urgichten (Aussagen) erinnert werden“.

Zur Abstellung der Rumor, Gassengeschrey u. s. w., wovon der Fürst täglich Klagen der Bürger hört, wird ein eigenes Statut gegeben und sind in demselben auch die Schlägereien auf der Gaße, in den Tafernen, Aufruer, Rottirung, Waffentragen, Werfen von Geschoßen aus und in die Fenster, Singen von Spottliedern, das Zutrinken mit schweren Strafen belegt, und Streifungen angeordnet.

Folgt die Feuerordnung. Es wird die Feuerbeschau anbefohlen, die Feuerstätten der Bader, Bäcker und Bierbräuer sollen fleißig besichtigt

werden. Die gemaine Stadt soll Kittl mit Kaputzen, lederne Eimer, Hacken in Bereitschaft halten; in jedem Stadtviertel sollen Feuerhacken, Leitern, Spritzen, Bottiche vorrätig sein. Zugwerker, Faßzieher, Abmeßer, Sacktrager sollen mit Kittel und Hacken gerüstet sein, anderen Stadtdienern wird ihr Verhalten bei ausgebrochenem Brande vorgeschrieben. Es sind Preise ausgesetzt für diejenigen, die das erste, zweite, dritte Faß voll Waßer herbeiführen. Der Hauptmann und die Rottmeister des gefährdeten Viertels sind zur Leitung der Löscharbeit berufen; die Meister sollen ihre Gesellen mitbringen, Bader und Binder mit Schäffern, Wannen herbeieilen u. s. w.

Der Rathausknecht soll die Sturmglocke nicht aus leichter Ursache anschlagen und sie wohl bewahren.

Ohne Wißen des Fürsten soll kein Bürger aufgenommen werden. Er muß demselben Erbhuldigung und Pflicht leisten — in Salzburg lautet die gewöhnliche Formel „die Landeshuld erlangen". Von den Wegziehenden wird eine Nachsteuer verlangt.

Die Handwerksordnung hebt den „Zwang" (unter die Handwerksvorschriften allein?) auf und es gibt für die Zünfte keine andere Obrigkeit mehr, als Stadtrichter, Bürgermeister und Rat. Jene Handwerke, die „Bruderschaften" haben (die eine gemeinsame Lade haben) stehen unter einem Zechmeister und vier geschwornen Meistern, die andern unter einem Obmann und zwei oder vier Meistern, wie vor Alters. Alle dürfen „füranhin kainerlei Versammlung (ohne Vorwißen der städtischen Obrigkeit) machen", sondern nur die Notdurft ihrer Bruderschaften und Handwerke besorgen (sich nicht mit städtischen oder andern Angelegenheiten befaßen), und über Meisterstücke erkennen. Die Zechmeister und beigeordneten Meister sollen Einnahmen und Ausgaben genau verrechnen, Zinsen, Gülten, Eintrittsgebüren, jährliche Reichniße der Meister, Fahrhabe, Kleinode, Unterstützungen richtig ausweisen, Strafen einheben, die zur Hälfte dem Richter und der gemainen Stadt verfallen, Leichenbegängniße und Gottesdienste besorgen, auch mit Vorwißen des Bürgermeisters Handwerksmängel abstellen. Bei den geschenkten Handwerken wird eine neue Ordnung in Betreff des Arbeitsuchens und des Geschenkes eingeführt. Ehrenhändel werden durch rechtliche Erkenntniß des Richters geschieden. Gegen Ungehorsame wird mit der Strafe vorgegangen. Die Meisterstücke sollen der Zeit angemeßen sein. Kein Leibeigener und unehlich Geborener soll als Meister zugelaßen werden. Jeder eingetretene Meister soll sich binnen Jahresfrist verheiraten oder die Hinderniße der Obrigkeit anzeigen. Witwen dürfen ein Jahr lang nach des Mannes Tod mit Gesellen das Handwerk betreiben.

Nach solcher Ordnung sollen für die einzelnen Handwerke besondere neue Ordnungen verfaßt werden.

Es folgen Vorschriften über letztwillige Anordnungen, Vormundschaften.

Richter, Bürgermeister und Rat dürfen, wenn es die Umstände erfordern, nur mit Genehmigung des Fürsten neue Statute und Ordnungen machen.

Das Polizeilibell nennt vorerst die städtischen Ämter und zwar diejenigen, die auch dem Fürsten mit Eid und Pflicht „verstrickht" sein sollen:

das Zechmeisteramt in unser Frauen Pfarrkirchen,

das Spitalmeisteramt, wozu auch das Spital bei dem Bade in der Gasteun gehört,

das Brudermeisteramt zu St. Sebastian vor dem Osterthor,

das Mesen (Meßner-)amt in unser Frauen Pfarrkirchen,

die Unterkäufel. Es wird die seither bestehende Ordnung derselben gutgeheißen. Ihr Standplatz befand sich vor dem Rathause; sie trugen eine Schreibtafel bei sich um darin die täglichen Kaufgeschäfte einzuschreiben, die dann genau in ein Buch verzeichnet wurden, das als Beweis vor Gericht dienen konnte. Ihre Amtvorschriften sollten den übereilten Käufen, dem Zusammenkaufen einer Waare durch einen einzigen Ersteher, und den unerlaubten Geschäften zwischen Bürgern und Gästen steuern. Für ihre Mühe bestand ein umfängliches Entlohnungsverzeichniß und es scheint, daß überhaupt kein Kaufgeschäft ohne ihre Dazwischenkunst (wie bei den Sensalen des deutschen Hauses in Venedig) abgeschloßen wurde. Die Handelsartikel sind dieselben, die auch in den Mautverzeichnißen namhaft gemacht werden. Sie durften auch Geld wechseln und bezogen von hundert Dukaten (Goldgulden?) zwanzig Pfenning. Ihnen und dem Roßunterkäufel, dessen alte Ordnung bestättigt wird, war strenge Unparteilichkeit zwischen Käufern und Verkäufern zur Pflicht gemacht.

Die zwei Meisterschaften der Faßzieher arbeiteten gleichfalls nach einer festen Abstufung der Löhne für das Hinab- und Heraufschaffen der (Wein-) Fäßer in und aus den tiefen, mittleren und gewöhnlichen Kellern.

Auch die alte Ordnung der Zugwerker wird bestättigt. Ihre Zahl wurde nach „Gelegenheit der Händl und Notdurft" von der Stadt bestimmt und ihnen auch ein Eid auferlegt. Sie teilten den Lohn unter sich, mußten die Kranken und Altersschwachen unterstützen, sich bei viel Arbeit redlich miteinander vergleichen, beim Setzen(?), Binden, Einmachen und Aufladen gewißenhaft verhalten und durften keinen Handel mit Stricken,

29*

Rupfen, Leinwat oder Zwilch treiben. Zur Bemeßung ihres Lohnes war die Stadt nach den Entfernungen in zwei Bezirke eingeteilt, in den näheren zwischen Albe (Trägaße) und Kai, und in den weiteren, der den Kai, den Stadtteil unterhalb der Albe und die Rechtsstadt begriff. Sie mußten die Ballen zur Fronwage führen und die „Sam, die zue Glemaun[1]) gebrochen, hier wiederumb einmachen". Außer den Handelswaaren führten sie auch Hausrat in der Stadt, erstere nach bestimmten Frachtsätzen, letzteren nach Übereinkommen.

Für die Sackträger (und Abmeßer) bestand damals noch keine Ordnung und auch keine Lohnvorschrift, wobei es belaßen wurde.

Der Stadtamtmann versah insoferne den Dienst des alten Fronboten, als er die Bürger und Gäste zum Recht (vor Gericht) vorzuladen und die Gefangenen in Gewahrsam und Aufsicht hatte, wofür er bestimmte Entschädigungen von denselben bezog. Das „Entbieten zum Recht" verrichtete er mit dem Stab in der Hand; fand er den Gesuchten nicht, so mußte er ihn „drei stund" (dreimal) aufsuchen und ihm zuletzt „des Morgens vor der Fruemeß das Recht vor dem Haus verkünden". Wurde vor Gericht eine Rechnung abgelegt, so erhielt er „zu Gedächtniß" zwölf Pfenninge; auch wurde er bisweilen zu gerichtlichen Aussagen erfordert. „Wann er ein Burgrechtshaus und Hof hinantwort (übergibt), sol im gegeben werden zwen pfening". Mit den Gefangenen durfte er ohne Gegenwart des Richters oder Bürgermeisters niemanden sprechen laßen. Er war zugleich eine Art Marktaufseher und sollte die Fürkäufe daselbst verhindern. Da er das städtische Maß und Gewicht in Verwahrung hatte, so bezog er für das Ausleihen desselben kleine Ergötzungen in Geld oder Waare nach genauen Bezeichnungen derselben, oder auch in Bausch und Bogen, z. B. von einem Karren Brot einen „Zwaylingweck"; von einem Schiff mit Brot einen Weck; von Mehl, auf dem Waßer hergeführt, ein Mäßl; von Erbsen, Aepfeln ein Mäßl. „Der Ambtmann sol auch zu morgens frue das vändl bey dem prunnen am Markht auf steckhen und dasselbe von stund an nachmittag (d. i. um 11 Uhr) abnemen". „Er und die seinen sollen auch fleißig aufsehen, daß die alten abgebrochen öfen, stain vnd ander grob Ding vor dem Trenckhthor nit in die Salzach geschütt werden" (seine Wohnung, das Amthaus, befand sich in der Nähe der Salzach).

Unterkäufel, Zugwerker, Faßzieher, Sackträger und Amtmann wurden in besondere Pflicht genommen, bei Rumoren „und dergleichen Empörungen,[2])

[1]) Siehe den Abschnitt über die Venedigerkaufleute S. 307.

[2]) Uiber die Bedeutung des Wortes „Empörung" und deßen mißverständliche Anwendung im neuern Sinne auf den Rechtsstreit der Stadt mit dem Fürsten s. die Anm. 1 auf S. 408.

in eylender Notdurft" dem Stadtrichter und Bürgermeister wirksam zur Hand zu sein.

Das Libell beschäftigt sich dann mit dem städtischen Einkommen und den Quellen desselben (wobei jedoch die Geldstrafen, Bürgerrechtstaxen u. a. nicht berührt werden) und nennt, um überall Vorschriften zu geben,

die Fronwage, den Wäger und deßen Eidesformel;

den (Getreid-) Abmeßer und deßen Gebüren;

die (Wein) Letschen, die Häm oder Visierer sammt ihren Bezügen;

die Eisenletschen und deren Gefälle;

die (Bäcker-) Läden in der Schranne[1]) und ihren Zins an die Stadt;

den Ziegelstadel, Kalkofen, wobei mit besonderer Sorgfalt sogar das Lehmkneten, ein Ziegelmodel und die Beschau angeordnet werden;

den Pflasterzoll und die Waßermaut. Die Beschau gesalzener Fische und Heringe soll durch vier Personen, zwei Unterkäufel und zwei vom Rate erfolgen (!). Die Mautfreiheit der Bürger bezieht sich nur auf ihre eigenen, nicht aber auf ihre Handelsgüter;

die Zinse von Läden, Gewölben, Gemachen im Waghaus, Rathaus, an der Letschen, von den Tuchschererläden (Bd. I. 150, 20), den Fleischbänken auf der Brücke, den Ständen der Tuchler und Kürschner in der Dult bei der Schranne;

die Beschau der gesalzenen Fische, des Leders wurde neuerdings angeordnet, erstere verschärft, letztere ungeachtet der Beschwerden der Lederer bestättigt, die Gebüren nicht geändert.

Die Beschau von Maß, Ellen und Gewicht, die während der Zeit des Rechtsstreites zwischen Fürst und Stadt der Stadtrichter als allein seinem Amte zuständig angesehen hatte, wurde vier Männern, dem Stadtrichter, Bürgermeister und zweien vom Rate übertragen, eine jährliche Besichtigung bei allen Kaufleuten, Krämern, Wirten und allen, die Pfennwert[2]) täglich darnach verkaufen, angeordnet und Strafen durch die fürstliche Obrigkeit vorbehalten.

---

[1]) Die Bäcker waren schon zu Elsenheimers Zeit mit ihren Brodfächern aus der Schranne in das Rathaus gewiesen worden, weil dieß aber ohne Erlaubniß des Fürsten geschehen und die Bäcker sich beschwert hatten, ward die Verfügung wieder aufgehoben und rückgängig gemacht.

[2]) Pfennwert ist alles, was nach Pfenningen, der damaligen kleinen Rechnungsmünze gekauft und verkauft wurde, Brod, Fleisch, Schmer, Hülsenfrüchte, sog. „essende Pfennwert" — Kleinhandelswert. Auch die Menge einer Waare, die um einen Pfenning feil war, Mehl, Brot, Salz u. s. w. hieß ein Pfennwert. Daher noch der Ausdruck: „pfenningtreu", und die frühere Strafbarkeit der Veruntreuung eines Pfennwerts. Kälber, Schafe, Lämmer, Obst sind Pfennwerte, die man z. B. bei den Bauern kaufte.

Auf Grund dieses „ungeferlichen" (beiläufigen) Einkommens ordnet der Landesfürst die Aufstellung eines Stadtcammerers an, wobei er wieder davon absieht, daß derselbe schon bei dreißig Jahr, freilich ohne fürstlichen Auftrag, bei der Stadt vorhanden war. Er schreibt ihm einen Amtsunterricht, jährliche Rechnungslegung und Beeidigung vor. Er ist kein bloßer Rechnungsbeamter oder Kassier, sondern besorgt auch als Verwalter den Ankauf von Baustoffen, von Vorräten zu Bauten und Beßerungen, und versah bis zur Aufstellung eines Rates als Baumeister auch deßen Stelle. Neubauten, die vorgenommen werden sollen, sind nur mit Vorwißen und der Genehmigung des Fürsten zu unternehmen.

Die Torhut wurde etwas verschärft und umständlicher und die Torhüter (die auf den Stadttoren wohnten) beeidet. Die Regel war, daß zur Nachtszeit die Tore gesperrt blieben. Nächtlicherweile Einlaß Begehrende mußten dieß, wenn sie Einheimische waren, früher dem Bürgermeister anzeigen. Andere Eintretende wurden erst eingelaßen, wenn der Stadtrichter und Bürgermeister benachrichtigt und dieselben „mit etlich aus den Burgern und Stadtdienern mit gewehrter Hand unter die Tor gehen und mit guetem Rat und Erfahrung die Tor öffnen", was zur Schilderung der Zeit einen Beitrag liefert. Auch die Torhüter (Torsteher), die zur ebenen Erde in einem Stüblein wohnten „daraus sie ihr Gesicht an und vor der Stadt gehaben mugen", waren beeidet.

Mit dem noch in der Stadt Gewahrsam befindlichen Mönchsbergturme hatte es ähnliche Bewandtniß. Die Bäcker sollen fortan von jedem Schaff Waizen einen Häller zur Burghut geben.

Ein anderer früherer Beschwerdepunkt wurde dahin erledigt, daß Prälaten, Priesterschaft, Adel, Hofgesind für ihre Häuser von Wacht und Steuer (Ungeld für Instandhaltung und Bewachung der Mauern, Türme, Tore u. s. w.?) frei, wenn selbe aber auch „Burgershändl und Gewerb (z. B. Weinverkauf und Ausschank, Tafernen) treiben", darin mitleidig sein sollen.

In Betreff des Stadtpflasters, von deßen Kosten (vor jedem Haus bis auf das gewöhnliche Maß) niemand ausgenommen war, blieb es bei der alten Gewohnheit.

Auch die Baupflicht für die acht Brückenjöcher (Bd. I. 131) wurde aufrecht erhalten.

Man zehrte im Wirtshause entweder bei dem gemeinsamen Male des Wirtes, worauf die Gesammtsumme auf die teilnehmenden Gäste umgelegt wurde, oder aber nach dem Pfennwert, d. i. Berechnung der einzelnen Speisen und Getränke. Schmeller.

Eine Stadtsauberkeitsordnung wurde, mit besonderer Rücksicht auf die „sterbenden leuff“, vorgeschrieben. (Straßenmist, Ausguß- und Abtrittrinnen, die auf die Straße münden, Abtritteräumen, offene Abtritte, Tierleichen auf der Straße, Häuserreinigung, Reinlichkeit um die Brunnen, Schweinemist, Brennholz vor den Häusern.)

Ferners ein Bettlerordnung. Es wird ein Bettlerrichter aufgestellt, die fremden Bettler werden weggewiesen, die einheimischen sind an einem „Zaichen“ erkennbar. Das Bettlerunwesen scheint arg gewesen zu sein.

Kauf- und Marktordnung. Einteilung der Verkaufsplätze für die verschiedenen Pfennwerte (Aschhof, Fischmarkt, gemeiner Markt u. s. w., s. Bd. I. 148 ff.). Verbot des Verkaufs in den Häusern, des Fürkaufs, so lange die Marktfahne steckt, Markttage; Bauern dürfen „ainlitzige Pfennwert“ (im Kleinen) auf den Markt verkaufen; Pfennwerte sind an der Fronwage zu wägen; Bäcker, Fragner und Metzger dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Läden offen halten; Regeln für den Handel zwischen Gästen und Bürgern, sehr umständlich. Fremde Krämer dürfen drei Tage feil halten; Aufsicht auf die Spezereifälschung; die Welschweine sind alle in die Letschen zu führen und dort zu verkaufen.

Weinschenkenordnung, auch für Meth- und Bierbräuer.

In der Guigl, zu Pirgla und in der Gstätten darf keine Schenke sein. Bestimmte Preise des Weines, des Bieres; Weinmischung verboten. Schankorte an Sonn- und Feiertagen vor der Wandlung des Fronamts in der Domkirche geschloßen. Seit zehen Jahren haben sich mehrere Bierbräuer aufgethan, sollen abgeschafft werden zum Schutz der Erbgerechtigkeiten. Fremde Gäste, die länger als einen Tag dableiben, sind anzuzeigen. Die Gäste sollen in Essen, Trinken und Pferdefutter nicht übertеuert werden.

Sydlkuchen für den gemainen Mann sollen in geigneter Zahl wieder eröffnet werden.

Vorschrift für Eßen, Trinken, Geschenke, Kleidung, Anzahl der Tische, Zahl der Essen (Richten) bei Hochzeiten wegen übermäßigen Aufwand.

Ordnung des Getraidehandels auf den drei Marktplätzen (Brodmarkt, gemainer Marktplatz dieß- und jenseits der Brücke) und

Bäckerordnung sammt Brodsatzung auf Grund des alten von 1420 und mit Zuhilfenahme eines neu unternommenen Probebackens.

Fleischhackerordnung, Fleischbeschau und Fleischsatz.

Ordnung des Brennholzverkaufes.

Vorschrift für Kündigung gemieteter Häuser und Zimmer.

Dienstboten- (Ehalten-) Ordnung.

Entlohnung (Taglohn) der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute, dann der gemeinen Taglöhner. Arbeitsstunden, Lohnbeträge.

Häuserkäufe, Besitzveränderungen, Kaufbriefe, Siegelgeld, Gilten, Schuldbriefe, Pfandbriefe, Giltenablösung, Burgrechte, Lehengüter, Urbar. Errichtung eines Grundbuches in Aussicht genommen.

Blumbesuch des Viehes der Bürger (auf dem glanecker Moos und auf dem Moos bei dem Burgfeld (Schalmoos).

Verbot (zum Nutzen Einzelner) Gemeindegrund einzufangen.

Vorbauten an den Häusern, Überbauten.

Beschädigung der Haustüren, Gassenläden durch Pferde u. dgl.

Dieß ist der Inhalt der Stadt- und Polizeiordnung des Cardinals Matthäus und ein namhafter Teil seiner gesetzgeberischen Tätigkeit. Wenn auch unter Mitwirkung der Stadt ein großer Teil durch Aufnahme der alten Gebräuche und Ordnungen hergestellt wurde, so war doch die übersichtliche, capitelweise Zusammenfaßung (eine Art Codification) ein verdienstlicher Fortschritt und die alten Herkommen und Gewohnheiten erhielten, wie es nun einmal die Zeit erforderte, durch Niederschrift und Geheiß der Landesfürsten schärfere Faßung und Geboteskraft. Man wird nicht anstehen, überhaupt die genauere Scheidung der Amtsbefugniße des Bürgermeisters und Stadtrichters zu billigen, wiewohl dabei manches Herkommen, deßen Ursprung zweifelhaft war, beseitigt wurde. Überhaupt beherrscht die Trennung zwischen Fürst und Stadt, die Auseinandersetzung zwischen den Rechten des Stadtherrn und den zugestandenen Befugnißen der städtischen Obrigkeit so sehr die ganze Stadtordnung, daß dieser Unterschied nicht blos in kräftigen Worten oft genug vor Augen geführt wird, sondern auch Anlaß gibt, die städtischen Ämter in solche zu trennen, die dem Fürsten unmittelbar mit Eid und Pflicht verbunden sind, und in andere (wie z. B. der Stadtkammerer), wo dieß nur mittelbar und zufolge des allgemeinen Huldigungseides verstanden werden kann. Darin dürfte auch die Ursache zu finden sein, daß in der Folge jene Träger städtischer Ämter als fürstliche Beamte und Diener galten. Der Begriff der Stadt als Gemeinwesen mit eigener Verwaltung wurde in den Hintergrund geschoben.

Übrigens hat eine vollständige Trennung der Personen der bürgerlichen Verwaltung vom Dienste der Rechtspflege nicht stattgefunden; die Stadtgemeinde ist nach dem alten Rechtsgrundsatze noch immer Gerichtsgemeinde, wenn gleich nur im fürstlichen Auftrag, nicht mehr im stehenden Recht, die Ratmannen sind zugleich Genannte oder Gerichtsbeisitzer, gewiße

Gerichtshandlungen, z. B. Sperren, Vermögenstandsaufnahmen geschehen unter ihrer Mitwirkung.

Die Frage, wie viel zu dieser Verfaßungsänderung, die aus der theologischen Begründung der Staatskunst und dem Lehrsatze der Pandekten: Der Fürst ist frei vom Gesetze (legibus solutus) und was dem Fürsten gefällt, hat Gesetzeskraft, entsprungene Lehre vom „leidenden Gehorsame“ beigetragen habe, mag unentschieden bleiben, findet aber in dem herrschenden Zeitgeiste den Städten gegenüber ihre Beleuchtung und erklärt wohl auch die Schroffheit der Beziehungen zwischen Fürst und Stadt. Sicher ist, daß erst mit der zunehmenden Verweltlichung der Staatskunst, d. h. mit der fortschreitenden Erkenntniß von den weltlichen Grundlagen der Staaten (die in den geistlichen Fürstentümern später eintrat), jene Lehre ihre unbedingte Gültigkeit verlor. Auch hat ohne Frage die Umwandelung der einst freigewählten Ratsherrn in vom Fürsten ernannte städtische Ämterverweser, die gleichmäßig den Bürgermeister, wie den Gropper traf, das niederdrückende Gefühl der Dienstbarkeit und demzufolge auch das Verlangen nach Sold und Lohn hervorgerufen. Der beständig geforderte Aufblick zum Fürsten, von dem alles abhing, erstickte die freien Regungen zum Besten der Stadt, oder den städtischen Gedanken, den Municipalgeist, statt deßen die Verläugnung aller Selbsttätigkeit entstand, die alles von der Regirung und ihren tonangebenden Räten erwartete.

Die Einführung der Ämter eines „Stadthauptmanns“ und des „Syndikus“ statt des Stadtrichters unter Wolf Dietrich entsprach seiner Veränderungslust, die in kirchlichen Gegenreformationsabsichten Nahrung fand, blieb aber ohne nachhaltige Bedeutung, da der Stadthauptmann später wieder verschwindet, der Syndikus aber überhaupt an die Stelle des Stadtrichters, nur mit verändertem Namen getreten ist.

Die städtischen Behörden standen unter den f. Hofrate, der 1588 eine eigene Ordnung erhielt und in Justiz- und Polizeisachen die eigentliche Regirungsbehörde vorstellte.

In der Form von Instructionen oder Amtsunterweisungen (seltsam genug auch öfters „Privilegien“ genannt) werden der Geschäftskreis und die Befugniße der Stadtverwaltung wiederholt vorgezeichnet. Es genügt der Übersicht halber, hier aus dem Erlaße Wolf Dietrichs vom 20. Juli 1588 und Johann Ernst's von 1690 das Belangreichste auszuheben.

Vor allem ist zu allen Stadtämtern, Ratstellen, Bürgeraufnahmen, Diensten und Arbeiten bei gemainer Stadt das katholische Religionsbekenntniß unerläßlich (1588).

Die Stadt- und Polizeiordnung des Erzbischofes Matthäus soll (etwaige Änderungen ausgenommen) beobachtet werden. Insbesondere soll bei Vermeidung höchster Ungnad und schwerer Strafe keine Versammlung einer Gemain stattfinden, auch durch die Viertelmeister nichts dergleichen vorgenommen werden. Richter und Burgermeister sollen nur die zwölf Ratsherrn zusammenzurufen Macht haben. Nur zur Besetzung des Malefizrechtes soll aus den andern Bürgern die Vollzahl der Rechtsprecher erfordert werden (1588). Die Wahlen der Bürgermeister und Räte werden vom Fürsten „ratificirt" (1690).

Richter, Bürgermeister und Rat sollen nichts dem Fürsten Nachteiliges unternehmen, letztere auch ohne Vorwißen und Beisein des Richters keinen Rat halten (1588).

Der äußere Rat wird „eingestellt" (1588).

Der Stadtrichter repraesentirt die Person des Fürsten und ist ihm daher die gebührende Ehre zu erweisen (1588).

Monatliche persönliche Berichterstattung durch zwei Ratsglieder an den Fürsten wird angeordnet (1588, ist aber davon bald abgekommen.)

Ohne Vorwißen des Fürsten darf nichts unternommen, auch die Bewehrung der Bürger und Besetzung der Tore nicht angeordnet werden (1588).

Die Polizeiordnung und andere fürstliche Verordnungen sollen jährlich im Rat verlesen werden (1588).

Der Fürst nimmt die Ratsherrn auf und entläßt sie „nach seinem Gefallen" (1588).

Bei den zwei Jahrmärkten soll es sein Verbleiben haben (1690).

Die nicht ehlich Gebornen (ob legitimirt oder nicht) und die Savoyarden und Wälschen sollen (wie vor Alters) zum Bürgerrecht nicht zugelaßen werden (1690).

Der Stadtschreiber soll (Erzb. Paris, 3. Jänner 1652) das Protokoll über die im Rat vorfallenden Sachen führen, die Gerichts- und Urbarshandlungen verrichten, beides unter Leitung des Stadthauptmannes und Syndikus (1690).

„Zur Erhaltung des Magistrates mehreren Respektes" (welch ein Zeichen, daß man nun von oben her dafür zu sorgen sich veranlaßt fand!) soll die Aufnahme der Inwohner und die Gesuche um Bürgerrecht unter Mitwißenschaft und nach dem Gutachten des Stadtrates geschehen (1690). Die Gesuche um Bürgeraufnahmen entschied der Hofrat, die der Inwohner der Syndikus, in der Regel.

Die Errichtung von Briefereien, Schuld- und anderen Obligationen soll nach Beratung im Stadtrat an die f. Behörde gebracht und nach erhaltenen Bescheid die Urkunden errichtet werden (1690).

Die Zahl und Personen der vom Magistrat auszufertigenden Geburtsbriefe sollen alljährlich in einem Verzeichniß ersichtlich gemacht werden (1690).

Der Stadtschreiber soll alle Verträge, Erbteilungen u. s. w., die zu dem Wißen des Magistrates gehören, ausführlich und unaufschieblich protokolliren und in der Ratssitzung vorbringen (1690).

Dem Stadthauptmann, Stadtrichter und Stadtschreiber wird Vorschrift über das Verfahren bei Sperren und Inventuren gegeben (1690).

Vorschrift für den Stadthauptmann oder Syndikus, wie nach verstorbenen oder verschuldeten Bürgern die Edictshandlung vorzukehren sei. „Und obwohl Sperren und Inventuren seit unvordenklichen Jahren ohne Vorwißen und Einwilligung des Stadtmagistrates in Gantsachen nicht vorgenommen wurden, soll doch der Stadthauptmann, wenn er Bedenken hätte, die Sperr ohne Vorwißen des Stadtrates vorkehren“ (1690).

Zur Beobachtung des Amtsgeheimnißes sollen die Protokolle und Schriften in gutem Verwahr gehalten (1690) und Abschriften nur mit Wißen des Stadtsyndikus hinausgegeben werden (1690).

Der Stadtmagistrat behält nach dem strohmer'schen Brief von 1496 das Präsentationsrecht auf das Beneficium in der Gasteun,

dann nach dem Verleihbrief von Markus Sittikus von 1618 auf das Benefizium zu St. Marx,

das ius nominandi (Vorschlagsrecht) des Stadtphysikus laut dem Erlaße von Max Gandolf vom 20. April 1687, jedoch sollen dem Erzbischofe drei (seit Erzbischof Leopold Anton nur ein) taugliche Subiecta zur Erkiesung vorgeschlagen werden (1690).

Die Aufstellung der Markthütten bleibt der gemeinen Stadt wie bisher, sie darf von jedem Kramerstand täglich 2 kr. Pflaster- oder Grundgeld einheischen, und zufolge des Hofcommissionsdekretes vom 7. Oktober 1688 werden ihr gegen Erlag von 550 fl. auch die Hütten des Hofbauamtes überlaßen [1]) (1690).

Nach dem f. Dekret vom 20. August 1639 darf die Stadt in ihrem Niederlagegewölb von jedem eingehenden Sam Eisen noch „fürohin“ 6 kr. einfordern, der Niederleger soll aber nicht befugt sein unter fünf Sam Eisen abzugeben (keinen Kleinverschleiß betreiben). (1690).

[1]) Da ein Teil des Stadtgrundes noch den Herrnhöfen (Dom, St. Peter, Fürst) gehörte, so bezogen diese auch das Standgeld, das sie nun abtraten.

Die Stadt soll fortan von jedem durchgehenden Zentner Waren statt des früheren 1 Kr. für Erhaltung des 1683 ihr vom Kriegsrate zurückgegebenen Bürgerturms 2 Kr. einheben dürfen. (Durchgangszoll.)

Für Unterhaltung des Gotteshauses und der Plasterfundation zu Mülln soll der Stadtrat Inspection und Exekution haben.

Das Ungeld von Wein, Bier und Meth, das seit undenklichen Zeiten besteht, soll der gemainen Stadt fortgereicht werden.

Die Fronwag
und Weinlötschen sollen im bisherigen Stand belaßen werden,
das venezianische Postamt,
die Barchantbeschau,
der Salzhandel,
die Gerechtigkeit des Ziegel- und Kalchofens am Abfalter soll dem Magistrat wie vor Alrers gestattet sein;

Der Traydschilling (für jedes auf Waßer oder Achse ankommende Schaff Getraid 1 Schilling) soll der Stadt verbleiben;

Die Pflastermaut, die seit Alters zur Stadt einkommt, soll wie bisher vom fürstl. Mautamt gegen „Recognition" (Entschädigung) für die Stadt eingehoben werden.

Die Stadt behält das Recht der seit unerdenklichen Jahren pro bono publico (zur allgemeinen Wohlfahrt) geschehenen Zusammenfaßung und Hereinleitung des Brunnenwaßers vom Gersberg.

Von den Bäcker- und Metzgerstrafen, der Cimentirung der Zinnkandeln und der Goldschmidbeschau soll die Stadt die Hälfte genießen;

von den Feuerstrafen nach der Feuerordnung vom 27. September 1677 zwei Drittel;

von dem auf den Markt gebrachten Obst, Kräutlwerch u. s. w. den Marktpfenning;

die Administration über das Bürgersackl; aber die Rechnung darüber ist dem Fürsten vorzulegen, „zu deßen genauester Beobachtung wir Uns inskünftig eines mehreren als bisher versehen; [1])

die Direktion des Bürgerspitales, des Bruder- und Leprosenhauses, jedoch in letzteren zwei Orten sollen die Aufnahmen nicht ohne Vorwißen des Consistoriums geschehen (sowie die Rechnungslegungen).

Da ohnedieß die meisten Ratsverwandten 8000 fl. und mehr versteuern, sollen sie des Ungeldes von 12 Yhrn oder 15 Eimer Wein befreit sein.

---

[1]) Zusatz zur f. Bestättigung dieser Amtsinstruction und Befugniße im J. 1756.

Die Gemeine-Stadt-Baumeisterei kann fortan allerhand Bauholz Läden, Leisten, lerchene Schindel, Brunnröhren u. s. w. ohne Verhinderung einkaufen, muß aber der Hofbaumeisterei den Vorkauf laßen.

Marmelstein werden ihr um einen leidentlichen Preis vom Untersberg überlaßen.

Die Stadt soll drei aus ihrer Mitte der Landschaft vorschlagen, von denen einer als Verordneter ernannt wird.

Die Stadt erwält ferner

aus den Ratsverwandten:	aus der übrigen Bürgerschaft:
einen Stadtkämmerer,	den Ratsdiener,
einen Stadt-Baumeister,	den Niederleger,
einen Spitalverwalter,	den Wagmeister,
einen Bruderhaus- und	den Lötschenmeister,
einen Leprosenhausverwalter,	den Stadtungelder,
einen Stadtpfarr-,	die Gropper,
einen St. Gabriels- u. s. w.	die Zugwerker,
einen St. Marxstiftungsverwalter,	die Faßzieher,
einen Lazaretverwalter,	die Traidabmeßer,
einen Bürgersäckelverwalter,	die Sackträger,
einen Rittmeister,	die Nachtwächter und
einen Leutenant und andere Officiere der Bürgerschaft.	die Zeicheneinehmer bei den Toren.

Die vom Hofgericht aufgenommenen Gerichts-Prokuratoren sollen vom Magistrat in Eid und Pflicht genommen werden.

Um das Bürgerrecht meldet man sich zuerst beim Hofgericht, der Magistrat begutachtet. Bürgerssöhne legen nur beim Magistrat ihr Gesuch ein. Die Bürgerrechtstaxe schöpft der Rat. Bürgerssöhne zahlen nichts.

Zur Unterhaltung der Stadtbrunnen werden in Zukunft statt 8 fl. für den Steften Waßer 9 fl. gezahlt. [1])

Die Ratsverwandten erhalten in Hinkunft ein Präsenzgeld von 300 fl. (später 600 fl.), das für jeden Ratssitz aufzuteilen ist.

Wer sich der Gerichtspflichten und Vormundschaften weigert, unterliegt in erster Instanz dem Spruche des Rates.

1756 wurde das venedigische Postamt oder vielmehr der Ellmanerkothe abgeschafft.

---

[1]) Ein Steften (es gab auch halbe und später auch Viertelsteften) ist die Menge Waßers, die sich das Jahr hindurch aus einer bestimmten Weite der Ausflußöffnungen der städtischen Leitung in die Privatbrunnentröge ergießt.

Bestättigungen der vorstehenden Urkunden ergingen am 19. Mai 1690; 11. Jänner 1710; 26. Oktober 1746; 25. Juli 1756 .....

Reihe der Stadtrichter, Stadthauptleute und Syndiker.

1501, '3, '5 Gregor Stahl, Stadtrichter.
Christan Diether, wahrscheinlich Verweser.
1509 Hanns Pramer, Verweser.
1510 Christan Zeilhofer, Verweser.
(Streitacten).

1511, '12, '13, '14, '15, '16, '18 Wolfgang (oder Kaspar) Hirschauer zu Hirschberg.

1521, '23, '24, '25 Hanns Gold von Lampoding.

1522, Jörg Schauer, Verweser. [1])
1523 Wolfgang Knoll, Verweser.
1524 Gilg Hauser, Verweser.
1526 Wolfgang Knoll, Verweser.
1529 Paul Keutzl, Verweser.
1530 Wolfgang Knoll, Verweser.

1530 Kaspar Steinhauser zu Winkel, Stadtrichter.
Wolfgang Knoll, Verweser.

1535, '36 Gregor Schmidtner (Testament des Matthäus Lang).

1540, '42, '43, '45, '49 Jorig Schrott von Kellenberg, auch Pfleger zu Plain, (auch „Schrettl" genannt; besaß das Gugelbräuhaus). (Alter Bürgerbrief, nonnberger Vergleichsurkunde).

1551, '52, '55, († 1588) Kaspar Stainhauser zu Winkel (Ldsk. XIV. 423, 488; Bestallungsbrief im Reggsarchiv).

1556 Veit Praun, Verweser (Stadtratprot.).
1557 8 Christof Riß, Verweser (Stadtratprot.).

1558, '59, '63, '69, († 1581) Stephan Franckhenmann zu Ochsenfeldt (Bestallungsbrief wie oben; Stadtratprot., nonnberger Spruchbrief), Stadtrichter und Mautner, s. Rat.

1573, '82, '84 († um 1594,'97) Hieronymus Meuttinger von Raden.

1586, '88, '89 Hanns Offlinger, Stadtrichter und Mautner.

1589, '90 Ludwig Alt, zeitweilig Verweser.

[1591, '92 Hanns Gold von Lampoding], [2]) Stadtrichter.

---

[1]) Da häufig die Dauer der Amtszeiten nicht genau bekannt ist, auch bloße Verweser als wirkliche Richter oder Syndici aufgeführt werden, so war die Herstellung dieser Verzeichnisse mit Schwierigkeit verbunden.

[2]) Erscheint sonderbarer Weise in einer Urkunde (Giltbrief der Bäckerlade, Dr. Spatzenegger) und ist wohl ein Zeichen der raschen Veränderungen unter Wolf Dietrich, welchen zufolge ein Stadtrichter, Stadthauptmann und Syndikus zu gleicher Zeit vorkämen.

Stadthauptleute	Syndiker
1590 Hanns Philipp Widman von Möring. 1591—'94 Hauptmannschaftsverweser (Vice-Capitaneus) nebenstehender Springauf. (Pezolt).	Dr. Kaspar Springauff.
1591, '92 Georg Sigmund von Lamberg. Verweser: Hanns Thalhamer, zugleich Bürgermeister. [1]	1594—'99 Dr. Jakob Brenner, Bürgermeisterstellvertreter, auch Stadthauptmannschaftsverweser.
1595 Hanns David von Nußdorf zu Pruning, Titling u. s. w., Erblandmarschall.	1599, 19. Septbr. — 5. Juni 1600 Dr. Hanns Georg Rottmayr (Pezolt), zeitweilig auch Bürgermeister.
1602, '3 Licentiat Johann Gruber, ob Stellvertreter (?). (Reversbrief an das Kloster Nonnberg). Die Räte Weiß und Scheller sitzen zeitweilig im Stadtrate vor.	1601, '2, '3 Jakob Wülpenhofer.
1605 Longin Walter von Walterswyl	
1608, '10, '11 Franz Rohrwolf von Eggendorf, Verweser.	1608, '12, '16, '27 Dr. Hanns Kitzmagl. [2]
1616, '22 Laux (oder Levin) von Wolfurth.	1619 Dr. J. Niklas Maralt (Pezolt) Verweser (?).
	1627 Dr. Johann Holthueter.
	1631, '32, '35, 38, '41, '44 I. U. L. (Licentiat) Christof Jakob Renner.
1639—'74 Georg Mayer (versieht auch die Geschäfte des Syndikus?)	
1677 I. U. L. Georg Kasimir Mayer.	
	1680, '86, '93 I. U. D. J. Niklas Maralt, Hofrat.
	1694—1700 I. U. D. Vitus von Arnold (Hofrat?).

[1]) Sigelt in dieser Eigenschaft den Landtagsabschied von 1592 und sitzt im Landtagsausschuße abwechselnd mit Ludwig Alt oder Maximilian Steinhauser.

[2]) Nach dem Stadtratprotokolle von 1627 wurde dem Dr. Hanns Kitzmagl, weil er nun 27 Jahre Syndikus gewesen (?), eine vergoldete Gießkanne mit Handbecken (280 fl. im Werte) zum Geschenke gemacht.

1700—1733 I. U. D. Joh. Kaspar von Böckhn, Hofrat.
1733—1758 Jos. Wilhelm (von) Koflern, Hofrat.
1759—1768 Franz Friderich von Heffnern, Hofrat.[1])
1769—'98 Jos. Benedict von Loes, Hofrat, Landmann.
1798— Hieronymus von Kleinmayrn, Hofrat, Landmann.

Die bekannt gewordenen Stadtschreiber sind:

1500, '2, '6, '13 Christan Reuter, ohne Zweifel bei Verfaßung der Beschwerde- und Bittschriften, dann den Rechtsdarstellungen des Rates an Kaiser und Erzbischof vielfach mitwirkend, und wohl deshalb auch mit dem Rate verhaftet und in die Gefangenschaft nach Radstadt geschickt.

1514, '15 Georg Zehentberger (?).

1514, '16, '22 Hanns Stangel.

1523 Gilg Hauser.

1527—1540 Dr. Georg Funckh.

1541, '50 Dr. Kaspar Lindner.

1551—'55 Dr. Georg Widmann.

1556, '58 Dr. Pantaleon Kürner.

1560 Egyd Kalbsohr (auch Notar).

1564 M. Hanns Kreuch.

1572, '81 Hanns Jakob Offlinger, 1586—'89 Stadtrichter (Pezolt).

1586 Dr. Sixtus Hazler (vom Erzbischofe einige Zeit in Verhaft genommen).

1586 Dr. Kaspar Springauf (Pezolt), dann Syndikus.

1590 Hanns Offlinger, vielleicht stellvertretend, denn in demselben Jahre erscheint auf kurze Zeit wieder Dr. Sixtus Hazler als „Stadtschreiber und Syndikus".

. . . . .

1600, '1 Sebastian Lueger.

1605 Dr. Johann Kitzmagl, 1608—'27 Syndikus, wie vorgenannt.

1622 Henoch Schultes.

1638, '41 Johann Fischer, Stadtgerichtschreiber.

1655, '65 Urban Pistorius, Stadtschreiber.

---

[1]) Böckhn, Kofflern, Heffnern, wurden bald nach Antritt ihres Amtes geadelt und fügten das n an das Ende ihres bürgerlichen Namens.

1681, '85 Dr. Josef Kosler, Stadtschreiber (1681 Fr. Jos. Kleinmayrn, Ratschreiber).

1685— Johann Emeran Grindtl, Stadtschreiber.

1686, '91 stellvertretend: Tobias Khierl, Ratschreiber.

1694 I. U. L. Sebastian Salzmann, Stadtschreiber (nebst Gehilfen).

1714 Dr. Fr. Xav. Leitgeb, zugleich Advokat und Universitätsnotar.

1726 Dr. Joh. Leonhard Wagner, Gerichts- und Stadtschreiber.

1745 Dr. Ferdinand Wagner, Gerichts- und Stadtschreiber.

1750 J. B. Streckenreif, bisher Hofsekretär, Gerichts- u. Stadtschreiber.

1768 Jakob Anton Hilzensauer, Gerichts- u. Stadtschreiber.

1775 Dr. Wenzel, Honold, Gerichts- u. Stadtschreiber.

1782, 1800 Wolfgang Ebner, Gerichts- u. Stadtschreiber (nebst zwei Oberschreibern und einigen Schreibern).

4. Stadtverwaltung.

Bürgermeister und Rat während der Geltung des Ratsbriefes und bis zur neuen Stadtordnung (1482—1524).

Süß (Bürgermeister) hat einen eigenen Zeitraum (1482—1511) angenommen, den er nach dem geschwornen Rat nennt. Überblickt man jedoch die Vorgänge im Zusammenhange, wie dieß bereits geschehen, so gelangt man zur Ansicht,

daß die Wirksamkeit des Ratsbriefes, weil nur aus einer vorübergehenden Absicht des Kaisers entsprungen, vom Anfange an auf schwachen Füßen stand und daher einen Vollzug für die Dauer nicht versprach;

daß deshalb der Kaiser zur Aufrechthaltung desselben keinen ernstlichen Schritt tat;

daß sich die Gemain bezüglich der Eidleistung schon drei Jahre nach Verleihung des Privilegiums vom Rate trennte, folglich der Rat, wenn er sich mit dieser Absicht trug, an die Aufrichtung eines vom Fürsten unabhängigen Gemeinwesens (eines „Reichstättleins", wie ihm Leonhard vorwarf) schon seit dem Jahre 1485 nicht mehr verständiger Weise denken konnte;

daß der Ratsbrief die Rechte des Erzbischofes als Stadtherrn im Ganzen unberührt ließ;

daß Leonhards Absicht vom Anfange an auf eine Umgestaltung der Stadtverfaßung hinauslief, wozu ihm, wenn er sie auch auf gewaltsame

Art und im streng absolutistischen Sinne vollzog, das Recht nicht abgesprochen werden kann;

daß sich diese Umgestaltung oder die Abschaffung des alten Stadtrechtes, welches der Stadt bis zu einem gewißen Grade ein selbständiges Rechts- und Verwaltungswesen gestattete, durch den Widerstand und die Beschwerden des Rates verzögerte, aber dieser Widerstand eben so sehr durch das conservative Verlangen nach dem Fortbestande des Ratbriefes als nach Aufrechthaltung des Stadtrechtes zu erklären ist;

daß nach Eintritt der gewaltsamen Wendung im J. 1511 Leonhard im Wesentlichen die Grundzüge der Verfaßungsänderung festsetzte, durch welche zugleich der Ratsbrief ungiltig wurde;

daß der Rat (also nicht mehr der geschworene Rat) beschwerdeweise auch nach dem Tode Leonhards seine alten Rechte und Gewohnheiten wieder von dem neuen Fürsten zu erlangen suchte;

daß dieser Schritt aber (in Verbindung mit einem Vorfalle im Landtage) fehlschlug und der städtischen Bewegung durch eine militärische Kraftentfaltung ein Ende gemacht wurde;

daß endlich Matthäus, im Sinne seines Vorgängers handelnd, in umfänglichen Vorschriften der Stadt eine (mit Beibehaltung vieler alter Gewohnheiten) neue Verfaßung gab;

daß von Verschwörungen, Empörungen (im jetzigen Sinne), Aufständen keine Rede ist, sondern es sich um einen Rechtsstreit, oder wenn man eine eindrucksvolle Bezeichnung vorzieht, um einen Verfaßungskampf handelte;

daß somit die Ereigniße zwischen 1482 und 1524 eine zusammenhängende Reihe darstellen, und erst in derselben ihre richtige Beurteilung finden.

Die Rechte und Freiheiten, die der Kaiser der Stadt außer dem Ratsbriefe und der allgemeinen Bestättigung aller Privilegien und Herkommen angedeihen ließ, waren im Einzelnen:

Die Bewilligung eines Ungeldes auf drei Jahre (1481),

daß die Bürger um Schulden oder Forderung vor keinem fremden Gerichte belangt werden können (1481),

daß sie acht Tage vor und nach St. Vincenz einen freien Jahrmarkt halten mögen (1481),

daß Bürger und Insaßen weder vor dem kaiserlichen Gerichte zu Rottweil, noch an dem westphälischen Gerichte beklagt werden können, außer in dem Falle verweigerten oder verschleppten Rechtsspruches (1482),

daß auch von Beiurteln und Rechtseinwendungen (interlocutorien) nicht an den Kaiser zu berufen sei (1482),

daß die Stadt zwei Jahre lang von jedem Samroß, das Salz von Hallein durchführt, 2 Pfenning erheben darf (1482),

daß die Bürger mit venedischer und anderer Waare gen Linz, Efferding, Krems auf der Donau die Märkte zu befahren befugt seien (1481),

daß die Stadt sich des Siegels mit rotem Wachse bedienen möge (1482),

daß die Handelshinderniße zu Haus und Gröbming im Ennstale, auf den Jahrmärkten in Steyer, in Kärnten, zu Linz und in der Herrschaft Kammer am Attersee abgestellt werden (1489),[1]

daß die Bürger mit den Weinen aus Oesterreich zu Linz frei fürfahren dürfen (1481),

endlich daß der Vincenzimarkt (Viertagmarkt, Fastendult) aufgeschoben und zu gelegener Zeit wieder gehalten werden kann (1491).

(Landeskunde V. Privilegienbuch.)

Als Gegenleistung bedingte sich der Kaiser die Zerstörung des domröbstlichen Bollwerkes zu Weingarten, die Unterbrechung der Verbindung zwischen diesem und der Festung und gewann die volle Anhänglichkeit der Bürger für sich und die widerstandslose Einführung des von ihm gesetzten (daher nicht gewälten) Erzbischofes von Seite der Stadt.

1482 Hanns Knoll (gewählt am Mittwoch vor Pauli Bekehrung).

Stadträte (innerer Rat): Gabriel Kaser, Kaspar Laubinger, Rupert Fröschlmoser, Andrä Strobl, Lukas Lambrechtshauser, Augustin Klanner, Jorg Waginger, Wolfhart und Hanns Glävenberger, Rupert Morauer, Leonhard Westner.

Sie trafen Bestimmungen über die Ordnung im Besuche der Ratssitzungen, bei den Abstimmungen, über die notwendige Zahl der Räte bei Verhandlung der Rechtsgeschäfte, über Bewahrung des Amtsgeheimnißes und Ablegen der Waffen vor den Beratungen.

Da Erzbischof Bernhard erst am 29. November 1481 seinen Nachfolger Johann von Gran zum Coadjutor unter Einwirkung des Kaisers ernannt hatte und der feierliche Wechsel der Landesherrn am 14. Jänner 1482 erfolgt war, so ging eine Woche später in Folge des kaiserlichen Freibriefes die Bürgermeister- und Ratswahl, sowie die gegenseitige Eidleistung ohne Genehmigung oder Einsprache des neuen Stadtherrn vor sich, der sich bei Lebzeiten Leonhards als Verweser des erzbischöflichen Stuhles bekannte.

[1]) Dieselben entstanden vorzüglich aus der Habsucht und dem Uebermut der Pfleger und Hauptleute wegen Geleites, die sich auf veraltete Befehle beriefen und als obrigkeitliche Personen faustrechtlich handelten (Fehdewesen, Walz).

Nach den mehr oder minder vollständigen Berichten aus den Jahren 1482, '83, '84, '85, '87, '91, 1504 ('12, '13) gewinnt man nachstehendes Bild der Wahlvorgänge (die auch für den Spitalmeister im Ganzen beobachtet wurden.

Berufung der Gemain (aus den vier Stadtvierteln sammt Vorstädten) auf 7 oder 8 Uhr Morgens.

Gegenwärtig sind der Stadtrichter, die abtretenden Bürgermeister und Räte, die Viertelmeister und der Stadtschreiber.

Bürgermeister und Rat legen ihr Amt nieder.

Verlesung des Ratsbriefes.

Besprechung des einzuhaltenden Wahlvorganges.

Es werden 7, 8 oder 9 Wahlmänner aufgeschrieben, verlesen und von der Gemain gebilligt.

Diese Wahlmänner schreiben (entweder in der kleinen Stube in der Schranne, oder auch bei sich zuhause, 1484) nach Entlaßung der Versammlung aus allen Ständen oder Handwerken 37 oder 39 Namen auf, ohne sich selbst auszuschließen.

Vor der wieder zusammenberufenen Gemain werden diese verlesen, gebilligt und stellen nun den großen Rat dar.

Nach gehaltener Unterredung schreiben diese (entweder gleich oder auch zuhause) die zwölf des innern Rates auf, ohne Rücksicht ob sie bisher dem Rate angehörten oder nicht.

Vor versammelter Gemain werden die Stimmzettel (in einer Haube) gesammelt, verlesen, aufgeschrieben und die Stimmzählung überwacht. Die mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Die Gewählten wählen aus sich den Bürgermeister; die Wahlzettel werden dem Stadtrichter und Stadtschreiber übergeben.

Die Namen des Bürgermeisters und der Räte werden der Wahlversammlung kund gegeben.

Der neue Bürgermeister weist den Räten ihre Sitze an.

Die Räte schwören dem Bürgermeister, dieser den Räten, dann die Gemain beiden (Eidesformeln bei Süß, Bürgermeister).

Die Gemain verlangt, die Räte sollen sich niedersetzen und ihr Amt übernehmen.

Die Gewählten erklären, sie wollen deß' Wort haben und dem Rate nachgehen, wie bisher nach jedem Wahltermin geschehen.

In dieses Jahr fällt die große Seuche, an der in der (allerdings sich auch noch auf das Land erstreckenden) Stadtpfarrei 4500 Menschen

starben und die der Anlaß zur Errichtung der St. Sebastiansbruderschaft wurde. (Schlachtner setzt deren Anfang auf 1495.)

1483 Hanns Elsenhaymer (am Sonntag nach Reminiscere, Bürgerbuch).

Stellvertreter: Kaspar Laubinger.

Räte: Hanns Knoll, Spitalmeister, Kaspar Laubinger, Ruprecht Fröschlmoser, Georg Waginger, Lukas Lambrechtshanser, Rupert Morauer, Hanns Glävenberger, Hanns Ramsperger, Zechprobst (uns. l. Frauen Pfarrkirchen), [1]) Ulrich Elsenhaymer, Ulrich Snespeckh, Leonhard Westner, Christoph Werder.

Um diese Zeit wird die Eisenlötschen errichtet.

Spitalmeister legt Rechnung vor versammelten Rat und Gemain. Unter den Gemainen sind: Moriz Hartmanner, Stauber, Priever, Franckh, Faust, Heinrich Matsperger, Görg Sitsam, Hans Püchler, Gambrecht (Gamuret, in den Ritterdichtungen) Näll, Martin Steinhauff, die auch sonst hie und da vorkommen. [2])

1484 Kaspar Laubinger (Süß).

Stellvertreter: Hanns Elsenhaymer.

Räte: die vorgenannten.

In diesen und den folgenden Jahren werden die salzburger Kaufleute, die den Linzermarkt beziehen und, obwohl sie von dem kaiserlichen Landeshauptmanne das Geleite erwirkt haben, dennoch dem Pfleger zu Kammer, Görger auch dasselbe bezahlen müßen, vielerlei Plackereien und Mißhandlungen ausgesetzt (Walz, Fehdewesen).

---

[1]) Vgl. Ldskde XVI. Doppler. Auch 1488, '89, '91.

[2]) Die Domherrn und an ihrer Spitze Domprobst Ebran von Wildenberg (von dem es heißt, er habe sich Hoffnung gemacht, dereinst Bernhards Nachfolger zu werden), mit der Wendung im Erzstift, dem neuen von ihnen nicht gewählten Erzbischofe und nicht zum mindesten über deßen bürgerliche Abkunft unzufrieden, hatten die Stadt verlaßen und sich nach Mühldorf begeben, scheinen aber Einverständniße mit einigen in der Stadt unterhalten zu haben. Am Freitag vor Ulrici 1483 berichtet die Stadt dem neuen Erzstiftsverweser (Sendbriefe, Walz, Gymnasialprogramm von 1856), der Domprobst sammle heimlich Volk, es bestünden Verbindungen mit dem (Ritter) Freiberger, der zum Domprobst übergehe; durch ein Fenster im Hause des Wilibald Haunsberger (an der Stadtmauer oder dem Salzachkai) steige man heimlich ein und aus. Der Rat habe (da der Erzstiftsverweser in kaiserlichen Diensten lange abwesend war) verboten, mit beschlagenen Dreschflegeln, Spießen, Kugelstöcken und verbotenen Waffen auf die Gaße zu gehen, allein das Herrengesind kehre sich nicht daran und sei des Rumors und Haders kein Ende. Am Samstag vor Pauli Bekehrung 1484 schreibt die Stadt an den Erzstiftsverweser in die Niederlande, der Domprobst laße am Ringhamersee (bei Petting) einen ungewöhnlichen Bau aufführen, deßen Zweck unklar sei, er habe mit dem (domprobsteilichen) Hauptmann von Mauterndorf, Lorenz Kizmagl, eine verdächtige Zusammenkunft gehabt u. s. w. „Wir sähen Ew. Gnaden gar gerne bei uns."

1485 Georg Waginger (am Samstag vor Antonientag, BB.) [1])
Verweser: Hanns Elsenhaymer.

Räte: Hanns Elsenhaymer, Knoll, (Virgil?) Waginger, Glävenberger, Ramsperger, Werder, Hartmanner, Püchler.

Landtagsabgeordnete: Hanns Elsenhaymer, Hanns Knoll, Kaspar Laubinger. [2])

Vor der Wahl erklärt der Stadtrichter Oswald Elsenhaymer der Gemain, es sei nicht die Meinung des gn. Herrn von Gran (des Erzbischof-Verwesers), daß die Gemain dem Rate schwören soll. Darauf erwiderten die Zwölf, wenn die Verbindlichkeit zwischen Rat und Gemain nicht gehalten werde, so wüßten sie nicht, wie sie die Sache übernehmen sollten. Die Gemainen antworteten, sie wollten nicht schwören, wie letzthin; jeder aus ihnen habe, als er Bürger geworden, dem Richter für den Erzbischof und dem Bürgermeister für die Stadt geschworen und diesem Eide wollten sie treu bleiben. Sie begehrten, den kaiserlichen Brief zu hören und fanden, daß darin nichts stehe, daß die Gemain dem Rate schwören solle.

Die zwölf erklärten, sie wollten von dem Brief nicht abgehen, es stehe klärlich darin, daß der Rat der Stadt alle Würden, Freiheit und Recht gebrauchen möge, wie die übrigen Städte und auch die Reichsstädte (?), die einen gesetzten und geschwornen Rat hätten. Es sei aber in den übrigen Städten Gebrauch, daß, wo Bürgermeister und Rat der Stadt Ehre, Nutz und Frommen zu fördern schwören, auch die Gemain der Bürger dem Rate Gehorsam und Untertänigkeit schwöre und so sei es auch beim Eintrit der neuen Ratswahl geschehen.

Darauf ließ die Gemain sprechen, daß sie den Eid, den sie, oder ihre Väter und Ähn (Großväter) beim Aufschwören (bei Erlangung des Bürgerrechtes) abgelegt, so als verbindend für sich betrachten, als ob sie ihn selbst geschworen und sie ihm auch mit Gehorsam und Untertänigkeit nachgehen wollten, und ließen den Bürgermeister bitten, sich der Sache anzunehmen, damit mehrer Unrat vermieden werde.

[1]) Viechter Ann. Im chron. noviss. wird Waginger consul genannt.

[2]) In das Jahr 1485 muß der von Pichler in das Jahr 1489 versetzte Landtag fallen, in welchem dem Erzstiftverweser ein Ungeld bewilligt wird. Nach den Stadtrechnungen (Seite 284) wird das auf 5 Jahre bewilligte Ungeld schon 1487 eingehoben. Nach dem Berichte des Erzbischofes droht dem Gebirge ein feindlichen Ueberfall, was für das J. 1489 nicht mehr zutrifft. Dann heißt der Erzbischof noch „unser gn. Herr von Gran“ (Stadtschreibers Reuter Buch von 1498), aber seit dem Tode des Erzbischofes Bernhard am 21. März 1487 wurde ja Johann Pfluger wirklicher Erzbischof von Salzburg. Endlich fällt es doch auf, daß in der Reuter'schen Nachricht Laubinger unter den Landtagsabgeordneten an letzter Stelle genannt wird, während er 1484 Bürgermeister war.

Da erklärten Bürgermeister und Rat, sie wollten sich für diesmal der Sache annehmen und beladen und schwuren nun vor der Gemain Bürgermeister und Rat zueinander (Dr. Spatzeneggers Papiere).

Kaiser Friderich kommt mit seinem Schatze nach Salzburg (auf dem Rückzuge vor Mathias Corvinus), verweilt daselbst vom 5.—15. Juni, ernennt den Erzbischof zu seinem Statthalter und begibt sich dann ins Reich.

1486 Hanns Glävenberger (Samstag nach unser Frauentag nativitatis (Geburt) BB.[1])

Stadträte: (s. Süß, 30).

In diesem und dem folgenden Jahre wird in Fortsetzung der Stadtbefestigung die Bürgerwehr erbaut (S. Stadtrechnungen, S. 287; Pezolt im S. Volksblatt 1886, 15., 16. Hornung).

1487 Hanns Glävenberger.[2])

Um diese Zeit wird das Brodhaus aus der Schranne in ein Gewölbe zu ebener Erde im Gerichts- (oder Rat)hause verlegt.

Der Bürgermeister legt die Stadtkammerrechnung vor in Gegenwart der Stadträte: Hanns Knoll, Spitlmeister, Kaspar Laubinger, Jörg Waginger, Augustin Klanner, Lukas Lamprechtshauser, Jakob Schönperger, Ruprecht Morauer, Lienhart Westner, Christof Werder, Balthasar Dachauer, Hanns Priever.

Der Patricier Ligsalz von Augsburg beschwert sich, daß sich die Salzburger „unterstanden", ein Niederleghaus aufzurichten, da er doch in der Stadt selbst ein Gewölb habe und die meiste Zeit auch einen Diener dabei. Der Rat antwortet, man habe einem langen Bedürfniße entsprochen. Von Lewben (Leoben) bis Salzburg seien bereits in Städten und Dörfern viele Niederlagen, den Händlern erwünscht und dem ruhigen Geschäft günstig. Die Güter seien da beßer verwahrt, die Niederlage sei nur für Eisen und Stahl, die zwei Pfenninge vom Sam betrügen weniger, als die Gewölbzinse und die Kaufleute seien unabhängig vom Gefallen der Wirte. Man möge es sich also gefallen laßen. Salzburg am Tage Barbarae virginis 1487.

1488 Hanns Glavenberger

Stellvertreter: Hanns Ramsperger (Pezolt).

Für dieses Jahr sind die Namen der Wahlmänner und Wähler vollständig überliefert.

---

[1]) Copialbuch von St. Peter; Doppler in Ldskde XVI. n. 509.

[2]) Glivenberger stiftete 1471 und 1500 Pfründen im Bürgerspital gegen Gewährung des Waßerbezuges aus der Albe für sein Haus in der Zell (Pezolt).

Wahlmänner (9): Hanns Glavenberger, Asm (Erasmus) Matsperger, Simon Weinpacher, Asm Püchler, Sebastian Tunkl, Conrad Ergot, Wiser, Harscher, Jörg Saurer.

Wähler (30): Hans Knoll, Jörg Waginger, Ruprecht Morauer, Christof Werder, Moriz Hartmanner, Jorg Krawtzer (Kreuzer?), Oswald (smid), Hanns Althamer, Stefan Hetzinger, Gorig Hasel, Erhart Arringer, Kaspar Püchler, Joachim (zinngießer), Lechner (schuster), Michl Hetzinger (peckh), Gilig Tesenbacher, Endorfer (weber), Hans Suespeckh, Wilhalm Aigner (lederer), Urban Stainer, Peter Franckh, Wilhelm (scherer, d. i. Tuchscherer), Hans Harttneid, Wolfgang Mucher, Hanns Haider, Ludwig Pawngarttner, Praitenauer, Ulrich (tischler), Egker (peckh). Sie stellen auch, wie erwähnt, den äußern Rat dar.

Räte: Hans Glavenberger, Hans Knoll, Kaspar Lawbinger, Jorg Waginger, Lukas Lamprechtshauser, Ruep Morauer, Lienhart Westner, Christof Werder, Moriz Hartmanner, Stefan Hetzinger, Sebastian Tunkl.

Hanns Knoll ist Spitalmeister, Lienhart Westner, Verweser des Stadtgerichtes.

Hanns Ramsperger legt die Kammerrechnung, Sonntag nach St. Andrestag.

Die Stadt vollendet die neue Waßerleitung vom Gersberg (Gerhersperg, Gerhartsperg) herein (1484—88) und errichtet den neuen Marktbrunnen.

Asm Matsperger, Hans Ramsperger, Ruprecht Waginger, Moriz Hartmanner führen die Handelscarawane aus Venedig nach Linz und finden dort Anstände (Walz a. a. O.).

1489 Hanns Knoll (Bürgerbuch).

Räte: Kaspar Laubinger, Jorig Waginger, Jakob Schönperger, Lienhart Westner, Ruprecht Morauer, Christof Werder, Moriz Hartmanner, ...

Am Freitag vor Oculi in der Fasten legt der Altbürgermeister Glävenberger (Stadtkammer-) „Raitum von der Zeit St. Pauli Bekehrung 88 vntz (bis) widerum auf denselben Termin 1489" in Gegenwart von Richter, Burgermaister, Rat und Gemain. Aus der Gemain sind 52 verzeichnet, von deren Namen manche unter verschiedenen Beziehungen wieder vorkommen:[1]) Asm Püchler, Wilhalm Scherer, Jakob Fürst, Christof

[1]) Wem es auffallen sollte, daß hier zu wiederholten Malen eine Anzahl „gemainer" Bürger aufgeführt wird, dem sei erinnert, daß dieß geschieht, um deren Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten zu zeigen, was immerhin zur Nachahmung dienen kann. Ferners ist die Gewerbegeschichte noch lange nicht so bekannt und bearbeitet, daß nicht mancher Bürgersnamen als Wegzeiger in dem Dunkel derselben benützt werden möchte.

(Mayland) und Oswald (Wolfartshauser) die Goldschmide, Gauchsperger, Simon Weinpacher, Stratenwanger, Hans Haider, Peter und Lienhart Eibenstock, Christof Oeder, Ruepregcht der permenter (Pergamenter), Ott Straßer, Hans Suespeckh, Steffan Pairhamer, Michl und Steffan Hetzlinger, Jakob Schawr (Schaurer? Saurer?), Ruprecht Veiol (Veiel), Patron u. a.

1490 Jakob Schönperger (am Pfinztag nach s. Viti (Hälfte Juni) BB.).[1])

Vereinbarung mit den Städten Hallein, Laufen, Titmaning, Radstadt wegen Fürkauf, Ungeld, Marktangelegenheiten (Kammerbücher).

1491/2 Hans Glävenberger (Pfinztag vor Johann der Täufer Bürgerb.)[2])

Bürgermeister und Rat verehren in die Pfarrkirche zu U. L. Fr. ein silbernes Mariabild, 14 Mark in Gewicht (am Mitichen nach dem (neuen) Jahrtag).

Hans Ramsperger legt die Zechprobstrechnung.

Glävenbergers Amtsjahr erstreckt sich von Ende Juni 1491 bis Ende December 1492.

Errichtung der Schneiderherberge im Kai H. 9 (bestand bis 1809).

1493/4 Georg Waginger (am Mitichen nach dem neuen Jahrstag BB.).

Stellvertreter: Rudprecht Moraner (zu Augustini).

Wagingers Amtsdauer währt von Neujahr 1493 bis Mitte 1494.[3])

1494/5 Jakob Schönperger („Schönper"). Von Peter und Paul 1494 bis Christi Himmelfahrt 1495.

Vom Mönchsberg fällt außerhalb des innern Klausentors ein Stein (auf das H. 5) und erschlägt vier Menschen (Chron. salisb.).

Schönperger reist mit der Gesandtschaft des Erzbischofes um die Bestättigung und das Pallium nach Rom. Einzug Sigmunds von Holneck am 6. Februar, Huldigung, Eidleistung der Bürger am 13./14. Februar 1495, Tod des Erzbischofes am 3. Juli 1495. Nach Sigmunds Bestättigung erhob sich abermals die Frage, ob die Huldigung der Bestättigung der Rechte und Freiheiten der Stände vorausgehen solle, oder nicht. Der Stadtrat war der letztern Meinung; die obern Stände der ersteren.

---

[1]) Es ist die Blütezeit des Venedigerhandels. Manchem dieser Bürgermeister mag es schwer geworden sein, des Geschäftsdranges Meister zu werden. Daher die öftern Stellvertretungen, die Verspätungen der Rechnungslegung, der Amtsantritte der Nachfolger.

[2]) Vgl. Ldskde XVI. Doppler, Urkde 556.

[3]) Älteste Stadtansicht von Michael Wolgemut und Wilhelm Pleydenwurf im Buche der Chroniken aus diesem Jahr.

Die Gemain sprach, die Stadt soll sich von den andern Ständen nicht trennen. Der Fürst versprach die Bestättigung. Die Huldigung fand (wie dieß früher erwähnt ist) mit einer kleinen Abänderung der Eidesformel statt. Es ward beschloßen, die Beschwerden dem Fürsten zu gelegener Zeit vorzulegen, was wegen des baldigen Todes desselben unterblieb.

Matthäus Praun Stadtmautner (Ldsk. XVI, 584).

Seuche in der Stadt (Pest) und auch während 1496.

1495 Georg Waginger (Freitag nach ascensionis domini (Christi Himmelfahrt) BB.).

Verweser: Ruprecht Morauer.

Erzbischofes Leonhard Wahl findet am 7. Juli statt. Er begibt sich wegen der herrschenden Seuche nach Kärnten und wird erst um Ostern 1496 geweiht.

Um diese Zeit baut Wolfgang Wisinger an der Nonnbergkirche und legt die letzte Hand an die Pfarrkirche. [1])

1496 Jakob Schönperger (Samstag nach Johann der Täufer BB., Stadtpfarrkirchenrechnung von 1495). [2])

Jakob Schönperger pachtet die Stadtmaut um jährlich 52 Pf. Pf. und den Pflasterzoll um 10 Pf. Pf. Sein Diener erhielt Wohnung im Rathaus und muß die Ratstube besorgen (Manteinnehmer und Ratdiener vereinigt).

1497 Jakob Schönperger.

Der neue Erzbischof schreibt aus Gastenn, man solle mit der Bürgermeister- und Rats-) Wahl bis zu seiner Zurückkunft warten. Es ist zu vermuten, daß dieß nicht geschah.

1498 Jakob Schönperger. (Am Eritag vor unsers Herrn Fronleichnamstag BB.). [3])

Stadträte: Georg Waginger, Rudprecht Morauer, Hanns Priever, Virgil Schwaiger, Sebastian Tunkel, Georg Saurer, Hanns Matsperger, Hanns Pichler, Hanns Gangsperger, Hanns Knoll . . . (Süß).

Gauchsperger (Gangsperger, Gauschperger, Geuschperger) wird Spitlmeister.

Die 36 Mitglieder des äußern Rates s. bei Süß, 34.

Der Erzbischof vertreibt die Juden und läßt am Rathaus die „Judensau“ setzen.

---

[1]) Ein Nachkomme, Christof Wisinger (Wissinger) baute 1548/'9 am städtischen Brunnhause.

[2]) Das Jahr fängt noch mit dem Weihnachtstage an.

[3]) Copialbuch v. St. P 169; Rechtsbrief des Stadtrichters Glävenberger zwischen Michael Wüst und Oswald Elsenhaimer, KB. IV. f. 246. Nach der Stadtpfarrkirchenrechnung von 1497 ist Bürgermeister Schönperger noch am 6. Jänner 1499 beurkundet.

Die Fronwage wird auf den Brodmarkt versetzt.

Hanns Knoll legt vor Rat und Gemain das Spitalmeisteramt nieder. Da die Wahl des neuen ohne Begrüßung des Fürsten vor sich geht, entfernt sich der Stadtrichter vor derselben (wodurch dieselbe nach Inhalt des Ratsbriefes ungiltig wurde). Als der Rat deshalb vor den Statthalter geladen wurde, lautete seine Antwort, es sei ein tauglicher Spitalmeister nun einmal gefunden und derselbe werde seiner f. Gn. auch nicht mißfallen. —

1499 Ruprecht Moraner (am Eritag vor Reminiscere (in der Fasten) BB.

Stadträte: Jörg Waginger, Jakob Schönperger, Hans Priever, Virgil Schwaiger, Hans Ramsperger, Hanns Püchler, ... (W. Lienpacher, Friderich Wieser, Peter Frank), letztere drei vermutlich aus dem äußern Rat.

In diesem Jahre ereignete sich der bereits früher berührte Vorfall aus Anlaß der Fehde mit Gansel.

Der Kanzler des Fürsten verlangt, der Spitalmeister solle das dritte Joch der Stadtbrücke herstellen laßen, welches im Vorjahre durch die Fluten der Salzach zerstört worden war. Stadtrat und Hofzimmermeister bezeugen, daß nach uralter Gewohnheit die Herstellung dem Fürsten zustehe.

1500 Jakob Schönperger (am Eritag nach Reminiscere, BB.).

1501 Virgil Schwaiger (am Eritag vor St. Maximilianstag, (October) BB.).

Die Stadt leitet Albenwaßer vom Domprobsteiarm in die Stadtviertel Heumarkt und Kai und stellt darüber den Revers aus. [1])

1502 Virgil Schwaiger.| Um diese Zeit werden etwa die Beschwer-
1503 Derselbe. | den der Stadt überreicht (S. 392 ff.).

Die Stadt erhält vom Kaiser Marimilian eine „Generalconfirmation" aller ihrer Rechte und Freiheiten.

Kaiserlicher Bescheid vom 5. December 1503 in Sachen der Stadt und des Erzbischofes, der keinen Entscheid bringt. (Seite 400).

1504 Virgil Schwaiger (Wahlprotokoll, Dr. Spatzenegger).

Verweser: Christof Oeder.

Stadträte: Jakob Schönperger, Hans Gauchsperger, Spitalmeister, Hanns Matsperger, Christof Oeder, Georg Sauer (Saurer, Schauer), Mathias Rauchenperger, Sebastian Tunkl, Virgil Fröschlmoser, Wolfgang Kletzl, Virgil Waginger, Hanns Ritzinger.

---

[1]) Pirckmayers Chartularien, Actus quotidiani 1511—14, p. 136.

1505 Virgil Schwaiger (am Eritag des neuen Jars abend BB.).
Verweser: Hanns Gauchsperger.

Die Stadt wird auf den 21. Juni 1505 sammt dem Erzbischof vor das Hofgericht nach Köln geladen, aber erfolglos, da beide Teile „nicht zu Recht vertaidigt sind".

Große Überschwemmung, die Stadtbrücke leidet Schaden. [1])

1506 Virgil Schwaiger (am Eritag vor St. Paulstag der Bekehrung BB.). [2])

Am 25. Mai erscheint Hanns Gauchsperger als (stellvertretender) Bürgermeister, Virgil Schwaiger aber als „Prokurator" (Rechtsbeistand) in einer Notariatsurkunde, aus welcher zu entnehmen ist, daß die Stadt aufgefordert wurde, vor des Erzbischofes Räten die bestehenden Irrungen auszutragen, sich aber dahin erklärte, kein Recht zu nehmen, sondern sich nur auf gütlichem Wege vergleichen zu wollen. (Urkde im städt. Museum).

In demselben Jahre werden durch den kaiserlichen Gesandten Paul von Liechtenstein die bereits früher erwähnten unbedeutenden Punkte zwischen Stadtrichter, Bürgermeister und Rat vereinbart.

1507 Hanns Gauchsperger. BB.
Verweser: Hans Matsperger (Matschenberger).

1508 Hanns Matsperger.

1509 Derselbe.

Unter diesem Bürgermeister stiftete die unter Erzbischof Friedrich IV. zum wiederholten Male begründete kirchliche Bürgerbruderschaft den Donnerstagumgang in der Domkirche.

1510 Virgil Schwaiger.

In der Amtszeit Matspergers ereigneten sich die bereits erzählten Beleidigungen des Fürsten durch ersteren, unter Schwaiger die versuchte Vermittelung durch den ständischen Ausschuß, der Versuch den Rat zur Besprechung in die Festung hinaufzulocken, der mit einer Art Schlußschrift beantwortet wurde, die vom Fürsten beabsichtigte aber vereitelte Besetzung der Stadt, endlich die wiederholten Einladungen zur Tafel in den erzbischöflichen Hof.

Aus den Städtechroniken wäre eine damals häufige Erscheinung anzufügen, daß „in unzähligen Städten" teils wegen steigender Geldforderungen der Fürsten, teils wegen Erstarkung des Junkerregiments, teils

[1]) Um diese Zeit beginnt der Streithandel zwischen Wolf Elsenheimer und dem Erzbischof.

[2]) Dr. Spatzenegger hat die Wahl- und Antrittstage der Bürgermeister gesammelt was ihm zum Danke bemeckt wird.

wegen Umsichgreifen der Gewalt der Stadtherrn Unruhen und Aufstände sich ergaben.

1511 Hanns Matsperger (gewählt 8 Tage vor Pauli Bekehrung).

Räte: Virgil Schwaiger (Stadtrichter? [1]), Hanns Gauchsperger, Spitalmeister, Sebastian Tunkl, Georg Saurer, Wolfgang Klötzl, Hanns Ritzinger, Virgil Fröschlmoser, Virgil Waginger, Sebastian Klanner, Virgil Hutzinger, Melchior Dachauer.

Am 22. Jänner erfolgte, wie schon angegeben, die Verhaftung der vorgenannten Zwölf vom Rate, des Stadtschreibers und einiger (7) aus der Gemain (d. h. wohl vom äußeren Rate oder dem sog. Ausschuße). Davon wurden zehn vom Rate und der Stadtschreiber nach Radstadt geführt, die zwei letztgenannten Ratsglieder und die sieben aus der Gemain aber aus der Festung entlaßen.

Mit dem Stadtsiegel reisten im Auftrage und sammt Vollmacht der Gemain, die nun doch wieder als Vertrag schließender Teil auftritt, weil der Fürst deren bedarf, nach Radstadt: Kaspar Käsrer, Melchior Dachauer, Wolfgang Knoll, Wolfgang Püchler, Christof Althamer, Heinrich Matsperger, Hans Hauser, Ludwig Alt, Sigmund Pötl, Christof Gutrather. Fünf von diesen unterzeichneten auch die Verschreibung der Stadt.

Am 6. Hornung kehrten die Gefangenen und auch der Erzbischof in die Stadt zurück. Am Freitag den 7. ließ der Erzbischof mittels des Richteramtsverwesers Pramer durch Christof Oeder, der inzwischen an der Spitze der Gemain stand, die Gemainen zu sich nach Hof in den großen Saal („da die Hirschg'hürn hangen") entbieten. Nur Schwaiger, Hanns

---

[1]) Ueber diese Amtseigenschaft Schwaigers besteht ein Dunkel, welches aufzuhellen nicht gelungen ist. Der Bericht des Stadtschreibers, der selbst zu den Gefangenen gehörte und wohl auch zu Radstadt noch die geforderten Schriftstücke verfaßte, nennt ihn in seiner Erzählung zweimal (Seite 14 und 36, Stadtarchiv) „Stadtrichter" und setzt seinen Namen auch vor den des Bürgermeisters. Wenn man sich nun erinnert, daß Schwaiger in den Jahren während des Rechtsstreites 1501, '2, '3, '4, '5, '6 und '10 Bürgermeister war, daß unter ihm die Berufungen an den Kaiser stattfanden, daß er 1506 als sog. Prokurator oder Rechtsanwalt des Rates auftritt, und 1510 vor des Fürsten Söldnern die Tore sperren läßt, so konnte er unmöglich eine Vertrauensperson des Fürsten sein und wird seine Ernennung zum Stadtrichter völlig unglaublich. Zudem erscheinen im J. 1509 Zeilhofer, 1510 Pramer als (fürstliche) Verweser des Stadtgerichtes. Wir wißen allerdings, daß in dieser Zeit die Stadtrichter von diesem Amte enthoben zu werden wünschten, weil es der hauptsächlichste Zankapfel war und sie vielfache Hinderniße fanden. Trat etwa Schwaiger, weil es sich nun doch um einen Stadtrichter handelte, der sich die Sache angelegen sein ließ und auch die erforderlichen Rechtskenntniße besaß, neben jenen Verwesern, deren Tätigkeit so oft gehemmt wurde, mit Einverständniß des Rates als Stadtrichter ein? Stellvertretungen der Stadtrichter durch Ratsbürger waren zwar sonst nicht selten; aber ohne Gutheißung des Fürsten? — Es wäre ein Zustand, der zum Bruch führen mußte. Aufklärung findet sich keine. Auffallend ist doch, daß der Fürst in seinen Vorwürfen an den gefangenen Rat davon keine Erwähnung tut.

Matsperger, Saurer und Klötzl „sein dazu nicht ervordert worden, aus Vrsachen, so sein gnad sonnderlich zu in hat", und sollten zu keiner Verwesung (Amtsverwaltung) künftig hin verwendet werden.

Als die Gemainen vor dem Fürsten (und seinen Räten) erschienen, stand derselbe auf und dankte ihnen „ihres empfahens (Begrüßung) wegen". Dann entdeckte er die Ursachen seiner Handlung mit Richter, Bürgermeister, Rat und Ausschuß. Schon etliche Jahre her habe er den Ungehorsam, die Verachtung, Eingriff und Schmälerung erwogen, so ihm vom Rat, „etlichen Vandlführern", seiner fürstlichen Person und Stiftsobrigkeit zugefügt worden. Er beziehe davon nichts auf die „ersame Gemain", der ja der Zugang zu ihm verboten gewesen. Dieweil er nun selber, wie seine Vorfahren, fürstlich und löblich regirt, auch gut gehaust (hausgehalten) habe, und es unerhört sei, „daß zway hawbt ain Lannd regiern", habe er durch keine andern Mitteln und Weg „ohne groß pluetuergiessen", als durch die Gefangennahme dem zuvorzukommen vermocht, alles gemainer Stadt zu Nutz und Wiederbringung alt Herkommens (?!). Er tadelte hierauf die vom Rate auf fremdes Getraide eingeführte Maut als Eingriff in seine Rechte und befahl dem Stadtgerichtsverweser die Meßsteine auf der Schranne wieder an ihren alten Platz zu setzen.

Am Samstag den 8. Hornung wurde durch Oeder die Gemain auf die Schranne erfordert und in Gegenwart des Richterverwesers die Wahl von zwei Bürgermeistern fast in der alten Ordnung vorgenommen.

1511 Hanns Ritzinger, Virgil Fröschlmoser,

die nach vielen Ausflüchten die Wahl annahmen.

Am 11. Hornung wurden, nachdem man die Gewohnheiten im alten Stadtbuch zurate gezogen, die zwölf Genannten gewählt:

Christof Oeder, Sebastian Tunkl, Virgil (Sebastian?) Waginger, Sebastian Klanner, Virgil Hutzinger, Melchior Dachauer, Wolfgang Püchler („gegen den Hof über"), Hanns Praun, Leonhard Piltzl (Ziegelmeister), Hanns Schilt, Jorig Kirchmair, Oswald (Wolfartshauser) Goldschmid. [1])

Bürgermeister und Räte (Genannte) leisteten, nachdem sie vom Fürsten genehmigt worden, in Gegenwart des Kanzlers und Hofmarschalls in die Hände des Fürsten das Gelöbniß. Beide Bürgermeister fanden jedoch Anstand, daß sie nach alten Herkommen der Gemeinde noch nicht den Eid geleistet hätten. Aber Pramer bemerkte, solches könnte ihnen, nachdem sie

---

[1]) Es ist bemerkenswert, daß die Wahlversammlungen sich durch den Handstreich des Fürsten so wenig einschüchtern ließen, daß sie von den gemaßregelten Räten zwei zu Bürgermeistern, sechs wieder in den Rat wählten. — Die beiden Püchler wurden nach ihren Häusern unterschieden, der zweite hatte seines in der Gugl (am Markte). — Schiltl oder Schilt ist wahrscheinlich aus München eingewandert.

bereits dem Fürsten angelobt hätten, „verweislich sein“ (einen Verweis zuziehen).

Nun ließ der Fürst den Räten verschiedene Forderungen in Betreff des Fürkaufs, Traidmarktes, der Stadtwage, der „Weinühren“ halber mitteilen, die dahin beantwortet wurden, daß sie inständig baten, das Stadteinkommen eher zu mehren als zu mindern.

Dann begehrte Pramer namens des Fürsten den Schlüßel zum Nonnbergtor, der nach mancher Weigerung ausgefolgt werden mußte, (wornach später Tor und Turm an das Kloster Nonnberg kamen.)

In den folgenden Tagen wurde Sebastian Waginger zum Spitalmeister, Christof Clanner als Stadtkämmerer und Hanns Braun als Baumeister erwählt.

„Am Eritag vor Mathiä (18. Februar) ist vunser gn. Herr mit zwainhundert fuesknechten aus Rauris und Gastewn ein(=) und jm von der Stat mit dreyssig phärden entgegen geritten (worden) auf die gemain im Nuntal, vnd alda durch den burgermaister Virgilien Fröschlmoser empfanngen, darnach herein gein Hof geriten vnd dieselben fuesknecht allenthalben in der Stadt zubracht (untergebracht).“

Folgenden Tages — es war mittlerweile Stadtrichter Hirschauer angetreten — wurde Bürgermeister und Rat abermals vor den Fürsten gefordert, der sie in der Mitte seiner Räte empfing, des Fußvolks gedachte, worüber die Stadt sich beschwere; was er damit vorhabe, gehe die Stadt nichts an, gegen die er keinen Widerwillen habe. Nur sei ihm ein Vogel abgeflogen, den er habe heimsuchen wollen.[1]) Dann erzählte er wieder die Ursachen von des Rates Gefängniß, beklagte sich über Matspergers widerhaariges Benehmen, über deßen und einiger anderer „Verschreibung“ gegen ihn; er wolle gegen selbe mit dem Rechte verfahren und es werde wohl niemand dagegen Einwendung tun. Aber Herr wolle er sein dahier und Lanndsfürst, und sollte ihm St. Rueprechts Gut daraufgehen und dazue Leib und Leben — „mit mehr desgleichen Worten“ berichtet der Stadtschreiber.[2]) Aber ganz ruhig über den von den vieren unternom-

---

[1]) Der „abgeflogene Vogel“ war ohne Zweifel Matsperger, der am kaiserlichen Hofe mit Schwaiger, Saurer und Klötzl eine Klageschrift über die von dem Fürsten erlittene Mißhandlung überreichte, worauf sich wohl der allgemeine Ausdruck „Verschreibung“ beziehen dürfte. Das bekannte Wortspiel „Schmeckenwitz“ statt Smekawiz ist insoferne sehr wohlfeil, als Adam Smekawiz 1507 als Bürger aufgenommen wurde und es nicht sicher ist, ob er zum äußern Rat gehörte, derselbe daher überhaupt schwerlich Gelegenheit fand, den Unwillen des Fürsten auf sich zu ziehen, oder Ursache, den Folgen desselben zu entfliehen. Die Anekdote gehört vielleicht in denselben Sack, wie die vom Schuster mit den sieben Weibern (Bd. I. 411).

[2]) Es bleibt fraglich, was der Fürst in der Mitte seiner Räte mit diesem Gespräche vor versammelten Stadtrat eigentlich beabsichtigte, nachdem tagszuvor doch die

menen Schritt zum Kaiser schien Leonhard nicht zu sein, denn des andern Tages wurden die ehemals Gefangenen von Radstadt vor des Fürsten Räte abermals vorgeladen und befragt, ob sie von den Gründen und Ausführungen jener vier, die sich bei kaiserlicher Majestät beschwert, Kenntniß oder Einverständniß hätten und ob dies auch „nach ihrem Willen, Gemuet und Maynung geschehen sei". — „Deßen sich jeglicher entschuldigte".

Von weiteren Schritten Leonhards gegen diese Beschwerdeführer, von dem Erfolge ihrer Klage am kaiserlichen Hofe, aber auch von der Verfolgung Einzelner aus der Gemain, mit der der Erzbischof schon zu Radstadt gedroht hatte, verlautet weiters kein Wort.

Es erfolgten nun Versuche des Rates, bei Fächtung von Maß, Elle und Gewicht das Recht der Stadt zu wahren, aber auf die dießfälligen Vorstellungen scheint kein Bescheid erfolgt zu sein.

Während der Jahre des Rechtsstreites hatten sich unter andern Handwerken die Bäcker und Lederer zu Klagen erhoben. Letztere beschwerten sich über das von der Stadt eingeheischte Beschaugeld (das die Beschaumeister für sich in Anspruch nahmen). Umfänglicher waren die Anstände der Bäcker. Sie seien von der Stadt aus der Schranne in das Gewölb im Rathause gewiesen worden, wo sie statt der früheren 5 Schillinge nun 1 Gulden (8 Schillinge) zahlen müßten. Bei ihren Zusammenkünften sei jetzt die Anwesenheit von Richter und Bürgermeister erforderlich, und drittens wüßten sie nicht, warum sie die „Turnpfenninge" noch zahlen sollten (weil der Fürst die zwei Mönchsbergtürme nun inne habe).

Die Verhandlungen spielen in das nächste Jahr hinüber.[1]) Den Bäckern brachten die Bürgermeister in Erinnerung, daß am Pfinztag nächst Apollonia 1511, als der Rat wieder von Radstadt zurückgekommen, die Bäcker öffentlich im Rathaus vor dem damaligen Stadtgerichtsverweser Pramer und dem Bürgermeister sich bereit erklärt hatten, dem Erzbischof für deßen Turm wieder, wie früher, das Geld zu zahlen. Auf die Frage der Bäcker, warum sie der Stadt für deren Turm wieder von jedem Schaff Getraide, das sie verbacken, 1 Pfenning zahlen müßten, habe ihnen damals derselbe Pramer erklärt: es sei vor zeiten ein „schupfen" hindten bei der

Fußknechte eingerückt waren. Es scheint, daß er kurz vor der Audienz erst die Nachricht erhalten hatte, daß Matsperger (und die drei andern?) nicht mehr in der Stadt seien und sich an den Kaiser gewendet hätten. Vielleicht entzog dieß einer beabsichtigten Strafrede oder Verhaftung den Vollzug, und erging sich Leonhard, der von „gleichgültigen Dingen" zu reden angefangen hatte, nun in Wiederholungen des schon wiederholt Vorgebrachten, was dem Stadtrate doch zur Genüge bekannt war.

[1]) „Newe Handlung vnd Suplication der stadt ainen mereren einganng (Einkommen) vnd die männgl des hanntwerchs der pecken betreffent. Ao im zwelfften."

Roßschwemm gewesen, damit sy ires vnrechten pachens gestraft, aber durch merchlich ir Betn abbracht (worden), vnd darumben geben sy noch in ewig zeit von ainen yeden schaff traids u. s. w. Wie dann gemainer stat allt statpuech anzaigt, auch noch hewt dieser zeit zu Wyenn vnd anndern mer orten für (als) straff mit ienn den pecken gebraucht wirdet. (Streitschriften; städt. Archiv; Herr Pezolt).

Wegen eines vorgefallenen Mordes und Mordversuches, nach welchen der Täter sich flüchtig in des Erzbischofes (Land-) Gerichten aufhielt, stellte die Stadt die inständige Bitte, doch solchen Leuten nicht wieder (wie zur Zeit des Rechtsstreites) Geleit zu geben.

Am Pfinztag vor St. Antonientag [1]) erließ endlich der Erzbischof rücksichtlich der anhängig gemachten städtischen Anliegen folgende Bestimmungen:

1. Die Stadt darf von jedem in Stadt und Burgfrid verkauften Schaff Getraide 2 Pfenning einheben.

2. Aller Wein soll nach der Yhrn verkauft und davon 2 Pfenning zu gemainer Stadt gegeben werden.

3. Der Holzverkauf soll nach altem Maß und Ordnung geschehen und hierüber dem Erzbischof Bericht und Vorschlag erstattet werden.

4. Stadtrichter und Bürgermeister sollen zur wirksamen Abstellung der nächtlichen Unordnungen („ungestueme und ungefuer“) geeignete Mittel und Ordnung vorschlagen.

5. Da der Letschen wegen die Trágaße, sonderlich an den Wochenmärkten durch die Wägen, darauf man die Güter auf- und ablegt, „veraumt und deshalb die gassen mit hyn- vnd widerfaren, auch reyten vnd geen statlich nit gebraucht werden mag“, so soll die Letschen an ihren alten Ort auf den Brodmarkt zurückversetzt und das Haus in der Tragaße verkauft werden (!)

6. Zur Zeit der Bürgermeisterwahlen sollen keine Genannten erwählt oder gebraucht (d. h. wohl zu den Gerichtssitzungen), sondern abwechselnd etliche Bürger hiezu verwendet werden.

7. In Hinkunft soll der Stadtrichter im Beisein beider Bürgermeister den neuen Bürgern den Eid abnehmen.

8. Die Bäcker sollen wieder nach altem Herkommen von ihren Gemachen in der Schranne je fünf Schilling Bestandgeld (Miete) und nicht mehr entrichten.

---

[1]) Da damit in der Urkundensprache stets Anton der Einsiedler (17. Jänner) gemeint ist, so fällt diese Verordnung, die man etwas unglaublich auch als „Stadtordnung“ bezeichnet findet, kurz vor dem Amtsantritt der zwei Bürgermeister des Jahres 1512.

9. Die Bäcker sollen dem Fürsten von dem Turm auf dem Mönchsberg jährlich 2 Gulden und gemainer Stadt von den andern zwei Türmen vier rheinische Gulden bezahlen und ohne Erlaubniß und Beisein des Stadtrichters und der Bürgermeister keine Zusammenkunft halten, „inmassen das bey anndern hanndtwerchen vnd zunfften auch geordnet und verschafft ist".

10. Kein Getraide soll hinfüran mehr eingesetzt (sondern von der Schranne weiter geführt) werden, da dieß den Inwohnern und Arbeitern in Hallein und im Gebirge nachteilig ist.

11. Da durch die Barbierer den Badern ihre Nahrung genommen wird, so sollen nur zwei Barbierer in der Stadt sein.

12. Keine Zunft soll in Hinkunft „ohne Wissen, Willen, Erlaubnuss vnd Beysein des Stattrichters, der Burgermaister oder eines ihrer Verordneten zusammengeen noch sich versameln"— bei Strafe.

Der Fürst behält sich vor, alles dieß nach Erforderniß zu mehren, zu mindern, abzuändern oder gar abzutun.

Zu Punkt 4 berichtet der Stadtrat, zur Abstellung der Unordnungen auf der Gaße „haben die Stadtrichter (vor Zeiten) auf ir costung zehen, fünfzehn in der gehaym bestellt personen gehabt vnd . . . sich mit solchem beystand auf die gassen gethan vnd die, so frävenlich vngfuer auf der gassen, gleichwie in den leythewsern getriben, aufgehebt . . . . und nach ihrem verdienen ungestraft nicht gelassen."

„Wo sich aber zugetragen, das sölch vngfuer ainen Richter mit sambt vorgemelten beystanndt zustarckh vnd (ihn) veracht, hat man dannocht dem Lanndsfürsten zu Eren vnd genallen, damit sölch täter gestrafft vnd angezaigter Frävel nicht vberhanndt nem, von gemainer stat skart [1]) mit sambt ainem Richter vnd seinen beistanndt zu hallten verordnet . . . ."

Sperrstunde war neun Uhr. Nach der Bierglocke mußte man mit Licht über die Gaße gehen. Fremde ohne Gewerbe, Handel oder versprochenen Dienst, wenn sie nicht Bürger waren, durften über drei Tage nicht in der Stadt bleiben. Behaust oder beherbergt durften nur Bekannte werden und die man verantworten konnte.

1512 Virgil Waginger, Sebastian Klanner. (Am Pfinztag vor St. Pauls Abend seiner Bekehrung, BB.)

---

[1]) „skark halten" ist wohl nichts anderes als Scharwache halten. Die Scharwache war ein Herrn-, d. h. Frondienst — die freien Bürger waren dazu nicht verpflichtet, daher sagt der Rat: „dem Landesfürsten zu Ehren und Gefallen", zur Andeutung, daß es ein freiwilliger Dienst war, wenn deß Stadtrichters Leute nicht ausreichten.

Virgil Fröschlmoser versieht ein Vierteljahr die Stelle des verreisten Waginger. Da derselbe abwesend war, so unterblieb damals die Eidleistung (Dr. Spatzenegger).

Unter diesen Bürgermeistern wurden die erwähnten Sachen der Bäcker und die Rumorangelegenheit erledigt. Aber die Letschen blieb an ihrem Platze in der Trägaße.

1513 Virgil Fröschlmoser, Hanns Braun. (Am St. Paulstag der Bekehrung, Urkunde der Centralregistr. Dr. Spatzenegger. Samstag nach Erhardi, BB.).

Genannte oder Rat: Hanns Ritzinger, Sebastian Matsperger, Sebastian und Christof Klanner, Stadtkämmerer, Sebastian Waginger, Spitalmeister, Wolfgang Knoll, Virgil Waginger, Sebastian Tunkl, Georg Kirchmaier, Püchler (in der Gugl), Hutzinger, Wolfartshausser — Pairhamer, Bockenperger, Kasrer, Kaspar Puchamer, Hanns Schilt, Friderich Wiser, Strobl (act. quotid.) [1])

Schlüßelherrn: Virgil Fröschlmoser, Peter Reitgartler, Wolfartshauser, Peter Altmann, Virgil Waginger. [2]) Georg Kirchmaier hat den Schlüßel zur Eisentür.

Die Bürgermeister, abermals wegen der der Gemain schuldigen, aber unterlaßenen Eidleistung beunruhigt, werden vom Stadtrichter auf die seit zwei Jahren geänderten Zustände aufmerksam gemacht. Auf Anfrage bei dem Fürsten wollte sich dieser von der Gemain den Eid schriftlich leisten laßen, was aber auch vom versammelten Landtag (oder Landesausschuß?) als wider das Herkommen erkannt wurde. Der Fürst, nochmal angegangen, gab eine zweideutige und verschiebende Antwort, worauf man die Sache auf sich beruhen ließ (Act. quotid.).

Die „Puxn- und Armbstschützen" (Büchsen- und Armbrustschützen) erhalt zehn Gulden rheinisch und sollen nach Beendigung des Schießens mit der Stadtfahne und der Hose (Schützenpreis) vor das Rathaus gehen, wie vor alters und nach Aufforderung bei Tag und Nacht der Stadt gewärtig sein (Act. quot.).

---

[1]) Da auch Gemaine (s. Absatz 6 der Verordnung vom Jänner 1512) die Stelle der Genannten bei den Gerichtssitzungen vertraten, sind sie nicht deutlich von den letztern ausgeschieden.

[2]) Als im J. 1511 die Bürgermeister im alten Stadtbuch nachschlugen, fanden sie auch im Stadtrecht den Absatz 5 vom Stadtsiegel, wozu 5 Bürger die Schlüßeln haben und ohne welche kein Brief gesiegelt werden soll. Da nun die Stadtverfaßung (wo nicht der Erzbischof neue Richtung gab) ganz nach dem alten Muster wieder hergestellt werden sollte, wurden auch wieder fünf Schlüßelherrn gewählt. Die Eisentür scheint aber das Kassagewölb abgeschloßen zu haben, in welchem auch etwa das Behältniß für das Stadtsiegel sich befand.

Am Bruderhaus zu St. Sebastian wird noch gebaut.

Ruprecht Lasser, der zu Venedig für das Bürgerspital die Einhebung der (Samer'schen) Stiftseinkünfte zu besorgen hatte und damit nicht zustande kam, wird vom Spitlmeister Waginger gedrängt, Rechnung zu legen, macht Anstände und wird seiner Vollmacht entledigt (Act. quot. 129)[1])

1514 Hanns Ritzinger, Sebastian Klanner. (BB. Haben dem Erzbischof angelobt in Gegenwart des Kanzlers am Sonntag vor Judica. Dr. Sp.)

1515 Virgil Waginger, Stefan Banhamer (Süß).[2])

1516 Virgil Fröschlmoser, Christof Gutrater (Zechprobstrechnung, 14. Nov. 1516, Urkunde der Priesterbruderschaft).

1517 Sebastian Klanner, Wolfgang Knoll (Süß).

1518 Sebastian Waginger, Hanns Braun. (Am Pfinztag vor Vincenzi, BB.)[3])

1519 Virgil Fröschlmoser, Sebastian Klanner (Act. quot.) Wolfgang Knoll, Stellvertreter Klanners.[4])

Stadträte: Sebastian Waginger, Spitalmeister, Hanns Prawn, Christof Gutrather, Wolfgang Knoll, Kaspar Kasrer, Jakob Zayringer (Goldschmid), Virgili Rauhenperger, Christoff Elsenhaimer, Paul Reutpacher, Veit Plumberger, Ritzinger, Hanns Pruefer (Stadtkämmerer).

Stadtschreiber: Hanns Stenngl.

Am 8. Juni stirbt der Erzbischof Leonhard.

---

[1]) Es scheint, daß die Zinsenzahlung überhaupt nicht mehr regelmäßig erfolgte. Lasser bewarb sich für seine Person und Nachkommen beim Rate zu Venedig um ein Handelsprivilegium, das er später auch auswirkte (Simonsfeld).

[2]) Jahreszahlen und Bürgermeister sind etwas unsicher, da das Kalender- und Bürgermeisterjahr sich nicht decken und Bürgeraufnahmen einmal unter dem abtretenden, ein andermal unter dem neuangetretenen Bürgermeister erfolgen. Nach dem Bürgerbuche könnte man den oben angeführten Bürgermeistern folgende Reihe etwa mit größerer Begründung zur Seite stellen: 1514 Virgil Fröschlmoser, Hanns Praun; 1515 Hanns Ritzinger, Sebastian Klanner; 1516 Virgil Fröschelmoser, Christof Gutrater.

[3]) Kaufbrief Hannsen Brauns über eine Behausung, Hofstaat und Gärten außerhalb des Pötschentors von Wolfgang Knoll und Sebastian Matsperger, als Vormündern der Ulrich Suespeck'schen Kinder (Pirckmayr, Chartul.)

In diesem Jahre wird durch kaiserlichen Spruch zu Innsbruck (Montag vor Oculi, kurz vor dem Tode des Erzbischofes) der langwierige Streit zwischen den beiden Keutschachern, d. i. dem Erzbischofe und dem Probste und Pfleger zu Werfen, Sigmund einerseits und Christof (auch Jörg) Matsperger, Bürger zu Salzburg anderseits entschieden. Sigmund muß dem Matsperger 2000 fl. Schadenersatz und der Erzbischof demselben ein weltlich Lehen geben, das zwischen 500 und 1000 fl. Hauptgut wert ist, geben; Sigmund muß auch die Urfede Jörgs zurückgeben. Zwischen beiden Theilen soll fortan Friede und Freundschaft sein (Kammerb., Streitacten im Reg.-Archiv).

[4]) „Die Geschicht und Handlung so sich hie zu Salzburg nach weilant Erzbischof Leonhard Absterben begeben haben“ (Stadtarchiv).

Gleich nach dem Tode Leonhards wurde von den „Räten“ der Fürsten den Bürgern die Torhut der Stadt aufgetragen und hiezu die Schlüßel übergeben. Am 18. Mai wurden Bürgermeister und Rat vor die Regentschaft geladen, an deren Spitze Bischof Christian von Augsburg stand, ihnen die Vollmacht eröffnet, die die Regentschaft habe, und die Bürger in vorkommenden Sachen einstweilen an die Räte gewiesen. Den 24. Juni wurde genehmigt die Gemain zu versammeln und von der Lage der Sache zu unterrichten. „Die Anwält, Statthalter und Räte“ (Hofmeister, Kanzler und Hofmarschall) verständigten hierauf die Versammlung von der Coadjutorschaft und Nachfolge des Cardinals (Matthäus Lang), die noch bei Lebzeiten des verstorbenen Erzbischofes von allen drei Ständen der Landschaft anerkannt worden sei mit dem Versprechen, demselben treu und gewärtig zu sein. Sie ermahnten nun die Gemain dasselbe zu tun und die Stadt bis zur Ankunft des Cardinals, der in Angelegenheiten der Kaiserwahl bisher verhindert sei, von Frankfurt hieher zu kommen, ferners zu verhüten. Dieß nahm die Stadtvertretung auf Hintersichbringen (Beratung mit der Gemain) an.

Auf Vortrag von Richter und Bürgermeister nahm die Gemain den vorgefallenen Regirungswechsel zur Kenntniß, erklärte ihre Bereitwilligkeit zur Torhut, nahm Anstand, daß der Schlüßel zum Nonnbergtor noch in Händen der Frauen sei und stellte vor, daß das Hutgeld (für Bewachung der Stadttore) gleichmäßig verteilt werden sollte, damit die Armen nicht bedrückt würden und daß Hofgesinde, die Gewerbe treiben, Adel und Geistlichkeit, die ihre Häuser vermieten, davon nicht ausgenommen sein sollten. Schließlich möchten Richter, Bürgermeister und ihre Mitverwandten ermächtigt werden, einen „tapfern Ausschuß zu sich zu erfordern“, um „in gemainer stat notdurfften gebürlich weg und mittl fürzenemen, was von gemainer stat wegen an den angeenden vnsern gdgsten herrn vnd landsfürsten antzebringen vnd zebegern sein werde“.

Als dieß der Statthalterschaft und den Räten vorgetragen worden war, nahmen sie Bedenken den Ausschuß zu bewilligen, denn der Cardinal habe angeordnet, alles beim alten bis zu seiner Ankunft bleiben zu laßen. Auf wiederholte Anfrage und Vorbringen, sie müßten doch auch wegen Empfang des Cardinals beraten, wurde am 11. Juli bewilligt, den Ausschuß zu machen.

Einige Tage darauf „ist durch den aussschuß betracht (worden), das man solle von allen articln gemainer stat notdurfft betreffend, vnd sonder die beswer, so weilant Erzbischof Leonhart gemainer stat hat zuegefügt,

handlen". Die lange Darstellung schloß mit der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. [1])

Am 20. September legen die Domherrn die weiße Ordenskleidung ab und hört ihr gemeinsames Leben auf.

1520 Virgil Waginger, Virgil Rauhenberger. (Erichtag, Antonii den 17. Jänner, BB.)

Stadträte: Virgil Fröschlmoser, Wolfgang Knoll, Kaspar Kasrer, Ludwig Alt, Christof Schwaiger, Christof Gutrater, Jakob Zeiringer, Hanns Schnell, Jörg Widmann, Thomas Unterholzer, Hanns Wetzl, Sebastian Waginger.

1521 Sebastian Klanner, Hanns Schnell. (St. Paulstag conversionis, BB.)

1522 Wolfgang Knoll, Virgil Fröschlmoser, (wie vorstehend; Act. quotid., bei Süß irrig für das folgende Jahr angegeben).

Stadträte: Clanner, Gutrater, Virgil Waginger, Kasrer, Prawn, Lasser, Püchler (gegen Hof), Wetzl, Wolfgang Alt, Rauhenberger, Jörg Saurer (Schauer), Prantner.

Landtagsabgeordnete: Hanns Praun, Christof Gutrater.

Der Stadtrat läßt zweimal den Erzbischof bitten, aus Anlaß des Mandats wider die Türken und wegen des bevorstehenden Landtags die Gemain zusammen berufen zu dürfen (Pezolt).

Da die Städte auf dem Landtag, wie früher berichtet, statt des Ungeldes auf die Einhebung einer doppelten Weihsteuer antrugen und dieß zum Zwiespalt mit den höhern Ständen führte, verstärkten sich die städtischen Abgeordneten mit dem Stadtrichter, den zwei Bürgermeistern, Sebastian Waginger und aus der Gemain Gilg Hauser (Act. quotid.).

1523 Sebastian Waginger,[2]) Ludwig Alt.

---

[1]) Nach der so eben genannten Quelle wurden vom Bürgermeister Clanner in diesen Ausschuß erfordert:

21 Bürger aus der Trägaße, darunter Hanns Schilt, Amand Gutzner, Rudprecht Fröschlmoser, aus der alten Milchgaße 5, darunter Virgil Waginger, Ludwig Alt, Hanns Reisch; vom Griesmarkt (Kränzlmarkt) 2, Jorig und Moriz Wiser, vom gemainen Markt 7, darunter Hanns Pruefer, Jorg Widmann, Michel Praitenauer, Jakob der Goldschmid, Bockenberger und Rudprecht Lasser; aus der Brotgaße 3, darunter Wolf Püchler (gegen den Hof über); aus der Goldgaße 5, darunter 2 Schloßer, 2 Plattner; vom Aschhof die 2 Goldschmide Ulrich und Oswald; aus der Judengaße 8, darunter Hanns Strobel der alt, Gabriel Lamprechtshauser; vom Brotmarkte 4, darunter Peter Goldschmid; aus dem Kai 8, darunter Ris, Gilg Hauser, Goldschmid Wetzl und der Bräuer Jörg; von enhalb der prucken 19, darunter Stefan Panhamer, Melchior Dachauer, Andrä und Oswald Oeder, Gilg Reitsamer — zusammen 84 (Act. quotid.)

[2]) „Und hat ain ersame gmain bemelten Spitlmaister (Waginger) zuegesagt, ine furan, als lang er werd spitlmaister sein, mit dem Burgermaisterambt weiter nit

Stadträte: Wolfgang Knoll, Kaspar Käsrer, Rudprecht Lasser, Rupert Fröschlmoser, Hanns Schnell, Christof Schwaiger, Thomas Unterholzer, Rudprecht Rauhenperger, Wolfgang Endl, Stefan Eneperger, Moriz Wiser, Alban Hutter. (Act. quotid.)

Baumeister: Rudprecht Clanner.

Diesem Stadtrat lag es ob, den Fürsten im Lager zu Gretig zu begrüßen, die Strafrede des Kanzlers und die unglimpfliche Zurechtweisung des Söldnerhauptmannes Völk über sich ergehen zu laßen, den Unterwerfungsact auf dem Marktplatze zu vollziehen, endlich den neuerlichen Verzicht auf alle früher beseßenen Freiheiten zu leisten. Nichts desto weniger versuchte er in abermaligen, untertänigen Vorstellungen von den bisher ausgeübten Gerechtsamen untergeordneter Natur zu retten, was möglich war. Und es hat den Anschein, als wenn diese Erinnerungen, obwohl mehrere derselben unter Hinweis auf die veränderten Umstände ablehnend oder ausweichend (in milden Ausdrücken) beantwortet wurden, doch bei der im folgenden Jahre veranstalteten Herausgabe der neuen Stadtordnung Berücksichtigung gefunden hätten. Gewiß ist jedenfalls, daß bei Festsetzung derselben der Beirat der Stadtvertretung nicht entbehrt wurde. Die dießfälligen Beratungen erfüllen die letzten Monate des Jahres. Obwohl „Gemainer Stadt Ordnung und Polizei erst vom 18. Juli 1524 datirt ist, wurde sie doch schon bei den Wahlen für dieses Jahr beobachtet.

1524. Virgil Waginger (Süß).

Räte: Kaspar Käsrer, Hanns Schnell, Hanns Wetzl, Christof Gutrater, Gilig Hauser, Hanns Prawn, Ruedprecht Rauchenperger, Wolfgang Pichler, Wolfgang Wydmer, Rueprecht Lasser, Amandus Gützner, Hainrich Matsperger.

Äußerer Rat (aus allen Stadtvierteln, Süß, 54). Aus diesen Achtundvierzigern sollen nur einige namhaft gemacht werden:

Ludwig Alt, Martin Löbl, Virgil Fröschlmoser, Georg Pülzl, Gregor Koppler (Apotheker), Georg Oeder, Moriz Wiser, Jakob Zimmermann (Goldschmid), Heinrich Praitfues, Hanns Strobl, Hanns Briefer, Christof Ryß, Georg (Tafelmacher), Wolfgang (Tafler), Georg Suespeckh, Wolfgang Fuller (Gürtler).

Es sei gestattet, hier einen kurzen Rückblick einzuschalten. Mit der Giltigkeit der neuen Stadtordnung ist der Umschwung der städtischen Angelegenheiten vollzogen, der 42 Jahre gedauert hat. Vom Ratsbriefe ausgehend schien derselbe anfangs eine Aussicht zu eröffnen, die sich jedoch

---

zu besweren“ (Stadtbuch 1519—'23). — Virgil und Sebastian Waginger dürften im Stadtbuch ein paar Male verwechselt worden sein.

durch den Abfall der Gemain verdüsterte und angesichts der Zeit- und Reichsverhältniße überhaupt wenig hoffnungsreich erscheinen mußte. Mit dem Antritte des Erzbischofes Leonhard trat die Gewalt des Stadtherrn, vor Augen, die man bis dahin zu wenig in Acht genommen. Die ihrem Schwure getreuen Ratsmannen, bisher an eine patriarchalische, keineswegs strenge Regirung gewohnt, glaubten durch Beschwerden und Rechtsdarstellungen sich in dem hergebrachten Geschäftsumfange erhalten zu können, fanden aber an der unerschütterlichen Idee des Fürsten von der Landeshoheit den starrsten Widerstand. Ein unerquickliches Schauspiel des Ringens, ein Kampf um das, was beide Teile ihr Recht nannten, erfolgte und wurde mit mancherlei Mitteln geführt. Nach dem ersten vergebenen Versuch von Seite des Fürsten, der Stadt mächtig zu werden gelang es ihm durch List, den Rat in seine Gewalt zu bringen und zur Verzichtleistung zu verhalten, worauf er einige Hauptpunkte der neuen Ordnung festsetzte, vieles aber der Zukunft überließ. Nach seinem Tode versuchte der Rat bei dem neuen Fürsten um Gewährung oder Wiedererstattung des Verlorenen an, aber vergebens. Die Zeit war über solche Bestrebungen eine nicht sehr umfängliche städtische Selbstverwaltung aufrecht zu erhalten, hinweggegangen. Sie wurden als unberechtigtes Widerstreben erklärt und durch Anwendung bewaffneter Macht niedergeschlagen. Matthäus erließ dann die neue Stadtordnung.

Wer will es tadeln, wenn nach mehr als vierthalb Jahrhunderten endlich dem bisher ausnahmelos geschmähten salzburger Stadtrat zu Folge authentischer Nachweise sein Recht widerfährt. Und wenn man diese Stadträte vielleicht für engbegränzte Schwächlinge ansah, die nicht wußten, was sie wollten, und darum mit Recht gezüchtigt wurden, oder für unruhige Köpfe, Aufwiegler, Verschwörer und Empörer, wie es allgemein heißt, so liefern sie im Gegenteile bemerkenswerte Beweise für den Eifer, mit welchem sie die Angelegenheiten der Stadt verwalteten. Die Knoll, Waginger, Glävenberger, Morauer, Schönperger, Schwaiger, Saurer, beschränkten sich nicht auf den Streit um die einzelnen Punkte des Stadtrechtes und den Gerichtszwang, sie erschienen nicht blos in den Gerichtsstuben, vor den Räten des Fürsten und am kaiserlichen Hofe mit Redekünsten und verfaßten Beschwerdeschriften, sondern sie waren auch Männer ersprießlicher Taten für das Gemeindewohl. Sie bauten die Waßerleitung vom Gersberge, errichteten den Marktbrunnen, führten die Albe in den Kai, eröffneten die Lötschen, verlegten das Brodhaus, die Fronwage an geeignete Orte. Sie gaben der Stadt den letzten Mauergürtel sammt der Bürgerwehr und setzten sie in kräftigen Verteidigungsstand (wie die angeführten Stadtrechnungen

beweisen). Und das alles während der lebhaftesten Zeit des Venediger-handels, als zahlreiche Kaufleute ganze Vierteljahre in Italien zubrachten und acht, zehn, fünfzehn ihre Handelszüge selbst begleiteten und herausführten. Welche Magerkeit an städtischen Unternehmungen weisen die Ratsprotokolle auf, seitdem der Wille des Fürsten allein in Allem maßgebend wurde! Ich weiß nicht, ob nach dem rührigen, selbstbewußten Gebaren jener behäbigen Männer und ihrer geraden unverblümten Sprechweise die Vermutung ausgesprochen werden soll, der Fürst in seiner Hoheit, die adeligen Hofkreise und studirten Räte seien vor allem dadurch in einen vielleicht zu sehr parteiischen Standpunkt geraten. Jedenfalls wurde die Kluft zwischen Adel und Bürgerstand weit fühlbarer. Daß damit ein Zeitalter leidenden Gehorsams und stummer Ergebung begann, ist nicht in Abrede zu stellen. Man darf nur die Berichte der Chronisten und die städtischen Amtsschriften aus den letzten Jahren Leonhards und dann Langs durchblättern. Wird man von der Heulmaierei der ersteren angewidert, so kann man über die nun fast in jedem Satze der letzteren zwei-, dreimal wiederkehrenden Worte: „Unser gnädiger Herr Landesfürst", „seiner fürstlichen Gnaden untertänige Stadt Salzburg" kaum unachtsam vorübergehen. Denn sie waren ja doch nichts anders als der Wiederhall von des Fürsten unabläßigen Erinnerungen an seine Hoheit, landesherrliche Gewalt u. s. w.

Da ist nun abermals einer Sage zu erwähnen, aus der man ersehen kann, daß wo die Geschichte schweigt, weil sie sich entweder nicht ans Tageslicht zu kommen getraut, oder weil überhaupt kein Diener der Zeitumstände sich um sie bekümmert, die Einbildungskraft in Ausschmückung und Erfindung angeblich geschichtlicher Umstände ihr Spiel treibt. Zwei hundert Jahre nach den nun weitschichtig erzählten Vorgängen erzählt der Benedictiner von St. Peter (geboren erst 1698) P. Bernhard Viechter in seinen Annalen (VIII. 344), er habe von dem Officialen der erzbischöflichen Kammer (somit einem Zeitgenoßen) gehört, die Häuser aller jener (aufrührerischen) Bürger seien dadurch für ewige Zeiten kenntlich gemacht worden, daß am Bogen des Haustores oder über demselben ein Löwenkopf mit einem Ringe im Gebiße angebracht worden sei. Eine andere Nachricht aus der Zeit jener Vorgänge selbst, eine Andeutung zeitgenößischer oder wenig späterer Chronisten, denen dieser Umstand für ihre Zwecke gewiß nicht entgangen wäre, oder ein fürstlicher Auftrag zur Ausführung liegt nicht vor.

Was man aber von einer Uiberlieferung zu halten habe, die zwei Jahrhunderte oder länger nach dem Vorgange, zu welchem sie gehören soll, entstanden ist, und an und für sich keine Merkmale besonderer Glaub-

würdigkeit an sich trägt, liegt auf der Hand. Wie soll der Official der erzbischöflichen Kammer so spät und allein hinter die Kunde einer Tatsache gekommen sein, die ihrer Natur nach, da sie zwölf Häuser betroffen haben soll, hätte stadtbekannt sein müßen, von der aber vor dem Jahre beiläufig 1730 Niemand etwas weiß? Was sollte die Kennzeichnung jener Häuser für einen Zweck haben, wenn das bewußte Merkmal nach dem Tode des Erzbischofes, oder von jedem nachfolgenden Hauseigentümer straflos wieder entfernt werden konnte? Mit Rücksicht auf diese Umstände steht also die fragliche Überlieferung auf sehr schwachen Füßen.

Was aber den innern Gehalt derselben betrifft, so setzt sie die von den späteren Chronisten verbreitete Ansicht voraus, die fraglichen Bürger seien wirklich Aufrührer, Verschwörer oder Empörer gewesen und die Kennzeichnung ihrer Häuser sei daher etwa mit dem Blutwidderdienst gewißer Bauern aus dem Pongau (Hübner II.) in eine Linie zu stellen. Sie trägt daher eine spätere falsche Voraussetzung in jene Zeit hinein, in welcher Bürger und Fürst gewiß eine andere Vorstellung von jenen Ereignißen hatten. Zwar wirft der Fürst in seiner Strafrede den Bürgern eine Menge Vergehen vor, deren sich selbe aber noch viel später unschuldig erklären und was es mit diesen Vorwürfen für eine Bewandtniß habe, wurde gezeigt. Wurden sie denn nicht blos ausgesprochen, um Vorwände für die Maßregelungen zu geben? Der Hauptgesichtspunkt des Fürsten war ja kein anderer als Herausgabe des Ratsbriefes und Verzicht auf die s. g. Freiheiten, also doch Rechtsfragen. Wenn wirklich eine Empörung, Verschwörung, Aufruhr zu Grunde gelegen wäre, hätte sich dann der Fürst mit einer Geldstrafe begnügt? Aus diesen Gründen muß daher die Überlieferung von den Löwenköpfen für unecht und nicht aus dem Wesen der Vorfälle und einem innern Zusammenhang mit denselben hervorgegangen erklärt werden.

Wir sind im Stande noch heutigen Tages die meisten Häuser der gemaßregelten Bürger nachzuweisen:

das Haus Schwaigers stand in der S. Haffnergaße 10,
die Häuser der Matsperger waren in der Judengaße 8, 10, 12,
das Haus Gauchspergers Judengaße 11,
das Haus Ritzingers Trägaße 2,
das Haus Wagingers Trägaße 7 und S. Haffnergaße 6,
das Haus Fröschlmosers Trägaße 10,
das Haus Klanners Trägaße 12,
das Haus Tunkls Trägaße 13.

An diesen 11 Häusern ist keine Spur des bewußten Abzeichens zu entdecken, an mehreren derselben wäre es überhaupt etwas ungefüge anzubringen gewesen.

Dagegen tragen heutigen Tages zwei Häuser, Sigmund Haffnergasse 4 (beim Elefanten) und Kaigaße 19 im oder über dem Torbogen Löwenköpfe mit Ringen. Ersteres gehörte um 1510 einem Lienpacher, 1522 dem Hanns Straßer, 1530—'47 deßen Erben; diese aber werden nicht unter den „aufrührerischen" Bürgern genannt. Das Haus im Kai besaß (freilich etwas spät) 1565 der f. Pfennigmeister Hans Geizkofler.

Wenn allerdings aus verneinenden Beständen keine vollkommenen Schlüße gezogen werden können, so tragen sie doch bei, die Anwesenheit der zwei einzigen Löwenköpfe zufälligen Umständen zuzuschreiben.

Wie hat man sich nun den Ursprung dieser Überlieferung, die nicht älter ist, als etwa die Jahrzehnte 1730/50, zu erklären?

Es gab um jene Zeit Gesprächs- und Unterhaltungsbücher, von Geistlichen verfaßt, um anständige Stoffe dem geselligen Verkehr darzubieten, dickleibige Octavbände, die eine Unzahl Gegenstände berührten: Dichterische, philosophische, theologische „Axiome", Anagramme (Buchstabenversetzungen), „Probleme" von Menschen, den Elementen, der Witterung, Zeitbestimmungen für die heilige Schrift, Kirchengebräuche, Bischofssitze, Städte, Universitäten, Ketzereien, dann verschiedene gesellschaftliche Kunststücke, Rätsel, Waidsprüche, lächerliche Begebenheiten, Volkssitten u. dgl. m. Ein eigenes Kapitel handelt von den Wahlsprüchen der Kaiser, Päpste, Prophezeihungen und von den S i n n b i l d e r n (symbola & emblemata), deren wohl bei 200 angegeben werden. Ein solches Sinnbild ist ohne Zweifel das gebändigte Löwenhaupt. Angeregt durch eines oder das andere der an den Haustüren vorfindigen Erzbilder verfiel der sinnige Kopf, der etwas von einer Dämpfung der Unruhen in Salzburg gehört hatte, auf den Gedanken, die Löwenköpfe als Sinnbild zu betrachten und wie es bei Entdeckungen oft geschieht, wurde die eigene Meinung an die Stelle der Wirklichkeit gesetzt. Der Offizial der erzbischöflichen Kammer hätte ebenso leicht die Rübe im Wappen Leonhards, oder den Steinbock des Marcus Sitticus als Sinnbilder des Lebens oder der Eigenschaften dieser Fürsten betrachten können. — Wäre die falsche Ansicht von den Vorgängen unter Leonhart oder Matthäus nicht so verbreitet und eingewurzelt, so hätten diese Löwenköpfe keine so ausführliche Entgegnung erfordert und verdient.

Bürgermeister und Rat nach der neuen Stadtverfaßung (1525—1800).

1525 Ruprecht Rauchenberger (Schuldverschreibung von Bürgermeister und Rat an Gordian Suter, Bürgermeister von Kempten, namens des schwäbischen Bundes, vom 11. Sept. 1525). [1])

Räte: Virgil Fröschelmoser, Virgil und Sebastian Waginger, Christof Schwaiger, Hanns Schnell, Hanns Rüzinger, Wolfgang und Ludwig Alt, Christof Gutrather, Hanns Strobl, Sebastian Clanner, Georg Pilzl (und Peter Raitl).

In diesem Jahre erscheint die Stadt in der Lage eines, nicht ohne ihr eigenes Einverständniß von den Bauern („der gemainen Landschaft") eingenommenen oder besetzten Platzes, aus welchem sich der Landesherr in die Festung geflüchtet hat, und deßen städtische Obrigkeit machtlos dem Treiben der Eingedrungenen zusah. Ämtliche Nachrichten aus der Stadt sind bis zum Abzug der Bauern und deren Besetzung durch schwäbisches Kriegsvolk nicht vorhanden. Über die Ursachen des Aufstandes geht der Vertragsbrief des an der Spitze der Entsatzmannschaft eingerückten bairischen Herzogs Ludwig und auch das spätere Schreiben des Erzbischofes an den Landtag kurz hinweg. Es ist nur von „etlichen Beschwerden und Gebrechen" die Rede, „die ihnen (den Aufständischen) wider alt herkomen zugefügt sein sollen und die sie wider den Landesfürsten zu haben vermaint". Sieht man genauer zu, so wird man an die damals allgemein von den Bauern aufgestellten Beschwerdeartikel erinnert. Der Landtagsreceß vom Montag vor Allerheiligen 1525 handelt von den 32 Artikeln, die in Gegenwart des Herzogs Ludwig dem gemainen Ausschuß von Städten, Märkten, Bergwerken und Gerichten vorgetragen wurden. In denselben wird vor allem von der Predigt des Evangeliums, den Beschwerden gegen Pfarrer, Vikarien und Geistliche gehandelt, dann von den Zehenten, Höherung der Gilten und Überdienste, Schreibpfenninge, Anlaiten; es wird eine neue Waldordnung, Hauptmannschafts (Gerichts-) Ordnung in Aussicht gestellt, und allerlei Anderes auf den nächsten Landtag verschoben. Neben Statthalter und Räten haben Stadtrichter, Bürgermeister und Rat von Salz-

[1]) „Wir Bürgermeister und die vom Rate der Stadt Salzburg bekennen" . . . . (Hübner II. 42). Warum Süß und andere diese Verbriefung vom Magistrate „und den reichsten Bürgern" ausfertigen laßen, ist unerklärt. Bürgermeister und Rat waren ja, insoferne sie zur „gemeinen Versamblung der Landschaft, so derzeit Sr. Fürstl. Gnad. widerwärtig gewesen", zu rechnen waren, diejenige Körperschaft, auf welche man, wenn es sich um Zahlung einer Kriegsentschädigung handelte, mit Erfolg greifen konnte, da die übrige „gemeine (aufständische) Landschaft" eine gesetzliche Vertretung nicht hatte. Die Obengenannten sind daher mit Grund als der regelmäßige Stadtrat anzusehen.

burg statt des ganzen Ausschußes der Landschaft Sekret und Insigel auf den Abschied gesetzt. Man wird nicht in der Annahme irren, daß in der Stadt hauptsächlich das vor etlichen Jahren auferlegte Ungeld, über welches der Stadtrat sich beschwert hatte und gemaßregelt wurde, der Erlaß der neuen Stadt- und Polizeiordnung, die jede freie Tätigkeit aufhob, endlich die Verordnung gegen die Glaubensneuerungen die hauptsächlichsten Anläße zur Unzufriedenheit oder Mißstimmung lieferten. Die von allen Seiten einlaufenden Nachrichten von Unruhen und aufständischen Bewegungen trugen zur Aufregung bei.

Man erkennt im Umriße den Gang der Ereigniße, die zum Teil nicht die Stadt betreffen und deren Einzelnheiten, weil zu sehr anekdotisch und nicht genau sicher gestellt, nicht aufgenommen werden konnten, aus folgender Chronik.

7. April. Landeskirchenversammlung gegen die Glaubensneuerungen.

16. Mai. Hierauf bezügliche Verlautbarung des Synodalbeschlußes.

Frühjahr. Befreiung eines andersgläubigen Geistlichen zu Schellenberg. Hinrichtung des dabei tätigen Bauers Stöckl.

18. Mai. Der Cardinal, über die Stimmung in der Hauptstadt beunruhigt, ersucht um Entsendung herzoglicher Räte von München an den kleinen und großen Rat zu Salzburg, damit die „vermöglichen und statthaften Bürger“ bestärkt, die Kleinbürger aber durch Furcht vor Strafen abgehalten würden.

19. Mai. Versammlung der Bergknappen in Gasteun.

20. Mai. Bauern brechen nach St. Johann auf.

„Etlich von den Bergwerkstälern, Gerichten und Pauerschaft haben sich empört, in Aufstand sich begeben, nachfolgends etlich vom Adel, die von den Städten und Märkten zu ihnen bewegt und zum theil gedrungen, die mit ihren Harnischen und Wehren sich in einer großen Anzahl versammelt, anders Kriegsvolk zu ihnen genommen und bestellt, ... dem Stifft Stät, Schlösser, Fleckhen eingenomen und Sr. Lieb (des Erzbischofes) Verwandten und Landsäßen Hab und Güter eingenomen“.... (Vertragsbrief des Herzogs Ludwig).

27., 29. Mai. Schreiben des Kardinals nach München über die zweifelhafte Haltung der Stadt. Die Gemain und der Stadtrat uneins. Beratungen mit den Waffen in der Hand. Vorläufige Beschwichtigung, wenn der Rat vom Fürsten die Abstellung der Beschwerden erlangen könne.

1. Juni. Der Cardinal an Herzog Wilhelm von Baiern. Die Gemain der Stadt sei unbändig; die Bauern verstärken sich täglich; der Herzog möge ihm „zu Roß und Fuß“ zuziehen.

2. Juni. Ankunft der herzoglichen Räte in der Stadt. Sie verkehren mit Abgeordneten der Bauern, die vom Hauptquartier zu Hallein herabgekommen waren, und mit dem Stadtrate. Versammlung der Gemain. Die Stadt erklärt, daß sie von keiner Empörung gegen den Erzbischof wiße und sie verhindern wolle. Nach Rücksprache mit dem Erzbischofe, der den Herzog abermals um Kriegshilfe bitten ließ, verlaßen die herzoglichen Räte die Stadt, weil die Bauern erklärten, sie hätten keine Vollmacht mit den Baiern zu verhandeln.

5., 6. Juni (Pfingstmontag) Anrücken der Bauern zu beiden Seiten der Salzach gegen die Stadt. Der Kardinal zog sich (vielleicht schon früher) mit Gefolge in die Festung zurück, die mit 300 Mann und 30 Büchsenmeistern besetzt war.

7. Juni. Die Bauern rücken durch das Steintor in die Stadt.

Lager derselben in der Rittenburg, Plünderung des Bischofshofes.

Verhandlungen bairischer Räte, auch tirolischer Abgeordneter von Reichenhall aus; erstere mit der Absicht, den bairischen Prinzen Ernst (Bistumsverweser in Passau), auf den erzbischöflichen Stuhl, letztere mit dem Bestreben, Salzburg in ein Schutzverhältniß zu Oesterreich zu bringen. Der Erzbischof soll abdanken, einen Coadjutor annehmen, die Festung übergeben und dergleichen vom Augenblick und Übermut eingegebene Entwürfe der Bauern, die sich selbst eine „gemaine Landschaft“ nannten und auch sonst diesen Titel erhielten. Der Kardinal sucht Zeit zu gewinnen und den Zuzug von Ersatztruppen zu beschleunigen. Diese auswärtige Hilfe verzögert sich teils durch Mißtrauen und Eifersucht der bairischen und österreichischen Herzöge wegen des Oberbefehls, teils überhaupt in Folge der Langsamkeit des Aufgebotes und Vorrückens der Streitmacht des schwäbischen Bundes.

2. Juli. Niederlage Dietrichsteins in Schladming, der aus Steiermark über Radstadt in Salzburg zu Hilfe einrücken wollte. Gehobene Stimmung der Bauern.

Der Kardinal entsendet aus der Festung zwei Räte in die Stadt herab um zum letzten Male die Güte zu versuchen. Ohne Erfolg. Der Stadtrichter Hans Gold, der amtshalber durch die Stadt ritt, wurde vom Pferde gerannt und beschimpft.

Von der Festung spielt das Geschütz auf die Stadt. Hölzerne Kanonen der Bauern werden dagegen abgefeuert.

16. Juli. Anmarsch der schwäbischen Bundeshilfe. Lager derselben zwischen Marglan und Mülln.

20., 21. Juli. Beschießung des Lagers der Bauern.

Waffenstillstand. Verhandlungen zwischen dem schwäbischen Bundesfeldherrn, dem Erzbischof, der Stadt und den Bauern. Friedliches Abkommen. Aus den Verhandlungen ersieht man, daß die Stadt und die Bauern als kriegführende Teile, keineswegs als Rebellen betrachtet werden. Die Vertragspunkte sind nach dem abgeschloßenen Compromiß [1]) vom 31. August:

Ergebung auf Gnade und Ungnade gegen Zusicherung voller Straflosigkeit, keine Anfechtung gegen die erzbischöfliche Regirung, Auflösung aller Bündniße und Vereinbarungen, Huldigung dem Erzbischof, Abzug des Kriegsvolkes der Bauern, aber auch des Erzbischofes, Rückstellung aller abgenommenen Güter, Auslieferung der Gefangenen und Geschütze von Schladming, Abstellung der Beschwerden unter Vermittelung des schwäbischen Bundes und eines Ausschußes von zehn Männern aus allen Ständen, Reichung der herkömmlichen Zinse, Zehente, Grunddienste, allseitiger Friede und Freundschaft, Wiederherstellung der Ordnung in Berchtesgaden, Zahlung von 14 000 fl. Kriegskosten an den schwäbischen Bund, Angabe der Rädelsführer, Niederlegung der Waffen, Begnadigung der Flüchtigen, die binnen eines Monats zurückkehren.

29. August. Abzug der Bauern.

30. August. Einmarsch der Bundestruppen, Besetzung der Tore durch dieselben.

1. September. Feierlicher Einzug des Erzbischofes, des bairischen Herzogs und bündischen Feldhauptmannes, in Begleitung beiderseitigen adeligen Gefolges. Bürgermeister und Rat übergeben die Stadt und huldigen; der Bauernanführer Michael Gruber mit dem Ausschuß der gemainen Landschaft legen auf dem Marktplatze die Fahnen dem Erzbischof zu Füßen und bitten um Verzeihung. Herzog Ludwig setzte die Friedens- und Vertragspunkte auseinander und empfahl Gnade für Recht. Der Erzbischof sagte zu unter den vereinbarten Bedingungen. Eidleistung. [2])

---

[1]) Hübner II. 31.

[2]) Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß der Bauernaufstand von 1525 in Salzburg im Vergleiche zu andern gleichzeitigen ohne blutige Strafgerichte geendigt hat, was wohl auch der Stadt zugunsten kam. Denn wenn auch wider Richter, Bürgermeister und Rat nichts Verfängliches verlautet, so waren sie doch der Gemain, die zu den Bauern hielt, nicht mächtig. Daß es zu einem friedlichen Vertrag kam, möchte hauptsächlich drei Umständen zuzuschreiben sein: 1. Die Bauern befanden sich im Besitze einer wohlbefestigten Stadt, die mit Gewalt zu nehmen der Anführer der Bundestruppen aus mehreren Gründen Abstand nahm. 2. Die Niederlage und Gefangenschaft Dietrichsteins sammt Mannschaft und Verlust von Geschützen, — ein zweites Pfand in den Händen der Aufrührer, das auszulösen die Fürsten bestrebt sein mußten. 3 Die glimpfliche Behandlung dieses kaiserlichen Anführers und seines adeligen Gefolges durch den Bauernanführer Gruber.

Am 11. September übergab der Rat die Schuld- und Bürgschaftsurkunde über die 14000 fl. und erhielt tags darauf von der Stadt (und dem bäuerlichen Ausschuß?) einen Schadloshaltungsbrief. [1])

Der Stadtrat versäumte keine Zeit und brachte am 16. September zufolge dem Wortlaute des abgeschloßenen Vertrages seine Beschwerden zur Kenntniß der erzbischöflichen Kanzlei. In beweglichen Worten wurden abermals der Verlust des Ratsbriefes, der Mönchsbergtürme, des Nonnbergtores, die veränderten Befugniße des Stadtrichters, das einseitig aufgelegte Ungeld, die deßhalb ergangene strengste Ahndung und Einquartirung von Kriegsvolk zur Sprache gebracht und zugleich eingehende Äußerungen über die vor zwei Jahren ergangene Polizeiordnung beigefügt. Aber die am 29. October darüber verfaßte Begutachtung des Hofkanzlers (Dr. Hieronymus Baldung) ließ die Dinge bereits in anderm Lichte erscheinen, sprach von Verwirkung des Ratsbriefes durch Mißbrauch (?), verwies rücksichtlich des „Überziehens“ (des s. g. lateinischen Krieges 1523) mit bewaffneter Macht auf das Urteil der Stände des schwäbischen Bundes, der Erzherzöge, der bairischen Fürsten und der übrigen Reichsstände, und nahm die Erinnerungen betreffs der Polizeiordnung teils zur Kenntniß, oder zu künftiger Verbeßerung an, oder lehnte sie ab. Eine im Concept vorhandene Beschwerdeschrift handelt von der Predigt des Wortes Gottes ohne menschliche Zusätze, von der Aufstellung guter Prediger, Abschaffung unnötiger Feiertage, von Einsetzung des Stadtpfarrers durch die Stadt u. dgl. Es ist fraglich, ob sie je ans Tageslicht getreten ist, aber rücksichtlich des Stadtpfarrers wurde doch Anordnung getroffen.

Im November 1525 erfolgte ein Mandat zur Herstellung von Ruhe und Ordnung in der Stadt.

1526. Ruprecht Lasser. (Er ist beurkundet als Bürgermeister und Landtagsabgeordneter in der Antwort des Landesausschußes an König Ferdinand wegen der verlangten Türkenhilfe und deßen Bitte um Verzeihung bezüglich des Überfalles von Schladming; Landtagsabschied Martini 1526).

Da Ruprecht Lasser auch in diesem Jahre längere Zeit in Venedig weilte, wie er denn eben 1526 daselbst ein Handelsprivilegium für sich und seine Nachkommen erwirkte, so muß er einen Stellvertreter gehabt haben.

Sebastian Waginger ist Spitalmeister.

---

[1]) Daß diese 14000 fl., für welche die Stadt Bürge geworden war, (ganz oder größtenteils) von der „gemainen Landschaft“, d. i. der Bauerschaft, zu entrichten waren, sagt der Erzbischof selbst in seinem Missiv an die Landschaft (Veitstag 1526), sowie auch, daß sie diese Summe und die andern aufgelaufenen Kriegskosten zu zahlen sich weigern und solchergestalt vertragsbrüchig geworden sind (Hübner II. 58 und 60).

1526 und '27 ist der Bürger Amand Gutzner „Steuerherr" oder Steuereinnehmer im Landtagsausschuße für Städte und Märkte; 1527 erscheint Wolfgang Endl als städtischer Abgeordneter im Landtagsausschuße.

Landtag um Pauli Bekehrung; bei deßen Eröffnung die Gesandten des Kaisers, der Fürsten des Bundes zu Schwaben, die Stände des Stiftes, des gleichen auch die von den Gerichten (die Bauern) durch ihre Gesandte erschienen (Hübner II. 57).

Die Bauern überfallen den Hofmarschall Wigalois von Thurn im Pinzgau, den Franz von Tannhausen auf dem radstädter Tauern, die zur Herstellung von Ruhe und Ordnung mit Mannschaft abgeschickt worden waren. Marx Neufang schlägt den nun stiftischen Hauptmann Michael Gruber. Belagerung von Radstadt (Ldskde II.). Graf Salm rückt nach Radstadt und ins Lungau, die schwäbischen Bundestruppen über Lofer ins Pinzgau ein. Blutige Strafgerichte. Die Stadt Salzburg blieb an dem ganzen Aufruhr unbeteiligt.

Die Landschaft entsendete wegen des Bauernaufstandes von 1526 aus ihrer Mitte den Abt Wolfgang von Michaelbeuern, von der Ritterschaft den Sebastian Aigl und Jakob Straßer, aus den Abgeordneten der Städte und Märkte den Christof Schwaiger, Heinrich Matsperger, Rupert Reuter und Paul Vierthaler an die Herzöge von Oesterreich und Baiern, um sie um Gnade und Straferlaß für die bäuerlichen Untertanen zu bitten. Sie wurden gnädig aufgenommen.

1527. W o l f g a n g W i d m e r (Samstag nach Conv. Pauli. BB.).

Da der Erzbischof die (ihm vorgeschlagenen) Stadträte „ernannte", folglich dieselben nicht mehr als „Gewählte" betrachtet wurden, fehlen nun einige Zeit lang deren Verzeichniße.

1527—'29 wurden die Wiedertäufer verfolgt und auch Hinrichtungen derselben in der Stadt vollzogen. [1]) An Stadtrichter, Bürgermeister und Rat erfloß ein eigenes Memorial über den Besitz Hingerichteter, über die Behandlung der wegen unehelichen Beisammenwohnens vor das geistliche Gericht zu Weisenden, dann über das Verhalten während des „Regirens der sterbenden Läuff". Es herrschte auch Teuerung.

1528. L u d w i g A l t (BB.). [2])

---

[1]) Schlachtner IV.; Jakob von Haunsberg, Chronik; Hübner II. 68; Ranke.

[2]) „Her nach verzaichnet die so dis verschinen (vergangene) acht und zwanzigste Jar Burger worden sein. Und ist Burgermaister gwesen Ludwig Alt; haben geschworen auff sandt Vitzencen abendt". Von da an erfährt man die Namen der Bürgermeister aus dem Tage der Eidleistung der neuen Bürger. Dieser Tag fällt aber gewöhnlich in die l e t z t e n Tage ihrer Amtszeit.

1529. Jörg Öder (urkundlich Samstag vor Antoni 1530, BB., 17. Jänner).

Ruprecht Rauchenberger im Landesausschuße, Amand Gützner ist noch Steuereinnehmer.

1530. Christoff Schwaiger (23. Jänner 1531, BB.).

Um diese Zeit wird das palatium welspergianum im Nonntal erbaut.

1531. Amand Gützner (Pfinztag nach Anthoni. BB.).

Christof Elsenheimer, Stellvertreter (Dr. Spatzenegger).

1532. Ludwig Alt (23. Jänner 1533, BB.).

Ruprecht Rauchenperger und Amand Gützner, wie 1529.

1533. Wolfgang Widmer (13. Jänner 1534 BB.).

Amand Gutzner, Stellvertreter (Dr. Spatzenegger).

Aus Ursachen der Teuerung der Lebensmittel erließ der Fürst eine „Ordnung zu Abstellung des Fürkauffs vnd vbermäßiger staygerung der Pfennwert". Seit Jahrhunderten galt der Fürkauf als eine der Hauptursachen der Teuerung.[1]) Insoferne er durch polizeiliche Maßregeln erreichbar war, bildete er auch einen oft wiederkehrenden Gegenstand regentschaftlicher Fürsorge. Als Regel galt nur der Kauf zwischen Erzeuger und Verzehrer, wovon jedoch die Fragner die Ausnahme darstellten. Aller Kauf auf größeren Vorrat, selbst bei Bäckern und Metzgern, Käufe zum Wiederverkauf oder durch Zwischenhändler galten als Vor- und Fürkauf und waren untersagt, weil dadurch die Lebensmittel verteuert wurden. Die Vorkehrungen zur Hindanhaltung des Fürkaufs ersieht man am umfaßendsten aus der angezogenen Verordnung, die deshalb im Umriße vorgestellt werden soll.

Vor allem sollten die Käufe nur auf dem Marktplatze und nur an bestimmten Orten desselben, so lange die Marktfahne steckte (6 Uhr bis 11 Uhr Morgens), also an den regelmäßigen Markttagen stattfinden. Es war verboten, unter den Toren, in den Gaßen oder Häusern hereingeführte Feilschaften zu verkaufen. Der Kauf auf öffentlichem Markte galt demnach als Bürgschaft gegen Winkelverkäufe, bei welchen weder die Menge und Beschaffenheit der Waaren, noch die Eigenschaft und Absichten der Käufer erkannt werden konnten.

Um die Käufe der Bürger und Inwohner zu ihrem Hausbedarf zu schützen, durften die Fragner und Gäste (nicht zur Stadt gehörigen Personen), sowie auch die Bürger erst nach abgenommener Fahne „nach ihrem willen" (d. h. auch über den Hausbedarf) einkaufen.

[1]) Noch im Jahre 1848 wurden von vielen die Fürkäufler als Mitschuldige an der damals stattgefundenen raschen Steigerung der Lebensmittelpreise angefeindet.

Im Kaufe und Verkaufe waren die Bürger vor den Gästen vielfach bevorzugt. Der Gast durfte nur an den Markttagen kaufen oder verkaufen und zwar nur im Großen im Verhältniße von 5 zu 1; z. B. 5 Ellen, 5 Stücke, 5 Tonnen, 5 Zentner, während der Bürger 1 Elle gewißer Schnittwaren, 1 Stück Schätter, 1 Tonne Häringe, 1 Zentner Blei kaufen und verkaufen konnte, bei wälschen Waren, z. B. Safran, war das Verhältniß 1 Zentner zu 8 Pfund.

Für die Gewerkschaften im Gebirge durfte nur nach abgenommener Marktfahne eingekauft werden.

Gekaufte Vorräte (über den Hausverbrauch) durften nicht wieder unter der Hand in der Stadt, sondern mußten außer Landes verkauft werden.

Auch gewöhnliche Weine mußten auf dem Markte, die wälschen Weine in Lägeln aber in der Letschen feil geboten werden. Wollte ein Bürger von dem Käufer einer größern Menge Weins gleich auf dem Markte einen oder zwei Eimer abnehmen (zu dem gleichen Preise), durfte es nicht verweigert werden.

„Ob aber einer oder zwen zu Zeiten die süßen Wein, Wachs oder andere Kaufmannschaft allain in ihre Gewalt kheren wollten, sollen die Unterkeuffl [1]) solches nit gestatten", es wäre denn, daß andere solche Güter nicht kaufen wollten oder vermöchten.

Die Bürger sollen die Marktwaren auf die nächsten Markttage nicht in ihren Häusern einsetzen laßen (um die Verkäufer bereitwilliger zu machen). Aus ähnlicher Ursache war auch das Einsetzen von Getreidevorräten nicht gestattet. Vermutlich aus demselben Grunde mußten die Fischerer auf dem Fischmarkte stehen.

Feilschaften, die über einen Viertel Zentner wogen, mußten zur Fronwage gebracht werden. Die „Schoßwagen" (Schnellwagen), mit denen man kleinere Gewichte auswog, galten als dem (heimlichen) Fürkaufe förderlich und waren in Gefahr völlig abgeschafft zu werden.

Um die Fürkäufe zu verhindern, ward den ledigen Gesellen und Dirnen, die sich damit befaßten, dieß Geschäft streuge verboten.

Die Pfennwerte mußten nach dem Satze verkauft werden, der nach der Sommerung und Winterung und überhaupt von Zeit zu Zeit neu zu bemessen war.

Landmetzger durften bis zur Vesperzeit auf dem Markt feil halten.

Die Fragner durften im Umkreise einer Meile, seit 1533 aber innerhalb zwei Meilen um die Hauptstadt nichts einkaufen (damit die Landleute den Markt zu besuchen gedrängt würden).

---

[1]) Unterkäufel sind Kaufsvermittler, die Käufer und Verkäufer einander zuweisen (Sensale), Fürkäufler sind Zwischenhändler.

Unslit und Häute sollten nicht außer Landes verkauft werden, wovon aber bezüglich der Felle der Lederer, Weißgärber, gegen genaue Angabe der Stückzahl bisweilen Ausnahmen stattfanden.

Auch für Schweine wurde am Gries ein Markt mit Fahne eröffnet.

Es wurde verboten das Vieh (zum Verkaufe) über den Tauern (ins Ausland) zu treiben.

Von den Strafgeldern aus den Übertretungen dieser Vorschriften soll ein Drittel den Ortsobrigkeiten gefallen.

Ersichtlich wird in dieser Verordnung für die Bürger gegen die Bauern, für die Verzehrer gegen die Erzeuger Partei genommen, was sich auch aus einer späteren Äußerung folgern läßt, wo von der Absicht die Rede ist, die Bauern, wenn sie um den aufgestellten Satz ihre Feilschaften nicht zu Markt bringen wollten, zu „comminiren", d. i. zu bedrohen, nachgiebig zu machen — ob mit Erfolg, bleibt fraglich.

1534. Amand Gützner (19. Jänner 1535, BB.).

Christof Elsenheimer, Stellvertreter (Dr. Spatz.).

Durch die Klamm wird eine fahrbare Straße nach Gasteun gesprengt.

1535. Jörg Oeder (am Mitichen nach Converſionis Pauli, BB.).

1536. Wolfgang Widmer (23. Jänner 1537, BB.).

1537. Jörg Oeder (am Mitichen nach Vizenei 1538, BB.).

Gründung der hammerauer Eisenwerksgesellschaft durch Virgil und Christof Fröschlmoser, Probst Griesstätter von Hegelwerd u. a.

1538. Wolfgang Widmer (17. Jänner 1539, BB.).

Christof Ryß im Landtagsausschuße.

1539. Derselbe (23. Jänner im 40. Jahre, BB).

1540. Christoff Ryß (Ris, 22. Jänner ao 41, BB).

Christof Schwaiger, Stellvertreter.

Sterblauf, Anfänge eines Pesthauses (Pezolt).

Am 30. März stirbt Erzbischof Matthäus. Begrüßung des neuen Erzbischof-Verwesers Ernst von Baiern zu Salzburghofen durch Christof Schwaiger und den Stadtrichter Georg Schrott von Kellenberg. Der Stadtschreiber Dr. Georg Funk hält eine Rede an den Landesherrn. Virgil Fröschelmoser und Georg Unterholzer an der Spitze der bewaffneten Bürgerschaft zu Fuß und zu Roß. Geschenke der Stadt an den Fürsten.

1541. Christof Ryß (Stadtratprotokoll).

Räte: Wolfgang Widmer, Christof Schwaiger (Spitlmeister), Ludwig Alt, Amand Guzner, Veit Praun, Gregor Kopler (Apotheker), Christof Unterholzer, Hans Zachner (oder Gnigler), Wolfgang Vockhenperger, Wolf Lasser, Hanns Maiburger (Mainburger, Pöckh), Hanns Veisthl (Metzger).

Äußerer oder Großrat aus je Zwölfen der vier Stadtviertel.

Aus dem 1. Stadtviertel (Markt) wären zu erwähnen: Moriz Wiser, Ruprecht Wolfartshauser (Goldschmid), Thoman Unterholzer, Jakob Zimmermann (Goldschmid), Ruprecht Matsperger. Aus dem 2. Viertel (Judengaße-Kai): Niklas Widmer, Michael Setznagel, Bartlmä und Hanns Prieser, Conrad Gaugsperger, Sigmund Offlinger, Virgil Altmann, Maximilian Faschang. Aus dem 3. Viertel (Trägaße): Cristof Lärl, Ruprecht Rauhenperger, Berthold Thenn, Virgil Fröschlmoser, Hanns Puechner. Aus dem 4. Viertel (Rechtsstadt): Hanns Endl, Leonhard Gschwendtner, Christian Nör(d)linger (Gürtler), Wolfgang Füller (Gürtler).

Der Brudermeister erhält den Auftrag, an einem Ort abwegs ein Haus für inficirte Leut in den sterbenden Läufen zu bauen, damit die Leut im Bruderhaus und deßen Nachbarschaft nicht beschwert werden. Die Kosten der (verstärkten) Torhut wegen der Infection sollen durch gemeine Anlag (Umlage) vermindert werden.

Auch wurde eine Preissetzung des vorjährigen und heurigen Osterweins vorgenommen, 1 Viertel um 18 Pfenn.

In diese Zeit fällt nach Gemeiner und Schmeller (I. 265) eine rasche Vermehrung der Brauhäuser in Baiern (aufs Zehnfache!?). Für Salzburg bemerkt schon um 20 Jahre früher des Kardinals Lang Polizeiordnung: „daz derselben Met und Pirprewer ye lenger ye mer werden", und befiehlt: „daz der Stadtrichter, Burgermaister vnd Rat all Pirprewer, die innerhalb zehen Jahren von newen aufgestanden, abthun vnd verer ze prewen nit gestatten" (sollen).

In diesem Jahre stirbt in Salzburg der Wunderdoctor Paracelsus. [1])

1542. Veit Praun (17. Jänner 1543, BB.).

[1]) Da es noch immer Verehrer des Wundermannes und Anhänger des Anekdotenkrames genug gibt, so sei bemerkt, daß des Paracelsus Eigenrichtung für die geistige Bewegung seiner Zeit allerdings sehr bezeichnend ist. Was aber ihren Wert für die Naturwißenschaft und Heilkunde betrifft, so ist darüber das Urteil der Gegenwart einstimmig und mögen darüber die Aussprüche zweier anerkannter, unparteiischer Geschichtsforscher vernommen werden. Ranke nennt den Paracelsus überhaupt „viel zu weit ausgreifend, selbst genügsam, trozig, phantastisch, das Joch der Zucht, die Regel der Disciplin abwerfend" und schildert damit bündig den geistigen Sturm und Drang jener Zeit, die viel mehr zu wißen glaubte, als es ihre Kenntniße gestatteten. Eingehender mit Rücksicht auf die Heilkunde urteilt Häser (Grundriß der Geschichte der Medizin): „Die Wurzel der Lehre des Paracelsus ist der Neuplatonismus .... Seine Geringschätzung gegen die Anatomie geht so weit, zu erklären, daß es für die eigentliche Aufgabe des Arztes völlig gleichgültig sei, zu wißen, wo das Gehirn und die Leber liegen .... Die magischen Kräfte der Arzneimittel kennen zu lernen, sei die Hauptsache .... Das Geheimmniß des Lebens und der Krankheit kann nur durch Erforschung des Makrokosmus (der Weltkräfte) und des äußern Menschen gelöst werden ..... Daher hatte Paracelsus Laien jeder Art ohne allgemeine und ärztlicheBildung zu eifrigen Anhängern, oder auch Aerzte, die den praktischen Gewinn aus seinen Lehren im Auge hatten".

Heinrich Gützner ist Verwalter der Eisenniederlege.

1543. Veit Praun (16. Jänner 1544, BB.).

Christof Rys im Landesausschuß; Hanns Maynburger im Kriegsrat der Landschaft (schmalkaldischer Krieg).

1544—'53. Hanns Zachner (auch Gnigler genannt, 23. Jänner, BB.)

Es besteht das „gemeine Stadtalmosen" aus milden Beiträgen.

1546 Volksseuche. Stadtsäuberungsordnung.

1548 wird das Brunnhaus im Gries erbaut (Stadtkammerrechnung Georg Lebl's, Landeskunde IV.).

Der bairische Herzog und die Herzogin besuchen den Landesfürsten. Die Bürger erscheinen im Harnisch.

1549. Freudensal neuerbaut durch den Erzstiftsverweser und der Tiergarten in Hellbrunn angelegt.

Bei dem Durchmarsche einer Abteilung spanischer Truppen stehen die Bürger unter den Waffen.

Hanns Sachsens Lobspruch auf die Stadt Salzburg.

1552. Kaiser Ferdinand zu Salzburg.

1552, '55 Christof Ryß, Veit Praun, Wolf Laßer auf dem Landtage und im Landesausschuße.

1553. „Abconterfeytung" der Stadt. durch Hannsen Baumann, Buchdrucker, besorgt.

1553. „Großer Sterb". Strenge Stadtbewachung; der Fürst flüchtet nach Hallein.

1554—'58 Wolf Lasser. (Zugleich im Landesausschuße.)

Veit Praun ist Bürgermeisterei- und 1555/'6 auch Stadtrichteramts-Verweser.

Stadträte: Ris, Virgil Rauhenperger (1556), Hanns Mainburger (1556), Payr (1555/'6), Vetz (Ulrich) Herman (1556/'7), Endl, Virgil Altman (1556), Benedict Pietenperger (1556), Ludwig Alt (1556/'7), Sebastian Stanzing (1556/'7) [1]) ohne Zweifel auch Braun und Meichelpeck.

Virgil Clanner und noch ein paar Gehilfen versahen das Kammeramt.

Im Stadtprotokolle wird auch des großen Rates, ein andermal zweier vom großen Rate als Gerhaben (Vormünder) gedacht.

Nachdem schon 1550 der Papst den Erzstiftsverweser Ernst zur Abdankung gedrängt hatte, weil er die Priesterweihe nicht annahm, sollte

---

[1]) Ein „Hans Waxenberger", den Süß am betreffenden Orte anführt, konnte nicht wieder aufgefunden werden. Dagegen verklärte sich der nicht minder fragwürdige „Spielmaiser" zu einem richtig lesbaren „Spitalmaister", und dieser war Sebastian Stanzing.

1552 auf Veranstaltung des Kaisers und seines Bruders, des Königs Ferdinand ein peremptorisches (unausweichbares) Wahlkapitel gehalten und Cardinal Madruz, Bischof von Trient, gewählt werden. Der bairische Herzog hatte wieder einen andern im Sinne. Aber der Verweser Ernst von Baiern trat erst 1554 ab und hinterließ dem Domkapitel den Rat, bei der Wahl auf die Höfe keine Rücksicht zu nehmen. So wurde Michael von Künburg (Kienburg) gewählt. Veit Praun und Thomas Meichelpeck waren von Seite der Stadt bei der Gesandtschaft, die um das Pallium nach Rom ging.

Beim Einritte des neuen Fürsten gingen 24 Bürger als Trabanten (als eine Art Leibwache) vor und hinter demselben; der Bürgermeister mit den ansehnlichsten Bürgern stand vor dem Rathause und begrüßten ihn, da der Festzug, der sich im Kai bei St. Niklas geordnet hatte, über den Brodmarkt und die Judengaße daselbst vorbeikam, um nach der alten Pfarrkirche einzulenken. Die Geschenke der Stadt bestanden in einer silbernen vergoldeten „Scheuern" (Schüßel, Becken), zwei Sam [1]) Muskatell, einem Sam Rosatzer, einem Sam Tschernikoll, einem Sam vorjährigen Muskatell und einem schönen Paar ungerischer Ochsen. (Stadtratprot.)

Am 8. Jänner brachten die Gesandten Herzogs Albrecht von Baiern vor den im Rinderholz versammelten Vertretern der Landschaft Beschwerden über die nicht nach der Absicht des Herzogs ausgefallene Wahl vor, deßen Vorfahrer doch so große Schenker und Gönner des Stifts gewesen seien, daß der Herzog als deßen oberster Schutzherr (! ?) anzusehen wäre und ließen vermuten, was wohl die Folgen solcher Beiseitesetzung sein möchten.

Bei dem in Abwesenheit des Fürsten, der den Reichstag besuchen müße, als Regentschaftsrat zu bestellenden Landesausschuß sollte die Hauptstadt den Stand der Städte und Märkte vertreten, wozu sie aber keine Vollmacht zu haben einwandte. Nach mehrmaligen Ablehnen und Zureden wurde Hölzl von Neumarkt mit deren Vertretung betraut und die Abgeordneten der Stadt: Richter, Bürgermeister, Ris, Braun und der Stadtschreiber gebeten, in der übrigen Namen zu sigeln. Die Antwort an den Herzog wurde auf den ordentlichen Landtag vertagt und die Stadt vermocht ihre vorläufige Zustimmung zu geben.

1555. 5. August ordnete der Fürst wegen herumziehender Mordbrenner und „sterbender Läuff" strenge Torwachen an. Die Torwächter

---

[1]) Der süße Wein wurde aus Istrien und Italien in Lägeln auf Sampferden verfrachtet. Ein Sam Wein sind also zwei Lägeln oder Fäßchen von nicht ganz bestimmbaren Inhalt.

„sollen mit einer prustl (Brustharnisch) angethan und pantzern, hantzschen (Eisenhandschuhen), hallenparten oder schefftellin (javeline, Wurfspieß) versehen unter den thoren vleißig auffsehen“. „Stachus (Eustachius) Widtmair (? Zeugwart Widmer, Wibmer, später städtischer Baumeister) soll denen, die nit harnasch haben, harnasch (aus dem Zeughause) fürgeben“. (Stadtratprot.)

Baumeister Christof Wisinger ist bereits eilf Jahre im Amt und überwacht auch den Steinbruch in der Rietenburg, den die Stadt vom Fürsten auf Widerruf im Gebrauch hat. Er erhält für seine Mühe 100 Gulden und ein Kleid im Werte von 11 Gulden.

Der Stiftprediger wird vom Fürsten bestellt und aus den Spitaleinkünften besoldet.

Es sind zwei Apotheken in der Stadt und besteuert (Stadt-Ratprot. 156, 13).

1555 kostet das Fronleichnamsmahl auf der Trinkstube 48 Gulden.

1556 besucht der Fürst das Fronleichnamsmal der Bürger und „beßert es mit Wildpret und Vischen“.

Bürger Thenn auf der Geschlechtertrinkstube zu München (Hund).

1556 ist dem „freien Wirt“ mit Bewilligung des gn. Herrn „das gemain Hauß, doch nur auf Versuech zuegesagt worden, das er wochenlich am Samstag um 12 Uhr aufs Rathaus denen Chamerern erleg 15 kr. und allen unraht, als fül im menschlich müglich, fürkhome“. Bald darauf wird ihm eine strenge Vermahnung erteilt.

Vor kleinem und großen Rate werden zwei fürstliche Mandate wegen Gotteslästerung und Empfang der Lehen verlesen und dann am Rathause angeschlagen. Jörg Unterholzer (Randbemerkung: Adiunctus, sicherlich des Bürgermeisters) soll das Beste gemainer Stadt handeln helfen.

12. Jänner 1557 werden 11 Bäcker inner und außer der Stadt bestraft. Die Wirte werden verwarnt, bei Hochzeiten und Mahlzeiten nicht mehr als 20 kr. von einer Person, auch nicht geschenkweise anzunehmen.

Am 20. Februar wird den Schulmeistern von der St. Peter- und Domschule auf nächsten Sonntag ihr Spiel „altem Gebrauch nach“ zu halten verwilligt. Sie erhalten 7 Thaler.

1556, ’57 strenge Maßregeln gegen Lutheraner.

Am 8. März 1557 wurde beschloßen, daß die Herrn vom kleinen Rat dem vom Reichstag zurückkehrenden Fürsten (bis Waging?) entgegen reiten, ihn empfangen und ihm einen Sam Muskateller, einen Sam Rosatzer und einen Sam vin di Cy(p)ro (?) verehren.

Die jungen Goldschmide haben bei Hof eine neue Ordnung gegen die alte ausgebracht.

Musterung der Bettler, „so das gemain Almosen einnehmen“. Sie erhalten ein öffentliches Zeichen und einen neuen Bettelrichter. Die ausländischen sollen nur einmal im Jahr in der Stadt betteln dürfen.

Eine Apothenvisitation wurde gen Hof zu beratschlagen vorgenommen, und jede weitere Abgabe „lebenden Brunnenwaßers“ eingestellt, auch eine neue Bäckerordnung im Rate verlesen und verbeßert.

1558. 8. Februari ist der klein und groß Rath samt den Viertel- und Rottmeistern bei Hof im Rinderholz wiederum gesetzt worden. Zugleich wurde der Fürst gebeten, dem allgemeinen Getreideankauf der Herrschaft zu Venedig durch ein Verbot des Fürkaufs zu begegnen.

Am 20. Februar 1558 kommt Herzog Albrecht von Baiern Abends 9 Uhr als Graf von Mattighofen mit Gefolge vermummt in den erzbischöflichen Hof. Die „Mummschanz“ (Wette auf das Erkanntwerden) galt 50 Doppeldukaten.

1558 widmete der Herausgeber der Werke Hans Sachsens die Folioausgabe dem Christof Weitmoser zu Winkel (und Hausbesitzer zu Salzburg), der noch in demselben Jahre stirbt (Allgemeine Zeitung, Beilage, 1. Dezember 1875).

Christof Ris ist Stellvertreter des Richters.

Als Räte sind angegeben: Zachner, Braun, Mainburger, Altmann, Stantzing, Ludwig Alt, Rauhenperger, Hermann, Bair, Unterholzer, Puechhamer, Wilhelm Alt.

Dem Großrat gehörten an: Hanns Eder, Schützinger, Althamer, Regensburger, Füller, Garchinger, Strimitzer, Faschang, Braunseisen, Hanns Rierer, Capeller, Gallenberger.

Hanns Puechhamer, Wilhelm Alt und der Stadtschreiber nehmen die Rechnung über den städtischen Kalkofen auf.

Fünfzehn Auswärtige, ein Stadtbäcker fallen in Geldstrafen.

Zur Förderung von Schlachtviehankauf aus Ungern erhalten die Metzger, wie sonst öfters Hilfsgelder, 10 Schilling für das Stück, vom Fürsten.

Bei Aufnahme des Stadtamtmannes müßen jederzeit fünf Mann Bürgschaft leisten. Bei feierlichen Aufzügen trägt derselbe das Stadtwappen auf seinem Rocke.

Prüfung von Wag und Gewichten von 26 Metzgern und Strafen derselben.

Am 24. November wurden „nach altem Gebrauch“ in einem Bericht des Stadtrates an den Erzbischof die Preise der neuen süßen Weine, Muskatell, Reifel, Grabuler, Wippacher, einschlüßig des neuen Aufschlages zu Pontafel und des Zolles an der Kremsbrucken bekannt gegeben. Dann folgt ein Verzeichniß von Osterweinen aus der Wachau, von Langenlois, Enzersdorf, Petersdorf, Nußdorf, Heiligenstatt, Klosterneuburger, Prun (a. Gebirge), ungerische, Marchwein aus Radkersburg mit ihren Preisangaben und deren Begutachtung zum Behufe des Weinsatzes.

1559 Hanns Zachner.[1])

Um 1550—'60 größte Ergiebigkeit der salzburger Bergwerke.

1560 Ludwig Alt (16. Febr. — 7. März 1561) Süß.

Räte: die früher genannten.

In diesem Jahre werden zum ersten Male zwei „deutsche Schulhalter“ (Privatschullehrer) zu Bürgern aufgenommen.

1561 Veit Praun[2]) (5. Mai 1561 — 17. April 1562) Süß (nach dem Ratsprot. am 11. März 1561).

Räte: wie die vorigen, und Döller.

Vom großen Rat: Wolfartshauser, Fuller, Rierer, Schaidinger, Vaschang, Braunseisen, Stellner, Wolf Eder, Schußpeckh.

Am 10. Jänner wird Riß und am 28. April Maynburger vice iudex und Braun vice consul, am 27. März Alt, am 21. April und 19. Mai Zachner, 11. Juni Riß vice consul genannt.

Valtan (Valentin) Kirchperger ist Brudermeister gewesen und legt Rechnung.

---

[1]) Ein Hanns Zachner, Nestler, besaß das Haus 3 Steingaße, im Jahre 1528, abermals ein Hanns 1552 die Häuser Linzergaße 12 und 1560 auch G'stätten 17. Deßen Kinder sind Wolf und Anna 1564. Unter dem Bürgermeister Hanns wurde, wie erwähnt, 1548/'9 das städtische Brunnenhaus erbaut. Wolf ist Mitbesitzer des Hauses 29 in der Trägaße mit M. Hanns Rothmair. Eine Frau Zachner wanderte wie noch folgt, der Religion wegen aus. Ein zachner'sches Haus in der Pfeifergaße wurde 1607 abgebrochen. Hanns 1528, und Wolf 1560, '64 werden auch Gnigler genannt. Der „junge Zacherlein“ reitet mit seinem Schwager, dem Kaufmann Georg Zillner 1612 beim Einzuge des Erzbischofes Marx Sittich unter den berittenen Bürgern. Christof, Sohn Hansens, ist Bäcker und † 1587, Ldskde XIV, 425, wo er „erbar und fürnemb“ genannt wird.

[2]) Die ältesten bekanntn „Herrn Braun“ sind Matthäus (beim Tränktor) und Hanns mit Häusern in der S. Haffnergaße 5 und Wagplatz 5 im Jahre 1516. Des letzteren Söhne und Erben sind Veit († um 1567/'8) und Leopold († 1574). Sie besaßen auch die Städel 5 und 9 am Fr. Josefs Kai und das H. Goldg. 13. Leopolds Hausfrau war Elisabeth Unterholzer, Hanns 1582 und Georg 1595, Träg. 5, deren Eltern ungewiß sind. Leopold hinterließ fünf Söhne: Christof, Felix, Hieronymus . . . und Wilhelm. Hannsens Witwe, ausgewandert, zu Wels, besaß das H. Marktplatz 7 bis 1591, Leopolds Witwe das H. Bergstraße 7 um 1580. Der Geschäftsnachfolger der Braun war Christof Pauernfeind um 1615.

Michael Wieland, gewestem Gürtler und Burger allhie, so in die 24 Jahr nit hie gewesen und dem Krieg nachgezogen, ist auf sein Begehren ein Abschiedbrief zu geben bewilligt worden.

Am 29. Jänner wurde den Viertlmeistern befohlen, daß sie wegen des Electi et confirmati (Johann Jakob Kuen-Belasy) nächtlichen Einritt in allen Vierteln (zur Vermeidung von Feuersgefahr) die Rauchröhren kehren laßen.

Die Bürger stellten sich mit (brennenden) Kerzen vom Nontaltor bis St. Nikola auf, der Rat verehrte eine silberne Scheuern, ein Paar Ochsen und je einen Sam Tiroler, Muskateller, Rosmarin-Raifel und Wippacher. Die 24 Trabanten (Bürger) und Spielleut erschienen „in schwarz Hosen und wammaskleidern mit roten und weißen Satin (Wollenzeug) oder Schutter“ (auch Schatter, Schetter — Steifleinen).

Auf den Landtag wurden Ris und Stanzing in den Ausschuß gewählt.

Dem Spitlmeister Stanzing wurde Vollmacht wegen Bezugs der 112 Ducaten und 12 Groschen aus Venedig (von der Samerstiftung) auf drei Jahre ausgefertigt und vom Notar Schmeckenpfril beglaubigt.

Strenge Weisung an Bräuer und Wirte wegen Beherbergung von Landsknechten, Bettlern und Verdächtigen.

Der Stadt wird das Ungeld gegen Verrechnung neuerdings vom Fürsten bewilligt.

Am 19. Mai Bäckerstrafen.

Zum ersten Fronleichnamstag wird aus jedem Stadtviertel 25 Bürgern „im Harnasch“ zu erscheinen befohlen. Zum Fronleichnamsmal in des Bürgermeisters Garten am Morgen und Abend werden der Fürst, Bischof von Chiemsee, Probst von Berchtesgaden, Abt von St. Peter, Domprobst, Domdechant, Pfarrer, der Kanzler, Perner und Gandolf von Kienburg geladen.

Wolfgang Reinländer trägt seine Ziegelstädel und Ofen u. s. w. im Apfalterach dem Rate zum Kauf an. Der Rat kauft sie um 360 Gulden.

Die Metzger erhalten wieder für 100 Ochsen Hilfgeld zum Ankauf.

9. Juni, neuerliche Bäckerstrafen.

Am 18. Juli 1561 wurde im Beisein des Richters, Bürgermeisters und drei und dreißig vom kleinen und großen Rate „Stillrecht“ gehalten über den des Diebstals (30 fl. 4 ß 2 ₰) angeklagten Wolf Rieder nach der kais. Halsgerichtsordnung und derselbe zum Strange verurteilt, jedoch der Urteilsmilderung empfohlen. Auch Christan Eder stand wegen doppelter Ehe vor Gericht (er wurde im Beisein des Richters, Bürgermeisters, auch etlichen des Rats sammt den Sibnern „bespracht“), wendete aber ein, er

sei deswegen schon anderwärts bestraft und des Landes verwiesen worden. (Stadtrprot. Blatt 45, 46.)

Die Papiermacher bitten um ein Gutachten über eine Ordnung, so sie von der k. Majestät begehrt.

Ordnung der Glaser und Weber begutachtet. [1])

Weinsatzung wird für dieß Jahr nicht angeordnet, sondern die Wirte sollen nach den genau bezifferten Auslagen ihren Wein um einen leidentlichen Pfenning verleutgeben.

1562 Georg Unterholzer (20. April — 20. Jänner 1563, Stadtratprot.

Räte: Ludwig Alt, Christof Ryß, Sebastian Althamer, Altmann, Zachner, Rauhenperger, Unterholzer, Döller, Hermann, Puechamer, Wolf Eder, Schützinger; nach dem 20. April: Braunseisen, Steinhauser, Ludwig Eder, Wolf Füller.

13., 15., 20., 27. Februar und noch öfters Stanzing vice iudex.

15. Juli: Zachner, vice iudex, Consul Stanzing.

Zu Anfang dieses Jahres starb Johann Mulinus, aus Perlasreut in Baiern, der seit dreißig Jahren eine Poetenschule (auf der Trinkstube) unterhalten hatte. Er war ein sehr geschickter Schulmann und Erzieher, lehrte Latein, Griechisch und die freien Künste (Zauner).

Auf dem Kothbrückl (Bd. I. 35, 36) werden Ensbäume, gelegt.

Dem Dr. Wolf Alt wird an seinem Hause (am Brotmarkte) ein „Stuhlfenster" [1]) in dem ersten Gaden anzubringen bewilligt.

Eine Instructon für den Stadtbaumeister und -Zimmermeister ist anzufertigen.

In Feuersnot soll ein jeder seinem Viertlmeister auf die bestimmten Plätze zulaufen, wird eingeschärft.

Hebammeneid.

Die Stadt bezieht und verkauft wochentlich 60 oder jährlich 3120 Fuder (Stöcke) Salz.

Sehr viele Bäcker werden bestraft und die Gewichte der Metzger untersucht.

Der „sterbenden Läuff" wegen werden von Nürnberg keine Güter und vom Innviertel keine Leinwat mehr in der Stadt zugelaßen.

---

[1]) Im Ratsprotokolle erscheint ein „Christof Burgstaller, Schmid, sonst nach dem Handwerk Sprengennagel genannt", woraus auch auf handwerkliche Beinamen zu schließen wäre, für dergleichen etwa die in Band I. 415, Anm. 2 aufgeführten ebenfalls anzusehen sind.

[1]) Ein Fenster mit weiter Oeffnung oder erkerartig vorspringend (?).

Es wird ein Kundschafter gegen Augsburg geschickt wegen der herrschenden Krankheiten.

Die Infection zeigt sich auch in der Stadt und werden die Bader als Pestärzte herangezogen.

Mit der Begutachtung der künftigen Weinpreise schließt das Ratsprotokoll dieses Jahres.

1563 Christof Rys (seit 4. März), stirbt in der ersten Jahreshälfte. Seine Stelle als Viceconsules nehmen bis zum Jahresende ein Braun, Alt, Unterholzer.

Stanzing ist vice iudex, auch Zachner.

Räte: Georg Unterholzer, Veit Braun, Ludwig Alt, Hanns Zachner, Virgil Altmann, Sebastian Stantzing,[1] Virgil Rauchenperger, Sebastian Althamer, Wolf Eder, Wolf Schützinger, Hanns Elsenhamer, Wolf Dietrich Fuller (Stadtrprot. 9).

Zur Bemeßung des Fleischsatzes wird eine „Ochsensácht" vorgenommen.

In der Zunft der Meßerschmiede hat sich ein Unterschied zwischen langer und kurzer Arbeit ergeben und wird aufrecht erhalten.

1. Februar. Auf Befehl des Fürsten wurden zwölf Scharwächter (Scartwachter), darunter zwei Wachtmeister aufgenommen.

Von außen anlangenden Waren muß Bestättigung (Fedi) beigegeben werden, daß es an jenen Orten sterbens halber ganz fridlich und sicher sei.

Georg Unterholzer hat Schmalz aus der Freistadt bringen laßen und der Fürst will dabei zur Ermäßigung des Preises mitleidig sein, da das Pfd. auf 27 kr. zu stehen kam.

Am 8. März wurde die Scharwache eingestellt und abgelohnt. Die Hälfte (9 fl. 4 ß 26 ₰) bezahlt der Fürst.

29. März. Die Goldschmide Vincenz Hofer und Virgil Eder, „weilend Hannsen Pockhspergers Malers gelassener Kinder Gerhaben, erscheinen sammt ihrem ältesten Pflegsohn, auch Hanns genannt, und zeigen an, wie er fünf Jahr in der Fremde gewest, auch ein guter Maler worden, und begehr anitzo von seinem väterlichen Erb 150 fl. einzunehmen, dann er sich zu Munichen häuslich niderzuthuen vorhabens, und hab von Herzog Albrechten ein gnädigs Zuesagen; er sei auch nunmehr 24 Jahre alt u. s. w." Wird bewilligt.

Fürstliches Mandat: die Edelmanns- und Beutellehen zu empfangen.

Zum Feilhaben des Branntweines bedarf es fürstlicher Bewilligung.

---

[1]) Sebastian Stantzing † 1564 Marktplatz 13. Söhne: Ezechiel und Onufrius. Von ersterem hat noch der „Stantzinghof" seinen Namen.

10. April. Nachdem die Handelsleut durch ihre Factoren und Diener zu Venedig berichtet worden, daß die signori della sanità die Güter mit Fedi (s. früher) nit mehr gen lezaretto schicken werden, wurde votirt, dieweil gottlob die Sterbläuff allenthalben in Baiern und Oesterreich (mit Ausnahme von Münichen und Nürnberg) nachgelaßen, daß nun den Bürgern und Factoren bei ihrer bürgerlichen, pflichtmäßigen Ansag, daß die Güter nit von sterbenden Orten ankommen, Fedi gegeben werden solle.

Bäckerstrafen (das Korn hat golten 2 fl. 5 ß, soll das Pfennwert Brot wiegen 15 Loth).

Ludwig Alt, Leopold Braun, Wolf Eder und Hanns Steinhauser erhalten für sich und ihre Consorten unter dem Stadtsigel eine (Handels?) Gewalt auf Beham (Böhmen) gen Prachatiz.

Die Metzger erhalten von Hof durch die Stadt zum Ochsenankauf 400 Thaler geliehen, doch daß sie auch mit diesem Geld, nicht mit (schlechter) weißer ungerischer Münz bezahlen. (Das Pfund Fleisch soll 7 Pfenning gelten.)

Das Bürgermahl soll bei schlechtem Wetter im Rathaus gehalten werden, es werden dazu auch die Kammerer und die Viertlmeister eingeladen (mit dem Fürsten 32 Personen).

Die Sonnenuhren werden erneuert.

Wolf Laßer, der nicht mehr Burger noch Ratsfreund ist, schenkt der Stadt ein Guthaben von 350 fl. gegen Benützung eines Fischkalters auf Lebenszeit.

21. Juni wurde wegen Wiederauftreten der Pestilenz Fedi zu geben verweigert.

Ein neuer Waschfloß statt des alten wird angeschafft.

Der Steinbruch in der Rittenburg (am Mönchsberg) wird der Stadt gekündigt, da der Fürst ihn selbst zur Beförderung des Hofbaues benötigt, und ihr der daran gelegene zwischen dem alten und der Frauenkirche zu Mülln eingeräumt.

Stillrecht über Hanns Paumann wegen Mord. Gegenwärtig 33 Bürger des kleinen und großen Rates unter Vorsitz des vice iudex Stanzing und des viceconsuls Braun.

4. August wird Georg Unterholzer als Bürgermeisterei-Verweser aufgestellt bis Ende des Jahres.

Bäckerstrafen.

Strenge Verordnung keinen aus pestverdächtigen Orten zugereisten Handwerksgesellen aufzunehmen.

Torsperre verschärft. Ein Pest-laßer (Wundarzt) wird angestellt. Weder Personen noch Gütern wird Fedi erteilt.

Verschiedene Gemeinden im Gebirge stellen an den Erzbischof Gesuche um Gestattung des Abendmales unter beiden Gestalten.

1564 Wolf Eder (seit 1. Jänner).

Räte: Veit Praun, Hanns Zachner, Sebastian Stanzing, Sebastian Althamer, Hanns Elsenhamer, Hanns Rierer, Georg Unterholzer, Ludwig Alt, Virgil Altmann, Virgil Rauhenperger, Wolf Schützinger, Wolf Fuller (StadtRprot. 75 b).

Ludwig Alt, Altmann, Schützinger vice iudices, Unterholzer vice consul.

Für die Kirchsprengel Wien, Salzburg, Paßau, Mainz wird auf der Kirchenversammlung zu Trient der Gebrauch des Abendmahlkelches bewilliget.

Erzbischof Johann Jakob schreibt an den Jesuitengeneral Lainez wegen Errichtung einer höheren Lehranstalt. Aber unter den angebotenen Bedingungen erfolgt (auch 1577) Ablehnung.

5. Jänner. Wolf Wagner übernimmt mit Thoman Unterholzer und Moriz Haidentaler (alle drei nicht vom kleinen Rat) das Kammeramt und sie teilen sich in die verschiedenen Fächer.

Altbürgermeister Unterholzer legt seine Rechnung. Hanns Rottmayr wird dazu vom Fürsten „verordnet".

Bei den Siechen wird das Werk (Salzachkai) geschlagen.

Virgil Altmann, als Schweher (Schwiegervater) des verstorbenen Stanzing übernimmt einstweilen das Spitalmeisteramt, und das Stiftbuch und erbietet sich Stadt und Spital ohne Schaden zu halten.

Sebastian Althamer wird zum „Stubenherrn" (Verwalter der Trinkstube), Hanns Reisch zum Wagmeister erwält, die Ziegelrechnung aufgenommen und der antretende „Hingeber" (gerichtliche Schätzmeister) beeidigt.

Das Pfund Schmalz soll zu 4 kr. ausgewogen werden.

Bäckerstrafen.

Begutachtung der Handschuster-Ordnung. Dienstunterricht für den Wagmeister.

Abermaliger strenger f. Befehl an die Wirte der fremden Gäste, Landsknechte u. s. w. wegen.

In den Wirtshäusern werden Almosenbüchsen aufgestellt und ist eine Musterung der Armen, die das Wochenalmosen und Brot aus der Schranne erhalten, vorgenommen worden.

Strengere Überwachung des Branntweinverkaufs durch die Unterkäufel, Visirung der Fäßer.

Frouleichnamsumgang und Malzeit, wie zuvor.

Hilfsgeld für Ochsen 1 Krone vom Haupt bewilligt vom Fürsten.

Die gemeine Almosenkaße (Bürgersäckl) legt mehrmals Geld auf Zinsen aus.

Der Fürst befiehlt dreien „ihre concubinas wegzuthun".

Der neue Hingeber verbürgt mit vier Bürgern seine Versicherungssumme (Caution) von 200 fl.

Wird das kaiserliche Schreiben den Wirten verlesen, darin die Aufhaltung der Salzburger in Oesterreich eingestellt wird. (Unruhen in Oesterreich.)

9. August wurde votirt, allenthalben die Ketten in den Gaßen, wo es nottut, beßern zu laßen (zum Behufe der Absperrung derselben).[1]

17. August wurde den Zechmeistern angesagt, daß sie sich mit ihren Kreuzen und Kerzen am nächsten Sonntag und Montag zu des Kaisers Besingnuß (Todtenfeier) im Dome einfinden.

Wurde beschloßen, daß wegen der Sterbläuff (Raschenberg, Reichenhall, Braunau, Fusch, Bruck im Pinzgau, Kitzpühel, Schwaz, Rattenberg, Hall) die Dult anheuer eingestellt werden soll. Es wurden an 52 Städte in Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain, Baiern deßhalb Schreiben ausgefertigt.

---

[1]) In den Aufschreibungen des Stadtschreibers Reuter (in Quartfolio) sind 27 Häuser angegeben, „so ketten haben und sperren". Die Hälfte davon konnte nach dem Namen der Besitzer noch mit guter Wahrscheinlichkeit ermittelt werden. Davon

lagen 4 in der Trágaße (1, 13, 23, 29),
„ 3 auf dem alten Marktplatze (1, 2, 13),
„ 2 in der S. Haffnergaße (6, (8), 10),
„ 1 auf dem Kranzlmarkt (4),
„ 1 in der Brotgaße (4),
„ 1 in der Pfeifergaße (9),
„ 1 in der Judengaße (8)
„ 1 in der Kaigaße (9).

Ueber den Zweck dieser Straßenketten gingen in der Stadt verschiedene Deutungen um. Einige gaben als Ursachen an, daß die Straßen beim Einzug, andere daß sie bei der Wahl eines neuen Fürsten gesperrt wurden. Beides trifft aber für das im Texte genannte Jahr 1564 nicht zu. Man wird darum nicht irre gehen, anzunehmen, wie dieß auch in andern Städten der Fall war, daß diese Straßenketten ursprünglich den Zweck hatten, bei Unruhen, Aufläufen u. dgl. den Verkehr zu unterbrechen. In dem bezeichneten Jahre liegt der besondere Anlaß vor, während des Todtengottesdienstes (Besingnuß) für den Kaiser das Fahren und Reiten in den Gaßen zu hindern. Wurden ja noch viel später in S. während der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste die Stadttore gesperrt. — Mit 27 derlei Ketten, die auf alle Straßen und Gaßen verteilt waren, konnte jeder lärmende Verkehr unterbrochen werden, während die Ketten in der Kai-, Juden- und S. Haffnergaße, durch welche der f. Einzug ging, jedenfalls gegen den gemutmaßten Zweck Zeugniß geben.

Es wird eine „Fächt des Malwerchs“ (Mahl- und Backprobe) angestellt.

Der Bürgermeister, zugleich Spitalmeister, bringt zu Beschluß, daß die Freistifter (Colonisten auf Zeit) auf den Bauerngütern des Bürgerspitals nicht mehr geanlaitet (zum Betrieb der Güter gegen Antrittsgebür zugelaßen), sondern dafür taugliche Personen zu Erbrecht aufgenommen werden sollen. Den Freistiftern dürfen fortan keine Heirats-, Vertrags- oder Schuldbriefe auf das Gut, sondern nur auf die Fahrniß ausgestellt werden.

Georg Waldner, ein gefangener Salzburger, war an des türkischen Kaisers obersten Türhüter um 80 Ducaten (Goldgulden) verkauft worden. Georg Seidl, Secretär der kaiserlichen Gesandtschaft in Constantinopel und Vetter des f. salzburgischen Pfenningmeisters Hanns Geitzkofler, will denselben loskaufen, „bevor er beschnitten und zu einem Türken gemacht werden soll“. Der Rat trägt des Waldners Gerhaben (Vormündern) Virgil Eder und Anton Schönsleben auf, aus deßen Vermögen die nötige Summe Geld (auch zur Heimreise) durch Wechsel auf Constantinopel richtig zu stellen. Geizkofler wechselt 150 Taler gegen die Ducaten aus und Unterholzer zu Venedig weist selbe auf Constantinopel an, „wie dann solches hernach alles beschehen“.

Es sollen wieder acht bis zehn „Greisler“ angenommen werden, die sollen ihr Malter- und Grauwerch, desgleichen Eier, Zwiebel, Vögel, an den bestimmten Plätzen feil halten, Habern, Prein, Gersten außerhalb der Stadt ankaufen und ihr Greislwerch um einen ziemlichen Pfenning verkaufen.

Der Abfluß des Albenwaßers aus dem domcapitel'schen Arm wird mit dem Domdechant neuerdings vereinbart.

Den Schützen wird das Hilfgeld bewilligt.

Der Walpurg Hoferin und ihrer Tochter wurde wegen ärgerlichen Lebenswandels das Bürgerrecht aufgesagt und durch f. Befehl die Stadt verboten.

Hanns Ris, Sebastian Priefer, Paul Gutzner und Hanns Süßpeckh werden bei 40 ungerisch Ducaten Strafe beauftragt ihre Buhlschaften weg zu thun.

Erkundigung der Weinpreise und Festsetzung derselben.

1565 Sebastian Althamer.

Räte: Virgil Altmann, Hanns Elsenhamer, W. D. Fuller,[1]) Hanns Schaidinger, Wolf Eder.

---

[1]) Es ist derselbe, den Süß beharrlich „Puller“ schreibt.

Auf dem Landtag, der auch von den „rebellischen Untertanen“ handelt, wird die Stadt von Georg Unterholzer und Wolf Schützinger des kleinen Rates vertreten.

In Markt und Festung Werfen, in Radstadt und in der Stadt Salzburg wird wegen der Unruhen im Gebirge eine „sonderbare Gwerdi“ (besondere Wachmannschaft) unterhalten.

In den Landtagsacten liest man, daß des Erzbischofs Michael „Hofbau“ (der Umbau des Hofes Salzburg nach Entfernung von Pfister, Brauhaus, Schmiede und Sattlerwerkstätte) noch unvollendet gewesen sei, und habe man es „nit so bleiben lassen können“, worüber noch „nit wenig tausend Gulden aufgeloffen“.

1566. Wolf Schützinger. (Süß).

Räte: Moriz Seydentaler, Sebastian Althamer,[1] Hanns Elsenhamer, W. D. Fuller (Füller?), Hanns Schaidinger, Virgil Altmann, Wolf Eder.

Der Erzbischof tritt den zwei Albenherrnhöfen (Domstift und St. Peter) bei.

Kaiser Max II. verbietet dem halleiner und schellenberger Salz zugunsten des g'mundener den Weg über Prachatiz nach Böhmen, Mähren und Schlesien. Dieß dauert bis zur Uibereinkunft des Erzbischofes Wolf Dietrich mit dem Kaiser 1600.

Die beiden Fronleichnamsmale der Bürgerschaft (wahrscheinlich erschien auch der Fürst dabei) kosteten 280 fl., 5 Schilling, 16 Pfenn., ein Achtel der städtischen Gesammteinnahme.

In der Ratstube befanden sich damals eine Landtafel, einige Oelgemälde von einem bürgerlichen Meister, ein eichener Tisch und mit Ledertapeten überzogene Seßel, eine Aderlaßtafel, ein „illuminirter“ Kalender, zuweilen auch eine von einem „Mathematikus“ zugesendete „Prognostication“ oder „Practik“, d. h. Vorherverkündigung der Erscheinungen auf der Erde, Krieg, Teuerung, Hungersnot, aus der Betrachtung des Laufes, der Stellung und des Einflußes der Gestirne.

Die Bürgerratsprotokolle enthalten eine große Menge Vorkommniße und Beschlüße der bürgerlichen Rechtspflege und in „stetlicher Polizei“. Außer den zahlreichen Verlaßenschafts- und Vormundschaftsabhandlungen, Gantedicten, Zusammenberufung von Gläubigern, Schuldklagen trifft man da die Bürgeraufnahmen und -Entlaßungen, die Nachweise der ehlichen Geburt, welche (da es noch keine regelmäßig geführten Taufverzeichniße

[1] Sebastian Althamer besaß um 1550 die Häuser Goldgaße 4 und Judengaße 4.

gab) umständlich mit drei oder vier Zeugen geführt wurden, die auf ihre Bürgerpflicht oder ihren Eid dieselbe bestättigen, sowie auch die Nachweise der Freiheit von der Leibeigenschaft, ohne welche niemand als Bürger eintreten konnte. Es wird über die Ernennungen der Bürgermeister, der Mitglieder des kleinen, bisweilen auch des großen Rates und der Viertelmeister (auf Vorschlag des Rates durch den Fürsten) berichtet. Nicht geringen Raum nehmen die Zunft- und Handwerkssachen ein, als die Ernennungen der Zunft-, Zech-, Beschau-, Büchsen- und Viermeister, die Handhabung, Verbeßerungen und Zusätze zu den Handwerksordnungen, die Überwachung ihrer Jahresrechnungen, der Aufwand der Meistermahlzeiten, die Meisterstücke (Zulaßung zur „Materie") und Winkelzüge bei Aufnahme auswärtiger Meister, die Zunfteintritte, die Fälle von „Unehrlich oder Unredlichwerden" der Handwerksgenossen und ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es besteht ein Brod-, ein Fleisch- und ein jährlich zu bestimmender Weinsatz, der die Osterweine, March- (Steiermark), friaulische, bisweilen tiroler und Frankenweine umfaßt und mittels Bäckerstrafen, bei den Metzgern durch Gewichtuntersuchungen und Anzeigen von Weinwirten durch die Unterkäufel gehandhabt wird. Es kommen 22 Bäcker in, 13 außer der Stadt, 28 Metzger in Betracht. Zahlreiche Bäckerstrafen, bestehend in Geld oder in Wiederholungsfällen in Gefängniß (2—11 Tage, im „Turm" oder „Gehorsam") werden verhängt. Bei den verwickelten An-, Um-, Einbauten, zweifelhaften Schiedmauern, Führung von Rauchröhren, Mist- und Sinkgruben, Hinterfenstern, Erhöhung von Häusern, gemeinsamen Bedachungspflichten, Vordächern werden eine Menge Augenscheine nötig. Die Abhörung und Billigung der Rechnungen des Kammerers, Spital-, Bruder-, Siechmeisters, Niederlegers, Ziegelmeisters (mit Vorlage an den Erzbischof), die Bestellung einer größern Wächterzahl zur Dultzeit, die Lohnerhöhungen der von der Stadt bestellten Wächter, Gropper u. s. w., die Verkündung der Freiung Ruperti (Dultzeit), die mit der Matthäusnacht oder Rupertiabend (nach uraltem Brauche) beginnt, die Festsetzung der Silberlegirung (zu 14 Lot), die Geldunterstützung der Metzger durch den Fürsten zur Ermäßigung des Fleischpreises beschäftigen die Väter der Stadt. Die (nicht seltenen) sonstigen Strafen wegen ungebührlichen Reden vor der Obrigkeit, liederlichen Lebenswandels, Trunksucht, Nachläßigkeit in Bewahrung des Feuers, Übelverhalten bestehen nach Beschaffenheit der Vergehen in Drohungen, strengen Verweisen vor versammelten Rat, Gefängniß, Turm, Narrenkötterl, Verlust des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt. Anzufügen wären noch die Zuschriften (Missive) auswärtiger Städte wegen Mitteilung von Handwerksordnungen, flüchtigen

Schuldnern, Gerhabschaften u. dgl. m. Gewöhnlich waren abwechselnd drei Wochentage für rechtliche und abermals für polizeiliche Gegenstände bestimmt.

1567, '68 Ludwig Alt, auch im Landesausschuße.

Von jetzt an wird von der jährlichen Wahl der Bürgermeister abgesehen, auch der Rat nicht jährlich neugewählt, sondern die Austretenden ersetzt. Man hat dieß überhaupt auf den Niedergang des städtischen Wesens gedeutet (Barthold). Deßenungeachtet wäre zu erinnern, daß die Ansprüche an Bürgermeister und Rat stets wachsende Geschäftserfahrenheit verlangten, welche im jährlichen Wechsel nicht zu erlangen war.[1])

Wolf Schützinger, vice consul. Veit Praun, Kirchprobst U. L. Frau.

Räte: Schützinger,[2]) Wolf Eder, Veit Praun, Hanns Elsenhamer, Schaidinger, Leonhard Pruckhpeckh, Sebastian Althamer, Georg Unterholzer, Virgil Altmann, W. D. Fuller, Wolf Wagner, Hanns Etlinger.

1567 Georg Unterholzer, Vertreter der Stadt im Landesausschuße und Generalsteuereinnehmer des dritten Standes.

Kammerer: Christof Alt (1568).

Aus „allerlei beweglichen Ursachen" fand kein Burgermahl statt.

Der Apotheker Gregor Kopler wandert (der Religion wegen?) aus (kommt aber später wieder vor).

Die „öde Hofstatt" (vor dem Bürgerspitaltore, Bd. I. 208 u. 392), wird um 100 Taler verkauft, wozu der Fürst die Hälfte beiträgt.

Nach dem kinderlosen Tode des Burkard Tranner von Adelstätten und seiner Ehefrau Walpurg Kaiser wird ihr Vermächtniß von 500 fl. an das Bruderhaus fällig.

Der Raum der neun Städel auf dem Spitalgrund (Bd. I. 386), je 35 Schuh breit und 64 lang, wird nach rückwärts um 15 Schuh verlängert, damit man mit den Wägen umkehren könne.

Schranne und Waghaus werden bemalt, Türen und Fenster grau eingefaßt, die Sonnenuhr erneuert und „an allen vier Orten" (Seiten?) das Stadtwappen „mit wilden Mannen" (als Schildhältern) angebracht. Um 50 fl.

1567. Große Überschwemmung (im Aphalterach werden 11 000 Ziegel fortgeschwemmt), Teuerung, der Erzbischof stellt der Stadt 500 Schaff Korn um mäßigen Preis zur Verfügung.

---

[1]) Wie sehr haben sich seit Leonhard wieder die Zeiten geändert! Jetzt vertreten wieder Bürger den Stadtrichter; unter ihrem Vorsitze werden sogar Stillrechte (über Leben und Tod) abgehalten.

[2]) Wolf Schützinger erhielt 1544 das Bürgerrecht und besaß die Häuser Brodg. 1 und Judeng. 4. Die Schützing waren auch Bürger von Hallein, wo noch ein Brunnen nach ihnen benannt ist.

Der Salzburger Christof Schrot, der auf Malta als Soldknecht gedient hat, soll auf dem Rückwege bei Trient in einem Gebüsche von einem Kameraden todt aufgefunden worden sein.

1568 kommt Erzherzog Karl mit einem Gefolge von 750 Pferden durch die Stadt. Zwölf Bürger „in saubern Kleidern" stehen zu seinem Empfang am Nonntaltore. Da Fastenzeit ist, wird keine Fleischkost gereicht. Pferde und Leute werden bei Wirten und in andern Häusern und Ställen „einfurirt". Die Atzung bezahlt der Fürst.

Zur Hochzeit des jungen, bairischen Herzogs Wilhelm werden von der Stadt etliche Seidenater gewünscht. Timelkamer wird vorgeschlagen.

Der Fürst erlaubt dem Weitmoser, nach Abnahme der Fahne auf dem Markte für seine Bergwerksarbeiter Korn zu kaufen.

Auf dem Brotmarkte wird ein Sonnenwendfeuer abgebrannt (5 fl., 2 ß, 10 ₰).

Dem Domschulmeister wird erlaubt, an der „Herrnfastnacht" (Faschingsonntag) die tragoedia Porcii und den deutschen Abraham, dem Schulmeister zu St. Peter Goller am Sonntag Invocavit (in der Fasten) in der Trinkstube ihr Spiel aufzuführen.

Die zwei Fronleichnamsmale auf der neuerbauten [1]) Trinkstube kosten 165 fl., 5 Sch., 29 Pfenn. Der Fürst sagt zu dabei zu sein, „nicht aus Freude am Pankettiren, sondern weil er mit den Bürgern wohl zufrieden ist".

1569 Wolf Dietrich Fuller (Füller), 3. März bis Ende des Jahres.

Glieder des größern und kleineren Rates: Schützinger, Eder, Altmann, Schaidinger, Etlinger, Leopold Braun, Hanns Stainhauser, Heinrich und Georg Stellner, [2]) Elsenheimer, Wagner, Pruckpeck, Auer, Paul Gutzner, Wilhelm Alt, Mainburger, Wolfartshauser, Wolf Zachner, Althamer, Strimitzer, Vaschang, Schauer.

Altmann, Schaidinger vice iudices, [3]) Alt, vice Consul.

---

[1]) Das Haus brannte 1635 ab, wurde 1638 wieder erbaut; die stattliche innere Einrichtung („daß darin wol ein deutscher Kaiser losiren könne", sagt der Länderbeschreiber Merian zu Basel 1645) muß bald darauf zustande gekommen sein. Prof. H. F. Wagner hat 1890 in seiner Brochüre: das Schuldrama in Salzburg, aus städtischen Quellen Jahresnachrichten über dergleichen Aufführungen gesammelt. Der verstorbene Conservator Pezolt hatte auch den Inhalt der in der akademischen Aula zur Darstellung gebrachten Stücke ins Auge gefaßt.

[2]) Georg Stellner, 1507, '26 Kaig. 12; Heinrich St. 1573 Steing. 15, Christof 1591, ebenda, 1526 Georg Stellners Bräuhaus Kaig. 33, Veit, Bräu, 1569 Burger und Wirt und Consorten, 1608, '48, 1650 Schwester Anna Selzamann und Bruderssohn Franz. Das Haus und Geschäft geht dann an die Kaserer über.

[3]) vice iudex und vice consul sind keineswegs amtliche Bezeichnungen, sondern nur als Abkürzungen für Stadtrichteramts- und Bürgermeisteramtsverweser zu verstehen.

Wolf Schützinger, „des clienern Rates" im Landesausschuße.

Richter, Bürgermeister, Ludwig Alt, Wolf Schützinger vom kleinen, Leopold Braun und Hanns Eder vom großen Rate werden mit dem Stadtschreiber M. Kreuch auf den Landtag abgeordnet.

Die Stadt bringt auf dem Landtag vor, daß einige vom Adel sich weigern, das Pflaster vor ihren Häusern wenden zu laßen, nachdem es doch der Fürst, das Domcapitel und die andern vom Adel getan hätten.

Künftigen Winter soll der (Um-) Bau des Amthauses (Fronfeste an der Brücke) vorgenommen werden.

Zum Getraideankauf wird eine Umlage eingehoben.

Baubegutachtung zwischen dem Domherrnhaus Trautmannsdorf (Bd. I. 305) und dem Ramseiderhaus.

Der Diener des bairischen Herzogs Partenhauser schickt einen Notar sammt Zeugen hieher in Sachen einer Injurie (Unbild), die ihm der f. Kanzler Höflinger von Imolkam mittels einer „Zimier" (Helmschmuck auf dem Wappen) zugefügt haben soll.

Heinrich Wirre, obrister Pritschenmeister [1]) am bairischen Hofe schickt an die Stadt die Beschreibung der Hochzeit des jungen Herzogs Wilhelm.

Ein neues Krautmaß, davon vier auf einen Keßel gehen, wird aufgestellt. (Nach einigen bestand ein Keßel Kraut aus 47 oder 50 Häuptern; die vier Kübel, die einen Keßel ausmachen, sind noch jetzt üblich).

Der Rat schlägt einen tauglichen Studenten für das Haidenburse-Stipendium auf der hohen Schule zu Wien vor. [2])

Die Greislerinnen, die wegen des neuen Habermaßes mit ihren Preisen aufgeschlagen haben, werden zum Kornschneiden verurteilt. [3])

Bockspergers zwei Häuser am Mönchsberg sammt Garten (Edmundsburg) werden nach dem Tode der Witwe verkauft. Die Kinder (Hannsens Brüder und Schwestern) nimmt der Aiden (Schwiegersohn) Maler Poientzius mit sich nach Wien und sorgt für sie.

1570, '71, '72 Hanns Elsenhamer. Amtsanfang 1. Jänner.

1571 Fuller, Bürgermeisteramtsverwalter.

1572 Wolf Schützinger bis 1583, Ludwig Alt im Landesausschuße.

---

[1]) Pritschenmeister hat von der Pritsche des Hanswurstes seinen Namen, die auch er führte, und bei Schützenfesten, Hochzeiten eine Art komische Person vorstellte. Er war Glückwunschdichter, Hofpoet, Ratgeber oder Festordner. Auch am kaiserlichen Hofe zu Wien gab es solche Pritschenmeister und lustige Räte.

[2]) Eine Zeit lang finden sich in den Stadtrechnungen Jahresbeiträge zur Heidenburse an der Wiener Universität.

[3]) Da die urbarialen Felddienste noch nicht sämmtlich in Geldleistungen umgewandelt waren, so hatte die Stadt noch immer Gelegenheit zur Verwendung für Heuger, Kornschneider u. s. w.

1571 Teuerung, Hungersnot, Pest, es sterben 2236 Menschen in der Stadtpfarrei und viele Einwohner verlaßen die Stadt. Pesthaus auf der Schanze bei St. Sebastian, Contumazhaus in Rittenburg; der Erzbischof flüchtet nach Mühldorf, Pest in Hallein, Matsee.

1572 Hochwaßer.

1570 der Drahtzug in der Rittenburg an Stelle des alten Pulverstampfes errichtet.

1570 Schulmeisterspiele auf dem Rathaus.

1573, '74, '75 Sebastian Althamer. Amtsanfang 1. Jänner, † vor dem 20. Juni '75, Fuller vice consul.

Räte: Füller, Schützinger, Schaidinger, Gützner, Andrä Hann, Wilhelm Alt, Hanns Eder, Wolf Wagner, Heinrich Stellner, Wolf Windisch, Abraham Unterholzer; zum Großrat zählen Setznagl, Strimitzer, Hanns Talhamer, Stainhauser, Calixt Winkler, Döller, Grafenauer, Prieser, Pertl, Simon Galnperger, Berthold Gnigler, Gabriel Weiß, Michael Mayberger, Schauer, Kerscher, Topler, Valentin Kirchperger. Bei Stillrechten, Gantedicten, beim Weinsatz, Abänderung von Handwerksordnungen, lebhaften Handelszeiten oder Sterbläufen, wenn der Kaufleute wenige zur Sitzung erschienen, werden die zum größeren Teile den Handwerkern angehörigen Mitglieder des Großrates in den Stadtrat erfordert.

Wolf Schützinger im Landesausschuße, auch zeitweilig vice Consul; Hann vice iudex.

Stadtsauberkeitsordnung vom Rate entworfen, beraten und vom Fürsten erlaßen.

Mit einem Baarrest vom Vorjahre (4835 fl.) beträgt die Gesammteinnahme der Stadt (1575) 7549 fl., 3 ß, 24 ₰, der neue Kasserest 1852 fl., 3 ß, 24 ₰.

Dem domkapitelschen Haus des Herrn Niklas von Trautmannsdorf im Kai, das „unförmlich, spießegget und in keine richtige Vierung gebracht sei", wird von der Stadt die Baulinie bestimmt und bewilligt um 3½ Schuh gegen dem Schwendihaus hervorzufahren. Trautmannsdorf widmet dafür 40 Gulden ad pias causas (zu einer milden Stiftung).

Zwei Bürger ziehen in den Krieg „in das wellisch land" auch im J. 1570 ein Paar.

1573, '74 Schulmeisterkomödien.

1576 Wolf Dietrich Füller, Amtsverwalter bis 27. Juli.

1576—1587 Wolf Schützinger. Fuller, Stellvertreter.

Räte 1576: Wilhelm Alt, Fuller, Wolf Wagner, Paul Gutzner, Andrä Hann, Eder, Wolf Windisch, Tobias Unterholzer, Hanns Stein-

hauser, Talhamer, Schaidinger, Stellner, um 1584 sind Puechner, Döller, Gutrater, Mainburger im kleinen Rate.

Am 8. August, 21. und 26. November 1576 wurden nach der kaiserlichen Halsgerichtsordnung Stillrecht gehalten, wobei 24 benannte Bürger des großen Rates neben denen des kleinen Rates zugegen waren. Die Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, aber nicht einstimmig.

Das Rathaus wurde um 50 fl. bemalt, aber darauf keine Stadtwappen angebracht.

Ein Fleischsatz wurde bestimmt.

Zwei Schulmeisterkomödien.

Martin Singer von München übersendet dem Rate den Propheten Jonas „in deutsche Reime gebracht".

Hans Suespeckh und Eheweib auf dem Ostertor werden nach vorausgegangener Warnung wegen ärgerlichen Haushaltens bei Tag und Nacht mit Jubiliren, Springen, Tanzen, Pankettiren in den bürgerlichen Gehorsam (Bürgergefängniß) verschafft.

Die Stadt beßert das Hofgericht auf Rechnung der Landeshauptmannschaft.

Geschenke erhalten zu Neujahr die Turner von Mühldorf, München, Waßerburg, Reichenhall, Braunau, die f. Jäger, Trumeter, Kammerpoten, bei Gelegenheit: aus der türkischen Gefangenschaft Zurückgekehrte, ein wandernder Jakobsbruder, ein Waldbruder, „verbrannte Leut", Sammler für Gefangene bei den Türken, endlich verschiedene Verfaßer von sterndeuterischen, dichterischen, arzneikundigen Abhandlungen, die einzeln oder dutzendweis an die Stadträte versendet wurden. Abraham Unterholzer, dann der Stadtrichter Hieronymus Menttinger halten Hochzeit auf dem Rathaus.

In den Jahren 1576, '79, '83 ist Wolf Schützinger im Landesausschuß, im letzteren Jahre auch Generalsteuereinnehmer für den dritten Stand. Während Schützingers Amtsdauer ist Wilhelm Alt oftmals vice consul, auch vice iudex.

1576 wird die kaiserliche Halsgerichtsordnung (Carolina) dem Stadtrate mitgeteilt.

1577 erscheint eine Reichspolizeiordnung, in Folge welcher die Geschenke an die Turner und Trumeter, die bisher zu Neujahr die Städte oft weit her besuchten, abgeschafft werden.

1577 erfolgt eine letzte Warnung und

1578 eine Verlautbarung des Fürsten an den großen und kleinen Rat, zufolge welcher alle, die sich nicht an die katholische Religion halten, aus der Stadt weggeschafft werden sollen.

Beratung und Zusätze zur Lederer-, Schuster- und Hafnerordnung.

1578 Bestrafung der lungauer Steuerverweigerer.

Die Stadt Radkersburg läßt ihre Wage nach der salzburger cimentiren.

1578 „ist zu Hof im Cammerrath auf gemainer Stadt hievor ergangne Wahl Hanns Thalhamer zu khonftigen Spitlmaister declarirt und confirmirt worden" (Stadt R. prot. 22. Aug.). [1])

Die Stadt ersucht, ihr das Stillrecht zu erlaßen, ohne Erfolg; dasselbe geht am 3. Hornung über einen Mann und ein Weib vor sich. Ersterer wird zum Schwert und Aufstecken auf das Rad, letztere zum Ertränken verurteilt.

Im Bruderhaus besteht eine „Schmierstuben", in welche die mit dem morbo gallico (Franzosen) Behafteten zur „Kur" aufgenommen werden.

Zum Weinsatz, zur Verbeßerung von Handwerksordnungen, Festsetzung von Löhnen, Beurteilung von Streiten zweier Handwerke wird stets auch eine Anzahl Bürger des großen Rates oder der betroffenen Handwerke „erfordert", bei Gantrechten werden außer denselben noch eigene „Gantrichter" (3, 5, 7) benannt.

An Gutzners Ziegelstadelbau und -Verwaltung wird allerlei bemängelt. Derselbe wird mit Strafe bedroht und muß den Rat meiden.

Andreas Langer, medicus von München, überschickt ein promptuarium (Not- und Hülfsbüchlein) pestilentiale.

1579, 9. Jänner. Mandat des Fürsten in Betreff des Schlittenfahrens in der Stadt. [2])

Die Stachel- und Armbrustschützengesellschaft wird zum Gebrauch des Feuergewehres „reformirt".

1579 wird der Gestütthof im äußern Nonntal erbaut (1687 auch das Gestütt von Rif dahin verlegt).

1579 Stillrecht, Todesurteil, [3]) auch 1581 und '82. In letzterem Falle wird die Universität Ingolstadt um ihr Gutachten befragt.

---

[1]) Wegen des Vorganges bei solchen Wahlen und der Kanzleiausdrücke hier eingerückt.

[2]) . . . . . „daß schier alle Mannszucht, gut ehrbar Sitten vnd züchtiger wanndl nit mer angesehen wird, ... wie dann ettliche Tag her sich bei den nächtlichen Schlittenfahren vill vngebürliches wesen, ja vnleidenliche Untzucht (Ungezogenheit, Unmanier, Schmeller II. 1108) vnd gar Mord zuegetragen haben . . . . nach 5 uhr abstellen, nicht mer betretten lassen, es sei geistlich oder weltlich, Edl und vnedl, Hofgesindt, Burger, Inwohner oder Paur, beheyrat oder ledige Standspersonen . . . ."

[3]) Beim Stillrechte, welches auf Anordnung des obersten Landesrichters (Landeshauptmannes) nach vorausgegangener gütlicher und peinlicher Frage und vom Verbrecher erhaltener Urgicht (Geständniß, Aussage) bei gemainer Stadt gehalten wurde, und zu welchem der kleine und eine Anzahl vom großen Rate (zusammen 33—36) berufen

1577 vermacht Anna Rehlinger, Stadtrichtersfrau, dem Bruderhaus 100 fl., 1579 Barbara Thenn dem Bruderhaus und gemeinen Almosen je 200 fl.

1580 Vorschriften für die Sálzler von Schellenberg, auch Bäcker und Müller unter dem Vorsitze Füllers als vice iudex.

Ein Goldschmid Wolfartshauser wandert aus und erhält einen Abschiedsbrief, auch Georg Greifeneder.

Wegen herannahender Infection versieht sich die Stadt mit Getraide. Schon 1571 hat der Kaiser in einem Erlaße an alle Unterthanen, Obrigkeiten und den Hansgrafen [1]) von Mähren dem Erzbischof Johann Jakob bewilligt, 200 Mut schweres Getraide in das Erzstift einzuführen. Jetzt streckt der Erzbischof der Stadt 6000 fl. zum Getraideankauf vor.

1580—'82 Zahlreiche Vorschriften die Volksseuche betreffend: Ein Aderlaßer (Pestbader) wird bestellt, Abschaffung der Unsaubrigkeiten, Fernhaltung der Fremden, Sorge um Priester, Apotheke und medicus, Wartpersonen, Absperrung inficirter Zimmer, des Hausrates Verstorbener, die Kranken werden auf die Schanze (St. Sebastian, Mühlen) verbracht, Vorbeugungsmittel, Abführmittel, Räucherungen empfohlen. Inficirte sollen nicht an die Oeffentlichkeit gehen. Strenge Torpolizei, Besetzung auch der Türen an den kleinen, nach außen mündenden Gäßchen, die Gräber sollen sechs Schuh tief angelegt werden, um Leichenträger wird vorgesorgt. Im Rate gibt sich die Heimsuchung durch Abwesenheiten, durch häufige Einberufung derer vom großen Rate, vielleicht auch durch den damals erfolgten Tod des Stadtschreibers M. Kreuch zu erkennen.

1581 entstand ein Lärm und Auflauf vor dem Amts- und Gerichtshaus in Folge Verhaftung Betrunkener, wobei es zu blutigen Schlägen kam.

Der Erzbischof läßt wiederholte Anordnungen betreffs der Ordnung und auferbaulichen Begleitung des Sacramentes am Frohnleichnamsfest ergehen, die Zünfte sollen ihre Morgensuppe erst nach dem Umgange halten, keine Buben oder Bauern als Stellvertreter schicken, die Himmeltrager, Engel werden vom Rate namhaft gemacht, die Viertelmeister mit

---

wurden, erfolgte die Verlesung der Urgicht (des Geständnißes) und der bezüglichen Säße der Carolina, worauf die Uebersiebnung (Ausspruch der sieben Richter) und die Zustimmung oder Meinungsverschiedenheit der Männer des „Gedinges“ eingeholt wurde. Hierauf wurde der Bericht des ganzen Vorganges wieder dem Oberrichter vorgelegt und dann das offene Panrecht vor der Schranne gehalten (s. Anhang) und mit dem Vollzuge des Urteils vorgegangen.

[1]) Hansgraf ist der (von der Regirung) aufgestellte oder bestättigte Handelsvorstand einer Stadt oder eines Landes, wobei die Handelsleute als eine Körperschaft (hansa) gedacht sind. Schon im Gothischen des Ulphila und bei Tatian hat „Hansa“ diese Bedeutung (Schmeller).

der Stellung der 100 Bewaffneten („im Harnasch") jedesmal beauftragt. Bei den Bürgeraufnahmen wird zur Pflicht gemacht, die Vorschriften der katholischen Religion genau zu beobachten bei Verlust des Bürgerrechtes. — Um bei entstehenden Rumor bereit zu sein, sollen die Bürger stets ihre „Hauswehr" bei der Hand haben.

1582 wird abermals die Torpolizei eingeschärft. Niemand aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Nürnberg, Leipzig, Frankenland und was zwischen diesem und Böhmen liegt, keine Landsknecht, Hausirer, Gartter,[1]) Störzer, Pettler, Kramer, Karrer, Boten sollen eingelaßen werden. Kein Fedibrief wird erteilt, den Groppern verboten, Güter aus den bezeichneten Orten und Gegenden ab- und aufzuladen, was auch dem Faktor Weiß insbesondere erinnert wird.

Reisende Landsknechte, aus dem Kriege kommende Studenten, auch dergleichen arme Adelige aus Polen, Cypern u. s. w. erhalten als Almosen oder „Ritterzehrung" 2—4 Schillinge.

Der Domschulmeister und der von St. Peter halten jeder drei Spiele ab.[2])

Verschiedene Bürger werden, meist wegen „Vollsein" (Trunkenheit) und Troß gegen die Obrigkeit, in den „Gehorsam" (Bürgerstübel) oder auf den Turm (Mönchsberg) gewiesen.

1582/'83 wird das Gitter um den Floriansbrunnen gemacht.[3])

1583 wird dem Spitalmeister Ludwig Alt „die Gewalt auf Venedig" (Vollmacht zur Erhebung der Zinsen des Samer'schen Vermächtnißes) erteilt.

„[1]) Gartter, gartirende Knechte sind ohne Dienst herumziehende Landsknechte. garten" = gehen, wandern, daher auch „Heimgarten". „Störzer" = Vagabunden.

[2]) Domschulmeister: 1. Parabole de decem virginibus in comico-tragicum redact (in lateinischer Sprache aufgeführt). 2. Deutsch: König Herodes, wie er sein Gemahel umbringen läßt. 3. Bauernspiel, vom Müllner und einem Müllnergesellen. St. Peter Schulmeister: 1. Tragedia Hecasti (Jocastae?). 2. Deutsche comoedia von den gehorsamen und ungehorsamen Kindern. 3. Bauernspiel vom bösen Rauch. Also je ein Trauerspiel, ein Schauspiel und ein Poßenspiel.

[3]) Am 10. Dezember legt der Schloßer Wolf Guppenperger (auch eben so oft Guggenperger, einmal sogar Gumpinger genannt) dem Rate Visier und Abriß vor, wie das Gatter gemacht werden soll. Man kommt überein, ihm, wenn ihm das Eisen geliefert wird, 12 Pfenning für das Pfund Lohn zu geben. Wolf Hapacher, gemainer Stadt Schloßer, will sich, daß er übergangen worden, zu Spott und Schimpf rechnen und begehrt „Bemüßigung" (Entlaßung) seines Amtes und Dienstes. Der Rat empfiehlt ihm, er soll ferner die Uhr (des Ratturmes und auf dem Ostertor) richten. Am 14. März 1583 stellt „Guckenperger" seine Arbeit auf dem Tanzboden des Rathauses zur Besichtigung auf, woran männiglich Wohlgefallen hat. Die 12 Pfenning vom Pfund werden „passirt"; die Fronwage ergibt 972 Pfund Gewicht, sammt 10 Pfund für Keile und Nägel, macht 49 fl. 24 Pfenning und 1 Gulden Trinkgeld für die Gesellen. Es wird beschloßen, daß Meister Christof (Gruber?) Maler das Gatter um 28 fl. grundiren, mit grüner Oelfarbe anstreichen, die Putzen an den Rosen, die Zepfen oder Gilgen (Lilien) aber mit gutem und gerechtem Gold ausbereiten und illuminiren soll (was wahrscheinlich im Waghaus geschah).

Untersuchung sämmtlicher Wagen und Gewichte bei Fleischhackern, Fragnern u. s. w.

Mathias Scheler von Ravensburg (Schwaben), der nachmalige verdiente Stadtbaumeister, auch Stadtkamerer, ist auf die Kaufmann-Schantirung (scontare, escompter) und „gemengte Pfennwert" zum Bürger aufgenommen worden und zahlt 28 fl. für das Bürgerrecht.

Das Pfund Schmalz soll 6 kr. kosten.

Bei bürgerlichen Heiratsabreden wird beiläufig das Handwerk (Gewerbe) auf 32 fl., die Widerlage (der Frau) auf ebensoviel, die Morgengabe (des Mannes nach dem Beilager an die junge Frau) auf 16 fl. angenommen.

Steuercommissäre (der Stadt) sind Andrä Hann, Puechner und Döller.

1582 wird die neue Zeitrechnung nach dem gregorianischen Kalender eingeführt.

1582 strenges Mandat gegen Lutheraner und Sectirer (Hübner II. 69). Gegenreformation und Auswanderung begonnen.

1583 das Kloster der Petersfrauen wird den Franziskaner-Barfüßern eingeräumt.

1585 ist wegen der Seuche „keine Dult und kein Niederleg gewest" (somit völliger Handelsstillstand).

Bürgermeister und Stadtschreiber reiten zur Besichtigung der Torwachen.

Drei Stillrechte.

Christof Alt schenkt im letzten Willen je 200 fl. dem Bürgerspital, Bruderhaus und gemeinen Säckl und 50 fl. dem Siechhause.

Oktober 1586 Begrüßung des neuen Erzbischofes.

1587 Regirungsantritt Wolf Dietrichs. Er verzichtet auf seine und seines Vorgängers (der nur 7 Monate regirte) Weihsteuer, führt aber dafür ein Weinungeld ein.

1587/'88 Ludwig Alt, Bürgermeisteramtsverwalter.

1588 (—93?) Hanns Thalhamer „zu Bürgermeister erwählt und confirmirt", BB. und Landtagsabschied von 1592. Oefters auch vice iudex.

Stadträte: Ludwig Alt, häufig vice consul, Andrä Hann, Wilh. Alt, Tobias Unterholzer, Jakob Auer, Sebastian Eder, Max Puechner, Wilhelm Gutrater, Georg Döller, vice consul, Heinrich Stellner, Max Steinhauser, Gabriel Weiß.

Bald nach der Rückkehr des Fürsten von Rom gelangte am 8. Juli der Befehl an die Stadt wegen „Ergänzung des Stadtrates" d. i. Ersetzung der des Luthertums Verdächtigen durch katholisch Gesinnte.

Die nun in Vorschlag gebrachten und confirmirten Stadträte (des kleinen Rates) waren: Viceconsul Ludwig Alt, Stellner, Hann, Wilhelm Alt, G. Döller, Gutrater, Steinhauser, Auer erscheint erst wieder am 8. August im Rat, Gabriel Weiß; statt Unterholzer, Eder und Buchner traten ein: Hans Schreiner, Martin Haas (Heß, Heiß, Haß), Michael Lechner.

Der ergänzte Stadtrat und die städtischen Diener mußten die Glaubensartikel beschwören.

Im September erfolgte ein neues Mandat in Religionssachen (Zauner VII., 19).

Es wurde Widerruf mit Kirchenbuße oder Auswanderung verlangt.

Zu Vormündern und Gerhaben durften nur katholische Bürger aufgestellt werden.

In Folge deßen zogen hinweg: Wolf Strobel, Windhaganer (Pezolt), Christof Lechner, Windisch, Puechner, Sigisreuter, Hanns Fraißlich; Felix Praun legte das Kammeramt nieder. Sigmund Piegnhammer, Zenz Wibmer, Erhard Galfuß, Hanns und Thoman Widmer, Michael Stellner, waren bereit, legten ihre Vormundschaftsrechnungen und der Stadtrat gibt ihnen den Abschied mit dem Vermerk, daß ihr bürgerliches Verhalten und Wesen im besten Gedenken verbleibt. Nach erhaltener kurzer Frist zur Rechnungslegung und Abgabe ihrer Gerhabschaften baten um Abschied: Paul Talhamer, Galnperger, der Eisenkramer Elias Seybold, (Tobias) Unterholzer, Althamer, Michael Kerscher, Thoman Winkler, Hebenstreit, Auer Eisenhändler, Biebl, Pfriller. Die Frauen Gnigler, Wagner, Talhamer, Piegnhamer, Strobl, Karner, Guzner, Heßbacher zogen weg und der Erzbischof entschied, ob sie ihre Kinder zurücklaßen oder mitnehmen dürfen. Mehrere Viertelmeister- und Rottmeisterstellen mußten neu besetzt werden. Alle statt der „sektischen“ Bürger, Gerhaben und städtischen Diener neu Eingetretenen mußten bei Hof (Consistorium?) das Glaubensbekenntniß beschwören und der Stadt den Treueid leisten. Statt der fortziehenden Unterholzerischen erhielt David Unterholzer aus Nürnberg mit Bewilligung des Fürsten die Bürgeraufnahme.

Seit dieser Zeit verschwinden allmälig aus der Stadt einzelne Personen oder die Namen ganzer Bürgergeschlechter, so Heinrich und Susanne Thenn, Wolfgang Faust, Goldschmid, Gützner, Schützinger, Strobl, Zachner, Daniel Fraißlich zu Mülln mit Töchtern, Fröschlmoser, Matschperger, Oeder (Eder?), Rauchenperger, Schmitner, Unterholzer, deren Schicksale zu Wels, Augsburg u. a. O. nicht weiter verfolgt werden können.

1590 ist der Stadtrat zusammengesetzt, wie folgt: Thalhamer, Bürger- und Spitalmeister, Alt, Steuereinnehmer, Hanns Döller, Auer,

Siechmeister, Wilhelm Gutrater, Max Steinhauser, Hanns Schreiner, Brudermeister, Gabriel Weiß, Martin Haas (bei Süß „Heß“ genannt), Lechner, Georg Kirchperger und zwei Zechpröbste (der Pfarrkirche): Sebastian Eder und Mathias Scheller.

Der Fürst fand in der Stadtobrigkeit viel zu wenig Unterwürfigkeit und suchte unabläßig recht katholische und geschmeidige Werkzeuge seines Willens ausfindig zu machen (es war auch die Zeit der sehr verbreiteten Lehre vom „leidenden Gehorsam“ [1]) In diesem unruhigen Trachten lag der Grund eines ungewöhnlich häufigen Wechsels und einer Umgestaltung der städtischen Obrigkeit, dahin gehend, die Wirksamkeit der Bürger möglichst einzuschränken. Er führte die neuen Amtsnamen Stadthauptmann und Syndikus ein, vermutlich nach dem Muster italienischer Städte. Es handelte sich dabei wohl hauptsächlich darum, Personen an die Spitze der Gemeinde zu bringen, die zwar auch, wie früher Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber, dem Fürsten mit Eid verpflichtet waren, aber als herberufene Fremde mit der Bürgerschaft in keinem engeren, als amtlichen Zusammenhange standen. Denn ihre Amtshandlungen, wie aus den Protokollen ersichtlich, unterscheiden sich doch nicht wesentlich von denen der früheren Stadtrichter und Stadtschreiber, nur daß nun der selten im Rate anwesende Stadthauptmann und in seiner Abwesenheit doch wieder der Bürgermeister stellvertretend den Vorsitz führt und der Syndikus häufig die Stadtrechnungen unterschreibt, also eigentlich für deren Richtigkeit einsteht. Bürgermeister und Rat stehen also unter der Leitung oder Aufsicht von Stadthauptmann und Syndikus. Wenn man sagt, der Stadthauptmann sei vorherrschend für sog. politische Angelegenheiten berufen und der Syndikus mit der Leitung der Rechtsgeschäfte betraut gewesen, so ist hinzuzufügen, daß in einer oder der andern Richtung auch Bürgermeister, Stadtrat und selbst die Zünfte ihre beratende Mitwirkung ausübten, z. B. bei Bürgeraufnahmen, Herstellung von Geburtsscheinen, Verlaßenschaftsabhandlungen, Rechtsstreiten. Freilich wird immer darauf Gewicht gelegt, daß dieß nur in erster Instanz geschehe, und der Berufungen an Hofrat, Hofgericht, sowie der aus eigener Macht erlaßenen Anordnungen des Fürsten ist eine beträchtliche Zahl. Nach der Hofrats-Ordnung von 1588 waren die Verbrechen dem Hofgerichte zur Aburteilung

---

[1]) Diese Lehre, ihre Aufstellung und Einschränkung hängt aufs engste mit der theologischen (biblischen) Begründung der Staatskunst und dem Satze der Pandecten: Der Fürst ist frei vom Gesetz (legibus solutus) und was dem Fürsten gefällt, hat Gesetzeskraft, sowie mit der darauf folgenden „Säcularisation der Politik“, d. h. mit der fortschreitenden Erkenntniß der weltlichen Grundlagen der Staaten zusammen.

zugewiesen worden und von den sogenannten Stillrechten findet sich fortan keine Spur mehr.

Den raschen Wechsel der Beamten (so daß hie und da der Ratdiener oder ein Hülfsbeamter aus der „Schreibstube gemeiner Stadt" — die Schriftzüge wechseln — den Sitzungsbericht führte) ersieht man aus folgender Uebersicht, deren Jahreszahlen nicht ohne Gefahr des Irrtums hergestellt wurden.

Stadtrichter

1582 Hieronymus Meuttinger von Raden.

1586 Hanns Offlinger.

1589/'90 Ludwig Alt, zeitweilig Stadtgerichtsverweser [1])

1589 Hanns Offlinger (Pezolt).

1591/'92 Hanns Gold von Lampoding [2])

Stadtschreiber.

1581 Hanns Offlinger.

1586 Dr. Sixtus Hazler.

1586 Dr. Kaspar Springauf (Petzolt).

1590 Hanns Offlinger, vielleicht stellvertetend. (Pezolt).

1590 erscheint auf kurze Zeit wieder Dr. Sixtus Hazler als „Stadtschreiber und Syndicus", wird einige Zeit verhaftet (1590, um den 7. Juni?)

Stadthauptleute.

1590 Hanns Philipp Widman von Möring.

1591 Dr. Kaspar Springauff, Verweser (Pezolt).

1591, '92 Georg Sigmund von Lamberg.

1592 Hanns Thalhamer, Bürgermeister und Verweser der Stadthauptmannschaft. [3])

Syndiker.

1591 bis 1594 Dr. Kaspar Springauff.

1594 Juli bis 1599 Dr. Jakob Brenner (Pezolt) und einige Zeit Bürgermeisterei- auch Stadthauptmannschafts - Verweser [4])

1599, 19. Sept. — 5. Juni 1600 Dr. (Hanns) Georg Rottmayr

---

[1]) In Landeskunde XIV, 491 heißt es: c. 1588, 7. Juli † Caspar Stainhauser zu Winkel, Stadtrichter zu Salzburg. Es ist darunter wohl zu verstehen: gewesener Stadtrichter, da er für diese Zeit sonst nirgends beglaubigt ist.

[2]) Dieser Stadtrichter ist beurkundet durch einen Giltbrief der Bäckerlade (Dr. Spatzenegger), und es ist jedenfalls ein Beweis raschen Wechsels, daß in dem bezeichneten Jahre ein Stadtrichter, Stadthauptmann und ein Stadtsyndikus zu verzeichnen sind.

[3]) Sigelt in dieser Eigenschaft den Landtagsabschied von 1592 und sitzt im Landesausschuße abwechselnd mit Ludwig Alt oder Maximilian Stainhauser.

[4]) Süß, Bürgermeister, 65, erstreckt die Amtsverwaltung Brenners als Bürgermeister vom Mai 1594 bis Ende April 1593. Dies ist ein Mißverständniß. Denn wenn auch nicht genau bekannt ist, wann Thalhamers Amtszeit endete, so enthält doch das Ratsprotokoll, daß nach vorausgegangenem Vorschlag am 23. Jänner 1595 Bürgermeister Döller, der bei Süß ganz ausgefallen ist, den Amts-(und Religions-)eid leistete. Und die Amtsverwaltungen oder Stellvertretungen haben begreiflicher Weise nicht zur Folge, daß der Bürgermeister als abgesetzt zu betrachten wäre; er ist vielmehr wegen Handelsreisen oder Krankheit als „beurlaubt" anzusehen.

1595 Hanns David von Nußdorf, zu Prüning, Titling u. s. w. Erblandmarschall.
1602, '3 Lic. Johann Gruber.[1) Die Räte Weiß und Scheller sitzen zeitweilig statt des Stadthauptmannes im Rate vor.
1605 Longin Walther von Walterswyl.
1608, '10, '11 Franz Rohrwolf von Eggendorf, Verweser.
1616, '22 Laux (Lukas) oder Levin von Wolfurth.

(Pezolt), zeitweilig auch Bürgermeistereiverwalter, (1595 Domrichter).
1601, '2, '8 Jakob Wülpenhofer.
1608, '12, '16 Dr. Hanns Kitzmägl.
1619 Dr. Johann Niklas Maralt oder Marolt (Pezolt).[2)]
1635, '44 Renner.
S. übrigens S. 437, 438.

Die Stadthauptleute wurden durch den Titel „fürstlicher Rat" ausgezeichnet, Marolt führt den Titel „Hofrat". In der Folge verschwindet der so zu sagen überflüßige Stadthauptmann wieder und der Stadtsyndikus tritt an die Stelle des alten Stadtrichters. Dagegen erscheint neuerdings der „Gerichts- oder Stadtschreiber", wie vor Alters. Die ganze Umänderung entsprach daher nicht dem Bedürfniße.

1589 war große Überschwemmung.

1591 wurde die Mauer um den fürstlichen Hof abgebrochen und die Domfreithofmauer zurückgesetzt (später ganz entfernt). Der Erzbischof kauft das St. Lorenzspital zu einem Priesterseminarium. Der Umbau des alten fürstlichen Hofes beginnt, wird aber 1595 durch den Anfang des „Neubaues" unterbrochen; aber 1596 das „Rinderholz" (am alten Fürstenhofe) abgebrochen und 1595 der Gottesacker zu St. Sebastian erweitert und die St. Gabrielskapelle erbaut (1603 geweiht).

Der Fürst äußerte die Absicht, das Burgerholz auf dem Mönchsberg und den Spitalgarten zu erwerben, wurde aber davon abgebracht. Er erließ 1588 eine neue Mautordnung (mit erhöhten Abgaben), befahl größere Strenge in Erteilung des Bürgerrechts an Mittellose, es wurde in der Folge von den Aufzunehmenden ein Baarvermögen von 100 fl. gefordert (womit eine Erhöhung der Bürgerrechtstaxen, und da seit früherer Zeit ein Hälftebetrag derselben auch als Entschädigung für die Mautbefreiung der Stadtbürger an den Fürsten zu entrichten war, auch eine Steigerung des Mautgefälles verbunden war), auch die städtische Pflastermaut wurde wegen Zunahme und Ausdehnung des Pflasters erhöht. Es

[1)] Beurkundet einen Reversbrief an das Kloster Nonnberg.
[2)] Rescript in Fischereisachen.

entstanden wieder Befürchtungen wegen auftretenden Infectionen in Schlesien, am Bodensee, zu München und wurden die Torsteher und Gastgeber zu erhöhter Wachsamkeit aufgefordert, auch eine Anzeige aller der Religion halber Weggezogenen verlangt.

Die Änderungen in den Ratsgliedern waren 1590 und '91 unbedeutend. Hanns Schreiner wurde Brudermeister, Jakob Auer Siechmeister, es ist nur ein Kirchprobst, Gabriel Weiß. Stellner fehlt, der Bürgermeister ist auch „Spitalpfleger".

Weiß und Scheller an Stelle des Stadthauptmannes in den Ratssitzungen.

Wegen der oft wiederkehrenden Einschärfungen der Torbewachung begehrten die Torsteher eine Beßerung. Der Fürst führte eine Extraordinaripost ein und Hanns Schreiner „Wirt und Ratsfreund" übernimmt gegen Bestallung die Stellung der Pferde. Der Stadt wird aufgetragen, das Tor auf dem Nonnberg zu erneuern.

1589 halten die Güznertochter mit Karl Jocher, um dieselbe Zeit der steinhauser'sche Buchhalter Seyfrid als angehender Bürger, 1591 Junker Nothafft, 1602 Tobias Fabricius und Dr. Heinrich Knoll Hochzeit auf dem Rathause. Ab und zu wird einem Kranken die Aufnahme in (die Schmierstube) das Bruderhaus gestattet „zur Kur". Die Herbstdult wird (zur Wahrung alter Rechte) im Namen des (Dom-) Kapitels und (fürstlichen) Marschalles eröffnet. Der Studiosus Heinrich Elsenhamer hat weit mehr angebracht, als seine bürgerlichen Gerhaben verantworten können; der Fürst befiehlt die Schulden abzuzahlen und legt ihm auf, eine katholische Universität „in Italia" zu beziehen und sich mit den Zinsen zu begnügen. Im Verlaufe der Ratsverhandlungen geschieht eines Maximilians- und Florians-(Stadt-)Tores Erwähnung, deren Orte noch zu suchen sind. Ein Büßer, der zu Berchtesgaden wegen eines Todschlages verurteilt wurde, erhält von der Stadt eine Wegzehrung für seine weitere Bußfahrt (Bd. I. 11, Anm. 2). Erwähnenswert ist die Widmung einer gewißen Scheiterin von 1200 fl. zum Gotteshaus Mülln. Der Erzbischof verfügt, daß von den Zinsen das Pflaster vom Klausentor bis Mülln erhalten, das Übrige für die Kirche verwendet und vom Stadtrat mittels zweier Zechpröbste verraitet werden soll (Pflasterfundation). Der verstorbene Wilhelm Gutrater schenkte 600 fl. dem Bürgerspital. Seine Hinterbliebenen erkauften ein Feld im neuen Kreuzgange des Friedhofes zu St. Sebastian um 100 fl. zu einer Gruft; in Folge deßen wurde ein „Urbar" desselben angelegt.

Um diese Zeit kommt ein städtischer „Almusionarius" Kopp vor (Bürgersäckelverwalter).

Nach dem Tode des ersten bekannten Stadtarztes Dr. Peyerl 1593 wird Dr. Wolfgang Hofer aufgenommen.

1595 Georg Döller (Ratsprot.),[1]) † 18. October 1599. (In den „Grabdenkmälern" Ldskde, steht Tobler).

Räte: Andrä Han, Jakob Auer, Siechmeister, Wilhelm Gutrater, Max Stainhauser, Hanns Schreiner, Brudermeister, Gabriel Weiß, Kirchprobst, Martin Haas, Sebastian Eder, Mathias Scheller, Baumeister und Kammerer, Georg Kirchperger (schon seit 1591), Georg Paumann, Georg Khastel, Spitalmeister.

Mathias Scheller erhält „zum Einstand" einen silbernen Becher, da er viele Mühe auf sich geladen. Ein junger Sebastian Köllerer von Höch (deßen Geschlecht bald darauf ganz verarmte) zieht weg und erhält Ritterzehrung (geht zum Soldatenstande und erhält Wegzehrung). Neue Vorschriften für die Fleischer. Es wiederholen sich die Strafandrohungen für Bürger, die beim Fronleichnamsumgang nicht in eigener Person erscheinen, diejenigen, die (nach erfolgter Anzeige durch die Viertelmeister) nicht gepanzert dazu ausrückten, sollen auf Befehl des Fürsten „auf den Bürgerturm geschafft werden." Die Schulmeistercomödien unterbleiben. Eine Spitals- und Untermeistersordnung wird vorgenommen. Wolf Dietrich beschränkt die Aufnahme neuer Bier- und Weinwirte.

Der Fürst errichtete 1596 das Kapellhaus, erwarb von den Alt'schen das St. Johannsschlößchen sammt dem Puchnerberg (Puchner war ausgewandert) und übergab es dem Domdekan zur Entschädigung (Bd. I. 306). Er ließ sich von St. Peter den Frongarten (gegen Tausch um die Stockhamerwiese) abtreten, ließ 1599 die Pilgrimskapelle (auf dem Domfriedhof) abbrechen, den Brunnen am Fischmarktplatze und daselbst das Tor errichten, das Amthaus abbrechen, befahl die G'stätten (-gaße) bis zum Klausentor zu ebnen und zu pflastern und das Hochgericht in Gneis (nicht mehr auf städtischen, sondern fürstlichen Freigrund) zu errichten. Vier schwere Heimsuchungen trafen 1597/99 Stadt und Land: Teuerung, Hochwaßer, Seuche und Dombrand. Die Ueberschwemmungsfluthen gingen mannshoch über die Straße im Lueg und zerstörten in Laufen die Stadtmauer und 114 Häuser. Am ersten Tag der Seuche starben in Hallein 40 Personen; in Salzburg wurden 19 Häuser gesperrt und die Kranken teils auf die Sebastiansschanze, teils in das rittenburger Pesthaus verbracht. Über den vielbeklagten Dombrand soll weiters kein Wort gesagt werden.

[1]) Süß setzt vom Mai 1598 bis Ende 1599 den Syndicus Georg Rottmayr als Bürgermeister (?) und Amtsverwalter. Wahrscheinlich war demnach Georg Döller längere Zeit krank. Die Lücken in den Ratsprotokollen hängen vielleicht mit Störungen durch die Contagion oder Pest oder mit der großen „Güß" 1598, die die Brücke zerriß, zusammen.

1594—1604 erfolgte der Abbruch der Häuser am Brotmarkte und in der Pfeifergaße (Bd. I. 194, 195, 276, 279, 280—282), von denen ein Paar durch die Auswanderung leer standen, und die Umgestaltung des Imbergschloßes zu einem Kapuzinerkloster sammt Kirche. 1594 erhielt die Bürgerschaft in Folge ihrer Bereitwilligkeit gegen die aufrührerischen Bauern in Oberösterreich zu ziehen, wieder ihre Fahnen in den Landesfarben: Weißrot und Schwarzgelb (Zauner VII. 49). In demselben Jahre befahl der Fürst das Mittagleuten um 12 Uhr zum Gebete um Abwendung der Türkengefahr. Wer nicht mit entblößtem Haupte auf der Straße niederkniete, dem nahmen die Gerichtsdiener den Hut weg. [1])

1600—1606 Georg Kirchperger (Ratsprotokolle). Er ist auch Zeuge in dem Testamente Adam Grubers (1604).

Räte: Georg Kastel † 1598, Paumann † 1606. Statt Han † 1596 war Samuel Alt eingetreten, statt Wilhelm Gutrater wurde Hanns (?) Steinhauser ernannt, Paurnfeind statt Auer, Wolf Sailer statt Christof Stellner; auch Valentin Helmeck wird „Ratgenoße" [2]) Kaspar Han, Spitlmeister (bis 1636) und Samuel Alt, Kammerer (1601—1613). Mathias Scheller bleibt Baumeister und wird „Oberraitcommissari" der Stadt genannt und zu den Rechnungsablegungen beigezogen. Wahrscheinlich war er es, auch, der die durch den Tod Freimüllners seit 1589 ausständige Kammeramtsrechnung ihrem Abschluße zuführte.

1602 am 16. Jänner erließ der Fürst einen Aufruf an die Bürger gegen die unruhigen Ischler in Oberösterreich zu marschiren. Sie besetzten Ischl am 24. Jänner und kehrten am 28. zurück.

Wegen drohender Infection werden zu Contumazorten Brodhausen und die Papiermühle an der Saalbrücke in Vorschlag gebracht. Viel Wechsel in den Torwachen (wegen gesteigerter Verantwortlichkeit). Wegen Vernachläßigung des Donnerstagsumganges in der Domkirche ergeht ein fürstlicher Verweis an alle Zechleute. Der Weinsatz wird erneuert und deßen Handhabung verschärft (wegen des fürstl. Weinungeldes). Die Ratsverwandten Paumann und Sailler werden wiederholte Male auf dem Linzermarkte vom Stadtrichter „verarrestirt", um als Bürgen für eine Schuld eines salzburger Bürgers zu dienen. Die seit October 1604 neu einreißende Infection zu Frankfurt und Wien erfordert verschärfte Aufsicht auf die

[1]) In das J. 1599 setzt Süß (nach Hübner) die Veränderung der Stadtobrigkeit mit Absetzung Offlingers, Aufstellung des Stadthauptmanns Widmann und des Stadtsyndikus Springauff, was hier nach den Ratsprotokollen bereits richtig gestellt ist. Weder Brenner, noch Springauff, noch Rottmair waren wirkliche Bürgermeister.

[2]) Helmeck zahlte für die Aufnahme zum Bürger die höchste dem Vf. bekannte Gebür von 100 fl.

Tore, Weisungen an die „Factores“, keine fremden Güter hereinführen zu laßen, „da die Venetianer derlei Waren schon „bandisirt“ (für pestverdächtig erklärt) haben“. 1605 wird noch das „Tor bei der alten Prucken“ (Klampfergaße — Steingaße) genannt. Der Niederleger muß Bürgschaft (Caution) für 6000 fl. stellen. In das Bruderhaus werden dann und wann auch Leute vom Lande aufgenommen.

In diese Zeit fällt die Beendigung des „Neubaues“ (Regirungsgebäudes 1603, seit 1588), der Bau der neuen Brücke beim Trenktore, 1602/5 der des Kapitelhauses und Hofstalles (1607/9), die Verlegung der Münze in die Trágaße, des Kapitelspitales in die Vorstadt Nonntal, des neuen Priesterhauses in das St. Peterspital im Kai, und der Ankauf auf Abbruch mehrerer Häuser am Brodmarkt, in der Pfeifergaße, des Haunsberger Hofes. St. Peter kauft den Aiglhof. Der Erzbischof führt die Augustiner ein (1605) und befiehlt den großen Zimmerstadel am Gries abzubrechen und einen neuen aus Quaderstücken massiv zu bauen. 1605 brannte das Stadttor bei dem Bürgerspitale ab.

1607—1611 Max Steinhauser.

Räte: Bau-, Spital- und Kammermeister unverändert. Sebastian Eder † 1611, Wolf Sailer, Brudermeister, Tobias, Samuel und Georg Alt. Die Ratsprotokolle fehlen.

1607/8 war der Flügel des Hofes Salzburg „das Rinderholz“ (oder die Türniz?) gänzlich abgebrochen, wurden die s. g. Dombögen und Altenau erbaut, 1607/9 der Hofstall im Frongarten aufgeführt und die Hellbrunnerallee angelegt. 1607 ließ der Fürst zur teuern Zeit, in welcher das Schaff Korn 13 fl. kostete, dasselbe um 8 fl. aus seinem Getraidekasten an die Armen abgeben. Als 1607 der Erzbischof das Schloß zu Laufen neu und fester wollte herstellen laßen, tat Baiern dagegen Einsprache unter dem Vorwande, daß durch das Steinbrechen an der Salzach die Schifffahrt gefährdet würde, und das Fahrwaßer schaden leide (in Wahrheit wollte Baiern, das sich eine Art Oberherrlichkeit im bairischen Kreise zuschrieb, eine neue Befestigung an der Salzach und nahe seiner Gränze nicht dulden).

Um diese Zeit dienten Pechpfannen zur Stadtbeleuchtung, wurde der Klostergarten zu Mühlen angelegt, das Halten der Taidinge eingeschärft. 1609 erhielten die Kinder der Frau Salome Alt die Rechte ehelich geborner vom Kaiser, 1610 wird dieselbe mit den Adelsfreiheiten erzstiftischer Landsaßen beschenkt und Altenau zu einem Adelssitz erklärt (Fellners Codex).

Im J. 1611 anfangs October fiel Wolf Dietrich in das Berchtesgadnerland ein; am 15. October schreibt der bairische Herzog Max von

Burghausen aus ans Domkapitel, er sehe sich genötigt, den Erzbischof mit Krieg zu überziehen und versehe sich zum Kapitel, es werde sich des Handels nicht annehmen und der gerechten Sache Beistand leisten. Nun folgten sich die Ereigniße rasch.

Am 20. October ergab sich Titmaning unter Bedingungen. Die Besatzung erhielt freien Abzug.

Am 23. October flüchtet der Erzbischof aus der Stadt ins Gebirg.

Am 26. October rückte der Herzog in die Stadt ein.

Am 28. October wurde der Erzbischof auf der Flucht bei Rennweg jenseits des Katschberges eingeholt und nach Werfen gebracht.

Am 1. November läßt Herzog Max, um den widerwärtigen Eindruck abzuschwächen, den der Kampf zweier katholischer Fürsten der Liga hervorruft, den Kaiser, die Reichsstände und die protestantischen Fürsten benachrichtigen, der Erzbischof sei der Gefangene des Domkapitels und dieses verwalte das Erzstift.

Am 9. November wird aber die Festung von den Baiern besetzt.

Am 20. November wurde die Torwache wieder den Bürgern übergeben.

Am 22. November wurde Wolf Dietrich als Gefangener von der Festung Werfen nach Hohensalzburg überführt. Die Schloßwache (21 Knechte) leistete dem Papste den Eid.

Am 17. März 1612 verzichtet Wolf Dietrich in der nonnberger Sakristei vor dem päpstlichen Nuntius auf das Erzstift.

Die Stadt zahlt dem bairischen Befehlshaber, Quartiermeister, Fourier und Profosen 56 fl., der Sold der „bewöhrten Burger“ betrug 632 fl. [1])

---

[1]) Verzeichniß der „Verehrungen“, Geschenke und Zahlungen, die aus Anlaß des Einfalles an die bairischen Befehlshaber, deren Gefolge, und die aufgebotene Mannschaft entrichtet (und größtenteils aus dem Besitze des gefangenen Fürsten bestritten) worden sind:

Oberst Tilly, eine Goldkette und ein Pferd	950 fl.
Oberst Haßlang, Becher, Kanne, Pferd u. s. w.	700 fl.
Oberst Bininghausen, desgleichen	350 fl.
Oberst Höfling, ein Pferd	150 fl.
Graf Rechberg, ein Pferd	100 fl.
Stallmeister, Becher und Kannen	100 fl.
Gribell, Hutschnur und Pferd	275 fl.
Archilli, eine Goldkette	372 fl.
Lischois, eine Goldkette	300 fl.
Herzog Albrecht, vier Stuten	300 fl.
Herzog Maximilian, eine cristallische Schale und Taffet zum Alkoven	1000 fl.
Der Frau Herzogin, ein Schreibtisch	4000 fl.
Der Herzogin Magdalena, 1 Diamant	200 fl.
Der Herzogin Maximiliana, 1 goldener Löffel	150 fl
Oberst Lanthler, Becher u Kannen	200 fl.
Denen, so die Güter (von Werfen) herausgeführt	500 Taler
Der Leibguardi	100 Taler
Dem Trometter	12 Taler
Dem Kurier	12 Taler
Tibrich, Becher, Kanne, 12 Schalen; Miller, ein goldener Becher; Rittmeister Martin } 600 Taler	840 fl.
Oberst Grotta, Becher u. Kannen	200 fl.
Vier vom Adel	400 fl.
Rittmeister und Hauptleute	400 Taler
Guardihauptmann, ein Trinkgeschirr	60 fl.
Kriegssecretari, ein Becher; Kriegssecretari, Zahlmeister, desgleichen ?	30 Taler
Hofschmid	12 Taler
Viebeck, eine Kette um 340 fl., insgesammmt	500 Taler

Da das Handels- und Gewerkenhaus Stainhauser zusammenbrach, trat

1611 Georg Kirchperger als Bürgermeister an, welcher aber nach etwa anderthalbjähriger Amtszeit starb. Der aus der Wahl hervorgegangene Nachfolger

1613—36 Kaspar Haan[1]) (Stadtratpr. Bl. 23b), erhielt die fürstliche Bestättigung, erscheint am 14. Juni und 8. Juli bereits als solcher im Stadtrate (Pezolt) und ist zugleich Spitalmeister. Mit den zwei ältesten Stadträten Scheller und Alt begab er sich zu dem neuen Fürsten Marx Sittich und warb um die Belehnung der Stadt mit dem Platze der Fleischbänke (der außerhalb der alten Stadtmauer lag).

Räte: Mathias Scheller († 1622, Pezolt) Baumeister,[2]) Samuel (bis 1613 Kammerer), Georg (1614—1618) Kammerer, Samuel und Tobias Alt, Christof Reckseisen, Kammerer (1619—34), Maximilian Zapler (1635—'43 Kammerer), Wolf und Christof Paurnfeind, Wolf Feiertag (1615), Wolf Mayerhauser, Brudermeister (1611), Stadtpfarrkirchenprobst und 1629, '31, '33 im Landesausschuße. Gregor Teuffenbacher, Spitlherr (? 1634 bis um 1644), Valentin Helmeck 1620 im kleinen Landtagsausschuße und Steuereinnehmer, auch Ziegelmeister († um 1622), Alexander Fuchs, Hanns Schwabengruber, Ziegelmeister († 1629), Michael Paumann, Hanns Briefer, Baumeister, Christof Schmirber (1629), Sebastian

Dr. (juris) Jocher, Becher, Kanne, 12 Schalen	500 fl.
Kammerpräsident, Becher, Kanne	200 fl.
Oberst Haslang, eine guldene Kette	
Herrn Jocher	100 Doppeldukaten
Deßen Frau	ein paar Armbänder
Den abgedankten (Söldnern)	560 fl.
Den Reitern	700 fl.
Gesammtbetrag: beiläufig 16—17000 fl. (Fellners hschftl. Codex).	

Das Land mußte 150000 fl. Kriegskosten bezahlen.

[1]) Andrä Han, Wirt 1562, Judeng. 5, 1570 Stadtrat, 1584 Trág. 26 bis 1589, dann auch Brotg. 4, stirbt um 1596, hinterließ fünf Kinder. Deßen eine Sohn Kaspar, wie oben. Deßen Söhne: Caspar 1643, Andrä 1647, '50, Wilhelm 1635, '46, und Maximilian, Kaufmann zu Venedig (s. Venediger Kaufleute). Maximilian und Andrä starben zu Venedig 1647 und 1653.

[2]) Ein Albrecht Scheller ist 1423 Hausbesitzer Kaigaße 5, und besitzt Lehengüter in Rauris, im plainer und titmaninger Gericht, zu Fridolfing, Laufen (1343 besaßen die Scheller Gartenau, Pillwein). Derselbe Albrecht kaufte zahlreiche Lehengüter hinzu von der Afra von Weißpriach. Heinrich Scheller um 1470 ist noch in deren Besitze, auch ein Lienhart Scheller „zu Golling" ist belehnt. Obiger Mathias, Handelsherr besitzt das H. Judeng. 11 (1599) und Chiemseegaße 1. Deßen Frau und Witwe, verwitwete Pietenberger, wohnt noch in Judeng. 11. Die Scheller, Elsenheimer, Knoll, Káserer, Reutter, Háfftler, Sulzberger, Rauhenperger, Keuzl, Klaner, Laubinger, Oeder, Straßer, Tenn, Waginger, sämmtlich Bürger zu Salzburg, erscheinen in den Lehenbüchern der Jahre 1432—1487 und später als erzstiftische Lehenträger („hatten Untertanen" und Zehendholden, wie man bis 1848 sich ausdrückte). Kaspar Han nannte sich „Schildherr".

Stainperger (1623), Hanns Kellenperger (1632), Hanns Pagge (1630), Rechseisen und Math. Paurnfeind (1633), Wolf Hölzl (1633).

Auf den Landtag von 1633 wurden der Bürgermeister, Mayrhauser und Paumann abgeordnet.

Das Vierteljahrhundert der Amtszeit Haans ist ein ereignißvoller Abschnitt während des dreißigjährigen Krieges, der sich vor allem durch die fürstlichen Weisungen und Ansinnen zu Getraideankäufen (1619, '21, '28, '32) oder Verproviantirung, so lange die Preise leidlich waren, und durch Steueraufträge (1620, '28), von denen selbst die Handwerkerladen nicht verschont bleiben konnten, kennbar macht. Aus derselben Ursache sind die wiederholten Beschauen der Getraidevorräte, die oftmaligen Anordnungen zur Aufrechthaltung eines mäßigen Fleischpreises an die Metzger, die Erhebung des für die Stadt nötigen Fleischbedarfes abzuleiten. Man zählte ohne Hof, Klöster, Armenhäuser und Soldaten 6500 Fleischeßer und rechnete für jeden wochentlich 2½ Pfd. Auch die neuerliche Bürgerbewaffnung (seit 1623) mit Panzer (für die Berittenen?), Musketen als „Hauswehr“, oder auch Picken (pica), die bei Neuaufnahmen den Bürgern zur Pflicht gemacht wurde, die Aufstellung von Hütten bei Mirabell „für die Soldatesca“ 1632, die Aufnahme eines Anlehens von 24000 fl. von den Bürgern durch die Landschaft (1632) binnen acht Tagen, und die Aufstellung einer Wachmannschaft von 40—50 Mann, die ständige Dienste leistete und besoldet wurde, bezeichnet die Zeit. Die herrschende Teuerung wird durch die Bemerkung des Stadtrates nachgewiesen, daß der gemeine Mann statt Waizen oder Roggen zu seiner Nahrung Hafermehl verwendet und doch mit der Zahlung seiner Bedürfniße oft im Rückstand bleibt, womit wieder die bereitwillige Zulaßung einer beträchtlichen Zahl von „Melblern“ (Mehlhändlern), um auf die Preise zu wirken, zusammenhängt. Neben der Teuerung und in leicht erkennbarer Verbindung mit ihr machen sich auch die „Infectionen“ oder Volkskrankheiten bemerklich, die in Stadt und Land, sowie auswärts mitunter verheerend einrißen, bereits an früherer Stelle berührt worden sind und zur Errichtung des Lazaretes auf dem Wietalergute Anlaß gaben. Doch ist darunter wohl nicht die Aufführung des jetzt noch bestehenden Gebäudes St. Rochus zu verstehen, da „das Gebäu, wie es dieser Zeit für ratsam erachtet wird, mittels einer Sammlung“ in Stand gesetzt wurde (1622—'26).

Beim Einzuge Max Sittichs verausgabte die Stadt 1198 fl., bei dem seines Nachfolgers Paris (1621) 1551 fl. Die Geschenke an den letzteren bestanden, wie herkömmlich, in einem goldenen Trinkbecher (vom

Goldschmid Hermann Weber 274 fl., Pezolt); zwei großen weißen Ochsen (153 fl.) und sechs Lageln Wein (Muskateller, Reiffel und Viniediero (?) 162 fl.). Außerdem waren erforderlich 164 Ellen Taffet zu den Fahnen (76 fl. 48 kr.), erhielten die Trompeter 74 fl., der Ratknecht für seine Arbeit bei Aufstellung der „Triumfpforten" u. s. w. 265 fl. und betrugen die sonstigen Ausgaben noch 528 fl.

Die Festlichkeiten bei der Domweihe (25. Sept. 1628) versammelten eine beträchtliche Menge hoher und niederer Gäste. Der kirchliche Festzug durch die Gaßen der Stadt fand eine Anzahl „Ehrenpforten" und „verzierte Bögen" auf seinem Wege, die Gaßen waren mit „Baumposchen, Graßach und Bliemblwerch" geschmückt, Glockengeläute, Kanonendonner (auch der städtischen Geschütze auf der Schanze beim Sebastianstor) hallten hinein. Die Kosten (1700 fl.) wurden fast zur Hälfte durch freiwillige Beiträge „zu Ehren St. Ruperts" gedeckt. Ein gewinnsüchtiger Fremder, Mathias Winkler, kais. Majestät Hof-Bruch- und Wundmedikus, erhielt den Vergunst, für die festlich gestimmte Menge einen „Glückshafen" zu eröffnen, wofür ein Loszettel 6 kr. kostete. 1637 veranstaltete Paris eine überaus glänzende Feier bei der Durchreise der Erzherzogin Claudia (geb. Medici) von Oesterreich aus Polen nach Innsbruck. Der Erzbischof hatte sie 1626 getraut.

1621 entschloß sich der Fürst am Gries (außerhalb der alten Stadtmauer und auf teilweisem Spitalgrunde) Häuser und eine Gaße erbauen zu lassen (die untere Griesgaße, Stadtr. prot.; Bd. I. 388, 389).

1622 reiste Kaiser Ferdinand zur Hochzeit mit Eleonore von Mantua über Salzburg und Innsbruck und hielt auf der Hin- und Rückreise Rasttage zu Salzburg (26./28. Jänner, 12./14. Hornung).

1622 kauft der Erzbischof die Werke Hüttschlag und Großarl, Flachau, das Meßingwerk, den Eisenhammer und das Hüttenwerk zu Oberalben aus der steinhauser'schen Gant und der damit in Verbindung gestandenen Meßinghandelsgesellschaft. Die Abhandlung dieser Hinterlaßenschaft war aber (seit 1612) im J. 1631 noch nicht beendigt. Es war die Zeit der Münzentwertung: 1 Dukaten galt 15 fl., ein Thaler 10 fl., 1 Pfund Fleisch 9 kr., 1 Schaff Korn 94 fl., Waizen 96 fl., ein Laib Brod zu $2^3/_4$ Pfd. 1—$1^1/_2$ Gulden.

1623 Anordnung von Glockengeläute in der St. Johannisnacht (Sommersonnenwende) zur Abwendung von Zaubereien (Herumstreifen von Unholden — deutsch-heidnische Erinnerungen).

1623, 6. August kämpfen die salzburger Truppen unter Lewin von Mortaigne in dem blutigen Treffen bei Stadt Loo gegen Christian von Braunschweig. Tilly lobt sie im Berichte an den Kaiser. [1])

1624 bezogen die Priesteralumnen das Haus zu St. Marx.

Lebhafte Bauzeit: Festungswerke um die Stadt, Schlößchen St. Franziskus auf dem Imberge (1629), Universitätsaula (1631), lodronische Häuser in der Bergstraße (seit 1631), lodronisches Brunnwerk (Mirabellleitung?), Nonnenkloster St. Klara (1636), Beendigung der Imbergmauern (1634), Trockenlegung des Schalmoses (1632—'44).

1632 Die Schweden in Baiern, 17.—27. Mai Gustav Adolf zu München. Der Churfürst flüchtet mit seinen Angehörigen nach Salzburg. Die Schätze derselben und die Urkunden der Stadt München werden in Begleitung des Mühlrichters Ligsalz nach Werfen gebracht. Das erste Aufgebot der salzburger Landesfahne und die Landesschützen besetzen die Stadt und Festungswerke. 1633 Errichtung des miles perpetuus (ständige Streitmacht des Stiftes).

1625 werden wegen der Seuche Schulen und Bäder gesperrt, 1634 große Sterblichkeit in München, 1635 in Salzburg (ein Drittel der Volkszahl), Universität, Schulen und Bäder geschloßen; der Fürst geht nach Rif und Hallein. 1633 wird die Feuerordnung verschärft und die Stadtbeleuchtung mittels 30 Pechpfannen angeordnet.

1618 schreibt der alt'sche Faktor Schopper aus Venedig, daß für die Samerstiftung zum Bürgerspitale beim monte vecchio wieder einige Zinsen zu hoffen wären, wenn vom Fürsten ein Verwendungsschreiben (Intercessionale) beigebracht würde, was auch die Auszahlung von 2 vom Hundert zur Folge hatte. Außer der scheller'schen Erbeinsetzung erklärte sich das Frauenstift Nonnberg 1627 zum Bruderhause wochentlich drei Gulden zu leisten; es erfolgte ein Vermächtniß der Frau Magdalena von Haunsberg zum Bruderhaus 1617, ein anderes des Kaufmannes Alexander Fuchs für das Lazaret; Frau Magdalena Sturm, des Gastwirts Eglauer Witwe vermachte 1618 dem Bürgerspitale, Bruderhaus und Armensäckl je 1121 fl. und dem Siechenhause 560 fl. und Frau Oberstwitwe Ergot hinterließ dem Bürgerspitale, Bruder- und Siechenhause je 200 fl. 1633 „deputirt" Stadtrat Fuchs seine drei neuerbauten Häuser am Gries und 2200 fl. zu Gunsten eines Waisenhauses, Kitzmägl ver-

[1]) Ich nehme ein für allemal Anlaß mit Dank des handschriftlichen salzburgischen Geschichtskalenders (Abschrift im städtischen Museum) meines verehrten Lehrers, des Professors der Weltgeschichte und Philologie am hiesigen Lyceum, P. Michael Filz aus dem Kloster Michaelbeuern, zu erwähnen, aus welcher Sammlung eine Anzahl von Nachrichten fast aller Jahrhunderte in vorliegendes Buch übergangen sind.

macht seinen Hof und 3000 fl. dem Bruderhaus und im gleichen Jahre bringt M. Ursula Paurnfeind, Nonne auf dem Nonnberge, ihr Erbteil, bestehend in 46290 fl. diesem Kloster zu.

Die Baulust Wolf Dietrichs und die Ueberschüße der städtischen Kammerkasse bewirkten auch in der Stadtvertretung die Geneigtheit in dem Zeitraume von zwei Jahrzehnten eine Anzahl Bauten ausführen zu laßen, die, der Notwendigkeit oder Nützlichkeit ihren Ursprung verdankend keine Schulden hinterließen, die Amtstätigkeit des Stadtrates Mathias Scheller als Baumeister bezeichnen und zuletzt mit dem Rathausbau ihren einstweiligen Abschluß erhielten. Denn der nachfolgende Bau des großen Getraidestadels am Gries (Museum) verriet durch die Länge seiner Dauer genugsam die Verschiedenheit der Zeiten.[1]) Scheller hat selbst die durch ihn geführten Bauten in eine Übersicht gebracht und die Gesammtausgaben dafür bis 1616 mit 19053 fl. ausgewiesen.

Dieselben sind:

Bau am Zimmerstadel (?)	1953 fl.
Fleischbänke (1608/'9) von der Brücke an den Gries versetzt	21198 „
Brunnen am Fischmarkt und Platz (1599)	1499 „
Wiederaufbau des (1603 abgebrannten) Klausentores (1611)	3617 „
Bruderhausdach	136 „
St. Sebastians- oder Linzertor, Stadtmauer und Bergstraßtor (1613/'14), Runder Turm bei der Schanze, alte (Stadt-) Mauer	6205 „
und (1613/'14) Niederbrechung des Ostertores (1616)	1088 „
Steintor und Schwibbogen beim Aufgang zur Kapuzinerstiege (1615)	364 „
Nicht angeführt: Wiederaufbau des innern (1605 abgebrannten) Gstättentores (1618).	

Der Rathausbau (1616—'18) wurde ohne Zweifel noch unter der Leitung und Aufsicht Schellers ausgeführt. Die Einzelnheiten der Bauführung laßen sich nicht genau erkennen, jedoch dahin zusammenfaßen, daß verschiedene unregelmäßige Baulichkeiten in das Hauptgebäude einbezogen und dasselbe seine innere Einteilung und äußere Gestalt erhielt, welche es bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts besaß. Ein großer

---

[1]) In den Jahreh 1622, '25, '26, '32, '33, soweit die einzelnen Beträge ausgewiesen und nicht in den Bauauslagen überhaupt begriffen sind, finden sich Summen von 1800, 2000, 4000, 5000 fl. in den Stadtrechnungen für diesen Zweck angemerkt.

Saal bestand schon im alten Rathause und fanden daselbst die Hochzeitstänze Adeliger und Ratsverwandter statt. Auch die „Kumedien" der Schulmeister vom Dome und St. Peter, wie früher erwähnt, die „Bauernspiele", z. B. des Domschulmeisters M. Gottfrid Huber (1599), der Schwerttanz der „Hallinger" (Bergknappen) 1601 und 1607, zuweilen die Fronleichnams- und Faschingsmahlzeiten, oder ein Schmaus nach einer Schlittenfahrt (1616) fanden daselbst Dach und Fach. Ueber die Ausstattung des neuen Gebäudes gibt Schellers Rechnung (nach Herrn Pezolts Zusammenstellung) Auskünfte.

Die malerische Verzierung an den Außenwänden mit sinnbildlichen Figuren, Darstellungen aus der römischen Geschichte und Wappen haben Hübner und Süß bereits geschildert. Diese Bilder fertigte der Maler Wilhelm Weißenkirchner (G'stätten, Wirtshaus zur Sonne) und erhielt dafür 1818 fl.

Für das Standbild der Gerechtigkeit (wahrscheinlich dasselbe, das noch über der Rathauspforte steht), erhielt der Bildhauer Johann Waltburger 163 fl.; der Meßerschmid Step fügte Wage und Schwert hinzu.

Die Wappen der Stadt und des Fürsten gingen aus der Hand des Bildhauers Mathias Murmann hervor um den Preis von 47 und 105 fl.

Maurer- (und Bau-) meister war Peter Schalmoser, der für seine Mühe 600 fl. erhielt, und der Steinmetz Balthasar Hasenerl lieferte die Steinsäulen im (Mushause) Vorsaale des ersten Stockwerkes.

Die Tischlerarbeiten und Vertäfelungen für die Prunkgemächer (beide Stuben und Tanzsaal) verfertigten Wolf Reiter, Simon Klamer und Martin Zeiser. Letzterer auch das Brustgesims in beiden Stuben und auf dem Tanzboden (Summa 595 fl.).

Joachim Reiter bemalte Wappen und Rosetten daselbst (143 fl.).

Die Drechslerarbeiten lieferten Beda Schen und Ludwig Huber.

Saal und beide Stuben wurden mit vergoldeten Ledertapeten (corami d'oro) bekleidet. Stadtrat Schwabengruber bezog sie aus Venedig um 1222 fl. 49 kr.

Die Tische waren mit blauen lindischen (richtig = lündisch, von Lunden oder London) Tuche bedeckt (35½ Elle, 66 fl. 33 kr.) und dieses mit gelben Borten verändert; für die Bänke in der Ratsstube wurden 27 Ellen grünes Tuch verwendet.

Ein Seßel mit rotem Damast bekleidet zeigte das in Seide gestickte (Stadt-)Wappen von der Hand des Stadtbürgers Jakobs de Bekker.

Der Zimmermeister Thomas Brandl verfertigte 24 Seßel aus Nußbaumholz, die vom Taschner Hanns Franzini überzogen wurden.

Wolf Paurnfeind besorgte 13 Meßingleuchter, jeder 15 Pfund schwer (131 fl.), Zinngießer Sighart 12 englische Leuchter mit Schalen, und der Kunstführer Hanns Un(t)ersberger 22 Trachtenbilder aller Völker um 60 fl. Die Gesammtauslagen für Bau und Einrichtung („Erbauung und Renovirung des Rathaus") beliefen sich auf 10696 fl.

Mathias Scheller erhielt für seine vieljährige Mühe und Sorgfalt 100 Taler „Recompens" und sein Helfer Wolf Mayrhauser 50 fl. oder ein Trinkgeschirr von gleichem Wert (Ratsprot. 1616, F. 167, 168).

Im J. 1617 veranlaßten abreisende Steine in der G'stätten zweien Hausbesitzern und der fürstlichen Kammer (wegen Mönchsberg) Auslagen.

Im J. 1620 trat Scheller wegen Leibesschwachheit zurück und setzte das Bruder-, Siechenhaus und das Armensäckl zu Universalerben ein. Nun ging man auch an den Bau des (Zimmerstadels oder) Traidkastens, den man zu verlängern und auf Gewölbe zu stellen beschloß, wobei (während des Abbruches des alten?) drei Personen erschlagen und dann auch Santino Solari zu Rat gezogen wurde.

Die Abräumung des (Schuttes in Folge der Befestigung des) Mönchsberges zog sich in die Länge. In den Jahren 1623—'25 sind dafür Beträge von zusammen 1324 fl. in die Stadtrechnungen eingesetzt. Da diese Arbeiten auf dem „G'stätten- oder Windischberg" ausgeführt wurden, so mögen wohl die bedeutenderen Umgestaltungen den äußern Mönchsberg (d. i. den Teil nördlich von der Bürgerwehr) betroffen haben, wovon es heutigen Tages schwer ist eine Vorstellung zu gewinnen.[1]) Übrigens ist sicher, daß um diese Zeit (bei dem Einzuge von Erzbischof Paris) auf der Stadtseite des Mönchsberges, in der Gegend des Neutores ein Steinbruch, 270 Fuß lang, vorhanden war, weil ihn die Stadt aus Anlaß dieses festlichen Tages verkleidete, und daß auf der Westseite desselben, in der Richtung gegen Mülln, Fürst und Stadt 2—3 Steinbrüche betrieben oder „in B'stand ausließen" (vermieteten).

Die Bürgeraufnahmen schwankten der Zahl nach in den einzelnen Jahrgängen, je nachdem die „Infectionen" Lücken rißen und Jungbürgern den Zugang ermöglichten, oder auch die Kriegszeiten in manchen Jahren den Erwerb verkümmerten. In den acht Jahren 1620—'27 wurden 186, von 1628—'35 nur 136 Jungbürger (die nicht das Gewerbe ihres Vaters antraten) aufgenommen. Da diese Aufnahmen doch stets vom Fürsten

[1]) Bei dieser Gelegenheit dürfte der auf den alten Stadtansichten unzweifelhaft ersichtliche, von einigen etwas angezweifelte Mönchssteinturm, der im I. Bd. als mit dem Pienzenauerturm gleichbedeutend angenommen wurde, abgetragen oder als Steinbruch benützt worden sein.

abhingen, so wird nicht selten ein bescheidenes, aber meist erfolgloses Widerstreben der Handwerkerzünfte gegen dieselben bemerklich.

Zum Schluße des bewegten Jahrzwanzig wären noch einige kleine Vorkommniße anzumerken. Wegen nicht versteuerten Vermögensanteilen (in Folge der Schatz- oder Vermögenssteuer) wurden nicht selten die Verlaßenschaften ins Mitleid genommen und begehrte der Magistrat von den Erben oder Gerhaben Schadloshaltung. Auch die Anfangs „zu treuer Hand“ verliehenen Niederleger- und Wagmeisterstellen gaben zu Klagen wegen Gefällsverkürzungen Anlaß. Desgleichen lieferte die Post nach Innsbruck viele Jahre (z. B. 1622—'33) nur geringes Erträgniß (im Mittel 75 fl.), weil die Faktoren auswärtige Handelsbriefe in ihre Sendungen einschloßen und der insbrucker Postmeister beträchtliche Ansprüche machte. Nach einem beiläufigen Überschlag konnte man für Handelsleute ohne Unterschied, Krämer eingeschloßen, das Heiratgut der Frau und die Wiederlage des Mannes auf je 500 fl., die Morgengabe auf 250 fl. anschlagen. Die „Heiratsprüche“ der Witwe betrugen somit beiläufig 750 fl., abgesehen von ihrem oft sehr bedeutenden „Zugebrachten“ (Paraphernalien). Bei den Hochzeiten des Hofgesindes waren noch Trommel und Geigen im Gebrauche. In der weitschichtigen Verlaßenschaftsabhandlung des „Saphoyers“ (wälschen Krämers) Pronot wurde zuletzt Berufung an das kaiserliche Reichskammergericht zu Speier eingelegt. Dupliken, Tripliken, selbst Quadrupliken bei Erbs-, selbst Gewerbsstreiten kamen vor. Zur Haidenburse in Wien (an der Universität) entrichtete der Magistrat jährlich 60 fl. und durfte zu diesem Stipendium einen Bürgerssohn (im J. 1633 den Felix Haan) empfehlen. Auch ein Schick'sches Stipendium an der salzburger Universität wird genannt. Gegen die von der f. Kanzlei geäußerte Absicht, auch den Verkaufspreis des Schmalzes zu erniedrigen, stellte der Rat vor, daß dann, wie vor zwanzig Jahren, dieses Artikels auf dem Markte Mangel sein werde. Dem Freimanne, der bis dahin seine Wohnung in der Stadt (Bd. I. 202) gehabt, wies man eine solche außerhalb der Stadt an, und weil man vor ihm, seinem Knecht und den Kindern in den gemainen Bädern Abscheu trug, bat er ihm an einem geeigneten Orte ein eigenes „Bädl“ aufzurichten. Die Fronwage wurde seit dem Baue der Trinkstube ihr gegenüber (in die Schranne) und der Pranger (Bd. I. 274) „gegen den Brunn hinauf“ (Mozartplatz) gerichtet. In der Spitalkirche wurden vom Consistorium verschiedene Veränderungen teils ausgeführt, teils beabsichtigt, und dagegen eine ausführliche Vorstellung vom Syndikus verfaßt und eingereicht. Seit dem Baue der Festungswerke außen um die Stadt trug man kein Bedenken mehr, Fenster

durch die alten Stadtmauern ausbrechen zu laßen. Im J. 1613 wurde das steinerne Brückenjoch (Bd. I. 139) aus der Zeit Wolf Dietrichs wieder herausgenommen. Die neue Feuerordnung befahl viermalige Kehrung der Rauchfänge im Jahre. Wiederholte Male werden der Rittmeister (gewöhnlich der jüngste des innern Rates), Standartenführer (Cornet, von cornette, die Reiterfahne) und Lieutenant der zwei Bürgercompagnien [1]) vom Rate ernannt. Für das im Drucke erschienene Leben des Erzbischofes Markus Sittikus und der hh. Rupert, Virgil und Erentraud erhielt Hanns Steinhauser 25 fl., der Verfaßer eines „Raitknechtes“ zur Berechnung der Brodtaxe aber ein Ehrengeschenk von 50 fl. — Als ein curiosum sei hinzugefügt, daß das Ratsprotokoll vom 25. April 1622 den Beisatz: novi styli, trägt, wornach zu vermuten wäre, daß die vom Papst Gregor 1582 angeordnete Jahresberechnung (mit Auslaßung von 10 oder 11 Tagen) in Salzburg erst durch Erzbischof Paris eingeführt wurde.

1636 Dezemb. — ? [2]) Michael Baumann. [3])

Räte: Max Zapler, Kammerer (bis 1644), Gregor Teuffenbacher, Spittler (bis 1641), Hanns Kellenperger, Michael Stellner, Zechprobst (seit 1638), Wibmer († 1637), Kaspis, Baumeister, Hölzl, Brudermeister, († 1636), Christof Schmirber (bis 1642), Maierhauser, Gabriel Scheller, Florian Ursprunger (1638), Johann Stainer († 1637), Mathias Paurnfeind († 1638) Postverwalter, Stefan Fuchs, 1638, '41 Post- und Salz-

[1]) Es ist bereits bemerkt worden, daß bis zum Ende der stiftischen Regirung die eine Compagnie die von der „schwarz- und gelben“, die zweite die von der „weiß und roten“ Fahne hieß. Dadurch, daß auf diese Weise die vier Landesfarben an der Spitze der bewaffneten Bürgerschaft wehten, kam zum Ausdruck, daß diese einen Teil der Streitmacht des Stiftes darstellte, wie sich dieß während des dreißigjährigen und der Franzosenkriege auch in der Tat verhielt.

[2]) Die Amtsdauer Paumanns läßt sich wegen Mangelhaftigkeit der Stadtratprotokolle nicht genau bestimmen. In denselben ist der Bürgermeister zuletzt am 10. Jänner 1643 genannt. Seit Ende December 1645 geschieht weder eines Bürgermeisters noch Syndikus Erwähnung. 1647 wird verfügt, weil weder ein Syndicus noch Bürgermeister vorhanden seien, soll ein Verzeichniß aller Parteisachen jedesmal (vor der Sitzung) dem Stadtkammerer vorgelegt werden, woraus zu vermuten, daß dieser nun im Rate den Vorsitz führte. Als in dem nemlichen Jahre Augustin Clanner wegen Schulden und Veruntreuung vom Kammeramte entfernt und alle Gläubiger desselben zusammenberufen wurden, wird unter denselben auch „Herr“ Michael Paumann genannt, war also damals noch im Leben. Am 3. November 1651 wurde im Stadtrate das Testament Paumanns eröffnet, worauf Stefan Feiertag cum beneficio inventarii die Hälfte der Erbschaft antrit. Da sich Paumanns zweite Frau um dieselbe Zeit bereits wieder vermälte, so mag der Bürgermeister im Jahre 1650 gestorben und demnach sieben Jahre krank gelegen sein.

[3]) Georg Paumann besaß 1596 das H. 3 S. Haffnerg. und 11/12 am Marktplatz, 1610 deßen Sohn Michael, der spätere Bürgermeister, 164) auch H. 18 in der Hundsgaße. Er war Stiefbruder der beiden Feiertage Stefan und Wolfgang. Vgl. Bd. I. 331. Die wiederverheiratete Witwe Paumanns, Elisabeth Renner, hieß dann Maralt oder Marolt.

andelsverwalter (seit 1625), Thoman Elßler, Wolf Feiertag († 1644), Augustin Clanner, zuerst Kastner, seit 1644 Kammerer, Martin Herzog, Spittler (seit 1641), Leopold, Georg Gschwendtner, Armensäcklverwalter 1642), Georg Frümbl, Bruderherr (seit 1637).

Landtagsabgeordnete: 1637 Bürgermeister, Zapler, Schmirber, 1638 wird Schmirber Generalsteuereinnehmer, 1641, '43, '46, '47 Hanns Khellenperger im Ausschuß.

Stadtärzte waren: 1626 M. D. Urban Stobäus (Bestallung 100 fl.); 1630 Georg Wiser, M. D., kündigte den Dienst; 1637 M. D. Franz Roya; 1639 Franz Freysinger, 1641 D. M. Mistruccio, Leib- und Stadtarzt. Seit 1637 Besoldung 300 fl., dann 400 fl. auf Anordnung des Fürsten.

Die Weinlötschen befand sich im Pauernfeindhaus.

Das Einkommen der städtischen Postverwaltung betrug 562 fl.

Zur Stadtchronik wäre für das Jahr 1637 die Auflage einer Kopf- oder Leibsteuer (in Folge des kaiserlichen Pönalmandates wegen säumiger Zahlung der 240 Römermonate von der Landschaft beschloßen und nebst den sonstigen Steuern, des Vieh- und Fleischaufschlages, den doppelten Steuerterminen eingehoben) zu verzeichnen, von welcher weder Prälaten, der Ritterstand, weder Geistliche, milde Orte, noch Gesinde ausgenommen waren.

Am 27. Februar 1637 bezahlt die Stadt für Einläutung der Freiung dem Dommeßner 1 fl., weil in der „jüngst abgeloffenen ersten Fastenwochen der von neuem eröffnete und zum ersten Male gehaltene Jahr- und Freimarkt" (Fastenwochenmarkt) vom Stadtsyndikus anbefohlen worden war.

Die unruhige Zeit gebar 1638 einen Tumult der Universitätsstudenten, (weil zwei der ihrigen, die einen Soldaten verwundet hatten, nicht in den Universitätscarcer geführt, sondern von der Soldatesca ins Gefängniß geworfen worden waren und dadurch das ius gladii der Universität in Gefahr geriet), worauf 1639 die Entwaffnung, 1643 wegen Feindesgefahr die Bewaffnung, 1645 wieder die Entwaffnung anbefohlen wurde.

1642 wurde das Blockhaus (Zwinger am St. Jakobs Pulverturm gegen Nonntal, Bd. I. 53, „Turm gegen dem Weingartenhaus") errichtet.

1643 stirbt der große Studentenfreund, Bischof von Chiemsee und Domdechant Joh. Christ. von Lichtenstein, der die Studenten monatlich speiste und bei allen Schulübungen und Disputationen zugegen war. Der Professor der Rhetorik hielt ihm eine herrliche Leichenrede. (Filz).

1645 wurden Balthasar Zauchenperger, Probst auf dem St. Virgilienberge zu Friesach, der Vicehofkanzler Volpert Motzl und Kaspar Joachim Reuter I. U. D. und f. Rat vom Fürsten auf die Gesandtenversammlung nach Münster abgeordnet, auf welcher (zu Osnabrück kamen die Gesandten der protestantischen Fürsten zusammen) die Bestimmungen des westphälischen Friedens nach mehr als zweijährigen Verhandlungen beschloßen wurden. Dieselben hatten auch eine Vermehrung der Majestätsrechte der Fürsten im Gefolge, so daß sich davon die (nur teilweise richtige) Bezeichnung des „souverainen" Fürstentums Salzburg herschreibt.[1])

1647 ergab die Zählung eine Bevölkerung der Hauptstadt von 9000 Seelen ohne Soldaten.

1648 Kurfürst Max von Baiern kündigt den Waffenstillstand: Turenne rückt bis an die Isar vor und der Kurfürst flüchtet nach Salzburg.

Da Baiern, Franken und Schwaben fast ganz verwüstet waren, entstanden 1649 die gewöhnlichen Folgen großer Kriege: Teuerung, Hungersnot und Seuchen, die in- und um Salzburg, Matsee u. s. w. bis 1651 herrschten.

Nachdem am 26. Juni 1650 zu Nürnberg erfolgten Hauptabschied über die Vollstreckung des westphälischen Friedens wurde am 10. August, St. Lorenztag, in der Domkirche der feierliche Dankgottesdienst gehalten und bei der Festlichkeit auf der Universität der Fürst mit vollem Rechte „Vater des Vaterlandes" genannt und einer Bürgerkrone würdig erachtet.

Im J. 1622 betrugen die Einnahmen der Stadt 14628 fl., die Augaben 7211 fl.

Im J. 1641 betrugen die Einnahmen der Stadt 13598 fl., die Ausgaben 10266 fl.

Im J. 1652 betrugen die Einnahmen der Stadt 5405 fl., die Ausgaben 6755 fl.

Unter den Einnahmen stellt das Ungeld mit 7609 fl. im J. 1622 die Hälfte, 1641 mit 3523 fl. ein Viertel und 1652 mit 1081 fl. vom ersten Halbjahr etwa ein Drittel der Summe vor.

Die Wohnungs- und Gewölbzinse im Rathaus, Schranne, Trinkstube, Waghaus, Niederleghaus, Fleischbankstock, seit 1632 auch Traidkasten und Stadttore, stiegen wie folgt: 1622 : 487; 1633 : 922; 1641 : 1035; 1652 : 1043 fl.

---

[1]) Dem Namen nach war doch der deutsche Kaiser noch Oberherr, wenn auch nicht „Souverain" in dem Sinne, wie es die Franzosen verstanden; und die deutschen Fürsten waren „Süzeräne", wenn auch mit vielen Eigenschaften der vollen Herrschaft. Man merkt an den fremdsprachlichen Bezeichnungen den französischen Zunder, der in Deutschland mit Wohlgefallen angeblasen wurde.

Waßerzinse und Fischbehälter: 143, 127, 216, 393 fl., in Folge der Erhöhung von 1 Steften Waßers auf 8 fl.

Der neu eingeführte Getraideaufschlag 1641 : 1121; 1652 im Halbjahr 673 fl.

Im J. 1641 kommt auch eine Kaminsteuer vor mit 691 fl.

Die sonstigen Einnahmen: Bürgerrechte, Fleischbänke, Eisenniederlage, Fronwage, Getränklötschen, Pflastermaut, Post zeigten die gewöhnlichen Schwankungen, die bei letzteren mehr oder minder von der Gewißenhaftigkeit der „treuen Hand" abhingen.

1636 erhielt Eberhard Kopp (des äußern Rates), der 48 Jahre lang den Armensäckel verwaltete, zur Ehrung langen Dienstes 100 fl.

Wegen augenblicklicher Erschöpfung der Kammerkasse schoßen die Ratsverwandten jeder 100 fl. zur Deckung des Bedarfes vor. Dieß wiederholt sich auch 1638.

1637 ritten die Bürger der Erzherzogin Claudia (s. früher) zur Begrüßung entgegen.

Frau Schwabengruber erlegt im Namen mehrerer an dem steinhauser'schen Direktionswesen Beteiligten 1000 fl., welche in die Kammerkasse gelegt werden (woraus sich folgern laßen dürfte, daß diese auch an dem stein'hauserschen Bankbruche zu leiden hatte).

Den Ratsbürgern wird das Himmeltragen bei den Donnerstagsumgängen unter einem Pönfall von 1 Reichsthaler abermals zur Pflicht gemacht.

Die Trinkstube wird von außen bemalt, die Schererläden von ihr weg zur St. Michaelskirche verlegt, ebenso das Narrenhäusl und der Pranger, letztere beide aber 1641 auf den Fischmarkt versetzt.

1642 wird das Waghaus erweitert (die Wage stand früher frei unter einem Dache) und die Schranne (d. h. die Verkaufsfächer der Bäcker) in das Rathaus (und auf die Brücke) verlegt.

Der Baumeister Caspis und der Kammerer Max Zapler erhalten 100 fl. Entschädigung.

1643 bitten die Bewohner von Mülln und 1645 die der G'stätten um einen Nachtwächter. Letzterem werden drei Orte bezeichnet, wo er die Stunden ausrufen soll.

1637 und '39 befiehlt der Fürst der Stadt sich mit Getreide zu versehen. Die Stadt nimmt bei dem Stande ihrer Kammerkasse 10400 fl. zu diesem Ende zinsfrei von den Bürgern zu leihen. 1641 erfolgt abermals der Auftrag an die Stadt, Vorräte von Holz, Salz und Getraide anzulegen. Es werden 6000 Klafter Holz gekauft, der Getreideschilling

und ein Herdstattzins (Kaminsteuer?) eingeführt. Es verlauten Klagen über teilweises Verderben des auf 4 Handmühlen gemahlenen Mehles und auch des Korns.

In das Bruder- und Siechenhaus werden auch Leute vom Lande aufgenommen. Im ersten befinden sich 84, 86, 87, später sogar einmal 103 Personen, in letzterem 12 (1644).

1647 zeigt die Kammerkasse einen Ausfall von 6880 fl. Die Stadthauptmannschaft ermächtigt alsogleich den Rat, nach den Häusern des Kämmerers zu greifen, die auf 4000 fl. geschätzt waren.[1])

Die zwei Bürgercompagnien erhalten den Befehl, statt der kurzen Wehren und Musketen, die sie aus der Vestung erhielten und ungefüg und schwer waren, sich mit guten Feuergewehren oder Zielröhren zu versehen.[2])

1646 Gründung (und Bau) der Universitätsbibliothek oberhalb der Wohnung des Rectors P. Alfons Stadelmayr, der 1631 die Aula erbaut und bis 1663 das ganze Universitätsgebäude vollendet.

1647 kommen die zillertaler Steuerverweigerer auf die Festung.

1645 marianisches Collegium, 1653 das rupertinische und die lodronische Secundogenitur, 1650 die Pfenningstube (Gries 14), sämmtlich vom Fürsten errichtet.

1638 besaß das Bürgerspital in der Stadt sieben Häuser und einen Hausboden. Sie wurden auf 6350 fl. bewertet, ertrugen zwar 424 fl. Zins, zeigten aber allerlei Baugebrechen und sollten deshalb auf die zukömmlichste Weise auf Ansinnen des Consistoriums „versilbert" werden. Bürgerspital- und Bruderhausverwalter sollen Urbarschreiber zu größerer Ordnung erhalten. Die Mahlzeiten am Blasius- und Stefanstag, bei der Kirchweih und die Schweinschlachtung (zu Ostern?) werden abgestellt, den Einverleibten deshalb nichts abgebrochen und die Freistiftsgüter auf Erbrecht gesetzt.

Die in der städtischen Rüstkammer vorhandenen alten „metallenen Stückeln" (s. die Jahre 1486—'88) sollen als unbrauchbar zum „Brunnwerch" verwendet werden (1639).

Den sechs Stadtboten wird eine Borgschaft (Caution) von je 150 fl. auferlegt.

---

[1]) Der Schuldenstand Augustin Clanners belief sich auf 44896 fl. Sein Buchhalter wurde landesverwiesen. Clanner in Verhaft genommen.

[2]) Ein Jahr später, 1648 wird der Verkauf der Armbrust- oder Stachelwiese im Nonntale (Bd. I. 114) und die Verlegung der Schießstätte vor das St. Virgiltor angesetzt. Aber im J. 1663 wird einer Schießstätte in der Rittenburg gedacht, wozu die Stadt 100 fl. beisteuert. Sie scheint aushilfsweise in Stand gesetzt worden zu sein.

Bezeichnend für die Hauptstadt eines geistlichen Fürsten ist der herrschende Bettel. Viele „gehen in Bettel, die es nicht not haben“ (1641); die dazu Berechtigten erhalten (wie schon früher) bleierne Zeichen; vor der Kirchentüre zu Mülln sitzen 8—9—10 Bettelweiber an Freitagen.

1645 war die „Erhöhung des hintern Stockes in der Niederlege“ schon vollzogen und Kaspis errichtete im Brunnhause „ein drittes Werk“.

Für „zerrüttete“ Personen wurde im Bruderhause ein Zimmerl oder „Kötterl accomodirt“ (1645, '46), später noch einige.

In der Nähe der Bruderhauspeunt (Schalmos) wurde eine Klafter Grund um 30—40 kr. gekauft und von einer zur Fortification einbezogenen Hube sammt Krautgarten der darauf haftende Dienst für jeden Gulden mit 20 fl. abgelöst. Der Zins vom Steften Waßer der städtischen Leitungen wurde 1639 auf 6 fl. gesetzt, bald auf 8 fl. erhöht; der Preis des Pfundes Rindfleisch aber wieder auf 12 ₰ herabgesetzt, vom Sam Eisen 6 kr. Niederlaggebür zu nehmen beschloßen und bei der Venedigerpost die Briefgebühr auf 10 kr. erhöht. Nach Mayrhausers Pfarrkirchen- und Bruderhausraitung und Marstallers Siechenhausverwaltung mußten von den Erben namhafte Ersätze eingebracht werden. 1646 wurden auch die Lazaretverwalter vom Consistorium zur Rechenschaftlegung aufgefordert, wobei sie sich verwahrten, „keine leibs- und lebensgefährliche administrationen zu übernehmen“. Die Vormundschaftsrechnungen sollen alle drei Jahre vorgelegt werden. 1639 beträgt der „Raitrest“ (Activvermögen) in Christof Paurnfeinds Gerhabschaftsraitung 93 449 fl., von Mathias Paurnfeind 29 856 fl., 1645 Christofs 101 110 fl.; aber 1641 wurde den Gerhaben berichtet, derselbe lerne zu Siena nicht viel und sei seinem Präceptor unfolgsam; er wurde also beordert von dort abzureisen und mit den salzburger Kaufleuten von Trient aus den Heimweg anzutreten. 1642 schenkt Wolf Feiertag dem Almosensäckel 1000 fl.; 1644 wird dem Wilhelm Straßer (s. Anhang) mit dem Vermerk der Abschied erteilt, er solle sich zuerst mit seinen Gläubigern abfinden und Samuel Alt (Vetter Susanna's) wird „wegen seines Zustandes“ gegen Hineinbringung seines Erbteils (er erhielt davon die Woche 20 kr.) in das Bürgerspital aufgenommen.

In den 22 Jahren 1622—44 hatte der (Rechts?) Streit der Bürger und Gastgeber zu Salzburg mit der Stadt Linz wegen der freien Weinfürfahrt auf der Donau 5183 fl. gekostet. Da nun einzelne diese Auslagen einstweilen vorgestreckt, wurde durch eine Umlage auf dem auszuschenkenden Osterwein von den 26 Teilnehmern der Unkosten hereingebracht. Am Fischmarkte, in dem neuerbauten Hause der Stadt (s. früher: Nieder-

legstock) wurde eine „Sudlkuchel“ zu eröffnen gestattet, auch von einer „Gartkuchel“ verlautet, die sich in einem andern Stadtteile auftat.[1]) Für den angekauften Getraidevorrat wurden vier Handmühlen in einem Stadel eingerichtet und das Mehl abgesondert in Fäßern verpackt, und eine neue Lötschenordnung verfaßt. Und als 1646 die Stadt von den provisores sanitatis zu Venedig ungerechtfertigt in bando (pestverdächtig) erklärt worden war, wurde allsogleich eine Gegenerklärung dahin abgegeben. Aber im J. 1639 waren die seit der letzten Pestzeit (1635/'36) zusammengepackten Bettgewänder im Bruderhaus noch nicht entfernt („amovirt“).

Johann Kellenperger 1650—(1658).

Auf einem vorherstehendem Blatte ist die Lücke angemerkt, die zwischen der Amtszeit Baumanns und der seines Nachfolgers klafft. Es wurde die Vermutung ausgesprochen, daß in der Zwischenzeit der Stadtkammerer einstweilen die Stelle versah. Kellenberger war bis 1644 Kammerer, es folgte ihm Augustin Klanner bis zu seinem Sturze 1647, worauf der altbewährte Zapler eintrat. In dieser Zeit war auch kein Syndicus vorhanden und so liegt die Annahme nahe, daß Zapler und Kellenberger einstweilen an der Spitze der Geschäfte gestanden. Ob dieß ein Aushilfs- oder Übergangszustand war, ist gleichgültig. Gewiß ist, daß von jetzt an in den Ratsverhandlungen der Gerichtschreiber als Referent oder Berichterstatter in gewißen Fällen auftrit und nicht undeutlich als Mittelsperson zwischen Stadtrat und Hofgericht zu betrachten ist. Am 3. Jänner 1652 gab der Fürst für den Stadtschreiber sogar einen Amtsunterricht herab, wornach derselbe das Ratsprotokoll zu führen und die Gerichts- und Urbarshandlungen zu führen hatte. Beide Geschäfte (des Protokollisten und Urbarschreibers) sollten unter Leitung des Stadthauptmanns oder Syndikus verwaltet werden und der Fürst trug von jetzt an rücksichtlich der Urbar- und Gerichtssachen seinen Anteil zur Besoldung des Stadtschreibers bei. Auf Bitte des Magistrates genehmigte (Ratsprot. 16. März 1650) der Fürst die Wahl Kellenbergers zum Bürgermeister-Amtsverwalter und erfolgte mit dem Beginne des J. 1652 deßen Ernennung zum Bürgermeister (Ratspr. 19. Jänner).[2]) Damit steht in Zusammenhang, daß, sicherlich nicht ohne Wink des Fürsten, seit dem 14. September 1650,

[1]) Noch bis zum J. 1850/'60 befanden sich in dem bezeichneten Niederleghause am Griese drei Sudlküchen oder Fleckſiederläden. „Gartküche“ will wohl nichts anders besagen als eine Speiseanstalt für „gartirende“ Leute, d. h. Arbeiter, Taglöhner, die keinen eigenen Herd haben und daher von einer Ausspeiserei zur andern ziehend das Mittagsmahl einnehmen.

[2]) Der Fürst litt seit mehreren Jahren an der Waßersucht. Seit dem Jahre 1648 erscheint sogar ein zweiter Leibarzt, Dr. Sigmund Trentini (der auch die Prüfung der zu Wundärzten aufzunehmenden Bader besorgte) und um 1650 ein Leibwundarzt

somit nach mehreren Jahrzehnten wieder, der Stadthauptmann im Rate öfters, dann regelmäßig den Vorsitz führt. In der Folge kam die Benennung „Stadthauptmann“ wegen des gleichzeitig bestehenden militärischen „Stadtkommando's“ ab, statt deßen hieß derselbe nun „Syndikus oder Stadtrichter“ und dem zweiten Beamten blieb die Benennung „Gerichtschreiber“.

Räte: Max Zapler 1647—'52 Kammerer († 1653), Jakob Kaspis, Baumeister, Kellenberger (wie vor) auch Zieglmeister, Stefan Fuchs, venedischer Post- und Salzhandelsverwalter, dann Kammerer (1652—'57), Florian Ursprunger, Gregor Teuffenpacher, Kastner, dann Baumeister (1652), Georg Frimbl, Bruderherr, Michael Stellner († 1649), Max Rackinger (1648), Kammerer seit 1658, Georg G'schwendtner, Armensäcklverwalter († 1648), Adam Gruber (1648), oberster Raitkommissär (1652), Christof Fraißauf (1648) Lazaretverwalter, Balthasar Eizenberger (1649), Hanns Heß, Bruderherr 1649, Martin Herzog, Spitlherr, Hanns Kurz (1649), Kastner.

Als Gerichts- oder Stadtschreiber nach dem verstorbenen Johann Fischer erscheint einige Zeit der wenn auch stets „Licentiat“ genannte F. Pflanzmann.

Als Stadtärzte sind zu betrachten: Der Leibarzt Mistruccio, der Leibwundarzt Mattioli und der eigentliche Stadtmedicus Dr. Oswald Grembs (300 fl. und 50 fl. Quartiergeld) seit 1649.

(Kellenberger kam auf die Gant).

1649 ließ der Fürst den Auftrag ergehen, alle Bürger zu untersuchen, ob sie noch zum Waffentragen tüchtig seien, die untauglichen auszuscheiden und Umschau zu halten, ob nicht noch mehr andere zu bewehren seien. Aber alle sollen sich mit „gezogenen Rohren“ versehen, damit solche auch denjenigen, denen die Anschaffung derselben zu schwer fiele, im Notfalle überlaßen werden könnten. Da man dem Landfrieden nicht traute, dauerte das Standquartier in der Hauptstadt fort. Es wurden darüber keine Klagen laut, nur 1647 gab man dem Landtagsabgeordneten Kellenberger an die Hand, ob er Gelegenheit fände (denn einen ordentlichen Auftrag anzunehmen war nicht erlaubt), sich darüber zu äußern, daß die Bürger allein die Quartierlast zu tragen hätten. Später nahmen einzelne Ratsbürger und mit größeren Vormundschaften Betraute Anlaß bei Über-

Rochus Mattioli, der, vermutlich wegen Aushilfe in den Sterbläufen, von der Stadt jährlich 100 fl. erhielt. — In der Aufstellung des Stadtschreibers für Urbarsachen folgte der Fürst seiner schon beim Bürgerspital und Bruderhaus kund gegebenen Absicht (s. früher), diese mehr Rechtskenntniße und Genauigkeit erfordernden Geschäfte den Bürgern abzunehmen.

nahmen beschwerlicher Stadtämter zu bitten, sie zur Entschädigung der Einquartirung zu überheben. Daß man mit allem Fleiße darob war, die Stellen der Fähndriche des schwarz und gelben und des weiß und roten Fähnleins, der zwei Leutnante und Cornete mit tüchtigen jungen Bürgern zu besetzen, zeigen die Ratsprotokolle. (Die Lieutenante trugen Partisanen.)

Nächst der Wehrverfaßung nahmen die Sterbläufe oder Infectionen die Aufmerksamkeit in beständigen Anspruch. Es wurde zu Zwecken des Lazaretes (wohl nicht zu Unterbringung von Kranken) ein Haus zu Mülln erkauft (1649); die Infectionskosten sollen der Stadt ersetzt werden; das consilium sanitatis (Sanitätsrat) bestimmte für die aus Oesterreich anlangenden Personen und Güter Neumarkt, für die aus Baiern Brodhausen als Contumazorte; und entwarf 1649 eine neue Infectionsordnung für „Manisirung" (von maneggiare? — Behandlung) der ansteckungsfähigen Güter. Für das „Infectionshäusel" (Spital) zu Maxglan (Bd. I. 110, oder der Zillnerhof zu Maxglan?) und das gesammte Infectionswesen wurde genauere Aufsicht angeordnet, die Auslagen für inficirte Häuser, der Geistlichen, Bader und Todtengräber sollten durch eine Umlage aufgebracht werden; der Stadtarzt Dr. Grembs wird beauftragt, weil im Sanitätsrat Beschwerden eingelaufen waren, wochentlich ein- oder zweimal zu den Inficirten und Badern [1]) hinaus zu reiten und „von weiten" sich mit ihnen zu unterreden, und um die Verbreitung der Ansteckung zu verhüten, wurde der Hausbettel abgestellt, das Almosen von den Viertelmeistern gesammelt und wochentlich nach dem Donnerstagsumgang durch zwei Stadträte verteilt, und die Torwache verstärkt. Für die Mühewaltung in Lazaretangelegenheiten erhielten 1651 auf Anordnung des Fürsten der Leibarzt Mistrucci 120, Dr. Grembs 80 Gulden, Licentiat Pflanzmann und die beiden bürgerlichen Lazaretverwalter Stefan Fuchs und Gregor Tiefenbacher jeder ein silbernes, vergoldetes Trinkgeschirr zu 30—40 Lot.

In einem gewißen Zusammenhang damit stand wohl auch schon damals die Sorge für Kanalisirung (Abzugsgräben) und Brunnen. So verlautet von Herstellung oder Beßerung des öfters baufälligen Grabens aus der Brod- und Goldgaße, von dem Graben in der Ruperts- (Linzer-) gaße, zu deßen Herstellung 15 Hauseigentümer die Hälfte der Kosten trugen (1654), von dem Graben durch die Bergstraße (1654), von den Schwierigkeiten bei Räumung der Sinkgruben. Die Vorstadt Mühlen soll einen öffentlichen Brunnen aus dem städtischen „Waßerturn" erhalten

[1]) Die s. g. Pestbader (pestilentiarii) heißen in den Stadtratsprotokollen „Prechenbader" (von (Ge-)Brechen = die Seuche, davon hieß in München und Augsburg das Siechhaus oder Lazaret auch das „Brechhaus", Schmeller). 1650 wurde den Badern der Gebrauch der häufigen „purgationen" verboten.

(1652/'62); 1655/'56 werden Brunnstuben aus Marmelstein bei St. Andrä und am alten Fischmarkt (statt der hölzernen) errichtet.

Die Teuerung der Lebensmittel führte zu einer neuen Taxordnung der Pfennwerte auf dem Markte, dann für Bäcker und Fleischer, (1650), zur Anschaffung von 100 Mut Getraide (1649), zu sehr zahlreichen Bitten um Überlaßung von Korn und Mehl aus dem städtischen Kasten (der Metzen Korn zu 12, Mehl zu 14 Schillingen, 1649) und verursachte ein Zuströmen von Bittgesuchen um Armengelder, um Aufnahme ins Bruderhaus und Bürgerspital, denen nicht entsprochen werden konnte. Im Leprosenhause waren aber nur 8 Einverleibte. Auch können bei Verlaßenschaftsabhandlungen nicht gar selten nur die „privilegirten Gläubiger" befriedigt werden. Doch kommen auch andere vor, deren „Raitreste" oder Gesammtactiva in die 30000 und 32000 fl. sich belaufen.

1648 wurde der Universitätsprofessor I. U. D. J. A. Weickh zum Rechtsbeistand der Stadt ersucht, 1649 für einen Marktmeister zur Erhebung der Preise gesorgt, der Salzhandel wieder in eigener Rechnung betrieben.

1649/'50 fand eine allgemeine Fächtung der Gewichte, Maße und Maßstäbe statt; den Materialisten wurde die Auswägung nach Lot und Unzen verboten und den Zinngießern die Versetzung von 9 Pfd. Neuzinn mit 1 Pfd. Blei vorgeschrieben, welche die daraus angefertigten Geräte mit dem Stadtzeichen versehen dürfen.

1651 das Almhüterhaus in der Rittenburg erbaut und 1653 eine Betelleutordnung erlaßen, nach welcher Tiefenbacher und Eizenberger als „Almosenherrn" erscheinen.

Der Domprobsteivogt von Bamberg stellt 1651 an den Rat die Frage, warum jetzt die Handelsleute und Factores von der uralten Straße durch den Canal (s. früher S. 320) zum Nachteil des Hochstiftes Bamberg abweichen und durch das Land Tirol die neue Straße am Cadober genannt, fahren.

1652 ist ein Organist, Ulrich Gstettner für die Bruderhaus-, Bürgerspital- und Frauenkirche (um 50 fl.) bestellt, welcher auch vier Knaben im Todtenbesingen, in cantu figurali und Orgelschlagen abrichten soll.

1655 melden sich Schiffmeister, weil nun Freiheit und voller Paß auf dem Waßerstrom (der Donau) sei, um die Fracht der Bürgerspitalweine von Arnsdorf herauf.

Gewiß war es noch ein uraltes Herkommen, das an die Zeit erinnert, in welcher die St. Michaelskirche noch Pfarrkirche war, daß der Meßner derselben „die Klag führte und Kinder trug", d. h. die Leichenzüge

anführte und Kinderleichen zu Grabe trug. Mehrere machten ihm nun diese Geschäfte streitig; er wurde aber doch im ganzen bei denselben beschützt (1650—'52).

Seit den letzten Jahren der Regirung von Paris erscheinen die „Turner" als bestallte Stadtmusikanten, denen die Spielleute weichen mußten, sofern sie sich etwa nicht mit denselben verglichen. Doch wird noch 1654 ein „Stadtzitherschlager" genannt.

1658 werden wegen Saumsal der Bürger die Ratsverwandten zum Himmeltragen bei den Donnerstags- und Fronleichnamsumgängen beordet.

Der Vf. kann nicht unterlaßen, Rückblicke auf das Los der Geisteskranken zu werfen. 1648 will man den „sinnverrückten" Bruder des Hanns Haratinger, „im Fall er excedirt in Eisen in die Schanz schaffen", d. h. den Schanzsträflingen einreihen. 1655 entschließt man sich, bei St. Sebastian „etliche Kötterl für betrübte Personen" (um 300 fl.) herzurichten und selbe mit Bruderhauspfründen zu beteilen. Das Bruderhaus vertrat ja, wie aus früherem zu ersehen, auch die Stelle eines Krankenhauses für verwundete Soldaten, mit der Lustseuche Behaftete und dergleichen Notfälle.

1653 stirbt Paris und vermacht dem Armensäckel 100 fl.; dem Bruderhaus war ein Vermächtniß Paumanns zugefloßen. Dem während der Erledigung des erzbischöflichen Sitzes regirenden Domkapitel ward das Gelöbniß des Gehorsams geleistet.

(1658) . . . 1667 Stefan Fuchs. Nun führt der Stadthauptmann im Rate fast ununterbrochen den Vorsitz.

Räte, Ratsburger, Ratsfreunde oder Ratsverwandte: Eizenberger, Almosenherr († um 1662), Kellenberger († 1664), Christof Fraisauf († 1666), Jakob Schwab (1666), Hans Heß, Bruderherr, Ehinger, Peißer, Virgil Mayrhauser, Johann und Max Ragginger, Stadtkammerer, Peter, dann Paul Gschwendtner (1666), Spital- und Siechenhausverwalter, Christof Göttl, Johann Kurz, Baumeister, Kendlinger (seit 1664) Stadtpfarrkirchenverwalter, Tiefenbacher, Almosen- und Lazaretverwalter.[1])

Stadtschreiber: Urban Pistorius.

1654 wird das Domspital völlig nach dem Nonntal verlegt, wo sich jedoch schon seit 1610 einzelne Pfründner befanden.

1656—'59 wird von Dario der Residenzbrunnen erbaut. 1660 das Brunnhaus im Nonntal, 1664 in Gang gesetzt, aber ungenügend und unterbrochen.

---

[1]) Lücke in den Stadtratprotokollen.

1657 wird das Tabakrauchen und der Handel mit Tabak verboten (1664).

1657—'63 der Conventstock in St. Peter erbaut, 1660 das Theater in der aula academica.

1660 stirbt im Kapuzinerkloster hochbetagt P. Valerian Magnus, ein gelehrter Kapuziner, der widrige Schicksale erfuhr, beim Fürsten und am Hofe in großem Ansehen. Er geriet mit den Jesuiten in heftigen Streit, wurde verketzert, eingekerkert und endlich vom Nuntius und dem Cardinal Caraffa dem salzburger Erzbischof empfohlen, wo er ruhige Zuflucht fand.

1661 großes Hochwaßer (Ldskde XIX, 98, Anmerk.), Stadtbrücke zerrißen.

1661/'62, '70 die Münze im Gries erbaut (Pfenningstube, Bd. I. 388 und 207).

1665 reist der Kaiser zur Huldigung nach Innsbruck mit einem Gefolge von 750 Personen, 1017 Pferden und verweilt 6 Tage. An 59 Tafeln wurde gespeist, die Dienerschaft in den Gasthäusern freigehalten. Von den 1569 Gulden Kosten bestritten zwei Drittel der Fürst, ein Drittel die Stadt.

In demselben und dem folgenden Jahre ereigneten sich in der G'stätten Felsenstürze (Bd. I. 194, 195). — Die Stadt zählte 10113 Einwohner.

1666 Pestjahr, (große Pest zu London), Contumazorte Brodhausen und Neumarkt. Stadtrat Teufenbacher wird nach dem ersteren Orte entsendet. Eine Anfrage aus Graz wird dahin beantwortet, daß Personen und Güter aus München, Regensburg, Nürnberg, Augsburg, wo gute, gesunde, frische Luft ist, ohne Gesundheitspäße, aus Frankreich über Lindau gehende und aus dem Schweizerlande mit Zeugnißen, nicht beanstandet werden. Es bestehen fort: der Lazaretbader, die „Stadtguardia" zur Bewachung der Tore, die Einquartirung stehenden Militärs oder der Soldatesca, die wegen drohender Türkengefahr vermehrt wurde, weßhalb auch an die Stadt und gesammte Einwohnerschaft wiederholte Befehle zur Versorgung mit Lebensmitteln ergingen.[1]) Die Viertelmeister, „da sie wie die Offiziere (der Bürgercompagnien) in der Rolle (der bewaffneten Mann-

---

[1]) Wenn es heißt, der Auftrag des Fürsten sei „der Bürgerschaft vorgelesen worden", womit nicht der Rat gemeint ist, weil an ihn derselbe schon früher ergangen war, so entsteht die Frage, ist damit der äußere Rat, oder die allgemeine Bürgerversammlung gemeint? Von beiden geschieht seit geraumer Zeit keine ähnliche Erwähnung. Da aber Erzbischof Matthäus einen „großen Rat", zwölf aus jedem Stadtviertel, zugelaßen hatte, auch der eigentliche Stadtrat nun fortwährend der „innere" heißt, so wird wohl die Verlautbarung an den äußern oder Großrat erfolgt sein.

schaft) inbegriffen sind", haben keine Quartierlast zu tragen [1]) (Stadtratprot. 1663). Es gab aber nun je drei Viertelmeister im Markt-, Kai-, Unter-, Oberbruckviertel und am innern Stein, je zwei in der Trägaße, G'stätten und Nonntal und einen zu Mülln, zusammen 22 Viertelmeister. Dieselben wurden angewiesen, die Unsaubrigkeiten in ihren Bezirken abzustellen, die armen Kranken anzuzeigen und ihnen die nötigen Arzneimittel unentgeltlich zu verschaffen.

Auf Hofgerichtsbefehl wurde in Stadt und Burgfrieden eine allgemeine Mühlenfächt vorgenommen, um aus den Getraidepreisen und -mengen die Preise der verschiedenen Mehlsorten und demnach deren Taxe zu ermitteln. Am Viertagmarkt (der spätern Mathias- oder Fastendult) wurden sämmtliche Gewichte und Ellenmaße untersucht und gerecht befunden. Da es sich zeigte, daß das nürnberger Gewicht nicht, wie es eigentlich sein sollte, dem wiener genau entsprach, wurde um einen beglaubigten Einsatz nach dem letzteren Orte geschrieben.

Noch immer war es Rechtsgepflogenheit, Handelsleute wegen Schulden auf den Märkten zu verhaften. Zu den Kennzeichen der Zeit gehören ferner die italiänischen Ausdrücke im Handel und die in reichlicher Zahl auftretenden lateinischen Rechtsformeln in den Gerichtsacten, Verlaßenschaftsabhandlungen, Erbvergleichen. Ob die immerhin nicht seltenen Fälle von unweltläufigen Nachkommen, für die Gerhaben gesetzt werden, in dieser Bischofsstadt häufiger, als anderer Orten waren, entzieht sich des Vergleiches, weil auswärtige Nachweise fehlen.

Aus den Protokollen ergibt sich, daß im J. 1666 die Abräumung (des Schuttes) des Mönchs- und Imberges, der jetzt Kapuzinerberg heißt, seit den Befestigungsarbeiten, wahrscheinlich wegen Ungewißheit, wer dazu verhalten werden sollte, noch nicht völlig vollzogen war. Es scheint, daß ein ähnlicher Zweifel zwischen Hofbaumeisterei und der Stadt die genaue Aufsicht über den Mönchsberg verschleppte, zu dem Bergfalle, der 1666

---

[1]) Obwohl manchen die Fingerzeige auf frühere, durch wenige Schriftdenkmäler erhellte Zeiten lästig und unglaubhaft erscheinen, weil ihnen die Stadtgeschichte erst mit dem 14. oder 15. Jahrhunderte beginnt, so darf doch rücksichtlich der Viertelmeister der Verweis auf das 12. oder 13. Jahrhundert gewagt werden, in welchen die bewaffnete Bürgerschaft nach Stadtvierteln abgeteilt und angeführt wurde, was ja bei Feuersbrünsten und Aufläufen noch in viel späterer Zeit sich erhalten hat. Damals gab es keine „Bürgercompagnien" mit „Officieren"; diese sind erst die Nachfolger der alten Viertelmeister und ihrer Mannschaften und so zu sagen, eine „Errungenschaft" späterer Zeit. Und wenn jetzt diese Viertelmeister den Officieren zunächst gestellt werden und wie diese, weil sie als solche in der Musterrolle einbegriffen sind, von der Einquartierungslast frei sind, so kann man mit einigem historischem Sinne in diesem Umstande eine Erinnerung an die alte Amtsstellung der Viertelmeister wieder erkennen, wenn man will.

das Haus des Büchsenmachers Heyperger zertrümmerte und zu dem großen Bergsturze (1669) Anlaß gab (was Vf. nur als seine eigene Vermutung betrachtet wißen will). 1662 wurde der Stadt aufgetragen, sich mit zwei großen metallenen Feuerspritzen auf Schleifen, acht kleinen metallenen Handspritzen (wie die zu Hof) und 300 ledernen Waßereimern zu versehen.

1656 verwandelte die Stadt den Töringerstadel in das Schmidhaus am Gries und erbaute 1663/'66 gegen teilweisen Wiederersatz der Kosten die neue Schießstätte vor dem St. Virgilstor für die Schützengesellschaft. Baumeister Kaspis erhielt zur Ehrung seiner langjährigen Mühen eine mit dem Stadtwappen gezierte, silberne Kanne (299 fl. im Wert) mit 120 Reichstaler Inhalt (1656) und Stefan Fuchs (vermutlich zum Einstand als Bürgermeister 1658) für Verwaltung des Kammeramtes ein silbernes Handbecken mit Pokal (300 fl. und 135 Rtlr. Inhalt); Teuffenpacher (1664) eine wochentliche (!) „Provision von 2 fl. Der magister principiorum (Vorschule des Gymnasiums), wurde auf Anordnung des Fürsten mit 50 fl., wozu drei Fonde beitrugen, bedacht.

1663 wurde der Bau des „rupertinischen Collegiums“ beendigt.

1658 hielten die Dürrenberger Bergknappen auf dem Rathause ihren Schwerttanz und als 1664 der Cardinal Caraffa den Erzbischof besuchte und bei nächtlicher Weile ankam, verherrlichten 3—400 Laternen deßen Einzug. 1665 wurde beantragt, für ein (Brunnen-)Standbild des hl. Michael „von dem niederländischen Bildhauer (Lusime?) ein Visir (Entwurf) machen“ zu laßen (auf dem Michaels-, nun Mozartplatz).

1665/'66 hatte das Bürgerspital 48160, das Bruderhaus 53255, das Siechenhaus 35114, der Armensäckel 25000, der Schick'sche Stipendienfond 2000 fl. in „Capitalien“ (welcher Ausdruck nun aufkommt). Von dem Wagmeister wurde nun eine „Borgschaft“ für 400 fl. verlangt und dem Stadtkammerer eine jährliche Entschädigung von 100 fl. bewilligt. Da es an geeigneten Personen fehlte, mußten die Ratsverwandten (seit 1662) in octava corporis Christi wieder den Himmel tragen.

Während die (schuldenfreien) Verlaßenschaften Stefan Stockhamers 15000, Herzogs 21378, Christof Zillners 23800 fl. betrugen, bitten Ludwig und Johann die Alt um die bereits abgetragenen Kleider ihres im Bürgerspitale verstorbenen Bruders Samuel (1665).

Die Faschingsmalzeit der „Stadtreiterey“ kostete 252 fl. (auf Rechnung der Stadt).

Im J. 1660 betrugen die Einnahmen und Ausgaben der Stadt in Übersicht und runden Zahlen:

Einnahmen		Ausgaben	
Zinsen von ausgeliehenen Geld	90 fl.	Gülten	331 fl.
Gülten	69 „	Baumeisterei	2841 „
Häuser, Fleischbank, Kellerzinse[1])	1311 „	Quatemberausgaben [3])	1202 „
Waßerzinse u. Fischbehälter[2])	423 „	Wochenausgaben [4])	801 „
Bürgerrechte	366 „	Stadtarzt	300 „
Dult-Hüttenzinse	795 „	Pflastermauteinhebung	101 „
Ungeld (Verzehrungssteuer)	2603 „	Getraidabmeßer	30 „
Die zwei Niederlegen	1263 „	Stadtturner	219 „
Pflastermaut	357 „	Geld in die Hauptkaße gelegt	1500 „
Venedigische Post	245 „	Verlorene Schulden	68 „
Fronwag	559 „	Verschiedene Ausgaben	655 „
Eisenlötschen	128 „		8066 fl.
Salzhandel	76 „		
Getraidaufschlag u. Traidkästen	834 „		
Parchentbeschau	42 „		
Ziegelamt	320 „		
Bäckerstrafen	13 „		
Holzstädelzins	141 „		
Rückbezahlte Capitalien u. Zinse	765 „		
	10277 fl.		

1667 — Juli 1670 Maximilian Ragginger, zugleich Ziegelamtsverwalter.

Stadträte: Peter Gschwendtner, Spitalverwalter († 1667); Christof Fraisauf, († 1667); Peißer, Kastner; Johann Ragginger, Spitalver-

[1]) Dazu gehören auch die Zinsen von den bewohnten Stadttoren: Nonntal-, Schleifmühl-, G'stätten-, Nonnbergtor, vom Bürgerturm auf dem Mönchsberg, den Kramhütten auf dem alten Fischmarkt, vom (alten Stadt-)Graben bei Loretto und (von der Sailerwerkstätte) auf der (alten Stadt-)Mauer ebendort.

[2]) Auch die f. Münze zahlte Albenwaßerzins.

[3]) Zu den Quartalausgaben wurden gerechnet: die Besoldungen des Stadthauptmannes, Stadtschreibers, Ungelters, Weinvisirers, Lötschenmeisters, Ratdieners, der zwei Stadthebammen, der zwei Wächter auf dem Rathausturme und des einen bei dem Tor, des Stadtamtmannes, Mautners und Mautgegenschreibers. Der Stadtschreiber, Mautner und deßen Gegenschreiber, wahrscheinlich auch der Stadthauptmann standen zugleich in fürstlichem Solde.

[4]) Wochenlohn erhielten: die acht (Nacht-)Wächter diesseits, zwei jenseits der Brücke (Altstadt), zwei für die G'stätten, zwei zu Mühlen, einer in der Niederleg.

walter; Christof Götl, Salz- und Lazaretverwalter; Georg Echinger; Johann Kurz, Baumeister bis 1669; Heß, Stadtkammerer, seit 1669 auch Baumeister; Kendlinger und Wilhelm Schwab, Almosenverwalter: Kaspar Schluderpacher (1667), Raitmeister bis '69 und Kirchprobst zu Mülln; Paul Gschwendtner, Siechenhausverwalter; Barthelme Bergamin, Raitmeister; Barthelme Ausweger, dann 1673 Kirchprobst zu Mülln.

Max Ragginger, im Landesausschuß und Generalsteuereinnehmer für Städte und Märkte.

Urban Pistorius, Stadtschreiber.

J. Zächerl, seit früher Armensäckelverwalter. Das Postamt wurde mit dem Kammeramte vereinigt.

Es kommt ein „Kassier" Jakob Hasauer und sein „Bauschreiber" vor.

Die Stadt kauft wieder Getreide ein, da es wohlfeil ist. Dem Stadtbaumeister, der dies Geschäft übernimmt, wird ein Becher zu 30 bis 40 Rtlr. „verehrt". Die bürgerliche „Compagnie zu Pferd" wird auf 60 Mann reduzirt. Es bestehen zwei Buchdruckereien J. B. Mayr und Melchior Haan und wird die erste bekannte Zeitung wochentlich ausgegeben, die ein Abklatsch der wiener Ordinarizeitung ist. Als beim Consistorium die Lazaretrechnung geprüft wurde, erfuhr der Lazaretverwalter, daß das neue Contumazgebäude dieshalb der Saalbrücke mit 1635 fl. in Rechnung gestellt war. Der Stadtbaumeister untersuchte es, ließ obenauf mehrere Kammern für Waren herrichten und den Grund mit einer Planke einfassen.

Am 19. (?) Juli 1669 ereignete sich der große Bergsturz in der G'stätten, wie die Chroniken angeben, aber an diesem Tage „producirte" bereits der Spitalverwalter Ragginger im Rate das „Consistorialdecret", kraft deßen, „die im Seminario bei 29 so geist- als weltliche Persohnen, welche durch einen abgefahlenen Stain erschlagen worden seint, in deß Burgerspitales Freithof begraben und durch die Capellan eingesegnet werden sollen. [1]) Die Wegräumung des Schuttes dauerte über zwei Jahre, denn nach der Stadtrechnung von 1671 werden dem Todtengräber für 52 Personen, „durch den Bergfall erschlagen", 26 fl. entrichtet und er soll jene,

[1]) Es ist bekannt, daß diese 29 nur erst ein kleiner Teil der Verunglückten waren, die man in der ersten Zeit aus den Trümmern herausfördern konnte. Nach Bd. I. 195 wird auch klar, daß es nicht ein Stein, sondern Lagen von Steinen gewesen sein mußten, die nicht bloß die Häuser am Berge, sondern auch zwei auf der andern Seite der G'stättengaße stehende, darunter eben das Seminarium, zertrümmerten. Es wäre demnach festzustellen: a. daß der Bergsturz bereits ein oder zwei Tage vor dem 19. Juli sich ereignete, b. daß nicht ein, sondern mehrere Steine herabfielen und c. daß nicht das Seminarium allein, sondern alle im Bd. I. 195 aufgezählten Häuser zerstört worden sind (mit beiläufig 250 Personen).

„die noch unter dem Berg gefunden werden, zu begraben schuldig seyn“. 1668 fand auf dem Mirabellplatze die „Hauptmusterung“ der bewaffneten Bürger statt; sie erhielten eine neue „Kriegsfahne“, die Berittenen eine neue „Liverey“ (Uniformen) und Standarte „mit Zugehör“. Bei Aufnahme der Stadtkammerraitungen, der „Apostel“ zur Fußwaschung am grünen Donnerstag, sowie nach der Musterung, bei der Feuerbeschau und dem Aufzuge der Bürger am Corporis Christi Fest war eine „Zehrung“, eine Mahlzeit oder ein „Trunk“ üblich. Auch kam jetzt die Franziskanermalzeit in der Frohnleichnamsoctave (1665) auf, aus welchem Anlaß für das „Seelenheil“ 30 Rtlr. bestimmt wurden.

In der Ratstube wurden „sieben gemalte Stuck mit Rahmen“ (Maler Michael Grabmayr) angebracht und in ein „neu hergerichtets Schreibstübel“ sechs neue Seßel gestellt. Für Unterricht der Jungbürger im Schießen wurden außer dem herkömmlichen von der Stadt gereichten „Schützenvortl“ 12 fl. bewilligt.

Bei der Verlaßenschaft Paurnfeinds wurde das reine Vermögen auf 36000, nach Fuchs auf 32000 fl. berechnet. Dagegen findet sich 1669 Johann Alt in dem bescheidenen Amte eines Gerichtsprokurators zu Werfen und bittet für zwei Söhne „in den studiis“ um Unterstützung.

1670 Juli bis Ende Juni 1673. Johann Ragginger.

Räte: Die vorigen. Jakob und Wilhelm Schwab, ersterer zum Spitalverwalter vom Consistorium ernannt. Barthelme Bergamin, Bruderhausverwalter; Christof Ferdinand Freysauf, Johann Strobl. Statt Ragginger wird Johann Heß Landtagsabgeordneter und Generalsteuereinnehmer. Götl wird Raitmeister, Echinger und Freysauf Lazaretverwalter. Hasauer bleibt Cassier. Kaspis ist Hofrat geworden.

Dr. Ruprecht Streicher, Stadtarzt, prüft auch die Hebammen.

Nach dem Tode des Stadtschreibers Urban Pistorius wird 1671 auf Wunsch des Stadtrates Georg Casimir May zum Syndikus ernannt, der nun wieder den Vorsitz im Rate führt.

Ungelter und Turnermeister werden, wie Stadthauptmann, Syndicus, Arzt, als Officiere (Beamte) quartalweise besoldet.

1670, 24. August — 10. September. Besuch des bairischen Kurfürsten Ferdinand Maria mit Gemahlin und Kurprinzen und einem Gefolge von 4—500 Personen.

1671, '84, 1709 . . . Kleiderordnungen.

1673/'74 Turm der Kloster- und Pfarrkirche zu Mülln erhöht und mit Weißblech gedeckt.

Unter den Gemeindebediensteten werden die seit geraumer Zeit bestehenden „Fleischbeschauer", deren Amt eine Zeit lang von Räten versehen wurde, der „Getreideaufschläger", der „Quartiermeister" und der „Musterschreiber" genannt. Die Waßerleitung in die Vorstadt Mühlen, die durch den Bergsturz unterbrochen worden, konnte im April 1672 wieder hergestellt werden, nachdem die Trümer weggeräumt, aus denen nach des Todtengräbers Bericht 1670 52, 1671 aber 82 Todte hervorgezogen und zu Mülln begraben worden waren. Da aber die Gesammtzahl der abgängigen Personen mit beiläufig 250 angegeben wird, so mögen noch, wie erwähnt, viele unkenntlich gewordene oder stückweise aufgefundene Leichen und Leichenteile beerdigt worden sein.

Es wurde wieder eine neue Fleischerordnung, ein Amtsunterricht für den Stadtamtmann und eine Gebührenschätzung für die Stadtturner beliebt. Die Überwachung ging soweit, daß die Bestellungen der Meßner, Gropper und Sackträger, alle Aufnahmen in das Bruderhaus, sogar Bestimmungen für Beteiligungen aus dem Armensäckel von der fürstlichen Oberbehörde ausgingen und der Bruderherr in dem armen Hause 105 Pfründner zählte, nachdem er ein paar Mal schüchtern deßen Überfüllung zur Kenntniß gebracht hatte.

Um diese Zeit, d. h. etwa um die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts vermehren sich die Meldungen von „Gratificationen", „Recompensen", „Verehrungen" an die Ämter versehenden Stadträte, aber auch an einige in fürstlichen Diensten stehende Oberbeamte. Nicht lange und man fordert bereits Entschädigungen für die früher aus bürgerlichem Ehrgefühl oder städtischen Gemeingeist unentgeldlich geleisteten Dienste. Wenn schon seit längerer Zeit die berittenen Bürger ihre Mitwirkung beim Fronleichnamszuge mit 12 Rtlr. und einem Male auf Stadtkosten sich bezahlen ließen, so verlangte jetzt ein Leutenant oder Rittmeister derselben für Anzug und Ausrüstung 150 fl.; Kammermeister, Baumeister, Armensäckelverwalter, Lazaretverwalter, der Zechprobst zu Mühlen oder Straßenfundationsverwalter verlangten Jahresremunerationen oder zeitweilige Belohnungen; Ratdiener, Lötschenmeister, Salzverwalter, Postmeister u. s. w. fanden Gelegenheit auf ihre eigene „treue Hand" nicht zu vergeßen. Die Gesuche um Vergütungen mehrten sich so, daß der Rat öfters heimlicher Weise derlei Geschenke gewährte, um, wenn es kund würde, nicht die Gier bei vielen andern wach zu rufen. Die Vormundschaftsrechnungen, die bei Gericht vorgelegt werden mußten, wurden oft auf die lange Bank geschoben, Zinsungen verspäteten sich oder unterblieben und nicht selten begegnete der berechnenden Säumniß entgegenkommende Nachsicht. Diese offenbare Ab-

spannung und Schlaffheit des Gemeinwesens und der bürgerlichen Gesellschaft findet wohl zum Teil in den schweren Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege und den öfters wiederkehrenden Unsicherheiten in Folge der Türkeneinbrüche, in den vielen Ganten der Kaufleute, die auch Bürgermeister zu ihren Opfern zählten, ihre Erklärung. Aber es kann doch nicht verborgen bleiben, daß der Übergang der früheren Ehrenämter in bezahlte Dienstleistungen, die Umwandlung der einst freigewählten Ratsherrn in vom Fürsten ernannte und beauftragte Ämterverweser, die gleichmäßig den Bürgermeister wie den Sackträger, den Kammermeister wie den Gropper traf, ein niederdrückendes Gefühl der Dienstbarkeit und demzufolge auch das Verlangen nach Lohn hervorrief, der zudem bei dem meist günstigen Zustand des städtischen Haushaltes leicht gewährt werden konnte. Diesem Übergang von der bürgerlichen Ehrenamtsverwaltung zum fast allherrschenden Beamten- und Dienerstaat, vom unbesoldeten Amte zur „fixen Anstellung" ist es auch zuzuschreiben, daß heutigen Tages Ehrenämter, weil sie keinen Beamtenrang erteilen, nur mehr als bloße Titel (ohne Mittel) gelten.

Anderseits fand man es im Herkommen ungewöhnlich, daß die Tochter eines Goldschmides einen Handlungsbuchhalter zur Ehe nahm,[1] aber man errötete nicht, um die Fortdauer kostenfreier Brunnenwaßergenüße zu bitten, die die Väter nur als Stadträte bezogen hatten, und man — willfahrte.

Das Einquartierungswesen für die „Stadtguardia" (Garnison, 40 bis 48 Mann), die Anstellung der Officiere der Bürgercompagnien zu Fuß und zu Pferd, die Einübung für die „Zielrohre" auf der Schießstätte, die Musterungen, Waffenübungen, die Verwarnungen der in diesen Rücksichten saumseligen Jungbürger wurden, sicherlich nicht ohne höhere Einwirkung, regelmäßig betrieben. Der treibende Grund war wohl die Türkenfurcht. Obristleutnant war der Stadthauptmann Georg Mayer. Einem Bildhauer, der der Aufnahme zum Bürger (als Künstler) nicht bedurfte, wurde dennoch aufgetragen, als Inwohner zwei Jahre sich auf der Schießstatt zu üben und zu den Musterungen zu erscheinen. Auch die Meßner wurden hiezu verpflichtet.

Da die „Contagionen" aufgehört hatten, bedurfte man auch keines „Lazaretbaders" mehr; nach einigen Verhandlungen mit der Zunft, worin

[1]) Ein Drechsler hatte einer Frauensperson aus dem Lungau, die wiederholt versicherte, daß sie von guter Herkunft sei, die Ehe versprochen und sich mit ihr näher eingelaßen. Als es zur Heirat kam, erwies es sich, daß die Braut außer der Ehe geboren sei. Das Handwerk wandte sich auf Grund seiner Weisartikel an das Consistorium mit der Bitte, das Versprechen für ungiltig zu erklären, und an den Stadtsyndicus mit der Vorstellung, daß im widrigen Falle der Drechsler zwar auf seine Hand, aber ohne ein öffentliches Gewerbe arbeiten dürfe.

für die Zukunft Vorsorge getroffen wurde, sollte derselbe unter die Musketiere (der Stadtguardia) eintreten.

Der Lazaretfond bestand 1671 in 7850 fl. Capitalien, da er zu wiederholten Malen wirkliche Auslagen für Seuchen, Contumazhäuser (auch zu Mülln (außerhalb des Johannspitales?) bestand eines) für das consilium sanitatis und die Contumazaufseher und Arbeiter bestritten hatte.[1]) Die Stadtpfarrkirchenrechnung wies 1672 ein Vermögen von 13231 fl. aus.

1671 wurde die Handelsgesellschaft Paurnfeind und Bergamin mit einem arbeitenden Grundstock von 40000 fl. auf weitere sieben Jahre erneuert. Die Erben nach Stefan Fuchs holten von der f. Juristenfakultät ein Rechtsgutachten (responsum iuris) ein. Im gleichem Jahre starb der Chronist Freiherr Franz Dückher.

Im Juli 1673 kam zu Tage, daß Johann Ragginger und seine Handelsgenoßenschafter Jakob und Wilhelm Schwab wegen großer Schuldenlast ihren Verbindlichkeiten nicht annähernd nachkommen konnten und ersterer daher auch aus dem Stadtrat austreten mußte. Nach den drei Edictstagen waren bei 120 Gläubiger mit einem beiläufigen Gesammtbetrag von 143000 fl. angemeldet worden. Darunter waren Handels- und Wechselhäuser zu Mailand, Verona, Venedig, Reggio, Bergamo, Gandino und aus vielen deutschen Handelsstädten, ferners Beamte, Bürger, Verwandte u. s. w. Johann Alt, zuletzt Gerichtsprokurator in Rauris, wurde ins Bruderhaus aufgenommen.

1674 Jänner bis Juli Johann Heß †.[2])

J. G. Freysinger ist Stadtkommandant.

1674 August bis 1691 Ferdinand Peißer zu Wertenau; zugleich Ziegelamtsverwalter.

---

[1]) Über die Lazaretrechnungen steht irgendwo die leichtfertige Angabe, ein Stadtrat habe, als er die Aufschrift „Pestangelegenheiten" erblickte, den ganzen Pack aus Scheu ins Feuer geworfen, und darum wiße man von der früheren Geschichte des Lazaretfondes so wenig. Man machte sich über die Verwaltung der alten Stadträte lustig, um den Mangel an historischen Sinn und die Unlust zur Forschung schicksam zu bemänteln. Man wußte nicht, daß die „Contagionen" eine stete Sorge der Regirung bildeten, die beschloßenen Maßregeln unter beständiger Mitwirkung des Stadtrates ausgeführt und die Lazaretrechnungen, gleich denen anderer Stiftungen, stets im Beisein von Ratsverwandten vom Consistorium eingehend geprüft wurden; weßhalb auch ein, wie angedeutet, willkürliches Verfahren mit denselben ganz unmöglich ist.

[2]) Nach dem Tode Heßens bestand deßen Vermögensstand in 85472 fl. und 35000 in Waren, 17000 fl. zweifelhafte Schulden herein, 28000 Schulden hinaus. In Anbetracht der schlechten Zeiten, daß die Schuldner in Ungern, Böhmen, Mähren, Schlesien, Friaul, Ober- und Unterösterreich und andern weit entlegenen Orten zerstreut seien, der Mautsteigerung in Oesterreich, des Verbotes der französischen Waren, der vielen Fallimente, des aller Orten darniederliegenden Handels gewährt die Witwe dem Nachfolger, Gesellschafter ihres Eheherrn, namhafte Vorteile.

Räte: Georg Ehinger; Christof Göttl, Stadtkammerer und Baumeister; Barthelme Ausweger, Spitalverwalter 1674; Virgil Kendlinger; Joh. Paul Gschwendtner, Kastner, Gotteshaus-Mülln-Verwalter, 1679 Stadtkammerer, ein Jahr auch Postverwalter; Barthelme Bergamin, Salzverwalter, Bruderhausverwalter; Bartholome Ausweger, Spitalverwalter, † 1674, auch Zechprobst zu Mülln; Franz Bernhard Freisauf, Stadtraitmeister und seit 1686 Spitalverwalter; Christof Ferdinand Freisauf, Spitalverwalter (1675); Johann Strobl; Christof Auer, Markuskapellenverwalter; Peter Zillner, Stadtraitmeister, Ziegelamtsverwalter 1684, Barthel Weiser, Siechenhaus-, Pflasterfundations- und Armensäckelverwalter; Melchior Haan (1675), Stadtpfarrkirchenverwalter; Johann Kaufmann (1676), Fleischcommissär, später vierteljährig andere; Martin Lohrer (1679); 1680 Ferdinand Hueber.

Armensäckelverwalter: Raphael Helmreich; 1690 Franz Gschwendter.

Virgil Kendlinger, Landtagsabgeordneter und Generalsteuereinnehmer (1674).

1678 Barthelme Bergamin, wie vorstehend.

1678. Stadtschreiber Josef Kofler bis 1685, 1685 Joh. Emeran Grindl. 1681 Franz Josef Kleinmeyer, Ratschreiber (bis 18. August). 1686 Ratschreiber Tobias Khierl. [1])

1680. J. Niklas Maralt, I. U. D., Syndicus, Hofrat (wahrscheinlich seit 1675).

1687. Dr. Johann Ludwig Müllner, Stadtphysikus.

1690. Dr. Franz Mayr, gew. Stadtphysikus zu Mülldorf.

1674 im Reichskriege gegen Frankreich wird die Stadt nebst den Bürgern auch mit Militär besetzt.

1674 wurde Maria Plain geweiht.

1675/78 dritte Stadtsäuberungsordnung.

1675 Bau der städtischen Getraideschranne beabsichtigt.

1675 stirbt zu S. Franz Gschwendtner, der 1650 nach Rom ging, daselbst Dr. der Rechte und Präfect des florentinischen Collegiums wurde und mit Gebeinen Heiliger zurückkehrte.

1676 Einsetzung eines Kriegsrates als Landesbehörde mit einem Domherrn an der Spitze.

1677 Erlaß einer peinlichen Gerichtsordnung.

---

[1]) Franz Josef Khleienmayr (die Schreibung schwankt fast von Jahr zu Jahr) wurde 1679 als „Schreiber zu gemeiner Stadt Sachen“ aufgenommen, erhielt von Zeit zu Zeit für verfaßte Register u. dgl. Geldentschädigungen, und trat am oben angegebenen Tage vom städtischen Dienste aus. Die Benennung „Ratschreiber“ ist daher nicht gleichbedeutend mit Stadtschreiber, der vielmehr dem vorgenannten übergeordnet war.

1678 Es ergeht eine neue, verbeßerte Feuerlöschordnung und die Beleuchtung der Stadt mit Pechpfannen wird verbeßert.

Seit 1675 Händel der Studenten mit Soldaten und Handwerksburschen (die noch Waffen trugen), daher 1678 Entwaffnung der Studenten durch Max Gandolf.

Almosen- und Gantordnung.

1678 Sicherheitsordnung, hauptsächlich gegen das Zusammenrottiren, da 15—20 mit Degen Bewaffnete vor den Wachen vorbeizogen, ihrer 50 stundenlang auf den Plätzen stehen bleiben u. s. w.

1678 stirbt Wenzel Wilhelm, Bischof von Seckau, von dem die nach ihm genannte Hofkirchen-Stiftung zum Erhartspitale herrührt.

1678 verweilt Karl, Herzog von Lothringen mit Gemalin in der Stadt zum Besuche des Fürsten

und werden 90 Zauberer verbrannt (von den zwei Folgejahren fehlten die Acten).

1679 wird das f. Brunnenhaus im Nonntal und die Kajetanerkirche vollendet und

1679 das medizinische Collegium erneuert. Es meldet sich von mehreren Seiten wieder die „contagion".

1680 Pest zu Wien. Bittgang nach St. Rochus. Die Ausfuhr von Vieh, Schmalz und Unschlitt wird verboten.

Seit 1682 ist der Residenzbrunnen in Stand gesetzt.

1683 die Türken rücken gegen Wien vor. Die Kaiserinn-Witwe Eleonore flüchtet nach Salzburg und nach einem Aufenthalt vom 17. Juli bis 3. Aug. nach Innsbruck.

1683 am 12. August geht das f. Contingent, 800 Mann stark, zum Entsatze nach Wien ab.

1683 wird das Waisenhaus im Nonntal (H. 11), hauptsächlich auf Grund der Stiftungen des Wirtes zum Engel und des Erzbischofes eröffnet.

1683/'84 Auswanderung von 750 Teffereggern wegen des Glaubens. Drei Dürrenberger, darunter Jos. Schaidberger, aus demselben Grunde des Landes verwiesen.

In demselben Jahre stirbt P. Josef Metzger, Verfaßer einer salzburgischen Geschichte und besucht der französische Benedictiner Johann Mabillon, der Schöpfer der Urkundenlehre, in dieser Absicht das Kloster St. Peter.

1684 erscheinen die ersten Zeitungsblätter in S. (Ldskde III.).

1685/'96 Bau des Hauses und der Kirche der Kaietaner und Einführung derselben.

1686 der Landschaft werden im Neubau bestimmte Räumlichkeiten angewiesen.

1689 die Kirche im Nonntal vollendet.

Um 1690 wird die f. Steinsäge am Untersberge erbaut. Aus dieser Zeit rühren auch die Deckengemälde der Winterreitschule her.

Die Überschüße des städtischen Haushaltes beliefen sich in dieser Zeit nicht selten auf 3000, 4000, 6000 fl., wobei jedoch zu bemerken, daß viele seit Jahren ausständige daher zweifelhafte Schulden herein immer wieder als Activa auf das folgende Jahr übertragen wurden.

Die erhöhte Aufmerksamkeit auf das Volksschulwesen gab sich zu erkennen in einer 1674 angeordneten Beschreibung der Schulkinder, einer Visitation der Schulen (1688), in der nun sich von Jahr zu Jahr wiederholenden Ausgabe von 12—15 fl. für Christenlehrgeschenke an die Franziskaner-Katecheten und in vielerlei Unterstützungen von Lehrern durch Zahlung von Wohnungszinsen.

Der kirchliche Sinn betätigte sich durch Anschaffung neuer rother „Leinwatkutten" für die „Ratsbruderschaft" (in der alten Pfarrkirche) sammt Kreuz und Laternen und Zugehör, in den zahlreichen Geschenken an wandernde Karmeliter, Franziskaner von Jerusaleum, für Gefangene unter den Türken, Nonnen, Barfüßer zum Wiederaufbau zerstörter Klöster und Kirchen, auch einer Einsiedlerzelle, an Neu- und Jubelpriester, an bettelnde Convertiten, Ritter de s. croce zu Venedig, Predigermönche aus Großarmenien zur Zahlung des türkischen Tributes u. dgl. Der Rat ließ in Maria Plain (1676) einen Altar errichten, der auf 1537 fl. zu stehen kam, wobei der Maler und Bildhauer Piret beschäftigt war, widmete (1686) zum Klosterbau der fratres minores recollecti salisburgenses (Franziskaner) 20000 Ziegel, zum Kreuz beim Gartentor derselben abermals 2000 (1690) und zur Errichtung des Altares des h. Nikolaus von Tolentino in der Kloster-Pfarrkirche zu Mühlen 300 fl., wozu die Ratsherrn ihre halbjährigen Bezüge beisteuerten. 1687 wurde die Sperrung der Stadttore während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes eingeführt. Auch das Lobamt im Dome wegen der Einnahme Ofens ist zu erwähnen. Aber das „Stängltragen (s. S. 526, 529) bei den Umgängen mußte neuerdings eingeschärft werden, und als Erzbischof Johann Ernest die sog. Processionstretten oder -treppen einführen wollte und bezüglich deren Herstellung an die Stadt das Ansinnen stellte, schlug selbe dagegen deren Anfertigung durch die Hofbaumeisterei und die Dreiteilung der Kosten zwischen Hof, Landschaft und Stadt vor, worauf der Fürst die Ausführung allein übernahm (1690).

1680 entstand durch das Schießen in der Osternacht Feuer im Kreuzgange von St. Peter.

1679 und ff. steht eine Summe von 1000 fl. aus Veranlaßung der Hechsenprozeße (für Herrichtung von fünf neuen Gefängnißen, im Gerichtsdienerhause, im s. g. Hechsenturm, Atzung u. s. w.?) in der Stadtrechnung.

Die Pestangelegenheiten verursachten von Zeit zu Zeit Beunruhigung 1674 werden deshalb Braunau und Burghausen „banisirt“: 1697 ist zu München und Traunstein kein Markt, für Salzburg ist der Fastenwochenmarkt 1680 inhibirt (eingestellt), die Nürnberger dürfen „zur Verhütung der bösen Suchten“ auch in Innsbruck nicht feilhalten. Die Bürger sollen absque strepitu (ohne Aufsehen zu machen) erinnert werden (wegen drohender Handelssperre), sich mit Getreid zu versehen und nichts zu verkaufen. 1680 ist in München und Salzburg kein Markt und auf Bitten des Stadtrates wird das Fest des Pestpatrons Sebastian de praecepto feierlich mit Andachten u. s. w. begangen. Auch der Stefansmarkt zu Paßau wird „zu Verhütung mehreren Unheils“ eingestellt. Wegen Pest und „Kriegsempörung“ werden 1675 die Torwachen verstärkt und strenge Aufsicht auf die „Handwerkskerl“ anbefohlen, 1676 während der Dultzeit die Stadt mit Soldateska besetzt und fortwährend (bis 1689) werden die Bürger durch zwei Feldwebel unter Trommel und Pfeife fleißig exercirt. Erst 1681 athmete man von der Contagion wieder auf.

Die kriegerische Zeit fand ihren Wiederhall auch in der bewaffneten Bürgerschaft, die das militärische Schauspiel von Fahnenweihen nach bekannten Muster aufführte. Am 20./21. Mai 1688 wurden in der St. Michaelskirche vom P. Prior von St. Peter die Fahnen der zwei Fußcompagnien, am 1. Juni in dem Margarethenkirchlein die Reiterstandarte durch den Prälaten geweiht. Den Aufzug der ersteren begleiteten Trommeln und Schalmeien, nach dem Gottesdienst schlugen der Stadtoberst, Stadtsyndikus und Stadtkammerer, dann die Officiere die Nägel ein (auf der Trinkstube), dann wurden auf dem Platze vor dem Hofe die Fahnen geschwungen. Die Nägel der Standarte wurden im Hause des Cornets Laimbrucher (S. Haffnergaße, Trientl) von Bergamin, Weiser und dem Rittmeister Kaufmann eingeschlagen. Beide Festlichkeiten beschloßen Mahlzeiten auf der Trinkstube. Und da seit 1665 keine Reitermahlzeit gehalten worden war, wozu die jährlichen städtischen Beiträge von 12 Rtlr. seit 20 Jahren auf 360 fl. angelaufen waren, so leistete die Stadt nun, wiewohl sie vor etlichen Jahren für die Liverey (Uniformirung) 726 fl. ausgegeben hatte, diesen Gesammtbeitrag auf einmal. Denn es währte nun

fortan der gemütliche Vergnügungszeitraum gemeinsamer Mahlzeiten. Da gab es für die Ratsglieder die Franziskanermahlzeit, desgleichen die Kapuzinermalzeit, das „Klostersüppel“ bei den Augustinern, wo Dr. J. B. Maralt Provinzial, mit Bürgern verwandt oder bekannt, den Wirt machte, und die Einladungen des Abtes Edmund von St. Peter, eines Stadtkindes, bald in den Aigelhof, bald nach Petersbrunn, eine Zehrung zu Schwarzbach nach Besichtigung des Steinbruches am Untersberg, ungezählt die bereits früher erwähnten, bei Speise und Trank abgehaltenen Rechnungslegungen. Die Stadtrechnungen verfehlen nicht, die dabei stattgefundenen Auslagen für „Wein“, „Trinkgeld“, „in die Küche“, die sich auf 50, 80, 100, 140 fl. beliefen, aufzuführen.

1676 kauft die Stadt das Haus zur goldenen Krone von den Augustinern um 7500 fl., erbaute neu wieder die Schleifmühle vor dem Spital „mit drei Zimmern (Stockwerken) übereinander“, richtete bei der Wage eine „Gantstube“ für zu vergantendes Gut ein, schaffte 1672/'86 eine neue Fronwage an, übergab die Verwaltung der gerzer'schen Waisenhausstiftung von 5000 fl. dem Verwalter der St. Gabrielskapelle, verkaufte 1688 das dem Bürgerspitale gehörige Wagnerhaus in der Trägaße, beßerte am Marktbrunnen (Steinmetz Hanns Dräxl, Bemalung der Gatter), schloß mit dem Hofbauamte 1689 einen Vertrag wegen Aufstellung der Markthütten, führte schärfere Aufsicht über die Einhebung der Marktpfenninge, des Ständel- und Platzgeldes ein, schaffte um 36 fl. eine neue Uhr in die Ratstube an.

Der Stadt wurde der Gebrauch des seit 1656 vom Fürsten geliehenen Steinbruches am Untersberg aufgekündigt. An den öffentlichen Brunnen bestanden jetzt neun Brunnstuben. 1673 nimmt das Kloster Nonnberg das obere Nonnbergtor von der Stadt für einen Klosterdiener in „B'stand“ (Pacht).

Die Stadt zahlte an den P. Rector der Universität das Schick'sche Stipendium fort, kündigte aber den Betrag zur Haidenburse in Wien und erlegte dafür das Capital. Der magister principiorum erhielt Jahr für Jahr von der Stadt eine Ehrung mit 50 fl. Als 1689 im Schwabenhaus ein Getränkausschank errichtet werden wollte, tat die Universität Einsprache, daß man ihrem Haupteingange gegenüber einen Baum aufstelle und eine Kneipe eröffne.

Statt der „alten, untauglichen und abgestorbenen Schöffen“ sind zur Haltung der Stillrechte vier andere Bürger bestimmt worden, wobei nicht hinzugefügt ist, ob die Schöffenzahl bereits auf drei herabgesunken

ist, oder ob diese nur einen Teil der früheren Vollzahl zum „Übersiebnen" darstellten (1690).

1674 wurden die letzten „B'schütt- und Steinhaufen" vom Platze des seminarii entfernt und seit 1668 waren noch beträchtliche Rückstände von den anrainenden Hausbesitzern an den Kosten der Mönchsbergabräumung einzubringen. 1685 wurde die „sehr defecte" Straße durch die Vorstadt Stein verbeßert. Viele Gesuche um Aufsetzung neuer Stockwerke auf die Häuser liefen ein und wurden bejahend erledigt.

Sehr ansehnlich ist die Zahl der während der Amtszeit Peißers ergangenen polizeilichen Vorschriften, Verordnungen, Dienstunterrichte, Taxordnungen für Nachtwächter, Wagmeister und Traidschreiber, Abmeßer und Sackträger, für den Niederleger, den Stadtzimmer- und Brunnenmeister, den Stadtphysikus, den Marktsitzer oder Einheber der Marktpfenninge und des Platzgeldes. Außer den häufigen Bestimmungen des Fleischsatzes (1687 das Pfund Ochsenfleisch 3 Kr.) wurde 1679 eine Probeschlachtung vollzogen, eine Feuerbeschau-, Quartier- und Feuerordnung gegeben, 1689 vom Consistorium eine Festsetzung der Leichenkosten veröffentlicht, eine Beschreibung der Verpflichtungen zur Erhaltung des Stadtpflasters erlaßen (der untere Gries, die Gaße innerhalb des Bergstraßtors, dann der Getraide- und Holzmarktplatz beim Virgilstor waren noch gar nicht gepflastert, in der Gegend des Fischmarktes wurde unter einer dicken Lage Unrat ein altes gutes Pflaster entdeckt). 1682 wurden Syndikus und Stadtschreiber mit der Schulvisitation beauftragt, 1680 eine Vorschrift zur Hebammenprüfung (durch den Stadtphysikus und einen Stadtkapellan) erlaßen, Kannen, Gewichte und Ellenmaß untersucht und eine neue Schützenordnung vorgeschrieben, welche den „Scholderer" (eine Art Spiel) abschaffte und größere Sparsamkeit anbefahl, da die Schützen der Stadt bei 700 fl. schuldeten.

1683 wird die Aufstellung der Markthütten und Einhebung des Grundzinses und Standgeldes für selbe gegen Reichung von 550 fl. an die Hofbaumeisterei der Stadt überlaßen.

1673/'74 erwuchs aus der Verschuldung des Eisenniederleges und seiner untreuen Gebarung dem Stadtrat die Zwangslage, mit den „Hammermeistern und Eisenherren in Kammer, Ennstal und Murpoden" zusammenzutreten und mit drei Stadträten wegen Aufnahme eines neuen Niederlegers und der künftig von demselben zu leistenden Geldbürgschaft zu verhandeln. Die etwas umschleierte Angelegenheit, deren Ausgang nicht berichtet wird und wobei jene „Eisenherrn" von der Stadt statt des Niederlegers Bürgschaft um 4000 fl., öftere Inventur der Waren nach

den drei Vierteln (Kammer, Ennstal, Murpoden), Anzeige von der Aufstellung jedes neuen Niederlegers und Berücksichtigung ihrer Einsprachen dagegen, endlich Herabsetzung der Niederlaggebür auf 1 Haller vom Sam verlangten, scheint damit ein Ende erreicht zu haben, daß letztere auf 1 Pfenning vom Sam beschränkt, der Niederleger aber Bürgschaft um 6000 fl. zu stellen verpflichtet wurde.

1674 ließ der Rat dem verlebten Stadthauptmann Mayr durch den Bildhauer Christ. Lusime einen Grabstein setzen. Andere Ehrenbezeugungen und Geschenke waren: 1676 zwölf silberne, vergoldete Becher mit Deckeln dem neu angetretenen Stadtsyndicus zu deßen Hochzeit; die Anbringung des fürstlichen (und städtischen) Wappens im Ratsal, 12 Rthlr. zur goldenen Hochzeit eines Bürgers, 1680 zur Hochzeit des Stadtschreibers eine silberne Kanne (52 fl.), 1681 dem Stadtsyndicus 12 silberne Becher (203 fl.), 1678 und '81 die Einholung des durchreisenden Herzogs von Lothringen, 1683 Hochzeitsgeschenk an einen um die Stadt verdienten Bürger 10 Rthlr. und „zu einer gewißen Verehrung" (an eine ungenannte Person) auf Ratsbeschluß durch Herrn Bergamin einzuhändigen „in Tallern" 60 fl., 1689 an Bergamin ein 50 Lot schweres Silbergeschirr u. a. 1687 machte ein Stadtrat den Vorschlag, an den Säulen (Eckstücken?) des zu erneuernden (Markt)brunnes die fürstlichen Wappen anzubringen.

1689 berichtet der Rat nach Hof über die Lieferung der „Fastenspeise" (Fische) von Hamburg, Bremen und Nürnberg, „wo allenthalben die Straßen noch frei sind" (von Kriegsunruhen?) und über die Zulaßung der manseer und anderer ausländischer Fischkäufel auf den Markt, „bis das Fischwerch im Erzstift wieder zurecht gebracht ist". —

„In Betreff der Fuchs'schen Erbschaft haben die Herrn zu Tollet (Oberösterreich, zu denen eine Fuchsische Tochter geheiratet hatte) von den Gerhaben zu Salzburg Rechnungen, Bücher und Testament verlangt, um beim Reichshofrat Proceß zu führen" (1675).

Der angeordnete Kornankauf im Großen wurde bewerkstelligt, bis 1686 (?) 12251 Schaff.

Der „abscheuliche Zustand des morbi gallici" wird in einzelnen Fällen beurkundet, desgleichen die Notwendigkeit, irgend eine „arme Tröpfin", „corrumpirte Person", „tadelhaftig und unweltläufiges Kind", „baufälliges Mensch" in das Bruderhaus aufzunehmen.

Der Meßner von St. Andrä und der Niklaskirche darf nun auch „Klage führen" (bei Leichenbegängnißen) und dazu „ansagen".

Seit 1683 finden sich einige Jahre die Zahlen der Verstorbenen (um 340), der Geborenen (um 500), auch der getrauten Paare (um 120),

dann des Schlachtviehes (bei 3000 Ochsen, Terzen und Kühe, um 6700 Kälber, 6000 Böcke, Schäfe, Kitze und Lämmer und bei 350 Schweine) am Ende der Jahresrechnungen angemerkt.

Ein Pfund Ochsenfleisch kostete 1687 wieder 3 kr., 1 Schaff Weizen 9 fl., Korn 6 fl., 1 Pfd. Selchfleisch 4—6 kr., 1 Ztr. Heu 28 kr., 1 Schaub Stroh 3 kr. Der Fürst erlaubte den Ankauf von 500—600 Rindern in Pinzgau für die Soldaten zu Innspruck, ihm wurde dafür gestattet für seine Hofhaltung Kälber aus Tirol zu kaufen.

Die Kapitalien des Bürgerspitales beliefen sich um 1689 auf 48 705, des gasteuner Spitales auf 14 525, der St. Gabrielskapelle auf 38 570, des Bruderhauses auf 57 640, Siechenhauses 36 450, des Lazaretes auf 12 870, des müllner Gotteshauses auf 13 520, der (gewesenen) Stadtpfarrkirche auf 18 415, der s. g. Pflasterfundation auf 9750, der Volkensdorfer Meßstiftung auf 5750 und des St. Marx-Beneficiums auf 4480 fl.

Der Stadthaushalt bewegte sich in folgenden Summen (rund):

	Empfang		Ausgaben
1682	16 292 fl.	(Raitrest von 1681: 6748 fl.)	8422 fl.
1683	23 473 fl.	(Raitrest von 1682: 7869 fl.)	16 186 fl.
		Ausstände 3100 fl.	
1684	18 953 fl.	Raitrest 7237 fl.	9331 fl.
1685	20 770 fl.	Ausstände 3142 fl.	11 470 fl.
1686	20 359 fl.	Ausstände 4194 fl.	10 245 fl.
1687	20 811 fl.	Ausstände 3529 fl.	11 912 fl.
1688	20 178 fl.	Ausstände 4017 fl.	11 406 fl.
1689	20 941 fl.	Ausstände 2477 fl.	11 120 fl.
1690	24 660 fl.	Ausstände 2158 fl.	17 088 fl.
		verlorene Posten 2096 fl.	

1679—1685 betrugen die von der Stadt vorgeschoßenen Contagionsauslagen 1992 fl.

1691—1700 Barthelmä Bergamin,

zugleich Landtagsabgeordneter, im kleinen Ausschuß und Generalsteuereinnehmer für Städte und Märkte.

Joh. Kaufmann von Söllheim, Rechnungscommissär, Stadtkämmerer 1695 —

Joh. Laimprucher, Rechnungscommissär 1691. [1])

---

[1]) Eine Zeit lang durchsahen und begutachteten zwei Ratsglieder die Stadtkammer-, Stiftungen- und Vormundschaftsrechnungen schon unter den früheren Bürgermeistern, eine Zeit lang wurden hiezu ausdrücklich aus den Ratsverwandten zwei Rechnungscommissäre gewählt, die (wohl der Verdrüßlichkeiten wegen) dann mit andern wechselten; zum Generalsteuereinnehmer wurde jederzeit ein im Rechnungswesen erfahrener und gewandter Stadtrat gewählt.

Joh. Strobl, Lazaret- und Stadtpfarrkirchenverwalter 1691, Spitalverwalter 1693—'98.

Paul Gschwendtner, Stadtkastner, Stadtkämmerer bis Ende 1694.

Ferdinand Huber (wurde geisteskrank und kam auf die Gant).

Peter Zillner, Rechnungscommissär.

Christof Auer, Stadtpfarrkirchenverwalter 1692.

Melchior Haan, Stadtpfarrkirchenverwalter bis 1691.

Christof Ferdinand Freisauf (tritt 1693 aus).

Franz Bernhard Freisauf, † 1693, Spitalverwalter 1691.

Martin Lohrer, Bruderhausverwalter 1692, auch Rechnungscommissär, Armensäckelmeister 1691.

Bartelmä Weiser, 1691 Pflasterfundations- und Siechenhausverwalter 1693, Baumeister 1699, Stadtkämmerer 1701—'3, Lazaretverwalter 1694.

Franz Gschwendtner 1693, Armensäckelmeister,[1] † 1696.

Georg Hagenauer 1693 Stadtpfarrkirchenverwalter.

Christof Kaserer 1693.

Nicht im Rate: Kaspar Freisauf, Pflasterfundations- (und Leprosenhaus-)verwalter 1696, Spitlherr 1698.

1697 Christof Bergamin, Armensäckelverwalter, Lazaretverwalter.

Die häufigen Wechsel rühren von der Einführung der doppelten Sperre durch das Consistorium her, der sich die ältern Räte entzogen.

Ein Quartiermeister, ein Traidschreiber, ein Ungelter, ein Gegenschreiber des Eisenniederlegers 1692, ein Urbarschreiber des Bürgerspitales, zwei Nichtratsbürger für das Lazaretwesen, ein Stadtratsprotokollist 1694, der Ratsdiener für die Registratur, ein Marktsetzer, zwei Fleischbeschauer bisweilen aus den Räten.

1691 Sebastian Salzmann, Stadtschreiber.

Johann Rudolf Pistorius, Oberschreiber beim Stadtgericht.

Stadtphysikus Dr. Franz Mayer, seit 1694 Dr. Franz Duelli, bisher Stadtphysikus zu Radstadt.

1690 „Erdpidem" in Gastein, 1695 in Salzburg (Domkirche).

1691 neue Almosenordnung.

1691 erklärt der Erzbischof dem bairischen Kurfürsten, aus Liebe zum deutschen Vaterlande laße er zu den sechs salzb. Compagnien, die gegen die Franzosen im Felde stehen, noch eine siebente zu dem bairischen Corps stoßen.

---

[1]) Ein anderer Franz Gschwendtner reiste in jungen Jahren 1691 nach Florenz und trat bei der Leibwache des Großherzogs ein.

1692 verschärfte Aufsicht auf französische Spione und Mordbrenner, die sich als Priester, Mönche und Einsiedler einschleichen könnten.

1693 Sommerreitschule eröffnet.

1694 1700 das Priesterhaus erbaut, sammt Virgilianum.

1695 das Pferd auf der Hofstallschwemme und um dieselbe Zeit der Pegasus in der Mirabellschwemme errichtet (Bildhauer Mändl).

1696 die Edmundsburg erbaut.

1696 Verordnung gegen Nachtschwärmer und Praßer.

1696 die städtische Getraidschranne auf dem Schrannenplatze erbaut.

1682, '95, '96, '97 werden beim Ballhaus (dem jetzigen Theater) hölzerne Spielhütten für wandernde Comödianten errichtet.

1695—1704 St. Johannsspital erbaut.

1696—1707 Bau der Universitätskirche.

1697 die kostbare Monstranze für den Dom verfertigt.

1699 beziehen die Ursulanonnen das Kloster.

Fürstliche Besuche: 1695 der bairische Kurfürst Ferdinand Maria mit Gemahlin, Mutter und Bruder, 15.—29. August; 1699 Februar, die Braut des römischen Königs, Wilhelmine von Braunschweig-Lüneburg (Intellbl. 1839, 857).

Zur Zeit Johann Ernests vervielfältigt und verschärft sich die Aufsicht auf die verschiedenen Zweige der Stadtverwaltung, das Stiftungswesen, die Anstellungen der Stadtdiener, es werden Rechtsnachweisungen verlangt, von Jahr zu Jahr ergehen Verordnungen zur Lebensmittelpolizei, über Ochsenankauf, Fleischpreise, Unschlittankauf und -ausfuhr; es wird die Pflasterung anbefohlen u. s. w.

1690, 19. Mai, drei Jahre nach Antritt dieses Fürsten, wurden mit einer umfaßenden Pergamenturkunde in 40 Artikeln die Amtsverrichtungen und Rechte der Stadt teils neu geordnet, teils bestättigt. Die Wahlen der Bürgermeister und Räte bleiben der f. Genehmigung vorbehalten (auch zu den Wahlen war die vorläufige Erlaubniß nötig). Die Absätze 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 handeln vom Syndikus und Stadtschreiber und deren Geschäften im Rate, bei Gerichts- und Urbarshandlungen, Aufnahmen von Bürgern und Inwohnern nach dem Gutachten des Rates, Errichtung von Briefereien, Geburtsbriefen, Verträgen, Erbteilungen, Sperren, Inventuren, Edictshandlungen unter Mitwissen des Rates; die §§ 2, 3, 12—30 bestättigen die zwei Jahrmärkte, den Ausschluß der Savoyer und Wälschen vom Bürgerrecht, das Vorschlagsrecht für die zwei geistlichen Beneficien in Gasteun und bei St. Marx, dann den Stadtphysikus, die Aufstellung der Markthütten gegen Entrichtung von 550 fl.

an die Hofbaumeisterei, die Niederlagsgebühren vom Eisen, das Stapelgeld von durchgeführten Waren, das Ungeld, die Lötschen, das venezianische Postamt, Parcheutbeschau, Salzhandel, den Ziegel- und Kalkofen, Traidschilling, Pflastermaut, Gerstbergwaßer, die Bäcker- und Metzgerstrafen, Cimentirung, Goldschmidbeschau, den Marktpfenning. Über die Stiftung zum Gotteshaus Mülln und der dahin führenden Straße (Pflasterfundation) hat die Stadt die „Inspection" und „Execution" (und die Vermögensrechnung), die Verwaltung des Bürgersäckels, Bürgerspitales, Bruder- und Leprosenhauses unter Vorlegung der Rechnungen und mit der Bedingung, in letztere beide Anstalten nur unter Vorwißen des Consistoriums die Aufnahmen zu vollziehen. Absatz 34 handelt von der Entsendung des Landtagsabgeordneten und von den der Stadt ohne höheren Einfluß zugestandenen Wahlen und Ernennungen des Kammerers, Baumeisters, der Verwalter des Spitales, Bruder-, Siechenhauses, Stadtpfarr-, St. Gabrielsund St. Marxstiftungen, der Officiere der bewaffneten Bürgerschaft, der Niederleger, Wag-, Lötschenmeister, Stadtungelder, Gropper, Zugwerker und Faßzieher, Traidabmeßer, Sackträger, Nachtwächter, Torsteher, Zeicheneinnehmer und der Beeidung der vom Hofgericht aufgenommenen Stadtgerichtsprokuratoren. Vergünstigungen sind: Die Ungeldsbefreiung der Ratsverwandten über 12 Yhrn oder 15 Eimer Wein, da ohnehin die meisten über 8000 fl. (Vermögen) versteuern, der freie Einkauf aller Arten Bauholz im Lande, der Bezug von Marmorsteinen von den f. Brüchen am Untersberg um leidentlichen Preis, die Zuerkennung eines unter die Ratsglieder aufzuteilenden Präsenzgeldes von jährlichen 300 fl. und die Erhöhung des Stadtbrunnenzinses von 8 auf 9 fl. In dieser Weise wurde die Aufrechthaltung der seit Leonhard und Paris eingetretenen, noch immer nicht verschmerzten Beschränkung der städtischen Freiheiten einigermaßen gemildert.

§ 36. Um Bürgerrechtsaufnahme muß das Gesuch (später auch der Bürgerssöhne) an das Hofgericht gestellt werden.

§ 39. Weigerungen Vormundschaften anzunehmen werden geahndet.

§ 40. Die Regirung verspricht, eine genügende Scheidung der Gewerbs- und Handelsbefugniße vorzunehmen, und den Hausirhandel abzustellen, um den „in Abschlag kommenden" Gewerben wieder abzuhelfen.

Diese Ordnung wurde, mit unwesentlichen Änderungen (nur 1756 wurde der ellmauer Bote oder das venezianische Postamt abgeschafft) 1710, '28, 46, '56 von den Erzbischöfen Franz Anton, Leopold, Jakob Ernst und Sigmund bestättigt.

Beim Amtsantrite Bergamins wird angeführt, daß nach Verlesung des fürstlichen Genehmigungsschreibens und der Leistung des Gehorsamsgelöbnißes von Seite der Räte, der versammelten Viertelmeister und der Angestellten dem Bürgermeister das Stadtsiegel und die Schlüßel übergeben worden seien. Außer seinem Anteil an der bereits vor Jahren bemeßenen Gesammtsumme von 300 fl., die gleichmäßig unter die Ratsverwandten aus der Stadtkammerkasse jährlich als Recompens (Vergütung) verteilt wird, erhält der Bürgermeister einen Jahresbezug von 6 Schaff Korn, 3 Schaff Weizen, 15 Klafter Buchen- und ebensoviel Tannen-Brennholz und 1 Zentner Unschlitt zu Kerzen.

Auf Wunsch des Fürsten findet fortan zu deßen Wahltag jährliche Vorstellung des Stadtsyndikus, Bürgermeisters und Rates statt.

Derselbe erklärt seine Absicht, den Brunnen am untern Gries (beim Bräuer an der Stiege) aus Eigenem von Marmor errichten zu laßen, wenn zur Freistellung desselben das Gärtchen und die Zirkelschmidwerkstätte und Fleischbank (beim Talerbäcker) weggeräumt werden, was der Magistrat zusagt und vollzieht (1691,'92).

Das Consistorium trägt auf gemeinsame Sperre der Kassen piorum locorum (der milden Orte) an. Die Stadt schlägt dagegen vor, sie wolle die Haftungspflicht übernehmen, wenn die Rechnungen künftig bei der Stadt aufgenommen würden (1692). Drei Jahre später sollen die Kassenschlüßel eingeschickt werden. 1697 wird meistenteils Folge geleistet. 1699 erbietet sich die Stadt nochmals zur Haftungspflicht für die Spitalverwaltung, wenn die doppelte Sperre unterlaßen wird, ohne Erfolg.

Unter den zur Ausführung bestimmten Entwürfen, die vom Hofe ausgingen, ist der Gedanke eines städtischen Schmalzhandels oder appalto, wie man es nannte, und einer dogana oder vollkommenen Mautanstalt anzuführen. Erstere sollte den Preis des Schmalzes regeln und mäßigen, letztere das Gefälle und den Nutzen, den davon Fürst und Stadt zogen, erhöhen. Der „Appalto" kam zu Stande und wurde neben der Fronwage eingerichtet, gab jedoch zu Klagen von Seite der Fragner Anlaß, da der Wagmeister zwar nicht unter 1/4 Zentner verkaufen sollte, aber aus Besorgniß, daß die Waare alt werde oder verderbe, zum Kleinverschleiß griff, was schließlich auch nicht zu vermeiden war. Die triftigen Vorstellungen des Stadtrates hinderten zwar die Errichtung der dogana, weil aber das Mauteinkommen seit mehreren Jahren sich um die Hälfte vermindert hatte, vermochte der Fürst die Stadt, die Maut in Pacht zu nehmen, was auch, zum Schaden der Stadt, auf drei Jahre geschah. Der Lebensmittelpolizei wurde fortwährend vom Hofe die größte Aufmerksamkeit

zugewendet. Wiederholt ergingen an die Bürgerschaft gemeßene Aufträge sich mit Getraide zu versehen. Es wurden neue Getraidmaße angefertigt und Stempel eingebrannt, der Fürst ließ Getraide kaufen und den Bäckern um den Ankaufspreis ausfolgen, wornach dann der Brodsatz bestimmt wurde. Gegen die Übertreter sollte mit Geldstrafen, mit der zuerst im Nonntale, dann an der Salzach wieder aufgestellten Bäckerschupfe, endlich mit dem Bürgerrechtsverluste vorgegangen werden. Für die zu Markt gebrachten Lebensmittel wurden Preise festgesetzt, Marktaufseher in Tätigkeit versetzt und der Gerichtsdiener sammt dem Eisenvater beauftragt, den Vollzug der Vorschriften zu handhaben. Auch die Metzger entgingen dieser strengen Überwachung nicht. Um ihre Einwendungen betreffs der wandelbaren Viehpreise gegenüber dem festen Fleischsatze zu beseitigen, ordnete der Fürst an (1696), wie viel Rinder aus den Gerichten Radstadt, Zell, Mittersil, Werfen, Salfelden, Tachsenbach wochentlich auf den Markt der Hauptstadt gebracht werden mußten. Jetzt siegten auch die Vorteile einer Getraidschranne oder -Einsetz, wie man sie nannte, über die früher (1686) namens des halleiner Salzwesens dagegen vorgebrachten Bedenken und die Stadt vollführte den Bau (1696). Tirol, Baiern und die Stadt Wien relaxirten (erleichterten) die bisher bestandene Vieh-, Pferde- und Victualiensperre und der Landmann gewann dadurch doch einige Erleichterung. Allein es wurden Viehschätzer aufgestellt, welche im Gebirge die Viehpreise bei Streitigkeiten bestimmen und den Entgang der ins Ausland verkauften Stücke der Zahl nach beiläufig angeben sollten. Die Dienstbarkeit des Landes gegenüber der Hauptstadt scheint überhaupt ein alter Polizeigrundsatz gewesen zu sein. Daß aber von Seite der Hofbeamten bisweilen in ihrem Diensteifer ganz unzweckmäßige Projecte ausgeklügelt wurden, beweist die „Remonstration“ (Gegenvorstellung) des Magistrates gegen die „unvernünftigen und schlecht fundirten (begründeten) Vorschläge der Hofkammer“ in Sachen des Lebensmittel-Marktes, der Müller, Bäcker und des Holzmarktes (1695). Aus der Flut der zahlreichen Vorschriften erhebt sich auch zu Zeiten ein achtungsvoller Seufzer des Rates, wie der von 1700: Man sehe nicht ein, wo die Burger „bei diesen geldklemmen Zeiten“ das Traid an sich bringen sollen, wenn man es nicht außer Landes, oder auf der Schranne frei (ohne Beschränkung) kaufen dürfe. Auf die Anfrage, ob nicht auch die Ausfuhr von Holz, Kohlen, Läden, Kalk aus dem titmaninger Gericht verboten werden sollte, erfolgte die Antwort des Stadtrates, daß die Zufuhr dieser Naturalien zur Stadt viel höher zu stehen komme, als wenn sie aus der näheren Umgebung, wo daran kein Mangel ist, beigestellt werden. Der Hof-Zehrgadner und Zuschroter wurde den

Fleischkommissären in deren Verhinderung beigegeben. Uiber die Einrichtung des Käsverkaufes aus dem Landgerichte Ytter ins Ausland gab der Magistrat wegen zu großer Entfernung nur allgemein gehaltenen Rat.

1694 wurde der neue Stadtsyndicus dem Magistrate vorgestellt, wozu die Stadträte, der Stadtschreiber, statt der Bürger und Inwohner die zehn Viertelmeister und statt der stadtgerichtlichen Urbarsleute die Rottmeister vorgeladen wurden. Bald darauf wurde der Antrag auf Einführung des Einstandsrechtes ratione vicinitatis (mit Rücksicht auf die nächsten Nachbarn) gegen die Zersplitterung des Hauseigentums gestellt. Am 22. August 1695 erging der Hofgerichtsbefehl, der mit der Begründung: „Es wird nicht bald eine Residenzstadt gefunden werden, allwo die Häuser so verstuckt und mit soviel (Sonder-) Eigentum beschwert sind, als wie allhier, was nichts anders als Abödung, Unfrid, Stritt und allerhand Ungelegenheit nach sich ziehen thut", verordnet, daß die benachbarten ältern Bodenbesitzer und Hausanteilinhaber das Vorkaufsrecht auf solche zu Verkauf stehende Hausteile haben sollen.

Auch erging eine Anfrage des Hofgerichtes, wie bei Verlaßenschaften die Erbteilung gepflogen wird, wenn Mann und Weib ohne Vermögen geheiratet, aber dann etwas erworben haben. Nach angestellter Nachforschung in den Ratsprotokollen und beim Stadtgerichte wurden (nur) vier solche Fälle aufgefunden und darüber Bericht erstattet. Der Fürst befahl die Verlesung des Artikelbriefes des Erzbischofes Paris bei den jährlichen Musterungen; selbst Bürgerssöhne durften von nun an ohne Vorwißen des Fürsten nicht Bürger werden; für das Geldausleihen von Stiftungen auf Pfandliegenschaften (Hypotheken) wurde Vorschrift gegeben; eine Ordnung für die Gropper, die Schranne, ein Amtsunterricht für den Eisenvater und eine Quartiergeldbemeßung vorgeschrieben. Aus letzterer ist zu ersehen, daß die f. Stadtbesatzung (ohne Officiere) 8 Feldwaibel, 30 Corporäle, 36 Gefreite, 6 Furierschützen, 4 Schallmeipfeifer, und 219 Gemeine, in allem 303 Mann zählte, wofür von den Bürgern 1688 fl. Quartiergeld aufzubringen waren.

Auch erging ein Befehl, daß, „wie in den Reichsstädten gebräuchig", auf dem Rathaussaal eine schwarze Tafel angebracht und darauf jene liderlichen, dem Spiel und Trunk ergebenen Bürger, welche ungeachtet obrigkeitlicher Correction sich nicht beßern, mit Vor- und Zunamen aufgeschrieben werden sollen, worauf dann diesen Niemand etwas borgen und den Borgern zur Bezahlung nicht an die Hand gegangen wird (1697).

Eine beabsichtigte beßere Ordnung des Waisenhauses scheiterte an verschiedenen Hindernißen, vorzüglich aber an den ungenügenden Geld-

mitteln. Obwohl man es „sehr auferbaulich“ fand, wenn zwei arme Waisenkinder noch ferner mit dem Hausknechte, der den Rückenkorb trug, singend durch die Straßen der Stadt zur Einsammlung milder Gaben dahergegangen wären, so wurde doch dieser Brauch in Ansehung der „bittern Winterkälte“ abgestellt. Die Sammlung aber durch den Hausknecht oder Hausvater oder einen „geheilten Siechen“ mittels der „Butten“ für Waisenhaus und Siechenhaus wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beibehalten. Der sonderbare Gedanke zur Ersparnng von Kosten Waisen und Zuchthäusler in einem Hause zu vereinigen wurde vom Bürgermeister und Stadtrate Zillner auf das Entschiedenste verworfen.

Im Bruderhause wurde vom Stadtrate die bloße Beherbergung (die später s. g. Unpfründner) aufrecht erhalten und die Aufnahme auswärtiger Pfleglinge (vom Lande) als durch die Fürsten veranlaßt dargestellt, wie es sich auch in der Tat verhielt. Eine „sinnlose oder wohl gar vom bösen Feind besessene Person“ wurde in einem „Kötterl“ untergebracht, wie mehrere andere Geisteskranke.

Die Zustände im Siechenhause waren wenig geordnet, aber es wurde ein Anlauf zur Verköstigung der Pfründner genommen. Da das Hauptaugenmerk blos die Geldverwaltung war, so ergaben sich in den drei Anstalten Bruderhaus, Siechenhaus und Bürgerspital mancherlei Unregelmäßigkeiten in der Aufnahme, Hausordnung u. s. w. Der Weingarten des Bürgerspitales zu Arnsdorf (Niederösterreich), der wegen Entfernung und mangelhafter Aufsicht fast mehr kostete, als er eintrug, wurde verkauft. Auch kamen beim Eisenniederleger Unordnungen vor.

Der Lazaretfond zählt 1697 an Kapitalien 19884 fl.

Der Getraideschilling wurde abermals fürs „gemeine Almosen“ oder den Armensäckel bestimmt und ertrug 8—900 fl.

Kennzeichnend für die Zeit sind: die Mahlzeiten bei den Franziskanern und Kapuzinern, die mit namhaften Summen in den Stadtrechnungen stehen (die bei den Augustinern und zu St. Peter haben aufgehört), die Geschenke an Primizianten, an die Sammler für die heiligen Orte (commissarii terrae sanctae), der namhafte Beitrag zu einem neuen Himmel für die Domkirche, das städtische Almosen für die barmherzigen Brüder zu Wien, die Landeskinder in ihr Spital aufnehmen, die Beiträge zum Feste aus Anlaß der Heiligsprechung des Johann Capistran und Paskal Baylon bei den Franziskanern und des Johann a s. Facundo bei den Augustinern, (1691), die Beteilung der der Religion wegen vertriebenen Irländer und Engländer (auf fürstlichen Befehl aus den Erträgnißen des St. Gabrielkapellenfondes) mit Almosen (1699), die Einsammlung

der Beichtzettel, wofür der Magistrat bezüglich der widerspänstigen Bürger „obrigkeitlich an die Hand zu gehen“ verspricht, und das iuramentum de pie credendo (Beeidigung des frommen Glaubens) an die unbefleckte Empfängniß, das der Erzbischof ablegen wird, dem das Domcapitel und die akademischen Obrigkeiten (magistratus) folgen. Aus diesem Anlaß wurde angefragt, ob nicht der Syndicus im Namen der Gemein und der Bürgermeister im Namen des Magistrates das Gleiche tun wollen, was am Maria Empfängnißfeste auch geschieht. Im Jahre darauf (1698) sollte die sel. Jungfrau nach dem Gelöbniß des Erzbischofes als oberste Schutzfrau des Erzstifts erklärt werden, wozu aber gefordert wurde, daß die Gemeinde einwilligte. Hierauf leisteten die zehn Viertelmeister dieser Einladung stellvertretend Folge. Im J. 1691 wurde eine Person, die das Gelöbniß getan hatte, um wieder zum Gebrauche ihrer geraden Glieder zu kommen, einen „Habit“ zu tragen, mit einem Almosen beteilt. Für Christenlehrgeschenke wird fortwährend an den Franziskaner-Katecheten ein Betrag entrichtet; arme Schulkinder, die Unterstützung genießen und saumselig sind, müßen angezeigt werden.

Nach einer kaufmännisch angestellten Berechnung des langjährigen Ziegelamtsverwalters und Bürgermeisters Bergamin über den Betrieb der städtischen Ziegelei am Apfalterach kamen 1000 Mauerziegel oder 1200 Goggeisl auf 5 fl. 20 kr. zu stehen. Ein ganzer Ofen faßte 17 540 Mauerziegel und 11 175 Goggeisl. Später wurde er durch einen kleineren ersetzt. Es arbeiteten damals 15 Ziegelknechte.

Von den vielen Rechnungsausständen des Kammeramtes wurden die meisten abgeschrieben. [1])

---

[1]) Es haben zwar schon die griechischen Redner gar oft die Bürger von Athen daran erinnert, daß in einem Staate die Gesetze die Herrn sein müßen, soll derselbe nicht zugrunde gehen. Allein es scheint doch, daß die Handhabung der Gesetze und die Befolgung derselben erst in dem Grade wirksamer und genauer wird, in welchem die Kulturzustände fortschreiten. Überblickt man zum Beispiele nur den Gang der Verwaltung der öffentlichen und Privatgelder (Vormundschaften) in der Stadt Salzburg, so fehlt es nicht an genauen Vorschriften über Rechnungslegungen und ihre Termine, über Kapitalsanlagen u. dgl. Und doch sah sich z. B. das Consistorium (schwerlich blos aus eitler Herrschsucht) veranlaßt, auf eine doppelte Sperre der Fondkassen anzutragen, und betrieb die Rechnungslegungen; die Gemeinde versprach Schadenersätze zu leisten, wozu sich die Fondverwalter nicht verstanden; der Fürst wünschte die Vorlage sogar der Bürgermeisteramtsrechnungen, nachdem deren Ausgaben binnen weniger Jahre von 400 fl. auf 1200 fl. gestiegen waren; in den Stadtkammerrechnungen erscheinen namhafte langjährige (uneinbringliche) Ausstände als täuschende Activreste, Vormundschaftsrechnungen, die jährlich gelegt werden sollten, mußten nach 4, 6, 8 Jahren betrieben werden, die Eisenniederleger waren der Mehrzahl nach unverläßliche Diener. Die Schützen- oder Schießhausrechnungen, oder deren Nichtvorlage, laßen vollends zweifeln, ob diese städtische Anstalt nicht als bloßer Vergnügungsort angesehen wurde. Sicherlich lagen die Umstände in andern Städten nicht viel anders, aber es ist Aufgabe der Geschichte, die Unterschiede zwischen einst und jetzt ersichtlich zu machen.

1681 wurde das Erdgeschoß des tief gelegenen Bürgerspitalpfarrhofes angeschüttet, das Gebäude höher aufgeführt und wieder bewohnbar gemacht.

Eine Anfrage nach Nürnberg und Regensburg, ob ein Weib, im Falle der Mann des Landes verwiesen worden, die Werkstatt gebrauchen kann, wurde mit dem Hinweis auf das „gemeine Recht" beantwortet.

Aus einer Bitte der „Schreiber beim Stadtgericht" um eine Vergütung ist ersichtlich, daß sie beim „Dulteinritt und der Verlesung der Freiungsartikel" verwendet wurden.

Noch immer war es zweifelhaft, wer die Kosten der Abräumung des Mönchs- und Kapuzinerberges (das s. g. Bergputzen), die Erhaltung des Brunnens beim Nonntaltor (Kaietanerplatz) und des Turmes beim Bruderhause (des s. g. Hechsenturmes) zu tragen habe; endlich wurden die Stadt, die Landschaft und das Hofbauamt hiezu verpflichtet; den Brunnen zu Mühlen ließ der Erzbischof neu herrichten gegen dem, daß diesen Vorstädtern das Holzsuchen in der Au bei Mühlen untersagt werde.

Ungeachtet des Bestehens der fürstlichen Stadtguardia werden die Bürger fortwährend zu „Rüstung und Wacht" verpflichtet, wird das Quartiergeld erhöht, und müßen die Bürger zu Fuß und zu Pferd jährlich 24 Schüße mit den „Zielröhren" verrichten und das Dultschießen besuchen. Statt des öffentlichen Brunnens bei der St. Andreaskirche ließ der Fürst ein Wachhaus erbauen.

Die Stadt Bamberg erkundigt sich wegen eines Brunnenmeisters, der einen Gehilfen tüchtig anlehren könnte, wie lange letzterer zum Lernen braucht und was er zur Entlohnung erhält. Die Stadt antwortet, der Brunnenmeister zu Hellbrun trage jemanden an, der das Waßer von einem Berge oder durch Druck aus einem Fluße zu befördern verstehe (1697).

Aus den durch Stadtrat und Stadtgericht gepflogenen Inventuren ergab sich ein reines Vermögen bei der Heß'schen Verlaßenschaft von 80759 fl. und bei Freisauf von 48756 fl. Das Silbergeschirr wurde bei Heß auf 676, die Frauenzierde auf 316, das Schatzgeld auf 1645, die Barschaft auf 22085 und die Fahrniß auf 1042 fl. bewertet und es wurden zehn-, acht-, sechs-, fünf-, vier-, drei-, doppelte und einfache Dukaten vorgefunden.

Aus einem Zusammenhalt vieler Inventuren konnte man damals bei Kaufleuten und wohlhabenden Bürgern den Belauf des Silbergeschmeides zwischen 100 und 600 fl., das Schatzgeld zwischen 50 und 500 fl. und die Ringe zwischen 20 und 160 fl. veranschlagen.

Vorgeschrieben wurde, daß das Silber nach der „augsburger Prob“ 13lötig sein, eine Mark fein Gold um 300 fl., eine Mark fein Silber um 20 fl. eingelöst werden soll (15 : 1).

Die Gemeindeauslagen bewegten sich um 1690—1700 jährlich zwischen 13000 und 17000 Gulden.

In den Zuschriften der Reichsstädte, besonders der Regensburger, beanständete die Stadt mehrmals den Titel „bischöflich“ statt des gebührenden „erzbischöfflich“.

Ein ulmer Buchdrucker übersendete dem Magistrate (1692) 36 Sieges-kalender von dem Markgrafen von Baden (aus den Türkenkriegen).

Man wird kaum überrascht sein, wenn die Stadt Salzburg die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Regensburg befragte (1695), ob es noch immer eine Makel für die Enkel und Urenkel sei, wenn der Ahn oder Urahn sich mit einer Weibsperson verheiratete, die ein außereheliches Kind hatte, oder wenn derselbe ein Abdecker oder ein Gerichtsdiener gewesen war. Bei dem häufigen Verkehr zwischen Gesellen und Handwerken der verschiedenen Städte und der hochgradigen Empfindlichkeit des Ehrgefühles in solchen Fällen war es unumgänglich, daß die Stadtobrigkeiten über den Stand und die Fortschritte der öffentlichen Meinung unterrichtet waren. Sowohl die Erteilung des Bürgerrechtes, als Ruhe und Frieden unter den Zünften hingen davon ab. Die Zeit, in welcher die Arbeit für schimpflich gehalten wurde, weil sie Eigenleute und Hörige verrichteten, war zwar in den Städten schon seit Jahrhunderten vorüber und die „ehr-liche“ bürgerliche Arbeit ehrte den freien Bürger. Aber für einige wenige Beschäftigungen, die außerhalb des gewöhnlichen Kreises der Zünfte waren, ebenso für uneheliche Kinder, auf welche der freie Stand der Mutter, weil eben die Ehe oder das Gesetz fehlte, nicht überging, blieb es zweifelhaft, was die öffentliche Meinung darüber entschied. Den allmäligen Fortschritt derselben in solchen Dingen ersieht man aus der Antwort, die der Stadtrat dem salzb. Hofrat in Betreff der s. g. Nachtkönige, oder wie man sie damals nannte, der Nachtführer, gab: dieselben seien zwar nicht infames (ehrlos), aber levis existimationis (gering geachtet), sie würden nie zur Bürgerschaft oder als Inwohner (Gemeindeangehörige) zugelaßen, auch nicht zu Zeugen, (Gerichts-) Beisitzern, zu Rüstung, Zug und Wacht aufgefordert, aber wohl bei Hochzeiten unter Bürgern und Inwohnern „passirt“ (geduldet). Gesetzlich standen sie also den letztern noch nicht gleich, obwohl die öffentliche Meinung sich bereits zu ihrem Vorteile geändert hatte. In ähnlichen Verhältnißen standen der Scharfrichter (obwohl er Freimann hieß), die Gerichtsdiener, selbst der

Amtmann oder Eisenmeister, der durch eigenen kaiserlichen Erlaß für ehrlich erklärt werden mußte.

1699 erging der f. Auftrag, daß, wenigstens unter Bürgern und Inwohnern, die Kinder ihrer Eltern nicht mehr duzen, sondern Ihrzen sollten, welche Sitte erst im laufenden Jahrhundert sich verlor.

1697 beantragt der Bürgermeister für die in letzter Zeit außer der St. Andräporten und bei dem St. Virgilstor entstandenen Häuser einen neuen Viertelmeister aufzustellen, da bisher ein solcher nur in (dem entlegenen) Froschheim vorhanden war.

Aus gelegenheitlichen Erwähnungen erfährt man, daß bisweilen fremde Komödianten im Rathaussale spielten, auch daß die Entrichtung eines Goldguldens jährlich für aufbehaltenes Bürgerrecht (wenn sich ein Bürger zeitweilig entfernte, um anderswo sein Glück zu versuchen) aufrecht erhalten blieb.

Im Verfolge der 1689 erlaßenen allgemeinen Handwerksordnung wurde vorgeschrieben, daß alle Gesuche um Gewerbsverleihungen an den Fürsten zu richten seien und der Magistrat eine „Spezification“ (genaues Verzeichniß) aller im Stadtgericht befindlicher Handwerker vorlege, mit Beifügung, wie viel ihren ehrlichen Unterhalt finden, und wie vorgesorgt wird, daß die Werkstättenzahl nicht übersetzt wird, wenn der Vater stirbt und die Kinder noch klein sind. Auch die Anfrage, warum das Fragnergeschäft seinen Mann nicht nähre (1692),[1]) desgleichen die zur Regel angenommenen Zahlen von 6 Goldschmiden, 2 Leinwat- und Barchetdruckern, 3 Nagelschmiden, 2 Meßingarbeitern, 12 Tuchhändlern, 3 Zinngießer-, 8 Faßbinderwerkstätten, die dem „Abhausen“ zuvorkommen sollten, laßen erkennen, daß man höheren Ortes dem Sinken des Gewerbestandes (seit dem dreißigjährigen und den Franzosenkriegen, Ludwig XIV.) die Aufmerksamkeit zuwendete. Es zeigen auch die Verlaßenschaftsinventuren, daß nicht viel geldkräftiger Bürgerstand vorhanden war. Die neue Handwerkerordnung enthielt auch einen Absatz, zufolge welchem Handwerksburschen, die bei einem Meister von der Arbeit „aufstanden“ (aus dem Dienste traten), bei keinem andern des Ortes mehr eintreten durften, sondern sich „fremd machen“ oder den Wanderstab auf ein halbes Jahr ergreifen mußten (ein Mittel gegen das Austreten aus der Arbeit oder die Klein-„Streike“ der damaligen Zeit).

---

[1]) Der Magistrat antwortete, an den mißlichen Umständen einiger Fragner trage nicht die Übersetzung des Gewerbes die Schuld, sondern deren Spiel- und Trunksucht und die daraus entspringenden Schulden.

Die Stadt Augsburg berichtet jedesmal freundnachbarlich über die Entwertung verschiedener Geldsorten hieher, läßt die schlechten Münzen einschmelzen und gutes Geld dafür ausgeben.

Wegen Räumung einer Sinkgrube entstand zwischen einem Freiherrn und einem Bürger unter Dazwischenkunft eines Licentiaten ein langwieriger Rechtsstreit, der mit der gleichen Verpflichtung beider Teile endigte. Dagegen wurden bisweilen Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern vor dem Rate ausgetragen.

Beinahe ins Komische streiften die Kanzleiverhandlungen zwischen dem Magistrate und der Hofbehörde, welche den Freimann für den städtischen Nachtführerdienst bestimmte und als dieser wegen Untauglichkeit abgelehnt wurde, drei Bewerber auf das Tapet brachte. Weil diese aber die ihnen vom Magistrate protokollarisch vorgelegten 18 Prüfungsfragen nicht sämmtlich zur Genüge beantworten konnten, wurde der alte Nachtführer, mit dem es Weiterungen gegeben hatte, wieder aufgenommen.

1699 bei der Verteilung der Bergabräumungskosten schlägt der Magistrat die jährliche Befahrung der Stadtberge vor.

1700—1719 Peter Zillner.

Räte: Christian Paurnfeind, Stadtkastner 1707, St. Gabrielskapellenverwalter 1709, Oberquartiermeister bis 1709.

Johann Kaspar Freisauf, Ziegeleiverwalter 1701, Stadtbaumeister 1704, Pflasterfundationsverw., Spitalverwalter († 1716).

Johann Georg Hagenauer, Stadtpfarrkirchenverwalter 1701, Kammerer 1704.

Johann Paul Gschwendtner, † 1703; Pflasterfundationsverw.

Johann Marx Gschwendtner (1701) 1703 Verwalter des Gotteshauses Mülln, des Siechenhauses und der Pflasterfundation.

Johann Paul Gschwendtner seit 1704, 1709 Markus Benefiziumsverw. († 1711).

Johann Kaufmann von Söllheim, wird 1701 fürstl. Rat und trit aus.[1])

Melchior Haan, 1703 auf der Gant.

Bartlmä Weiser, Stadtbaumeister 1701, Gottesh. Mülln-Vw. († 1704).

Johann Strobl, † 1704.

Anton Strobl, (1703), Gabrielskap.-Vw.

Martin Lohrer, Bruderhausverw., im kleinen Landtagsausschuß als Abgeordneter, Generalsteuereinnehmer.

---

[1]) Nach seinem Tode bezifferte sich das reine Verlaßenschaftsvermögen auf rund 10000 fl.

Christof Kaserer, 1702 Stadtkastner, 1703 im Rate († 1707).

Georg Kaserer, 1702 Armensäckelmeister und Mühlenbeschauer, dann 1707 Ratsbürger als solcher und Bruderhausverw., 1716 Stadtbaumeister. (Vor ihm war bis 1702 Christof Bergamin, nicht Ratsmitglied, Armeleut-Amtsverwalter, und unter Georg Kaserer J. J. Reitmayr 1715 Almosenier).

Michael Wenger, 1716.

Georg Fagerer, 1707 Lazaretamtsverwalter, 1709 Quartiermeister († 1711).

Johann Kaltenhauser, („alt und die wenigste Zeit hier" 1704).

Johann Kaltenhauser, (ob ein jüngerer?) seit 1707, Markus-Benef.-Vw. bis 1713 († 1719).

Adam An(e)iser 1704 († 1711).

Christof Auer († 1707).

Johann Laimprucher (Faktor), Gabrielskap.-Vw. bis 1709.

Martin Zaininger, 1710 Lazaretverw. 1713 Bruderhausvw. (1719 war Peter Hofer, nicht Ratsmitglied, Lazaretverwalter).

Adam Jugerl, 1711.

Josef Thomas Freisauf, 1712, 1716 Spitalverw.; Markus-Benef.-Vw.

Johann Hagenauer, 1710, 1713 Vw. der Pflasterfund., 1716 des Ziegelamtes, und Quartiermeister.

Georg Augustin Pechtl, 1719.

Martin Schuster, 1719.

Stadtschreiber: Dr., Advocat und Universitätsnotar Fr. X. Leitgeb, seit 1714.

Den Räten hat der Fürst eine jährliche Entschädigung von 500 (600) fl. insgesammt bewilligt, dem Stadtkammerer insbesondere ein „Deputat" von 150 fl.

Die Wahl Zillners zum Bürgermeister erfolgte unter beträchtlicher Stimmenzerteilung, so daß er nur fünf Stimmen, also keineswegs die Mehrzahl der Abstimmenden erhielt. Er begann damit, sich um gewiße Geldbezüge aus der Bürgermeisterei zu bewerken, der Fürst bewilligte ihm ein erhöhtes „Deputat", dazu kam eine Geldentschädigung für die vom Bürgermeister bisher bezogenen Naturalien (Getraide, Holz, Kerzen), ein Naturalquartier, und die Fruchtnießung des Hofes Grünbühel (bei Aigen), nicht ohne Widerspruch des Rates, da dieselbe bisher dem Ziegelmeister zustand. Dagegen beantragte er mit Erfolg im Rate auf Kosten der Kammerkasse zahlreiche Beisteuern zu frommen Werken: 500 fl. zur Herstellung des neuen Choraltares in der Franziskanerkirche, zur Feier der

Heiligsprechung des Fr. Felix in der Kapuzinerkirche 50 fl., aus gleicher Veranlaßung für Andreas Avellino bei den Kaietanern 100 fl., zur Ausschmückung der St. Josefskapelle in der Franziskanerkirche über 400 fl., und die Ausweißung, Neudeckung und Altäre-Erneuerung in der St. Sebastianskirche, weil „durch unzweifelhafte Fürbitte dieser zwei hh. Schutzherrn" die Stadt 1704 und '15 von Kriegsnot und gefährlichen Krankheiten verschont worden. Neubekehrte, wandernde Geistliche, Sammler für die hh. Orte, Primizianten wurden nicht ohne Geldunterstützung entlaßen und den St. Ursulanonnen, der Kirche zu Elsbethen, den Kaietanern aus der städtischen Ziegelei Naturalbeiträge geleistet. Als aber der Bürgermeister die Stadtkammerrechnung allein revidiren wollte, erhob dagegen der Syndikus Einsprache und der Fürst entschied, daß die Revisoren im vollen Rat bestimmt werden und der Bürgermeister nur für die Zunftrechnungen dieselben bezeichnen sollte. Da gewöhnlich vor Erlaß des Fastengebotes der Magistrat rücksichtlich der rationes politicae (weltliche Rücksichten — Preis der Lebensmittel, Lieferungskosten der Häringe und Stockfische u. dgl.) mit Bezug auf Strenge oder Erleichterung des kirchlichen Gebotes um Äußerung angegangen wurde, kam es jetzt vor, daß „zur Versöhnung des göttlichen Zornes" in den pestgefährlichen Zeiten auf keinerlei Erleichterung eingeraten wurde. Die Mahlzeiten bei den Franziskanern, Kapuzinern, Augustinern oder Theatinern werden noch immer unter den extraordinari Stadtausgaben angesetzt.

Zwei beängstigende Ereigniße in diesem Zeitabschnitte für Stadt und Stift waren der spanische Erbfolgekrieg und die von Südost, Ost und Nordost drohenden Volksseuchen. In ersterem hatte sich Baiern mit Frankreich gegen Oesterreich verbündet und dem Salzburgerland, zwischen beiden gelegen, lag es ob, sich neutral zu verhalten und dieser Stellung Nachdruck zu geben. Der Fürst ließ daher die Schanzen der Stadt ausbeßern und erweitern, das Ravelintor vor der St. Virgilspforte erbauen, verstärkte die Garnison, sorgte für Mehl- und Getraidevorräte, auch für Sicherung der Hausdächer im Falle einer Beschießung, und ließ in der dringendsten Gefahr täglich in der Domkirche einen Rosenkranz beten. Die Bewachung der Stadttore wurde verstärkt, der Zugang Fremder strenge beaufsichtigt, 1703 der Fastenmarkt nach Mülln und Nonntal verlegt. Die Stadt erklärte, daß sie mit den Bürgern pflichtgemäß zur Verteidigung des Vaterlandes prompt und Gut und Blut „aufzusetzen bereit" sei; die Bürger, auch Handlungsdiener und Handwerksburschen wurden gemustert, in den Waffen geübt, auf den Besuch der Schießstätte (mit Zielröhren) mit allem Ernst gesehen, aus den Waffenpflichtigen

Constabler (Artilleristen) oder Büchsenmeister eingeübt [1]) und neben den Soldaten vom Lande „Feuerschützen“ einquartirt, so daß im Ganzen je zwei Compagnien „Stadtguardia“, Bürger und Landesschützen gezählt wurden. [2]) Im October 1704 war diese Rüstungszeit, ohne daß es auf eine ernste Probe angekommen wäre, zu Ende; aber der Krieg dauerte in andern Gegenden fort, und der Kaiser bedankte sich beim Erzbischofe, weil dieser (1705) die Bauern im bairischen Rentamte Burghausen, die gegen die Truppen die Waffen ergriffen, zur Ruhe bewogen hatte. Im November 1705 forderte ein geheimer Hofratsbefehl den Magistrat, die Viertelmeister, Hausbesitzer zu erhöhter Wachsamkeit auf, denn „man will gewarnt worden sein, daß die Stadt an verschiedenen Orten soll angezündet werden“ (Zauner, IX. 519). Die kriegerischen Ereigniße und Schlachtenberichte des fortdauernden Erbfolgekrieges scheinen 1711 auch die salzburger Universitätsstudenten zu Unruhen ermutigt zu haben. Als im J. 1719 der Stadtkommandant beabsichtigte die Fahnenübergabe von dem bisherigen Fähnrich an einen neuernannten auf dem Paradeplatze vornehmen zu laßen (wahrscheinlich weil solche Handlung öfter nicht mit entsprechender Feierlichkeit geschehen war), wurde solches Vorgehen als eine „Neuerung von übler Consequenz und großen Präjudiz“ (als ob die bürgerlichen Compagnien ganz dem militärischen Commando unterstellt werden sollten) zu verhindern beschloßen. Demnach holte die bezügliche Compagnie die Fahne aus der Wohnung des bisherigen Fähnrichs ab, brachte sie mit klingendem Spiele auf das Rathaus, stellte sich im großen Saale auf, wo, nachdem der Stadtsyndicus dieselbe dreimal gefragt hatte, „ob sie den neuen Fähnrich haben wollte“, die Übergabe stattfand.

Die Vorkehrungen gegen die aus Slavonien, Ungern und Polen drohenden Seuchen erstreckten sich über acht oder neun Jahre (1707 bis 1716) und bestanden in Einholung von Berichten aus den jenen Ländern benachbarten Städten, Überwachung des Torverkehres, Sperrung der Päße in Kärnten und Salzburg, Wiederinstandsetzung des „Lazaretes“ (Contumazhauses) an der Saale, Belegung des Spitales St. Rochus mit einer Anzahl Kranker, Einführung der Räucherung an den Gränzposten unterhalb St. Gilgen (und bei Straßwalchen), neuerlicher Veröffentlichung der Contagionsordnung von 1671/'79 und Berichten nach München und Inns-

[1]) Dieß war der Anfang der bürgerlichen Artillerie, die im J. 1848 wieder mit den zwei Kanonen zum Vorscheine kam, die der französische General Moreau zum Dank für lange geleisteten Wachdienst der Bürgerschaft geschenkt hatte.

[2]) Die Stadt hatte bei dieser Ansammlung geworbener Soldaten manches zu leiden. 1704 wurden vier Soldaten auf dem jetzt s. g. Hagenauerplatze standrechtlich gehängt.

druck über die Zustände in den ergriffenen Ländern (um Schärding-Braunau zeigte sich auch ein kleiner Seuchenherd, der, abgesperrt, bald erlosch). Der Merkantilmagistrat zu Bozen gab Anleitung zur wirksamen „Brustulirung“ (wörtlich: Braunröstung, also Durchräucherung) und „Sborrirung“ (wörtlich: Herausziehen der Baumwolle, somit Entleerung und Ausbreitung der verpackten Waaren zum Zwecke der Entseuchung). Der Magistrat als Lazaretverwalter nahm von diesen Geschäften Kenntniß oder beteiligte sich an den Maßregeln unter Leitung des Sanitätsrates. An ihn gelangten auch Ersuchschreiben um Aufhebung der Sperrmaßregeln, Erleichterung des Verkehrs, Eröffnung der Päße, worüber er höheren Ortes berichtete. [1])

Mit Rücksicht auf die Verproviantirung wurde 1703/4 eine genaue Volkszählung veranstaltet und mit Inbegriff von „Groß und Klein, Alt und Jung, Geistlich und Weltlich“, aber mit Ausschluß des Hofes und der Festung eine Volkszahl von 12 994 Seelen ermittelt. Die Getreidevorräte wurden wiederholt gemeßen, ergänzt, die Ausfuhr verboten, die Schmalzlieferungen aus dem Gebirge aufrecht erhalten und den Gastwirten aufgetragen für den Fall einer Belagerung sich mit mutmaßlichen Vorräten von Wein und Branntwein zu versehen. Den zwölf Gäumetzgern wurde der Verkauf an Markttagen in der „rothen Hütten“ am Gries gestattet und wegen des „Viechfalles“ die Fleischbeschau besonders eingeschärft (1711).

1700 wurde die Dreifaltigkeitskirche und 1707 die Universitätskirche geweiht, 1703 die Pfarreien Nonntal-Morzg und Gnigl-Aigen errichtet. Der Fürst kaufte Anif, ließ es neu herrichten und schenkte es dem Bischof von Chiemsee. Zur selben Zeit begann die Austrocknung des Viehhauser Moores, wurde Urstein vom Freiherrn Dückher erneuert und städtisches Brunnenwaßer in das St. Johannspital geleitet (1701). Die Errichtung des Glockenspieles bezeichnet das J. 1702, 1706 die Gründung des Waisenlehrjungenfondes. Die Stadt verkaufte 1705 das Frauenhaus, versah sich mit eigenem Fuhrwerk und führte 1714 eine neue Waßerleitung vom Gersberg herein. Die Bürger Reifenstuhl und Sinnhuber beabsichtigten Untersbergwaßer wieder in die Stadt zu kehren (1719), und da die Stadt im Folgejahr mit derselben Bitte herantrat, erfolgte die f. Genehmigung.

1711 wurden Bauten am Leprosenhause vorgenommen, gegen das Anwachsen des Bettelunwesens strenge Beobachtung der Almosenordnung vom J. 1678 empfohlen. Mit dem Consistorium gab es mehrfache

---

[1]) In der weitern Umgebung der Stadt herrschten Sterbläufe 1714 um Matsee, Straßwalchen, Neumarkt (Pestfridhof zu St. Johann bei Steindorf mit 36 Gräbern), sieh Seite 356.

Reibungen wegen Verfügung mit den Geldern der Pflasterfundation, der Gabrielskapelle, Abgängen durch Veruntreunng des Spitalschreibers u. s. w., wobei die Absicht erkennbar war, die Verwaltung dieser Stiftungen ganz in die Hände der geistlichen Curatelsbehörde gelangen zu laßen.

Die Stadt schlägt die Schulmeister dem Consistorium vor, die Stadtkapelläne führen in Gemeinschaft mit einem Ratsverwandten und dem Stadtschreiber die Schulanfsicht, die Franziskaner sind Katecheten. Die Schulen sind noch Unternehmungen der hiezu befugten Lehrer, von einer öffentlichen oder städtischen Schule verlautet nichts.

Das Vermögen des Bürgerspitales war 1701 auf 54860, der Kirche Mülln auf 15000, der Gabrielskapelle auf 33342, des Leprosenhauses 38918, Armensäckels 29045, Lazaretfondes auf 21600 fl. angewachsen. Ein Spitalschreiber veruntreute Gelder, statt des Eisenniederlegers mußte die Stadt steirischen Gewerken beträchtliche Entschädigung leisten (1709) und erreichte von den Schützenmeistern nie eine blanke, fehlerfreie Rechnungslegung. Noch unter Johann Ernest werden kranke Dienstboten ins St. Johannspital gewiesen, und man erfährt gelegenheitlich, daß bis zu dieser Zeit „Beguinen" in der (Privat-) Krankenpflege beschäftigt waren.

In Folge der Einzwängung des Verkehres in ein System ineinandergreifender Schranken war es möglich, die Preise der Lebensmittel nach raschen Steigerungen auf ihre früheren Stände zurückzuführen: Lehnlaib 6 kr. 2 ₰, Fleisch das Pfd. 3 kr. -- 14 ₰, Lieferschmalz 10, 10½, 11 kr. Den Preisfluten in Folge erschwerter Zufuhren von Kriegsbedürfnißen, Ausfuhrverboten suchte man durch Ankauf auf entlegenen Märkten, besondere Ausfuhrerlaubniße zuvorzukommen. Aber es hat den Anschein, daß die wachsende Zahl der Almosenempfänger zu Ostern und Weihnachten aus der Kasse des Bürgermeisters — sie stieg von 40 auf 70 — auf die Zunahme der Armut hinwiese. Freilich ist die Möglichkeit nicht ausgeschloßen, daß durch solche regelmäßig wiederkehrende Spenden die Zahl der darauf Rechnenden vermehrt wurde.

In Folge der Stiftung des s. g. Siebenstädter-Collegiums [1]) durch Johann Ernest (es waren eigentlich nur sechs Städte, die dazu berufen waren, Salzburg, Hallein, Radstadt, Laufen, Titmaning und Mühldorf,

[1]) Das Collegium der civitatenses, wie man sie auch nannte, wurde zu gleicher Zeit und in gleicher Absicht von Johann Ernest gestiftet, wie das Virgilianum; jenes für Jünglinge bürgerlicher Abkunft, dieses für Söhne von Stiftsadeligen. Rechnet man noch die zwei seit Erzbischof Paris bestehenden Erziehungsanstalten, das Marianum und Rupertinum hinzu, so fehlte es keineswegs an Anstalten zur Vorbildung für die Beamtenlaufbahn. Es ist ein Mißverständniß, wenn Auswärtige dieselben für Jesuitencollegien halten.

da die siebente, Gmündt oder Friesach, erstere durch Einlösung der Pfandschaft, letztere aus anderem Grunde nicht mehr in Betracht kamen) ergingen an die benannten Städte die Weisungen zur Sicherstellung der für selbe bestimmten Kapitalsummen und zu Vorschlägen der darauf Anspruch habenden Studenten (der Philosophie und der Rechtswißenschaften). Aber die Absicht des Stifters wurde nur zum kleinsten Teile erreicht, indem sich, mit Ausnahme der Hauptstadt, aus den übrigen Städten selten Bewerber fanden, die sich dem Staatsdienste widmen wollten. Die meisten Studenten wendeten sich noch dem Weltpriesterstande oder den Klöstern zu. Und daraus erklärt sich auch der Nachteil, daß sich die Landesfürsten nicht selten genötigt sahen, Ausländer in ihre Dienste zu berufen. Man kann den Entgang, den der Staatsdienst dadurch erlitt, in dem Jahrhundert 1700—1800, auf mindestens siebzig der Universitätsbildung mächtige Köpfe berechnen, was für das kleine Salzburgerland immerhin sehr in Betracht kam.

Im J. 1707 wurde beabsichtigt, das Seminarium S. Caroli (welches mit dem Professoren-Convict im Universitätsgebäude in Zusammenhang stand) in das gegenüberliegende s. g. Schwabenhaus (Bd. I. 355, Trägaße 25) zu verlegen und auf 24 Gymnasiumsschüler zu bringen (eine Art Burse). Die Absicht des Erzbischofes ging sogar auf 36 hinaus. Als jedoch darüber die Viertelmeister um ihre Meinung befragt wurden, ergab sich, daß man höchstens auf 12 Bewerber rechnen möchte.

Am 12. Mai 1709 hielt der neue Fürst, Graf Harrach seinen Einzug und die Stadt beeilte sich, neue Fahnen und die Reiterstandarte der Bürgerschaft anzuschaffen (weil das fürstliche Wappen daran geändert werden mußte). Auch wurde Befehl gegeben, bei den Ämtern überall die neuen Wappen anzubringen. Nachdem der Magistrat schon beim Einzug gehuldigt hatte, nahmen am 11. Juni im großen Rathaussale zwei Hofkommissäre vom Stadtsyndikus und Stadtschreiber und sämmtlichen Bürgern die Eidleistung ab. [1])

Im J. 1702 starb der Geschichtschreiber P. Paul Metzger in St. Peter, 1710 der Geograph P. Odilo Gutrat in Michaelbeuern. Etwas vor dieser Zeit lebte der bürgerliche Maler Christof Lusime (s. Pillwein), von deßen häuslichen Verhältnißen in den Stadtratprotokollen einiges zu lesen ist. Zeitgenoßen waren der jüngere Weißenkirchner, Bildhauer (Stadtratprot.; Pillwein 257; Bd. I. 389, Gries 31 und 393/4, Gstätten 15),

[1]) In ämtlichen Zuschriften an Stadtsyndikus und Magistrat lautet die Anrede: „Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor, Edler und Vester (weil er dem Adel gleichsteht), besonders lieber Ratsfreund (weil er Hofrat ist), auch Ehrenvest, ersam und weise, besonders Liebe (an den Magistrat)“ und die Unterschrift: „Hofrat-präsident, Vicepräsident, Hofkanzler und Räthe“.

der den Hofschutz genießende Maler Jakob Zannsi (Stadtratprot.; Pillwein 266) um 1700 und seit 1717 der Bildhauer Pfaffinger (Pillwein 184). Diesen mag noch der Münzeisen- und Sigelschneider Ignaz Portenschlager (1711) angereiht werden. Der spätere durch seine (handschriftliche) Chronik bekannt gewordene Johann Benignus Schlachtner erscheint als Stadtgerichtsaccessist und Prokurator (1711, '17). Als Kupferstecherin wurde Maria Theresia Lespière anerkannt.

In den Inventuren bei Verlaßenschaften spielen zu dieser Zeit eine Rolle die vergoldeten, silbernen Kandeln, die silberverzierten und vergoldeten silbernen Kandlbecherl, Salzbüchseln, Majolikakrügel mit silbernen und vergoldeten Luck (Deckel), silberne Löffel, die harbene Hausleinwand, die rupfene und gekaufte; unterschieden wird noch die Kopfzierde (bei Frauen), die Halskleidung oder Halszierde (letztere bei Frauen), die silbernen Gürtel (auch „Panzergürtel") Wamms, Rock, selten Strümpfe, die Schuhe aber stets mit dem Beisatze: s. v. (salve venia, mit Erlaubniß). Auch werden „Filianzbriefe" (Belege der Abstammung (?), was man früher „Sippsal" nannte) und „Offetl" (Behältniße von Knochen Heiliger) genannt.

Zur Sittengeschichte: Josef Stoiber, Schützenmeister von Hallein, hat als Gast der Hochzeit des Freimannes von Berchtesgaden beigewohnt. Besorgt, daß ihm dieß an seinen bürgerlichen Ehren, und auch seinen Kindern und Nachkommen schaden möchte, bittet er das Hofgericht (1708) ihn deßhalb mackelfrei zu erkennen. Das Hofgericht willfährt, „weil die Besorgniß ohnehin keinen Grund hat", und gibt diesen Bescheid dem salzburger Magistrat und durch diesen der Schützenlade bekannt.

1719—1732 Anton Strobl.

Kammerer: J. G. Hagenauer, 1721 landschaftlicher Mitverordneter und Steuereinnehmer, auch Stadtpfarrkirchenverwalter.

Kammerer: Michael Wenger 1726—'31, Stadtkastner, 1723 Markuskirchen-, 1728 Leprosenhaus- und Gotteshaus Mülln-Verwalter.

Kammerer: Kaspar Wilhelmseder 1731, kam 1723 auf Wunsch des Fürsten in den Rat, Armensäckelverwalter.

Baumeister: Georg Kaserer, auch Ziegelamtsverwalter, bis Ende 1732.

Spitalverwalter: Jos. Thomas Freisauf, auch Markus-Kapellenverwalter.

Bruderhausverwalter: Martin Zaininger, auch Lazaretverwalter.

Siechenhausverwalter: Joh. Marx Gschwendtner († 1720), auch Gotteshaus Mülln-Verwalter.

Armensäckelverwalter, wie oben, (wurde dieses Amt einige Zeit von keinem Ratsverwandten versehen).

Oberquartiermeister: Johann Hagenauer († 1724), auch Pflasterfundations-, Ziegelei- und St. Gabrielskapellenverwalter, Seeleitner lange Zeit Unterquartiermeister und Rechnungsleger). Später Stockhamer (s. unten).

G. Augustin Pechtl († 1726).

Martin Schuster (seit 1719, † 1728), Gotteshaus Mülln- und Siechenhausverwalter.

Josef Martin Hagenauer 1719, erschien später nicht mehr im Rate und ist „entwichen".

Johann Ferdinand Kolb 1719, Lazaretverwalter (mit Beihilfe anderer, † 1732).

Adam Ingerl († 1723).

Johann Sebastian Freisauf, 1720, (Verwalter der St. Sebastian- und Rochusbruderschaft, die nicht unter Obhut des Magistrates stand).

Joh. Ad. Stockhamer 1721, seit 1723 Oberquartiermeister (mit Seeleitner, s. oben), 1732 Lazaretverwalter.

Ignaz Christian Metzger, 1724; 1729 Markuskapellenverw. Joh. Christian Paurnfeid, 1726.

Christof (Christian) Auer, 1728.

Georg Niklas Reifenstuel, 1732.

Joh. Ant. Kaufmann 1732.

Stadtschreiber: Dr. F. X. Leitgeb. 1726 Dr. Joh. Leonh. Wagner.

Stadtphysikus: 1721 Fr. Thomas Stemeseder, M. D., wird 1730 Leibmedicus in Paßau. Dr. Ant. Lackermayer, Stadtphys. zu Mülldorf, ernannt, macht Bedingungen, die nicht angenommen werden.

1730 Dr. Andrä Frontiller.

Im J. 1730 betrugen die Einnahmen		die Ausgaben	
an Capitalzinsen	1007 fl.	Besoldungen und Löhne	2691 fl.
an Häuserzinsen	1352 fl.	Baumeisterei	4000 fl.
an Läden-, Markthütt-, Fleischbänk-, Schrannenzinse	3125 fl.	zum gemeinen Almosen	1878 fl.
		Bürgermeisteramt	2065 fl.
an Waßerzinsen	1651 fl.	Ausstände	6949 fl.
an Bürgerrechten	844 fl.	Kasserest	4749 fl.
an Ungeld	3059 fl.		
an Niederleg-, Fronwag- u. Lötschengefäll	3300 fl.		
von der Ziegelei	400 fl.		

Die Ausstände (alte und neue, häufig uneinbringlich) werden mit dem Kasserest stets als „Haben" auf die folgende Rechnung übertragen, betragen aber durchschnittlich mehr als 1/3 der mittleren Jahreseinnahme.

1721 herrschte die große Pest zu Marseille. Schon 1720 erging der Befehl, aus Frankreich, Schweiz, Graubündten wegen gefährlicher Krankheiten keine Waaren mehr hereinzulaßen. 1721 werden die Factoren gewarnt „zur Verhütung des leidigen Übels der Seuche die französischen bannisirten Waren aus der Provence, dem Lyonesischen und Genf, die man jetzt über die Niederlande und Frankfurt hereinschickt", anzunehmen. Der Bischof von Constanz gibt Nachricht, daß 1722 der Markt zu Zurzach nicht gehalten, und über Personen und Waren bei ihrem Ausgang ins (deutsche) Reich Quarantaine verhängt wird.

1720 wurde den Schützen eine neue Ordnung gegeben.

P. Fr. Schmier, Universitätsrector ist mit dem Maler Rottmayr (von Rosenbrunn, Hofmaler zu Wien, gebürtig aus Laufen) um ein Altarblatt für den Altar des h. Karl von Borromeo für 1500 fl. übereingekommen. Der Magistrat beschließt dazu ein Drittel beizutragen.

Ein „unbekannter Wohlthäter" hat den h. Michael aus Marmor „aushauen" und auf den Brunnen bei der St. Michaelskirche setzen laßen.

Nach langwieriger Ausscheidung des Bestiftungsgutes des stromerschen Beneficiums von den pfarrlichen Widmungen in Gasteun durch das Consistorium werden dem von der Stadt vorzustellenden Beneficiaten 110 fl. ausgeworfen (1728), dem die Stadt, weil sie unzulänglich sind, jährlich 50 fl. schenkt.

Der Fürst schickt eine Hebamme zum Unterricht nach Wien, wozu die Stadt ein Drittel der Kosten beiträgt. „Johann Adam Servati, Gold-Oculist, Stein-, Schneid-, auch Leib- und Wundarzt" behandelt im Leprosenhaus eine Kranke an Krebs (von Heilung verlautet troz des Titelreichtums nichts).

Ein Erzpriester vom Berge Athos, ein anderer vom Libanon, der Generalkommissär für das h. Land, die Barfüßer von der h. Dreifaltigkeit zur Befreiung von Gefangenen aus türkischen Händen, die Carmeliter aus Lienz, die Kapuziner zu Salzburg aus Anlaß eines Generalkapitels, die Nonnen zu Loretto wegen Heiligsprechung einer gewißen Hyacintha, u. s. w. erhalten, mitunter sehr namhafte milde Beiträge. Dagegen wird der Unfug des Studentenbettels abgestellt und statt deßen eine Sammelbüchse eingeführt, mit welcher ein Schüler herumgeht.

Das Consistorium ordnet an, daß die Nachtwächter bei ihrem Rufe jederzeit der unbefleckten Jungfrau erwähnen und die Stunde zuletzt wiederholen, daß der Stadtmagistrat zu Lichtmeß und in coena domini (Gründonnerstag) nach dem Hofstab zur h. Communion gehe, daß die bürgerlichen Reiter (zu Fronleichnam) „selbst zu Pferde sitzen und dem h. Sacrament

aufwarten", und daß die Abwesenden angezeigt werden sollen, endlich daß zum „Stängltragen" nicht so Ungeschickte bestellt werden möchten. 1729 erhält ein Eremit (der vor einigen Jahren von einem andern bairischen Eremiten eingekleidet worden) Baustoffe im Belaufe von 25 fl., um auf dem Rainberg (Ofenlochberg) eine Klause zu errichten.

Der Uiberschuß des St. Gabrielkapellenfondes soll nicht zum Armensäckel, sondern für das Bruderhaus verwendet, die Bruderhauspfründen aber auf 50 beschränkt werden. Zu erwähnen ist, daß jährlich 2, 3, 4 Geisteskranke (nach Abrechnung der Blöden, Unweltläufigen) aus allen Orten des Stiftes dem Bruderhaus zugewiesen wurden, aber nicht mehr auf Kosten des Fondes.

Zum Regirungsantritte des neugewählten Fürsten wird die Bürgerschaft auf dem Rathause „verglübt" (leistet das Gelöbniß des Gehorsams, 20. Mai 1728), erhalten zum Einzug die zwei Bürgerkompagnien „dieß- und jenseits der Brucken" neue Fahnen, die Reiter statt der Mahlzeit neue Schabracken und „Pistolenhulstern", statt der Trommel und Pfeifen „zur Ehre Gottes und bürgerlichen Zierde" eine „Feldmusik"; der Fürst verbat sich die Beleuchtung, statt welcher ein Hochamt und 50 h. Messen stattfanden, und verrichtete die Standarten- und Fahnenweihe in eigener Person. Seine Absicht, einen mons pietatis (mildes Leihhaus zu errichten blieb „in suspenso" (unausgeführt, wie das Stadtratsprotokoll sich ausdrückt). Die St. Rochus- und Sebastiansbruderschaft feierte 1729 ein hundertjähriges kirchliches Erinnerungsfest, aber von den ursprünglich beabsichtigten Werken tätiger Menschenliebe bei Kranken, Todten u. s. w. geschieht keine Erwähnung mehr.

Als ein Zeichen der Zeit sind die „Bürgerrechtserteilungen auf eigene (der Bewerber) Wag und Gefahr" zu bemerken, d. h. wenn die solchergestalt Aufgenommenen mit ihrem Erwerbe nicht mehr fortkommen können, erlischt auch das Bürgerrecht (und die darauf gegründeten Ansprüche).

Es meldet sich ein „Armenadvokat" an und erhält vom Fürsten und der Stadt Versprechen eines Wartgeldes (1730).

Der Stadtprokurator und öffentliche Notar J. B. Schlachtner bittet um abschriftliche Mitteilung der alten Dokumente des Magistrates, dann aller Stadthauptleute, Syndici, Bürgermeister und milden Stiftungen (stirbt einige Jahre später, sein Werk wurde nach seinem Tode von einem andern beschloßen).

In der Frage wegen eines Vermächtnißes zu frommen Zwecken (der Betrag stand mit der Summe der Verlaßenschaft und den Ansprüchen

der Erben in Mißverhältniß) wurde an den k. Reichshofrat Berufung ergriffen.

Der Ankauf ungerischer Ochsen, der Lederverkauf ins Ausland, der Preis des Honigs, des Schmalzes (für den s. g. Appalto), der Kerzen, des Unschlittes, des Fleisches blieben fortwährend Gegenstände polizeilicher Festsetzungen des Hofrates, auch der Anfrage auswärtiger Städte.

Auch verlauten wiederholte Klagen der Vorstädte Mülln und Nonntal wegen Überbürdung mit Einquartirungslasten in Folge der Durchmärsche kaiserlicher Truppen.

Zu Ostern und Weihnachten bitten 40—70 Bedürftige um Almosen. Seit etwa 1726 nimmt deren Zahl wieder auf 30—40 ab, steigt aber dann wieder bis 50.

„Verbalinjurien" (Beschimpfungen) und „Bezichtungen" (Verdächtigungen) werden im offenen Rate abgebeten, unter der bewaffneten Bürgerschaft mit Degradirung (und Abbitte) geahndet.

Als ein Zeichen immerhinn noch lebhafter Handelsbewegung mag gelten, daß Gropper- und Zugwerkerdienste eifrig gesucht wurden und für eine offene Stelle sich fünf, sechs Bewerber fanden, auch auf solche Anwartschaften (Exspectanzen) eröffnet wurden.

Die Rechnungskunst der angehenden Schullehrer wurde stets von Kaufleuten oder Factoren geprüft und darüber im Rate berichtet.

1732 wurde vom Consistorium eine Personal-, Real- und Lokalvisitation des Bruderhauses verfügt.

Der Hofrat setzte das Eisenniederlaggeld, das im Laufe der Zeit von den anfänglichen 2 oder 4 Kreuzern vom Sam auf 6, zuletzt auf 12 kr. gestiegen war und wegen seiner Höhe zu verschiedenen Übelständen und Unterschleif Anlaß gegeben, auf 2 kr. herab.

Dagegen wurde dem Magistrate das Recht zu den Sperren und Inventuren bei Verlaßenschaften hofbefreiter Gewerbetreibender bestättigt, auch das Beschaugeld für fremde Hafnerwaren auf den Märkten eingeführt.

1729 erregten die Bäckerknechte zu Regensburg wegen einer Injuriensache (Beleidigung, Beschimpfung, Bezichtigung, üble Nachrede) einen Aufstand. Kammerer und Rat dieser Stadt ersuchen den f. Magistrat denselben weder Gehör noch Teilnahme zu schenken.

1720 wurde eine neue Schützenordnung gegeben und der Erlaß einer Pflasterordnung betrieben, d. h. es sollte festgesetzt werden, wer hiezu verpflichtet sei und wie weit diese Verpflichtung reiche; was (ähnlich wie bei der Bergabräumung) wegen der verschiedenen hiezu ins Mitleid zu ziehenden Hofämter, Domherrn, Adeligen u. s. w. eine dornige Aufgabe war.

1720 wurde auch der Gebrauch eingeführt für verstorbene Ratsglieder, die der Stadt namhafte Dienste geleistet, auf Stadtkosten 10—12 hl. Messen lesen zu laßen.

Nicht unbeachtet darf die wachsende Unlust der Bürger in der Bekleidung der Officiersstellen in den zwei Compagnien und dem Reiterfähnlein bleiben. Sie ist aus den häufigen Gesuchen um Enthebung nach kurzer Dienstzeit und der Sendung von Stellvertretern leicht abzunehmen. In den untern Rängen wurde die Leistung des Einquartirungsgeldes, neben dem (zeitweiligen) Wachdienste, der Musterung, dem Bezuge der Schießstätte und der Ausrückung zur Frouleichnamsfeier und Huldigung als doppelte Belastung angesehen. Den Artilleristen wurde beim Eintritte stets erinnert, daß sie deshalb von der Einquartirung nicht befreit seien. Und neben der „Soldateska" mußten sich die Bürger doch als eine großenteils überflüßige Schaustellung militärischer Zurüstung erscheinen, seitdem die Kriegsheere ständig geworden waren, anwuchsen und die Stadtmauern vor den Kanonen auch nicht mehr Sicherheit boten. Dazu kam, daß Salzburg doch hauptsächlich als Handelsstadt in Geltung stand und den Handelserwerb nicht durch eigene Machtentfaltung schützen oder erweitern konnte, was bekanntlich auch nicht einmal in der Macht des Stiftes lag. Aber gegen Ende des Jahrhunderts scheinen die kriegerischen Ereigniße den Sinn für militärische Schaustellung wieder neu belebt zu haben.

1733—'41 M i c h a e l W e n g e r, zugleich Siechenhausverwalter.

Stadtkammerer: Kaspar Wilhelmseder, Stadtpfarrk.-Vw. bis 1737.

Baumeister: 1732 Joh. Seb. Fraisauf, auch Pflasterfundvw.

Spitalverwalter: Joh. Thom. Fraisauf zu Neudegg, Landschaftsmitverordneter und Generalsteuereinnehmer († 1740).

Bruderhausverwalter: Martin Zaininger, auch Lazaretverwalter und Gabrielskapellenverw.

Siechenhausverw.: wie oben.

Oberquartiermeister: J. Ad. Stockhamer. (Seeleithner, Unterquartiermeister).

Georg Hagenauer († 1736): Stadtpfarrkirchenverwalter (mit der St. Andrä-, St. Johann am Berge-, St. Nikolakirche).

J. A. Stockhamer, Bürgerspital- auch Lazaretverwalter (nach Freisauf) († 1736).

Ign. Chr. Metzger, Ziegelamts-, St. Marx-Kapelle, 1737 auch Stadtpfarrkirchenverwalter.

Joh. Chr. Paurnfeind: Kastenamtsverw. (nach Wenger).

Christof Auer.

Georg Niklas Reiffenstuel: Gotteshaus Mülln-, 1736 auch Lazaretw.

J. A. Kaufmann († 1735).

Andreas Mayr (seit 1733), Pflasterfundationsverw.

Franz Moshamer (seit 1735), Quartieramtsverw. 1736 (wurde auf besondern Fingerzeig des Fürsten gewählt).

Andreas Dominik Ottmann (seit 1736, † 1737).

Ignaz Heffter (1736) Armensäckelverwalter, Markuskapellenverw.

Fr. Ant. Lechner (1737).

Kaspar Wilhelmseder, 1740 zum ldschftl. Mitverordneten und Generalsteuereinnehmer gewählt und ernannt.

Stadtschreiber: Dr. Joh. Leop. Wagner.

Stadtphysikus: Dr. Andrä Frontiller.

Zu bemerken ist, daß es einen Ungeldschreiber, zweiten Lazaretverwalter (meist ein Bürger von Mülln), Spital-, Stadtpfarrkirchen-, Traid-, Bau-, Gemein-Almosen-, Schrannenschreiber, einen Unterquartiermeister gab, welche unter Leitung der bezüglichen Ratsfreunde die Rechnungen und Schreibgeschäfte verrichteten und die Stift-, Grund- und Notelbücher führten. Den Ratsherrn lag die eigentliche Vermögensverwaltung ob, die sie unter maßgebender Einflußnahme des Consistoriums, jedoch auch unter stets bereiter Abwehr weiter greifender Annäherungen (zum Teil nicht unentgeldlich, aber mit ersichtlicher Ersprießlichkeit für die Fondkapitalien) vollzogen. Außerdem bestanden noch mehrere halbämtliche Rechnungen und zwar über die Brunnenleitung nach Mühlen, über den Stadtgraben vom St. Ruperts- bis zum St. Virgilstor (als Kloake), über die Gräben (Unratskanäle) in der Linzergaße, von der Residenz durch die Brodgaße in die Salzach, aus der Trágaße durch das Münzgäßl vor die Stadtmauer (Münzgraben) und durch die Bergstraße (?), deren Innehaltungskosten zwischen der Stadt und den beteiligten Anrainern geteilt wurden.

Zur Zeit des Erzbischofes Firmian ist außer der Auswanderung, an der die Hauptstadt keinen Teil hatte und den mehrmaligen Teuerungsjahren wenig Erhebliches zu bemerken. 1730 wurde der Gestütthof im äußern Nonntale vergrößert, 1732 aus Anlaß der vielen Durchmärsche während des bairisch-österreichischen Erbfogekrieges das Militärkrankenhaus vor dem Klausentore erbaut. Der Fürst ließ die Pferdeschwemme auf dem Kapitelplatze erbauen und vom Hofmaler F. A. Ebner auf der Mauer hinter der Hofstallschwemme die Bilder von Pferden verschiedener Nationen al fresco ausführen. Auch errichtete er das Schloß Leopoldskron sammt Grundbesitz und den Baumgängen als Fideicommiß für die fürstlichen Verwandten und Nachkommen.

Unabhängig, ja zum Teil im Gegensatz zur Universität regten sich geschichtliche Bestrebungen.

1731 starb der Geograph P. Odilo Gutrat in Michaelbeuern und um 1736/'40 entstand durch den Hofgeschichtschreiber J. B. Gasparis eine freie Gesellschaft für Literatur und Kirchengeschichte auf Grundlage der Schriften Muratori's. J. A. Urban vollendete 1734 die geschichtliche, beschreibende, chronologische und genealogische Handschrift Schlachtners über das Erzstift, Gaspari schrieb die Geschichte des Luthertums in Salzburg und 1729 erschien der II. Theil der Germania ſacra oder das Erzstift Salzburg von P. Marcus Hansiz, auch in lateinischer Sprache und dem Fürsterzbischofe gewidmet. Die Einleitung oder vorausgeschickte Abhandlung dieses Werkes über das Zeitalter des h. Rupert ist bis heute ein vielfach erörterter Streitgegenstand zwischen den Anhängern der Uiberlieferung und den freien Kritikern geblieben.

Die Bischofsstadt und das Zeitalter Firmians kennzeichnen das Consistorialdekret, daß man zu Hause und auf der Gaße während des „Schiedungläutens" am Freitag mit gebogenen Knien und Gebet das Leiden und Sterben des Herrn verehren soll (1734), worüber die Viertelmeister zu wachen haben, die magistratischen Beiträge zur St. Michaelsbruderschaft in München und zur Herstellung eines Tabernakels in der Universitätskirche (500 fl.) und die abermals wiederholte Rügung der Nachläßigkeiten im „Stängltragen" bei den Donnerstagsumgängen in der Domkirche unter Strafandrohungen, wogegen die bürgerlichen Wundärzte ein Gesuch um Enthebung vorlegen. Das Erscheinen bei den Donnerstagsumgängen, dem „Sonntagsgebet" und den Processionen wird den Ratsfreunden neuerdings zur Pflicht gemacht unter Aussicht auf zu verhängende Strafen. Endlich ist noch ein Generalmandat der geheimen Hofkommission in puncto fidei (in Glaubensſachen) über die Bürgschaften für die Rechtgläubigkeit bei Aufnahme von Bürgern, Inwohnern, Handwerkern (Beamten u. s. w.) zu erwähnen.

1733 wird zu Folge Weisung des Consistoriums ein „Eremit" ins Bürgerspital aufgenommen,[1]) einem andern Eremiten gegen Erlag von 200 fl. die Aufnahme ins Bruderhaus gewährt. Zu Kirchenbauten in Gnigl, in Buch bewilligte der Magistrat Beiträge aus der Ziegelei oder in andern Baustoffen.

---

[1]) Derselbe zog vor, sich „wegen Weite des Weges" mit der Zusendung der Geldpfründe zu begnügen. Er bewohnte eine Klause zu Bahendorf auf dem Georgenberge (bei Traunstein) und es stellte sich heraus, daß er auch für „ein Töchterl" zu sorgen hatte.

1733 „ist der h. Florian auf dem Markt(brunnen) gänzlich gesunken" und es soll „statt des kupfernen einer von Stein herbeigeschafft werden". Bildhauer Paffinger verfertigte das Standbild um 200 fl. Der Bürgermeister wird ermächtigt für die Turner neue Posaunen zum Gebrauche im Dome anzuschaffen.

Das Consistorium ließ sich mehr und mehr in Verwaltungsfragen der Stiftungen ein, stellte Revèrse für sich allein aus, ließ Sperren vornehmen, auch verlieh es öfters Schulmeisterdienste ohne Vorschlag des Magistrates. Dagegen erinnert der letztere, daß er hinfort keinen Lehrer als Bürger oder Inwohner aufnehme, keinem einen Holzbeitrag mehr leiste, auch sich zu den Schulvisitationen nicht weiters herbeilaße. Im übrigen werden aber noch fortwährend Schulmeister wie andere Gewerbmeister behandelt, insoferne der Bewerber den Vorzug erhält, der die Witwe oder Tochter des Vorgängers (hier zur Ersparung der Gnadengaben und Versorgungsbeiträge, dort um der Eröffnung einer neuen Werkstätte zu vorzukommen) zu ehlichen verspricht.

Die Vermögenskräfte des Bruderhauses haben sich (um 1737) wieder so erholt, daß 90 Pfründen ausgezahlt werden können. Und der St. Gabrielskapellenfond war im Stande, im Laufe der letzten Jahrzehnte dem Priesterhause und andern milden Orten 51666 fl. an Kapitalien abzugeben.

Unter den etwas minder zahlreichen zugereisten Bittstellern um Unterstützung erscheint eine „Princeß ex arabia" in Begleitung eines „Titl. Herr Johann Baß" und ein Abkömmling eines „Fürsten von Libanon" und werden mit 6 und 3 Speciesdukaten abgefertigt.[1])

Stadtkämmerer Wilhelmseder dringt darauf, daß die Ausstände, die 1734 auf 10812 fl. angewachsen sind, endlich, wenn einbringlich, eingetrieben, die alten uneinbringlichen aber auf Ausgabe gesetzt (und nicht mehr als Activreste von einem Jahr auf das andere in der Rechnung fortgeführt) werden. Solches Verfahren glich dem der kaufmännischen Vermögensausweise, wo derlei Posten als schlechte oder zweifelhafte „Schulden herein" bisweilen 20—30 Jahre fortgeführt wurden, bis nach Todfällen, Übergaben oder Ganten sich die Notwendigkeit ergab, die Rechnungen zu bereinigen und den Vermögensstand richtig zu stellen, der nun bisweilen namhafte Überschuldungen auswies. Der Bürgermeister trägt darauf an, den Revidenten der Stadtkammer-, Bauamts-, Kastenamts- und Ungeldrechnungen bestimmte Entschädigungen auszuwerfen.

---

[1]) Einige Jahrzehnte später hatten diese Prinzen aus Arabien und dem Libanon u. s. w. in den Städten alle Glaubwürdigkeit verloren, doch gelang es noch auf der Wende des Jahrhunderts einem Abenteurer, dem s. g. Prinzen von Donora, die Diplomatik und Heraldik eines Professors der Universität Salzburg hinters Licht zu führen.

In den Jahren 1733, '36, '37, '39 und viel später ergehen Warnungen wegen Annahme schlechter Münzen, der Magistrat soll über den Preis der guten und abgenützten Dukaten, der Taler beraten und erwägt dabei die Vor- und Nachteile für den Handel.

Das Werk im städtischen Brunnenhause wird vergrößert durch den Zimmermeister Ragginger (1737/'38).

Sämmtliche Korporalschaften der Bürgercompagnien werden vor Rat gefordert und ihnen bei Vermeidung von Kompagniestrafen die Unordnugen im Dienst, Mängel an den Gewehren, an Gehorsam, Nüchternheit und Sorgfalt verwiesen. Statt der Kosten der Reitermahlzeit werden nun neue Pistolen und Karabiner angeschafft, die nicht nach Haus genommen werden dürfen. Beide Kompagnien haben 16 Trommler und Pfeifer.

Ein Bürger wird wegen Trunksucht auf 14 Tage in das „Bürgerstübl" gewiesen.

Ungeachtet des Postregales des Fürsten hat sich der Ellmauerbote erhalten. Aber die Stadt hat keinen Nutzen mehr. Ja das Generalpostamt zu Innsbruck läßt hinterbringen, wenn die s. Kaufleute ihre Briefe durch die s. Hauptpost und nicht durch den ordinari reitenden Boten nach Bozen befördern wollen, so werden sie auf dem innsbrucker Postamt liegen bleiben (1737)! Da die Stadt über 150 fl. Schaden erlitten hat, wird mit Zuziehung des Ratdieners und des Boten eine neue Brieftaxe festgestellt. Aber es läßt sich deutlich erkennen, daß bei diesem s. g. venezianischen Postamt zuletzt nur mehr der (expedirende) Ratdiener, der Ellmauerbote und der Generalpostmeister Graf Taxis in Innsbruck ihre Rechnung gefunden haben. [1])

In Folge der Getraideteuerung wird in Wien ein Paß für 1000 Muth ausgewirkt und die Lieferung einem laufner Schiffmann übertragen. Die Stadt nimmt dazu ein Anlehen von 15000 fl. zu 6 % auf. Der Aufkauf von Haber durch Fuhrleute für Tirol wird verboten, Baiern hat die Getraidesperre eingeführt. Die Ursachen der Teuerung sucht der Stadtrat (nicht etwa in dem Ausfalle der Ernten, den Kriegen, den Ausfuhrverboten, den mangelhaften Verkehrsmitteln und dem eingezwängten Handel), sondern örtlich in der Vermehrung der Volkszahl und in dem Unfuge des Fürkaufes. Er schlägt daher zwar ihm zu Gebot stehende, aber eben deshalb ganz unzulängliche Mittel vor: eine strengere Marktaufsicht, verschärfte Schrannenordnung, Überwachung der Fuhrleute durch Torschreiber,

---

[1]) Der Ratdiener bezog 100 fl., Graf Taxis etwas über 150 fl. Die Taxe für den einfachen Brief $\frac{1}{2}$ Loth schwer betrug nun 6 kr., und so steigend nach $\frac{1}{4}$ Lothen bis 24 kr. für 2 Loth.

das zugeführte Getraide soll 4—6 Stunden auf der Schranne feilgeboten werden, Auswärtige dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit einkaufen. Kaufleuten wird verboten, zu Anfang der Dult Lebensmittel al grosso einzukaufen. Die fürstliche Behörde befiehlt die „Bäckerschutze“ (Schupfe) wieder aufzustellen um die Brodteuerung zu mäßigen. Die Bäcker berufen sich gegen die neue Brodtaxe auf die Ordnungen von München, Regensburg, Augsburg, Innsbruck und Linz.

1739 befürwortet der Stadtrat, keine Erleichterungen im Genuße von Fleischspeisen während der Fastenzeit eintreten zu laßen, denn es besteht eine Viehsperre von Kärnten und Steiermark her, es herrschen in Ungern wegen des Türkenkrieges leidige Contagionen unter Vieh und Menschen und drittens will man Gott um Abwendung der Strafen bitten.

Die Faßzieher klagen sehr über verminderte Einfuhr wälscher Weine, die Gropper erhalten eine ins Kleinste reichende Dienstvorschrift und Arbeitstaxe. Aber der s. g. nürnberger Gropper klagt über Verdienstmangel, da Baiern die Straße über Neuötting, Burghausen und Laufen (wie seit Jahrhunderten) zu fahren befiehlt, Salzburg aber über Altenmarkt (und Waßerburg), und beide hohe Mautgebühren über die gegenteiligen Straßen verhängen. Der Rat will zwischen den Groppern der drei Hauptstraßen, dem nürnberger, tiroler und villacher, gemeinsame Rechnung einführen.

Bei den vielen Durchmärschen wurde 1736 das Rochusspital zum ersten Male für Marodeurs als Kaserne benützt.

Vom Kapuzinerberg sind in die Stein- und Linzergaße und auch vom Mönchsberge gegen den Hofstall Steine herabgefallen, wodurch die streitige Frage über die Bergabräumungskosten wieder berührt wird.

Die Quartiergeldpflichtigkeit der Hofbefreiten wird endlich im Weigerungsfalle bis zu Gehaltabzügen gefördert. Auch die Stadtpflasterung gab zu vielen Weitwendigkeiten und Schriftenwechsel Anlaß, weil die Hofämter daran möglichst wenig sich beteiligen wollten, die Gränzen auf den Plätzen unsicher, neue Strecken hinzugekommen waren und deshalb auch die Berufungen auf die alten Ordnungen von 1680, 1697 und die Commissionsbeschlüße von 1712 nur teilweise ausreichten.

Ein Rechtsstreit zwischen dem Pächter des Engelwirtshauses und den übrigen Stadtwirten gedieh bis an den Reichshofrat.

Der Stadtrichter von Linz Georg Payrhuber wird gelegenheitlich mit einer Bemerkung über sein wenig dienstfreundliches Benehmen nicht verschont, in allen Zuschriften aber, die nicht den Titel „erzbischöfliche Haupt und Residenzstadt“ gebrauchen, diese Unterlaßung mittels der Antwort in Erinnerung gebracht.

Da die Kosten der Reitermahlzeit zur Ausstattung und Ausrüstung aufgewendet wurden, gab es jetzt im Laufe des Jahres vier ständige Festmahlzeiten: bei der Universität, Musterung, im Franziskaner- und Kapuzinerkloster, die dem Stadtsäckel über 600 fl. zu stehen kamen und ein Ratsfreund erbat sich statt jeder andern Entschädigung die Ehre, zu diesen Tractamenten die Erforderniße liefern zu dürfen.

1738 hat der Fürst dem Joh. Heinr. Kasimir Purmann, comicus, die Licenz erteilt, „geistliche Komödien" aufzuführen, was derselbe in einer bei dem St. Michaelsbrunnen errichteten Bretterbude bewerkstelligt.

Auch hat der Fürst auf Vorwort des Magistrates ex specialissima gratia (aus besonderer Gnade) einen Bürger ab infamiae nota liberirt (von der Makel der Unehrlichkeit befreit) und dieser kann nun wieder sein Handwerk betreiben.

1739 hatte ein s. Kaufmann wegen einer auf dem Linzermarkt zu fordernden Handelsschuld von dem dortigen Gerichte, das hiezu ein kais. Privilegium hat, (mit Übergehen des s. Gerichtes) ein Citationsschreiben gegen einen andern (radstädter) stiftischen Handesmann ausgewirkt. Der s. Hofrat verbietet hierauf bei einer Strafe von 1000 Speciesdukaten, jenen Handelsmann anzuhalten (der linzer gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten) und dieser muß die Vermittlung des s. Magistrates nachsuchen. Der s. Hofrat erkennt also die unmittelbare Wirksamkeit des linzer privilegirten Marktgerichtes nicht an.

1735 stellt der Landesausschuß von Kärnten (mittelbar) an den Magistrat das Ansinnen eines Handelsvertrages in Betreff der Stahleinfuhr nach Salzburg und Tirol. Der Rat und die beigezogenen Eisenhändler gehen aber nicht darauf ein, denn das steirische (und kärntner) Eisen sei zu teuer; von dem bairischen, wirtembergischen, pfälzischen und böhmischen, weil wohlfeileren, Eisen sei ein weit größerer Verbrauch. Eisen aus Kärnten gehe ohnehin ungehindert herein, aber aus Salzburg ist fast alle Ausfuhr mit so hohen Aufschlägen belegt, daß die ganze Handelschaft darnieder liegt, wie denn in Folge solcher Maßregeln die (früher in gutem Nahrungsstande befindliche) Weberei des Stiftes „ruinirt ist".

1736 verbot der Hofrat das Fahren mit vier-, fünf- und sechsspännigen Wägen durch den Rizenbogen,

1741—55 Kaspar Wilhelmseder. Bei der Wahl waren die Stimmen zur Hälfte geteilt. Er legte „wegen seiner bekannten Baufälligkeit" bei Übernahme des Bürgermeisteramtes die bis dahin über sich gehabten Ämter eines Landtagsabgeordneten und Stadtkämmerers nieder und empfahl in einer Ansprache den Ratsverwandten eindringlich Ver-

schwiegenheit, Genauigkeit in der Verwaltung städtischer Ämter und Pünktlichkeit in Besorgung der Vormundschaften. Und es ist nicht zu verkennen, daß, wohl in Folge wiederholter Consistorialaufträge, die Rechnungslegungen über Stiftungen sich mehr den vorgesteckten Terminen näherten.[1])

Zum landschaftlichen Mitverordneten und Generalsteuereinnehmer für Städte und Märkte wurde J. Seb. Freisauf vom Rate gewählt, von der Landschaft angenommen und vom Fürsten bestätigt.[2])

Stadtkämmerer: 1741 Ign. Christof Mezger, 1753 Andrä Mayr.

Stadtbaumeister: Joh. Seb. Freisauf; Franz Moshamer.

Spitalverwalter: J. Seb. Freisauf; 1745 Christian Paurnfeind (auch für das Spital in Gastein).

Bruderhausverwalter: Martin Zaininger († 1751), 1742 Andreas Mayr (unter ihm wurde der Bau der St. Sebastianskirche geführt).

Siechenhausverwalter: Georg Niklas Reifenstuel; 1745 Fr. Anton Lechner.

Quartiermeister: Fr. Moshamer, später ist Hofmann, kein Ratsverwandter, Oberquartiermeister.

Joh. Christ. Mezger, Stadtpfarrkirchen- (und St. Josephs Kapellen-) auch Ziegeleiverwalter († 1751).

J. Chr. Paurnfeind, Stadtkastner.

Christian Auer († 1748).

Georg Niklas Reifenstuel, 1749 Armensäckl-, Gotteshaus-Mülln-, Lazaret- und Siechenhausverwalter († 1750). Hinterließ einen Abgang von mehr als 15000 fl.[3])

Andreas Mayr (s. oben), Pflasterfundations-, Brunnen zu Mülln-, Gabrielskapellenverwalter 1747 (s. oben).

Franz Moshamer (s. oben), Baumeister, 1745 Gotteshaus-Mülln-Verwalter.

Ignaz Hefftер († 1749), Armensäckel-, Markuskapellen-, Philippi Neriikapellenverwalter.

Franz Anton Lechner (s. oben), 1742 Pflasterfund.-, Müllner Brunnverwalter 1745.

Joh. Gg. Stöger, 1747 Pfarrgottesh. Mülln-Verwalter († 1754).

---

[1]) Wilhelmseder selbst blieb mit 1440 fl. zum Kammeramte in Rückstand. Stadtratprot. 1771. 141.

[2]) Durch den oben angegebenen Wahl-, Ernennungs- und Bestättigungsvorgang, der übrigens schon seit der Wiedergeburt der Landschaft eingehalten wurde, erscheint das Wesentliche einer Abgeordnetenwahl verwischt und statt derselben eine Beamtenernennung.

[3]) Durch f. Verordnung wurde der Anhäufung von Ämtern (mit Bezügen) in einer Person unter den Stadträten gesteuert.

Franz Jenner, Quartiermeister bis 1745. Zum Verwalter des Versatzhauses ernannt, leistet er keine Bürgschaftssumme, † 1751 und hinterläßt sehr viele Handelsschulden.

Ignaz Anton Weiser (seit 1749), Markuskapellen-, Lazaretverwalter. [1])

Joh. Jos. Paurnfeind (seit 1749), Verwalter der Mariakapelle auf der G'stätten (Berglkirche).

Fr. Ant. Rauchenbichler (seit 1750), Stadtpfarrkirchenverw. 1751.

Sigmund Hafner (Haffner), 1751.

Augustin Paul(us), 1751 Ziegelamts-, 1753 Bruderhausverw.

J. Ant. Kolb, 1753.

J. Gottlieb Bergmayr, 1754.

Johann Christian Reifenstuel, Armensäckelmeister, 1751 nicht im Rat.

Seit 1754/5 Dr. Jos. von Helmreich, bisher Leibarzt des Fürsten Hohenlohe, Stadtphysikus.

Die letzten Jahre der Regirung des Erzbischofes Firmian waren durch Teuerung und Kriegsunruhen sehr verdüstert. Dazu gesellte sich eine Geldnot der Landschaft und des Fürsten selbst, die den letztern nötigte, von der Stadt 15000 fl. aufzunehmen, um nur den Beamten ihre Besoldungen zahlen zu können, und der Aufstellung einer hinlänglichen Truppenzahl zur Aufrechterhaltung der Neutralität gänzlich im Wege stand. Zwar wurden (vom 15. August 1741 bis 21. April 1742), da das Militär auf Streifen gegen Marodeurs, Ausreißer u. s. w. auf das Land entsendet worden war, die Bürgerkompagnien zum Wachdienst beordert, aus Studenten, Handelsdienern, Handwerksgesellen bewaffnete Abteilungen zum Schutze der Hauptstadt gebildet und eingeübt, auch die Zahl der Büchsenmeister aus den Bürgern vermehrt, aber das Land blieb ohne Verteidigung. Der österreichische Erbfolgekrieg (Frankreich, Preußen, Baiern gegen Österreich oder die Königin von Ungarn und Böhmen) nahm große Durchmeßer an, fast ganz Baiern wurde von den Österreichern besetzt. Ungeachtet der Bitten und dringlichen Vorstellungen des todtkranken Erzbischofes, die nur kurze Zeit beachtet wurden, sah sich das hierauf regirende Domkapitel in der Lage, 1744 in die Hauptstadt österreichische Truppen einmarschiren zu laßen, worauf auch Baiern die salzburgischen Amtsbezirke im Westen der Salzach besetzten und längs dieses Flußes und des Inns den Österreichern gegenüber standen. Zwar hatte man anfangs die Hoffnung gehegt, durch vermehrte Religionsübungen, größere Verehrung des hl. Sakramentes, Begleitung desselben mit Kerzen bei den Donnerstag-

[1]) Unter den früheren zwei Landesfürsten wurde Weiser, obwohl öfter in Vorschlag gebracht, stets übergangen.

umgängen u. s. w. eine Abwendung der „elendigen Teuerung" und der befürchteten „Kriegstroublen" erbitten zu können; als aber dieselben in unmittelbare Nähe gerückt waren, gaben die angestellten Gesammtberatungen der leitenden Behörden eine Unfähigkeit und Zerfahrenheit zu erkennen, die sogar zu dem Gedanken sich verstieg, zur Abhilfe der Geldnot und Erlangung von Darlehen das „ganze Erzstift zu verhypotheciren (zum Pfand zu setzen)"![1])

Der Eindruck, den die Einstellung des Jahrmarktes, die mangelhafte Versorgung mit Getraide, der allseits gehemmte Verkehr, die Besetzung durch auswärtige Truppen, die Notwendigkeit ihrer Verpflegung und die nebenhergehenden Nachrichten von der Zustandebringung verschiedener hoher Anlehenssummen auf die hauptstädtische Bevölkerung machten, ist aus der warnenden Kundmachung des regirenden Domkapitels zu entnehmen, daß niemand dagegen „critisiren, schmähen, contradiciren, Zusammenkünffte halten oder für die eine oder andere Kriegspartei sich äußern soll".

Zu einiger Deckung der Landesauslagen hatte, wie einst der Stadtrat, der von jeher ein Gegner der ungleichen Besteuerung und der privilegirten zwei obern Stände war, eine Kopfsteuer ohne alle Ausnahme für das ganze Land vorgeschlagen. Aber erst nach mehreren Jahren wurden die dagegen waltenden Widerstände überwunden und dieselbe eingeführt. Sie ergab für die Hauptstadt eine Summe von beiläufig 15 000 fl. und obwohl der Fürst nicht unterließ zu erinnern, man hätte keine Ursache sich über selbe zu beklagen, da seine Vorgänger Johann Ernest und Franz Anton über ein Jahrzehnt fünf, fünfeinhalb und sechs Steuerziele (statt drei oder vier) hätten einheben laßen, so scheint doch der Vergleich zwischen damals und jetzt nicht beruhigt zu haben. Vielmehr verlauten hin und wieder noch Klagen über „unanständige Worte und despektuose (achtungswidrige) Hitzigkeit, mit welcher sich ein und andere Bürger im vollem Rate und dem Amtsbürgermeister gegenüber ziemlich trotzig und ungeschlacht äußern."

---

[1]) Um nicht „verfänglich" zu werden, bedienten sich die Berichterstatter und Verfaßer von Schriftstücken in jenen Jahrzehnten oft einer dunklen Schreibart (etwa wie zur Zeit gewißer römischer Kaiser das obscurare nach der Bezeichnung Quintilians). Vorgänge werden durch einen gewundenen Satzbau oft nur angedeutet, Personennamen ganz verschwiegen; der nachfolgende Leser erhält nur einen beiläufigen Gesammteindruck und soll mehr erraten als erfahren. Von dieser Beschaffenheit ist auch die Berichterstattung im Stadtrate über die obenerwähnten Ratsversammlungen, aus welcher vielleicht eher eine beklommene Vaterlandsliebe als ein unbefangenes Urteil oder fruchtbarer Ratschluß herauszulesen ist, weil der Vorschlag des Stadtrates eine allgemeine Steuer auszuschreiben an dem stillen Widerstande der Privilegirten zahlreiche Gegner fand.

Am 22. October 1744 starb Erzbischof Firmian.[1])

Bis 12. Juni 1745 regirte das Domkapitel (Consistorialdirector Anton Felix Ciurletta de Belfonte, Weihbischof-Stellvertreter). An dem ebengenannten Tage Einzug des neuen Fürsten, Jakob Ernest Graf Liechtenstein, der schon am 12. Juni 1747 stirbt und zur Schonung der Untertanen 25000 fl. oder ein Drittel der Weihsteuer als Nachlaß bestimmt.

Beim Einzug Jakobs Ernst's erschienen die zwei Bürgerkompagnien in neuen Uniformen, die Studentencompagnien, die Reiter ebenfalls neugekleidet mit Feldmusik (Paucken „was bis in die späteste Nachwelt der Stadt zum Ruhm gereichen wird", meint das Gesuch an den Stadtrat um Bewilligung derselben) und 25 Büchsenmeister in zwei Korporalschaften. Ähnlich 1747.

1746 erging das f. Dekret in Betreff des mons sanctus, monte di pietà, Versatz- oder Leihhauses, das am 5. Jänner 1747 in Wirksamkeit trat und bis 1750 ein eigenes Haus erhielt, alles aus dem eigenen Vermögen des Fürsten.

Am 16. October 1747 Einzug des neugewählten Fürsten Andreas Jakob Graf Dietrichstein, der 20000 Scudi Taxen nach Rom entrichtet und am 5. Jänner 1753 stirbt.

1747 äußerte der neugewählte Fürst den Wunsch, daß doch die in den Gaßen weit herausstehenden Dachrinnen abgeschafft und das Regenwaßer in Blechröhren längs der Häuser abgeleitet werden möchte, was auch geschah. Auch wurden die aus den Gaßenläden herausragenden Rauchröhren entfernt.

Am 7. Mai 1753 Einzug des Erzbischofes Sigismund, Grafen Schrattenbach.

In den Kriegsjahren 1741, '43, '46 wurde der Stadtrat zu Beratungen über die Wertfestsetzung verschiedener Münzsorten beigezogen.

Das Ungeld oder der Aufschlag der Bierbräuer betrug 1746 die Summe von 12500 fl., von denen auf die Stadt 1500 fl. und $^1/_5$ von dem Branntweinungeld entfielen.

---

[1]) Da dieser Fürst in Folge der Protestantenauswanderung vom Papste den Titel Excelsus erhalten hatte, übersetzte man ihn in Amtsschriften mit „Hochfürstliche Hoheit." Auch kam jetzt für das Consistorium, dann auch für die Hofstellen die Bezeichnung „Dikasterien" auf. Noch im laufenden Jahrhunderte führte der „Neubau" (nicht mit dem „Neugebäude" der Residenz zu verwechseln) den Namen „Dikasterialgebäude". Das Residenzneugebäude, sei gelegenheitlich nochmals bemerkt, ward als Teil der Residenz selbst aufgeführt, wurde aber zur bairischen Zeit zum Sitz des Hallamtes (Mautamtes) bestimmt und erst seit österreichischer Zeit Posthof genannt. Jetzt ist es seinem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben.

Im J. 1746 wurde erlaubt, daß die Bürger zum „Stangeltragen" sich durch anständige, wohlgekleidete Personen vertreten laßen. Dem Gesuche einer Anzahl Bürger an Sonntagen mit Orgelbegleitung einen Predigtgesang anstimmen zu dürfen, wurde aber nicht willfahrt, dagegen für den Bau einer katholischen Kirche in Berlin eine allgemeine Sammlung in Stadt und Land bewilligt.

In das Leprosen- oder Siechenhaus wurden von Zeit zu Zeit Untersuchungscommissionen, bestehend aus einem Geistlichen, Stadtrat, Medicus, dem Verwalter und einem Chirurgen abgeordnet. Auch wurde ein neuer Armenadvokat aufgestellt. Die vom Bürgermeister beantragte Untersuchung der Stiftungen „ohne andern Widerspruch" (d. h. ohne Teilnahme des Consistoriums) wurde abgelehnt und die jährliche Berichterstattung sammt eigenen Schlüßel für die Aufsichtsbehörde (mit Ausnahme des Bürgerspitales) aufrecht erhalten.

Der Antrag des Bürgermeisters, leichtsinnige Gantirer auf einem Steine öffentlich vor dem Rathause auszustellen, wurde mit Hofratsbefehl gutgeheißen.

1748 möchte der Fürst zur Verbeßerung der Stadbeleuchtung (mit Pechpfannen) fünf Laternen, 2 unter dem Rizenbogen, 2 auf der Brücke, 1 unter dem andern Bogen (St. Andräbogen?) aufstellen laßen, wozu sich der Rat entschließt. Dieß ist wohl der Anfang der Stadtbeleuchtung mittels Lampen.

Im gleichen Jahre wurde die baufällige St. Sebastianskirche neu erbaut. Die Stiftungen der St. Gabrielskapelle, der St. Rochus- und Sebastiansbruderschaft, der Stadtpfarrkirche und des Lazaretes steuerten 29000 fl. bei.[1] Der Schloßer Philipp Hinterseer verfertigte die Kirchengitter (also wohl auch das schöne Oberlichtgitter über dem Eingange), Jakob Rumpel die drei Speisgitter, der Bildhauer Joh. Ant. Pfaffinger die Altäre, Jos. Heiß war Maurermeister.

1750 schlägt der Bürgermeister nach dem Beispiele anderer Städte eine Congregation der Bürger „zu mehrerer Aufnahme des Altarssakramentes" vor und es wird in einer Versammlung in dem Saale der roten Bruderschaft die Gründung beschloßen. Auch erlegt er eine Summe von 1000 fl. (im Protokolle stehen 10000 fl.) „zum Armensäckel". Aber die Zinsen (56 fl.) sind zu zwei Dritteilen für Litaneien beim „Wunderbaum" (in der Franziskanerkirche) gewidmet.

---

[1]) Der Erzbischof erteilte nur die Bewilligung zu diesem Kirchenbaue die genannten Fonde heranzuziehen; er führte ihn also nicht, wie zu lesen ist, auf seine Kosten.

Die stehende Wortformel bei Bürgeraufnahmen: „ist solcher nach abgelegten Jurament (Eidschwur) wegen Entdeckung der ketzerischen Bücher und Leute für einen Bürger aufgenommen und verg'lübt worden", kehrt beim Eintritte von In- und Ausländern in den Bürgerstand immer wieder.

Sogenanntes „geistliches Almosen" wurde den Brüdern vom St. Bernhardsberg (Schweiz), den Commissären des hl. Landes, den Brüdern der Barmherzigkeit zu Wien, denen von der Dreifaltigkeit (zum Loskaufe von Christensklaven) gespendet, einzelnen neugeweihten Priestern ein Tischtitel, zum Baue der Wallfahrtskirche im Kirchentale und zur „hundertjährigen Loretto-Gnadenkindel-solemnität" ergiebige Beiträge bewilligt, das wiederholte Anlangen der St. Michaelsbruderschaft zu München aber in suspenso (unerledigt) gelaßen.

Es verlautet von den „Finalkomödien" auf der Universität, daß sie vor der Albenabkehr stattfinden sollen.

1749 erhält Josef Giordani die Bewilligung „Operetten" aufzuführen und der Rat stellt „aus gehorsamen Respekt der hochen Noblesse" hiezu den Rathaussaal zur Verfügung.

1750 reicht die Stadt noch ein „Ma'estätsgesuch" ein, wegen der (im bairischen Sinne gelegenen) Postrichtungsabänderung über Reichenhall, Traunstein, Stein (an der Alz) gegen die (im salzburgischen Vorteil liegende) über Waging u. s. w., die der Reichserbpostmeister verfügt hat. Und da derselbe, wie erwähnt, die salzburger Briefe auf dem innsbrucker Postamt liegen ließ, wenn sie nicht mit dem Boten befördert wurden, sah man sich genötigt, dieselben über Augsburg und Mailand an ihre Bestimmungsorte gehen zu laßen. Dieser Umstand und die Einführung des Postwagens von und nach Wien beschleunigten den Beschluß auf Abschaffung des ellmauer Boten oder das Ende des sog. venetianischen Postamtes, wobei man sich die Freiheit vorbehielt, dasselbe etwa bei Kriegszeiten wieder in Tätigkeit zu setzen.

Da kein Ratsverwandter gegen Legung einer Bürgschaftssumme die Verwaltung des Leihhauses übernehmen wollte, wurde 1752 ein eigener Verwalter aufgestellt (1752).

1754 reichte der Rat ein Gesuch um Rückerstattung der 1742 dem Fürsten selbst (wie erwähnt) vorgestreckten 15000 fl. sammt Zinsen ein. Aber Erzbischof Schrattenbach erklärte, er habe geschworen, Anderer Schulden nicht zu bezahlen und er werde daher dieses petitum ad acta pulveris legen (das Gesuch als Moderpapier behandeln)! — Im Folgejahre legte die Stadt den Schuldschein an Zahlungsstatt für die Herstellung „einer Schlächt bei ben Bartholomäern" (Uferverwerkung längs des Bürgelsteins)

vor und erklärte, es auf eine gerichtliche Klage vor dem Hofrate ankommen zu laßen.

Nach einer fünfzigjährigen Wirksamkeit des St. Johannsspitales ergab sich die Notwendigkeit für die aus demselben zu entlaßenden Unheilbaren fürzudenken. Man fand hiezu das Bürgerspital, Bruderhaus, Lazaret, die gemeine Kammerkaße (des Bürgermeisters Almosenkaße oder jährliche Geldanweisungen) oder ein „anderes Forum" (des Fürsten) geeignet oder berufen. Die Stadt wies auf das Leprosenhaus hin und als deßen Aushilfe auf das Lazaret. Auch wurde das Bruderhaus einer Untersuchung unterzogen und die Zahl deßen Pfründner auf 90, der Unpfründner auf 30 zurückgesetzt, welche letztere allmälig in die Zahl der ersteren einzurücken hätten. Niemand außer der Stadt oder des Landes, selbst wenn er einige hundert Gulden mitbrächte, sollte hineingenommen, auch im Stöckl sechs neue Kotter errichtet werden, damit die alten gelüftet und gesäubert und deren Inwohner in frische verlegt werden könnten (1754). Doch wurde ein Taubstummer aus Saalfelden, des Brandlegens verdächtig, wieder dem Bruderhause zugewiesen, obwohl die Stadt einwendete, solche Personen fänden in den Armen- oder Siechenhäusern der Gemeinden die zuständige Unterkunft.

Der Rat beschloß, den Traidschilling nicht mehr gänzlich (er ertrug zwischen 1500 und 1900 fl.), sondern nur 500 fl. jährlich der Armenkommission zur Verfügung zu stellen. Unter Benützung verschiedener Nachrichten erscheint überhaupt die Fürsorge für Arme in nachstehender Weise verteilt:

Die fürstliche Armenkommission (das Eleemosynariat), welcher der vorher erwähnte Beitrag zufloß, für Bedürftige verschiedenen Standes und Herkommens,

die allgemeine Stadtalmosenkasse, für Bedürftige des Stadtgerichtes unter Vorstandschaft des Stadtrichters. Der Verrechnung und Verteilung stand bisweilen ein Stadtrat, bisweilen ein Almosenier vor, und ihr war der größere Teil des Traidschillings bestimmt,

der Bürgersäckel, für verarmte Bürger, unter Verwaltung eines Ratsverwandten, ein Kapitalsstock, deßen Zinsen verteilt wurden,

die Almosen aus der Bürgermeisterkasse, welche nach Bedarf aus der Kammeramtskasse jährlich begabt wurde und Zuschuß erhielt und um 1750 im Jahre bei 2500 fl. Ausgaben nachwies. Aus derselben wurden nach Ratsbeschluß, an Reisende, Fremde, Bittende, auch neugeweihte Geistliche, Bürger und Inwohner, Witwen, Waisen, einmalige, nicht selten auch vierteljährige Almosen oder Geschenke erteilt.

Nicht inbegriffen sind die Spenden an Kirchen, Geistliche, städtische Diener, Beamtenswitwen (regelmäßige Ruhe- und Witwengehalte gab es noch nicht, sondern derlei Reichniße wurden als Gnadensache, also doch als eine Art Almosen angesehen) und aus verschiedenen Anläßen, welche auf Ratsbeschluß unmittelbar aus der Kammerkasse erfolgten.

Bald nach der Huldigung 1753 (6. Juni) der Stadt wendeten sich die Bewohner der Linzergaße und des Kaiviertels mit einer „Petition" an den Magistrat wegen des schlechten Pflasters. Dies gab wieder Anlaß zu einem zweijährigen Schriftenwechsel mit den f. Behörden, sowohl über die jeder Partei zuständigen Pflasterstrecken, als auch über die Beiziehung der f. Räte, Beamten mit eigenen Häusern u. dgl., welche, weil sie von jeher vom Hofe aus nicht mit Nachdruck (trotz ergangener Verordnnngen und angedrohter Gehaltsabzüge) dazu verhalten worden waren, der Aussicht lebten, durch Zögerungen der Pflichterfüllung überhoben zu werden.

Auch die Frage wegen der zum stromer'schen Benefizium in Gastein gehörigen Grundstücke und Aufbeßerung der Pfründe war noch nicht ganz bereinigt.

Auf die Zuschriften und Nachweise der Genoßenschaft der „hochadeligen" (?) Salzausfergen[1]) entschloß sich der Rat, von jedem Pfund Salz (240 Salzstöcke) 1 fl. oder überhaupt jährlich 1 Dukaten Willengeld für das von der Stadt zum Verschleiße bezogene Salz an jene zu entrichten.

1742 wurde ein neuer Armenadvokat bestellt.

Die Hofkammer wolte den Warenaufschlag (so!) der Stadt gegen eine bestimmte Summe (Pacht) überlaßen, aber der Rat ging nicht darauf ein.

Über die Herstellung eingefallener Unratsgräben außerhalb des St. Sebastiansfriedhofes und auf dem Kaietanerplatze wurde verhandelt und die Anrainer dazu verpflichtet unter Anteilnahme der Stadt, oder mit dem f. Behörden Schriften gewechselt.

Verschiedene die Kriegszeiten verratende Mitteilungen an den Handelsstand liefen ein, so daß der kaiserliche Kommandant zu Reichenhall die Gränze gegen Salzburg gesperrt habe, daß die Isarbrücke zu Landshut oft von den Soldaten abgebrannt und nur notdürftig wiederhergestellt, zum Befahren mit mehr als 40 Zentner führenden Wägen nicht geeignet sei, daß die Stadt Eger unter französische Botmäßigkeit gefallen und einen Schaden von mehr als einer Million erlitten habe, daß die Märkte zu München, Paßau, die eingestellt waren, wieder „gebaut" (besucht oder gehalten) werden, u. s. w.

[1]) Landeskunde XX, 59.

Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadt im Jahre 1754 ergibt folgende Ansätze in Gulden:

Einnahmen	fl.
Raitreste vom Vorjahre	7000
diesjährige Ausstände 2020, Kassarest 1545	3565
Kapitalinteressen und Gilten	870
Haus- und Wohnungszinse	2005
Zinse von Städeln, Hütten, Fleischbänken, Schranne	524
Brunnen-, Fischeinsetzzinse	895
Ziegelamt	121
Bürgerrechte und Inwohnerwillengeld	128
Dulthütten- oder Freiungszinse	1677
Ungeld	2359
Eisenniederlage	496
Neue Niederlege	1206
Pflastermant	400
Fronwage	1049
(Wein-) Lötschen	80
Parchetbeschau	52
Postamt	66
Salzhandel	124
Marktgefälle	152
Traidschilling	1878
Bäckerstrafen	5
Extraempfang	233
	21 435?
	17 884

Ausgaben	fl.
Kapital geliehen	300
Besoldungen	1858
Löhne	979
Ordentliche Ausgaben (Pensionen, Gnadengehalte, Entschädigungen, Holzgeld, Ratsdeputat (600), Postmeister Taxis, Schulkatechet, Mahlzeiten, Musterung, Schützen, Glückshafen der Kapuziner, Kaminkehrer, Nachtführer, Bürgermusik, Feuerbeschau, Dult- und Hußläuten, Papier, Kalender, Schreiber, Rechnungsrevisoren, Fronleichnam, Ratdiener u. dgl.)	2580
Ausgaben des Bürgermeisters	2500
Stadtbauamt	4350
Kastenamt	2538
Getraidschilling (zum Almosen)	1878
zur Universität	100
	17 084

wobei zu bemerken, daß die einzelnen Posten (Kreuzer abgerechnet) richtig vorgetragen, aber die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben dem Schreiber dieses nicht ganz verständlich ist.

1755 bis Ende 1767. J. Chr. Paurnfeind, einstimmig gewählt.
Ratsfreunde oder Ratsverwandte:
Stadtkammerer: Andrä Mayr, 1756 Ign. Ant. Weiser.
Stadtbaumeister: Fr. A. Moshamer.
Spitalverwalter: derselbe, auch für das gasteiner Spital.

Bruderhausverwalter: Augustin Paul, auch Verwalter des St. Sebastiansgotteshauses, des Kreuzganges und der Gabrielskapelle, sowie der städtischen Ziegelei.

Siechenhausverwalter: Fr. Ant. Lechner, auch für die Pflaster- (richtiger Straßen-)stiftung zu Mülln und die allgemeine Almosenrechnung.

Stadtkastner: Jos. Paurnfeind, seit 1757.

Oberquartiermeister: Franz Moshamer, wie oben.

Ignaz Anton Weiser: Lazaretverwalter, auch für die Markuskapelle (Ursulinerkirche), s. oben.

J. J. Paurnfeind: Berglkirche, Gotteshaus Mülln, Markuskapelle.

Fr. Ant. Rauchenpichler: Stadtpfarrkirchenverwalter († 1760).

Sigmund Haffner (von Imbachshausen).

J. A. Kolb: Markuskapelle.

J. Gottl. Bergmair (Rittmeister).

J. Christ. Reifenstuhl, seit 1756 im Rat, schon früher Armensäckelverwalter, 1760 Verwalter der Stadtpfarrkirche und der Kirche St. Andrä und St. Veit.

Joh. Franz Kerschbaumer, 1759; 1764 zum Leprosenhausverwalter „erkiest", lehnt er die Wahl ab, da er nicht unter dem Consistorium stehen will.

Peter Metzger, 1760; 1764 Leprosen- oder Siechenhausverwalter.

Johann Sigbert (oder Sigwart) Millbacher.

Landschaftlicher Mitverordneter und Generalsteuereinnehmer für Städte und Märkte: Sigmund Haffner. Rangstreit (bei den kirchlichen Umgängen) zwischen ihm als Abgeordneten zur Landschaft und dem ältesten Ratsfreund F. A. Moshamer, der vom Hofkanzler zu Gunsten des ersteren entschieden wird.

Stadtschreiber und

Stadtphysikus, wie unter dem früheren Bürgermeister.

Da die Quartiermeisterei unter dem Kriegsrate stand (und viele Verdrießlichkeiten nach sich zog, ähnlich wie die Ungeldrechnung und -einhebung unter dem „Kamerale"), regte sich der Gedanke, dieses Amt an die f. Behörden abzugeben. Aber man fand, daß die bürgerliche Verwaltung mehr im Vorteil der Bürgerschaft gelegen sei.

1756 wurde Mozart geboren und 1766 starb P. Gregor Zallwein, Kirchenrechtslehrer, eine Zierde der Universität.

1758 wurden die grünen Bäume vor den Wirtshaustüren abgeschafft.

1752, '64 Postwagen nach Linz, Lungau eingeführt.

1765—'67 Neutordurchbruch.

1761 große hundertjährige kirchliche Universitätsfeier auf dem Mönchsberg beim s. g. Convictschlößchen.

1756 fand die Hofstelle es eine Beschränkung des fürstlichen Ernennungsrechtes, wenn der Rat Personen zu städtischen Ämtern vorschlägt, die gleich anfangs „depreciren“ (ablehnen, um Erlaubniß bitten, dem auf sie gefallenen Vorschlage nicht Folge zu leisten). Damit wurde die Drohung verbunden, der Fürst könnte sich genötigt sehen, „zu andern (Personen) zu greifen, die gar nicht vorgeschlagen worden wären“. Die Wahrheit ist, daß der Rat protokollmäßig den Wahlvorgang mit Angabe der Stimmenzahl, die auf jeden fielen, berichtete und somit auch die einzelne Ablehnung. Nicht selten kam es vor, daß ein solches „Depreciren“ eitel Ziererei oder auch eine Art Herkommen war (wie in früheren Zeiten bei Bischofswahlen und noch im J. 1767 bei S. Haffner, der als er zum Landschaftsabgeordneten gewählt ward, ablehnte, da jedoch gleich ein anderer statt seiner aus der Wahl hervorging, nachträglich doch wieder annahm). Es wäre gänzlich in des Fürsten Macht gestanden, auf das „Depreciren“ aus dieser oder jener Ursache keine Rücksicht zu nehmen, es als unstatthaft zu bezeichnen, oder vorauszusetzen, daß der Deprecirende, schon durch die Mehrheit der Stimmenzahl der Mitbürger geehrt, nur noch auf die fürstliche Ernennung wartete, um sich zu unterwerfen. Aber derlei Rücksichten den Bürgern gegenüber scheint man nicht gekannt zu haben; das bloße Depreciren wurde als Beeinträchtigung der fürstlichen Rechte angesehen.

Seit diesem Jahre ist der Ellmauerbote endlich abgeschafft, die Irrung mit dem innsbrucker (taxis'schen) Postamt abgetan, die Briefschaften werden auf die f. Post gegeben und der f. Hofkanzler wird zur Schlichtung etwa noch vorfallender Streitigkeiten bestellt.

Der Rat bewilligt einigen angehenden Priestern Tischtitel, trägt (wegen Teuerung der Fastenspeisen) wiederholt auf Nachlaß in der Strenge des Fastengebotes an, verweigert die Übernahme der Erhaltung der Kreuzwegstationen am Kapuzinerberg und die Neuherstellung des Nikolausaltares in der Augustinerkirche, gewährt dem Beneficiaten am Badspital Gasteun eine Zulage, desgleichen den sechs Schulhaltern in der Stadt und zu Mühlen und bewilligt zum h. Grab in der Franziskanerkirche 200 fl. Die Nachläßigkeit in Begleitung der Donnerstagsumgänge in der Domkirche wird gerügt und angedeutet, daß dabei die f. Kammerdiener Aufsicht üben sollen. Die Kosten der Schmausereien bei den Kapuzinern, Franziskanern, Kaietanern und bei der Musterung (zusammen über 700 fl.)

erscheinen noch unter den ordentlichen Ausgaben. Dagegen werden die Almosen an wandernde Geistliche, Arme, Witwen u. s. w., mit Ausnahme von Stadtdienern, nicht mehr aus der Kammerkasse bestritten. Zum Baue einer katholischen Kirche und Schule zu Karlsruhe ordnet der Fürst eine Sammlung in Stadt und Land an (1764). Dr. Prex hält sich zwei Jahre zu Paris auf, um die Entbindungskunst zu erlernen und wird zu diesem Ende von der Landschaft (jährlich 300 fl.) und von der Stadt (150 und 100 fl.) unterstützt (1766/'67).[1]

Wegen vieler ausständiger Vormundschaftsrechnungen wird dieser Verwaltungszweig einer genaueren Überwachung und Einsicht unterzogen und ein Vormundschaftsbuch angelegt (auf Verlangen des Consistoriums).

Der Geistliche Kucharczek macht für zwei verarmte Bürger eine Stiftung von 2000 fl. Sie werden der Landschaft zur Verzinsung übergeben, weil dermalen viele Kapitalien müßig liegen bleiben, da sie selbst zu 4 % nicht leicht anzulegen sind (und selbst dann noch nicht viel Sicherheit boten, wie solcher Fälle im Stadtratprotokolle nicht wenige enthalten sind).

In diesem Jahrzehnte geht die Umwandelung von Kammern in heizbare Zimmer, die Aufführung neuer Rauchfänge für solche, die Abteilung größerer Wohnräume in kleinere, die Erhöhung von Dächern, um auf den Dachräumen Zimmer herzustellen, nach gepflogenem Augenschein ziemlich häufig vor sich. Das Rathaus wird einer allgemeinen Verbesserung unterzogen und dabei der neue Turm aufgesetzt (1764/'65).

Aus Anlaß der Teuerung wird aus den Kästen Getraide abgegeben, S. Haffner wird mit dem Getraideankauf betraut, die „Getraidschneller" (Makler, Zwischenhändler) von der Schranne verwiesen.

1759 fiel ein Stein vom Imberg und am 20. October 1765 auf das Fuchsreiterhaus (G'stätten 30, welches schon beim großen Bergsturz 1669 zerstört worden war) ein Stein vom Mönchsberge herab. Auch das benachbarte Haus des Meßners der Bergkirche wurde eingeschlagen. Von den in beiden Häusern befindlichen Personen blieben drei todt, vier wurden schwer, drei leicht verletzt, zehn kamen mit der Gefährdung davon. Von zwei Vorübergehenden blieb eine todt, eine wurde schwer verletzt, aus dem benachbarten Hause wurde eine Person unter den zerbrochenen Balken unversehrt hervorgezogen. Summe: 4 Todte, 5 schwer, 3 leicht Beschädigte, 12 Gefährdete, drei waren beim Unglück nicht zu Hause.

---

[1]) Von diesem Dr. Prex rührt die Zusammensetzung einer Kräutermischung her, die als „Prexenthee" noch in den Sechzigerjahren des laufenden Säculums unter dem Volke in Gebrauch stand.

Wegen gänzlicher Verkehrssperre durch die G'stätten werden den zwei daselbst befindlichen Bäckern Verkaufsstände in dem „Brodhause auf der G'stätten" (?) eingeräumt.

Die Stadt erhält vom Fürsten einen bisherigen ldf. Freigrund beim Ziegelofen oder h. Kreuz im Flächeninhalt von fast 7000 Grundklaftern gegen Stift und Anlait zu Erbrecht; auch werden die in der Nähe befindlichen zum Ziegelofen gehörigen Waldanteile neu „verlaikt" (die Marken erneuert oder neu angebracht).

Teils wegen Verwendung des f. Militärs zum halleiner Rechenbau, teils wegen Abwesenheit des Bataillons im Reichskriege mußten die Bürger die Wachen beziehen. 1760 zogen schon seit $1^1/_2$ Jahren täglich 35 Mann, 1766 täglich 6 Korporale, 7 Gefreite, 51 Mann auf die Wache. Die 81 berittenen Bürger (ob auch die Artilleristen?) leisteten, da sie keinen Wachdienst verrichteten, den zwei Kompagnien zu Fuß Geldentschädigungen. [1]) Den Artilleristen wurden statt der Zündruten Karabiner in die Hand gegeben.

Der Magistrat gab sich zu wiederholten Malen Mühe Glückshäfen zu überwachen, in welchen auch nicht ausgelöste Versatzgegenstände in die Verlosung kamen, und seit einer Reihe von Jahren wurde gleichfalls den Kapuzinern zu dem bei ihnen eröffneten Glückshafen ein Geldbeitrag geleistet. Die zur Verlosung bestimmten Wertsachen beliefen sich in den obrigkeitlich beaufsichtigten Glücksspielen auf 6000—7000 fl. 1767 durfte eine Gesellschaft von „Pantomimkindern, Acteurs und Tänzern die schaulustige Menge unterhalten.

Für das gasteiner Badspital wurde eine neue Ordnung gegeben, Mißbräuche abgeschafft, der Aufenthalt und Eintritt nicht Badebedürftiger nicht mehr gestattet u. s. w.

Truchseß Lürzer erklärt vermöge der ihm verliehenen s. g. Pfalzgrafenwürde einen unehlich gebornen Schmidknecht für ehrlich, der hierauf ein Gewerbe antreten kann. Der Ingenieur-Oberstwachtmeister stellt den Bürgern die Zeugniße über die Erlernung der Kunst der Büchsenmeisterei, nach dem sie einen „Riß" (Zeichnung) vorgelegt hatten, aus. Die Lehr- und Exercirmeister der Büchsenmeister, Trommler, Kompagnieleute erhielten vom Magistrate jährliche Belohnungen.

---

[1]) Wem dieser bürgerliche Garnisonsdienst nach heutigen festländischen Begriffen sonderbar oder lächerlich vorkommt, der möge bedenken, daß in Großbritanien noch jetzt die vielen Bataillone Volkswehr, die alljährlich zur Waffenübung einberufen werden, fast auf dem gleichen Fuße eingerichtet sind. Sie leisten zwar, so viel bekannt, jetzt keinen Garnisonsdienst, sind aber doch für den Kriegsfall berechnet und demnach das Seitenstück zu den 14 Kompagnien der alten salzburgischen „Landfahne", zu denen die städtischen und märktischen Bürgerkompagnien die Ergänzung waren.

Aus Anlaß des in Leipzig erfolgten Todes der Ehefrau eines beim salzburger Kreisbataillone Bediensteten (Klessin von Königsklee) fragt die dortige Abhandlungsbehörde (1765) an, „was in allhiesiger Stadt Salzburg vor ein modus succedendi (Erbfolgeordnung), sowohl in Ansehung des Erbens, als auch der gerade (Verwandtschaftsgrade) auf den Fall, wenn ein Eheweib verstirbt und einen Wittiber nebst einer Tochter aus erster und anderer Ehe hinterläßt, eingeführt seyn?" Der Syndicus und Stadtrat antworten: a) „Eheleute succediren einander gar nicht, sondern es fallet derselben Verlaßenschaft nach Maßgabe der gemeinen Rechten den nächsten Anverwandten zu; wie dann auch b) der gerade wegen so viel zu erinnern ist, daß diese bei uns gänzlich unbekannt seyn (?), sondern der Eltern Verlaßenschaft teilen die Kinder rücksicht auf das Geschlecht zu gleichen Teilen". (Dieser kurz gefaßte Bescheid dürfte wohl nur bedingungsweise gelten).

Der Rat erklärt sich gegen die Errichtung einer Getraidschranne zu Titmaning, wie in den Neunziger Jahren zu Laufen, der Syndicus verfertigt im höhern Auftrage ein Verzeichniß aller Handelsgerechtigkeiten und der Stadt Laufen werden 100 fl. Brandsteuer bewilligt (1757).

Der Rat, von der f. Behörde wegen Angabe des Marktpreises des Wachses wiederholt befragt, erwidert, er habe von Linz auf zweimalige Anfrage keine Antwort erhalten, auch käme daselbst keine Breslauer Ware, sondern nur polnisches Wachs auf den Markt.

Der Ziegeleiverwalter berichtet, daß es notwendig sei, die Ziegelpreise zu erhöhen, und zwar das Tausend Mauerziegel auf 7 fl. 30 kr., Goggeisl auf 6 fl. 30, das Hundert großer Pflasterziegel auf 5 fl. 50, ordinäre 4 fl. 10, mittere 3 fl. 20, Dachziegel auf 3 fl. 20.

Die Zahl der zu Ostern und Weihnachten mit Geldspenden (1 fl.) bedachten Armen stieg in diesen Jahren bisweilen auf 68 und 86.

1768—Ende 1771. Sigmund Haffner von Imbachshausen, zugleich Landtagsabgeordneter.

Stadkammerer: Ignaz Anton Weiser, und Lazaretverwalter.

Stadtbaumeister: Moshamer († 1769), J. Christian Reifenstuel, auch Quartiermeisteramtsinspektor († 1771), dann Augustin Paul.

Spitalverwalter: Moshamer, Peter Metzger, auch für Mlln:er-Pfarrkirche und Leprosenhaus.

Brudermeister: Augustin Paul, und Gabrielskapellenverwalter.

Stadtkastner: J. G. Lackner 1769, Verwalter des Gutes am Absalter 1771.

Siechenhausverwalter: J. S. Millbacher 1769.

Fr. A. Lechner, Senior, Brunnstubenrechnungen († 1771).

J. A. Kolb, Markuskirchenverwalter.

J. G. Bergmaier, Ziegelamtsverwalter.

J. Fr. Kerschbaumer, Stadtpfarrkirchenverwalter.

Martin Pröz, 1768, Pflasterfund.- und Armenfondsverwalter; auch Müllnerbrunnrechnung.

Felix Gyri, 1768, Armensäckelverwalter 1770.

Jos. Anton Mayr, 1771.

Josef Mödlhamer, 1771.

Paul Hofmann, nicht im Rate, Oberquartiermeister.

Der Traidschreiber legt auch die Armenrechnungen.

In die vier Amtsjahre des Bürgermeisters Haffner fällt die Errichtung der beiden Waisenhäuser (1769 und '71), die Aufstellung des Marienstandbildes auf dem Domplatze und der Leichenzug des letzten regirenden Landesfürsten. Auch der Um- oder Neubau der St. Michaelskirche wurde von dem Abte zu St. Peter ausgeführt, die Stadt vollendete die Gebäude am Apfalterach beim Ziegelofen und traf Anstalt zur Bemaierung der dortigen Grundstücke.

Zum Mädchenwaisenhause traten die Stadtkammer, der Bürgermeister, die zwölf Ratsherrn und 28 Handelsherrn als Stifter ein, indem jede dieser vier Personen oder Gruppen ein Capital von 1500 fl. oder 60 fl. Zinsen sicherstellten, wozu noch der Fürst mit 3000 fl. oder 120 fl. Zinsen hinzutrat, so daß davon 6 Mädchen zum Eintritte vorgestellt werden konnten, wozu das Recht, mit Ausnahme des haffner'schen, das seinen Erben oder Nachkommen gewahrt blieb, an die Stadt überging.

Weiters beschäftigte die Getraideteuerung den Fürsten, die Landschaft und Stadt. Da der Laib Lehnbrod zu 4 Pfunden auf 15 kr. stand, bemühte sich der Stadtkastner Lackner um Zufuhr und wies durch Probe nach, daß aus diesem wohlfeileren Getraide vom Schaff 120 Laibe zu 11 kr. hergestellt werden konnten, daß somit mit wochentlich 10 Schaff oder 1280 Laiben, wobei die Abgabe anderen Getraides aus den Kästen frei blieb, eine namhafte Abhilfe erzielt werden könne. Dieser Ausweg fand allgemeinen Beifall und das Brod guten Abgang. Die Stadt beeilte sich Getraide in großen Mengen beizuschaffen und schloß Lieferungsverträge auf 10000 und abermals 10000 preßburger Metzen. Nun war aber von Wien keine Ausfuhrbewilligung zu erlangen und so stand das Geschäft. Sigmund Haffner ließ Brodfrucht aus Italien kommen, aber

[1]) Auch die Wildschweine in dem Pferch auf dem Kapuzinerberg wurden abgeschoßen.

die hatte übles Ansehen. Endlich versuchte man den Hauptschlüßel[1]) und nun öffneten sich die Tore zur Ausfuhr aus Ungern und Österreich. In dieser Getraideklemme schoß die Stadt der Landschaft abermals 12000 fl. zum Ankaufe vor. Sie hatte aber auch noch den Nachteil, daß die Bräuer nicht früher Gerste kaufen durften, bevor die landesfürstlichen Brauhäuser damit versorgt waren. Endlich wurde Gränzsperre in den Ämtern Mattsee, Straßwalchen, Thalgau, Hüttenstein (St. Gilgen), aber unter erschwerenden Förmlichkeiten hiezu eröffnet.

Für die allmählige, langsame Entwicklung der Genauigkeit in der Buchhaltung — und erst der folgende Landesfürst führte die Consistorialbuchhaltung ein — gibt Zeugniß der Umstand, daß zwar seit einer langen Reihe von Jahren die Stiftungenrechnungen von den Stadträten den Ziffern nach geprüft und richtig befunden und dann dem Consistorium vorgelegt wurden, daß aber in Rücksicht der Verwendung der Gelder die Ansichten sich nicht abgeklärt hatten, was wohl auch von den städtischen Kammereinkünften galt, die noch nach Art eines Privatvermögens verwaltet wurden. Viele der bisher gegebenen Nachrichten machen dies für unsere heutigen Begriffe deutlich. Aus dem in Rede stehenden Zeitraum mag angeführt werden, daß an den Tag kam, wie den Straßenfundationsgeldern 1000 fl. zur Bezahlung der Palliumskosten (für Erzbischof Sigismund) ohne Schuldschein und Zinsenabstattung entnommen worden waren. Und nach Art des „Kastenschwandes“ in den Getraidvorräten meinte die Leihhausverwaltung, es könnte auch ein „Kassenschwand“ angenommen werden, der auf jährliche 20—25 fl. veranschlagt wurde (wofür vielleicht die im Umlaufe befindlichen schlechten Münzsorten zur Erklärung dienen mochten).

Da sich zum Gasteiner Armenbad allerlei Volk zudrängte (der f. Erlaß nennt Bettler, Vaganten, Pilger, Convertiten, abgedankte Soldaten) wurde der Spitalverwalter beauftragt in Erteilung von Bewilligungsscheinen strenger zu sein und an die Paßkommanden und Gränzen Befehl erteilt, solche Zuzügler ferne zu halten.

Bei Erteilung des Bürgerrechtes und der Meisterschaft an Einheimische wurde hinfort von dem Zeugniße der Freiheit von der Leibeigenschaft abgesehen, da im Erzstift keine Leibeigenen mehr vorhanden waren (doch fanden sich 1808 noch einige wenige um Hopfgarten). Wir erfahren

[1]) Ein „Regal“, wie das Stadtratprotokoll es nennt. Durch eine sonderbare Gedankenverbindung hatte ein solches Bestechungsgeschenk — daher auch der Ausdruck „regaliren“, belohnen — die gleiche Benennung mit den königlichen Vorrechten der Landesfürsten. Ist dieß nicht ein Beispiel des Mißbrauches fremdsprachiger Ausdrücke, deren Bedeutung nur halbwegs verstanden wird.

weiters, daß die weißrothe Fahne der ersten Bürgerkompagnie die „Fürstenfahne" hieß (weil sie vom Fürsten verliehen ward), und daß endlich die abgesonderte Rechnung für den Brunnen in der Vorstadt Mülln in die Stadtkammerrechnung einbezogen wurde (1771), wohin sie schon seit Anfang gehört hätte.

Die „Ratstafeln" waren noch in voller Übung, denn nach dem Tode des Rates Moshamer erbat sich Rat Millbacher die Ehre dafür aufkommen zu dürfen.

Unter die frommen Widmungen aus der städtischen Kammerkasse sind zu zählen die Aussteuern für Frauenspersonen, die in einen Orden treten, die Primizgeschenke, einzelne Tischtitel, die Gaben zur Festfeier des hl. Matthäus von Agrigent bei den Franziskanern, des hl. Seraphin bei den Kapuzinern, der hl. Angela bei den Ursulinen. Die Zahl der zu Ostern und Weihnachten beteilten Armen stieg auf 80 und 90. Doch wiederholte sich abermals die Mahnung wegen Begleitung bei den Donnerstagsumgängen, des Kerzentragens dabei und des zu frühzeitigen Auslöschens der Kerzen.

Das „ruinose Pflaster" veranlaßte Verhandlungen mit einem Maurermeister oder Unternehmer, dem der Schutz des Gerichtes für seine Forderungen versprochen wurde den Parteien gegenüber. Der Arbeitslohn betrug für die siebenschuhige Grundklafter 24 kr.

Wegen Teuerung von Schmalz, Butter u. s. w. wurde fortwährend die Strenge der Fastenvorschriften gemildert. Dagegen führte Erzbischof Sigmund in seinem letzten Regierungsjahr eine neue Vieh-, Markt- und Einkaufsordnung ein, erneuerte die Einschätzungskommissionen auf den Viehmärkten und ordnete an, daß die Stadt den Metzgern Geldvorschüße zum Ankauf gewähren und strenge Aufsicht in den Fleischbänken üben solle.

Am 19. Dezember 1771 leisteten Stadt und Bürgerschaft dem zwischenregirenden Domkapitel den Eid; am 12. Jänner 1772 starb der Bürgermeister, der die Erlaubniß erhalten hatte, die sog. Hafnerhalbpatzen (1754—1760, im Belaufe von 80000 fl. (Süß), als Mittel gegen die Menge der umlaufenden schlechten Scheidemünzen) prägen laßen zu dürfen.

1772—1775 Ignaz Anton von Weiser, (einstimmig gewählt), zugleich eine Zeit lang Stadtkammerer.

Stadtkämmerer: Peter Mezger.

Stadtbaumeister: Augustin Paul, zugleich für Bruderhaus, Kreuzgang und Gabrielskapelle.

Spitalverwalter: Martin Pröz.

Bruderhausverwalter: wie oben.

Stadtkastner: Georg Lackner.

Siechenhausverwalter; J. Sigbert Millbacher.

J. A. Kolb, für die Markuskapelle.

J. G. Pergmayr, Rittmeister.

Joh. Kerschbaumer († 1775), für Stadtpfarrkirche und die einverleibten Tochterkirchen, St. Nikolaus, St. Andreas und St. Johann am Berge. Zugleich Landtagsabgeordneter.

Felix Gyri: Pflasterfundation (1773), Stadpfarrkirche (1775).

Anton Mayr: Lazaretverwalter (1772).

Josef Mödlhamer: Armensäckelverwalter (1772).

Josef Mayr (Handelsfactor) (1772): Gotteshaus Mülln (1773).

Anton Trientl (1775): gemeiner Almosenkassеverwalter.

Josef Günter (1775, Wundarzt).

Paul Hofmann, Oberquartiermeister.

Dem noch vom regirenden Domkapitel bestätigten Bürgermeister legten die Räte und städtische Diener das Handgelübde ab. Letztere werden ausdrücklich aufgeführt: Wagmeister, Eisenniederleger, Ratsdiener, Salzschreiber, Bau- und Traidschreiber, Ungelder, Letschenmeister.

Am 29. April 1772 hielt Hieronymus seinen Einzug in die Stadt. In der Ansprache, mit welcher der neue Bürgermeister dem Fürsten die Stadtschlüßel übergab, mögen die Worte bemerkt werden: „. . . . ., denn Sie werden das Glück genießen, die reine Wahrheit aus dem Munde treugesinnter Untertanen zu allen Zeiten vernehmen zu können, ein Glück, deßen sich vielleicht wenig große Fürsten rühmen dürfen". Mit einem gewißen Freimute, der sich städtischer Vergangenheit erinnerte und altsalzburgischer Treuherzigkeit entsprach, gab Weiser einem Verhältnisse zwischen Fürsten und Untertanen Ausdruck, welches in jenen Siebzigerjahren wohl mehr ein Wunsch, als eine Wirkung kräftiger, öffentlicher Meinung genannt werden durfte. Die umfaßenden Gedanken des Fürsten dagegen traten sehr bald ans Licht.

Am 21. Mai huldigte im Rathause die Bürgerschaft den zur Empfangnahme des Gelöbnißes vom neuen Fürsten entsendeten Stellvertretern.

Noch vor seinem Einzuge setzte er eine Wiedererstattung ins Werk, die drei seiner Vorgänger unterlaßen, oder sich ihrer geweigert hatten. Für jene 15000 fl., die die Stadt dem Erzbischofe Firmian 1742 in seinen Schuldnöten vorgestreckt hatte, befahl er endlich einen regelmäßigen Schuldbrief auszustellen, zu 3% von 1772 an zu verzinsen, als eine Kameralschuld anzuerkennen und die fürstlichen Kameralgefälle als Unterpfand zu verschreiben. Nachdem er solchergestalt der Stadt gegenüber seine

Hände freigemacht, ging er an Umgestaltungen. Zwar sein Plan, die „Büßer“ (Schanzsträflinge) von der Festung in den Klausentorturm zu verlegen, fand am Rate wirksamen Widerspruch. Aber bald häuften sich Verfügungen und Vorkommniße, welche sein Eingreifen hervorrief. 1773 übergab er die Pfarrkirche Mülln, über welche bisher die Stadt Pflege und Rechnung geführt, dem Augustinerkloster in Mitverwaltung, 1774 führte er in Stadt und Land ein gleiches Getraidemaß ein, wodurch die städtische (und landschaftliche) Schranne betroffen wurde. Das Pflasterungs- und Beleuchtungswesen stellte er auf einen neuen Fuß, vermehrte namhaft die Zahl der Laternen, setzte darüber einen eigenen Aufsichtsrat unter dem Syndikus, und zog zu diesem Zwecke auch die sog. Pflasterfundation heran, die der Rat verwaltete. Auch die Straßenreinigung wurde, wie die Pflasterung nach neuen Vorschriften betrieben. Unter der Hand wurden die Kosten der drei oder vier Ratstafeln auf die Hälfte herabgesetzt und dem Rate freigestellt, den Klöstern dafür ein Almosen zukommen zu laßen, „oder auch keines“. — Schon zu Anfang des Jahres 1775 rückte der Bürgerspitalverwalter mit dem Bekenntniße heraus, daß dieses milde Ort seit zwanzig Jahren eine „Abhausung von 54000 fl.“ nachweise. Auch das Bruderhaus sei gleichsam verfallen. Und in der Leihhausverwaltung ergab sich bei gepflogener Untersuchung ein „Amtshinterstand“ von 4559 fl. Die Gerüchte über schlechte Wirtschaft wurden, wenn auch im nachstehenden Falle grundlos, vermehrt durch die Thatsache, daß die Stadt 4400 fl. bei Privaten aufgenommen habe. Es war aber nur zum Behufe von Getraideankauf geschehen, wie früher oftmals, und der Wiederersatz lag auf der Hand. Das von der Stadt zu entrichtende Quartiergeld, eine seit ihrer Einführung unbeliebte Auflage, der man sich, wie es eben anging, zu entziehen suchte, betrug nur 1600 fl. In Wirklichkeit beliefen sich die Ausgaben für Holz, Licht, Stroh, Betten u. s. w. auf 8170 fl. Endlich, um das Maß der Bedrängniße voll zu machen, verlangte der Fürst, der Rathaussaal solle zu Bällen, Gesellschaften, Abendunterhaltungen für den Hof, die Räte, den Handelsstand in Bereitschaft gesetzt werden. Die Gemeinde sollte als Unternehmerin der Bewirtung eintreten, wie sich aus der Bestimmung ergibt, daß sie auf 10 oder 15 Jahre für dieses Geschäft 500 fl. an den Theaterfond entrichte. Der entschiedene Fürst beabsichtigte der starren Abschließung zwischen Hofstaat und Adel einerseits und dem Handelsstand anderseits dadurch entgegen zu wirken, daß die Gemeinde als Wirtin für Alle auftrete. Aber daß die Bürgerschaft auf Befehl die oberen Stände in ihr Eigentum, das Rathaus zu eitler Unterhaltung aufnehmen und solches dazu einrichten solle, widersprach den Über-

lieferungen einer Bischofsstadt. Es mag unentschieden bleiben, ob den Bürgermeister die früher erwähnten, wirtschaftlichen Umstände oder mehr noch diese Zwangslage zur Abdankung bewogen (Juni 1775). Man braucht aber zur Erklärung nur die damals noch viel lebhaftere Gefühlsweise sich ins Gedächtniß zu rufen.

Es kam der Auftrag, die langen, auf die Gaße sich entleerenden Dachrinnen der Häuser und Städel beim Bären (Ursulinergaße) abzustellen, die dem Bürgerspital gehörigen Häuser zu verkaufen; das fürstliche Ungeldamt verlangte eine eingehende Darstellung der Leistungen der Wirte und der Befreiungen der Bürgerofficiere, und der Hofrat befahl, das nach dem Bergsturz gemeinschaftlich vom Hof-, landschaftlichen und städtischen Bauamte wieder aufgebaute Fuxreiterhaus in der G'stätten dem Meistbietenden zu veräußern und in den Kaufschilling die Baukosten einzurechnen.

Nebenher sei bemerkt, daß 1773 die Zahl der Augustiner auf 12 beschränkt und angeordnet wurde, daß 60000 fl. des Klostervermögens an das St. Johannsspital und 40000 fl. an die beiden Waisenhäuser übergeben werden sollten. 1774 wurde eine Schulkommission errichtet. 1772 wurde dem Universitätsrector bedeutet, daß der Fürst den alten Schulschlendrian (darunter das Nachschreiben der Vorlesungshefte) nicht dulden könne und Vorschläge zu einer beßern Lehrmethode zu machen seien. Die Juristenfakultät erhielt neue Vorschriften und Lehrbücher und zum Besuche des Gymnasiums seien nur solche Jünglinge zuzulaßen, die einen „ehrlichen Fortgang“ hoffen lassen, damit nicht dem Ackerbau, den Gewerben und dem Militärstande Leute entzogen werden, die zur Wissenschaft kein Talent haben.

1775 verweilte die Kaiserin Maria Theresia im April acht Tage in Salzburg.

1772 wurde ein 180 Werkschuh langer Uferdamm in der Vorstadt Stein auf Rechnung der drei Baumeistereien hergestellt. Saumselige Bürger, die bei der Musterung oder dem Fronleichnamszuge ausblieben oder mit rostigem Gewehre erschienen, wurden strenge verwarnt und für Unvermögende Uniformen angeschafft. Dem Armensäckel wurden 1000 fl. von einem Unbekannten zugewendet. Den (sehr wenigen) von der Stadt zu stellenden Rekruten gab die Stadt Handgeld.

Bisher hatten die Turner täglich morgens 5 Uhr und abends 9 Uhr mit „Zinken [1]) und Posaunen“ den Morgen- und Abendgruß vom Rat-

[1]) Zinke (cornetto) war ein Blasinstrument von Holz, welches den Umfang vom kleinen a bis zum dreigestrichenen c hatte und von durchdringendem Tone war. Paul, Hdwörterb. d. Tonkunst.

hausturme geblasen. „Gleichwie in andern Städten“ verlangten sie vom Rate hierin eine erleichternde Abänderung. Es wurde gestattet, daß sie wochentlich am Sonntag, Dienstag und Donnerstag nach 12 Uhr mittags, am Montag und Mittwoch von Ostern bis Herbstruperti um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr abends ihren Chor anstimmten.

1775 ½—1795 Ende. Johann Peter Metzger, eine Zeit lang auch Ziegelamtsverwalter und Stellvertreter im Landschaftsausschuße, auch Stadtkämmerer und Armensäckelmeister.

Stadtkammerer: Anton Mayr † 1791, J. Ignaz Heffter.

Stadtbaumeister: Georg Augustin Paul(us) † 1777; J. G. Lackner, stirbt in demselben Jahr; 1778 Anton Mayr † 1791; Franz Gschwendner, Stellvertreter Christian Zezi.

Spitalverwalter: Martin Adam Pröz, tritt zurück 1782, († 1783), Christian Zezi.

Bruderhausverwalter: G. A. Paul, wie vor; 1777 Josef Günter, † 1787; Josef Rauchenbichler.

Stadtkastner: J. G. Lackner, † 1777; Ignaz Heffter; Virgil Popp 1791.

Siechenhausverwalter: Sigbert Millbacher, tritt zurück (bleibt aber im Rate), Josef Mödlhamer, tritt zurück 1782, Josef Mayr, † 1795.

Quartiergeldsinspektor: G. A. Paul, wie oben, bis 1777; Anton Mayr († 1791). Paul Hofmann nicht im Rate, ist Rechnungsführer.

J. Ant. Kolb, für die Markuskapelle, tritt zurück († 1785).

Gottlieb Bergmayr versah das Ziegelamt, blieb mit der Rechnung im Rückstande.[1])

Felix Gyri, Stadtpfarrkirchenverwalter († 1791).

Anton Mayr, Stadtkämerer, Lazaretverwalter, Baumeister, Quartiergeldinspektor (wie oben).

Josef Mödlhamer, (wie oben), Armensäckelverwalter, Siechenhaus, Philippkapelle.

Josef Mayr, († 1795), Pflaster- und Beleuchtungsinspektor, Leprosenhausverwalter.

Anton Trientl, übernimmt kein besonderes Amt.

Josef Günter, wie vor.

Ignaz Heffter (1777), Kastner 1778, Armensäckelverw. 1781, Stadtkammerer, wie vorher.

---

[1]) Die fünf Rücktritte von Stadträten erklären sich größtenteils aus ihren mißlichen Vermögenszuständen und angesichts der erhöhten Genauigkeit des strengen Haushälters, Erzbischofes Hieronymus, der von den Verhältnißen unterrichtet war.

Josef Rauchenbichler (1778), für die Markuskapelle 1782, Bruderhausverwalter 1787, auch für das „Tollhaus“ und den Gebärhausfond.

Andrä Hofer, trit 1782 wieder aus.

Christian Zezi (1782), Bürgerspitalverwalter.

Franz Weiser (1782) Armensäckelmeister, seit 1790 Förderer und Aufseher der Spinnschule.

Virgil Popp (1783), Bürgersäckelverw. 1790, Stadtkastner 1791.

Raimund Felix Azwanger (1785).

Anton Nikoladoni (1787), Lazaretverwalter 1791.

Franz Gschwendtner (1788), Baumeister, s. früher.

Franz Kerschbaumer (1791), für Armensäckel, Leprosenhaus und Fond für Unheilbare.

Diese letztgenannten zwei jüngsten Räte wurden 1792 zu Aufsehern und Rechnungsführern des neu errichteten Holzgartens (vor dem St. Virgilstore) gewählt.

Die Gemeinalmosenrechnung und die Rechnung für den Armenbegräbnißfond führte der Bau- und Traidschreiber Gregor Lackner. Die Armenbeteilung durch den Bürgermeister und Stadtkämmerer hörte dagegen (größtenteils) auf.

Den Salzhandel führte, wie seit vielen Jahrzehnten, der Ratdiener.

1788 wird Raimund Felix Azwanger zum landschaftlichen Mitverordneten und Generalsteuereinnehmer für Städte und Märkte gewählt und bestättigt.

Stadtphysikus: Dr. Josef von Helmreich.

Während der Zeit des Bürgermeisters Mezger häufen sich die Umgestaltungen und neuen Einführungen, die der Fürst auf die Bahn brachte, die aber schon unter deßen Vorgänger bedächtigen Schrittes zu bemerken sind. Wenn der Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dem entschiedenen Hervortreten der fürstlichen Landeshoheit entspricht, der Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die Vollgewalt des Landesfürstentums insbesondere der Stadt gegenüber uns vor Augen stellt, so liefert nach Verlauf von abermals drei Jahrhunderten der Ausgang des achtzehnten in Stadt und Land zahlreiche Belege versuchten innern Ausbaues und Anspannens der erschlafften Kräfte, bis mit dem Beginne des neunzehnten der durch Europa rasende Sturm das Land verheert, auch das Bleibende im Wechsel, die Stadt versehrt, aus der später langsam neues Leben emporblüht.

Um gleichsam mit einigen Strichen das Antliz jener merkwürdigen Zeit zu entwerfen, deren Züge troz Erblaßung und Überpinselung noch heutigen Tages sich kennbar erhalten haben, genügt es aus dem Bereiche

der Stadt mehrere Vorgänge herauszugreifen, wie die Einführung der Normalschule nach Felbigers Grundsätzen und der Pflanzschule für Schullehrer, die Verbeßerung des juristischen und philosophischen Unterrichtes an der Universität und die strengeren Prüfungen der Wundärzte und Hebammen, die Abschaffung der Bartolomäer, des dritten Ordens, der Weltpriestermissionen, des Wetterläutens und der Wettermessen, der Passionsspiele, Christenlehrbruderschaften und des Eides wegen Anzeige kezerischer Bücher bei der Bürgeraufnahme; die Entfernung der „Judensau“ an der Rathauspforte; die Niedersetzung einer Armencommission und Abstellung des Bettlerunwesens; die Errichtung einer dritten Stadtpfarrei. Es entstand eine Leihbibliothek, eine Lesegesellschaft, zwei Naturalienkabinete, eine Münzsammlung, Bildergallerie, die oberdeutsche Staatszeitung, die Literaturzeitung, eine medicinisch- chirurgische Zeitung. Es erschienen die Juvavia Kleimayrns, Zauners Chronik, Vierthalers Reisen und Geist der Sokratik, Hübners Beschreibung von Stadt und Land; Gelehrte, Schriftsteller und Naturforscher (v. Humbold, v. Buch) fanden Aufnahme und Entgegenkommen; man fing an die Ausgrabungen am Bürgelstein (seit 1792) und auf dem Walserfeld (1800) zu würdigen. Es war die Zeit Mozarts, M. Haydns und der großartigen Stiftungen Sigmunds von Haffner. Herzog Karl Eugen von Württemberg (der Gründer der Karlsschule) besuchte die Stadt und die Vorträge auf der Universität (1782). Und in dieser Zeit (1777) wurde man auch zuerst auf zwei Wegweiser (itineraria, in Opera Alcuini, Basel, Frobenius) aus dem 6. oder 7. Jahrhundert aufmerksam, deren einer von einem ungenannten Salzburger herrührt und durch welche geleitet J. B. Rossi 1854 die Katakomben Kalixts und die Krypte der Päpste des 3. Jahrhunderts entdeckte, wie bereits S. 87, Anm. gemeldet wurde.

1779 nach der Rückkehr aus Wien ließ Hieronymus durch den Magistrat den oberstreichsrichterlichen Spruch veröffentlichen, der eine (seit lange angestrebte) Erbherrlichkeit des Domkapitels nicht anerkannte, dasselbe in die Stelle eines Landstandes zurückwies und die Mitregirung desselben vom Wahltage des Erzbischofes an aufhob. Auch in zwei Privatangelegenheiten wurde die Entscheidung des Reichshofrates angesprochen.

Nach Verlauf weniger Jahre suchte der Fürst in die Stadtverwaltung mehr Klarheit, Übersichtlichkeit und Verläßlichkeit zu bringen. Vorerst unterstellte er die Fonde der Gotteshäuser und Bruderschaftskassen 1784 einem gemeinschaftlichen Verwaltungsrat (Cumulativ-Commission), zu welchem die Stadt mehrere Mitglieder („Miteinsichtscommissäre“) stellte. Das Bruderhaus und Siechenhaus (das Bürgerspital blieb ohnehin außer

Frage) wurden zu Ortszwecken gewidmet (Lokalstiftungen), aber zu Gunsten Auswärtiger gegen Vergütung der Kosten Ausnahmen für zuläßig erklärt, nur in das Tollhaus sollten auch Auswärtige Aufnahme finden. Die Stadtrechnungen waren in bestimmten Fristen vorzulegen und die (namhaften) Ausstände sollten eingeholt (oder abgeschrieben) werden. Der Fürst bemerkt, daß viele Jahre zurück die Bürgerschaft kaum ein geringes Vermächtniß dem Bürgerspital (das doch rückwärts hause) zugedacht habe, noch viel weniger jährliche Beiträge leiste, da doch die Bürger in derselben landeskonstitutionsmäßigen Art für den Unterhalt armer Mitbürger zu sorgen verpflichtet seien, wie jede andere Stadt oder jedes Pfleggericht. Er rügt, daß die Verwalter diese Anstalt nicht unentgeldlich verwalten, sondern einen Gehalt beziehen.[1]) Hierauf setzte er die Gebüren für Rechnungsrevisionen, Messen herab und befahl die Spenden statt in natura in Geld zu reichen. Auf seine ämtlichen Nachfragen, wie lange ein gewißes Recht, eine Gewohnheit, Reichniß und warum bestehe, erfolgten nicht immer erschöpfende Antworten. Er stellte das Ansinnen wegen Verkaufes der den milden Orten gehörigen Häuser, Hausböden, Höfe mit Rücksicht auf die Ausbeßerungskosten, die Feuersgefahr, die vielen Zinsausstände. Er stellte 1787 auch die milden Orte unter eine eigene Commission, trennte sie vom Consistorium und bestimmte hiezu je zwei Mitglieder des Consistoriums, Hofrates, der Hofkammer und des Stadtrates. Demzufolge wurden klare Fondausweise angefertigt. Es zeigte 1789 der Lazaretfond (ungeachtet er seit 1754 jährlich an das Arbeits- (oder Zucht-) haus 800 fl. abgegeben hatte) ein Vermögen von 156533 fl., das Bruderhaus 142272 fl., die Philipps- und Gabrielskapelle 33501 fl., die Stiftung pro furiosis 12688 fl., und das Bürgerspital wies eine Erhausung von 23922 fl. auf.[2]) 1791 wurde der Stadtkammer eine neue Rechnungseinteilung aufgetragen, damit eine klare Übersicht der Einnahmen und Ausgaben erhelle, und es wurde die Vereinigung der Ämter eines Kämmerers, Baumeisters und öfter auch des Kastners (Cumulation der Ämter- und Vergeltungsbezüge) in einer Person unzuträglich befunden. Die strengere Aufsicht auf die Fonde trug ihre Früchte, wie nachstehende Übersicht aus dem J. 1794 zeigt.

Lazaretfond	187253 fl.	Stadtpfarrkirche (mit St. Andrä, St. Johannis- u. Üzlinger Feldkapelle)	44758 fl.
St. Sebastiansk. u. Bruderhaus	151453 fl.	Markuskapelle	12748 fl.

[1]) Hierauf erwiderte der Verwalter Christian Zezi, daß er seit seinem Amtsantritt unentgeldlich verwaltet habe.

[2]) Der Gebärhausfond stand 1791 auf 32334 fl., der Armenbegräbnißfond 1783 auf 6000 fl.

Gabriels- und		Bürgerspital mit Bergkirche			
Philippskap.	35 486 fl.	1782	62 092 fl.	1792	99 122 fl.
fundus pro furiosis	14 744 fl.	Bürgersäckel			49 843 fl.

Vom Magistrate mußte von nun an jährlich das Amtstagebuch (diarium) der k. Behörde zur Einsicht vorgelegt werden.

1792 schätzte die Stadt zum Behufe der beabsichtigten Feuerversicherung ihre sämmtlichen Realitäten auf 174 390 fl., davon das Brennbare auf 58 701 fl. und bemaß eine Versicherungssumme von 43 516 fl. (etwas über $^1/_4$ des Wertes).

Auch der eigentliche Vermögensstand der Stadt kam zu Tage:

1791 mit 167 702 fl. Activa, 48 466 fl. Passiva
1792 mit 174 977 fl. Activa, 58 554 fl. Passiva.

1795 wurde der Friedhof der Bürgerspitalkirche geschloßen und aus der Bibliothek der gewesenen Bartholomäer eine Wohnung und die Zeugstätte für Feuerlöscherfordernisse (man nannte sie lange Zeit das „Feuerlöschrequisitendepositorium") hergestellt.

1778 wurde eine Untersuchungscommission in das Leprosenhaus abgeordnet und 1792 daselbst im 4. Stockwerke aus einem Schüttboden zwei Krankenzimmer hergestellt.

1790—93 wurden die letzten von Haffner'schen Vermächtniße flüßig. Ihrer Zahl und Größe wegen seien sie hier aufgeführt, soweit sie die Stadt betreffen:

dem Armeninstitut	30 000 fl.	für Bürgermädchenausstattung	40 000 fl.
beiden Waisenhäusern	20 000 fl.	Lehrjungenfond	10 000 fl.
dem Armenbürgersäckel	20 000 fl.	zum Gebärhause	12 000 fl.
zum Stadtalmosen	20 000 fl.	den Ursulinnen für Erziehung und Unterricht	20 000 fl.
dem St. Johannspitale	15 000 fl.	dem Kloster Loretto	5 000 fl.
dem Bürgerspitale	20 000 fl.	den drei Stadtkaplaneien	15 000 fl.
dem Bruderhause	15 000 fl.	den Kapuzinern, Franziskanern und Theatinern	2 000 fl.
dem Leprosenhause	15 000 fl.	für seine Diener	95 200 fl.
für arme Studenten	8 000 fl.		
der Normalschule	12 000 fl.		
für Hausarme	25 000 fl.		

Testament bei Süß, Bürgerm. 118—122.

1787, '88, '91 setzten sich die Verhandlungen wegen Wart, Pflege, Zahl, Behandlung der in das (1785 noch im Baue begriffene) Tollhaus Aufzunehmenden mit dem Magistrate fort, wie viel davon auf Rechnung des Bruderhauses und des fundus pro furiosis zu übernehmen sei. Von den 18 „Kodern", davon 12 im neuen, 6 im alten Gebäude (Anhang

des Bruderhauses), sollten 12 für städtische, 6 für dem Lande Angehörige (gegen Zahlung) bestimmt sein. Die Verwaltung stand bei der des Bruderhauses.[1]) Das Consistorium forderte zu Beiträgen für das Tollhaus auf.

1787 sollte, nachdem wiederholt Hebammen zur Ausbildung nach Wien entsendet worden waren, das Gebärhaus errichtet werden. Aus der geheimen Kanzlei erfolgte ein Zuschuß von 1000 fl. und wurde zu Beiträgen aufgefordert. Es kam aber nur zu einer wandernden Hebammenanstalt. Die Oberaufsicht in politicis et oeconomicis führte eine eigene „Deputationscommission". 1791 belief sich das Vermögen auf 32 334 fl.

In der ersten Hälfte der Neunziger Jahre regte der Stadtrat, durch die vielen Gesuche um Aufnahmen in das Bruder-, Leprosen- und Tollhaus veranlaßt, für die umliegenden Pfleggerichte die Errichtung eines Hauses für Unheilbare und Ansteckende, auch Rasende an und das Consistorium erließ in diesem Sinne Schreiben dahin. Aber es kam damals nichts zustande. Später führte dieser Gedanke zur Gründung des gnigler Spitales.

Es wurde eine Commission für das Schulwesen gebildet, zwei Stadträte zu derselben beordert und die Stadt gab jährlich 320 fl. zum Normalschulfond (1789).

Da an der Normalschule auch eine Arbeitsschule für Mädchen errichtet wurde (die aber nicht nach dem Sinne des Magistrates war), schritt die Armendeputation und der Magistrat zur Gründung einer eigenen Arbeitschule (1785), die aber bald zu einer bloßen „Spinnschule" einschrumpfte, 1790 im Waghaus errichtet wurde und für die Weber arbeitete. Nähen lernten die Mädchen an der Normalschule.[2])

1792 wurde auf Betrieb des Fürsten die Anlage eines Holzgartens auf 4000 Klafter (vor dem St. Virgilstore) in Angriff genommen

---

[1]) Vierthaler (Reisen, 1799, S. 179) sagt darüber: „In Salzburg gibt es auch eine Stiftung für Wahnsinnige. Das Gebäude wäre schön (aber blos „Koder", „denn die vier großen Zimmer seien zur Unterbringung von Tollen nicht wohl geeignet", sagte der Verwalter) allein die Lage hätte unmöglich nachtheiliger gewählt werden können. Es ward dadurch beynahe ganz unbrauchbar. Der Fond des Tollhauses belauft sich auf 17 000 fl. Eine ungleich größere (?) Summe verschlang der unglückliche Bau". — Der damalige Zustand des Irrenwesens überhaupt und die (noch jetzt fortdauernde) Mißachtung der „Narren" erklärt die Vorgänge zur Genüge.

[2]) Die beabsichtigten Arbeiten in der städtischen Arbeitsschule waren: Baumwolle- und Hanfspinnen, Kattundrucken, Sockenstricken. Allein bei gestellter Umfrage ergab sich, daß eine Hanfleinwandfabrik mit 80 Spinnerinnen 1778 eingegangen sei und daß eine Sockenstrickerei, die 70 Personen beschäftigte, auch ihr Fortkommen nicht fand. Die Weber antworteten, Spinnlustige gebe es auf dem Lande um die Stadt herum genug, aber die Städterinnen verdienten sich in der Stadt mit dem Bettel mehr, als mit der Arbeit. —

und darüber viele Schriftstücke gewechselt, mit Holzlieferern verkehrt und Holz eingelagert. Aber da die ermäßigende Wirkung auf die Holzpreise ausblieb, versprach man sich von der neuen Anstalt keine lange Dauer.

Uiber die abnehmenden Gefälle der Eisenniederláge wurde 1781 abermals geklagt. Und da der Betrieb der städtischen Ziegelei einem Maurermeister überlaßen worden war, stellte sich 1790 auch großer Mangel an Ziegeln ein.

Die Kosten wegen eingefallener Straßengräben (Kanäle) wurden von der Stadt und den Anrainern getragen, große Schneemengen (1780) durch Bräuer, Lohnkutscher und hinausfahrende Bauern entfernt, die Kloakenräumung zur Nachtzeit angeordnet, 1788 das Brückendach entfernt, die jährliche Untersuchung der zwei Stadtberge und die Verbesserung der Kapuzinerstiege (1793) durch die drei Bauämter anbefohlen; die nürnberger, münchner und augsburger Handelsfuhren durften (wegen Enge der Gaßen und Tore) nur mehr 50 Zentner laden. 1786 wurden, da in Folge von Überschwemmungen die Albe ausgetreten und die Waßermühlen unbrauchbar wurden, Ochsen- und Handmühlen in Bewegung gesetzt und 1792 zur alten Stadtsauberkeitsordnung von Max Gandolf einige Zusätze gemacht. 1787 wurde der erste Versuch gemacht, einen der Haus- und Straßenbrunnen (Bd. I. 163) nach innen zu kehren, scheiterte aber an dem Widerspruche der gesammten Nachbarschaft.[1]) Die Pflicht zur Erhaltung der Straßenstützmauer am Klausentor und bis zum Leprosenhaus wurde zwischen Stadt, Landschaft, Pflasterfond und Leprosenhaus verteilt (1786), so daß letzterem die Hauptlast zufiel (1791). Seit 1787 ging wochentlich ein „ordinari Postwagen" nach Villach und bis Triest, welches allgemach, wie aus den Handelsnachrichten sich ergibt, an die Stelle von Venedig trat, oder wenigstens zu kräftigen Mitbewerb mit der alten Handelsstadt gelangte.

1778 wurde das Quartiergeld auf 1800 fl. erhöht, 1782 eine Menge Rückstände erledigt (die Vorstadt Mühlen hatte schon vor Jahren wegen zu starker Belastung Klage geführt und eine kleine Entschädigung erwirkt). Aber 1794 gibt der Stadtsyndikus im vollen Rate als Ursache des ungenügenden Einganges des Quartiergeldes an, daß die Stadträte selbst für ihre Landhäuser (Höfe) keines entrichten, daher sich auch der ganze Burgfrid demselben entziehe — worauf die Herrn sich für die Zukunft bereit erklären, aber für die Rückstände nicht.

Verkauft wurden 1788 die Niklaskirche, 1789 der sog. Überackerstock (oder Gurkerhof) (Bd. I. 294). Im Rathaussaale wurde 1777 eine

[1]) Im J. 1870 waren bereits alle zwölf von der Straße verschwunden und nach innen gekehrt, der letzte in der Vorstadt Mühlen.

goldene Hochzeit gefeiert und 1778 durfte eine deutsche Schauspielergesellschaft auf der Trinkstube im Fasching durch vier Wochen Komödien und Operetten geben.

Der städtische Hof Grünbühel (bei Aigen) und das Schloßerhaus (Bd. I. 312, Festgsg. 4) wurden verkauft; das Kaspishaus, der Abfalterhof und das Sternhaus standen feil (1793), denn im Stadtkammeramt war tiefe Ebbe.

Ab und zu langten von preußischen Gerichten oder Regimentscommanden „Edictalcitationen“ oder Verlaßenschaftsansprüche ein, teils daselbst (in Lithauen) Wohnhafte oder unter dem Soldatenstande Befindliche betreffend, für welche die Stadtbehörde auch als Vermittlerin mit den bezüglichen Pfleggerichten eintrat.

Es waren wohl Ausgewanderte oder auch junge Leute, die aus irgend welcher Ursache freiwillig oder unfreiwillig zur Kriegsfahne schwuren.[1])

Wegen Trunksucht, liederlicher Wirtschaft, betrügerischer Abhausung wurden Rügen vor versammelten Rat, bürgerliches Gefängniß, Festungsstrafe verhängt.

Die Preise von Holz, Kalk, Wachs, Schmalz (1781 12 kr., 1786 16 kr.), Kerzen, Unschlitt, Fleisch (7 kr.), Eiern und anderen Lebensmitteln wurden von Zeit zu Zeit festgesetzt.[2]) Über Bettlerunwesen, Armenbeteilung, Holzbeiträge für Arme bei herannahendem Winter (zuerst 1789) wurde mancherlei verhandelt, und 1785 eine Armenbeschreibung unternommen. Schon damals kam zur Sprache, daß man sich leicht auf die vielen Stiftungen verlaße, anstatt zu arbeiten. Die Ostergeschenke wurden an weniger Empfänger verteilt, aber verdoppelt und 1785 bestimmt der Stadtrat zum ersten Male zwölf Männer für die Fußwaschung am grünen Donnerstag.

Die Rathausbälle liefen häufig mit Einbuße der Stadt ab, lieferten später aber auch Überschüße.

Häufig wurde jetzt die Stadt um Brandsteuern für Schärding 1779, Radstadt 1781, Salzungen (Türingen) 1787, noch öfter aber um Beiträge zum Baue katholischer Kirchen in protestantischen Ländern angegangen, wozu der Erzbischof allgemeine Sammlungen anordnete und die Stadt an deren Spitze stellte, so 1787 für Erlangen und Göttingen, 1788 für Hannover, 1789 für Marburg in Hessen, 1791 für Gießen, 1795 für Heilberg in der Pfalz.

---

[1]) Unter ihnen war 1783 Franz Koch, 1761 zu Mittersill geboren, Buchbinder, der 1782 in die Hände preußischer Werber fiel, der „eminente Virtuos auf der Maultrommel“, wie ihn das Handwörterbuch der Tonkunst nennt. Der preußische König entließ ihn und Koch ging mit seiner Kunst auf Reisen.

[2]) 1792 berichtete der Rat zum Behuse der Fastenverordnung folgende Preise ein: 1 Pfd. Rundfische 19 kr., Flachfische 23 kr., 1 Häring 4 kr., 1 Pfd. Zwetschgen 8 kr., Reis 9 kr., 1 Pfd. Schmalz 18 kr., Butter 14 kr., 1 Maßl Brein 18 kr., Erbsen und Bohnen 12 kr., Linsen 8 kr., 1 Ei 1 kr.

1780 wollen die zwei bürgerlichen Compagnien bei Regenwetter zum Fronleichnamsumgang nicht ausrücken, werden aber dazu verhalten, gleich den Cavalleristen und Artilleristen.

1782 erhielt die bewaffnete Bürgerschaft kürzere Uniformröcke und rote Westen, die Officiere statt der Partisanen Degen. Die Fürstenfahne, (die weißrote, auch die weiße oder Löwenfahne genannt, aus der Linksstadt) und die schwarzgelbe (von der Rechtsstadt, die gelbe genannt) zählte jede 9 Korporalschaften,[1]) die Artilleristen wurden, je 8 Mann zu den beiden Fahnen eingeteilt. Seit 1791 stand diese Miliz, so lange sie im Soldatenkleid und mit klingenden Spiel erschien, ausschließlich unter dem Stadtkommandanten und der kriegerischen Zucht, die Wachen präsentirten, aber jedes Vergehen wurde auch nach dem Militärgesetze bestraft. Die Officiere wurden dem Stadtkommandanten vorgestellt und rückten nach dem Dienstalter vor. — Zu dem fürstlichen Regimente hatten die Hauptstadt und die vier „Municipalstädte" Laufen, Titmaning, Hallein und Radstadt abwechselnd jährlich je einen Rekruten zu stellen, aber 1792 war „wegen des betrübten Ausfalles der französischen Revolution das deutsche Reich zum Kriege und Salzburg zur Stellung seines Contingentes genötigt". Letzteres wurde mit 390 Mann ergänzt, wozu die Stadt 2 Mann stellte. Der frühere Jahresbedarf betrug bei 100 Mann.

Seit der Musterung 1787 herrschte überhaupt viel mehr Ernst und Ordnung.

Bei der Jubiläumsprozession 1782 wurden zum letzten Male die zehn Kirchenfahnen von St. Rochus, St. Sebastian, St. Chrysanth und Daria mit dem Reliquienschrein aus dem Dome, St. Hermes desgleichen, des Martyrers St. Vincenz, St. Amands, St. Martins, der h. Erintrud, St. Ruperts und St. Virgils mitgetragen. Kanonendonner am 1. und 8. September erhöhte die Festlichkeit.

Im J. 1783 fragte die Stadt München (vielleicht auf Betrieb eines Geschichtsforschers) an, ob der Rat von Salzburg keine Auskünfte über das (städtische) Gastrecht geben könne. Aber die Antwort fiel verneinend aus.[2])

---

[1]) Die schwarzgelbe Fahne hieß eine Zeit lang auch die (Dom-)Kapitelfahne. Wahrscheinlich hatte das Domkapitel (vor der Zeit des Hieronymus), da es Anspruch auf eine Mitregentschaft machte, dieselbe einst der einen Bürgerkompagnie verliehen. Uebrigens stellen die beiden Fahnen der Bürgerschaft nichts anders als die vier, sage vier Landesfarben dar.

[2]) Dieses Gastrecht bestand wirklich und war eine Folge der früher sehr verbreiteten Pflicht der Gastfreundschaft. Abgeordnete auswärtiger Städte, Gäste oder Freunde des Fürsten wurden von der Stadt bewirtet, behaust, oder erhielten einen Ehrentrunk bei der Ankunft oder Abreise, wie solches an mehreren Orten dieser Stadtgeschichte bemerkt ist. Im Landfrieden 1244 räumte Erzbischof Eberhard II. den Bürgern von München gleiche Rechte ein, wie solche in Salzburg die Bürger von Regensburg

Als ein Zeichen ganz veränderter Zeiten sei noch bemerkt, daß sich jetzt einzelne Bürger mit den Titeln eines fürstlichen Kammerdieners, Antekammera-Kammerdieners, ja selbst eines Kammerportieres u. dgl. etwas wußten.

1788 wurde der wiener Porzellanfabrik der Rathaussaal zur Ausstellung und Versteigerung ihrer Waren bewilligt.

1796 (—1811). Ignaz von Heffter (einstimmig gewählt), einige Zeit noch Stadtkämmerer und Stadtpfarrkirchenverwalter.

Stadtkämmerer: Jos. v. Rauchenbichler (1796).

Stadtbauverwalter: Franz G'schwendtner († 1799).

Spitalverwalter: Christian Zezi.

Bruderhausverwalter: Josef v. Rauchenbichler.

Stadtkastenamtsverwalter: Josef Popp.

Siechenhausverwalter: Franz Kerschbaumer.

J. Sigbert Millbacher, senior, wird 1799, 84jährig der Ratspflicht enthoben.

Christian Zezi, wie vor, auch für das Badspital Gastein, und stellvertretender Bauverwalter.

Josef Popp, wie vor, auch Bürgersäckel- und Stadtpfarrverwalter.

Raimund F. Azwanger.

Anton Nikoladoni: Lazaret-Vw. und stellvertretender Quartiermeister.

Josef Mayr (Faktor), Quartiermeister, Pflaster- und Beleuchtungsinspektor, Leprosenhausverwalter. Muß wegen großen Rückständen zurücktreten.

Anton v. Triendl († 1796).

Josef v. Rauchenbichler, wie oben, auch für den Gebärhausfond und die St. Markuskirche (ein trefflicher Verwalter),

Franz Weiser, Quartiermeister, auch für die Spinnschule.

Franz Kerschbaumer, wie oben, mit dem folgenden Aufseher das Holzgartens.

Stefan Haselberger, für Pflaster und Beleuchtung, auch Armenbegräbnißfond.

Wolfgang Mayr (1796),

Josef Metzger (1799),

Sigmund v. Trientl (1800).

Versatzamtskommissäre: Der Bürgermeister und v. Rauchenbichler.

Stadtphysikus: wie früher.

Stadteisenniederleger: Josef Seeleitner.

---

seit früherer Zeit genoßen (M. B. XXXV. 6). Das Zugeständniß wurde 1255, '74, '81 erneuert (Pichler, Ldsgesch. 131, Quell. u. Erört. z. bair. u. deutsch. Gesch. V.).

Landtagsabgeordner: Raimund Felix Azwanger.

Die Nachrichten von den Kriegsschauplätzen konnten nicht verfehlen, auch unter den Bewohnern der Hauptstadt Beunruhigung hervorzurufen. Als Ausdruck derselben ist die Bittprocession um Abwendung des Krieges am 12. Juni 1796 anzusehen, mit einem feierlichen Hochamte auf dem St. Sebastiansfriedhofe. Diesem fügte das Consistorium eine neuntägige Andacht und noch eine Bittprocession hinzu. Aber unter den Studenten und Handwerksgesellen erregten die neufränkischen Schlagworte, die Kriegsberichte und das Bier eine Erhitzung, die unter den Rufen: Freiheit, Gleichheit! zu Zusammenstößen mit dem Militär führte und durch eine frühe Sperrstunde der Wirtshäuser und des Fürsten bekannten Ernst gedämpft wurde.[1]) In anderer Weise verriet sich die durch aufdämmernde Vorstellungen über die Schicksale von Feinden eingenommener Städte in den Bürgern vermehrte, aber bereits früher durch Vorliebe für die Wienerbank entstandene Scheelsucht auf die vom Fürsten geplante (und später auch ins Werk gesetzte) Abführung der Kameralgelder, Schätze, des Hoffilbers u. s. w. nach Wien. Da der Fürst sein Eigentum außer Landes in Sicherheit brachte, Stadt und Land aber ihrem Schicksal zu überlaßen schien (er fühlte sich wohl stets als Wiener), so trat eine Anzahl Bürger (ohne Teilnahme des Stadtrates) zur Abfaßung einer Bittschrift zusammen, des Inhaltes, „daß die öffentlichen Gelder, Amtskassen, Kirchenschätze, Stiftungsgelder der Kirchen, Klöster nicht hinweggebracht werden möchten, damit das Vaterland im dringenden Notfalle nicht aller Mittel entblößt sei". Dieser freilich nicht ordnungsmäßige Schritt, der den Urhebern beinahe die Ahndung als Rottirer und Mißvergnügte eingetragen hätte, wurde vom Fürsten mit einer verweisenden und beruhigenden Antwort abgeschloßen, zur allgemeinen Beschwichtigung aber doch ein „Avertissement" in die Zeitung gesetzt. Die Zeiten eines Matthäus Lang und Paris Lodron, die trotz Aufruhr und Feindesgefahr ihren Hochsitz behaupteten, waren nun einmal dahin.

[1]) Die Studenten der salzburger Universität ließen sich wiederholt Ueberschreitungen ihres Berufes zu Schulden kommen. 1639 wurden sie bei Herannahung der Schweden bewaffnet, aber Zuchtlosigkeit führte zu ihrer Entwaffnung. Desgleichen 1645 beim Aufstand der Zillertaler und ebenso in den Jahren 1675—'78 (Besorgniß wegen eines Einfalles von Seite Baierns, das zu Frankreich neigte), im Anfang des 18. Jahrhunderts aus gleicher Ursache. Vierthaler (Reisen 1799, S. 162 ff.) gibt nicht undeutlich den Professoren die Schuld, bei deren Lehrmethode Humanität und Sittlichkeit leer ausgingen. Es wäre aber zu erinnern, daß die Universität zu allen Zeiten von einer beträchtlichen Zahl adeliger Studenten (manchmal bis zu 120) aus vieler Herrn Länder besucht wurde, die gewisser Vorzüge sich erfreuten, und denen man auch das Waffentragen nicht verbieten konnte, und auf die die Universität stolz war. Und ist es nicht sicher, daß die Sitten hauptsächlich erst durch die allgemeinen Kulturfortschritte gemildert werden? Und darum gab es auch Studentenrummel auf fast allen Universitäten.

In demselben Jahre (1796) fragte die Stadt Ulm an, ob die Stadt ersatzpflichtig sei, wenn einem Marktbesucher (fierant) auf der Messe Schaden zugefügt worden sei. Sie erhielt die Antwort, Magistrat oder Polizei nehmen keine Sicherstellung auf sich; die einzige Anzeige des Beschädigten und die Erbrechung der Markthütte sei noch kein Beweis, sondern eröffne nur den Weg zur Untersuchung.

1797 beklagten sich die Bewohner der Vorstadt Stein über den gänzlichen Mangel einer Straßenbeleuchtung, da ihnen ohnehin die Unterhaltung der Straße zur Last falle (dafür gab es nämlich keinen eigenen Fond, und Straße und Beleuchtung auf Stadtkosten zu übernehmen, dahin waren die Väter der Stadt in Anbetracht der mißlichen Vermögensverhältnisse noch nicht gelangt). Nachdem die Vorstädter 5 Laternen auf eigene Kosten beigestellt und sich bereit erklärt hatten, 50 fl. jährlich zur Laternsteuer beizutragen, ward ihnen willfahren. Alle allgemeinen Stadtbedürfniße, Unratkanäle, Beleuchtung, Pflasterung u. s. w. auf Gemeinkosten ohne Ausnahme zu übernehmen, war erst der Folgezeit vorbehalten und in dieser Rücksicht machte der Begriff eines „Gemeinwesens“ gegenüber den Privatverpflichtungen Fortschritte.

Die Beistellung von ungerischen Ochsen, die Verproviantirung der Schrannen mit Getreide besorgten Landschaft und Stadt teils mittels Lieferern zu Wels und Presburg, teils durch allmäligen Ankauf. In Folge des gegen die Franzosen geführten Krieges hatten nemlich drei österreichische Reiterregimenter und 15000 Mann Fußvolk im Lande Winterquartiere.

Da die Priester, denen der Magistrat vor Jahren Tischtitel verliehen hatte, abstarben, finden sich keine weiteren Verleihungen vor.

Wegen Soldateneinquartierung wurde die Spinnstube vom Waghaus in das Bruderhaus verlegt, ein Wißmann von Linz als Spinnmeister bestellt, Räder angeschafft, und die Bürger Josef Metzger und Paschinger mit der Aufsicht betraut. Hofkammer und Landschaft bestritten die Kosten, da der Stadtrat nicht recht einverstanden war. Beim Holzgarten sollte auch ein Torfmagazin angelegt werden.

Nach manchen Verhandlungen wurden die 17 (!) kleinen Kramstände unter dem Ritzenbogen beseitigt.

1798 mußten die der Wienerbank anvertrauten 98750 fl. (Haffner'sche Stiftungen) mit einem Drittel „arrosirt“, d. h. Zuschuß geleistet werden. Der Fürst wollte, dieß sollten die Stadträte (gegen Schuldbriefe von Seite der Stadt) übernehmen. Nachdem neun derselben 20000 fl. eingezahlt hatten, leisteten Bürgerschaft und Kaufmannschaft noch den ab-

gängigen Zuschuß von 15000 fl. Obwohl nun die Zinsen fortwährend in Bankzetteln einliefen, verhielt der Fürst doch die Stadt, die Stiftungsgebüren in Silber zu entrichten.

Die Holz-, Schmalz- und Fleischpreise gingen in die Höhe (1 Pfd. Fleisch 8 kr., Schmalz 20 kr., die Klafter hartes Holz 4 fl. 25 kr., weiches 2 fl. 50 kr.). Da somit der Holzgarten seinen Zweck verfehlt hatte, das Holz auf dem ehemaligen Preis zu erhalten, und Lieferungs- und Regiekosten nicht erlaubten, den Satzpreis des Holzes zu ermäßigen, erfolgte 1800 dessen Schluß (wie der Rat es schon bald nach Errichtung desselben vorhergesagt hatte), [1])

Die Stadt verbaute 1797 die zwölf hölzernen Städel vor dem Linzertor; der Abfalterhof wurde verpachtet.

Für den Stadtalmosenfond wurden allgemeine Sammlungen eingeleitet und aufrechterhalten und dem Eisenniederleger ein neuer Amtsunterricht erteilt.

1799 wurde festgestellt, daß der Magistrat 1693 das Kaspis- oder Sternhaus (Trägaße, aus der Gant des Kaspis) mit der Bürde der Durchfahrt erkauft habe.

Nachdem schon im Juni (1800) die königlich gesinnte Truppe der französischen Condéer ihren Rückzug durch Salzburg genommen hatte, wurden ob herannahender Feindesgefahr sämmtliche Wiener-Bankoobligationen bei dem k. Generaleinnehmeramte hinterlegt, die innern Wehren und Wachposten alle besetzt und nur Kaufmannsgüter, aber weder Schlachtvieh noch andere Lebensmitteln durch die Vorposten hindurch gelaßen.

Am 3. Dezember 1800 fiel die Schlacht von Hohenlinden vor, die deutschösterreichische Reichsarmee mußte sich zurückziehen, das österreichische Hauptquartier wurde nach Teusendorf zurück verlegt. Am 10. December verließ der letzte geistliche Fürst die Stadt und trat die Statthalterschaft in Wirksamkeit, die aus dem Bischof von Chiemsee als Vorsitzendem, dem Domdechant, Hofkanzler, Hofrat- und Hofkammerdirektor bestand, während dem Landesausschuß als obersten Landesfinanzbehörde das traurige Geschäft verblieb, die Kriegskosten durch Anleihen zu decken.

In der Stadt wurden sechs Ausschüße oder Commissionen niedergesetzt, für Einquartierungs-, Vorspanns-, Fremdenwesen, Schadenbeschreibung, Justiz und Polizei, endlich für die Geldwirtschaft, die im Rathaus untergebracht waren.

---

[1]) Um das Holz in der Nähe der Stadt den Bürgern nicht zu verteuern, wollten die Commissäre nur in einiger Entfernung größere Mengen einkaufen; da waren aber oft wegen schwerer Bringbarkeit die Fuhrkosten zu groß.

Am 13. und 14. December rückte unter beständigen Gefechten das französische Heer über die Saale, nahm Wals, Siezenheim, Klesheim, Liefering, rückte mit einer anderen Abteilung über Laufen nach Bergheim vor und besetzte am 15. December die Stadt, wo die bürgerlichen Wachposten abgelöst wurden. Siebzig Mann bildeten die Besatzung der ihrer Kriegswaffen schon früher entledigten Festung, in der Franziskanerkirche wurden die Gefangenen, zu St. Sebastian die Verwundeten untergebracht, St. Rochus und das Mädchenwaisenhaus wurden Spitäler, das Lorettokloster Kaserne. Über die feindlichen Requisitionen sind Süß, Bürgermeister, und Pichler nachzulesen. Die deutschösterreichische Armee nahm den Rückzug über Neumarkt nach Österreich, kleine Abteilungen durch das Gebirge nach Steiermark.

Schon seit den Jahren 1792, '93 äußerten Staatsmänner die Ansicht, daß für die geistlichen Fürstentümer das Ende heranrücke; in einem geheimen Artikel des Friedensvertrages von 1797 zu Campo Formio wurde zur Entschädigung Österreich das Fürstentum Salzburg zugesichert; der Frieden von Lüneville, 26. Jänner (9. Februar) 1801 trat es wirklich ab. Am 7. April 1801 räumten die letzten Franzosen die Stadt. Am 5. Mai kam das salzburgische Contingent der Reichsarmee zurück. Am 19. August 1802 verkündete die Statthalterschaft, daß der Kaiser im Namen des gewesenen Großherzogs von Toskana von Stadt und Land Besitz ergreife. Erzbischof Hieronymus zu Wien leistete Verzicht auf die weltliche Regirung, Großherzog Ferdinand, k. Hoheit, trat dieselbe an, 1. Februar 1803. Drei Jahre später erlosch das deutsche Kaisertum.

Am Ende des Jahrhunderts wiesen an Vermögen aus

der Bürgersäckel (1798)	54115 fl.	das Tollhaus (1797)	16148 fl.
das Bürgerspital mit der Volkensdorfer Stiftung (1798)	105825 „	das Leprosenhaus und die Incurabilienstiftung (1790)	114706 „
das Bruderhaus	151616 „	die Stadtpfarrkirche (1800)	47310 „
Gabriels- und Philippskapelle	36820 „	die Markuskirche	12920 „
		das Lazaret (1800)	204505 fl.

Andrä Hofer hinterließ (1796) ein reines Vermögen von 80000 fl., J. A. Hagenauer (1799) von 104479 fl.

Der Zirkelwirt, deßen Haus baufällig war, erhielt durch Sammlung 693 fl., darunter 300 fl. aus Augsburg, 100 fl. aus der Kammerkasse. Für Zilly und Neuötting wurden Brandsteuern bewilligt.

Den langen Abschnitt beschließe die Übersicht der Ausgaben und Einnahmen, dann des Vermögensstandes der Stadt im J. 1800.

Einnahmen	fl.
Ausstände 1415, Kassebarschaft 7866	9281
Interessen von Kapitalien	2398
Interessen von Stipendienkapitalien	200
Stiften und Gilten	22
Zinsen von Hänsern u. Städeln	3009
Brunnen- und Waßerzinse	1007
Vom Ziegel- und Kalkofen	638
Bürgerrechte	164
Dulthütten- u. Freiunggelder	928
Weinungeld	395
Lebzelterungeld	21
Bierungeld	1800
Mautniederlagsgefälle	4847
Pflastermaut	235
Eisenniederlage	176
Lötschen	125
Barchetbeschau	7
Fronwage	2831
Getraidschilling	2033
Marktgefälle (?)	2
Salzhandel	161
Bäcker-, Metzger- u. Feuerstrafen	16
Aufgenommene Kapitalien	400
Heimbezahlte Kapitalien	800
Überschuß der Redouten auf dem Rathanse	884
Unschlitt (Vorrat?)	2759
Extraempfänge	3776
	35 286

Ausgaben	fl.
Ausgeliehene Kapitalien	200
Quartalauslagen (d. i. Besoldungen, Pensionen u. s. w.)	1976
Monatliche Ausgaben (Löhne des Dienstpersonales)	1057
Beitrag zum Armensäckel 1800, Beitrag aus dem Getraideschilling 2033	3833
Verschiedene Ausgaben	2453
Auf Gottesdienste und geistliche Verrichtungen	42
Dem Bürgermeister (zu Handbeteiligungen)	810
Bauamt	7500
Beitrag zur Pflasterung und Beleuchtung	336
Rückbezahlte Kapitalien	1100
Ausbezahlte Stipendien (s. Einnahmen)	200
Stiften und Gilten	48
Schuldzinsen	2301
Besondere Ausgaben	1699
Ausgaben für die Franzosen	5260
Nachläße und Verluste	293
	29 112
Einnahmen	35 286
Verbleibt an Ausständen 1545, Verbleibt an Baarschaft 4628	6173

Vermögensstand.

Gebäude, Höfe, Grundstücke u. s. w.	108 950 fl.
Active Kapitalien	67 105 fl.
Gesammtactivstand	187 428 fl.
Passivstand	70 146 fl.
Vermögensstand	117 282 fl.

Reihe der Stadtkämmerer.

1486 Hanns Gläsenberger, Bürgermeister.
Sebastian Waginger,
Eustach Widmer.
1511 Christof Clanner.
1543 Christof Unterholzer.
1553, '54 Christof Döller.
1555 Virgil Clanner (neben ihm (als Gehilfen?) Senger, Stemes-eder, und Hanns Reisch).
1556 Moriz Seidentaller (Stellvertreter?).
1561 Pruckpeck legt die Kammerraitung.
1564, '65 Thoman Unterholzer, mit Wolf Wagner und Thoman Haidentaler.
1567 Wiguleius Pietenberger.
Peter Schöberl (Gehilfe?).
1568 Christof Alt (Protokoll).
1569 Georg Rauchenberger (Gehilfe Alts?)
1570 Hanns Puecher, (desgleichen?).
1571 Ludwig Althamer (Protokoll).
1572 Josef Eder.
1573 Georg Döller.
1574 Josef Haldenberger (Gehilfe Döllers?)
1575 Elias Riß (Wilhelm Gutrater, dritter Kammerer).
1576 Calixt Winkler (Gehilfe?)
1577 Wilhalmb Gutrater.
1578 Hanns Christof Praun; Andrä Althamer, Stellvertreter.
1579 Karl Riß.
1580 Karl Praun.
1581 Andrä Althamer.
1582 Sebastian Eder.
1583 Christof Weiß.
1584 Andrä Stainhauser.
1585 Maximilian Stainhauser, Bruder des vorgenannten.
1586 Christof Döller, †, hat keine Rechnung gelegt.
1587 bis August 1588 Felix Praun.
1588 Berthold Widmann.
1589 Wahrscheinlich derselbe mit Wolf Freimüllner und Mathes Scheller. Mangelhafte Rechnung (wegen Hochwaßer?), die erst 1603 richtig gestellt wurde.

1590—'98 Mathias Scheller, neben Georg Baumann und Adam Gruber.
1598--1613 Samuel Alt.
1614—'18 Georg Alt.
1619—'34 Christof Rechseisen.
1635—'43 Maximilian Zapler.
1644—'47 Augustin Clanner, kommt in die Gant.
1648—'52 Maximilian Zapler.
1653—'57 Stefan Fuchs.
1658—'67 Maximilian Ragginger.
1668—'73 Hanns Heß oder Höß, Postamt und Kammeramt vereinigt.
1677—'78 Christof Göttl.
1679—'94 Paul Gschwendtner.
1695—1700 Johann Kaufmann von Söllheim.
1701—1703 Bartlme Weiser (in den Ratsprotokollen stets „Weißer").
1704—'25 Georg Hagenauer.
1726—'31 Michael Wenger.
1732—'41 Kaspar Wilhelmseder.
1742—'52 Ignaz Mezger.
1753—'55 Andrä Mayr.
1756—'72 Ignaz Anton Weiser.
1773—'75 Johann Peter Metzger.
1776—'90 Anton Mayr.
1791—'96 Johann Ignaz Heffter.
1797—1810 Franz Josef Rauchenbichler.

Reihe der Spitalmeister.

— 1511 Hanns Gauchsperger.
1511, jährlich bis 1529 urkundlich: Sebastian Waginger.
1537, '38, '40, '41 Christof Schwaiger.
1545, '48 Christian Unterholzer.
1551, '53, '57, '60 Sebastian Stanzing. 1564 Virgil Altmann versieht das Amt.
1564, '66, '70, '71 Wolf Eder.
1577 Baulichkeiten im Spital.
1581 Hanns Thalhamer.
1596 Georg Kästl; gibt eine Ordnung für das gasteiner Badspital.
1600 Georg Weichselpamber empfängt die Gülten.
1600, '1, '10, '24, '36 Kaspar Haan oder Hahn.

1636—'41 Gregor Teuffenbacher.

1641, '50 Martin Herzog.

Um 1660, '67 Peter, dann Paul Gschwendtner, auch Siechenmeister.

1667 Johann Ragginger.

1670 Jakob Schwab.

1674 Virgil Kendlinger.

1674 Barthelme Ausweger.

1675—'91 Christof Ferdinand Freisauf. Da vom Consistorium eine doppelte Sperre der Kassen piorum locorum (der milden Orte), und Einlieferung der bezüglichen Kassenschlüßel verlangt und nach längerem Sträuben des Rates auch erreicht wurde, dankten der bisherige Spital-, Bruderhaus-, Stadtpfarrkirchen-, Lazaret-, Armensäckelverwalter ab.

1692—'98 Johann Strobl, auch Stadtpfarrkirchenverwalter 1691 und 1692.

1698—1716 Caspar Fraisauf. (Joh. Ad. Stockhamer 1706—'12, nicht im Rate).

1716—'32 Josef Thomas Freisauf.

1733 J. Ad. Stockhamer.

1736 Johann Sebastian Fraisauf.

1745 Chrisian Paurnfeind.

1768? Fr. Ant. Moshamer.

1769 Peter Metzger.

1772 Martin Pröz bis 1782.

1782 Christian Zezi.

Brudermeister.

1505 Georg Saurer, legt den ersten Stein zum Bruderhaus. 1505—'12 Kirchenbau (1494 allmäliger Anfang des Hausbaues).

Vor 1526 Gilg Mörl.

1526 Wolf Endl.

1534 Christof Riß.

1536, '39 Gnigler, oder Hans Zachner.

1543, '56 Sebastian Nerlinger.

1557, '61 Schaidinger.

1562 Wolf Eder.

1567, '69, '75, '80 Wolf Schinagl.

1589 Hanns Schreiner.

1596 Ruep Schiffer.

1601 Hanns Grien.

1607 Wolf Sailler.
1608 Hanns Schreiner.
1611 Hanns Maierhauser, aus dem Stadtrate, wie alle folgenden.
1637, '47 Georg Frümbl, Bruderherr.
1649, '67 Johann Heß.
1672, '91 Barthelme Bergamin.
1692—1713 Martin Lohrer.
1713—'42 Martin Zaininger.
1742 Andreas Mayr.
1753? Augustin Paul.
1777 Josef Günter.
1787 Josef Rauchenbichler.

Dieser Buchabschnitt geht mit dem neuen Jahrhunderte zu Ende, welches die größten Umwälzungen brachte. Neue Herren räumen mit den alten Gesetzen auf — Veränderungen genug, die die Nachkommen zur Darstellung bringen mögen, an der sie sich auch schon versucht haben.

Die letzten drei Jahrhunderte machen die bürgerliche Wirksamkeit in einem der zahlreichen Mittelpunkte deutschen Lebens anschaulich, deßen Bedeutsamkeit durch den Umstand kaum vermindert wird, daß sich die Landesherrn mit einem gewißen Eifer an deßen Spitze setzen und als ausübende Stadthäupter angesehen werden wollen. Das Anwachsen der einzelnen Verwaltungszweige führte notwendig eine schärfere Trennung derselben herbei. Die höhere Rechtspflege zog sich von der Öffentlichkeit der Schranne und dem Schöffenspruche in die Gerichtsstube zurück; des bürgerlichen Rechtes pflegt der Syndikus als beamteter Stadtvorstand unter Mithilfe der Ratsbürger; die Ortsangelegenheiten oder der engere und weitere Polizeibereich sind das eigentliche Tätigkeitsfeld des Syndikus, Bürgermeisters und Rates unter Aufsicht des Syndikus. Aber überall begegnet uns die vorschreibende und entscheidende Hand des Fürsten.

Bürgermeister und Rat sind Werkzeuge der Verwaltung; ihr Zusammenhang mit der Bürgerschaft durch die Wahl ist aufgelöst, denn der Rat ergänzt sich durch eigene Vorschläge, der Bürgermeister geht durch Vorschlag aus dem Rat hervor, und alle Vorschläge werden vom Fürsten gebilligt oder abgelehnt. Ihre amtliche Eigenschaft bei Gewerbeverleihungen, Zunftstreiten, Bürgeraufnahmen, Bauführungen, in Angelegenheiten des Marktes, der Lebensmittelpreise, der Stiftungen und Versorgungshäuser wird stets durch die Hofstellen und das Consistorium überragt und ver-

dunkelt. Dennoch ist die Mühewaltung des Magistrates oder der Ratsverwandten bei Sperren, Vermögensaufnahmen, Vormundschaftssachen,[1]) bei Volksseuchen, in der Verwaltung städtischer Anstalten, wie der Fronwage, der Eisen-, Wein- und anderer Niederlagen, der städtischen Gebäude, des Ungeldes u. s. w. um so mehr zu betonen, als viele dieser Verrichtungen jetzt nicht mehr zu dem Inbegriff städtischer Verwaltung gehören und daher aus der Wertschätzung der Gegenwart verschwunden sind, die vorzugsweise an den milden Stiftungen und Versorgungsanstalten haften geblieben ist.

Dem aufmerksamen Leser wird im allgemeinen der geschichtliche Fortschritt in der Genauigkeit und Durchsichtigkeit der Rechnungslegungen, in der zunehmenden Geschäftserfahrenheit, der Verstärkung der Bürgschaften für pünktliche Verwaltung, durch Mißfälle abgenötigt, nicht entgangen sein, wenngleich zu mehrerer Einsicht hiezu Einzelndarstellungen erforderlich gewesen wären.

Der Verkehr der Stadt mit vielen andern deutschen Reichs- und landesherrlichen Städten, auch mit Venedig, in Gewerbeangelegenheiten, in Handelssachen, Teuerungsfragen, Erhebung von Lebensmittelpreisen, bei Ausstellung von Geburtsbriefen, in Erbschaftsdingen, Ausstellung von Handelsvollmachten, erinnern daran, daß diese „erzbischöfliche Haupt- und Residenzstadt", wenn sie gleich vermöge der Selbständigkeit des Fürstentums ein ziemlich abgeschloßenes Leben führte, sich doch noch als einen Bestandteil jenes großen Gesammtbegriffes, den man das deutsche Reich nannte (und deßen Lehensfürst dennoch der Erzbischof blieb) fühlen mußte. Auch die Berufungen einzelner Bürger bei Rechtsstreiten an das kaiserliche Reichskammergericht und den Reichshofrat, mehr aber noch die bei Zunftstreiten (s. den folgenden Abschnitt) von Zeit zu Zeit vernommenen Berufungen auf allgemeine Handwerksbräuche und Reichsordnungen deuten an, daß die später oft nachgesprochene Ansicht von dem „souveränen Fürstentum," das ganz auf sich selbst bestehe, doch einige Beschränkung erlitt.

Derartige über die Landesgränzen hinausreichende ämtliche und außerämtliche Bezüge, die durch die Handelsbeziehungen fortwährend erneuert wurden, der auf solche Weise immer wieder erworbene Umblick und die Bekanntschaft mit auswärtigen Geschäftsbräuchen, die geschäftliche Erziehung und Schule zu Venedig, die nicht wenige durchmachten und damit

[1]) Da damals die Mündelgelder fast ausschließlich bei Privaten angelegt waren, weil Staats- und Börsenpapiere (mit Ausschluß der landschaftlichen Schuldverschreibungen), so wie ein Geldmarkt zu den unbekannten Dingen gehörten, so erwies sich das Geschäft der Vormünder, sowie der Verwalter der vielen Anstalten und Stiftungen weit mühsamer und unerwarteten Zufällen ausgesetzt, als heut zu Tage.

Besonnenheit und Gewandtheit erwarben, endlich eine gewiße Selbständigkeit der Erinnerung an die eigene städtische Vergangenheit mögen, sofern dabei keine Täuschung unterläuft, auf Auswärtige jenen Gesammteindruck hervorgebracht haben, der nach Auflösung des Stiftes die neuen Machthaber und Einwanderer an ehemalige „Reichsstädter" erinnerte. Denn obgleich diese Bürger und Kaufleute die Geschichte ihrer Stadt und des Landes nur beiläufig kannten, so waren doch handschriftliche und gedruckte Chroniken selbst in den Händen des gemeinen Mannes. Und obgleich dieselben nicht viel mehr als kurze Lebensbeschreibungen der Fürsten enthielten, so hatte doch die lebendige Überlieferung die Namen Leonhard Keutschach, Matthäus Lang, Wolf Dietrich, Paris Lodron, Johann Ernest, Firmian und Hieronymus hinlänglich gekennzeichnet und Vergleiche nahe gelegt. Ja in der Bedrängniß um die Stadtrechte steigt in der bittlichen Vorstellung an den Fürsten sogar einmal die dunkle Erinnerung (um 1510!) auf, daß die Stadt schon vor den Erzbischöfen (zur Römerzeit) vorhanden war. [1]

Seitdem man zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges und später im siebenjährigen Kriege versäumt hatte, dem Beispiele des Erzbischofes Paris zu folgen und die Streitmacht des Stiftes wenigstens auf einen Fuß zu bringen, der eine Achtung gebietende Stellung zwischen den Kriegführenden ermöglicht hätte, so daß man zuletzt sogar die Truppen der einen Partei in die Hauptstadt aufnahm, mußte es den Bürgern klar geworden sein, daß ihre Pflicht zu „Zug und Wacht", ihre Rüstung für den Ernstfall ungenügend sei, den beabsichtigten Zweck zu erreichen und die Hauptstadt wirksam zu verteidigen. Seit diesen Tagen konnte das endliche Schicksal des Stiftes als selbständigen Staates zwischen zwei weit mächtigeren Nachbarn (denn nur der Starke wird geachtet) vorausgesehen werden und die öffentliche Meinung verriet sich in der schwermütigen Bemerkung, seit dem Hingange des vorletzten Erzbischofes sei in der Domkirche für das Grabmal eines Nachfolgers kein entsprechender Platz mehr. Die Wirksamkeit des „Bürgermilitäres" beschränkte sich daher (wie seit langer Zeit) auf die Schaustellungen an den fürstlichen Wahltagen, bei den Musterungen, Fronleichnamsaufzügen und Wachediensten während gänzlicher oder teilweiser Verwendung der regelmäßigen Besatzung zu andern Zwecken. Fahnen, Musik, Zahl, Ausrüstung und Bekleidung dieser Compagnien blieben aber fortan eine Art von Ehrenpunkt in der städtischen Meinung.

---

[1]) Dieß geschah demnach fast um drei Jahrhunderte früher, bevor man den (mißglückten) Versuch machte, die Verfaßungen einiger deutscher Städte als Fortsetzungen der römischen Municipalverfaßung anzusehen.

Während der drei letzten Jahrhunderte hatte sich das Äußere der Stadt und Umgebung wesentlich verändert, was hier nur in kurzer Übersicht bemerkt werden kann (s. I. Bd.). Der Bau der Festungswerke um die Stadt, die Trockenlegung des Schalmoses, der Durchbruch des Mönchsberges, die Entstehung und Erneuerung von Landsitzen vor dem neuen Tore, im Lehen, vor dem Linzer- und Mirabelltore, zu Münchhausen, im äußern Nonntale schieden und verknüpften Stadt und Burgfried, zeigten den Gegensatz zwischen der Enge der Gaßen und dem fortschreitenden Anbau der lachenden Umgebung. Freudensal, Hellbrunn, Leopoldskrone, Kleßheim, Aigen, Anif, die Schießstätte erhoben sich, zahlreiche Baumgänge wurden gepflanzt und durchschnitten die Ebene. An der Albe entstanden viele Waßerwerke. Die Zahl der Neubauten war bedeutend, und daran knüpften sich neue Gaßen und Plätze um den Dom, den Bischofshof, den „Neubau", die fürstliche Stallung, die Universität und Mirabell. Durch die St. Sebastians- und St. Markuskirche, die St. Erhartskirche im Nonntale, den neuen Dom, die Dreifaltigkeits-, Kajetaner- und Universitätskirche erhielt die Stadt erst seit der Reformationszeit das vieltürmige Ansehen der bischöflichen Stadt. Die umfangreichen Gebäude des Neubaues, der vergrößerten Residenz, einiger Domherrnhäuser der Universität, des Ursulinenklosters, Priesterhauses, der lodronischen Paläste, Mirabells gewöhnten das Auge an größere Häuserbilder und öfters auch an künstlerischen Schmuck, zu dem der Residenzbrunnen, das Marienstandbild auf dem Domplatz, die Pferdeschwemmen, der Mirabellgarten und -palast, verschiedene Kunstgitter das Ihrige beitrugen. Die Stadt baute Rathaus, Schranne und den großen Zimmerstadel, der nun das Museum und die Gewerbschule beherbergt. Den Fortschritt in Rücksicht auf die Bedürfniße einzelner Gesellschaftsklassen in dem angegebenen Zeitraum bezeichnen die Gründung der Priesterbildungsanstalt, der Bau des St. Johannspitales, der beiden Waisenhäuser, des Leihhauses, das rupertinische, marianische und virgilianische, sowie das Siebenstädter Collegium, das Lazaret, den Irren- und Gebärhausfond, das St. Erhartsspital, der Bürgersäckel und das gemeine Stadtalmosen. Über die geraume Zeit als Privatunternehmungen betriebenen Schulen in den Stadtvierteln und Vorstädten gewann das Consistorium zunehmenden Einfluß und statt mehrerer derselben entstand die Normalschule mit verbeßerter Lehrweise und geregelter Einübung der Lehrer.

Es erübrigt noch ein Rückblick auf das Verhältniß der drei staatlichen Bestandteile des alten Stiftes, der Fürsten, der Landschaft und Hauptstadt. Denn obwohl die letztere mit den übrigen Landstädten den

dritten Stand der Landesvertretung darstellte (die Bauerschaft wurde nicht als vierter Stand betrachtet, wohl aber nicht selten den Beratungen beigezogen und zur Mitwirkung und Ausführung gewißer Beschlüße vermocht), so wichen doch Richtung und Gesinnungen der Bürgerschaft von denen der zwei obern Stände ab. Da die Chronisten nicht undeutlich die Hauptstadt als Störefried dargestellt haben, weil sie blos ihre Maßregelungen im Auge hatten, so sei erlaubt, von einem mehr allgemeinen Standpunkte zu urteilen, so weit dieß in kurzer Andeutung geschehen kann. Der Hauptgrund des Niederganges des Erzstiftes war, wie aus dem Vorausgeschickten zu ersehen ist, die Finanznot. Abgesehen von der eingeklemmten Lage und einer gewißen systematischen Austrocknung durch die Nachbarn und andern Ursachen, namentlich den irrigen, aber damals allgemein gültigen Grundsätzen über die Bedingungen gesunder Erwerbsverhältniße und des Handels, lag eine Hauptursache dieser Finanznot in der seit zwei Jahrhunderten fortgesetzten Weigerung der zwei oberen Stände ihren Privilegien zu einer gleichmäßigeren Besteuerung Abbruch zu tun. Die Fürsten erkannten zur Genüge diesen schwachen Punkt, aber mit Ausnahme Lodrons und des letzten, Hieronymus, griffen ihre Bemühungen abzuhelfen, nicht durch, da sie als geistliche Fürsten den Vorrechten des Domkapitels wirksamen Eintrag zu tun außer Stand waren und dadurch auch der Ritterstand geschützt blieb. Die Stadt dagegen befürwortete stets eine größere Gleichheit der Besteuerung, aber ihren weigernden Antrag, der für die andern zwei Stände einen Bruch der Vorrechte bedeutet hätte, schlug Matthäus bekanntlich mit Waffengewalt nieder. Man kann nicht sagen, daß die Bürger diese ungleiche Behandlung der verschiedenen Stände je vergeßen hätten, aber ihre Einreden verstummten und fortan beschränkten sie sich darauf, im allerbescheidensten Maße den Bevormundungshandgriffen auszuweichen, die die Hofstellen auszuüben nicht ermüdeten. Und wenn man die immerhin löbliche Vorsicht des Consistoriums für die Stiftungen ausnimmt, darf doch der Ausspruch gewagt werden, daß viele der ergangenen Vorschriften, wie man vorgab, zur Aufrechthaltung des s. g. fürstlichen Ansehens, ein kleinliches Gängelband zur Schau trugen, über das die Ansichten der Bürger einer Handelsstadt nicht geteilt sein konnten.

Bürger-Geschlechter.

1. Feiertag. Der älteste dieses Namens ist Peter Veiertag, 1416/'17 Bürgermeister zu Salzburg, derselbe, der 1427 mit seinem Schwager Heinrich Metelheimer dem Erzbischof Fehde ansagte, aber klein beigeben mußte. Er erscheint mit den Häusern Steingaße 11 und Tra-

gaße 7, auf welchem 1434 die Veiertagin genannt wird. Mehr als ein Jahrhundert (1579) später ist das H. Judengaße 7 im Besitze der Erben eines anderen Peters und bleibt bis gegen 1700 als das ältere Feiertaghaus im Besitze des Geschlechtes. 1608 ist wieder ein Peter Handelsherr († 1617) und deßen Söhne Wolfgang und Stefan, Dr. der Rechte, f. Rat und Hofsekretär, Hofkammerrat, 1617, '24, '41, '47, † 1654. Die Witwe Peters, Elisabeth, geborne Wisendo, † 1634 und Mutter Stefans und Wolfgangs Feiertag heiratete nachher Michael Baumann, daher ist deßen Sohn ein einbändiger Bruder des vorigen. Dieser Stiefbruder, Bürgermeister Michael Baumann bestimmte das H. 11/12 am Marktplatze zu einem Fideicommiß für Stefan, was aber auf Schwierigkeiten stieß. Der daraus entsprungene Rechtsstreit endigte erst 1704, nachdem das fragliche Haus längst in fremden Besitz übergegangen war. Stefans Bruder Wolf ist Kaufmann, fürstlicher und Stadtrat und † 1644. Er erkaufte von St. Peter das Gut Fürberg an der Südseite des Imberges (um 1624), welches 1680 freieigen gemacht (Feiertagschlößel) und mit Neudeck daselbst, Flederbach, Weißenkirchen oder dem Schoppergut (s. die ältern städtischen Häuserverzeichniße, äußerer Stein und Parsch), dem benachbarten Branntwein- und Wäscherhäuschen, dann dem Tannergut am Judenberg nebst einigen Waldstrecken die Fideicommißgüter des Geschlechtes zusammensetzten. Stefans Tochter Erentrud heiratete den Stadt- und Landschaftsarzt Dr. Michael Mayr, Clara den Advokaten Dr. Reiter. Dr. Franz (oder, wie die Aufschreibungen ihn nennen: Francisc) Feiertag, 1647, '65, '75, übernahm 1654 das halbe Haus 7 in der Judengaße, wohnt aber schon im neuen Feiertaghause Trägaße 13, wird Kammerrat, Geheimrat, Hofkammerdirektor (1685), Landmann, ist der erste Fideikommißbesitzer und nennt sich nach einem von seiner Frau erkauften Gute bei Großgmain: von Oberhausen. Deßen Bruder Anton Ignaz ist Kammerrat; von zwei Schwestern heiratete eine in das Geschlecht der Kleimayrn, die andere einen Grimming von Niederrain, salzburgische Landleute. 1680 wird ein Steften Waßer in das neue Feiertaghaus geleitet, das alte gedieh an den Bürgermeister Bergamin. Franz Josef 1707, '20, '26, '31, Berg- und Hofkammerrat, besitzt das neue Haus gemeinsam mit Josef Herz (im Herzfeld, Professor der Rechte an der Universität). Deßen Sohn Alfons, † 1750, Berg- und Hofkammerrat und Oberstwaldcommissär, hatte zehn Kinder, aber schon 1744 wird das Feiertaghaus unter die Erben verteilt und der Niedergang des Geschlechtes bemerklich. 1801 werden sämmtliche Fideicommißgüter mit dem Ausrufspreise von 16235 fl. versteigert und zerstreuen sich die Glieder des Hauses. Caietan von Feiertag, Landrichter zu Mittersil † 1812, seine Witwe Josefa, stirbt hochbetagt, 15. April 1858 auf dem Fürbergschlößl.

Von den Feiertag kommen zweierlei Wappen vor. Das ältere zeigt zwei mit den Hörnern auswärts gekehrte Halbmonde von Silber in Schwarz; das jüngere einen schräg links viermal geteilten Schild von Gold und Schwarz, Silber und Rot, über allen Teilungen einen rechtsspringenden Hirsch mit einem grünen Zweige im Äser.

Doppler; Nachrichten im Museum.

2. Der älteste bekannt gewordene Matsperger (Matsch-, Matzen-, Maczberger, (sie stammten wohl vom Gute Matsperg im Altentanner Gerichte) ist Heinrich, † 1484, deßen Söhne Hans und Rupert sind. Hanns (Stadtb. 1428, '29), der „alte“, auf dem Metzgerhause 68 in der „Linzstraße“ (trans pontem) 1465, † 1503. Gegen Ende des Jahrhunderts besitzen Erasmus 1478, '94 das Haus Judengaße 10 und Heinrich 1492 das Haus Judengaße 12. Erasmus (Asm) sitzt im Stadtrat 1488, stirbt aber, wie Heinrich († 1484) bereits vor Ende des Jahrhunderts. Heinrichs Söhne sind ein anderer Erasmus, Hanns und der kleine Rupert (puerulus). Hanns ist 1498, 1504 im Stadtrat, 1508, '9 Bürgermeister und wurde am Samstag vor St. Paulstag der Bekehrung 1511 (18. Jänner) für dieses Jahr wieder nach des Kaisers Wahlbrief gewählt. Aber Erzbischof Leonhard bemächtigte sich des neugewählten Bürgermeisters und Rates drei Tage später, ließ sie auf die Festung und eine Anzahl derselben bis nach Radstadt führen und alle den neuen Wahlvorgang und Eid abschwören. Die einen wurden aus der Festung am 29. Jänner, Matsperger, der Altbürgermeister Schwaiger, der Stadtschreiber, Tunkl, Gauchsberger, Klanner und noch vier andere nach geleisteter Urfede und Strafsumme von 2000 fl. am Blasiustage (3. Hornung) aus Radstadt entlaßen. Hanns (Judengaße 12) † 1514. Man schrieb seinen und Tunkls Tod, der auch 1514 starb, der erlittenen harten Behandlung zu, aber die Matsperger scheinen überhaupt ein kurzlebiges Geschlecht gewesen zu sein, wie aus den Todfällen von Erasmus, dem ersten Heinrich, Rupert, dem zweiten Heinrich, seines gleichnamigen Vaters Sohn zu folgern wäre. Heinrich, 1524 im Stadtrate, des Johann Bruder, ist 1528 bereits todt. Um diese Zeit sind die Häuser Judeng. 8, 10, 12, Rathausplatz 2, Trág. 23 mit der ehemaligen nonnbergischen Klosterbleiche, einst der Venediger und Waginger Besitz, Neudeck genannt (Nonnthal 49, 51 bis um 1538) in den Händen der Matsperger als Eigentümer (Rathausplatz 2 vielleicht nur als Gerhaben oder Vormünder). Als dieses zweiten Heinrich Söhne (?) findet man angeführt: Ruprecht (1541 im Marktviertel), Heinrich, Christof, Hanns (Kranzlmarkt 3 bis um 1567, Wolfgang, den Dr. Sebastian Matsperger (Judengaße 12 bis um 1586) und zwei Töchter Anna und Katharina. In dem Besitze eines Erasmus Matsperger befindet sich 1552, '63 auch das neugebaute Haus 71 am Stein. Daß die Matsperger Venedigerkaufleute waren, ist an einem früheren Orte bereits angeführt und weist auch die starke Häuserzahl in ihrem Besitze darauf hin, deren Erdgeschoße sie zu Waarenspeichern bedurften.

3. Die Fröschlmoser sind ohne Zweifel nach einem Bauerngut benannt und weder mit den Falkchnern von Fröschlmos (um 1400) noch mit den bairischen (adeligen) Fröschl zu verwechseln. Letztere nannten sich von Marzoll und Karlstein (nicht von Fröschlmos, wie Süß will), waren aber, gleich den salzburgischen Fröschlmosern, Siedherrn oder sonst am reichenhaller Salzwesen beteiligt.

Leonhard Fr. ist 1429 Gegenschreiber zu Schellenberg (Stadtb. 258); 1437, '39 ist ein Oswald Landrichter zu Kling (Baiern). Die

Fr. müßen um diese Zeit nach S. eingewandert sein, da 1471, '73 Ruprecht bereits Bürgermeister ist, das H. 19 in der Trägaße und das Gut (predium) auf der Hochpeunt zu Mühlen (die Anhöhe zwischen dem Irrenhaus, dem Laufnertor, dem St. Johannsspitale und dem Reichenhallertor) besitzt. Dieser Landbesitz war demnach nicht ein „Stammsitz", wie Süß sagt, hieß auch nicht Fröschlmos, was nur Mißverständniß der lateinischen Urkunde ist, die predium Fröschlmos statt Fröschlmoserii sagt. Wegen Benützung des unter seinem Stadthause durchrinnenden Albenwaßers geriet der Bürgermeister mit seinem Grund- oder Burgrechtsherrn, dem Abte von St. Peter, zugleich Albenherrn, in einen Rechtsstreit (Ldk. IV. 100). Ruprecht muß sehr wohlhabend gewesen sein, da er mit seinem Bruder Leonhard, Pfarrer in Talgau 1496 das Bruderhaus gründete, womit dann die Erbauung der St. Sebastianskirche zusammenhängt. Er ist 1482 und '83 Stadtrat und als solcher einer der zwölf Wähler des ersten nach dem kaiserlichen Briefe „geschwornen Bürgermeisters".

Ruprechts Nachfolger sind Rupert und Virgil, von denen der erstere unter den Stadträten 1523, Virgil aber, auf dem Hause Trägaße 10 in den Jahren 1511, '13, '14, '17, '19, '22 als Bürgermeister vorkommt. Er verkauft das Gut Prehausen (Marglan) an Gauchsperger und ist mit Hanns Thenn 1519 als Münzmeister urkundlich. Virgil war Vetter des Georg Oeder zu Regensburg und Tobias Unterholzers zu Salzburg, Es sind ferner zu nennen: Gregor (deßen Ehefrau Barbara Thenn) „zu Reichenhall" um 1548 mit dem Hause Trägaße 15 und einem Landsitze am Fürberg, Christof und Sebastian 1534, '35, '50 auf den Häusern Trägaße 1 und 10 (bis 1580) und dem Landsitze Mönchstein am äußern Mönchsberg, Hieronymus zu Venedig 1548, '59, Ambros mit $^1/_{21}$ Anteil an der Zotten Bergwerksgesellschaft zu Gasteun 1560. Mit den zweiten Virgil und Rupert in den Jahren 1584, '94, '95 beginnt der Niedergang des Geschlechtes. Es werden die drei Landsitze: Fürberg 1584, zu Mühlen und auf dem äußern Mönchsberg 1594, '95 verkauft. Die Häuser Trägaße 10 und 15 gehen in andere Hände über. Nur Hofapotheker Chunrad erscheint auf dem Haus Trägaße 9 im Jahre 1585, seine Kinder bis 1603. Der letzte, der genannt wird, ist Friderich, der 1610 als Bürger aufschwört.

Die Fröschlmoser waren sonach Bergwerksunternehmer, Kaufleute und Bürger. Der jüngere Virgil hat 1548 mit Christof Perner Hälftebesitz in Gasteun und und Rauris, Andrä und Hieronymus sind Theilnehmer an den Zott'schen Berg- und Schmelzwerken in Gasteun und Rauris, Virgil und Gregor stehen mit dem reichenhall'schen Salzwerk in Verbindung, außerdem ist noch die „Fröschlmoserische Bergwerksgesellschaft zu Kitzbühel" bekannt, und gewiß war Hieronymus, des jüngern Rupert Sohn, der um 1559 als Bürger von Venedig daselbst verheiratet starb, nicht der erste seines Namens, der nach Venedig oder auch auf die Meße von Sinigaglia zog.

Das Wappen der Fröschlmoser ist ein redendes, das bis in den Anfang der Sechzigerjahre des laufenden Hunderts in Marmor an der

Irrenhaus-Hofmauer zu sehen war. Ein anderes Denkmal mit Steininschrift ist der Brunnen an der einstigen Mönchsteinmeierei. Vor Fröschlmoser (1585), in der Trägaße, war Kopp (in der Gugl, Judengaße 3) um 1555, nach Fr. Heinrich Merode 1591 (Marktplatz 7) Hofapotheker.

Süß, Nachrichten im Museum, eigene Notizen.

4. Von den Knoll wird zuerst mit Sicherheit Stefan 1473 auf dem H. Träg. 19 mit Fröschlmoser (1471) genannt und † 1478. Deßen Söhne sind der Licentiat Rupert († 1483) und Hanns. Derselbe ist 1475, '77, '83, '89, '91, '97 im Stadtrate, „Pfleger des Spitals zu Salzburg“ und 1480 und '82 zugleich Bürgermeister. Wolfgang, deßen Ehefrau Erentrud Kaserer war, ist auf den HH. 1 und 8 Judeng. verzeichnet und † 1484. Sein Sohn Wolfgang erscheint daselbst 1501, '28 und ist 1517 und '23 Bürgermeister mit Seb. Klanner. Ein jüngerer Wolfgang um 1552. Stefan, Wolfgangs und Erentruds Sohn, † 1489. Das Geschlecht verliert durch die krankhaften Zeiten 1478—'89 nach den Todtenverzeichnißen St. Peters sechs Mitglieder. Das H. 18 S. Haffnerg. besitzt Jeremias um 1587 und † 1593. Seine Söhne sind ein Hanns (?) und Heinrich (1615), deßen Ehefrau Susanna Alt noch 1650 auf dem H. Nonntal 64 genannt wird. Die Häuser in der Lederergaße 3, Linzergaße 5 und 9, (Bd. I. 261, wo 1334 in 1434 zu verbeßern wäre), dann Judengaße 1 u. 8 u. Träg. 19, die die Knoll zugleich in den Jahren 1480—1520 besitzen, bezeichnen den Gipfel der Behäbigkeit des Geschlechtes, mit dem es auf einmal in das Licht der Geschichte trit, und laßen ersehen, daß es einem Kaufhause vorstand.

5. Die Praun gehören im 16. Jahrhundert zu den angesehensten Stadtbürgern und Kaufleuten. Matthäus 1504, beim Tränktor und Hanns in der S. Haffnerg. 5 und Wagplatz 5, 1508, '16, † um 1525/'28. Deßen Söhne Veit und Leopold besitzen beide Häuser 1528, '42, '51, '64. Veit ist 1542, '43, '61, '62 Bürgermeister, 1552 Abgeordneter der Stadt auf dem Landtag und † um 1570. Beiden Brüdern gehört auch das H. 13 in der Goldgaße, das auf Leopolds Erben übergeht, und die Städel am Fr. Jos. Kai, deren einen ein Sohn Veits, den andern Leopolds erbt. Leopold † um 1574. Von Veits Söhnen werden Hanns und Georg genannt, von denen letzterer auch das H. Trägaße 5 inne hat. Diese Brüder sind 1582 noch auf dem H. 5 in der S. Haffnerg. Hannsens Witwe besitzt das H. 7 am Marktplatz bis 1591, ist aber nach Wels gezogen (vermutlich der Religion wegen, wie manche andere). Leopold hatte fünf Söhne: Christof, Felix, Hieronymus, Ludwig und Wilhelm; deßen Hausfrau war Elisabeth Unterholzer, die als Witwe 1580 auf dem H. Bergstr. 7 vorkommt. Ihr Geschäftsnachfolger dürfte Wolf Paurnfeind gewesen sein (um 1616). Der Besitz der Städel am Gries und des damals noch großen Hausgrundes in der Bergstraße 7 mit Durchgang und allerlei Gelaßen ist für den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Praun kennzeichnend.

6. Von dem Geschlechte der Unterholzer wird zuerst Thoman 1513, '34 genannt, der 1541 als Rottmeister im Marktviertel erscheint, wo er die Häuser 3 in der S. Haffnergaße und auf dem Marktplatze 12 „in der Latern" besaß. Seine Frau hieß Magdalena. Als deren Söhne und Erben sind anzusehen Christof und Georg, vielleicht auch Sebastian. Letzterer besitzt 1541 das halbe Haus 6 in der S. Haffnergaße nach den Wagingern und ist 1536 u. 1538 Consul im deutschen Haus zu Venedig. Christof folgt mit seinem Bruder im Besitze der beiden oben genannten Häuser und hat auch das H. 2 am Markte. In seinem Hause in der alten Milchgaße läßt er eine Weingrube anlegen 1539 (Pirckmayr). Er ist 1541 Stadtrat. Sein Sohn Thomas ist 1551 als Besitzer des genannten Hauses 2 und 1563 des Stadels 3 am Franz Josef Kai beurkundet. Er starb zu Venedig 1568. Deßen Sohn Ruprecht ließ sich zu Nürnberg nieder, 1569; und 1597 verkaufen die Gerhaben Haus und Stadel. Georg, der Bürgermeister des Jahres 1562, erscheint im Besitze der Häuser 3 S. Haffnergaße, 12 am Marktplatze, 50 in der Steingaße und Bergstraße 7 und des Stadels 5 am Fr. Josef Kai, letztere wohl hauptsächlich zu Warenlagern verwendet. Von seinen Geschwistern Christof, Hans, Apollonia heiratete letztere einen Schiltperger von Augsburg (?). Deßen Söhne sind Abraham, Isaak und Tobias und die Tochter Apollonia 1574, Ehefrau des Christof Alt. Tobias kauft sich in Wels an 1569, ist aber 1576 und '88 noch im salzburger Stadtrat. Alle drei Söhne besitzen 1569 (nach des Vaters Tode) das H. 3 in der S. Haffnergaße, 1571 Abraham allein. Der Stadel 5 geht auf Isaak über, der 1572 in Venedig starb. Noch sind zu erwähnen Elsbet 1569 auf dem H. Bergstraße 5 und Magdalena, Wilhelm Alts Frau, deren Kinder 1589 als Erben auftreten. Der Häuserbesitz mit den Niederlagsräumen bestättigt die Wohlhabenheit und Geschäftstätigkeit der Unterholzer, die zu ihrer Zeit zu den reichsten Bürgern gezählt wurden. Der Weggang Ruprechts nach Nürnberg, die Ansiedelung des Tobias zu Wels, der Umstand, daß Haus 3 S. Haffnerg. 1578 im Besitze des Hanns Teuffenbacher ist, Haus 12 Marktplatz um 1570 an Ludwig Alt übergeht, auch Tobias seit 1588 verschollen ist, sind wohl dahin zu deuten, daß die Unterholzer (der Religion wegen) nach und nach ausgewandert sind.

7. Die Steinhauser zerfallen in einen adeligen und bürgerlichen Zweig, deren gemeinsamer Ursprung sich nicht auffinden läßt. Da sind die Steinhauser zu Winkl (bei Hallein) zu denen der Stadtrichter Caspar 1530 (deßen Stelle eine Zeit lang von Wolfgang Knoll versehen wurde), und deßen Sohn (?) Caspar † 1558, 1541 Probst zu Metling (am Inn) und Verwalter der Probstei Mittergarsch, gehören. Die bürgerlichen St. beginnen nachweislich erst mit Hanns, der 1563 die HH. Steingaße 46 und 1575 auch Goldgaße 43 besitzt, die bis über das Ende des Jahrhunderts beim Geschlechte bleiben. Hanns stirbt 1588. Er gründete auf dem H. Judengaße 14 mit seiner Frau Martha Westendorffer das eine Zeit lang sehr bekannte Handelshaus. Es folgen die Brüder Andreas, Max, Felix und Johann. Andreas, Bürger und Handelsmann, deßen Frau Katharina die Tochter des f. Kammermeisters

Christof Geizkofler [1]) war, betrieb mit seinen Brüdern gemeinsam die ausgedehnten Geschäfte, Kaufmannschaft und zahlreiche Bergwerksunternehmungen. Er ist wahrscheinlich jener St., den Süß ohne Vornamen in den Jahren 1562, '69, '70, '71, '72, '76, unter den Stadträten aufführt und starb 1592. Seine Söhne Christof († 1604) und Matthäus († 1597) überlebten ihn nicht lange. Max ist 1589—1606 im Stadtrat und von 1606—1611 Bürgermeister. Zu dieser Zeit ist auch das Haus Wagplatz 6 im Besitze der Steinhauserschen. Das Vermögen des Hauses wurde 1593 zum Behufe der Versteuerung auf 100000 fl. angegeben. Aber 1612 mußte „wegen ansehnlichen Schuldenlast und faßt übertriebenen Verpauen der Pergwerkh auf dem Linzermarkht, zu Nürnberg und andern Orten ein accordo mit den creditores“ eingegangen werden und das Haus fiel. Max † 1620, seine Frau war Sabina Alt. Felix ist 1608 auf dem H. 6 am Wagplatz angegeben. Johann ist der Geheimschreiber des Erzbischofes Wolf Dietrich und der Verfaßer vieler chronikalischen Nachrichten aus seiner Zeit (Ldskde XIII.), auch des hier im Anhange mitgeteilten Berichtes über den Einzug Marx Sittichs. Seine Frau war Apollonia Alt, die Tochter Christofs und der Apollonia Unterholzer. Deren Kinder starben früh. Von dem Sturz des Hauses wurden insbesondere Salome von Altenau und die Altischen, Helmek, die Brüder Felix und Johann, der Kaufmann Schwabengruber betroffen, abgesehen von den auswärtigen Gläubigern. H. 6 am Wagplatz kam an Frau Czernin von Chudeniz, Helmecks Tochter.

8. Han, Haan, Hann, Hahn. Der erste dieses Namens ist der bekannte Büchsenmeister der Erzbischöfe Eberhard IV., Johann und Friderich, der kunstreiche Erhard Han, der 1425 aufgenommen wurde und 1459 noch in fürstlichem Dienste stand. Er wurde 1437 nach Reichenhall berufen und richtete daselbst ein Salzschöpfwerk ein, das, wie Flurl in der bairischen Akademie 1809 bestätigte, im Wesentlichen im Anfang des 19. Jahrhunderts noch fortbestand. Hahns Wappenfigur ist redend (Ldskde XIV., Doppler 117). Nebenbei wäre zu bemerken, daß ein Ulrich Hahn (gallus), auch ein Elsäßer, wie Erhard, Buchdrucker zu Ingolstadt war und 1467 vom Cardinal Johannes de turre cremata (Torquemada) in dieser Eigenschaft nach Rom berufen wurde. Erhard von Zabern (seinem Heimatsort) erkaufte von Georg Aygl um 1434 das H. 27 Trägaße, „wo die Juden wohnen“, auf welchem sein Namen noch 1473, '78, '87

[1]) Hanns Geizkofler wurde vom Erzbischofe Khuen-Belasy, aus Brixen, wo er stiftischer Amtmann war, als Münz- und Pfenningmeister nach Salzburg berufen, wo er 1587 †. Deßen Sohn ist der f. Rat und Kammermeister zu S.; Christof, auch Pfleger zu Plain und Staufeneck, der Maria Fabricius, f. Hofkanzlerstochter heiratete. Deren Tochter ist Katharina Steinhauser (Wolf, Lukas Geizkofler u. s. w. nennt deren Mann Anton, statt Andreas). Katharina † 1611. Ihre Schwester heiratete den Advokaten zu S. Dr. Kalt. Ueber Felicitas Geizkofler, Tochter des vorgenannten Hanns, Georg Alt's Hausfrau (1590) s. Alt im Anhang. Noch wären von diesem Geschlechte, Johann Franz, Adams Sohn zu erwähnen, der nach einiger Irrfahrt eine Zeit lang Pfleger in Golling war und Barbara (Ettenhart?) „die alte Geizkoflerin“, Hansens Frau. Sie ist auf dem H. Träg. 33 durch lange Jahre angeschrieben, 1581, '85, '96, 1601, '8. Dann geht es auf ihr Enkelkind Katharina über.

fortbesteht, obwohl 1477 der Bürgermeister Lorenz Krall als Besitzer genannt wird. In den Jahren 1442, '54 erscheint er auch als Besitzer des H. 29, welches letztere aber erst um 1538 wieder nach manchem Wechsel in feste Hände gerät. Auch auf dem Hause Kaigaße 12 (?) wird 1431 und 1449 sein Namen genannt. Nimmt man an, daß Erhards Nachkommen nicht mehr alleinige Eigentümer, sondern öfters ungenannte Miteigentümer waren und daß die allerdings plötzlich abbrechenden Häusernachrichten unvollständig oder lückenhaft sind, wie es sich wirklich verhält, so ist dadurch die Möglichkeit eröffnet, die Hahn des 16. und 17. Jahrhunderts sich als Nachkommen jenes ersten Hahn zu denken (?). Da tritt 1562, '69 auf einmal Andrä in dem H. Judengaße 5 als Eigentümer auf. Er ist Wirt und wird 1584, '88, '89 auch auf dem H. 26 in der Trägaße und seit 1588 auch auf dem H. 4 Marktplatz genannt. Er erscheint 1569, '98 fortwährend unter den Stadträten. Auf ihn folgen Caspar Vater und Sohn 1608, '43, ersterer 1603 Spitalmeister und 1613—1636 Bürgermeister und Schildherr,[1]) Kaufmann, und Maximilian, Kaufmann zu Venedig, 1639—'41 Consul im Fondaco, † 1647 daselbst, wo er seinen Wohnsitz hatte. Auch ein Andrä Hahn starb zu Venedig 1653. Caspars des jüngern Erben besitzen das H. 5 Judengaße 1647, Max das H. 4 am Markte, woselbst aber Wilhelm seit 1635, '46 als Eigentümer und Wirt verzeichnet ist, deßen Witwe 1654 das Haus auf ihren dritten Ehemann Marx Kaserer vererbt.

9. Die Paurnfeind sind ein Beispiel jener Geschlechter, die wappen- und siegelfähig geworden (Schildherrn), sich dann vielfach mit dem niedern Brief- und Beamtenadel in der Hauptstadt verbunden haben. Sie leiteten ihre Abstammung von einem Hanus Paurnfeind her, der um 1547, '80 zu Kuchl „Samer" (Frachter, Güterbeförderer) war (Süß, Brgrmstr. 102). Aber schon 1422 nennt das Registrum Eberhardi (249) einen Thomas Paurnveyndt. Im Rechtsb. kommt 1428 ein Avon (Abundius?) oder Alban P., Bürger von München vor. Hannsens Sohn Wolf kaufte sich in der Stadt S. an und ist daselbst vielfältig nachweisbar, 1594, 1602, '3, '4, '8, '15, '25. Er war wahrscheinlich bereits Kaufmann, aber weder er noch sein Sohn sind 1612 unter den bürgerlichen Lanzenreitern bei dem Einzuge Marx Sittichs aufgezeichnet. Er kaufte viele Häuser, so am Wagplatze 2, Steingaße 50, Plätzl 3, Döllergaße 4, Goldgaße 13, Mozartplatz 5, Judengaße 11, die auf seine Töchter übergingen, da sein Sohn Mathias schon um 1631 kinderlos starb. Von seinen fünf oder sechs Töchtern heiratete Katharina den Stadtrat Max Zapler, Sofie den Landschreiber und Kammerschreiber des Erzbischofes Christof Perner, der „Landmann" (Landstand) und durch seine Bauten von Landsitzen (Rettenwerd am Zellersee, Prielau daselbst, Rif, Anif) und gewerkschaftliche Unternehmungen bekannt geworden ist. Die Mutter und deren Töchter Maria und Euphrosyna lebten noch, erstere 1640, letztere 1646, Ursula dürfte die Frau eines Johann von Eyß gewesen sein. Die Kaufmannschaft ging

[1]) Schildherrn sind Gutsbesitzer oder Bürger, die keine Gerichtsbarkeit, aber das Recht hatten, durch ihr beigedrücktes Siegel Rechtsurkunden Giltigkeit zu verschaffen.

auf den Sohn von Wolfs Stiefbruder (Süß) über, der wie sein Vater († 1628) Christof oder Christian hieß und unter dem Zunamen von Eyß zu Wisbach vorkommt. Er wurde Schildherr (1651 Süß), heiratete 1649 Maria Gschwendter, eine Kaufmannstochter aus S., erwarb den Hof Frauenwies (Paurnfeindhof vor dem Kaietanertor) und † 1662. Er hatte einen Bruder Hanns Wilhelm und zwei Schwestern, Maria Elisabeth, vh. von Kammerlohr und Johanna Katharina, vh. Staudacher von Wisbach (1644). Von seinen 6 Kindern, drei Söhnen und drei Töchtern, wurde Christof oder Christian sein Nachfolger, ist Mitglied des Stadtrates und † 1696. Dieses Christian Sohn, Joh. Christian P. zu Eyß kaufte den Hof Röcklbrunn (richtig: Rechenbrunn) 1697. Nun wird aber die Stammtafel in Folge der großen Kinderzahl ganz unsicher. Denn vorgenannter Johann Christian, Stadtrat und Bürgermeister von 1755 bis '68, hat sieben Geschwister, darunter den Bruder Johann Josef, der (nach Süß) 22 Kinder hatte. Außerdem hat ein Christof acht Kinder, darunter den Truchseß und Hofküchenmeister Johann Christian, Ursula Johanna, vh. Ricz, Anna Katharina, vh. von Waltenhofen, Maria Ursula, vh. von Grimming und einen Johann Anton, der unter dem Namen Fr. Rupert Mönch zu Steyr-Garsten wurde. Ein anderer Johann Anton hatte wieder acht Kinder (1768). Troz dieses ansehnlichen Kindersegens schwindet das Geschlecht sichtlich zusammen. 1788 besitzt Christian mit der Schwester Katharina, vh. Pummer, und 1809, 19 allein das Kaufgeschäft, deßen Erbin 1835 Hedwig, vh. von Lanser wurde. Unter den übrigen Geschlechtsgenoßen sind noch zu nennen: der Hofkammerrat Johann Christian von Eyß 1713; dessen Söhne Johann Christian Kajetan und Joh. Jos. Chrysogon Paurnfeind von Eyß 1743 auf dem Platze des Leihhauses, dann die Leihhausverwalter Josef 1775—'98 und nach ihm Christian Paurnfeind, dann der Handlungsgesellschafter und Hedwigs Geschäftsführer Sigmund und endlich zum rühmlichen Beschluße der noch lebende k. bairische Geheimrat von Bauernfeind, Director der technischen Hochschule zu München, der seine salzburgische Abstammung selbst bestättigte (Simonsfeld).

Von den Häusern des Geschlechtes ging Judeng. 11 an Wolfs Enkelkinder, die Rundinel'schen über und an die verwandten Ricz bis um 1658; das H. 5. am Wagplatz wurde unter viele Erben verstuckt, bis 1748 Kolb es wieder vereinigte; Döllergaße 4 kommt 1694 an die Erben der Kimpfler; Wagplatz 2 zum Teil an die Fraißauf um 1705, Judengaße 8 ist um 1649 in Christofs (I.) Besitz gekommen und blieb bis zum Abgange des Geschlechtes (Hedwig) in deßen Besitz. Das Haus am Kränzlmarkt ist ungefähr von 1729 bis 1792 paurnfeindisch.

Doppler, Nachrichten im Museum.

10. Die Zillner (es gibt bei 16 verschiedene Schreibungen dieses Namens) erscheinen um die Zeit der Schlacht bei Mühldorf (1322) als Freisaßen (Colonisten von Bauerngütern auf Zeit) im Kuchelthale und in der Taukel, wo ihre Stammorte, die Zill-, Süll- oder Züllgüter am Langenberge noch in den Grundentlastungsacten von 1848 vorkamen.

Von dort verbreiteten sie sich nach Weidach und Adnet, in die Gaißau, nach Niederalben, Talgau und auf den Surberg, wo sie um 1350, '93, 1458, '94, 1547, '74, 1680, 1728 und später ansäßig sind. Einzelne wanderten zu verschiedenen Zeiten in die Stadt ein und kamen zu Ansehen und Besitz. Ein Fr. Heinricus Zillerer wird 1308 von Abt Rupert zu St. Peter mit andern Geistlichen nach Hegelwerd abgeordnet, um wegen unbefugter Probstwahl daselbst Untersuchung zu pflegen (Geiß 24). Michael ist um 1569 Bürger von Salzburg und Weißgärber. Ein Felix ist 1611 Hofholzmeister am Untersberge, 1647 ist Heinrich Holzmeister am Holzrechen in der Riedenburg; um 1750 sind andere zu Mühlen Besitzer von Herbergen oder kleinen Häusern. Georg wird zu Salzburg Kaufmann und ist an der Seite seines Schwagers Hanns Zacherlein, Enkels des Bürgermeisters Zachner, unter den bürgerlichen Lanzenreitern bei dem Einzuge Marx Sittichs aufgeführt (1612). Der ansehnliche, über 10000 fl. geschätzte Landsitz Georgs vor dem Linzertore ging mit denen der Linortner, Altenstraßer, Alt, Knoll in den Anlagen der lodronischen Festungswerke unter (Pirckmayr, Ldskde X.). Er besaß das H. 6 in der Trägaße, Christof H. 6 am Gries. Letzterer heiratete die Witwe Hahns (Milchgaße), die zum dritten Ehemann den Max Kaserer hatte. 1713 besitzt Johann Zillner das H. 4 in der S. Haffnergaße. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kommen die Brüder Abraham und Sebastian (Haus 9 am Marktplatz) empor, welche beide 1688 (5. und 29. März) in den Reichsadelstand versetzt werden. Abraham, der Kaufmann, hatte auch den Hof zu St. Josef, die später sog. Kaiserburg und den damals noch großen Hof zu Froschheim (Bd. I. 126) in Besitz. Peter Zillner, Sohn Abrahams (er bediente sich in Bürgerkreisen seines Adelstitels nur ausnahmsweise) ist 1695 im Stadtrat und 1701—'19 Bürgermeister. Die Nachkommen Sebastians, des Landschaftskanzlers, Hofratsdirektors und Lehenprobstes legten dagegen den Bürgersnamen Zillner ab und sind Freiherrn geworden. Darunter ist Johann N. von Zillerberg, Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, in Sachen der großen Auswanderung mehrfach genannt, und Johann von Zillerberg, Hofratspräsident, ein ernster, strengblickender Herr, der 1814 starb und dem Johannspitale 3000 fl. vermachte. Seine Handschrift zeugt von Charakterfestigkeit. Das Wappen von 1675 zeigt einen linken Schrägbalken mit je drei Kugeln (?) in den Seitenfeldern (Herr von Frey). Das adelige Wappen ist redend: Ein Rechtsarm, geharnischt, mit einer Lanze zielend.

Zur Zeit der Vorgenannten lebte in der gemeinsamen Stammgegend des Geschlechtes zu Weidach um 1680—1720 der Bauersmann Peter Zillner, deßen Sohn Philipp Müller zu Sulzenbach (auf dem Wege von Oberalben nach Adnet) wurde. Sein letztgeborner Sohn Georg wandte sich als Mühlzurichter (in Baiern „Mühlarzt" genannt) nach Salzburg, wo er zu Mühlen einen Hausboden besaß. Deßen Sohn Johann Anton erlernte das Zimmerhandwerk und erwarb sich als „Mechanikus" (Maschinenbaumeister; polytechnische Anstalten für Maschinenbau u. s. w. gab es damals bekanntlich noch nicht) durch fleißiges Selbststudium guten

Ruf. Erzbischof Hieronymus stellte ihn als Rechnungsführer der Sägewerke am Zinkenbach und Weißenbach an und gestattete ihm seine Verwendung im Maschinenbau, wie die in Pillweins Künstlerlexikon aufgeführten Werke dartun. Da er öfters an drei, vier Orten zu gleicher Zeit beschäftigt war, hatte er auch eine Stadtwohnung, weil in der Nähe der Bau der Waßersäulenmaschine des Stadtbrunnhauses, des Drahtzuges in der Riedenburg, der Steinsäge am Untersberg und des Meßingwerkes in der Ebenau eine stetige Überwachung forderten. 1818 wurde er als Salinenbaubeamter (nicht „Werkmeister", wie bei Pillwein steht) nach Hallein versetzt, wo er noch verschiedene Werke ausführte und 1831 starb. Sein Sohn, 1816 zu Salzburg geboren, ist der Verfaßer vorliegenden Buches.

11. Fraisauf. Die Brüder Kaspar Hanns, Kaufmann zu Wels († 1659) und Stefan erhielten 1631 von Kaiser Ferdinand einen Adelsbrief. Christof († 1666), des innern Rates und Handelsherr zu S., vermählt mit Katharina Zappler, der Tochter Wolf Pauernfeinds, die 1690 †, erwarb 1648 den Landsitz Neidegg im äußern Nonntal, den er von Johanna Jakobe von Froburg, geb. Freiin von Künburg kaufte. Deßen Söhne Christof Ferdinand, des innern Rates und Spitalverwalter, und Franz Bernhard, des Rates, beide Handelsherrn kaufen 1676 das Weiß'sche Haus Judengaße 13. Kaspar 1705, '6, Spitalverwalter, wurde mit Anna Maria Paurnfeind in der Kapelle des St. Peter'schen Maierhofes Petersbrunn getraut. Josef Thomas 1716, Bürgerspitalverwalter 1729—'40 und Stadtrat. Johann Sebastian, Landschaftsmitverordneter (der Stadt), versah die städtischen Geschäfte der Pflasterung, des Getreidkastens, der Baumeisterei und des Bürgerspitales bis 1766. Im J. 1756 wurde Neidegg verkauft, von welchem sich die F. vor- und nachher zu benannten, und das Franz Ferdinand seinen Söhnen Josef Thomas und Christof Martin hinterlaßen hatte. Johann Sebastians Bruder war ein Josef Martin. 1717 überkommen die F. den Landsitz Blumenstein am Fürberg von der Witwe Jakobs Ferdinands Khaym von Plumenstain. Dieses kleine Gut war früher ein Teil des st. peter'schen Bau- und Zimmerhofes Münchhausen. Seit Kaspar und Johann Sebastian 1706, '17 besitzen die F. einen Anteil am H. Döllergaße 4 und den 1. und 2. Stock im H. 2 am Wagplatz, das bis in den Anfang unseres Jahrhunderts nach ihnen benannt wurde. Josef Kaspar überkam 1760 das Factorsgeschäft und den Besitz 1760 von seinem Vater Joh. Sebastian, übergibt selbe aber 1787 seinem Sohne Josef Benedikt, und † 1803. Nach des letztern Tode Witwe und Schwester. 1813 Erben und Consorten. — Schaffner. Unter den sonstigen Fr. sind mehrere in den geistlichen Stand getreten, wie Abt Rupert zu Gleink (seit 1709), andere wurden Officiere, wie Felix, Hauptmann und Leopoldsordensritter, wieder andere Beamte. Maria Magdalena, Ehefrau des f. Kapellmeisters Mathias Sigmund Piechteler, Maria Anna des Med. Drs. Josef Anton Mayr von Pyrglau, Stadtarztes, fürstl. Rates. Der Schild der Fr. ist geviertet, 1 und 4 ein springender Löwe von Gold in Schwarz, 2 und 3 ein Lilie (Francisca), Silber in Blau.

Doppler; Nachrichten im Museum.

12. Die Heffter stammten aus dem Gebiete des Bischofs von Regensburg (Süß, Nekrolog). Jakob, mit der Bräuerstochter Anna Stockhamer vermählt, erwarb 1683 das H. 4 am Marktplatz, wo er Kaufmannschaft betrieb. Seine Nachfolger waren die Söhne Johann Niklas und Franz Paul 1713. Des Niklas und der Rosina Hagenauer Sohn Johann Sigbert Valentin heiratete Elisabet Metzger und kaufte einen Teil des Hauses 5 am Marktplatze hinzu (1738). Die Witwe lebte noch 1783. Deren Sohn Ignaz, mit Victoria Rauchenpichler vermählt, ist der vielverdiente Bürgermeister der Jahre 1796 bis 1811, der stürmischen Zeit der drei Franzosenkriege, des Unterganges des alten Erzstiftes (2. Februar 1803), des Kurfürstentumes (bis 1806), der österreichischen Herrschaft (bis 1809), der französischen Besetzung (bis Septbr. 1810) und der Abtretung Salzburgs an die bairische Krone, welche in neufränkischer Weise dem alten Stadtregimente mit Bürgermeister und Stadtrat ein Ende machte und an dessen Spitze einen Polizeibeamten setzte (1811). Ignaz wurde Hauptmann der Nationalgarde und † 1818. Mittlerweile wurde ein Teil Salzburgs wieder an Oesterreich abgetreten 1816, im J. 1818 einstweilig ein Stadtmagistrat eingeführt und Anton von Heffter zum Bürgermeister gewählt In Folge der staatlichen Veränderungen wich man von dem alten Wahlvorgange von Bürgermeister und Stadtrat ab; Heffter wurde daher von zehn Bürgern und zehn Viertelmeistern, die vorher vom Kreisamte bestättigt worden waren, gewählt. Ihm zur Seite standen vier bürgerliche Magistratsräte in Fortsetzung des von Baiern eingeführten Municipalrates, welchen dann zwei rechtsgeprüfte Magistratsräte beigegeben wurden. Anton war schon 1816 17 bei den Beratungen zur Milderung der Lebensmittelteuerung und 1818 aus Anlaß des großen Stadtbrandes. Als Bürgermeister erkannte er seine Aufgabe in Wiederbringung der durch die Kriegsjahre verursachten Schäden im Gemeinde- und Stiftungshaushalt, verbeßerte die Feuerlöschordnung, die Maßregeln zur Armenversorgung und die Straßen. Er legte 1831 sein Amt nieder und starb kinderlos 1844 (26. Juni), 67 J. alt.

13. Da die Weitmoser zwar keine Stadtbürger, aber von 1549 bis um 1600 Besitzer des Hauses 7 am Kaietanerplatz und ein Gewerkengeschlecht waren, das seines schnellen Reichtumes und der adeligen Verbindungen wegen oftmals genannt wird, so mag es hingehen, desselben hier kurz zu gedenken, obwohl es anderwärts vielfältig beleuchtet worden ist. Hanns Weitmoser besitzt 1512 ein Bergwerksrecht, nahm 1525 am Aufstande Teil und ist dann verschollen (Vierthaler). Erasmus zu Gadaunern in Gastein (1492, 1525), deßen Namen im Erasmusstollen fortlebte, ist der Vater des berühmten Christof und des jüngeren Hanns (geb. um 1512), der nicht weiter genannt wird. Christof heiratete die Berchtesgadnerin Elisabeth Vötzl und † 1558. Er heißt schon „zu Winkl", von dem Gute (Schlößl) bei Oberalben, das von andern irrig an den Chiemsee versetzt wird und ist als Besitzer zahlreicher Berggruben und Liegenschaften bekannt. Der Herausgeber Willer widmete ihm Hanns Sachs'ens Dichtungen. Seine Kinder sind Johann, Christof, welche

zu Freiburg studirten, Esaias, deßen Vormund Vötzl war und der zu Ingolstadt auf die Schule kam und, wie es scheint, unverehlicht starb, dann vier Töchter. Johanns († 1601) Gemahlin wurde Ursula von Mosheim († 1603), kinderlos. Christof heiratete Leonore Veronika von Spaur und hatte drei Töchter. Von den vier Schwestern nahmen Anna und Sybilla den Johann und Georg Füger von Hirschberg, Elisabeth den Georg Khevenhüller und Gertraud († 1576) den Wolfgang von Haunsberg zur Ehe. Um 1580 nahm das Bergglück ab, 1589 trennten sich die Weitmoser, Straßer und Zotten bei fortwährend schwindenden Gewinn. 1600 kauft Katzbeck die Schmelzhütte, 1622 wird der Lendnerhandel vom Fürsten erworben, der seit 1636 an die Stelle der Gewerken trat. Die Alt allein hatten um 1600 ein Guthaben von 18000 fl. an Johann, deßen Schuldenstand auf 57000 fl. angegeben wurde.

5. Handel, Gewerbe, Verkehr.

Vergleicht man die Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen nach dem Stande um das Jahr 1700 mit dem am Ausgange des dreihundertjährigen Zeitraumes (1804), so erhält man nachstehende Ergebnisse, womit die von Hübner (II. 400—415) gegebene Aufzählung der Fabriken, Manufacturen, Factoreien, Handlungen, Krämereien, Schenken, Garküchen, Künstler, Handwerker und einer Anzahl Kleingewerbe verglichen werden kann.

Bürgerliche Gewerbe und andere Erwerbe um 1700	Gerechtsame, Concessionen oder Befugniße und Fabriken nach dem Gewerbehauptbuch von 1804.	
	Handlungen	
Apotheker (2)	Apotheker	2 (?)
	Baumwollenwarenhandlungen	9
	Berchtesgadnerwarenhandl.	4
Buchführer (auch Bilderkrämer)	Buchhandlungen	2
Eisenhändler	Eisenhandlungen	5
	Eisengeschmeidler	3
Früchtenhändler (1)	Früchtenhandlungsgerechtsame	6
Factoreihandlungen (6) (Spediteure)	Großhandlungen und Factorsgerechtsamen	6
(Nürnbergerwarenhandlungen)	Galanteriewarenhandlungen	6
	Holzwarenhandlungen	2
	Kleinwarenhandlungsgerechtsame	1
(Weißwarenhandlungen)	Krämerei- und Weißwarenhandlungsgerechtsame	4
	Lederhandlungen	1

Leinwathandlungen	Leinwandhandlungsgerechtsame	6
	Kunst- und Musikalienhandl. je	1
	Mathem. u. physik. Instr.hdl.ger.	2
	Materialwarenhandlgsger.	4
	Nutzholzhandelsbefugniß	1
	Obsthandlungsconcessionen	4
	Seiden- und Wollwarenhdlgsger.	1
	Sigellack- u. Kanzleiwarenhdlgsger.	1
Spezereihandlungen	Spezereihandlungsger.	14
Tuchhandlungen	Tuchhandlungen	(?)
	1 Liqueur-, 3 Schnupf- und Rauchtabaks-, 1 Sigellack-, 4 Stärk- und Haarpuder-, 1 Zitz- u. Kattunfabrik.	

Die Früchtenhändler verkauften wälsches, die Obsthändler heimisches Obst. Die s. g. Berchtesgadnerwaren wurden zum Teil auch am Dürrenberge angefertigt; die „Hölzlkrämer" oder Holzwarenhändler beschäftigten sich mit Erzeugnißen inländischen Gewerbfleißes, wie noch heute. Die Materialwaren- schieden von den Spezereihändlern aus. Der Seidenhandel war geraume Zeit ein Streitgegenstand zwischen verschiedenen Gewerben.

Handwerker [1])

um 1700	1804	
Bäcker	Weißbäckergerechtsamen	20
Bader	Wundärzte und Barbiere	8
Betenhändler (Rosenkranzhändler)	Betenmacher	1
	Betenhändler	1
Bierbräuer	Bierbräuergerechtsamen	12
Bierschenker	Bierzapflerconcessionen	10
Bildhauer	Bildhauer	4
Binder	Faßbinder	6
Bortenwirker	Bordenwirkersgerechtsamen	9 [2])

[1]) In dieses Verzeichniß wurden jene Gewerbe aufgenommen, mit welchen das Bürgerrecht verbunden erschien, teils weil dieß von alters her Gebrauch war, teils weil sie ihren Mann soweit nährten, daß man ihm auch die mit dem Bürgerrecht verbundenen Lasten (Steuern, Vormundschaften, Ratstellen) ohne Bedenken auflegen konnte. Doch scheint 1804 sich noch hie und da eine Erinnerung der alten Fronhofswirtschaft erhalten zu haben, wenn man bemerkt, daß z. B. eine Apotheke, Buchdruckerei, eine Brauerei, Bierzapflerei u. s. w. nicht mitgezählt sind, weil sie von der Landschaft verliehen wurden, oder einem Kloster zu eigen waren. Aehnlich verhielt es sich auch mit jenen Gewerben, welche unter „Hofschutz" standen. Das „Gewerbehauptbuch" scheint demnach ein Gewerbesteuerbuch, nicht aber ein vollständiges Gewerbeverzeichniß dargestellt zu haben.

[2]) Zu den Bordenwirkern rechnete man jetzt auch gewöhnlich die Knopfmacher, Bördl- und Schnürlmacher, Gold- und Perlsticker und die zur leonischen Arbeit bezüglichen Goldspinner, Goldplättchen- und Golddrahtzieher.

Branntweiner	Brandweinbrennereien	5
Buchdrucker	Buchdruckergerechtsamen	3
Buchbinder	Buchbindergerechtsamen	5
(Die Büchsenmacher erscheinen noch	Büchsenmachergerechtsamen	4
im Gesammt-Innungsverbande der	Büchsenschiftergerechtsamen	1
Schloßer-, Winden- und Uhrmacher).		
Bürstenbinder	Bürstenbindergerechtsamen	3
Drechsler	Drechslergerechtsamen	5
	Eßighändler	2
Färber (Schwarz-)	Färbergerechtsamen	4
	Feilenhauer	1
Fischwäßerer (Fischkäufel)	Fischwäßerer	1
Fragner	Fragner	1
	Garköche	2
	Geigenmacher	1
Glaser	Glasergerechtsamen	5
Glockengießer	Glockengießergerechtsamen	3
Goldschmide	Gold- u. Silberarbeitergerechtsamen	6
	Goldschlägersgerechtsame	1
(S. oben Büchsenmacher).	Großuhrmachergerechtsame	2
	Kleinuhrmachergerechtsame	4
Gürtler	Gürtlergerechtsame	4
Hafner	Hafnergerechtsame	4
Häublmacher	Häublmachergerechtsame	1
Handschuhmacher	Handschuhmachergerechtsame	5
sind mit den Beutlern und Wätschgermachern vereint.		
Huf- und Waffenschmide	Huf- und Waffenschmide	5
Huter	Hutmachergerechtsamen	6
Hutschmucker	Hutschmucker	1
Illuminist		
	Kaffeh.- u. Chokoladeausschanksger.	5
	Kalkbrenner	1
	Kaminkehrer	2
Kammmacher	Kammmachergerechtsamen	4
	Kartätschenmacher	1
	Kartenmaler	1
	Klampfergerechtsamen	2
	Kleinuhrmachergerechtsamen	4
	Kleinschlächtergerechtsamen	6

	Knopfmachergerechtsamen	2
	Korbmachergerechtsamen	1
	Krapfenbäcker=Concessionen	12
	Kreunzenflechter=Concessionen	1
Kunstmaler		
Kupferschmide	Kupferschmidgerechtsamen	3
Kürschner	Kürschnergerechtsamen	
	Kuttelwaschergerechtsamen	3
Lautenmacher		
Lebzelter	Lebzeltergerechtsamen	4
Lederer	Lderergerechtsamen	6
Lehenrößler	Lohnkutscherechtsamen	7
Maler	Maler (und Kunstmaler)	13
Maurer und Steinmetzen	Maurergerechtsamen	4
Meßerschmide	Meßerschmide und Schwertfeger	4
Metzger	Metzgergerechtsamen	20
Müller	Schwarzbäcker=, Schrotmüller= und Melbergerechtsamen	18
Nadler	Nadlergerechtsamen	3
Nagelschmide	Nagelschmidegerechtsamen	4
Nestler	Nestlergerechtsamen	3
	Nudelmacherconcessionen	6
(s. Lautenmacher)	Orgel= und Instrumentenmacher=gerechtsame	1
	Pechbrocker= u. Pechsiederbefugniß, Schwarz= und Weißpechbrennerei=befugniß je	1
Piramenter	Pergamenter	1
Perückenmacher	Perückenmachergerechtsamen	5
Radschmid		
Riemer	Riemergerechtsamen	5
	Ringelschmidgerechtsame	1
	Rotgärbergerechtsamen	3 [1])
Sackträger		
Sattler	Sattlergerechtsamen	?
	Schiffmansgerechtsame	1
	Schleifergerechtsamen	2

[1]) Waren in Wien eingezünftet und standen früher mit dem Handwerk in Breslau in Zusammenhang.

Schloßer	Schloßergerechtsamen	6
Schmide	Schmidegerechtsamen	?
Schopper und Schiffleute	Schoppergerechtsamen	3
Schneider	Schneidergerechtsamen	37
	Schriftgießereigerechtsame	1
Schuster	Schuhmachergerechtsame	35
	Seidenfärbergerechtsame	1
Seifensieder	Seifensiedergerechtsame	5
(Seiler)	Seilergerechtsamen	4
Siebler	Sieblergerechtsame	1
	Sockenmachergerechtsamen	2
Sporer	Sporergerechtsame	1
	Stadtkochgerechtsamen	2
s. Maurer	Steinmetzgerechtsamen	3
	Stockfischwäßerergerechtsamen	2
	Strumpfwirkergerechtsame	1
	Stuckadorer	1
	Tändler	7
	Tapezierer- und Matrazenger.	2
Taschner	Taschner	2
Tischler	Tischler	9
Traidmeßer		
Tuchscherer	Tuchscherer	3
	Victualienhandlungsconcessionen	11
Wagner	Wagnergerechtsamen	4
Weber und Parchanter	Webergerechtsamen	33
Wein- und Bierwirte	Wein- und Bierschanksgerechtsamen	54
Weißgärber	Weißgärbergerechtsamen	6
	Weizengerm- und Brauntwein-siedersgerechtsame	1
	Windenmachergerechtsame	1
Zimmerleute	Zimmerergerechtsamen	8
Zinngießer	Zinngießergerechtsamen	3
Zirkelschmide	Zirkelschmidgerechtsamen	3
	Zuckerbäckergerechtsamen	1
Zugwerker		

Außer den in der ersten Spalte, welche aus den Ratsprotollen der drei Jahrhunderte geschöpft ist, vorkommenden „bürgerlichen" Beschäftigungen gab es noch eine Anzahl Erwerbe, von „Inwohnern" betrieben,

an welche nur sehr ausnahmsweise, oder gar nicht das Bürgerrecht verliehen wurde. Solche sind die Bierzapfler, Brunnenräumer, Drahtzieher, Kreuzel- und Rosenkranz- (Beten)macher, die Sudlköche, Branntweiner (1589), Gartköche, Kuttelwascher, Krapfenbäcker, Pastetenköche (1538), Melbler, Feilenhauer, Kaminkehrer, Fischwäßerer, Obstfürkäufler, Illuministen, Kartenmaler, Kröswäscher (1605), Schleifer, Schullehrer, Stuhlschreiber, Hingeber, Stadtboten, die Schwefel- und Tabakverschleißer, Prokuratoren, Oel- und Mithridathändler, Körblzainer (1667), Hutstepper (1638), Stöcklschneider. Es ist ein gutes Zeichen, daß die ersten Schullehrer mit dem Bürgerrechte, meist unentgeldlich beehrt wurden; in der Folge, als sich ihre Zahl vermehrte und ihre Einkünfte spärlich waren, selbe auch öfters der Gemeinde zur Last fielen, hielt man damit freilich zurück. Die Lebzelter, Kuttelwascher, Branntweiner, Lautenmacher, Kaminkehrer erhielten, mit dem wachsenden Betriebe ihrer Erwerbe öfters das Bürgerrecht, einige Bildhauer, Goldarbeiter bewarben sich um den „Hofschutz".

Als das Consistorium mit Verordnung vom 13. October 1788 die pfarrlichen Leichenträger anordnete, und am 7. Jänner 1789 wegen Nichtbefolgung von Seite der Zünfte eine Ermahnung ergehen ließ, wurden am 19. Jänner sämmtliche Zunft- oder Zechmeister vor den Stadtsyndikus geladen. Dieselben erklärten fast einstimmig, daß die Leichen ihrer Zunftgenoßen und deren Angehörigen bisher von ihren Mitgenoßen kostenfrei zu Grabe getragen worden seien, wofür nur die Wohlhabenden eine kleine Ergötzlichkeit gereicht hatten, während nun die Leichenträger bezahlt werden müßten. Nur jene Laden, deren Meister- und Gesellenzahl nicht die erforderliche Stärke erreichte, bedienten sich der Todtenträger. Aus dieser ämtlichen Vorladung ist nachstehendes Verzeichniß entstanden.

Bader 0
Bildhauer 0
Bordenwirker
Bräuer
Buchbinder
Büchsenmacher
Bürstenbinder 0
Drächsler 0
Färber 0
Faßbinder
Fragner 0
Glaser
Glockengießer 0
Lederzurichter 0
Maler 0
Maurer
Meßerschmide 0
Metzger
Müller (und Schwarzbäcker)
Nadler 0
Riemer
Sattler
Schloßer
Schmide
Schopper
Schuhmacher

Goldschläger 0
Goldschmide 0
Gropper
Gürtler 0
Hafner
Hutmacher
Kaminkehrer 0
Kartenmaler 0
Kupferschmide 0
Kürschner
Lebzelter
Lederer
Seifensieder
Seiler 0
Steinmetze
Tischler
Uhrmacher 0
Wagner
Weber
Weißbäcker
Weißgärber
Zimmerleute
Zinngießer 0
Zirkelschmide 0

Die mit 0 bezeichneten Handwerke bedienten sich der Todtenträger, somit 23 von 50.

Blicken wir zurück auf die Entstehungszeit des Zunftwesens, und ziehen wir einen Vergleich mit deßen Zustand am Ende des 18. Jahrhunderts, so haben sich in der Stadt Salzburg etwa folgende Wandelungen eingestellt.

Die Zünfte als kleine Gemeinwesen oder Vergesellschaftungen verfolgten den Selbstzweck des Schutzes ihrer Arbeit und ihres Erwerbes vor unberechtigten Mitbewerbern und stellten Vorschriften auf, nach denen die Arbeit gedeihen und gewärlich hergestellt werden sollte, um die Ehrbarkeit des Handwerks zu sichern. Sie befolgten hiebei den Stufengang von Lehrlingen zu Gesellen und Meistern. In Erinnerung ihres Ursprunges und der persönlichen Eigenberechtigung gestatteten sie nur Ehlich- und Freigebornen den Zugang und vollzogen die Aufdingung und Freisprechung, sowie die Meisteraufnahmen zur Vermeidung aller Einsprachen auf den gemeinschaftlichen Jahresversammlungen — Jahrtagen. Sie bestimmten eine festgesetzte Anzahl von Lehrjahren, verlangten Wanderjahre zur weiteren Ausbildung nach den Bedürfnißen verschiedener Städte und Länder, und es entstand eine Anzahl Gewohnheiten über das Halten von Lehrlingen und Gesellen, über das Verlaßen des Meisters („Aufstehen" oder Austreten, Ausstehen) oder des Lehrherrn, über die Beiträge zur „Lade" oder Gesellschaftskasse, über Einholung und Hinausbegleitung der Gesellen, „Zehrpfenninge", anständiges Benehmen gegen Meister, Gesellen und bei Zunftversammlungen, über die Erteilung des „Geschenkes" bei Handwerken ohne Lade, über das Wechseln von einem Meister zu einem andern, über das „Unehrlichwerden" durch Schmähworte, Übertretung von Handwerksgebräuchen, über Handwerksstrafen, die der Lade zu gut kamen, Meister-

stücke u. dgl. m. Alle diese Gewohnheiten entstanden ursprünglich aus der Selbsttätigkeit dieser kleinen Genoßenschaften, Vergesellschaftungen oder Zünfte und sind als Äußerungen des genoßenschaftlichen Handwerkslebens aufzufaßen, welches Neuere nicht selten als todt oder in Formen erstarrt anzusehen pflegen, weil sie von der geschichtlichen Entwicklung solcher Gesellschaftskörper absehen. Allerdings wurden derlei Handwerksordnungen beim Entstehen eines Handwerkes in einer Stadt aus andern Städten eingeführt (wie ja auch die Stadtrechte), aus denen die neuen Meister gekommen waren; aber sie wurden im Laufe der Zeit zu wiederholten Malen nach den Ortsbedürfnißen und nach den Erfahrungen gereister Meister abgeändert, gebeßert, mit neuen Zusätzen vermehrt. Wenn zwischen den Handwerksordnungen verschiedener Städte namentlich Süddeutschlands in wesentlichen Punkten eine bemerbare Übereinstimmung herrschte, so daß bei Streitfragen in Zunftsachen auch die Ordnungen Münchens, Augsburgs, Wiens u. s. w. zu Rat gezogen werden konnten, so spricht dieß ebensosehr für die sachgemäße, willkürfreie Niedersetzung und Ausgestaltung derselben, als für einen gemeinsamen Schatz von Handwerkserfahrungen der Meister, den sie sich während ihrer Gesellenreisen erworben hatten. An die salzburger Laden schloßen sich die im Lande zerstreuten Meister, dann die s. g. Viertelladen daselbst an, deren Verfaßungen oder Gewerbsstreite von denen der Hauptstadt entworfen oder begutachtet wurden. Und darum ist auch der häufige Anwurf an die alten Handwerksordnungen, daß sie ein Inbegriff engherzigsten, egoistischen Zunftwesens seien, aus ihrer Entwickelungsgeschichte nur zum kleinsten Teile zu begründen. Zwar, in ihrer Gestaltung vermochten sie nicht das ganze städtische Gewerbeleben zu umfaßen. Schon die s. g. geschenkten Handwerke bildeten eine Abart. In den alten Handwerksverbänden sind oft mehrere Beschäftigungszweige inbegriffen, so die Maurer und Steinmetze, die Uhrmacher, Schloßer, Winden- und Büchsenmacher, und dann wieder die Groß- und Kleinuhrmacher. Der Kaufmannsstand umfaßte die Gruppen der Factoren, Spezerei-, Tuch-, Weißwaren-, Nürnberger-, Seidenhändler, die Buchführer begriffen Buchhändler, Buchdrucker, Kanzleiwaren-, Kunsthändler in sich, von den Eisenhändlern zweigten die Geschmeidler oder Krempler ab; von den Steinmetzen wollten die Bildhauer, von den Malern die Kunstmaler zeitweilig ausscheiden. Und in welche verschiedene Fächer spalteten sich die Schmiede, wovon ein Blick auf die Übersicht der Gewerbe während der Zeit 1450 bis 1540 (Seite 328) überzeugt. Rechnen wir noch die Gewerbeinhaber, welche den Hofschutz genoßen und deshalb lange Zeit keiner Innung beitraten und die vorhin angegebenen Kleingewerbe der Inwohner hinzu, mit

denen kein Bürgerrecht und Zunftzwang verbunden war, so verliert sich bei näherem Zusehen die Vorstellung von der Erstarrung und dem Formenzwang, in denen die Betriebstätigkeit steckte. Ihre Hinderniße waren vielmehr der zeitweilige Mangel an Absatz, das Darniederliegen der Volkswirtschaft nach dem dreißigjährigen Kriege, die Übersetzung einzelner Erwerbszweige in Folge fürstlicher Aufträge an den Rat, solche Bewerber zu Bürgern aufzunehmen, Beschränkungen im Ankauf der Rohstoffe und im Verschleiße der Waren nach gewißen Absatzbezirken in Folge der Kleinstaaterei und der von den Regierungen angenommenen Handelsgrundsätze zur Erhaltung niederer Preise oder in der Absicht, Fremde auszuschließen. Aber nicht blos Selbstzweck waren die Gewerksgenoßenschaften, sie stellten vielmehr den Kern der Stadtbevölkerung dar und hingen deshalb aufs engste mit dem städtischen Wesen und der Gemeinheitsverfaßung zusammen, sie waren das organische Mittelglied zwischen dem Stadtrat und der Stadtbevölkerung. Aus ihnen gingen die Stadtverteidiger,[1]) die städtischen Diener, die Viertel- und Rottmeister, die Vermögensverwalter der Unmündigen, der Verganteten hervor. Wenn die Fürsten der Stadtverwaltung neue Vorschriften gaben, die Ratsversammlungen in ihrem Wirkungskreise beschränkten, die Räte ernannten, städtische Ämter als fürstliche Dienste angesehen wißen wollten, so trafen sie jederzeit auch die Zünfte, verboten ihren freien Zusammengang, bestättigten die Zunftobern, nahmen bestimmenden Einfluß auf die Zunftordnungen, auf die Bürger- und Meisteraufnahmen. In Zeiten der Gefahr durch Kriege oder Seuchen werden die Bürger zur verstärkten Bewachung der Tore erfordert, mit dem Ankauf von Vorräten an Getraide, Holz, Salz beauftragt, sie vollziehen die Beschlüße des Sanitätsrates, errichten Contumazhäuser und stehen ihnen bisweilen vor, erhalten Berichte aus den Handelsstädten in Contagions- und Handelssachen und widmen der Erteilung von „Fedibriefen" oder Passirscheinen für Personen und Güter ihre Aufmerksamkeit. Mit der Errichtung der einquartirten „Stadtguardia" oder fürstlichen Stadtbesatzung benötigt man Quartiermeister, vermindert sich allerdings zu Zeiten der Wachdienst, aber man bedarf noch der bürgerlichen Reiter zum Ehrengeleite fürstlicher Personen und bei kirchlichen Umgängen. Regelmäßig werden jährlich die Mannschaften der zwei Fußcompagnien eingeübt, gemustert und die Jungbürger auf die Schießstätte gewiesen. Der dreißigjährige, die Türken- und die (früheren) Franzosenkriege, der spanische Erbfolgekrieg mit seinen Teilereignißen in Baiern und Tirol, im Anfange des 18. Jahrhunderts, der

[1]) Noch 1609 findet sich auf der Schranne ein Fechtboden für gewiße Handwerksgenoßen und ein „Schirmmeister", der Unterricht gibt.

österreichische Erbfolgekrieg seit 1740 geboten auf der Hut zu sein und die bewaffnete Macht der Bürger, so gering sie auch sein mochte, nicht zu verachten. „Seit 1741 und später noch oft leisten die zwei bürgerlichen Compagnien zu Fuß Zug und Wachten und ersuchen daher um Erlaßung des Quartiergeldes (für die einquartierten Soldaten)“. Landtagsprotokoll von 1743. [1])

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es gestattet in die Einzelnheiten nach der Jahresfolge einzugehen.

Der Beschwerden der Bäcker wegen der ihnen angewiesenen Brodläden auf der Schranne und der Turmpfenninge, dann der Lederer ob des von der Stadt geforderten Beschaugeldes wurde bereits früher (Seite 454) bei Erzählung der zwischen Erzbischof Leonhard und der Stadt vorgefallenen Verhandlungen gedacht.

Zunahme der Bräuhäuser um die Zeit des Mathäus Lang.

1493/1500 und später ist das Brauhaus beim Ostertor (Gabler) Eigentum des Bürgerspitales und zahlt 28 Pfund.

1500 werden die Lebzelter genannt, die wohl schon früher da waren.

1512 wird die Zeche der Färber genannt und geht bei kirchlichen Festzügen zwischen den Maurern und Badern.

1526 meldet sich ein Windenmacher, 1538 ein Pastetenkoch an.

1557 Abänderung der Goldschmidordnung.

Seit 1556 häufige Bäckerstrafen.

1562 Contumaz gegen nürnberger Waren, Leinwand aus dem Innviertel. Die Bader als Pestärzte.

1563 werden Groß- und Kleinviehschlächter unterschieden und für jede Gruppe die Viermeister bestellt.

Eine Handschuhmacherordnung wird vorgenommen, nachdem im Vorjahre wegen Arbeitsmängel dem Handwerk die Beschau angekündigt worden war.

Zwei Zinngießer werden in den Bürgerturm geschafft, weil sie sich gegen die Handwerksordnung mehrfach vergangen haben.

1564 Den Badern wird erlaubt den Erchtag als Badetag ausfallen zu laßen.

Wiederaufnahme etlicher Greisler.

Dem Gandolf Woiad „Savoyer“ (wälscher Krämer) wird verboten, „Säckltäger“ hausiren gehen zu laßen. Das Hausiren wurde auch sonst mehrmalen verboten.

---

[1]) Die Auslagen des Kriegszahlamtes betrugen in diesen Jahren (um 1703 bis '20 und um 1740 u. s. w.) ein Drittel, öfters aber die Hälfte aller Landesausgaben.

Das Recht der Zimmermeister auch auswärtige Gesellen zu beschäftigen, wird gemäß der Handwerksordnung aufrecht erhalten und die Viermeister davon verständigt.

1568 sollen vermöge Reichstagsabschied die „geschenkten" Handwerke — Meßerschmiede, Riemer, Nestler, Zinngießer — fortan absein. Aber im nächsten Jahre beschweren sich darüber die Gesellen, weil in den (österreichischen) Erblanden und in Baiern dieß doch nicht geschehen sei und sie alsdann unehrlich würden. Die Drechsler hatten keine Zunft, kein Meisterstück, daher auch kein Meistermahl (1569).

Es wird eine Zugwerkerordnung und ein neues Futtermaßl vorgeschrieben.

1567, '68, '89 (Kuen-Belasy) wird das vollzählige Erscheinen der Zechen und Zünfte bei kirchlichen Festzügen anbefohlen.

1569 Als Meisterstücke der (Groß-)Uhrmacher, die zur Zunft der Schloßer, Windenmacher u. s. w. gehören, werden bestimmt: eine Uhr, eine Truhen (beschlagen und mit Schloß versehen) und ein (Tür-)Schloß.

Die Ordnung der Schmide wird um zwei Artikel vermehrt.

Um 1570—'73 gibt es in der Stadt noch einen Schachtelmacher; aber bereits zwei Papierer auf dem Lande, zu Längfelden und in der Rott bei der Saale.

Die Meisterstücke der Sporer sind jetzt: ein Spieß mit Mundstuck und Stange, ein Paar Sporen und ein Paar Stegreifen, „so alles mit Meßing überzogen und die Stegreifen durchbrochen gewest".

1579 Infolge Unterschieds zwischen Meßerschmiden von der „kurzen und langen Arbeit" werden die Meisterstücke derselben festgesetzt: „13 Credenzmesser mit verschrotnem Werch von pain und sandel (holz). 3 Fischmesser sammt Putzer und Pfriem von Hirschpein mit Flügel und Eisenhauben; ein Paar anglg'wundene Messer mit Sandel und messingenen Rigeln". Diese Meisterstücke betrafen wohl die „kurze Arbeit", die sich jetzt aufgetan hatte; und noch im 18. Jahrhundert verlautet von dieser Spaltung des Handwerks.

1580 besteht ein Streit zwischen Tuchscherern und Nestlern wegen Gewerbsbefugnißen und wird nach Befragen auswärtiger Handwerke zum Austrag gebracht.

1579, '82 Weißgärber gegen Nestler.

1584 wird die Tischlerordnung überprüft.

1581—'84 sind die Meisterstücke der Hutmacher, Handschuhmacher, der Peutler und Sattler, dann der Bader angegeben:

der Hutmacher: ein schwarzer Wappenhut, ein Frauenklaghut, ein Bürgershut, ein weißer Prälatenhut, ein Paar (Filz-)Socken;

der Handschuhmacher: ein Paar Handschuh, mit Wolf überfuttert (noch um 1800 gebräuchlich), ein doppel Pucken (Bockleder) Paar Handschuh;

der Peutler und Säckler: ein doppel bucken paar Handschuh, ein umlaufender (um den Leib herum) Manns-wätschger (Hängetasche, Gürteltasche?), ein Frauenwätschger, ein Münichsbeutel mit elf Häubelnähten, ein vierzehnzeiliger Peutl mit einem langen Heukl, ein gergeter (?) Peutl mit einem langen Henkl;

der Sattler: ein welisch oder Schützensattel, ein Frauensattl, ein Fechtsattel, ein Schützensattel (oder Stützensattel?);[1]

der Bader: Bereitung zweier Pflaster oder Salben, z. B. des emplastrum album, des oxycroceum (die noch gebräuchlich), des aegyptiacum, oder eines Wundbalsames, mit denen sie, nach früher abgelegter mündlicher Prüfung aus der Kenntniß der Knochen, Adern, Beinbrüche, Geschwüre, der Pestkrankheiten vor dem Rat erschienen.

1584 werden die Tischlerordnung neu durchgesehen und die Abmeßergebüren wieder festgesetzt. — Die angehenden Zugwerker heißen „Grünlinge".

Einem (Sudl-)Koch wurde das Kerzenziehen „vergunnt". Er soll 24 Kerzen aufs Pfund um je einen Pfenning, 48 um je einen Haller geben. Für den Rat aber lieferte ein Fleischhacker die Kerzen.

1588—'93 „Müllner- und Bäckerfächt" (Mahl- nnd Backprobe).

Die Schuhmacher-, Binder- und Ledererordnungen werden durchgesehen und verbeßert. Die Schuhmacherarbeiten (selbst die Karpfen, welche zu Waßer hergebracht werden) erhalten eine Taxe.

Ein Spängler will das Handwerk auf eigene Hand treiben, ohne mit den Kalt- und Kupferschmieden „aufzulegen" (Beiträge zur Lade zu leisten).

In Folge der Bauten Wolf Dietrichs (Johann Baptist Ringuarda war deßen „obrister Baumeister") steigert sich der Taglohn der Maurer und Zimmerleute.

1595 Die Unkosten der jungen Meister beim Eintrit in die Zeche und zum Meistermahl werden ermäßigt.

---

[1]) Da die Trachtenkunde des deutschen Mittelalters mehr malerisch oder zeichnerisch, als sprach- und gewerbekundig betrieben wird, so gebricht es noch an einer Menge Benennungen für Kleider und Geräte, daher die Namen der Meisterstücke hiezu einen Beitrag liefern.

Die Zahl der (meßingenen) Pumpenstiefel im Brunnhause muß vermehrt werden. Die Pipen der Ausflußröhren des „frischen Brunnwaßers“ — so heißt das Waßer aus dem Brunnhause — sind gleichfalls von Meßing.

1600—1606. Den Handwerken, die für das Meister- und Bürgerwerden noch keine Taxe haben, als: Tuchscherer, Nagelschmide, Barbierer, Pallierer, Buchbinder, Reigerschmide, müßen von jetzt an auch Taxen bemeßen werden (weil davon auch die Zunahme der beim Meisterwerden zu entrichtenden Mautvergütung für den Fürsten abhing).

Am Gries wird von der Hofkammer eine dritte Freibank zugestanden. Da der Platz der Fleischbänke überhaupt (wo sie noch zum Teil stehen) außerhalb der Stadtmauer lag, so war derselbe 1608 der Stadt zu Lehen gegeben worden, welche dafür eine kleine Gebür entrichtete und dieser Vertrag wurde 1613 verbrieft.

Die Halleiner Bäcker erhalten die Ordnung des hauptstädtischen Handwerks.

Da die Sorge für billiges Brod und Fleisch damals zu den Hauptsorgen der Regenten gehörte, um die Bürger bei Zufriedenheit zu erhalten (und ihnen den Verlust ihrer Freiheiten vergeßen zu laßen? — was die Chronisten als Milde und Wohltätigkeit anpreisen), so waren Fleischer und Bäcker diejenigen, welche, insbesondere die ersteren, von der Polizeisorgfalt der Fürsten am häufigsten getroffen wurden. Der Brod- und Fleischsatz, der Ankauf des Schlachtviehes, der Verkauf des „Inneren“ (der Eingeweide des Bauches), das Maß der Zuwage, die Schlachttage, die Verkaufsstunden, die Gegenden, aus denen die Ochsen gekauft werden sollen, wurden vorgeschrieben, Vorschüße gegeben, Beschaumeister aufgestellt u. s. w. So erhielt auch jetzt die Metzgerordnung neue Zusätze und neue Fleischbeschaumeister. Als eine Art Gegenrechnung für das geschlachtete Vieh, zugleich auch, um den Absatz nach den vorgeschriebenen und verbotenen Orten und Gegenden zu ermitteln, wurde eine Lederbeschau veranstaltet und ein Vorrat von 2918 Ochsen-, Terzen-, Küh- u. s. w. Häuten, und 6252 Schaf-, Ziegen- u. s. w. Fellen vorgefunden. Davon waren 815 Felle an die Schuster von Hallein, Golling, Teusendorf und Nürnberg verkauft worden. (Die Summe des Schlachtviehes belief sich jährlich auf rund 3000 Ochsen und Kühe, 6—7000 später bis 12000 Kälber, 6—8000 Stücke Kleinvieh und 400—600 Schweine).

1601 kommt ein Schleifer vor, der sich begnügt, sein Handwerk einstweilen „auf dem Pflaster“ auszuüben, bis er an der Schleifmühle unterkommen kann.

- 1618 fand es der Stadtrat „verelienerlich und große Widerwertigkeit unter Burgerschaft und Handwerchsleuten bei öffentlichen Zusammenkhunften causirend (verursachend), daß ein Burger mit dem Stadtamtmann (der aber später vom Kaiser ehrlich gesprochen ward) Gevatterschaft gemacht“.

Die Gewerbeangelegenheiten beschäftigten Innungen und Stadtrat fortwährend und während der Zeiten des dreißigjährigen Krieges wendet man den bürgerlichen Angelegenheiten volle Aufmerksamkeit zu. Verbeßerungen und Zusätze zu den bestehenden und Schöpfungen neuer Handwerksordnungen sind fast an der Tagesordnung: 1617 Ordnungen der Riemer, Schopper (Erbauer der flachen Salzachschiffe), Zimmerleute und Schuhmacher, 1618 der Metzger und Bordenwirker, 1620 der Steinmetzen und ihrer Gewerbsverwandten zu Salfelden (von der salzburger Lade begutachtet), 1621 der Taschner und Sailer, 1624 die (verbeßerte) Baderordnung, 1626 die neue der Bräuer, 1629 der Melbler, Riemer und Lebzelter, 1631 der Lederer. Die Stadtzünfte entwarfen oder beurteilten die Ordnungen für die Handwerke der Landstädte und Märkte, 1607 der Huter zu Hallein, 1627 für die Bäcker zu Teusendorf und die Schuster zu Waging, 1628 für die Hufschmide zu Mühldorf, 1629 für Wagner und Hufschmide zu Golling. Die Metzgerordnung wurde 1629 von der Stadt Paßau als Mustervorlage begehrt; die „Weisartikel“ der Riemer, zweimal bearbeitet, standen in besonderem Ansehen. Auch die acht Factoren (Handelsagenten, dann Großhändler, — später nur sechs), wurden, schon wegen der Frage des Hinzutretens neuer „Intereßenten“, als eine neue Art Geschäftsverbindung betrachtet und um Gutachten und Verantwortungen angegangen. 1615 und ’22 ergingen Vorschriften über den Gold- und Silbergehalt an die Gold-(und Silber-)arbeiter. 1617 kommt zuerst die Bereitung des Corduanleders als Gewerbe vor; 1618 sind 11 Bordenwirkergewerbe, 1624 in der Stadt 12 nürnberger Warenhandlungen. Die Meisterstücke der Schloßer und Taschner werden zeitgemäß abgeändert. Die Taschner hatten vorzulegen: eine polnische, eine rheinische Tasche und ein Turggl (türkische Tasche?). Auch die Hutmacher veränderten ihre Meisterstücke: ein rauher Bürgerhut, ein rauher Prälatenhut, ein rauher Frauenklaghut, ein gemeiner Filzhut und ein Paar Filzgamaschen. Gelang ein oder das andere Meisterstück nicht vollkommen, so wurde Nachsicht geübt, bei Hauptfehlern eine Geldstrafe zur Lade ausgesprochen, bei gänzlichen Mißlingen eine fernere Wanderzeit auf 1—3 Jahre verhängt.

Schloßer, Büchsenmacher, Zirkelschmiede, Windenmacher, Groß- und Kleinuhrenmacher, weil zu einer Innung vereint, prüfen die Meisterstücke

gemeinsam, so „die kleine Uhr, die zeigt, schlägt und einen Wecker hat (1623)", eine Karthaunenwinde und das „Sternrohr" [1]) des nachgehends berühmt gewordenen Büchsenmachers Heyperger (Bd. I. 395, G'stätten 27).

Bei den Bräuern verlautet jetzt vom „Meistersud". Vor der Aufnahme eines Schnitt- und Augenarztes werden Bader und Barbierer um ihre Äußerung vernommen; die Taschner betreiben auch das Tapezieren (wahrscheinlich wegen der Ledertapeten); es gibt sechs „Hingeberinnen" (Tändlerinnen, Schätzmeisterinnen bei gerichtlichen Feilbietungen von Kleidern u. dgl.), mehrere „Sambler" [2]) und eine „Ganglerinn", welche Hauben, (künstliche) Blumenbüschel und Kränze auf dem Markte feil hält.

Der Schloßer Hanns Georg Klein, dem die Renaissancegitter vor den Gruftkapellen des St. Peter Friedhofes zugeschrieben werden, findet sich 1614 unter den aufgenommenen Bürgern und wird wegen eines Streites „mit den Wälschen" vom Rate verwarnt. Der Perlsticker (Seidensticker, Seidenater) Jakob de Becker erhielt 1616 das Bürgerrecht. Ein Hafner wird aufgenommen, der sich der Geschicklichkeit berühmt „Erdbilder" machen zu können. Zwei Orgelmacher, ein Zirkelschmid und ein Gärtner werden Bürger; ein Melchior Paez ist Münzeisenschneider. 1621 wird das Augustinerbrauhaus gebaut und um diese Zeit gestattet der Fürst auch den Verschleiß des Kaltenhauserbieres durch Weinschenken und ehrenhafte Bürger, aber nicht in Winkelkneipen.

Es mehren sich die Fälle, daß Leute des Hofgesindes, der Leibwache, der Soldateska, sich zum Betriebe von Gewerben melden; einzelne Gewerbsleute erlangen den „Hofschutz", ohne einer Zunft anzugehören, sie sind „Hofbefreite" und von den bürgerlichen Pflichten losgezählt. Lorenz Schwab, seit 1618 Kaufmann, nach dem und seinen Nachkommen noch 1840 das H. Trägaße 25 (Bd. I. 355) genannt ist, wird gelegenheitlich im Ratsprotokolle als „getaufter Jud" bezeichnet, womit Hübners Angabe von den „Herrn von Schwab" sich hinfällig erweist. Es gibt zu Paris Lodrons Zeit auch eine „französische Warenhandlung". — Den Lebzeltern wird

[1]) Im Zweifel, was das „Sternrohr" gewesen sei und aus Mangel einer Gelegenheit sich Rats zu erholen, half man sich mit der Annahme, es sei ein Flintenlauf mit sternförmiger Mündung gewesen und möchte sich den gezogenen Läufen zur Seite gestellt haben. Der „zerbrochene Wallbaum" des Sternrohres aber möchte ein knickbarer Schaft gewesen sein. Die prüfenden Meister mag dieß Probestück in einige Verlegenheit gesetzt haben, denn sie fanden „darüber nicht sonderbare Bedenken" (Stadtrprt. 1629).

[2]) „Samler" beschäftigten sich mit dem Einsammeln für Abbrändler, Verunglückte, auch mit dem Einfordern der sog. „Gerichtsfutter" (Korngarben, Flachs, Haber, Brein, Kraut, Eier, Heu) für Pfleger, Gerichtsschreiber, Richter, (auch Pfarrer), was zu vielen Mißfällen führte.

das Ausschenken des „Salvemethes" verboten, weil er die Leute so ganz töbig und toll macht und daraus allerlei Ungelegenheit und Rumorhändel entstehen".

Der Drang und die Not der Zeit ersann neue Erwerbsarten und trieb Einwohner und Bürger über die gesetzlichen Gewerbsschranken hinaus. Die Spezereihändler klagten mehrmals über die Faktoren und Weinwirte, die Weißzeughändler über die Tuchwarenhändler, die Taschner wider die Peutler u. s. f. Da raffte sich 1642 der „Magistrat" (ein Wort, das seit Matthäus Lang bisweilen vernommen wurde, bei uns aber seit Paris Lodron gänzlich in Aufnahme gekommen war) zu einer Verwarnung auf, deren Inhalt zur Zeitschilderung beiträgt: „Es ist ohne langes Erzählen fast der ganzen Stadt bekannt, in was Zerrittlichkeiten und Unordnungen bei diesen verwirrten und betriebten Zeiten fast alle und jede, sonderlich aber die Spezereihandlung gerathen und erwachsen. Also und dermaßen, daß gleichsamb ein jeder der Zeit handelt, was ihme beliebt und er vermag, hingegen sich keiner mit dem, darauf er Burger worden und seine burgerliche Aidtspflicht gelaistet, be(g)niegen läßt; die Inwohner auch gleich den Burgern allerdings gleich handeln, schalten und walten". Das Schreiben gedenkt der bereits mehrmals ergangenen Klagen und Verwarnungen, läßt die eingelangten Verantwortungen der Übertreter „auf ihrem Wert oder Unwert beruhen" (eine beliebte Redensart), verbietet die „eingerißenen Aufschnellereien und Mißfarungen", erinnert an die „im h. römischen Reich bishero practicirte heilsame Polizei (!), kraft deren ein jeder sich mit seinem einmal beliebten Gewerbe contentiren und begniegen lassen solle, wie es auch in den andern des Erzstifts Städten und Märkten festiglich observirt (wird)" und weist jeden „auf den gelaisteten Aid und das natürliche und geschriebene Recht, das nicht zulaßt, daß sich jemand mit des andern Nebenmenschen Schaden und Nachtheil bereichere". „Im sitzenden Rat" wird „alles Ernstes die unausbleibliche hohe Straff, auch nach Befinden Verfallung der Güter und Waren" angedeutet. „In specie" verwarnt das Schreiben „die sießen Weinhändler und Factoren ihr Gewerbe in geziemender Weise zu betreiben, Gastgeber, Handelsleute und Krämer bei ihrem Gewerb zu verbleiben und die Handelsdiener sollen sich mit ihren Besoldungen contentiren und nicht, indem sie auf ihrer Herrn Unkosten herumreisen (also wie die „Handelsreisenden" unserer Zeit), sich um mehrere Sorten Waren bewerben und andern zu schaden handelnn und — soll die angedrohte Straff gewißlich nicht vergeßen werden. „Im übrigen verbleibt der Magistrat ihnen sammt und sonders mit Gunst und Gnaden gewogen". Man errät aus dem langathmenden Schriftstück, daß

mit Rücksicht auf Zeit und Personen zwischen Drohung und Vollzug mancherlei Bedenken obwalten mochten.

In den seit 1622 nach und nach bestättigten Handwerksordnungen wurden auch die Innungstage und Innungspatrone neuerdings festgesetzt, so der Binder (St. Urbanstag), Sailer (Montag nach Bartholomä zu St. Sebastian), Glaser (1643, Sonntag vor oder nach Johann d. T.), Schneider (1651, vor Corp. Christi), Schloßer-, Uhr-, Büchsen- und Windenmacher (Fronleichnamstag, 1651), Färber (1655, Annatag), Hafner (1655, Quatembersonntag vor Weihnachten und Sebastianstag), 1655 Kürschner (Herbstruperti Marktzeit), 1655 Huffschmide und Wagner (Leotag, Franziskaner), 1669 Steinmetze und Maurer (4 gekrönte Martyrer, Altar (1469) in der Pfarrkirche), 1643, '62, '69 die Lustgärtner (Dorothea, Ostererchtag), 1671 Lebzelter (seit Erzb. Paris: St. Blasius, St. Antonius, Sonntag nach Octav. Corp. Christi, Bürgerspitalk.), 1672 Sattler (Sonntag nach Johann d. T., Domkirche), 1675 Tuchscherer und Schleifer (St. Michael), Schopper und Schiffleute (1683, St. Nikolaus, Pfarrkirche), 1687 Nagelschmide (Joh. d. T., Pfarrkirche), 1688 Zimmerleute (St. Josef), 1688 Schuhmacher (acht Tage nach Fronleichnam), 1688 Bader und Wundärzte (Cosmas und Damian, Domkirche, Hochaltar), 1701 Lederer (Montag nach Joh. d. T. in St. Andrä), Müller 1688 (Fronleichnamstag, Sonntag nach Bartelmä), Maler 1688 (St. Lukas), Bordenwirker 1690 (St. Lukas und Joh. d. T.), Hutmacher 1690 (Pfingstmontag), Bäcker 1689 („unser Frauen Bruderschaft und Handwerk", in der Dult), Tischler 1689 (Philipp und Jakob).

1636 wurde die Brodeingabe, die zur Zeit des „langen Geldes" [1]) (seit 1622) abgekommen war (zwölf Kreuzer auf einen Gulden), wieder eingeführt.

Im nemlichen Jahre werden Peter Soll, Münzeisen- und Sigelschneider, der Bürgerssohn Samuel Gerold als Kunstführer, 1637 ein Meßingfingerhutmacher aus Nürnberg, 1638 noch ein Plattner und 1639 ein Zuckerbäcker zu Bürgern aufgenommen.

---

[1]) In Salzburg wurde der Schilling stets zu dreißig Pfenning gerechnet, anderwärts gab es auch Schillinge zu 12 Pfenningen. Daher der ursprüngliche Unterschied zwischen kurzen und langen Schillingen. In der Kipper- und Wipperzeit wurden so geringhaltige Pfenninge geschlagen, daß der Wert eines (regensburger) Schillings mit diesen Zahlen nicht erreicht wurde. Ob man nun mehr so schlechter Pfenninge für einer Schilling rechnete und dadurch eine zweite Bedeutung des langen Schillings oder Geldes (in Gegenden, wo ohnehin der lange Schilling, wie in Salzburg, im Gebrauche war) entstand, oder ob man durch Zurückhalten der Brodeingabe den Wertverlust ausglich, wie aus obiger Nachricht zu schließen, bleibt unentschieden. Vielleicht war beides der Fall je nach Beschaffenheit der Ware oder der Käufer.

1636 wollte das Handwerk der Maurer sich von den Steinmetzen trennen, weil letztere sich weigerten, ihnen gleiche Rechte auf den Zunfttagen einzuräumen. Seit 1638 mußten die Kürschner von Mülldorf ihren „Meisterschnitt“ in Salzburg machen, woraus folgt, daß sie zur salzburger Lade gehörten.

Die Buchbinder erhielten eine Handwerksordnung. Die Fleischbeschau wurde fortwährend durch bürgerliche „Commissäre“ vollzogen, Freibänke für auswärtige Metzger zugerichtet, das „Feiertagsgebächt“ (Brodbacken an Sonn- und Feiertagen), von dem die Bäcker ablaßen wollten, aufrecht erhalten und der Stadt Paßau in dem Streite der dortigen Schneider, Weißgärber und Handschuhmacher das Gutachten der salzburger Schneider, Weißgärber, Säckler und Peutler überschickt.

1648 und ’51 wiederholen sich die Klagen der Kaufleute gegen die Factoren, daß diese ihre Commissionswaren heimlicher Weise zwischen den zwei befreiten Märkten (Dulten) verhandeln und in dem Verkaufe der Transitogüter al grosso und alla minuta in Tuch, Seide, Spezerei und Venedigerwaren von Wirten und Inwohnern unterstützt werden.

1650 erläßt der Erzbischof ein Mandat, nach welchem es jedem Handwerker freistehen soll, wohlfeiler oder beßer zu arbeiten und keiner deßwegen von der Lade bestraft werden darf, jeder soll auf Verlangen gegen Lohn und Speis in den Häusern der Besteller arbeiten (auf die Stör gehen), die Kosten und Zehrungen, Lehrgelder, Meistermahle werden beschränkt und von den Laden entfernte Meister von der Pflicht enthoben, die Handwerkstage zu besuchen, oder Lehrlinge bei denselben persönlich aufzudingen, welches letztere auch bei den Gerichten geschehen kann. Mit Berufung auf die Reichsordnungen von 1548 und 1577 wird der Unfug der Gesellen abgestellt, selbständig, ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft die Meister unredlich zu erklären, oder zu „schmähen“ (und dann von der Arbeit aufzustehen).

1652 wird ein Lautenmacher Bürger; 1650 sucht ein Zuckerbäcker die Bewilligung zum Tabakverkauf, der in das Fach der Spezereihändler einschlug, nach und wird ein Gewerbestreit zwischen Kammmachern und Bürstenbindern erledigt. Auch wäre des Meisterstückes des Großuhrmachers Hanns Sauter zu gedenken: eine Uhr, die Ganze und Viertel schlägt, den Mondwechsel und die Planeten zeigt.

1643 werden die Meisterstücke der Glaser kurz als „ein Scheibenstuck und ein Rautenstuck“ bezeichnet.

Die Zahl der Bordenwirker wurde auf 10 festgesetzt, und statt des Meistermahles 1688 wurde ½ Thaler Ehrung für den Zech- und Beschau-

meister eingeführt, die welschen Früchtenhausirer abgeschafft, ein Lederzurichter als Bürger aufgenommen, gegen den Handel mit Lyon und anderen Orten („leonische Waren"), den früher der Kaiser verboten hatte, keine Einwendung mehr gemacht und allen Meistern erlaubt, so viel Knechte oder Gesellen zu halten, als sie brauchen (1657, Zauner, Auszug II. 56).

Umständlich waren die Meisteraufgaben der Färber 1655: a. „aus einem Metzen Waid 20 Pfund (Wien-Gewicht) Weißgarn blau färben; b. aus Indich (Indigo) auf wollens und leinens Gut blau und grün färben; c. gut braun auf weiß wollens färben". Ist dem angehenden Meister das zu teuer, so soll er a. aus Indich 12 Pfund Leinen- oder Wollgarn färben, b. vier Stück Leinwat, eins blau, eins rot, eins purpurfarb, eins veigelfarb färben.

Die Wagner verfertigten a. einen halbhängenden Wagen, b. einen neuen Linzerwagen sammt Lad auf 5—6 Roß.

Seit 1669 wurden die Lustgärtner einer Prüfung unterzogen. Die Gegenstände derselben waren a. die Einteilung eines Wurzgartengrundes im Kleinen oder „verjüngten Schuhe" (also Zeichnung), b. die Anlage eines Irrgartens samt schöner Austheilung (wohl auch in der Zeichnung), c. Fragen über Gewächse, Pelzung von Stein- und Kernobst.

In den Jahren 1657 und '72 änderten die Sattler ihre Meisterstücke, wie es scheint, zweimal. Statt eines Poßier (?)-, Turnier- und Frauensattels wurden nun verlangt: 1. ein halber Fechtsattel, vorn und hinten mit Stiften beschlagen, 2. ein Stützensattel mit gesteckten Schienen, 3. ein welscher Sattel, 4. ein Frauensattel, 5. einen Reitsattelbaum beschneiden.

Die Weißgärber und Sämischmacher (Sämisch arbeiten heißt die Felle gelb arbeiten, aber ohne Farbe zu verwenden) hatten seit 1675 bis um 1680 ihre „Hauptcapitel" in Breslau und Wien.

Die Tuchscherer stellten um 1675 folgende Aufgaben: a. drei Ellen 1 Elle breites iglauer oder braunauer Tuch, drei Ellen Dreysigler, sechs Ellen Landtuch, wie hier gebräuchlich, und drei Ellen Poy (?) zu scheren und ohne Terpentin zu reiben, b. vier Felle, 1 schwarz, 2 gelb und schwarz, 1 gelb und grün zu schmitzen (färben). c. Sechs Ellen Leinwand zu wixen. d. Parchent zu scheren und zu cutiniren (? vielleicht cotoner). Auch der Lehrjunge bestand eine Probe, Er mußte drei Ellen Tuch scheren.

Außer den Städten in Italien und dem soeben genannten Lyon werden gelegenheitlich Basel, Leyden, Leipzig, Prag, Frankfurt, Hamburg, Nürnberg, Augsburg, Linz, Wien genannt, mit denen die f. Kaufleute

in Verbindung standen. Aus den mehrfachen Verhandlungen über das Gefälle der städtischen Fronwage wäre zu folgern, daß ein nicht unbeträchtlicher Verkehr in Quecksilber über Salzburg statt fand.

In deutlichem Gegensatz zu den Spezereihändlern, Augsburger-, Venedigerkaufleuten, ursprünglichen Auftraggebern lösten sich von denselben die Factoren, wie vorhin angedeutet, ab, errichteten selbstständige Handelshäuser, die, ohne mehr an die Dultzeiten sich zu kehren, mit Honig, Leder, Fischschmack, Oel, Venedigerwaren, Landeserzeugnißen im Großen handelten, anderwärts Großhändler genannt wurden, bei uns aber ihren alten Namen beibehielten. Jetzt unterhielten sie selbst wieder ihre Geschäftsträger (Factoren im ältern Sinne) in Venedig und Correspondenten anderwärts.

Wegen Nichtbeachtung der sich oft wiederholenden Fleischerordnungen fielen immer wieder Strafen vor.

Den Streit zwischen Steinmetzen und Maurern entschied endlich die fürstliche Oberbehörde, indem sie deren Gleichstellung und die Zulaßung der Maurer zu allen Zunfthandlungen gebot und damit den Grund zur Trennung aufhob. 1672 erhielt ein Ruprecht Marit (öfters auch Marct gelesen, aber das Ratsprotokoll schreibt deutlich und mehrmals, wie angegeben) „Steinmetz und Ingenieur“ das Bürgerrecht. Er verfertigte 1675 eine Karte des salzburger Landes nach dem Vorgange Mercators, verbeßerte die Breitenlage der Stadt (sie ist nur um 3“ zu südlich) und viele andere Irrtümer des Vorgängers (Pillwein, Künstlerlex. 139).

Es wird eine Zunahme der Gewerbsleute auf dem Lande insoferne bemerklich, als derselben überhaupt öfters Erwähnung geschieht und die Errichtung s. g. Viertelladen (wozu man drei Meister erforderlich hielt) bisweilen erwogen, begehrt oder abgeschlagen wird, und die als Regel geltende Zugehörigkeit der Landmeister zu den städtischen Laden in zeitweiliger Aufwallung entweder als ungebürlicher Zwang, oder aber bei ruhiger Überlegung als gerechtfertigte Unterordnung erkannt wurde, wobei die Meisterrechtstaxen und die Zahlungen an die Lade, auch wohl die Bestreitung der Gottesdienste einmal dafür, ein andermal dagegen sprachen.

1674 verpflichten sich die Bader nach Entlaßung des bisherigen Lazaretarztes gegen Abgabe des bisherigen Bezuges desselben an die Lade, einen Beschaumeister zu ernennen, der über vorkommende Verletzungen durch Stechen, Schießen und Todtenbeschau u. s. w. Fundberichte ausfertigt, und im Falle einer Seuche für einen andern Lazaretbader nach dem Gutachten des collegium medicum zu sorgen, selbst wenn er von anderswoher berufen werden müßte. Unterschrieben sind 4 Bader und

der Inhaber einer Rasirstube. Die Genehmigung mit einiger Veränderung erfolgte 1688.

1676 werden mittels kaiserlichen Mandates die französischen Waren verboten, den fremden Handelsleuten auf dem Markte deren Verkauf nur noch 2 Monate, den Inländern aber 1 Jahr gestattet. Auch wird den Fragnern der Tabakverkauf zum Vorteil der Spezereihändler und den Hausirern eine Niederlage zu halten verboten. Beide Freisauf haben den Hauptappalto des österreichischen Tabakes.

1675 wurde zu Gunsten der tittmaninger Tuchmacher die Vorschrift gegeben, daß auf dem Markte die auswärtigen Tuchkrämer nur vier Tage feil halten, nur 40 Stück und keines unter 17 Ellen verkaufen dürfen.

Die Stadt München fragt an, wie es in S. mit dem Verlag und Verkauf gefärbter und ungefärbter, in- und ausländischer Leinwat gehalten werde und ob die „Kaskäufel" Leinwat verkaufen dürfen.

1680 stellt Paßau die Anfrage, wie es in S. mit dem Verkaufe des Innern (der Eingeweide) nach der Fleischerordnung gehalten werde. Dagegen stellt die Stadt S. an mehrere Städte die Umfrage, ob in den bairischen Landen Dörren und Malzstätten der Bräuer innerhalb der Städte geduldet würden.

Der Handel mit wälschen Früchten wird neuerdings verboten, der mit „behambischen" (böhmischen) und venezianischen Gläsern, mit Majolika und „garzer Oel" gewißen Vorschriften unterworfen.

1681 ersucht Gabisch von Elsnitz in Sachsen auf die Gold- und Filigranarbeit zum Inwohner aufgenommen zu werden, worin ihm, wie es scheint, erst 1686 willfahren wurde. Auch kommt bemaltes „Parchetpapier" der Kartenmacher in den Handel.

1682 wendet sich Mühldorf um Auskünfte in Sachen der Eisenkrämer, Fragner, Nagelschmide und Nadler an die Stadt.

Nach der Schneiderordnung sollen nur 24 Meister hier sein, in Folge der (durch das Hofgericht) veranlaßten Bewilligungen sind deren aber jetzt 33.

Es werden allgemeine Vorschriften wegen (Ermäßigung) der Kosten bei Aufdingung und Ledigzählung der „Lehrzuchten" (Lehrlinge) von der f. Behörde erlaßen und an 47 bezeichnete Handwerke hinausgegeben.

Die Goldschmide und Bader zu Hallein gehören zu den Salzburger Laden.

Die Stadt Linz fragt um Rat, wie ihrem (durch Zölle und mannigfache Heischungen umliegender Pfleger?) abnehmenden Jahrmarkte aufzuhelfen sei. Es wurde einige Jahre später eine Commissionsberatung von

Wien aus gehalten und hiezu auch salzburger Kaufleute eingeladen, die zu erscheinen bereit waren, aber ersuchten die Beratung auf eine Marktzeit zu verlegen, damit sie nicht deshalb eigens eine Reise unternehmen müßten.

Der f. Eisenvater (Stadtamtmann) wird laut Hofratsbefehl von röm. kais. Majestät und dem Fürsten andern ehrlichen Leuten gleichgemacht und für redlich erklärt und dieß vor versammeltem Rate allen Viertel- und Rottmeistern und den Vorstehern aller Handwerke bekannt gemacht (s. früher zum J. 1618). In Folge deßen wird er gewißer Verrichtungen enthoben, die er durch Gehilfen vollziehen läßt.

Nun spielen auch die Hechsenproceße in die Handwerkschronik herein. Die bürgerlichen Schneider fragen an, „ob ein im Laster der Hexerei ein(st)mals interessirt gewester, hernach aber wieder bekehrt und auf den rechten Weg gebrachter Bub zu ihrem Handwerk mechte aufgedingt, passirt und bis zur Meisterschaft befürdert werden". Sie sind der Meinung, „daß dieses Laster absolute der Aufdingung und Auslehrnung nicht hinderlich sei, jedoch aber bei den sonst küzlichen Burschen (wegen Neckereien, Unehrlich werden) ohne Ungelegenheit nit ablauffen und sich kein Meister, sonderlich der Kinder hat, mit dergleichen Lehrzuchten werde graviren (beschweren) laßen wollen". Ein anderer aus St. Johann bittet, ihn wegen seiner durch böses Hechsengesind verlornen Gesundheit in das Siech- oder Bruderhaus aufzunehmen, um curirt zu werden.

1683 wird die Fleischhackerordnung abermals verändert.

Der Stadtschloßer Thomas verfertigt die Gitter für Maria Plain.

1684. Die f. Weberzunft erklärt sich über die Streitpunkte der Weber von Kuchl und Golling wider die von Hallein.

Außer den bevorrechteten Stadtturnern gibt es noch je vier Stadtgeiger der älteren und jüngeren Compagnie.

Es ist immer nur ein Seifensieder (im Nonntal) vorhanden.

Landärzte, welche Oculisten und Bruchschneider sind, haben in der Dult noch eigene Marktstände.

Die salzb. Zimmermeister wollen die Lehrzuchten aus Straßwalchen wegen gewißer an wiener Gesellen erteilter Zeugniße nicht für redlich erkennen. Der Hofrat befiehlt dieß an, die straßwalhener Meister müßen ihre Zeugniße widerrufen und werden wegen unerlaubter Zusammenkunft bestraft.

Ein Kupferstecher Martin Mölckh wird (1685) zum Bürger aufgenommen. Es wird die Nagelschmid- und Malerordnung vermehrt.

Jetzt sind nur mehr 2 Tuchscherer (statt 5 oder 6) und 6 Bordenmacher (statt 11) vorhanden.

Das Weberhandwerk zu Salfelden überreicht seine Zunftartikel dem salzburgischen zur Äußerung.

Ein Schuhmacher, der sich in Salzburg „niederrichten" will, wird nach Talgau gewiesen.

Ein Handwerk trägt Bedenken, den Sohn eines Amannes (von Nonnberg) als Lehrling aufzunehmen.

Wenn ein Handwerker, der blos vom Hofrate zum Betriebe seines Gewerbes Erlaubniß bekommen, von einem bürgerlichen Gewerbsmanne „Fretter" genannt wird, verfällt letzterer in eine „Straffe von zwei Gerichtswändeln".

Auch die Tamsweger verfielen auf den Gedanken, sich von den durchgehenden Frachtwägen einen Zoll zu verschaffen. Sie wendeten sich an die salzburger Eisenhändler um ihre Wohlmeinung wegen Einhebung einer Abgabe an der Brücke (Zinsbrücke), deren Bau ihnen oblag. Die Antwort lautete, wenn sie die salzburger Eisenhändler frei ließen, hätte man nichts einzuwenden.

1687 meldet sich ein Paul Wührer, gewester Musketirer, als „aufgestellter Fremdendurchführer".

Der ausländische (bairische?) Bildhauer Nikolaus Milich erhält Erlaubniß, wenn er zu einer Arbeit Steine benötige, sie von da hinwegzuführen und an andern Orten und Enden zu verarbeiten. Er ist aber hierauf mit einer Arbeit für Wien in Salzburg durch 11 Monate beschäftigt.

1688 werden den Schuhmachern als Meisterstücke aufgegeben: den Schnitt zu machen a) aus einer Kuhhaut für ein paar Wagenstiefel, b) aus einer Bockhaut für ein Paar Prälatenstiefel oder „Pecker", c) aus einer Gaishaut für ein Paar Frauenstiefel, d) aus einer Corduanhaut für ein gewixtes, weißes Paar Herrenstiefl. Endlich ein Paar Stöckl-Herrnschuhe.

Das Meisterstück der Tischler 1689 bestand in einem Gewandkasten „mit einem aufgehebten Fuß und zwei corporibus aufeinander, samt ein gut (?) und doppelt runden Säulen und vier eingefaßten Thüren mit eingelegten Füllungen und oben drauf ein Kreuz oder Auszug, im Fuß auch eingelegte Schubládl".

1690 wurden für die Bordenwirker zwei Meisterstücke vorgeschrieben: eine Legatur und eine durchsichtige Arbeit, beide mit überlegten Schnüren.

1688. Auf das Gesuch wegen des Brunnenspringens erhielten die Metzgerburschen den Bescheid, wenn sie das Ausheben und Wiederbefestigen der Gitter am Marktbrunnen, dann die Errichtung der „Tretten" (Antritte, Schaugerüste?) selbst besorgen, wolle es der Magistrat gestatten, wo nicht,

sollten sie sich um eine andere Gelegenheit umsehen. — In einer Entscheidung des Stadtsyndikus werden 25 Metzger namhaft gemacht.

In Folge der wechselseitigen Verhandlungen in den Jahren 1677, '85 und '86 wird die Einverleibung der Schuster zu Salzburg, Hallein und der Gäuschuster genehmigt. Auch die Wagner zu Matsee, wiewohl ungelernt, wurden der salzburger Lade einverleibt, sowie die Bräuer zu Mauterndorf.

Über den Kauf und Verkauf der steinernen Schießkugeln, die davon „Schußer" genannt, und von den Bauern am Haunsberg, im Neuhausergericht und andern Orten auf ihren Kugelmühlen hergestellt wurden, erging die Verordnung (1688), daß diese Kugeln nur an die dazu berechtigten fünf Kaufleute abgegeben werden sollten, wie es auch in Berchtesgaden der Gebrauch sei.

Die pongauer Tischler wollen sich von den städtischen trennen und eine Viertellade errichten; den Zimmermeistern in Golling wird die Errichtung einer eigenen Lade versagt.

Nach dem Ausspruche der augsburger Illuministen (Bildlmaler) darf der salzburger Christof Zeiß, der von mehreren Handwerken angefochten wird, keinen Gesellen halten, weil er keinen Lehrbrief hat.

Zum Behufe der Errichtung einer neuen Wirtsordnung, womit die Stadträte Bergamin und Zillner beauftragt waren, wären die geschichtlichen Nachweise über die alten Wirts- und Bräuhäuser erforderlich gewesen, aber da deren Namen nicht weiter zurück verfolgt werden konnten, mußten sich die Beauftragten mit dem gegenwärtigen Besitzstand begnügen.

Die Zinngießer-, Abmeßer- und Sackträgerordnungen wurden einer Erneuerung unterworfen.

Hofschutzleute, welche auch um das Bürgerrecht einkommen, werden abgewiesen.

Nachdem Umfragen in Wien, München und Regensburg über die gegenseitigen Rechte der Steinmetzen, Bildhauer und Architecturarbeiter gestellt worden waren, wurde entschieden, daß die Arbeit mit Richtscheit und Winkelmaß von der aus freier Hand vollständig zu scheiden sei, daß sonach die Bildhauer zwar „Tumben, Epitaphien und Sepulturen" anfertigen, aber keine Architecturen übernehmen dürfen (1689).

Auch wurden Berichte verschiedener Reichsstädte über die Befugniße der Sattler und Riemer eingeholt, den Lebzeltern verboten Potaschenlauge als Gährungsmittel zu verwenden, einem Nagelschmide nicht erlaubt, in der Trägaße wegen des Klopfens, Hämmerns und Singens seine Werkstätte zu nehmen und die Übersetzung der Zahl der Stadtboten festgestellt.

Einem Edelsteinschneider wurde bedeutet, daß er sein Fortkommen nicht finden werde, wenn er nicht bei der fürstlichen Edelstein-, Fluß- und Krystallschneiderei Beschäftigung habe. In Betreff der Schloßer findet sich die Bemerkung, daß sie ihre Kunden lange warten laßen und hohe Preise machen, somit deren Vermehrung erwünscht sei. Über französische Waren läuft die Nachricht ein, daß dieselben in Tirol und Baiern immerfort confiscirt würden, daher der Handel mit denselben nicht gestattet sei.

Wenn ein mit einer unehlich gebornen oder leichtfertigen Person verheirateter Meister Lehrjungen annehme, so werden dieselben nirgends zur Meisterschaft angenommen und ihre Kundschaft verworfen.

Die halleiner Wagner und Hufschmide, die zur hauptstädtischen Lade gehörten, erhielten 1690 eine eigene, aber die Zimmermeister in Golling und die Schloßer in Mittersil werden mit ihrem Ansuchen um Errichtung einer Viertellade abgewiesen.

Außer zwei bürgerlichen Lebzeltern sind noch zwei andere Methsieder und Lebzelter vorhanden. Erstere vergleichen sich unter einander über ihre Stände bei den Kirchen in der Links- und Rechtsstadt und an den verschiedenen Festen.

Der akademische Buchdrucker Mayr will vor dem landschaftlichen Haan das Vorrecht erlangen, daß nur bei ihm gedruckte Evangelienbücher verkauft werden sollen.

Es laufen beständig Klagen ein über unbefugten Geschäftsbetrieb der Weißwaren- wider die Tuchhändler, der Spezereihändler wider die Factoren und umgekehrt, der Riemer wider die Sattler. Auch ergeht eine Anweisung die Ortsveränderung der Gewerbe zur Anzeige zu bringen.

Die noch nicht einverleibten Gäuschuster auf der G'main müßen sich in die städtische Lade einkaufen und für Hutmachergesellen und -meister werden wegen des Geschenkes einige Bestimmungen getroffen.

Weil wider einige Landbader Beschwerden eingelaufen und der in der Rauris bei Beinbrüchen Ungeschick verraten, sind nun die hauptstädtischen Meister im Umritte begriffen um selbe zu „visitiren".

1692 wurde die Stadt beauftragt, sich anderwärts um den Unterschied in den Befugnißen der Huf- und Hackenschmide Rats zu holen. Es liefen von Wien und München die erbetenen Ordnungen der Riemer und Sattler ein, wornach die Streitfragen zwischen ihnen entschieden wurden. Zwei Meßingarbeiter für Ablaßpfenninge, Kreuzeln zu Rosenkränzen u. dgl. wurden als Bürger aufgenommen, obwohl der Rat Bedenken wegen ihres bürgerlichen Fortkommens geäußert hatte. Auch erhielten sie eine Handwerksordnung.

Aus den seit Jahren erstatteten Berichten über die Ausführung der Meisterstücke der Hafner kann angenommen werden, daß dieses Handwerk sich in keinem sehr blühenden Zustand befand.

Johann Ernest, rührig und beflißen, wendete seine Aufmerksamkeit auch den Handwerksfragen zu. Zu seiner Zeit kamen neue oder verbeßerte Ordnungen der Weber und Barchanter, der Buchbinder, Faßbinder, Meßerschmide, Gropper (1691—'96) zu Stande. Bei letztern wurden die drei Meisterschaften für die Haupthandelsstraßen: nach Nürnberg und ins „Reich", nach Oesterreich und Tirol, nach Villach und Italien bestättigt. Den Zimmerern wurde aufgegeben, als Meisterstücke „Riße" (Zeichnungen) anfertigen zu laßen und bei der Lade aufzubewahren; die Arbeiten der Zimmerleute und Tischler wurden geschieden; erstere waren hauptsächlich zu Arbeiten in weichem Holz, letztere im harten und Fourniren befugt. Es erfolgten Entscheide über die Befugniße der Handschuhmacher und Taschner, der Taschner und Sattler, der Riemer und Sattler nach den Ordnungen von Wien, München und Augsburg, der Schmide und Schloßer, die sich „gutwillig" auseinandersetzten, der Schloßer und Hufschmide, der Eisengeschmeidler und Nadler, der Glaser und Gauklampfer, endlich der drei „Weißnagler" gegen die Großnagelschmidschmeister. Zwischen den salzburger Steinmetzen und den adneter Steinbrechern erfolgte ein Schiedspruch; den Gauschustern wurden Meisterstücke bestimmt; wiederholt verlautet von „deputirten Inspectoren" des (Gewerbe-) Polizeiwesens und der Licentiat Felix Pflanzmann erscheint als „Kupferschmidrichter" (und einiger damit verwandter Handwerke). Regensburg fragt an, was bezüglich des Fellfärbens bei Tuchscherern, Nestlern und Säcklern Gebrauch sei.

Abermals ergehen Beschränkungen der kostspieligen Zehrungen bei Meistermahlen und man vernimmt, daß die Metzger das Meistermachen in mehreren Absätzen (mit begleitenden „Lätizeln") vornahmen, von denen der eine das „Ochsenwaschen" hieß und sogar unter Malvasiertrunk vollzogen wurde.

1694 waren drei Zimmermeisterswitwen vorhanden und damit nicht etwa die Zahl der Werkstätten vermehrt werde, beabsichtigte der Magistrat, demjenigen Zimmerknecht, „der eine von diesen dreien von ihrem Witwenstuhle hebe", sofort die Meisterstücke aufzugeben.

Auf die gestellte Anfrage, ob ein Soldat ohne regelmäßigen Abschied (ein Ausreißer) sein vorherbetriebenes Handwerk fortsetzen könne, erfolgte von allen Zünften die einmütige Antwort, ein solcher werde allenthalben salva venia (mit Erlaubniß) für einen „Schelm" gehalten und im ganzen römischen Reich nirgends weder als Geselle noch als Meister „passirt" (geduldet).

Als das Schmidhandwerk einen (wahrscheinlich wegen einer Person. die vor der Zeit ein Kind hatte) „bescholtenen“ Schmidknecht zu einem Gäumeister aufnahm und ihm gestattete, einen Lehrjungen aufzudingen, wurde diese Meisterschaft für nichtig erklärt, die Lade mußte die dafür erlegten Gebühren zurückgeben und der Lehrjung entlaßen werden.

Die Verwendung der Schmidknechte zur Schragenstellung [1]) (Verurteilter) wurde nicht mehr für zunftmäßig erkannt (1698).

Der schriftliche Verkehr der Zünfte mit Handwerken außerhalb des Erzstiftes (ohne die Vermittelung der Stadtbehörde) wurde untersagt.

Die Beziehungen der Handwerker auf dem Lande zu den Laden der Hauptstadt offenbaren sich in der Einverleibung des Bäckers zu Tachsenbach, in der angeregten „Incorporirung“ der Landweber, dem Gutachten des s. Handwerks über die Lederstube zu Teusendorf, in dem abverlangten Gutachten der s. Innung über die Ordnung der Hufschmide und Wagner zu Laufen, sowie der Schloßer, Büchsen- und Windenmacher zu Radstadt, in dem Verlangen von der Hauptlade einen Riemermeister nach Hopfgarten, einen Wundarzt zum Eisenwerk Dienten zu entsenden und in den Gesuchen des Schiffmüllers und Hofschmides zu Hallein und des Klosterzimmermeisters vom Nonnberg um Eintritt in die Zunft.

Den Fortschritt in den Anschauungen über unehlich geborne und dann legitimirte Bräute, über die Zulaßung derlei Lehrjungen bezeichnen die bejahenden Äußerungen aus Graz und Linz (1697).

Von Wien gelangte ein vollständiges Verzeichniß der den Taschnern und Sattlern zuständigen Arbeiten an den Magistrat, wornach die langen schwebenden Fragen endlich erledigt wurden.

Ein k. Kammerportier hat die kaiserliche Freiheit erlangt, mit Mobilien, Wein und Pferden Handel treiben zu dürfen und erhält unter gewißen Beschränkungen die Erlaubniß zur Ausübung.

Eine Scheidung der Befugniße der Tuch- und Leinwathändler trit ein. Erstere sind allein zum Lodenhandel berechtigt, dürfen Stoffe aus Seide und Wolle gemischt verkaufen, auch Leinwat und Parchet im Lande einkaufen, aber nur stückweis ins Ausland verkaufen. Gemeinsam sind beiden Stoffe aus Wolle und Leinen, Fischbeine, Knöpfe, Bänder u. s. w.

Es wird eine Wachsbleiche am Stein verwilligt; auch ist ein Holzuhrmacher vorhanden, desgleichen noch ein Stuhlschreiber.

---

[1]) Nach Schmeller ist der „Schragen“ die Schandbühne, die auf vier schräg stehenden Füßen errichtet war. Es ist aber nicht recht klar, was dabei ein Schmidknecht zu tun gehabt hätte. Vielleicht ist damit der „Bock“ oder „Esel“ gemeint, ein dreikantiger Balken mit vier schrägstehenden Füßen, auf welchem der Verurteilte angekettet 1—2 Stunden reiten mußte, wie dieses Marterwerkzeug auf einer der Stadtansichten von S. am Griesplatze gezeichnet ist.

Den Tirolerbauern wird der Verkauf wälscher Früchte gestattet, ohne Niederlagen halten zu dürfen.

Der Papierhandel Zillners wird durch Kartenmaler, Kaufleute, Buchdrucker beeinträchtigt und letzteren dreien Beschränkungen auferlegt.

Kammmacher und Bürstenbinder sollen wegen ihrer geringen Zahl zu einer Lade vereinigt, die Bethen- (und Kreuzl)macher aber, „weil sie gemeiniglich arme Tröpff sind", losgezählt werden.

Als Münzeisen- und Siegelschneider wird der f. Kammerdiener Paul Seel genannt (1695/'96).

Kaufmann Strobl hat einen Handel mit geselchten Zungen eröffnet (der sich später bis Mailand und Genua ausdehnte).

1699 „richtet sich" — auch ein Zeichen der Mode — ein Schuhabsatzpapper und Stöckelschneider „nieder" (beginnt seinen Gewerbsbetrieb).

Die Hufschmidsöhne müßen von nun an regelmäßig aufgedingt werden, die ungelernten Hufschmide sind zum Aussterben verurteilt. Die Landgerichte fertigen die Lehrbriefe aus.

Die „Landbereiter" (auch „Überreiter" genannt) überwachen auch die Unschlittvorräte der Metzger und deren Verkäufe aus dem Lande.

Die Lust- und Blumengärtner beschweren sich gegen die Privatgärtner. Sie werden abgewiesen, weil man sonst auch den Bauersleuten, „die allerlei Kräutl- und Gärtlwerch zügeln", zum großen Nachteil des Hofes und Publikums den Verkauf abstellen müßte. Auch ist ja der Handel mit Bäumchen aus Welschland, Zwiebeln, Gelseminstöcken u. dgl. frei.

Bildhauer Franz Bernegger übt nach Hofgerichtserlaubniß auch die Architectur aus (was bis dahin nicht gestattet war) und darf im Nonntal eine Bauhütte aufschlagen.

Die Mitbewerbung der zwei Gesellschaften (Compagnien) der Stadtspielleute, dann der soldatischen Schallmeipfeifer mit den bevorrechteten Stadtturnern wird geordnet.

Spezereihandlung und Hausbesitz werden als nicht zusammengehörig erklärt.

Die überacker'schen Erben beabsichtigen eine Weißgärberwalke zu errichten und dieß wird mit dem Beisatze gestattet, daß sie zu deren Betrieb keinen „Fretter" verwenden sollen.

Da das f. Ungeltamt vom Eimer statt 20 Kr. 25, und das städtische statt 5 Pfenning 10 erhebt, steigt 1693 das Bier von 4 auf 5 Kr. vom Viertel (etwas mehr als eine alte „Kaisermaß"). Das städtische Ungeld erträgt im J. 1700 bei 2464 fl. (läuft aber unregelmäßig und hinterhältig ein).

Die Richtung der unter Johann Ernest zur vollen Geltung gekommenen Regeln in Gewerbe- und Handwerkssachen läßt sich im allgemeinen in folgende Überschriften bringen: a) Maßregeln zur Aufrechthaltung billiger Lebensmittelpreise, die nicht ohne (nach heutigen Begriffen) fühlbare Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes der Einzelnen mit ihrem Eigentume durchgeführt werden konnten — ein Verfahren, welches jedoch schon mehr als hundert Jahre früher als ein Kanon der Regirungskunst angesehen wurde, b) Durchführung der früher zum Teil unvollzogenen Vorschriften des Gewerbegesetzes oder der Handwerkerordnung vom J. 1650. Nach derselben hat der Stadtrat als begutachtende Behörde in Gewerbesachen und Zunftfragen zu gelten, die Handwerkerladen der Hauptstadt bilden den sachverständigen Beirat; auf dem Lande dürfen sich halbe und Viertelladen bezirksweise für die engeren Zunftangelegenheiten (Aufdingen, Freisprechen, Meisterwerden, Auflagegelder u. dgl.) bilden. c) Es ist das Streben unverkennbar, in Folge des Rückganges der Gewerbetätigkeit die Zahl der Gewerbe auf das jetzt eingetretene Bedürfniß zu beschränken; d) in der Hauptstadt werden die unter dem Titel der Hofbefreiung angeeigneten Vorrechte der Freiheit von städtischen Lasten aufgehoben. Endlich ist eine Hinneigung zu Oesterreich bemerklich, indem der Fürst wünscht, nicht zu viel Bewerber „aus dem Reiche", sondern mehr aus den Erbländern aufzunehmen und auch die Zünfte in Gewerbesachen sich öfter in Wien und Graz Rates erholen. Uibrigens darf angemerkt werden, daß manche Gutachten des Stadtrates sachverständiges Urteil und Unbefangenheit an den Tag legen.

Die wiederholt angeregte Frage, ob nach dem Tode der Väter die Werkstätten aufgehoben oder aber für die Witwen und Kinder erhalten werden sollen, wurde endlich nach mehrfachen Umfragen in verschiedenen Städten endgiltig im letzteren Sinne von den städtischen Innungen entschieden (1704). Und nach dem Berichte der Stadt Augsburg wurde zur Regel erkannt, daß Ehegenoßen einander nachfolgen mit Ausschluß der Verwandten, wenn kein Heiratsvertrag, keine Kinder, kein Testament oder letzter Wille vorhanden ist.

Es erfolgten neue Durchsichten und Verbeßerungen der Ordnungen der Bäcker, Müller, Stadt- und Landweber, Tischler, Schloßer, der Kunst- und Lustgärtner, der Zimmerleute und Perückenmacher; neu errichtet wurden die Ordnungen der Drahtzieher, Bildhauer, Lederzurichter und Kleinuhrmacher, die aus dem Verbande der Großuhrmacher, Büchsen- und Windenmacher ausschieden. Der Leinwanddruck wurde als Zugehör des Weberhandwerks erklärt. Der Galanteriehändler Jean Fontaine erhielt wieder

die ihm früher „wegen Ungebühr" entzogene Erlaubniß ein Kaffeehaus mit Billard halten zu dürfen (1704). Die Metzgerordnung von Hallein, die Beschwerden der Stadtmetzger gegen die Fleischtaxe, der Gäumetzger, „Fretter" und Kuttelwascher, der immer noch streitenden drei Sattler und fünf Riemer, die Ordnung der halben Weberlade von Werfen-Bischofshofen, der Vergleich der Tuch- und Leinwathändler (die einen Licentiaten der Rechte als „Patrocinanten" haben) über ihre Warenbefugniße, die Klagen der Zimmerleute gegen die „Zaunhasen" (ungelernte Zimmerer) wurden teils begutachtet, teils verabschiedet (im eigenen Wirkungskreise des Stadtrates entschieden).

Es gibt 1719 15 Leinwat- und Parchetweber, 6 Hebammen (2 Stadthebammen mit Wartgeld), 5 Schloßer, 3 Büchsen-, 1 Winden-, 1 Großuhrmacher, 2 Stadtköche, 12 Gäumetzger, die die Markttage besuchen, und man beabsichtigt, ein paar Malerwerkstätten, eine Factorei, Maurermeisterei, Spezereihandlung „aufzuheben". Zimmergesellen fertigten den gewöhnlichen Meisterriß an (1716).

Der Handel mit Ochsenzungen wird jetzt von Kaufleuten und Metzgern schwunghaft betrieben und ausländische Uhren von Friedberg eingeführt. Ungefähr seit Anfang des Jahrhunderts und bis in die Mitte des laufenden stehen die Hofmann an der Spitze der Papierfabrik zu Lengfelden. [1])

1710 wird eine neue Apotheke (Niederl) „wegen Preisminderung der medicinalia" gestattet, in der Riedenburg ist ein Pulvermacher, es gibt „Weibervisier- und Kappelmacherinnen", Strumpfhändler, einen Walk- oder Lederstampf in der Nähe des Bürgerspitales, eine zweite Schmiede in der Rechtsstadt und dem Magistrate Steyer wird mit dem Verbote willfahrt, daß der hiesige Feilenhauer das doppelte Schlüßelzeichen nicht mehr auf seine Waren schlagen darf. Der Kartenmaler führt vom Auslande schönere und wohlfeilere Karten ein, als sie hier verfertigt werden. Zwischen Barbieren und Badern entbrannte ein heftiger Streit wegen Gewerbsstörung, in Folge deßen sich erstere mit Vorwißen des Magistrates nach Wien, München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg um Auskünfte wandten, dann aber noch von Frankfurt, Graz, Mainz, Prag sprachen (wenn sie die Kosten aufwenden wollten).

1702 wurde eine Ordnung wegen des Verkaufes an Festtagen erlaßen, deren sehr viele waren.

Die Meisterstücke der Hafner und Faßbinder wurden vereinfacht.

---

[1]) Das Papier der Stadtratprotokolle, das zuerst Abraham Zillner, dann die Hofmann lieferten, trägt als Waßerzeichen einen „wilden Mann oder Knappen" und einen Stern, und seit dem zweiten Hofmann auch die Buchstaben I. S. H.

Im J. 1720 fragt die Stadt Augsburg an, wie es in S. mit der Gärtnerei gehalten werde. Denn an vielen Orten werden gelernte Gärtner nicht mehr geachtet, ihre Lehrbriefe zerschnitten u. s. w. Der Magistrat antwortet, dieselben haben hier noch ordentlich Handwerk und Lade, seien aber gesonnen „wegen verspürender Verachtung" eine freie Kunst- und Bruderschaft einzurichten, wozu auch der Fürst schon Einwilligung gegeben. Vier Jahre später wird aus München berichtet, die zwischen den Hof- und übrigen Gärtnern entstandenen Mißhelligkeiten (auch zu Augsburg war von den Herrschaftsgärtnern die Überhebung ausgegangen) bezüglich der Aufdingung und Freisagung der Lehrjungen seien geschlichtet und „das völlige corpus der Gartnergesellschaft zur Einigkeit gebracht".

1722 klagt die Kurköllnische St. Michaelsconfraternität in der St. Josefsburg bei München, daß ihre Pfenninge (Denkmünzen) in S. nachgemacht würden. Bei deren wiederholten Beschwerden in dem nächsten Jahre will sie wenigstens erreichen, daß gewiße Buchstaben auf den Contrafacturen wegbleiben. Im J. 1733 beruft sie sich auf ein neues kais. Privilegium.

Im J. 1724 kam es noch vor, daß ein Lederzurichter von Augsburg aus wegen eines außer der Ehe erworbenen Kindes sammt seinen Gesellen als „nicht reichspaßirlich" erkannt wurde. Nachdem endlich seine Tochter ihrem Bräutigam das Gewerbe übertrug, wurde er „von der schwarzen Tafel" gelöscht.

In diesen Jahren meldet ein „Brevimacher" [1]) seinen Erwerb an; die „Freiglockengießer" werden hier, wie in München „passirt"; eine Mälzergerechtigkeit wird verliehen, ein Seidenfärber, ein Matrazenmacher als Inwohner aufgenommen; es sind, mit dem lodronischen Hofwirt, 7 Roßlechner (Pferdeausleiher, Lohnkutscher) und vier Stadtboten vorhanden, denen aber die Soldaten der Stadtguardia Eintrag tun, indem sie Botengänge verrichten, was nicht leicht abzustellen ist. Den Lederzurichtern wird verboten, sich Rotgärber zu nennen; es ist ein Krepin- und Knopfmacher da; das Krapfenbacken wird als eine Polizeiangelegenheit vom Hofrate erlaubt. Den Socken- und Strumpfstrickern wird der Verschleiß ihrer eigenen Erzeugniße, aber nicht der An- und Verkauf anderer Strümpfe gestattet; Spezereihändler sollen Tabak und Gewürze in dem

[1]) Die „Brevimasse", das „Brevipulver" hatte seinen Namen wahrscheinlich von einer schriftlichen Befugniß und Empfehlung — einem Breve, das diesem Pulver gewiße Heilkräfte gegen allerlei Zufälle des Leibes und der Seele zusprach oder verlieh. Es bestand aus einer gewißen Kräutermischung und wurde in einem flachen, amuletartigen Säckchen mit einer Schnur um den Hals gehängt getragen. Dergleichen Anhängsel (anathemata) wurden zu Rom schon im 8. Jahrhundert verboten.

Stampfe nächst der städtischen Schleifmühle und nicht in Siezenheim verkleinern laßen; ausländische Lederer dürfen unter zwei Zentnern Pfundleder in der Marktzeit nicht verhandeln, den f. Büchsenmachern war eine Zeit lang der freie Büchsenverkauf, und den Parchetwebern der Verkauf ihrer Ware in Oesterreich verboten Der f. Hofrat zweifelt, ob das Hausiren in Baiern und Oesterreich verboten sei und die dagegen Beschwerde führenden Landkrämer, Bortenwirker und Nadler sollen authentische Beweise beibringen.

Augsburg fragt an, ob die Schwarz- oder Grobnagelschmiede für „passirlich" gelten, wenn selbe in umliegenden Dörfern angeseßen, aber doch in einer Stadt oder einem Markte gelernt haben.

1731 werden die f. Steinmetze zu Straßburg „in den Palckhen geschlagen", daher weder zu Wien noch München für tüchtig erkannt. Sie legen Berufung an die Haupthütte zu Wien ein, daß dieser Unfug nicht geduldet werde.

Die Zinngießermeisterstücke bestehen in einer großen Kanne (Kandl), zwei Schüßeln, zwei Tafelleuchtern und vier Tellern.

Ein Licentiat Avanzini erscheint als „Schustergewalthaber" (bevollmächtigter Vertreter des Handwerks), was begreiflich wird, wenn man die Gewerbstreitigkeiten nicht selten zur Duplik, Triplik, ja Quatruplik anwachsen sieht.

Nach der Bortenwirker- (und der allgemeinen Handwerks-)ordnung darf kein Meister mehr als drei Gesellen (und zwei Lehrlinge) beschäftigen. Aber er darf so viel Arbeit aus der Werkstatt hinausgeben, daß damit ein (anderer, bedürftiger) Meister mit einem Jungen versehen werden kann. Die Bortenwirkermeister unterwerfen sich diesen Bestimmungen, indem sie unter sich einige innerhalb ihrer Zunftbefugniße liegende Bestimmungen vereinbaren. Außerdem mag dieses Vorkommniß als zeitlicher Beleg für den schwunghaften Betrieb dieses Handwerks durch einzelne Meister dienen (1725).

Eine ähnliche Abkunft trafen 1728 die drei Stuck- und Glockengießer unter sich. Bei größeren Arbeiten sollen alle drei das Metall liefern und, wenn nötig, zuhelfen. Vom Zentner Metall sind 8—10 fl. Arbeitslohn und 10 Pfund Feuerabgang, von einem Pfund Meßing 18 kr. Gießerlohn zu berechnen. Der Meister, der die Bestellung erhalten hat und die andern beizieht, genießt vor diesen einige Vorteile.

Auch die Kürschner treffen unter sich Verabredungen rücksichtlich der Landmeister, des Besuches der Märkte und Feilhaltung. Alle diese Vereinbarungen wurden der Hofstelle vorgelegt und gebilligt.

Unerquicklich ist der troz wiederholter behördlicher Abschiede immer wieder fortgesponnene Streit der Sattler und Riemer über ihre Gewerksbefugniße.

Im J. 1731 geschieht die erste Meldung der Einrichtung von Salzachbädern durch die Weißgärber am Stein. Aber alsbald sind die Bader-Wundärzte mit einer Klage bei der Hand und wird ihnen mit einem Verbot willfahrt.

Die Viertellade der halleiner Schühmacher beantragt statt der bisher gewöhnlichen (durch die Mode) unbrauchbar gewordenen Meisterstücke nutzbare und kaufmäßige einzuführen, was die f. Hauptlade begutachtet. In ähnlicher Weise waren schon früher die Zünfte der Hafner und Faßbinder vorgegangen, wie bereits angeführt ist.

Bemerkenswert ist der Beschluß der f. Weißgärber vom J. 1726 (wahrscheinlich wegen stattgefundenen Unfuges), die offene Herberge abzuschaffen und den wandernden Gesellen statt des Geschenkes die Hausmannskost zu geben. Aus den Ratsprotokollen ist der Verlauf der Angelegenheit nur bruchstückweise zu ersehen. Im J. 1728 wird den Meistern und Gesellen, (welche letztere, wie es scheint, aufgestanden und bestraft worden waren) bekannt gegeben, daß den aus Oesterreich kommenden Gesellen, wie es in Baiern gebräuchlich, kein Geschenk und keine offene Herberge gewährt wird. Aber im J. 1730 erachten es Bürgermeister und Rat der Stadt Wien „als unumgängliche Notdurft, daß die f. Meisterschaft der Weißgärber und Sámischmacher alle ankommenden bairischen Gesellen nit allein mit Arbeit versehen, sondern auch in derselben Ermanglung die von altersher gewöhnliche Schenk und Beherbergung angedeihen laße“. Obwohl der Beschluß der f. Meister im J. 1728 von ihrem Fürsten aufrecht erhalten worden war, so scheint doch der Reichszusammenhang des Handwerks stärker gewesen zu sein, und die Salzburger unterwarfen sich.

1730 wurde die Ledererordnung neu verfaßt.

1733 wird Karl Adam Gutrater als Richter der bürgerlichen Kupfer- und Kaltschmide genannt.

Die Weißgärber wollen sich von ihren „Hauptmitteln“ (Hauptladen) Wien und Breslau unabhängig erklären und eine neue Ordnung aufrichten, worin ihnen 1735 willfahren wird.

1736 meldet sich Joh. Michael Moser mit einer „weißbräderischen Geschirrmacherei in der Riedenburg“ an und wird hiezu vom Fürsten ermächtigt. Im folgenden Jahre darf er auch einen Laden eröffnen, [1] aber keine Gesellen aufnehmen, die Weib und Kind haben.

[1] S. des Herrn Direktors C. Sitte Abhandlung in Ldskde XXI.

Reiffenstuel errichtet eine Haus- oder Gemachmühle unweit des Lazarets.

1738 wird wieder ein f. Krystall-, Stein- und Glasschneider, auch Spiegelmacher, 1739 ein Chokolademacher als Bürger oder Inwohner aufgenommen. Die Metzger klagen, durch die Aufschläge (Zölle) gehindert zu sein, die Häute ins Ausland zu verkaufen.

Von München ergeht, wie das Ratsprotokoll sagt, ein „gewaltsames Requisitionsschreiben“, daß die f. Kauf-, Handels- und Gewerbsleute, die den Markt beziehen, nur bei Weingastgeben und Bierbrauern einkehren sollen, „bei Straff“, und die innsbrucker Kaufleute fragen an, ob die f. Schneider Seide und Zugehör auf andern Märkten aufkaufen, verhandeln und stückweise verlegen dürfen, was verneint wird.

Der Wagmeister (der den „Schmalzappalto“ besorgt), ist der Meinung, man solle den Mittersillern das „süße-Käsmachen“ verbieten, damit sie mit ihrem (sonst sehr gutem) Lieferschmalz in der erforderlichen Menge aufkommen können; aber der Hofrat nimmt Rücksicht auf die Menge der damals (für die Saline und Bergwerke) in jenem Gerichte arbeitenden Holzknechte.

Zur übersichtlichen Darstellung der Einquartirungspflichtigen wurde um 1735 ein Verzeichniß der Gewerbetreibenden angelegt folgenden Inhalts:

Goldschmide,
Bader,
Glaser,
Kupferschmide,
Steinmetze,
Maurer,
Färber,
Zimmermeister,
Büchsenmacher,
Beten- (Rosenkranz-)macher,
Kürschner,
Riemer,
Meßerschmide,
Buchbinder,
Maler,
Bildlmaler (Illuministen),
Klampfer,
Roßlechner (Lohnkutscher),
Fragner,
Wagner u. Schmide,
Groß- u. Kleinuhrmacher,
Zinngießer,
(Faß-)Binder,
Schloßer,
Glockengießer,
Schleifer,
Siebler,
Sockenstricker,
Nadler,
Tuchscherer,
Kammmacher,
Goldschläger,
Bürstenbinder,
Drechsler,
Nagelschmide,
Lederzurichter,
Bortenwirker,
Gürtler,
Nestler,
Weber,
Müller,
Zirkelschmiede,
Perückenmacher,
Knopfmacher,
Matrazenmacher,
Kartenmaler,
Windenmacher,
Ringelschmide,
Buchführer,
Tischler,
Zugwerker,
Gropper,
Faßzieher,
Abmeßer,
Sackträger,
(Bäcker,
Wirte,
Bierzapfler,
Bräuer,
Schopper (Schiffbauer),
Kaminkehrer,
Krämer und Kaufleute sind nicht verzeichnet).

Ein Mezger, der in der Woche, der Vorschrift zuwider, mehr als fünf Ochsen schlug, verfiel in schwere Strafe; die Haferausfuhr über Lofer, ebenso die Unschlittausfuhr nach Baiern wurde verboten und den Fleischhackern die Menge Unschlitt vorgeschrieben, die sie wöchentlich an die Seifensieder abzugeben hatten. Der Preis des Pfundes Rindfleisch war 4 kr., ebenso hatte das Unschlitt, Wachs jährlich seinen festgesetzten Preis, der bei letztern nach den Berichten aus Schlesien berechnet wurde.

Zur Zeit Wilhelmseders meldeten sich an: ein Wachsbossirer, Seidenbandweber, Saffianmacher, Cervelatwürstemacher, 1748 kam ein neuer Seifensieder, ein Seiden- und Goldsticker, 1754 sollte nach Radstadt für Pongau und Pinzgau ein Kaminkehrer aufgestellt werden, und 1745 meldete ein ehemaliger Kapellknabe unter dem Titel: maison de conversation, ein neues Kaffehaus an.

Es gab 5 Bildhauer, 12 Fleischhauer, 8 Zugwerker, 4 Faßzieher, welche letztere über Mangel an Verdienst klagten, und daher mit den ersteren einen billigen Teilungsvertrag wünschten. Die Steinmetze und Maurer blieben zwar äußerlich zu einer Genoßenschaft vereinigt, führten aber abgesonderte Rechnungen. Die Lederzurichter wollten der Zunft der Lederer beitreten, wogegen keine Bedenken verlauteten, als daß Beschwerde geführt wurde, daß gutes Leder ins Ausland verkauft werde, das schlechte aber (wohl des niedern Preises wegen) im Inlande bleibe, weshalb ein Aufschlag auf die Lederausfuhr beliebt wurde.

Die Hafner führten neue Meisterstücke ein: einen Stadtofen und ein „Schoibenstuck", [1]) auch die Tischler entschließen sich zu neuen: einen Aufsatzkasten und eine Architekturzeichnung; die Zinngießer nehmen die Augsburger Zinnprobe an; die Weberzunftvorsteher haben ohne Wißen des Rates neue Bleiwappen eingeführt, werden dafür abgesetzt und bestraft, weil dadurch nicht blos der Stadt das Beschaugeld verkürzt werde, sondern „der salzburger noch jederzeit angerühmte Parchet zu des Handwerks größten Schaden verschlagen wird".

1748 treffen die Spezereihändler unter sich eine Übereinkunft hauptsächlich wegen Aufnahme der Handelsdiener, Überwachung derselben, und Handelssachen.

Das jederzeit „strittige Handwerk" der Schuhmacher erlebte einen kleinen Aufstand der Schuhknechte wegen einer Fornicationssache (wahr-

[1]) Nach der Lautverwandlung ist das mundartliche „schoiben" nichts anders als das schriftdeutsche „scheiben", auch „schieben". Ein „Schoibenstuck" ist daher ein Stück auf der Drehscheibe verfertigt, wie dieß auch aus dem Stadtratprotokoll 1761, S. 187 zu ersehen ist.

scheinlich Schwängerung einer ledigen Weibsperson). Ihrer Ungebühr halber wurde der „Artikelbrief“ (zur Verbeßerung) abverlangt.

Ein Zimmermeister, der bei einer Dachausbeßerung mehrere Wachsstumpen aus Versehen mitgenommen, aber gleich wieder zurückgestellt hatte, geriet in die Gefahr für unehrlich erklärt zu werden (1754). Aber die Hauptlade zu Wien begutachtet, daß an seiner Ehre nichts verloren, der Vorfall dem Handwerk nicht schädlich sei und deßen Gesellen überall aufgenommen werden.

1761 hat Paurnfeind zu Reckenbrunn ohne Erlaubniß einen Tabakstampf errichtet. Derselbe wird abgetan und an deßen Statt der Tabak- und Gewürzstampf beim Bürgerspital dem P. verliehen.

Wegen Mangels an Kerzen (wohl eine Folge des Satzes der Kerzen und des Unschlittes) wurde der Magistrat beauftragt im Rathaus ein Kerzenmagazin zu errichten, auch wurde die Kerzenausfuhr verboten und der Bedarf an Unschlitt sicher gestellt.

Die sieben Weißgärbergewerbe gehen auf fünf zurück und eine Färbergerechtsame geht ein. Schuhmacher, Metzger und Lederer werden wegen des Preises der Kalbfelle vernommen (weil Gelegenheit war, sie beßer über der Gränze zu verkaufen).

Die Schloßer führen ein „englisches Schloß sammt Eingericht“ als neues Meisterstück ein. Die Engländer sind also den Deutschen bereits über (1756). Bei Vorlage der Meisterstücke berichten die bei Verfertigung derselben zugegen gewesenen Ratsverwandten als Handwerks-„Commissarii“ an den vollen Rat. Das Wartgeld der Bader aus dem Lazaretfonde wird von dem Consistorium zum Fonde einbezogen.

Die Glockengießer ändern den unter sich geschloßenen Vergleich ab; die Tischler erhalten einen neuen „Artikelbrief“ (1766), den Webern wird gestattet, den von ausländischen Kaufleuten bestellten Parchent schmäler zu wirken, als die inländische Vorschrift will, und für die Färber und Landweber werden die strengen Vorschriften der Hauptlade gemildert. Sie zahlen fortan weniger Auflaggeld, wenn sie jedes zweite Jahr die Lade besuchen, es werden ihnen Erleichterungen der Strafen wegen Fehlern in Anfertigung der Meisterstücke gewährt, und von den Hindernißen und Strafen bei Erwerbung des Meisterrechtes abgesehen, wenn sie etwa als Gesellen schon verehlicht, nicht gewandert, nicht freien Standes waren, oder schon das Handwerk betrieben hatten, ohne Meister zu sein. Auch die Kosten des Meistermahles wurden namhaft ermäßigt (1651). Lauter Anzeichen, daß dieses Handwerk sich in sehr bedrängter Lage befand. — Ein angehender Roßlechner (Lohnkutscher) in der Stadt dagegen, dem noch die

Leibeigenschaft anhaftete, konnte nach dem Stadtrechte nicht zum Bürger, sondern nur als Inwohner aufgenommen werden (1766).

Die reine, schuldenfreie Verlaßenschaft des Bräuers Knosp zur Hölle betrug 19338 fl.

Der Rückgang des gewerblichen Lebens gab sich auch in einer Ermäßigung der Kosten bei der Schuhmacherlade zu erkennen, welche mit Einbezug des Bürgerrechtes und der Mautablösung auf 55—60 fl. hinaufgestiegen waren. In den Jahren 1760, '66, '68 wurde von dem Hofrate bei zwölf Handwerken auf Abstellung der kostbaren Zehrungen bei den Meistermahlzeiten gedrungen, ein Punkt, den schon vor beinahe hundert Jahren die allgemeine Handwerksordnung geregelt hatte.

1760 wird noch einer „Langmeßerschmidgerechtigkeit" gedacht. Jener Teil der Meisterleistungen eines Hufschmides, der darin bestand, bei dem Vorüberführen eines Pferdes nach dem Augenmaße die Größe der aufzuschlagenden Hufeisen zu bestimmen, wurde beseitigt, weil er nur Anlaß gab, den angehenden „Stückmeister" zur Lade in Strafe zu nehmen, und es wurde ihm dafür ein Gatter und der Beschlag zweier Fuhrräder aufgegeben (1768). Die Zimmerer waren gehalten, ein Modell als Probestück anzufertigen; die Schloßer gaben jetzt ein Kassen- und ein Kastenschloß als Meisterstücke auf. Nicht gelernte Landmeister, die als „Apelanten" nach bairischem Brauche bei einer Lade eingeschrieben waren, durften keine Lehrlinge und Gesellen halten, und Meister, die von einer Lade eines andern Ortes zu einer andern in ihrem jetzigen Aufenthaltsortes übergegangen waren, wurden, der veränderten Gewerbszustände wegen, „passirt".

1772 erschien ein kaiserliches Mandat zur Abstellung gewißer Handwerksmißbräuche. Übrigens mehrten sich die Anzeichen des Niederganges des Gewerbestandes. Es wurde häufig der Vereinigung zweier Gewerbe in einer Hand kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt, die Weberlade erhielt Erlaubniß, drei „schlafende" Gewerbe einzulösen, Weber durften für Augsburg arbeiten, nur mußten sie es ihrem „Handwerkscommissär" (einem Ratsherrn) melden und waren dann an die heimischen Vorschriften nicht gebunden. Nicht selten war die Vergantung eines oder des andern Handwerkers, auch Fleischhacker, Bräuer, Weißwaren-, Spezereihändler fielen diesem Schicksal anheim, oder waren genötigt, vom Gewerbe abzustehen und Angehörigen die Ordnung ihres wirtschaftlichen Zustandes zu überlaßen. Bis zu welcher Kleinheit manches Gewerbe herabsank, ist aus der Tatsache zu ersehen, daß ein Drahtzieher „jahrelang" das Geschäft in seinem Wohnzimmer und ein Nagelschmid in seiner Küche (beide in der

Vorstadt Mühlen) betrieben und solchergestalt ihr Leben fristeten. Ein Sud Bier betrug damals im Mittel 27 Eimer. [1])

1773 erging unter Hieronymus der Auftrag an alle Handwerksinnungen die Höhe der Ablösungen (Recognitionen) ihrer Gewerbe (im Falle der Übertragung, oder wie man sagte, des Verkaufes — wofür der Handwerkszeug als Grundlage der Bemeßung angenommen wurde) anzugeben. Begutachtet wurden die Ordnungen der Schopper (Schiffszimmerer), Maler, Kammmacher und allen Zechen, Künstlern, Kaffeesiedern, Wirten, Bierzapflern das Verzeichniß der abgeschafften Feiertage bekannt gemacht.

Zeitgemäße Abänderungen der Meisterstücke fanden statt bei den Wagnern: Ein Fuhrwagen und eine „Chaise nach der neuen Mode"; bei den Schloßern: Ein Kasten- und ein Türschloß. Ein Zinngießer verfertigte „ein Gießbecken mit einem Springbrunnen". [2]) Neuangehende Buchbinder erlegten in die Lade 40 fl. für die gemeinsame Presse mit Bohrer. Tischler Grimm verfertigte 1783 als Meisterstück einen Kommodkasten sammt Aufsatz, in die 100 fl. wert, was ihm vom Stadtrat als zu kostbar verwiesen wurde.

Das Hausiren mit Spezereien durch die Wälschen wurde verboten, nur der Verschleiß von Limonien, Pomeranzen, Schildkröten (und Scorpionen, zur Bereitung des sehr geschätzten Scorpionenöles) wurde ihnen gestattet.

Fast seit hundert Jahren ließ die freiherrlich closen'sche Gutsverwaltung des Marktes Gern (im Rottale) an den Magistrat zur Veröffentlichung am Rathaus die Ankündigung des dort abzuhaltenden Viertagmarktes mit Angabe der Monatstage gelangen, woraus abzunehmen, daß er von Salzburg aus besucht wurde.

Der wiederholt beigelegte, lange Gewerbsstreit der Nestler und Weißgärber über das Fellfärben lebte wieder auf und wurde niedergeschlagen.

Ungeachtet der neu eingeführten Postwagenverbindungen hielt es der Magistrat doch für den Verkehr förderlich, die münchner Botenfahrten in der Art aufrecht zu erhalten, daß von München und Salzburg ein Wagen abgehe, und daß beide in Obing (bei Frabertsheim, zwischen Baumburg und Waßerburg) zusammentreffen und ihre Sendungen austauschen.

[1]) Der Eimer hielt 36 Viertel (1 etwa $1^1/_2$ bairische Maß), 1 Viertel = 2 Kännel, 1 Kännel = 2 Mäßl, 1 Mäßl = 2 Pfiff. 1 bairischer Eimer = 40 Viertel = 60 bairische Maß.

[2]) Darunter ist wohl (da die Meisterstücke kaufrecht sein sollten) ein Waschbecken mit dem darüber befestigten Waßerbehälter zu verstehen, aus welchem durch einen Hahn die Flüßigkeit herabfällt, wie solche hie und da noch in alten Bürgershäusern in Gebrauch stehen (also ein umgekehrter Springbrunnen, was der Protokollschreiber ungewandt anzudeuten versuchte).

Während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts, namentlich aber in dessen Mitte drängt sich die Bemerkung auf, wie unsicher die Kapitalien oft angelegt wurden, wie häufig die Zinszahlungen stockten, wie viel bei Kapitalienrückzahlungen Nachläße bewilligt werden mußten, wie die Zinsbemeßung von 5 auf 4, $3^1/_2$ und 3 vom Hundert in vielen Fällen herabsank und daß oft die Klage vorkam, wie schwer es überhaupt sei Geldsummen auf Zinsen anzulegen. Viele Landhäuser („Höfe" genannt) der Bürger waren feil. Im Stifte Salzburg (und auch anderwärts) gab es keine Banken, Geldleihanstalten; erst als die Landschaft und zum Teil auch die Hofkammer ihre bei großen auswärtigen Handelshäusern aufgebrachten Anlehen zurückzahlten, um im Inlande Ersatz zu suchen, kamen Schuldpapiere in Übung, die unsern heutigen Staatspapieren glichen. Aber die bekannte Schuldenlast der Landschaft erweckte doch wieder minderes Vertrauen, besonders seit sie die Zinsen herabsetzte, und so wendeten sich der Fürst, viele Private und auch die Stadt der Wienerstadtbank zu, die inzwischen entstanden war, von der aber Koch-Sternfeld („die letzten fünfzig Jahre") nur mit unverkennbarem Widerwillen Erwähnung macht, weil auch darüber sich unangenehme Erfahrungen einstellten. Das Geldwesen im großen Maßstabe konnte zu einer Zeit, die noch im Begriffe stand, von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überzugehen, nur sehr unvollkommen entwickelt sein.

In den Bürger- und Handelshäusern sammelten sich deßenungeachtet Vermögens-Überschüße, von denen einige als Maßstäbe mittlerer Wohlhabenheit den Gantedieten und Schuldenausgleichen gegenüber gestellt seien. So belief sich 1778 beim Wirt und Weinhändler Oechsler nach Abzug aller Posten hinaus und aller zweifelhaften herein der „Activrest" auf 21800 fl., ebensoviel betrug die Teilsumme eines der drei Erben nach Kaufmann Polis (1780), 1781 hinterließ Bergmaier 35000, Lorenz Hagenauer 30000, die Kupferschmidin Sedelmayer 14000 fl., der Lebzelter Lebisch das Doppelte, Raimund Felix Azwanger 55000 fl., sämmtlich unbelastet. Kaufmann Spangler bewertete sein Gesammtvermögen ohne Abzug auf 100000 fl. und der Faktor (Großhändler) Sigmund von Haffner der jüngere vermachte 1780 ohne Rücksicht und Belastung seines Handlungsvermögens seinen Verwandten und Angehörigen über 350000, den damals unter städtischer Verwaltung stehenden Wohltätigkeitsanstalten aber 400000 fl. Der Priester Blasius Karl stiftete mit 3000 fl. Studentenstipendien und der langjährige Stadtrat Augustin Paul 4000 fl. für das Tollhaus und ebensoviel für das Siechenhaus. Erzbischof Hieronymus widmete 1779 bei seiner Rückkehr aus Wien „nicht als Herr, sondern als

erster seiner Mitbürger" 1000 fl. zur Unterstützung verarmter Bürger, 1782 für das Tollhaus 4000 fl., 8000 dem Bürgerspital und dem Hause für Unheilbare und abermals 1000 fl. zur Verteilung unter die armen Bürger.

In den Jahren 1775—'95 werden erwähnt: ein Stukkatorer, Häubelmacher, ein Hohlippenbäcker, ein Kattun- und Leinwanddrucker, ein Krapfenbäcker, der aber nicht auskochen (Fleischspeisen) darf, ein Kartaschenmacher, 1790 ein „leonischer Bordenmacher", der darauf das Meisterrecht erwirbt, ein Oel- und Mithridathändler; ein Krapfenbäcker und ein „Fratscher" (Zwischenhändler) werden Bürger. 1777 wird das dritte Kaffeehaus im rechten Stadtteil bewilligt. Es gibt drei Roßlehner oder Lehenrößler, fünf Lederer, drei Rotgärber, vier Maurermeister, vier Wagner, vier Seifensieder, vier bürgerliche „Chirurgen" (einer oder zwei außerdem unter Hofschutz), zwanzig Metzger, zehn (sage zehn!) oder gar eilf Bordenwirker (noch 1794), zwei Zinngießer, zwei Zirkelschmide. 1790 beabsichtigte der Fürst Seßelträger aufzustellen und will diese Unternehmung dem Magistrate übertragen. Nach mehrmaligen Vorschlägen entwindet sich der letztere dem Ansinnen und stellt 1792 eine Unterkunftshütte für die „Portechaise-träger" [1]) an der St. Michaelskirche zur Verfügung.

Im J. 1772 erschien ein neues Grund- und Gewerbesteuerpatent.

Uibrigens ist einige Unlust zu bemerken, das Bürgerrecht (wohl der damit verbundenen Lasten wegen) zu erwerben. Es ergehen zwölf, fünfzehn Aufforderungen hiezu, der Fürst wird darauf aufmerksam und fordert den Stadtrat auf die Vorteile auseinanderzusetzen, die mit dem Bürgerrechte verbunden sind. Aber die Antwort hat der Vf. im Ratsprotokolle nicht aufgefunden.

Die Bedrängniße des Webergewerbes ergeben sich nicht blos daraus, daß wie vor erwähnt, drei Meisterrechte eingegangen sind, sondern auch, daß der vierte Meister mit den Erzeugnißen der drei andern auf dem Lande hausiren geht, und da dieß unzukömmlich ist, als Lohnarbeiter der Reihe

[1]) Wie zu verschiedenen Zeiten niederländische, französische, englische Benennungen von Waren und namentlich Kleiderstoffen, deren Ursprung und den auswärtigen Gewerbfleiß andeuteten, die Kaufmannswelt noch eine Menge italienischer Ausdrücke besitzt, und das 17. und 18. Jahrhundert eine Menge französischer Worte in die Umgangssprache aufnahm (Kulturgesch. 159), so schlichen sich auch solche in die Amtssprache ein, wie obiges Portechaise zeigt, welches im guten Deutsch Sänfte lautet. Aber auch avertissement statt: Warnung, Anzeige, Ankündigung, kommt im Zeitalter des Hieronymus in salzburgischen Amtsschriften vor und der Auftrag des Fürsten in Betreff der Rathausbälle ist mit den Worten durchsetzt, daß bei denselben für die Officiere ein banco (Spielbank) mit nantissement (Pfandsumme, Sicherstellung — der Protokollschreiber las: nante fremente, was ihm kaum zu verargen ist) gehalten werden soll. Zu gleicher Zeit finden sich, wie zur Sühne, in stadtgerichtlichen Schriften die Monatsnamen Hornung, Herbstmonat, Heumonat, Weinmond, Christmonat, Wonnemonat statt der lateinischen.

nach bei den dreien um Arbeit umfragt. Wegen gespielter Gefährde, (wahrscheinlich Übertretung eines Artikels der Zunftordnung) wurde ein Meister auf drei Tage in bürgerlichen Arrest genommen und mit einer Strafe zur Lade belegt (1775). 1790 wird vorgeschrieben, daß jeder Weber auf 3 Stühlen arbeiten soll, auf einem für Leinwand, einem für schmalen, einem für breiten Barchet. Gradl können die Gäumeister auf Bestellung der Stadtmeister arbeiten. Aber erst im J. 1794 wurde von den alten Satzungen abgegangen, Leinwat mit 2200 Fäden Breite als nicht mehr kaufrecht erklärt, die Vorschrift von 1800 Fäden aber auf den schwarzen Barchet nicht ausgedehnt, weil derselbe erst nach Aufrichtung der Handwerksordnung aufgekommen ist. Jeder Barchet wurde „zur Aufrechthaltung des Credits“ mit Bleimarke versehen, der Gradel aber nicht (1785). Als Webermeisterstück galt die Anfertigung eines Stückes guten Barchets binnen einer Woche.

Der Kleinuhrmacher lieferte als Meisterstück eine goldene Repetiruhr, ein Bordenwirker „leonische“ Borden, die Schneider wiesen jetzt zum Meisterwerden 17 Kleidungsstücke vor; den Schustern wurden 1 Paar Dragoner-, 1 Paar ordinäre Stiefel, 1 Paar Männer- und 1 Paar Frauenschuhe aufgegeben, wozu mancher noch unaufgefordert 1 Paar seidene Frauenschuhe hinzufügte; der angehende Zimmermeister lieferte den Riß zu einem Kirchendachstuhl, die Meisterstücke der Schloßer waren nun „ein dritthalb Türschloß und ein eingerichtetes“, die der Zinngießer ein Kaffee- und Milchgeschirr sammt Zuckeraufsatz und Tasse, oder ein Suppentopf sammt Tasse, ein Löffel und ein Waschbecken. Waren die Model hiezu nicht selbstständig erfunden, gab es Anstände, aber die Stücke wurden schließlich „passirt“. Die Gürtler verfertigten eine Monstranze oder ein Rauchfaß.

Es erschien eine Zirkelschmidordnung (1778); die bestehende Goldschmideordnung kennt den Unterschied zwischen Gold- und Silberarbeitern nicht und diese Scheidung ist daher eine willkürliche (1781). Die Kosten des Meisterwerdens bei Schloßern, Bordenwirkern und Schuhmachern wurden beschränkt und die Ausstellung von Freisprechungszeugnißen durch die Pfleger und Gäumeister ohne Wißen der Hauptladen verboten (1790). Sogar eine Feilenhauertaxe wurde beliebt und 1787 erregten die Schusterknechte wegen Abstellung der Martinsgans einen Rummel.

1788/'90 werden statt der ledernen Spritzenschläuche aus Hanf verfertigte in Vorschlag gebracht, erprobt und von Weimar bezogen.

Wegen einer (nicht näher bezeichneten) Irrung zwischen Meistern und Gesellen des Tischlerhandwerks wenden sich die Meister nach München und entrichten den dortigen 80 fl. aus der Lade.

1790 ergeht ein Hofratsbefehl, daß sich angehende Zimmermeister in Hinkunft auch über die Erlernung des Faschinenmachens (zu Waßerbauten) ausweisen müßen.

Die Waisenhausbuchhandlung, auch Hof- und akademische Buchdruckerei, wird von Duyle erkauft (1789). Auch das Todtentragen durch die Zechen, oder aber durch die „pfarrämtlichen Todtenträger" wird nach einigen vorschnellen Begegnungen endgiltig geregelt.

Die große Zahl von Bewerbern um Zeicheneinnehmerstellen bei den Toren (es gibt jetzt auch militärische Torsteher) und um Dienste bei den Groppern oder bei der Stadt kann wohl als Zeichen der gedrückten Erwerbszustände angesehen werden.

1795 wird der letzte „Aufstand der Schuhknechte" [1]) erwähnt und zum Kupferschmidrichter [2]) ist nun ein fürstlicher Hofrat erkoren.

Die 1784 abgeänderte Ordnung der Schloßer bestimmt die Gebüren für Aufgabe, Beschau, Vorweisung der Meisterstücke, Mahlgeld und in die Lade zusammen auf 25 fl.

Während der Teuerungszeit wurde 1785 wieder die 1740 neu aufgestellte, 1750 ausgebeßerte „Bäckerschutze" in Stand gesetzt, um der Kleinheit des Brotes abzuhelfen und 1786 das „Pelzhaus" der Kürschner in der Steingaße geschloßen und anderweitig verwendet. Auch mußte den Bäckern abermals die Herstellung frischen Semmelgebäckes für die Sonn- und Feiertage aufgetragen werden.

Die Schuster klagen, daß die Metzger rohe Häute ausführen, daß der Lederpreis (1780) seit zwei Jahren gestiegen ist (um $^1/_3$), und Mangel an inländischen Leder sei. Da errichtet Zezi im Neustein (Bd. I. 411) eine Rotgärberei (1786).

---

[1]) Unter einem „Gesellenaufstande" — im „kritischen" Schusterhandwerke ereignete er sich am häufigsten — ist nichts anders zu verstehen, als das von der Arbeit aufstehen der Gesellen (d. h. Arbeitsverweigerung), bis ihren Beschwerden abgeholfen sein würde. Bisweilen führte dieser Müßigang der Gesellen zu Lärmen und Wirtshaustumor. Höchst selten entstanden die Aufstände wegen Lohnerhöhung, denn dafür bestand die behördlich festgesetzte Ordnung. Die Beschwerden betrafen fast ausnahmelos eine der vielen Bestimmungen der Handwerksordnungen, die mitunter sehr willkürlich ausgelegt wurden.

[2]) Der „Kupferschmidrichter" wurde schon früher erwähnt. Auch die Kürschner hatten einen solchen Vertreter. Im 18. Jahrhundert besitzen auch andere Handwerke, wenn gleich nicht ständig, einzelne Stadträte als „Commissäre", welche bei Verfertigung und Vorzeigen der Meisterstücke vor dem Rate zugegen sind, oder das Wort führen, auch in Innungsfragen von dem Rate zur Berichterstattung aufgefordert und Streitigkeiten gütlich zu schlichten ersucht werden. Der obenaufgeführte Kupferschmidrichter erkannte noch 1795 ein ihm vorgelegtes Meisterstück für „ächtfindig".

Mit dem polizeilich stark beaufsichtigten und gemaßregelten Metzgern gab es fortwährend Anstände. Es besteht die Klage wegen Viehmangel (wahrscheinlich, weil die Eigentümer zu den festgesetzten Preisen nicht verkaufen wollten, die Metzger wegen der niedern Fleischtaxe nicht kaufen konnten,[1]) es wird viel Vieh ins Ausland „hinausgeschwärzt" und die Metzger wollen nicht mehr schlachten (1792). Nach mühsamer Verhandlung und einiger Nachgiebigkeit von beiden Seiten kommt die Sache wieder in Gang. Schon 1783 wurde das Brunnenspringen der Metzgerjungen und Knechte abgeschafft, 1784 die Jahrtagsfeier der Metzger beschränkt, eine genaue Vorschrift über die einzelnen Vorgänge beim Meisterwerden (Ochsenankauf, Schätzung, in die Bank führen, Streich, Stich, Auswirken) gegeben die Kosten (12 fl. 42 kr., 3 Dukaten, 15 fl. in die Lade) ermäßigt.[2]) 1786 stellten „in Anbetracht der Zeitverhältniße" die Meister selbst das „Krapfenholen am Faschingsonntag" ab, behielten aber den Gottesdienst am Sonntag, die Handwerksversammlung am Faschingmontag (1784 auch die Zusammenkunft am Aschermittwoch) und die dreitägige Jahrtagsmusik bei.

1796 gab es Anstände wegen der bei jedem Handwerke den Meistern gestatteten Anzahl von Gesellen und Lehrlingen. Es wurde sichergestellt, daß mancher Meister 4, 5, 6 und mehr Gesellen halte, daß sich Maurer und Zimmerleute an die Anzahl der Gesellen gar nicht binden laßen, daß jetzt ein Schloßermeister zwölf Gesellen beschäftige. Es wurde eine allgemeine Verordnung von 1615 (?) angerufen, die gar keine Zahl vorschreibe und dagegen eine Vorschrift von Erzbischof Sigismund vorgebracht, die jedem Meister nur 4 Gesellen und zwei Lehrbuben gestatte. Man erwog, daß mancher geschickte Meister keinen Platz für mehr Gesellen habe, und daher unverdienter Weise zurückstehen müße, ein anderer hingegen bisweilen eine große Zahl gar nicht recht zu übersehen im Stande sei. Man einigte sich schließlich, eine obere Gränze von 10 Gesellen und 2 Lehrlingen anzunehmen, indem die Erfahrung lehre, daß man sich weder an das Generale (allgemeine Vorschrift des Landesfürsten) noch

---

[1]) Ganz eigentümlich und einer eigenen volkswirtschaftlichen Erforschung würdig wäre die im 18. Jahrhundert in diesem doch großenteils von Viehzucht lebenden Lande öfters wiederkehrende Klage über Viehmangel, der doch nicht hauptsächlich von Viehseuchen herrühren konnte.

[2]) Das öftere Beschaugehen um den Meisterochsen (mit dem Zechen auf dem Lande) wird abgestellt und nur ein guter, bankmäßiger Ochs verlangt. Der angehende Meister soll von drei lebenden Ochsen das Gewicht des Fleisches, der Haut und des Unschlittes schätzen. Der Ochs soll auf den dritten Streich fallen, aber mit einem Stich ohne Rückung des Meßers gestochen werden u. s. w. Das Eßen und Trinken während der Schlachtung wird eingestellt. Stadtratprot. 1783, — Kanzleidir. Pezolt.

an die Handwerksordnungen binden könne; beide gehörten in die Gruppe von Polizeivorschriften, die keine immerwährende Giltigkeit hätten, sondern sich nach dem jeweiligen Zustande des gemeinen Wesens ändern sollen.

Die Lade erklärte, vier Kürschner seien für den hiesigen Platz genug, da nun das Pelzwerk mehr Luxus als Bedürfniß sei. Und da es sich darum handelte, eine auf dem Mönchsberge angefangene Seidenzucht zu unterstützen oder zu übernehmen, erklärte der Rat, die hiesige Gegend eigne sich hiefür nicht, indem stets die Maulbeerblätter zu spät zu haben sind.

Die Bordenwirker lösen eine Gerechtsame ein; auf der Wage zählte man 22 Schneller, es gab 2 Stadtboten, 8 Zimmermeister, 1 Schiffmeister und 2 Knöpfemacher, bei den Schustern 34 Stadtmeister und im Umkreise 50 Gäumeister.

Ein Schloßer (Rommelsheim) lieferte als Meisterstück ein Kastenschloß mit Bändern, das 38000 Veränderungen zuließ; ein Färber wies drei Stücke gefärbten Futterbarchet, ein Knopfmacher verschiedene Knopfformen und einen Adler und ein Tischler einen Rollkasten als Meisterstück auf. Den Groppern, Zugwerkern, Faßziehern wurden 15, 10 und 5 fl. als Dienstantrittstaxe neu bemeßen.

1797 wurden zu München 72 Tischlergesellen wegen Streitigkeiten entlassen gegen die Verpflichtung, daß sie weder Meister, noch Lade, noch dahin wandernde Gesellen schimpfen oder abreden wollen, und dieß zu Salzburg kund getan. In einzelnen Fällen, wo Zweifel wegen der Fähigkeit zur Meisterschaft entstanden (wo ein Meister ein anderes Handwerk erkaufte, oder erheiratete, oder mangelhafte Verwendung beim Handwerk angegeben wurde) fanden nun, wie z. B. bei einem Bäcker, Zimmermeister, Vorproben vor der Meisterprüfung statt.

1796 zahlten die Bräuer zu S. 14000 fl. Ungeld im Compositionswege (als vereinbarte Bauschsumme).

Nach einer Hofratsentscheidung wurden als Realgewerbe betrachtet: Kaufleute, Wirte, Bräuer, Bierzapfler, Müller, Sägmüller, Bäcker, Schmide aller Art, Schloßer, Rotgärber, Metzger, Krämer, Drahtzieher, Lebzelter, Färber, Glashütten, Pulverstämpfe und Wasenmeister.

Damit endet der dreihundertjährige Zeitraum. Ganz deutlich stehen die Zünfte ursprünglich als ebenso viele Mittelglieder zwischen Stadtbevölkerung und Rat vor uns. Aber der fürstliche Hofrat lockert beharrlich an dieser organischen Verbindung und die Zünfte sind genötigt, weit mehr nach ihm hinaufzusehen, als nach dem Rate. Die Folge dieser Einwirkung ist eine Art Zersetzung, eine Entfremdung vom Gemeindeleben, Gering-

achtung der Stadtbehörde, das beständige Gefühl der Untertänigkeit, das der freien Kraftentwicklung der Bürgerschaft hinderlich ist. Ein frisches, lebendiges Gemeinwesen beruht auf der Gleichheit oder Aehnlichkeit der Berufsarten, der Lebensweise, der Anliegen, wodurch Verwandtschaft der Gesinnungen, Verständniß gemeinsamer Aufgaben und Pflichten hervorgebracht wird.

Das salzburger Handelswesen, sowie das Zunftwesen stand mit Städten in einem weiten Umkreise in Zusammenhang. Beschränkte sich letzteres doch vorzugsweise auf süddeutsche Beziehungen, so reichen dagegen fast zu allen Zeiten die Handelsverbindungen

gegen Norden nach Prag, Leipzig, Breslau,

gegen Osten nach Ungern, Steiermark, Kärnten, Wien,

gegen Westen nach Regensburg, Nürnberg, Genf, Lyon, Frankfurt, die Niederlande,

gegen Süden in hervorragender Dauer und Stärke nach Italien.

Urkundennachrichten über Verkehr und Gewerbe.

Um 1500 Erasmus Weitmoser in Gasteun.

1500 Gewerkentag von Gasteun und Rauris, vom Fürsten berufen.

1501 Bergwerksordnung Leonhards, auf Grund des Gewerkentages.

Um 1500 Brauhaus zu Mittersil.

1503 Blasius Keutschach. Pfleger und Probst zu Werfen, erhält am Schloßberg zu Werfen einen Grund zur Erbauung eines Bräuhauses und Kellers.

1507 Erzbischof Leonhard verleiht der Gemein auf dem Widem in der Abtenau Marktrechte.

1507 kauft der Erzbischof die Pfanne Taking zu Hallein vom Kloster St. Peter.

1508 fängt im Bürgerbuche die Rechnung nach rheinischen Gulden an, die schon früher einzeln vorkommen, und hört die Rechnung nach Pfunden auf, aber Schillinge und Pfenninge werden noch beibehalten.

1508 Stefan Kaserer, Kaufmann von S. und Ulrich Kuttler bilden die zweite Gewerkengesellschaft an der 1490 entdeckten Quecksilbergrube zu Idria (Deutsche Zeitung, 1880, 23. Juni).

1508 Gilg Ständl, Nauferg, und die Führer der Schiffleute beurkunden die 1496 erfolgte Gründung des Spitales zu Laufen, deßen Verfaßung und Hilfsquellen (Pirckmayer Chartul.).

1509 das Wirtshaus am Mittereck in Gasteun (Straubinger) erbaut; Quellenbenützung daselbst.

Erzbischof Leonhard erweitert und verbeßert die Straße über den radstädter Tauern.

Zur Zeit Erzbischofes Leonhard beträgt der „Aufwechsel“ (Agio, Disagio) schlechter oder wenig gangbarer Münzsorten nach 13 Einzelnbeispielen 2½ bis 13 %. (Urbar der Domoblay).

1514 der s. Bürger Fröschlmoser baut in Ramingstein, Lungau, auf Silber.

1518 Martin Straßer, Gewerk und Faktor der Baumgartner'schen Bergwerksgesellschaft in Gasteun.

1521 Ferdinand, römischer König, errichtet zur Verhütung des Schleichhandels mit welschen Weinen, insbesonders über den windischmatreier Tauern (nach Mittersil) zu Lienz eine Zollstätte (Pirckmayer, Ldskde III. 114).

1521 Befreiung der Bürger zu Wagrain von der Anlait (als mit dem Marktrechte nicht verträglich) (Pirckmayer).

1522 die Zott in Gasteun.

Erzbischof Matthäus baut mit Hilfe der Gewerken den Weg durch die Klamm nach Gasteun.

1524 erste Reichsmünzordnung auf Grundlage der kölnischen Mark (v. Kleimayrn, unpart. Abhandlung).

1524 Taglohn der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute 7, 6 und 5 Kreuzer, der Taglöhner 4, der Taglöhnerin 3 Kreuzer, im Winter 14 und 10 Pfennige. (Erzb. Matthäus Polizeiordnung).

1525 Erzherzog Ferdinand erlaubt dem Erbischof Matthäus 200 Sam Eisen ohne Maut und Zoll über St. Lamprecht nach S. auszuführen.

1530 Kaiser Karl V. bestättigt die Gemeinschaft des Ausfergenamtes zu Laufen (Pirckmayer).

1530 kostet 1 Pfd. Schmalz 10 Pf., 1 lebendiger Ochse 8 Pfd. Pf., 1 Schaff Weizen 19 Schilling, 1 Schaf 3 Schilling 6 Pf. zur Verproviantirung der Festung.

1532 Erzbischof Matthäus gibt den Inhabern des Eisenberg- und (Bläh-)Schmelzwerkes zu Dienten Ordnung und Freiheiten (Pirckmayer).

1533 erste Buchdruckerei in S. (Vierthaler).

1533 Erzbischof Matthäus erläßt ein Mandat gegen Fürkauf und Teuerung (übermäßige Staygerung der Pfenbert, d. i. Lebensmittel und Waaren im Einzelnverkauf).

1533 Erzbischof Matthäus gibt eine umständliche Metzgerordnung.

Um diese Zeit kommt in S. eine Handlung mit französischen Waaren vor.

1533. Der Landesfürst baut in Ramingstein auf Silber; in der Mur, in der Liniz (Lungau).

1534 Christof Rauchenholzer, Weinschenk in der Vorstadt Mühlen.

1533, '41, '56, '60, '70 werden die Salzachauen in Oberpinzgau und am Zellersee an benachbarte Dörfer lußweise (in Losen) und der Marktgemeinde zur Kultur überlaßen (Urbare, Dürlinger).

1535 Ordnung der berchtesgadner Holzhandwerker.

1536 Bergwerksordnung des Erzbischofes Matthäus.

1537 Gründung der hamerauer Eisenwerksgesellschaft durch Virgil und Christof Fröschlmoser, Probst Griesstätter von Höglwert und andere.

Um 1536—'60 zahlreiche Neuschürfe und Gruberöffnungen in Gasteun, Rauris, im Lungau, Oberpinzgau; Goldwaschwerke in Lungau und Pongau. Bei 30 Gewerken in Gasteun, bei 1000 Gruben daselbst und in Rauris. Bei 1200 Knappen. Die jährliche Eroberung soll 4000 Mark Gold, 8000 Mark Silber, die dem Erzbischofe fälligen „Fron und Wechsel" sollen (in einem glücklichen Jahre, oder aber in einem längeren Zeitraume?) bei 80000 Goldgulden betragen haben (was vielleicht von sämmtlichen an den verschiedenen erzstiftischen Orten betriebenen Werken zu verstehen sein dürfte.

1538 wurde in Augsburg der vielen Fallimente halber ein Schuldturm gebaut.

1538—'62 in Rauris bei 1000 Bergrechte verliehen, im J. 1552 allein in Rauris 280 Schurfbewilligungen.

Bis 1548 bauen Fröschlmoser und Perner gemeinsam in Gasteun, Rauris, Tachsenbach, St. Veit, dann folgt ersteren Krüner in Gasteun.

Um 1548—'60 die Fröschlmoser Gewerken zu Reichenhall, Kitzbühel und Kaufleute zu Venedig.

1549 Perner und Feuersenger Gewerken in der Friz (Dürlinger).

1551 zweite Reichsmünzordnung (v. Kleimayrn).

1546, '66, '74, '82 Salzachregulirungen in Pinzgau (Dürlinger).

1557 die Hammerauergewerkschaft gegründet (Koch-Sternfeld); Fröschlmoser aus S. nimmt daran Teil.

1557 das Wieseneckerhaus auf dem radstädter Tauern erbaut.

Um 1554 Kanonengießhütte vor dem Nonntaltore in S.

1556 Erzbischof Michael erteilt dem Valentin Gotschalk und Consorten ein ausschließliches Recht Alaunerz zu bauen und zu sieden (KB.).

1554—'70 betrug der Jahresdurchschnitt der Ausbente in Gasteun und Rauris 2360 Mk. Gold und 19000 Mk. Silber.

1555, '64 Thurn baut in der Weißbriach, in der Mur auf Silber (Ldskde XXIV.).

1558 Urkunde über die Freiheit des Marktes Tachsenbach (Pirckm.).

1559 dritte Reichsmünzordnung (v. Kleimayrn).

1560—'86 Verbeßerungen der gasteuner und loferer Straße (Koch-Sternfeld).

1561 Versuch die Salzach durch den Lueg schiffbar zu machen.

1562, '64 Trautmannsdorfs Kupfer- und Schwefel-, Berg- und Hüttenwerk im Zederhaus, Eisenbergwerk im Bundschuh, Lungau (Landeskunde XXIV.).

1562, '64 Erlaubniße zum Hüttrauchbrennen in Göriach, 1586 in der Mur, Lungau (Ldskde XXIV.).

Es bestehen Pulvermühlen in der nachmaligen Sinhub, zu Glas und Werfen.

1566 Kaiser Maximilian II. verbietet dem halleiner und schellenberger Salz den Weg auf dem „goldenen Steig" nach Prachatiz in Böhmen zu gunsten des gmundner Salzes.

Um 1560 sind drei Kammerboten zu Salzburg: Wolf Spreitzer, Hanns Eder, Hanns Hinterauer.

1568 gehen die Kammerboten nach Pongau-Lungau und nach Pinzgau.

Vor 1570 der Drahtzieher Niklas Sinhuber aus der Gnigl erbaut Drahtzug und Hammerwerk in der Sinhub bei der Stadt S.

1566, '70 Regulirung der Straße bei Oberrain, Unken, Erweiterung der Straße von Golling durch den Lueg, die Friz ins Lungau (Koch-St.).

1572 das Schmelzwerk Sinhub am Einfluß der Friz in die Salzach wird aufgelaßen (Bittersam Hdscht.).

Auf dem Landtage von 1574 klagen die Vertreter der Stadt Salzburg, die Straße von Linz bis Straßwalhen sei so gar bodenlos und bös, daß man schier nit fortkommen kann und man übermäßigen Fuhrlohn zahlen muß.

Um diese Zeit bildet der bairische Weinaufschlag mehrere Jahre hindurch einen Gegenstand der Verhandlungen im salzburger Landtage und im Stadtrat.

1575, '76 Gruben am Silbereck betrieben, Mur, Lungau (Landeskunde XXIV.).

1576 Taglohn zu S. 24 Pfenn.

1577 teilweise Ennsregulirung (Dürlinger).

1580 die Bürgerschaft von Mittersil vergleicht sich wegen des Salzhandels und der Salzniederlage mit den Stubachern (Pirckmayer).

1583 Einführung des gregorianischen Kalenders in S.; auf den 4. folgte der 15. September.

1586 Wolf Windisch, s. Bürger, (von dem der nördliche Mönchsberg oder die Umgebung des Mönchsteines den Namen Windischberg bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts trug) betreibt das Hüttrauchbrennen in der Mur (Ldskde XXIV.).

1589 trennen sich die Weitmoser, Zott und Straßer.

1590 in Gasteun und Rauris ist die Zahl der Knappen auf 600 gesunken.

1590 die Salzburgerpost als Regale eingeführt, 1665 vom Kaiser bestättigt. Sie geht in den Richtungen Neumarkt, Laufen, Waging und ins Gebirge.

1604 Taglohn zu S. 9 Kreuzer.

1604 der Bürger von S. Valentin Helmeck kauft das ldf. Silberwerk Ramingstein (Ldskde XXIV.).

1611 nur 300 Knappen in Gasteun und Rauris.

1614, '15 Helmeck und Christof Rechseisen, auch s. Bürger, betreiben das Kupferwerk in der Liniz, Lungau (Ldskde w. o.), das dann an den Landesfürsten übergeht.

1614 großer Bankrott von Matthäus und Paulus den Welsern in Augsburg mit einer Schuldenlast von 600000 Gulden.

1616 Wolf Zach, Hans Ainkhás und das Gotteshaus St. Nikola betreiben das Eisenwerk Dienten (Pirckmayer).

1618 der Erzbischof löst von auswandernden Gewerken Gruben ein.

1602—'23 Kipper und Wipperzeit. Der Taler gilt 6 fl. statt 3 fl. 30 kr.

1622/'46 übernimmt kaufweise der Erzbischof den Lendnerhandel, die Werke Hüttau, Großarl und Flachau (um 1596 fl.), das Meßingwerk, den Eisenhammer und das Hüttenwerk zu Oberalben aus der steinhauserschen Gant und der damit in Verbindung gestandenen Meßinghandelsgesellschaft. Seit dieser Zeit datirt die fürstliche Meßinghandlung, die auch den Meßinghammer in der Ebenau errichtet, oder vergrößert. Die steinhauersche Gantverhandlung dauerte seit 1612 weit über zwanzig Jahre. Es war die Zeit der Geldentwertung, in welcher ein Dukaten bis 15 fl., ein Taler auf 10 fl. stieg, ein Pfund Fleisch 9 kr., ein Schaff Korn 94 fl., ein Laib Brod zu $2^3/_4$ Pfd. 1 bis $1^1/_2$ fl. kostete.

1623 die Straße durch Laufen bis ins Innviertel fortgesetzt. Der Stadt Laufen wird dafür auf 50 Jahre der Wegzoll bewilligt.

1624 baut Jocher die Eisengruben im Bundschuh, Lungau.

1627 Winkelschmelzer und Alchymisten zu Ramingstein.

1633 kauft der Erzbischof die Brenntal-mühlbacher Berg- und Hüttenwerke von den Gewerken.

1639 kostet das Pfd. Rindfleisch 3 kr., $^1/_2$ Lamm 18 kr., 1 Henne 7 kr.

1643,'89, 1760,'75 Regulirungsversuche des Zauchbaches (Dürlinger).

1648 Taglohn der Zimmerleute 16 kr.

1653 Taglohn zu S. 12 kr.

1655 freie Fahrt auf der Donau.

1654/'58 kauft der Erzbischof Dienten von Johann Jakob Jud um 15000 Thaler. Z. VIII. 270.

1655 der Goldberg in Rauris kommt an die fürstliche Kammer. Ende der Zotten.

1659—'82 die Schmelzhütte am Mühlberg bei Radstadt im Betriebe (Dürlinger).

1661 welsche Erz- und Edelsteindiebe allenthalben im Gebirge. Die Knappen am Weißeck in Zederhaus erhalten vier Büchsen um selbe abzuwehren (Ldskde XXIV.).

1663 fremde „Pergwerchbroker und Klauber“ gehen im Lungau mit „Feuerspiegeln“ herum und suchen nach Erzen (Ldskde w. o.).

1665 Verhältniß von Gold zu Silber 1 : $14^1/_8$ (Unparth. Abhdlg.).

1677 die Holzwaarenverleger des Stiftes Berchtesgaden vereinigen sich zu einer Handelsgesellschaft.

1680 Taglohn zu S. 16 kr.

1683 statt der einmaligen Ordinaripost nach München geht der Postwagen wochentlich zweimal dahin ab.

1683 die Gruben am radstädter Tauern werden verlaßen.

1684 werden die ldf. Bräuhäuser wieder auf eigene Rechnung betrieben, nachdem sie geraume Zeit in Pacht ausgelaßen worden waren.

1685 Verhältniß von Gold zu Silber 1 : $16^1/_2$. Dagegen ein Partikularmünzfuß von Oesterreich, Salzburg und Baiern. Unparth. Abhdlg.

1685 die Tamsweger Bürgerschaft betreibt die Erlaubniß zu einem kleinem Eisenzoll auf der „Zinsbrücke“.

1686 arges Treiben der Bergbeamten zu Ramingstein und Unbotmäßigkeit der Knappen.

1688 Anfrage von Richter und Rat zu Linz, was der Rat zu Salzburg als Ursachen des gesunkenen Handels anerkennt.

1689 kaiserliche Hofkommission zu Wien in Betreffs der Mautbeschwerden in Oberösterreich, „Herzuebringen des comercii und Aufhelfung des Linzer- und anderer Märkte“.

1689 allgemeine Stockung im Eisenhandel.

1691 wird das Bergwerk in Leogang verliehen.

1691 der s. Bürger Virgil Hölzl (Festungsg. 10) baut das Kobaltwerk in Leogang. Deßen Sohn Hans Peter 1713 Bürger und Spezereihändler.

1695 das Arsenikwerk in Rotgülden geht an Allesch aus Villach über.

1699 das Hammerwerk in der Taurach, radstädter Seite, wird verkauft (und geht dann ein) Dürlinger.

Um 1700 Beginn der Austrocknung des Viehhauser Moores bei S. (Landtagsabschied).

Um 1700 endet nach J. Falke in Salzburg das Kunstgewerbe (Kunstindustrie, gewerblicher Kunstfleiß).

Das Salitergraben wird im Anfang dieses Jahrhunderts im ganzen Lande gewerbmäßig betrieben.

1700—1730 werden jährlich 1300—1800 Zentner Pulver im Lande angefertigt.

1701 der Stahlhammer in der Flachau hat keine Arbeit mehr, dafür aber das Meßingwerk zu Oberalben im Betrieb.

1711 wird den Bauern in S. verboten sich das Leder selbst zu bereiten.

1713 die Holländer liefern den Hüttrauch billiger nach Venedig als er aus Lungau bis dahin zu stehen kommt (Ldskde XXIV.).

1701, ’3, ’5 eine neue Kenlbrucker Gewerkschaft entsteht und nimmt auch am Eisenwerk im Bundschuh Anteil (Ldskde w. o.).

1707 erste Erwähnung des Sprengpulvers in Ramingstein (Landeskunde XXIV.).

1717 wird auf Ersuchen des Kaisers in S. die Bespannung mit Gabeldeichseln (Anzen) abgestellt und die Wagengeleise demgemäß erweitert (aber noch um 1820/50 war auf dem Lande die Anzenbespannung gebräuchlich.

1719 Erweiterung der Straße durch die Fritz (Dürlinger).

1725 der Drahtzieher Sinhuber aus der Riedenburg bei S. baut 1725 in Lungau an der Koglhütten, ist 1729 Teilhaber am Eisenwerk Kenlbruck und baut 1740 im Zederhaus auf Kupfer (Ldskde XXIV.).

1723, ’26, ’28, ’34 Aufstände der Schustergesellen zu Augsburg und Bremen.

1730 stellen drei Professoren der Universität Ingolstadt den Satz auf, es gebe Arten unzweifelhaften Wuchers (nach theologischem Begriffe), welche ausgeübt werden dürfen, wenn das bürgerliche Gesetz sie erlaubt.

1731 erschien ein Reichsgutachten über die Handwerksmißbräuche (Senckenberg IV. 376), welches an verschiedenen Orten Gesetzeskraft erlangte. Darin wird die Abschaffung der Zünfte angedroht.

1743 Robinigg aus Villach (dann zu S.) baut das Arsenikwerk in der Mur.

1745 Holzsatz zu S.: 1° Buchenholz, 3' lang, 2 fl., Tannenholz 1 fl. 24 kr., Erlholz 1 fl. 30 kr.

1746 der Berghauptmann Anselm Lürzer von Zehendtal fördert den Betrieb der fürstlichen Werke.

Um 1750 besteht die Glashütte in Zinkenbach.

1752 regelmäßiger Postwagen nach Wien und 1762 nach München.

1760 Taglohn zu S. 12 kr.

1765—'67 durch den Mönchsberg-Tunnel wird eine neue Straße eröffnet.

Um 1770 besteht der Schmelzofen in der Sulzau (Dürlinger).

1772 Straße durchs Wiestal (war früher ein Samsteig).

1775 wird Finstergrün, der ehemalige Sitz des lungauer Bergrichters, an einen Knappen verkauft.

1778 wird das Silber- und Bleibergwerk Ramingstein aufgelaßen.

1780 wird das Werk Schellgaden in der Mur verlaßen.

1780 bestehen die Taufelsägewerke am Zinkenbache und Weißenbache für die Saline Hallein.

Nach der Verordnung von 1784 bestanden 12 Poststationen, 2 Conducteure über den Tauern und nach München, Briefe 2 mal nach München, 2 mal über Regensburg, 2 mal nach Oesterreich, 2 mal nach Tirol.

1781, '88, '90 Bauten an der abtenauer und talgauer Straße.

1790 Errichtung einer kleinen Papiermühle bei Dorfwerfen.

1794 Badeschloß in Gasteun erbaut.

1796 sehr befriedigender Zustand der Meßingfabriken in Oberalben und Ebenau (Vierthaler).

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bestanden die fürstlichen Bergwerke auf Salz zu Hallein-Dürnberg, auf Gold in Gasteun, Rauris und Fusch, die Eisenwerke Dienten, Flachau, Ramingstein, Sulzau bei Werfen, die Hammerwerke am Weißenbach, Ebenau und zu Oberalben; die Kupferwerke Hopfgarten, Leogang, (Kobalt), Untersulzbach, Ytter, Mühlbach in Pinzgau (Schwefel und Vitriol), Großarl; am Limberg und Klucken bei Zell im Pinzgau, das Galmeiwerk Auronzo im Venezianischen. Zu Zwecken der Salzversendung dienten die Taufelsägewerke (für Faßdauben) in Hallein, am Zinken- und Weißenbache (am Aber- und Atersee), von welchen zwei Orten die Dauben im Winter auf Schlitten nach Hallein geliefert wurden. Privatwerke waren Rotgilden in der Mur, Bundschuh, Kenlbruck- St. Andrä, Hammerau-Achtal, der Eisenhammer und die Sensenschmiede in Talgau, die Kobaltwerke Zinkwand in Lungau und Leogang.

---

6. Wißenschaft, Kunst, Literatur.

Hier handelt es sich weder um eine Gelehrten-, noch Kunstgeschichte, auch nicht um eine Preiserteilung an weltberühmte Namen, sondern um das Andenken von Männern, deren Wirksamkeit im 16.—18. Jahrhundert hauptsächlich dem Lande und der Stadt angehört hat und deren Namen deshalb nicht aus dem Gedächtniße der Nachkommen verschwinden sollen. Es kennzeichnet diese Jahrhunderte, daß unsere heutige scharfe Trennung der Beschäftigungen und Berufszweige vielfältig noch nicht vorhanden war, daß im Abgange von eigenen Bildungsanstalten strebende Köpfe sich selbst um Kenntniße und Fertigkeiten bemühten, für die es nun Lehrer und Meister genug gibt. Wenn damals in manchen Kunstübungen und Wißenszweigen namhafte Selbstlerner (Autodidakten) vorkamen, so schätzte man deren Leistungen weit höher, als zu unserer Zeit, in welcher es an Gelegenheiten zur Schulung nicht mangelt.

Sieht man von den Lehrfächern der Universität ab, weil deren Gelehrtenleben doch allgemeinen und besonderen Antrieben folgte, die hier nicht in Betracht kommen, so begegnet uns vor allem eine Anzahl von Arbeiten, die sich auf Landeskunde und Landesgeschichte beziehen. Dahin gehört die s. g. Chronik Chr. Jordans, eine Nachschrift und Sammlung früherer Nachrichten bis 1561 mit gelegenheitlichen sittenrichterlichen Bemerkungen. Sie soll für Kaiser Maximilian II. bestimmt gewesen sein. Aus der s. g. Chronik des Abtes von St. Peter Martins V. und den Annalen des P. Viechter ist das gedruckte Chronicon novissimum von St. Peter entstanden. Steinhausers handschriftliche Chronik reicht bis 1601, des Freiherrn von Dückher gedruckte bis 1666, Schlachtners (Prokurators beim Stadtgerichte, dann Domschreibers) „aus der Asche des alten Helffenburg entstandenes Salzburg", mit Beiträgen zur Altertumskunde und vielen eigentümlichen Geschichtsnachrichten (handschriftlich) reicht bis um 1720. Steinhauser verfaßte auch mehrere andere kleinere Beiträge zur Zeitgeschichte. Anfänge historischer Kritik gewahrt man bereits in der historia salisburgensis der Gebrüder P. P. Mezger 1692, entschieden in des Markus Hansitz Germania sacra, deren zweiter Teil vom Erzstifte handelt (1728). Beide letztgenannte Werke bringen die Verschiedenheit der Ansichten über das Zeitalter St. Ruperts zur Darstellung. Diese Streitfrage erhob sich geraume Zeit früher, gewann aber erst seit Einführung der Jubiläumsfeier 1682 eine gewiße Schärfe. J. B. Gaspari schrieb eine lateinische Geschichte des Luthertums in Salzburg, die auch übersetzt erschienen ist.

Am Ende des Zeitraumes begann die Herausgabe der Chronik des Rechtsgelehrten und Professors J. Th. Zauner, deren Fortsetzung und Abschluß sich in das laufende Jahrhundert erstreckte. Zauner veröffentlichte auch Nachrichten über salzburgische Rechtsgelehrte und eine kurze Geschichte der lateinischen Sprache, nachdem er am neuen Lyceum zum Lehrer der Philologie bestimmt worden war.

Aus Rechtsstreiten zwischen Baiern und Salzburg schreiben sich die Salzcompromißacten her, Streitschriften, die bis zu gegenseitiger Quatruplik gediehen, mit großem Aufwande juristischer und archivalischer Bemühung verfaßt waren und eine große Anzahl Urkunden an den Tag brachten. Aus ähnlicher Ursache entstand die s. g. unpartheiische Abhandlung (von Kleimayrn's) über das königliche Recht (ius regium) der bairischen Herzöge, eine Rechtsdarstellung (1770), fortwährend auf Urkunden gestützt und mit einem Anhang über salzburgisches Münzrecht. Die noch in Ansehen stehende Juvavia (1784) desselben Verfaßers gibt eine geschichtliche Darstellung des kirchlichen und weltlichen Staates des Erzstiftes mit einem reichen Urkundenanhang.

Noch ist des Wiguleins Hund von Sulzemos Metropolis salisburgensis (1582, 1620 von Gewold vermehrt) und seines bairischen Adelsbuches zu gedenken, da letzteres viele Nachrichten auch über salzburgische Geschlechter enthält. Es entstand der Gedächtnißvers: Dückher, Mezger, Hund, Tun die Geschichte kund, mit dem Wortspiele „dicker“ statt „Dückher“.

Die gelesensten Bücher bis zur zweiten Hälfte des laufenden Jahrhunderts waren Hübner's Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg und deßen Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstentumes Salzburg, erstere in zwei, letztere in drei Bänden, die sich noch auf den Bücherbrettern der Einheimischen befinden. Ortsschilderungen, statistische Angaben, geschichtliche Bemerkungen, Kunstnachrichten, Schilderungen der Landwirtschaft, Alpen-, Forstwirtschaft, der alten Gerichtseinteilungen, der Sitten und Gebräuche erregten die Leselust für Bücher ernsteren Inhalts, die unsere heutige wohl übertroffen hat.

Um auf die Merkwürdigkeiten des Landes und der Stadt aufmerksam zu machen, denselben Gerechtigkeit widerfahren zu laßen, und der Mißachtung entgegen zu wirken, die beide seit der Emigration erfuhren, schrieb Vierthaler seine Reisen durch Salzburg (1799). Eine Reisehandbuch damaliger Zeit, in der man zum Unterricht und Vergnügen ausging, nach kurzen Strecken Halt machte, den Kulturerscheinungen Aufmerksamkeit widmete, Altertümer, Bibliotheken, naturgeschichtliche Studien, Naturschönheiten, Erzeugniße des Buchdruckes berücksichtigte, geschichtliche Begeben-

heiten und Menschen studirte. Nach Darstellung der Stadt geht die Reise über Hallein nach Pongau bis Gasteun. Die zweite Auflage (Wien 1816) ist mit den Beobachtungen in Berchtesgaden, Reichenhall, Pinzgau und Lungau vermehrt, gedenkt aber in Folge der veränderten Verhältniße der Universität und Hofbibliothek nicht mehr.

1796 erschien von demselben Verfaßer eine Geographie von Salzburg „zum Gebrauche in unsern Schulen“, in Anlehnung an Hübner und Kleimayrn, jedoch mit anerkennenswerter Selbständigkeit und methodischem Vortrage. Obwohl bereits dem neuen Jahrhundert angehörig steht doch dem Zwecke nach damit in Verbindung des Pfarres M. Rumpler kurze Geschichte von Salzburg (1803). Ihre kurzen übersichtlichen Darstellungen von den Grafen, Dienstmannen, kirchlichen Einrichtungen, auswärtigen Bedrängnißen des Stiftes, Gerichten, Schulen erheben sie an Brauchbarkeit über Zauners Chronik. Auch er ist wie Zauner geneigt 696 als das Ankunftsjahr des h. Ruperts anzunehmen. — Seinen Lehrberuf bekundete übrigens Vierthaler noch durch den „Geist der Sokratik“ (1793) ein kleines Werklein mit ziemlich viel griechischen Belegstellen, was ihm heutzutage wenige Lehrer nachmachen würden.

Als Hübner nach München zog, widmete er der Stadt eine Art Lehrgedicht: Abschied vom Mönchsberg, ein umfänglicheres Seitenstück zu Hans Sachs'ens „Lobspruch auf die Stadt Salzburg“.

An Geschichte und Geographie schließt sich die Verfertigung von Landkarten an. Gedenken wir zuerst der im Atlas des Ortelius auctus befindlichen Karte sammt Stadtansicht von der Hand des Rottmeisters im Kaiviertel Marx Secznagel (um 1550, Vierthalers Reisen, Pillweins Künstlerlexikon), dann einer zweiten von Rupert Marit 1675 (Pillwein 139), so merkt man, wie damals der Zeichnung kundige Bauhandwerker durch Selbstausbildung zu Leistungen gelangten, die in der Jetztzeit über deren Bereich stünden.[1]) Noch wäre des Goldschmides und Steinschneiders Tobias Volckner zu erwähnen,[2]) der von Salzburg nach

[1]) Ein Hanns Setznagel, Maurer, wird zuerst Bürger 1447. Seither kommen Bürger dieses Namens öfters vor. Michael Setznagel, Hofgerichtsschreiber 1526; obengenannter Marx auch im Testament des Paracelsus (Ldskde XVIII. Stadtg I. 304). Da Bürgerssöhne keine Gebühr für die Bürgeraufnahme entrichteten, fehlen ihre Namen öfters in den Bürgerbüchern.

Balthasar Marit, Maurermeister 1647, Linzergaße 60; noch 1680 kommt deßen Witwe Maria in demselben Hause vor. Rupert war vermutlich ein Sohn Balthasars. Die Schreibung Marcth (Pillwein) beruht auf einem Lesefehler.

[2]) Tobias Volkchner (Volckmayr im andern Bürgerbuch) aus Braunschweig, wurde 1586 zum Bürger aufgenommen und zahlt 8 fl. „Tobias Volchener (Volkhner), burger, goldschmit zu Manchen begert durch ain Missiv (Sendbrief), das man Ihme die burgerrecht noch ain Jar (das Gesuch mußte jährlich wiederholt werden) gegen

München zog und den Grundplan letzterer Stadt um 1613 (Bavaria I. 678, Anm. 2) entwarf. (1628 verfertigte der Maler Hanns Faistenauer aus der Vogelschau die Karte des Fürstentumes Berchtesgaden; Koch-Sternfeld, Berchtesg. III. 19).

Auf Vermeßungen beruhte der Grundriß der Stadt Salzburg vom f. Ingenieurhauptmann von Naumann (1789), der Hübners Stadtbeschreibung beigebunden ist.

„Die beste Spezialcharte von Salzburg", urteilt Vierthaler, „ist von P. Odilo Gutrat, einem Benedictiner von Michaelbeuern (um 1730), Homann in Augsburg gab sie heraus". Gutrat verbeßerte viele Fehler seiner Vorgänger, aber es gebricht doch an astronomischen Ortsbestimmungen; erst Alexander von Humboldt bestimmte 1798 die geographische Breite der Stadt genau.

Unter Erzbischof Sigismund zeichnete Meßner und Lehrer Fürstaller 34 Pfleggerichtskarten des Erzstiftes. „Die f. Regirung besitzt eine gute Flußkarte und genaue Mappen von einzelnen Pfleggerichten" (Vierthaler). Hiezu bestanden auch Beschreibungen mehrerer Bezirke, von Pfleggerichtsbeamten verfaßt.

Eine einflußreiche Stellung nahm der Hofkammerrat, dann Regirungsdirector Freiherr von Moll ein. Er erwarb sich einen großen Namen durch sein Naturalienkabinet, die Beförderung des Naturstudiums, Herausgabe von Jahrbüchern und Zeitschriften, ausgedehnten Briefwechsel und Kauf und Verkauf von Bibliotheken. Die Jahrbücher über Bergbau und Hüttenkunde erschienen von 1797—1826. Mit Benützung seiner Pflanzensammlung erschienen Schrank's und v. Braunes Bearbeitungen der salzburger Flora. Bis zu seinem Abgange nach München (1804) war er der angesehenste Vertreter und Mittelpunkt wißenschaftlicher und literarischer Bestrebungen im Fürstentum.

In der Mineralogie wurden die Bergräte Schroll und Mielichhofer durch ihre Kenntniße und Sammlungen weit über die Gränzen der Heimat hinaus bekannt. Gewiß ist, daß diese Beispiele mehrfache Anregung gaben, anderwärts Naturaliensammlungen zu errichten und das damals emporkommende Naturstudium zu fördern. Leider war der Ruf auch nach Paris gelangt und bei ihren Einfällen säumten die Franzosen nicht, Schrolls und Molls Sammlungen für ihre Pariseranstalten zu fordern, wie sie auch Gemälde, Münzen, seltene Bücher, kunstreiche Gewehre

---

gepurlicher steuer (1 fl.) welle aufhalten. — Conclusum: das burgerrecht solle man Ihme noch ain Jar lang aufhalten. Actum Salzburg im rath 19. martii ao (15)96. Stadtratprotoll 139b. Die Bavaria, die ihn 1658 sterben läßt, meint etwa seinen Sohn.

in der wegen ihrer Merkwürdigkeiten bekannten Stadt zu finden wußten, mit der Anerkennung der gelehrten Gesellschaften tröstend und entschädigend, für welche sie bestimmt wären.

Trägt die Literatur Salzburgs fast ausnahmsweise einen landschaftlichen Charakter, so dürfen doch anderseits des Chiemseebischofs Berthold Pürstinger „tewtsche Theologey“ (1527, vor einigen Jahrzehnten in München neu aufgelegt), des Lehrers an der Artistenfakultät zu Leipzig, Virgil Wellendorfer aus Salzburg seltenes Buch über die Witterung (1507), Vierthalers philosophische Geschichte der Menschen und Völker, deßen Elemente der Methodik und Pädagogik und des M. J. A. Lutz lateinische Schulgrammatik (1764) nicht übergangen werden. Erwähnt müßen auch werden Virgil Pingitzer aus Hallein, Professor zu Helmstädt und Jena (1558—1619) und der Magister an der lateinischen Schule zu Salzburg, Johann Mulinus († 1562), auch die in den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrhunderts in S. erschienenen Zeitungen und Zeitschriften, die sich zum Teil eines ausgebreiteten Rufes erfreuten. Solche waren: die oberdeutsche Staatszeitung, die oberdeutsche Literaturzeitung (der in Schiller-Göthes Xenien eine kleine Aufmerksamkeit erwiesen wird), die medizinisch-chirurgische Zeitung, beinahe 30 Jahre die angesehenste kritische Zeitschrift für Heilkunde, endlich v. Molls berg- und hüttenmännische Ephemeriden. Viel im Gebrauche standen damals auch des Pfarrers Reiter katholisches Gebetbuch (16 Auflagen) und R. Kleinsorgs Geographie. Des Rechtsgelehrten Steinhauser von Treuberg Streitschriften und des J. Th. Zauner Sammlung salzburgischer Landesgesetze, sowie deßen Nachrichten über Rechtslehrer an der Universität wenden sich wieder dem örtlichen Standpunkte zu. — Man muß sich stets erinnern, daß von einem Lande die Rede ist, in welchem die Schreibfreiheit auf kirchlichem und staatlichem Gebiete zu wiederholten Malen gewaltsam unterdrückt worden ist.

Nicht übergangen dürfen die Buchdrucker und Buchverleger werden, da letztere dem Lande in so ferne manches Opfer brachten, als der Absatz, wenn es sich nicht um Andachtsbücher und Kalender handelte, den aufgewendeten Kosten nicht immer entsprach. Da wäre zuerst der Buchführer Jakob Wacker (Goldgaße 13) zu nennen; er lieferte für die Liebfrauen- (oder Pfarr-)kirche, und wahrscheinlich überhaupt für den Kirchsprengel Agenden und Meßbücher (1498, 1515, Bd. I. 224, Anm.), die er zu Nürnberg drucken ließ (Vierthaler, Reisen, 1799, 78). Die Reihe der salzburger Buchdrucker eröffnet Hanns Baumann von Rottenburg a. d. Tauber (1533, '57, Vierthaler a. a. O. 79). Ihm folgen Konrad

Kürner (1598, 1619), Gregor Kürner (auch Khrüner genannt), beide Hofbuchdrucker, Christof Katzenberger (1635, '55), deßen Haus durch den Steinsturz vom Mönchsberge 1669 zerstört wurde, J. B. Mayr (1656), J. J. Mayr und deren Nachfolger, Hof- und akademische Buchdrucker und Buchhändler, Melchior Haan, Prambsteidl, die Waisenhausbuchdruckerei und Buchhandlung, endlich F. X. Duyle. Um 1770 gab nach einem Gebrauche damaliger Zeit der Buchdruckereifactor (oder deßen Frau und Witwe) Johann Ekebrecht (Goldg. 16) eine geschriebene Wochenzeitung heraus. Am Ende des 18. Jahrhunderts fanden diese Druckereien an den Universitätsschriften, Zeitungen, Zeitschriften und Schriftstellerwerken genügende Beschäftigung.

Was einst Vierthaler und vor ein Paar Jahrzehnten wieder ein österreichischer Forstmann von den „Mechanikern" im Gebirge und den Bergwerks- und Triftbauten in den Alpenländern, die aus den Erfindungen nicht studirter Köpfe entsprangen, Rühmliches erwähnte, beschränkt sich nicht blos auf die genannten Fächer, sondern ist, wie eingangs bemerkt, ein Zeitmerkmal, hervorgegangen aus Unterrichtsmangel, Ortsbedürfniß und Selbsttätigkeit in den Gewerben.

Außer den bereits angeführten Kartenzeichnern wäre hier des durch die Sigelstecherei hergestellten Zusammenhanges zwischen den Goldschmiden und Münzeisenschneidern zu gedenken. Da an den salzburgischen Münzen mehrere Eigenschaften hervorgehoben werden, so seien deshalb der Münzmeister Conrad Eber (um 1506), der Münzwardein Sebastian Fraislich, die Münzeisenschneider Melchior Patz und Bartelmä Feuchtner (um 1620), die Münzeisen- und Sigelstecher Peter Soll (1636) und Paul Seel (1696), der auch Kupferstecher war, Portenschlager und im Ausgange des 18. Jahrhunderts die Münzgraveure Vater und Sohn Matzenkopf angereiht.

Büchsenmacher, Schloßer und (Groß)uhrmacher gehörten, wie deßen gedacht worden ist, zu einer Zunft. Über gewöhnliche Büchsenmacher erhoben sich die Brüder Paul, Conrad und Sigmund Glett (1650), Johann Krach (1658), Paul Heyperger (1640, '50) und die schon in Bd. I. 292 genannten Kilian Zellner (nicht Zollner, wie a. a. O. zu lesen) Johann Neureiter, Johann Hereiter, der ältere Scheidegger (Museumsbericht 1859) und Andreas Zaruba. In der historischen Jagdausstellung 1890 befanden sich neben den Flintenschlößern und den Beispielen französischer Kolbenschiftung aus Lüttich, Suhl, auch die von Salzburg und Wien. Aus Salzburg wanderten Gewehre einheimischen Kunstfleißes bei dem ersten Einfall der Franzosen in das Artilleriemuseum zu Paris.

Für den guten Ruf der Schloßer sprechen die Arbeiten Georgs Gumpeltshamers, Guggenpergers (Marktbrunnengitter, 1552, '69), des Georg Klein († 1635, Gewerbeschuldirector Sitte) in verschiedenen Grabmal-, Brunnen-, Speis-, Oberlichtgittern, Hinterseers um 1780 (Pirckmayer in S. Ztg. 1890), des Daniel Romelsheim (Pillwein 199), der 1800 Bürger wurde. Der Name Kunstschloßer war damals noch nicht gebräuchlich; bei einem tüchtigen Meister verstand sich die Kunst von selbst. Der Großuhrmacher Jeremias Sauter errichtete das Glockenspiel.

Die Zimmer- und Maurermeister Wolfgang (um 1490, Nonnbergkirche) und Christof Wisinger (Brunnhaus 1549), Kaspar, Johann und Peter Schalmoser (1533, 1602, Bd. I. 302), Rupert Kraymoser (um 1680, Waßerleitung des Hofbrunnens), Lorenz Tiefenbacher (Teuffenpacher, 1688), Lorenz und Sebastian Stumpfegger (1682, 1713) und Johann Grabner (Universitätskirche) wurden zwar bei Kirchen- oder Palastbauten öfters von wälschen Baumeistern, die die Pläne entwarfen, geleitet, waren aber auch im Stande, selbstständige Baurißе zu entwerfen, fremde zu begutachten und auszuführen (Bd. I.) Der Maschinenbaumeister J. A. Zillner führte zahlreiche Werke aus (Pillwein 269). Bekannte Kunstgärtner waren F. A. Danreiter, Josef Rosenegger und Andreas Kern.

Durch die Bemühungen von Freunden der Kunstgeschichte sind die Tondichter und Musiker bekannt geworden, die sich vorzugsweise durch die Pflege der Kirchenmusik hervorgetan haben. Da ragt noch aus dem früheren Zeitraum Paul Hofheimer aus Radstadt († um 1537), Hoforganist zu Wien herüber (Kulturg. 203; Pirckmayer in Ldskde XXII., Engl Gedenkb. d. Liedertafel 1875). Der Kapellmeister am Dome, Abraham Megerle († 1680) war ein sehr fruchtbarer Tonsetzer (Paul, Hdwtb. II. 92).[1]) Andrä Hofer und J. B. Samber (Samer) ersterer Hofkapellmeister (um 1680), letzterer Muffats Schüler und Domorganist, lenkten in die französische Schule Lulli's ein. Franz Heinrich von Piber(n), Tondichter und reisender Kunstgeiger, war in der Stadt behaust († 1705, Bd. I. 276). Von J. E. Eberlin, Hoforganist und Kapellmeister († 1776) rühren 18 Opern, 2 Oratorien und 40 andere Werke, meist Kirchenmusik, her. Auch den theatralischen Aufführungen in der akademischen

---

[1]) Bevor er nach Salzburg kam, waren zwei Megerle Kapellknaben am Dome in S. (Bd. I. 339). Die bloße Vermutung, daß einer derselben der nachmalige Kanzelredner P. Abraham a s. Clara gewesen sein könnte, hat Hupfauf (Ldskde XXIX.) des Breiteren widerlegt.

Aula widmete er sein Talent. [1]) Sein Schüler A. C. Adlgaßer († 1777) von Inzell war ein berühmter Organist und Cembalist (von clavicembalo, Klavier) und schrieb verschiedene Meßen und Litaneien, deren eine bis in die Sechziger Jahre in der Domkirche angehört wurde. Leopold Mozart († 1787), Vicekapellmeister, Verfaßer einer in großem Ansehen gestandenen Geigenschule und vieler kirchlicher Werke, war der Lehrer seines großen Sohnes Wolfgang (1756—1791) und seiner Tochter Marianne (Reichsfreiin von Sonnenburg), einer gefeierten Klavierspielerin. Michael Haydn (1737—1806), der Bruder Josefs, Concertmeister und Organist, ein sehr fruchtbarer Tondichter (Engl, a. a. O. 267). Josef Wölfl (1772—1812), ein Schüler L. Mozarts und M. Haydns, einer der stärksten Geigen- und Clavierspieler seiner Zeit. Sigmund Neukomm zu Paris, Anton Diabelli und Ignaz Aßmayr, Hofkapellmeister zu Wien, gehören ihrer Wirksamkeit nach bereits dem zu Ende gehenden Jahrhundert an, sowie Pauline Milder-Hauptmann, Neukomms Schülerin (Engl, a. a. O.).

Unter den mancherlei Lauten- und Geigenmachern von S. hat sich der Namen des Jakob Weiß (um 1714) auf den Theorben des Stifts Kremsmünster erhalten.

1493 verfertigte Wolfgang Ruedorffer aus Paßau die Orgel der Kirche auf dem Nonnberge (Kirchenrechnung, 40 fl. rheinisch). Daß der fragliche Hanns von Mansee [2]) ein Orgelbauer war († um 1575) wird nun wohl doch geglaubt werden müßen, da Dürlinger von ihm zu Altenmarkt ein Werk anführt (Pongau, 323). Leopold und Paul Rottenburger (1629, '47, '67, Linzerg. 27, Kajetpl. 7), J. Christof und J. Rochus Egedacher (1700, 1750) waren Hoforgelmacher, letztere waren die Meister der Domorgel, des Hornwerks auf der Festung und der Waßerorgel zu Hellbrunn (Hübner).

Musik und bildende Künste gediehen vorzugsweise durch Bedarf und Unterstützung von Kirche, Hof, Adel und Reichsstädten. Solcher erfreuten sich die Bocksperger, ein berühmtes Bürgergeschlecht, Baumeister,

---

[1]) Am 1. und 2. September 1761 wurde in der Aula Sigismundus Hungariae rex aufgeführt, Musik von Eberlin. Wolfgang Mozart, $5^1/_2$ Jahre alt, trat als Salier auf, Ignaz Lasser von Zollheim als Maria, Königin von Ungern, Leopold Graf Platz als König Sigmund.

[2]) Den Besuchern Hohensalzburgs wird ein an der hohen Mauer der 1681 erbauten Feuerbastion eingesetzter Leichenstein mit der Inschrift gezeigt: Gott sey gnädig dem Haus von Mansee. Dem erregungssüchtigen Publikum wird mitgeteilt, der Mann sei dort lebendig eingemauert worden. Der Leichenstein rührt aber doch aus den aufgelaßenen Friedhöfen des Domes oder der Liebfrauenkirche her, wie derselben viele zur Aussetzung der Wände des Albenkanales am Kapitelplatze verwendet wurden. Widerspruch nützt aber nichts. Das Abenteuerlichste und Schrecklichste wird am liebsten geglaubt.

Steinmetze und Maler (das auf dem Mönchsberg, an der Stelle der heutigen Edmundsburg behaust war). Da ist zuerst Hanns (1520—?) und ein Ulrich 1518, dann der jüngere Hanns (geb. 1540), von dem die Bilder zur Bibel und zu einer Geschichte des Livius (Frankfurt, Feierabend 1560 und 1573) herrühren, endlich Melchior († 1598) und Martin. Beide letztere und der jüngere Hanns, arbeiteten besonders als Maler und Zeichner in Salzburg, Augsburg, Ingolstadt, Passau (Gemälde auf Häusern), in der Trausnitz zu Landshut, Regensburg (Marktturm, Trinkstube, Rathaus, Bischofshof, St. Emeram). Erasmus B. (1580,'90), von dem das in Ldskde XIV. Grabdenkm. 427 u. ff. beschriebene Bildhauerwerk herrührte, das der Conservator Pezolt mit Recht der Zeit vor 1600 zuschrieb.[1] Sie freuten sich stets ihrer Vaterstadt und nannten sich „Bürger von Salzburg". In örtlichem Andenken stehen: Hans Valkenauer, der das Schimpfdenkmal, das einst neben der Rathauspforte stand, schnitzte (1487, Pezolt), das Bildhauergeschlecht der Pernegger, Rueprecht (1470, Schanzlgaße), Michael 1594, 1647 Kajetanerplatz 4), Andreas (1615, '27, '56), der Grottenbaumeister (Welsperghof, Bd. I. 114), Hanns (1639, 47, † um 1663), sehr wohlhabend; die Maler und Bildhauer Weißenkirchner Hanns († um 1467), Paul und Peter (1500, '7), Wilhelm (1608, '13, '16, Rathaus), Wolf (1661, '82, † 1705), Mathias Wilhelm (1705, † '27 H. 31 am Gries), bewahrten ihre bürgerliche Tüchtigkeit durch zwei Jahrhunderte. Johann Waltpurger verfertigte (1618) wahrscheinlich die Justitia oberhalb der Rathauspforte (Pezolt), B. Obstal die Statuen im Mirabellgarten), Lusime den h. Michael, J. A. Pfaffinger († 1758), die Pforte des Hofstalls,

---

[1]) Prof. Walz (a. a. O.) war der Ansicht, aus heraldischen Gründen das Alter des fraglichen Denkmales „nicht vor 1647" ansetzen zu können. Er ist aber über die Thurn nicht genauer unterrichtet gewesen. Die Thurn starben nicht 1542, sondern erst 1647 aus; nicht die Seitenlinie, sondern die Ältesten des Geschlechtes waren Erbschenken; das aus Turm und Sparren geviertete Schild führt Jakob von Thurn zu Neupeuern und Au, Erbschenk, Pfleger zu Lichtenberg und Kling, bereits im Landtagsabschied von 1547, und dieses ganze Wappenschild ist auf die Platz übergegangen, daher auch der Sparren nicht das Merkmal der letztern, die 1647 den Thurn nachfolgten. Das auf dem untergegangenen Denkmal befindliche eine Frauenwappen deutet Walz richtig auf Tannhausen, denn aus diesem Geschlechte war Barbara des vorgenannten Jakobs erste Gemalin und † 1564. Wenn nach der Anordnung der Wappen deßen zweite Ehefrau eine Törring war, wenn ferner Jakob, wie aus den Chartularien des Herrn Archivars Pirckmayer zu entnehmen ist, 1584/'5 starb, zur Zeit, als deßen zwei auf dem Denkmale angedeuteten Söhne Achaz und Sigmund die väterlichen Lehen und die von Georg von Törring eingewechselten Güter um Golling bereits übernehmen konnten, so muß dieses Grabdenkmal, das doch dem Andenken Jakobs gewidmet war, bald nach 1585 errichtet worden sein und stammt ohne Zweifel von Erasmus Bockspergers Hand, Nach meiner beiläufig zusammengestellten Stammreihe war dieser Jakob V. von Thurn. Näheres über die Bocksperger Ldskde XIV. a. a. O. u. dieser Geschichte II. Bd., 492.

Johannes bei Leopoldskron, B. Mándl (1695) das Pferd der Hofstall-schwemme, die Fechter im Mirabellgarten, den Heiland auf der Stirnseite des Domes, Petrus und Paulus in der Vorhalle. Von Donner rührt die schöne Steintreppe in Mirabell her. Die Brüder Johann und Wolfgang Hagenauer goßen das Standbild der Unbefleckten auf dem Domplatze, ersterer † zu Wien als Director der Gravierschule 1810, letzterer als f. Bauverwalter 1801. Auch Prof. Zauner, der Schöpfer des Kaiserstandbildes auf dem Josefsplatze zu Wien, kam von Salzburg dahin.

In der Maler- und Baukunst wurden größtenteils die Wälschen vorgezogen, daher verhältnißmäßig wenig Namen, seit sich Bildhauer und Maler schieden, zu verzeichnen sind. Vor allem wäre zu nennen der Laufner J. F. M. Rottmayr, † als Hofmaler und Freiherr zu Wien 1727. Er lieferte Gemälde für die Pfarrkirche im Nonntale, für die Kajetaner-, Franziskaner-, Augustiner- und Universitätskirche, Freskomalereien für die Winterresidenz und Winterreitschule, das Hochaltarblatt für Michaelbeuern u. a. Auch im Augustinerkloster zu Mülln malten der Laienbruder Theodorich Wagner und P. Augustin Durchholzer um 1701, denen man die Ausschmückung der Klosterkirche zu Hallein zuschreibt. Erwähnenswert sind noch der Pastellmaler Fr. N. Streicher († 1811), von dem viele Oelgemälde in Landkirchen herrühren, der Salzburger J. Bergler, der Direktor der prager Akademie geworden ist, der Hofmaler und Enkaustiker (?) A. Neßelthaler († um 1822) und der Maler Wurzer, von den Kunstkennern wertgeschätzt. Als eines Gemäldeliebhabers, Kunstsammlers und Gönners darf des Grafen Lactanz Firmian nicht vergeßen werden († 1786), deßen Sammlungen leider zerstreut worden sind.

Anhang.

I. Das Turnier zu Friesach (1224).

II. Kaiserlicher Erlaß gewiße Rechtsgebräuche betreffend (1366).

III. Das salzburger Stadtrecht (1368).

IV. Bemerkungen über das Landes- und Stadtwappen.

V. Die Wahlfeier des römischen Königs Karl V. (1519).

VI. Malefizrecht aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts.

VII. Der Einritt der Erzbischöfe.

VIII. Ordnung des Einzuges des Erzbischofes Markus Sittikus (1612).

IX. Verzeichniß von Gegenständen, die Erzbischof Wolf Dietrich auf der Festung in Gebrauch hatte.

X. Verzeichniß von Kleidern und Wertsachen einer adeligen Frau und ihrer Kinder in Salzburg aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts.

XI. Taxe von Pfennwerten (1622, Teuerungszeit).

XII. Geschlechterchroniken.
1. Die Haunsberger (um 1100 bis um 1720).
2. Die Kuchler (1150 - 1436).
3. Die Straßer (1125—16 . .).
4. Die Keuzl (1250—16 . .).
5. Die Köllerer (Kolrer, 1350—1610).
6. Die Alt (1475—16 . .).

XIII. Das deutsche Haus zu Venedig.

I. Das Turnier zu Friesach (1224).

(Uiber diese novellistisch gehaltene Erzählung ist zu bemerken, daß das Mittleramt sonst dem Erzbischofe Eberhard II. zugeschrieben wird. Wie käme auch der Fürst von Oesterreich dazu, in des Erzbischofes Stadt Friesach den Versöhnungstag auszuschreiben, die Gäste zu begrüßen und zu bewirten, oder sein Marschalk, zu bitten, „daß man da gezogenlich wäre". Das Verhältniß der Laienfürsten zu den Pfaffenfürsten im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts erscheint in diesem Berichte zu Gunsten der ersteren um ein halbes Jahrhundert verrückt).

„Gegen der Fasten wurde vernommen, daß der Markgraf Heinrich von Istrien den Fürsten (Bernhard) von Kärnten angreifen wolle. Als der Fürst Leopold von Oesterreich das vernahm, sprach er: Das gestatte ich nicht, sondern ich will es versühnen und in kurzem einen Tag machen. Es wurde von ihm ein Bote an beide Fürsten gesandt, der sie bat, sie möchten sich nach Freundes Sitte verrichten laßen, wozu sich auch beide willig waren. So wurde denn ein Tag zu Friesach gemacht, am St. Philippstag zu Anfang des Mayen, wenn der Wald schön gelaubt steht und die Haide ihr wonnigliches Sommerkleid angelegt hat.

Es kam der Tag der Fürstensprache; die Boten nahmen Herberge in der Stadt, der Marschalk des Fürsten Leopold von Oesterreich bat, daß man da gezogenlich wäre. In der Stadt wurde jeglicher Fürst geherbergt, ebenso die Grafen, Freien, Dienstmannen (es verlautet aber auch, daß Lauberhütten in der Nähe des Turnierplatzes aufgeschlagen waren, unter denen die Gäste aßen, tranken, kurzweilten und — schliefen, denn die große Zahl der Gäste hätte die Stadt nicht beherbergen können. Z.).

So kam der Fürst von Oesterreich, der Markgraf Heinrich aus Ysterreich, der Fürst Bernhard aus Kärntnerland, der Markgraf Diepold von Vohenburg, um seiner Tugenden geliebt, Graf Albrecht von Tirol, Graf Meinhart von Görz und der Graf Hermann von Ortenburg, den niemand um Milde rühmte. Auch kam der Graf Ulrich von Phannenberg (aber erst 1237 Graf geworden), der von Schlüßelburg, Hugo von Taufers, die Brüder von Schaunburg, Herr Dietrich von Lengebach, der Domvogt von Regensburg, Herr Liutold von Peccach, Herr Conrad von Seveneck, der von Auersperg und Herr Dietmar von Potenstein. (Auch waren da fünfhundert Ritter, die namentlich aufgezählt werden. Z.).

Von den Kirchenfürsten kamen der Patriarch von Aglei, der Erzbischof von Salzburg, der Stadtherr Z.) und die Bischöfe von Brichsen, Paßau, Freising, Bamberg und sehr viele Dienstmannen aus den edelsten Geschlechtern.

An den ersten zehn Tagen wurde tiostirt, d. i. es versuchten zwei Ritter im Einzelnkampfe ihre Kraft und Geschicklichkeit, in dem sie zu Roß mit eingelegten Speeren gegen einander rannten.

Als dieß den Bischöfen, Fürsten und Grafen, die den eigentlichen Zweck ihrer Zusammenkunft im Auge hatten, zu lange währte, ward auf den Rat des Herzogs Bernhard ein allgemeines Turnier abgehalten und nach Beendigung desselben zur Versöhnung der beiden entzweiten Fürsten geschritten, welche auch glücklich gelang."

Ulrich von Lichtenstein, Minnedienst, mit Anmerkungen von Karajan. Herausgegeben von Karl Lachmann. Berlin 1841.

II. Kaiserlicher Erlaß, die Abschaffung oder Beibehaltung gewißer Rechtsgebräuche betreffend.

Collacio imperatoris Dno Salzburgenſi de pluribus rebus temporalibus ſeu ad iudicium & pertinentia facta. 1366.

Aus den Kammerbüchern.

. . . .

1) wan in dem Stift zu Salzburg gewonhait ist, wo man einen dieb des guets daz er geſtolen hat, da daz gestolen güt gegenwortig in dem geriht iſt, mit dreyn geczeugen ſol, daz dann der geczeug von wórt zu wórt ſprechen müzz.

Also daz die habe die N. auf dem Rukken hat, der da gebunden und gevangen ist, mein aygen habe iſt geweſen, ee mir ſie N., der da gebunden und gevangen ſtat, verſtolen hat, dez bitt ich mir got ze helffen und al heiligen und die hende, die mit mir aufhebent und dez rehten gehelfent.

Und wann die geczeugnüſſe geſchehen iſt alſo so muz der rihter aufſtan und einen andern an ſeiner ſtat ſeczen und von dem dyebe chlagen und er mit zwayn geczeugen war machen, daz die ſelb hab auz des dyebes gewalt beſtättigt ſey. daz unpillich iſt. Wär auch daz gut, daz gestolen iſt, niht gegenwortig in dem gerihte, ſo muz man daz gestolen gut beczeugen mit ſieben geczeugen, der yegleicher ſprech von wórt zu wórt alſo:

Ich ſag auf meinn ayt,
Daz mir daz war gewizzen iſt,
Daz der da gegenwortig vor dem rehten ſtat,
Land und Leüten ſchedleich iſt mit deube,
Alz verre daz man zu rehten von ym rihten ſol,
Und wo N. daz laugent,
Bin ich K. des rihters geczeug
Und dez gerihtes als reht iſt.

Und wo die geschulge die vorgen(annten) wórt gänzleich und rechtleich nacheinander niht sprechen, so wurden sie von dem geczeugnisse verworfen.

Und weil vielen diese Worte ohne Irrung auszusprechen schwer ankommt und dadurch Diebe und schädliche Leute unbestraft bleiben, so dürfen diese Worte nicht mehr gebraucht werden und soll künftig das Zeugniß dreier unverworfener Leute und der Eidschwur an deren Stelle treten.

2) (betrifft die Ermächtigung für die Erzbischöfe, in ihren Vesten und Schlößern „gute Guldein" schlagen zu dürfen, die als gut von golde und swäre von gewichte sein, als die guldein, die man in unser und des Reiches stat ze florenz sleht).

3) Wär ez daz yemand kämpfleich geayschen (gefordert) wurt vor dehein (irgendein) gerihte, daz desselben Stift ze Salczburg wer, der sol da kempfleich antworten uud reht tun, und sol in niemant, wer der sey und in welhen eren und auch furstlichen wurden, ez wer von der stift Salzburg gerihte, niht mohte geaischen, ez wär dann daz dem klager niht reht geschehen meht unverzogenlich an dem gerihte des Stift ze Salzburg, und wa solhe sawmnisse geschäh, so mag der klager für unsern und des rehtes (reiches?) gerihten, als für dem obristen gerihte in weltleichen sachen reht suechen. Mit urkund dits briefes.

Wyenn St. Pankraztag 1366.

Diese Gerichtsbefugniß ist unter dem Namen des Privilegiums de non appellando bekannt, bestättigt das Stiftsgericht als Obergericht, gestattet aber im Falle der Säumniß die Berufung an das Reichsgericht. Ob der Ausdruck „kämpflich aischen" noch buchstäblich von dem gerichtlichen Zweikampfe (Salzburgische Culturgeschichte 57) zu verstehen sei, mögen Kundige der Rechtsgeschichte entscheiden.

III. Das Salzburger Stadtrecht (1368).

(Nach der Abschrift im städtischen Museum).

Dieser Abschrift ist ein Verzeichniß der Urbarstücke und Gülten des Bürgerspitales angehängt; am Ende des letzteren steht die Jahreszahl 1399. Die Handschrift des Stadtrechtes und des Verzeichnißes ist aber jünger und zeigen beide die gleichen Züge. Man könnte sie dem Ausgange des 15. Jahrhunderts zuschreiben. Am Ende des Verzeichnißes steht: Explicit Pritzius, wohl die Bemerkung des Abschreibers. Ein Abdruck des Stadtrechtes, nach einer andern Handschrift mit einigen Veränderungen, steht in Scheible's Kloster VI. 273—289. Zum Vergleiche wurde eine Abschrift des radstädter Stadtrechtes benützt, welches von dem salzburgischen abgeleitet ist. Die Bezifferung der einzelnen Absätze und die Unterscheidungszeichen stammen aus der Gegenwart.

---

1. Das puch sagt von den Rechten vnd ern der purgär vnd der stat ze salzburg vnd die von alter herchomen sind mit der säligen fursten gunst vnd rat vnd hilf, die ir gnad dar zu getan habent.

2. Das recht puch der christenhait sagt, das gaistleichen fürsten pfleger sein der warhait vnd des frides vnd des gelawben vnd des amptes der christenleichen heylichait vnd guter werch einpildär. [1])

3. Nu hört von der stat recht ze salzburg der purgär vnd der gemain. Ez sol chain herr hie niemant beschatzen. [2]) Chömt iemant mit ichtew [3]) für, das ain gewissen [4]) ist vnd das er puessen sol, das sol geschehen mit recht vnd der genantten vnd des rates rat. Ist awer ain sach nicht wol ein gewissen, da soll der herr ain recht vmb nemen.

4. Es schullen auch zweliff genant da sein durch aller rechtichait willen, die wochenleich in den rat gen vnd die die si zu in bedurfen, [5]) vnd was in zeswär wär, das schol in die herrschaft helffen volpringen, als recht ist.

5. Es hat auch die stat ir insigel, da sind fünf slüessel zu, die haben fünf purgär vnd die schullen chainen prief versigeln an (ohne) den richter vnd an (ohne) die genannten.

6. Die stat hat auch die storm glokken, die man chlenkch [6]) ze prunsten vnd ze anderm auflauff.

7. Ez schullen auch die purgär die vier turn auf dem minnichperg inhaben vnd besetzen vnd aller tör an der stat vnd schullen die pawn vnd pessern von dem vmbgelt, der sümleich [7]) dar zu gehort.

8. Ez mag auch ain isleich [8]) purgär, der vnversprochen [9]) ist, ertaillen vnd volgen [10]) vmb aigen vnd vmb lehen.

9. Ez schol auch chain Fürst ze Saltzburg lehenschafft nicht vorhaben chainem purgär.

10. Es sol auch chain purgär hie zu der stat noch von der stat von seiner chaufmanschaft zol noch maut nicht geben.

11. Es mag auch ain isleich purger vrawn oder man in frömder herrschaft stet wol geheiraten.

12. Es mügen vnd schullen auch die purger hie auf dem wasser mit ir chaufmanschafft an ir selb scheffen gefarn in vnd aus, die awer fertigen [11]) wolten saltz, die müssen der schefherren schef darzu nennen vntz [12]) gein lauffen, nicht verer.

---

[1]) „einpildär", das lateinische informator.

[2]) „beschatzen", bestrafen überhaupt, um Geld strafen.

[3]) „ichtew", etwas.

[4]) „gewissen", kund, offenbar.

[5]) „in den rat gen vnd nemen zu jn, der sy darzue bedürffen". Radstädter Stadtrecht.

[6]) anschlage.

[7]) sämmtlich, gänzlich.

[8]) jeglicher.

[9]) unbescholten, selbstständig.

[10]) „ertaillen vnd volgen", Bescheid geben und Gerichtsbeisitzer sein.

[11]) Frachten übernehmen und versenden.

[12]) bis.

13. Es schol auch niemant gemain auf vahen, die der stat schedleich sein.

14. Ez schullen die Richter noch die „genanten“ nicht newe aufsätz tun, die wider der stat recht sein vnd wider die herrschafft.

15. Es sol chain purgär in offen chrieg[1]) von der stat mit sein selbs leib nicht verer varn nur das er des nachtes wol dahaim mag gesein.

16. Es schullen auch all pessrung,[2]) die ertailt werdent nach der genannten rat, bericht werden, vnd schullen die richter da pey sein.

17. Ist das yber ainen menschen gericht wirt, so schol chain Richtär mit seiner hab nicht zeschaffen haben vmb wew[3]) das ist, wan en er pessert mit dem tod.

18. Es sol chain richter ainen purger in vankchuus haben vmb ain tat, die er verpurgen mag; es sol auch frid da vnder geschafft werden vntz auf ain Recht.

19. Wer der stat Recht vbervert[4]) fremder oder chunder, der ist verfallen lx vnd v ℔ den., die gehornt an die stat.

20. Es sol chain gast nicht wein in die cheller legen ze chainer zeit.

21. Es sol auch chain gast nicht gewant versneiden[5]) hie ze chainer zeit, noch von andern gesten wech(s)eln.

22. Es sol auch chain frömder chramer hie nicht stent (haben), nur an marktagen in der wochen vnd in der tuld vnd in der chärrein.[6])

23. Wer vngerecht eln oder gewicht hat, der ist verfaln vmb v ℔ den.

24. Es sind all ainung verpotten,[7]) die der stat schedleich sind, pey v ℔ den. vnder den hantwerchläwtten vnd vnder geschlächten.

25. Es sol niemen pfenden noch aufhaben[8]) an (ohne) das gericht, er mocht sein dann angevär nicht gehaben vnd pringt es doch zehant an das gericht so er mag.

26. Die Richter schullen schedleichen lawtten[9]) nicht gelait geben vnd mit gevär in lassen chomen. Si schullen sew behalten ze dem Recht.

27. Wer ainen schedleichen man haimpt[10]) vräseleichen oder ain der in der großen ächt, der hat die selb puzz auf im, ez sol awer berufft werden.

28. Wer haimleich verporgen waffen treit,[11]) denn sol man aufhaben für ainen schedleichen man.

---

[1]) Damit ist wohl ein noch hängender Rechtsstreit gemeint.

[2]) Strafe, Buße.

[3]) was.

[4]) sein Recht anderswo sucht, als beim Stadtgericht.

[5]) mit Schnittwaren handeln. Über den Geldwechsel s. S. 397.

[6]) carême, die Fasten, also Fastendult. Da diese erst 1481 (S. 440) aufkam, von einem Fastenmarkt aus früherer Zeit nichts verlautet, so ist es offenbar ein Zusatz des Abschreibers und es fällt somit die Zeit der Abschrift in die Anfangszeit des „geschwornen Rates“.

[7]) Landrecht von 1328, Absatz 12.

[8]) sich des Schuldners (?) bemächtigen.

[9]) gefährliche, verdächtige Leute, d. i. Landzwinger, Holzgeher, in der Acht befindliche u. s. w. (Landrecht, 17).

[10]) Unterstand gibt, Zuflucht gewährt.

[11]) trägt.

29. Wem ein phant gesatzt wirt, das man getreiben oder getragen mag, der sol sich des vnderwinden, oder es hiet nicht chrafft.[1])

30. Es mag chain fraw anders nicht bestätten für ir morgengab, nur das ir ir wirt geit des ersten morgen, so er pey ir ist gelegen vnd sol das genant werden.

31. Wirt iemant pfant gesatzt, die man nicht getreiben noch getragen mag, das sol geschehen mit vrchunt vnd offenleich mit dem gericht vnd an (ohne) geuär, das ieman da vnder zeschaden chöm, oder es hiet nicht chrafft.

32. Purkrecht hat täg ze vierzehen tagen vnd ander pfant abzelösen.[2])

33. Bschiden gelt[3]) oder gelihen, oder das ze schaden stät, hat nur tag hewt vnd morgen.

34. Wer dem spital sol gelten oder der pharr oder den siechen z müln, da sol man nicht recht vmb erlangen, man sol darvmb von erst pfenten, er wolt dann laugen, so tät ain recht da für vnverzogenleich.

35. Wer z ainmal pfant setzet, die halbs gelts wert sind, nach dem sol er genug pfant setzen oder gar richten, er sol auch die pfant nicht ab selber lössen.

36. Es schullen die richter gesatztew vnd rechtew wandel[4]) nemen nach der stat recht vnd nach der genantten rat oder nach frag vnd vrtail.

37. Wirt ain auflauff, tut ieman schaden da, wer den aufhabt vnd pringt an das gericht, der sol des vnentgolten sein.

38. Tutt iemant wider den andern (n)icht mit wartten oder mit werchen, das offenbar ist, vnd wolten die nicht recht da vmb nemen in vnmut, die sol der Richter notten, das sew recht nement vnd auch dulden.

39. Wer mit dem recht in die acht chumt, dem sol chain richter gelait geben, noch huldigen, er gewinn dann die huld, e die hintz im sprechent.

40. Wer offenleich in der acht ist, die im an den leib get, dem tut man chain recht, er mag sich auch nicht verantwurtten auf dem recht, noch vrtail gedingen.

41. Wer auch offenleich in dem pann ist, der sol nicht zewg sein, noch vrtailen, noch volgen, er mag awer verantwurten vnd vrtail dingen.[5])

Und get auch ain panniger man in die chirichen frävelleich, die weil man got dienet, der ist dem richter verfalen vmb 1 ℔ den. vnd als oft er es tut.[6])

---

[1]) Landrecht, 30.

[2]) Nach einer Handschrift muß das (verpfändete) Burgrecht (Hausbesitz in der Stadt) in drei vierzehntägigen Fristen „fürgelegt" (ausgeboten) werden. Bürger oder Freunde des Gepfändeten lösen es (erlegen die Pfandsumme) innerhalb 14 Tagen, Gäste innerhalb 8 Tagen. Ist es aber ein „Schreinpfand" (bewegliches Pfand, Taidinge), so wird es nur auf 14 Tage ausgeboten 3 Tage lang, worauf es Bürger und Gäste ohne Unterschied lösen können.

[3]) Vom Gericht zuerkannt (?).

[4]) festgesetzte Strafbeträge, „Gerichtswändel", s. die §§ 117—123.

[5]) Landrecht 9, 13.

[6]) Landrecht 14.

42. Ist ainer vber drey manet in dem pan vnd wil nicht trachten daraus, den sol der Richter vahen, ob es im wirt gechlagt vnd sol in wetwingen davon ze chomen, es irr dann ehaft not.[1])

43. Wer ain chirichen oder ain freithof entért, der sol die chost gelten, die darauf get, das man es weich. hat er des nicht, so sol man in pessern an dem leib.[2])

44. Wer ainem pfaffen icht tut in ainem leithaus, oder pey der nacht auf der strazz, das pesser (er) als ainem laien.

45. Es sol niemant auf der strazz verholen gen nach der pierglokk, er sing oder er ge mit liecht.

46. Wirt ain pfaff wandl schuldig, die sind des pischolfs.[3])

47. Wer gezigen wirt mit ainem totslag vnd vngevangen ist vnd es nicht ain ganz gewissen ist, der mag sich auf der schrann wol bereden mit zwain andern, die mit im aufhabnt,[4]) er wer von dem Richter genott oder nicht.

48. Wer ains gezigen wirt, das an die acht get, der mag sich bereden mit sein aines hant.[5])

49. Wer hintz ainem red offenleich, das im an trew vnd an er get, oder an den leib, vnd mag des nicht geweisen, der geit dem Richter v ℔ den. vnd disew leg (er) ab[6]) nach der purger rat; hat er des gutes nicht, man pesser in an dem leib.

50. Wer ain chind tot in der muter leib, den sol man aufhaben als ainen morder, ist es gewissen.

51. Tauffet sich ain jud vnd chert wider vnder die juden, den sol man prennen an alles recht.

52. Wer des statgerichtes nicht achtet vnd das im gepotten wirt, der ist dem herrn des landes verfaln ze pessern die vräfel (als) oft (es) geschicht.

53. Wer ainen totslag tut, der ist verfalen dem pischolf xx ℔ den., dem hawbtman xx ℔ den., dem statrichter x ℔ den., ob er in die freyung[7]) oder sunst da suder chumpt, vnd ander sein hab ist damit ledig, wann das verpurgt wirt, vnd (er) hut sich vmb die veint; wirt er auer wegriffen vnd wirt hintz seinem leben gericht, das es anders nicht vertaidingt wirt, so ist das wandel ab vnd sein hab ledig, wann man ainen tod mit dem andern gilt.

54. Wer awer in ain haus prichet in fraiz[8]) vnd da inn verderbet, der ist verfaln vmb zwen todsleg nach dem wandl, vnd der val gehort dem herren selben an.

---

[1]) Landrecht, 11; „ehaft not", gesetzlich anerkanntes Hinderniß, z. B. Krankheit, Gefängniß.

[2]) Landrecht, 7.

[3]) Landrecht, 3.

[4]) Die „zwei andern, die mit ihm (die Hände) aufhabnt", sind wohl die Eidhelfer.

[5]) Der Acht Schuldige entbehrt der Eidhelfer.

[6]) „ablegen", bezahlen, entrichten.

[7]) „Freyung", Dultzeit.

[8]) „fraiz", verbrecherisch. Das bairische Stammgesetz nennt solchen Überfall die „Haimsuche".

55. Wer seinem herren vergeit oder verrät, oder ob er in töt, der ist leibs vnd guts mit einander verfaln dem landesherrn ze dem gericht.

56. Wer falsch pfening slecht, der ist leibs vnd guts verfaln dem herrn vnd sol man in prennen oder versieden etcetera.

57. Wer ain fest oder ain turn verchauft, den sol man prennen.

58. Wer ain falsch zewg ist vnd des widertriben wirt [1]) oder webärt (bewärt) wirt, dem sol man die Zung durch den nakch ziehen vnd sein hab sei ledig.

59. Wer falsch prief für pringt, ist verfalen leibs vnd guts dem herrn.

60. Wer ainen zewg felschet vnd widertreyben wil vnd mag des nicht pringen, dem sol man hintz dem leben richten vnd sein hab ist ledig.

61. Wer vmb ainen todslag chlagt vnd wil yem in acht darvmb pringen, der sol swern, das er den recht schuldigen main vnd niem andern durch neyd oder ander sach, geschäch es auer an wissen, so swer er wider, das es angeuär sey geschehen, e das er in die acht chöm.

62. Wer pey der nacht stilt [2]) oder icht nimt pey einer prunst, oder strazraubet oder reraubet [3]) oder in der freyung Rupfi absneit oder ains slech oder ausschütt, das vber zwenn pfening werdt ist, wird er begriffen, da sol man vber richten. [4])

63. Stilt iem pey dem tag, das vber zwenn vnd fünf schilling werd ist, da sol man vber richten.

64. Wer in der chirichen diebleich nimpt oder entert, der hat nindert freyung.

65. Ander diep sol man pessern als recht ist.

66. Die falsch wurffen [5]) tragent, die sol man haben als die dieb.

67. Wer zwo lemptig chonn [6]) hat, den sol man verderben an dem leben.

68. Armen entzigen [7]) lawthäwsern [8]) vnd spillarn sol man die stat verpieten, die nicht aribaittent.

69. Wer wart vor gericht mit geuär [9]) spricht, dem sol man es verpietten; spricht er es awer da vber, den sol man pessern als des landes recht (ist).

70. Vnd wer das (wort) sprechen chan, [10]) der sol es verluben, [11]) oder er mus es wandeln.

71. Es sol auch der franpot hie das wart nicht sprechen vor recht, wann im oft zugesprochen wirt. wie die lawt recht ligen vnd wie ain recht ab dem andern auf das ander chomen sey, da hat er genug an z tun.

---

[1]) „widertreiben", widerlegen.

[2]) Verbrechen zur Nachtzeit, bei einer Brunst, wurden nach dem alten bairischen Gesetze viel schwerer bestraft.

[3]) „Reraub" ist Beraubung eines Todten oder deshalb Erschlagenen. Schmeller.

[4]) „richten" ist da wohl gleichbedeutend mit „hinrichten".

[5]) Würfel.

[6]) Lebendige Ehfrauen.

[7]) Beschuldigte, Angeklagte (Taidinge).

[8]) Die in den Leithäusern herumziehen.

[9]) Ehrenkränkende oder andern Schaden stiftende Äußerungen.

[10]) Fürsprech sein (Schmeller). Er hieß später Procurator.

[11]) Erlaubniß nehmen (?).

72. Es mag chain forsprech ain vrtail gedingen, die er tut, im hab dann ein man oder mer gefolgt.[1])

73. Es mag ain forsprech ainem fremden vrtail wol gedingen, haben er sich daran, e sich der richtär die frag gelawb.

74. Wer dingt, der sol swern, das er anngenär ze einem pessern recht ding.

75. Der richter sol alzeit fragen vmb das wandel, wie das gestalt sey nach der schuld, mit vrtail.[2])

76. Was an[3]) ain gewissen ertailt wirt oder mit gunst daran chumpt, da sol nach gericht werden vnd mag deweder da nach gedingen.

77. Der richter sol angenär paidenshalb an dem rinkch[4]) vragen vnd sol niem offenleich stewrn noch hindern haimleich tue was er wizz.

78. Ehafft not[5]) mag man ainem drey stund[6]) bereden vnd nicht mer.

79. Wer prief meldet, die werden gelessen, danach geschech, was recht sey.

80. Es sol niem laisten[7]) hinder x ℔ an der gült oder das gelüb hiet nicht chrafft von dem andern.

81. Es sol auch niemant essendew pfant setzen auf den andern hinder fünf pfunten.

82. Es sol auch niemt laisten nur angenär vnd nach inneliegens recht, oder er muß das selb gelten.

83. Wurcht iem sein hantwerch falschleich vnd mit genär, den sol man da vmb pessern als recht ist.

84. Wer sein hantwerch nicht recht chan, dem sol man es verpieten vntz er es gelern.

85. Verfacht ainer ain phärt in ains gewalt, das im verstolen sey oder rawleich genomen, der sol das recht beschawn, mag er es dann be-

[1]) Der Fürsprech durfte nicht auf einen andern Gerichtstag oder Gerichtshof dingen, ohne die Beistimmung eines zweiten oder dritten auf der Schranne. Aus verschiedenen Gründen fanden, besonders auf Landschrannen, über einen und denselben Fall nicht selten (mittels Vertagung) drei verschiedene Verhandlungen je nach sechs Wochen statt, daher auch die Langsamkeit des Gerichtszuges.

[2]) Die Strafe („das wandel") wurde nach dem Urteil der Beisitzer (der Genannten) bestimmt.

[3]) ohne.

[4]) Die außerhalb der Schranken herumstehende Gerichtsgemeinde, die das Urteil billigen oder schelten durfte. Niemand sollte dabei eingeschüchtert werden.

[5]) „Ehafft not" sind nach den Landtaidingen folgende Fälle: Gefängniß, Siechtum, daß er Kirchen und Gaßen nicht besuchen mag, Herrngebot zum Stiftstag, wildes Waßer, Wallfahrt, Abwesenheit im fremden Land, Gotsgewalt (Naturereigniße), Todkrankheit, Herrngeschäft. Wer durch solche Ursachen vor Gericht zu erscheinen verhindert und in Kenntniß von der Vorladung gesetzt war, mußte einen „Schein-" oder „Redpoten" zur Entschuldigung senden.

[6]) Zu dreien Malen.

[7]) „laisten" hieß, der Manung deßen Folge geben, welchem man vertragsmäßig irgend etwas, besonders eine Bezahlung, entweder selbst oder als Bürge, schuldig war, indem man sich (in rechter Geiselschaft) persönlich oder durch Stellvertreter, und gewöhnlich obendrein mit Knechten und Pferden auf eigene, oder als Bürge auf des Selbstschuldners Kosten, gleichsam als Selbstexecution so lange in ein vom Manenden bezeichnetes Wirtshaus einquartirte (inne liegen), bis der Forderung genügt war (Schmeller). Der Schuldbetrag durfte nach obigem § nicht unter 10 ℔ den. sein.

stätten, des sol im stat werden, als recht ist, 86. und such dieser seinen gewärn vnd stell den, der ims gab, der mus das recht verstan vnd leiden darvmb des landes recht. 87. hat aber ainer seinen gewärn nicht, ist er erbar, das im vnd mer lawtten darvmb (ze glauben, Radst.) ist, er mag sein recht tun, das er tewff[1]) noch chains frais darauf (wais, noch, Radst.) nicht gewest hab, er sei ledig von dem phärt vnd das phärt von im, der es bestätt. 88. hab iem icht anders da wider ze reden, das tu (er, Radst.), e sich dir recht vergen, hinnach hat es nicht chraft.

89. Vnd hat ain furst, gaistleicher oder weltleicher ain haus in der stat, der sol davon nicht stewr geben, ist er selb darin, oder ob man im damit wart, es sol awer der hauswirt stewr vnd wacht leyden mit den purgärn.

90. Die selben recht habent prälaten oder wer des herrn behauster man ist.

91. Hat awer iemant darvnter ain hauss, da man im dienst von geit, die sol er stewrn nach der purgär auffsatz.

92. Hat ander iemant, der hie sitzet oder nicht, purkrecht, das man im dint, der sol da von stewrn, als recht ist.

93. Ez sol chain purgär den andern an chain frömd gericht pringen vmb gelt, weder sein leib, noch sein gut, er wär dann dinkchschuldig.

94. Es sol auch ain purgär den andern nicht phenten in dem gericht, er hab dann sein recht hintz erlangt vmb die sach, oder er wär dann schuldig.

95. Es schol chain fraw recht suchen vmb das ir wirt gehandelt hat, nur der wirt selb, es war dann der wirt nicht pey dem landt, oder das er so chranch wär, das er das recht nicht selben mocht gesuchen, oder ob er tod wär. hat awer ain fraw ain sach selben gehandelt an ir wirt, da mag si oder ir wirt das recht vmb nemen, wann ain isleich man mag sein haussfrawn vertreten vm all sach, wann[2]) an das, das an trew vnd an er oder an das leben gieng.

96. Wer den andern vor Recht begreiffet vnd in anspricht, der sol antwurten, ist er ain gericht(s) man vnd auch der ander, es wär dann, das der antwurttär ausgieng; der gäb ain wandel dem Richtär, so muz in diser für recht pringen nach der schrann recht.

97. Wer geladen ist auf das recht zu einer gewissen oder zu einem zeug, oder wer das wort sprichet, der andwurt auch nieman, den sol man auch mit chlag fürpringen.

98. Ez schullen auch die purgär setzen allerlay amptlawt vnd diener ze vrein stat geschäft.

99. Der prälatten vnd der dinstherrn hollden sol man nicht in der stat verpietten vmb gelt des tags, wann sy ir herrn dinst furent vnd raichent; annder zeit mag man sew wol verpietten vnd vmb grozz sach mag man sew albeg aufhaben, ausgenommen die Freyung Ruperti.

---

[1]) Daß er von keinem Diebstal „tewff"), noch sonst einer verbrecherischen Handlung („frais") gewußt („gewest") habe.

[2]) ausgenommen.

100. Tut ainer ſchaden in der ſtat, der hoffgeſind iſt, oder des herrn behauſter man, oder desſelben diener, die mag ain richtär der ſtat wol geuahen oder ander lawt auffgehaben vnd geantwurtten irm rechten Richtär.

101. Tut ain gaſt ſchaden in der ſtat, das ſol in der ſchran gericht werden vor dem ſtatrichtär.

102. Enweicht iem vmb ainen todſlag vnd chumpt in die acht vnd ſtirbet anderswo an geſchäft, [1]) ſein gut ſol ligen jar vnd tag, ob yem chöm, dem er gelten ſol, der das beweiſen mag, den richt man und nem der richter ſein wandl vnd das vbrig werd gelegt an der toten payder ſel vnd den erben nach der purger Rat. iſt auer nicht erwern [2]) da, ſo werd getailt der herſchaft vnd an die ſtat gelegt.

103. Pleut iem den andern fräfeleich, dem (der, Radſt.) geb dem gericht xxx ℔ den. vnd dem gepleuten xxx ℔ den.

104. Slecht ieman ſein dirn oder ſeinen chnecht mit chnütteln, ob ſie hald plutrunſt werden, der iſt dem gericht nicht ſchuldig. niemant waizz, wie ſi das verdienent vmb ir herrſchaft. ſlüg man ſew auer mit waffen, das peſſer er.

105. Schlecht iem ain erwern [3]) mit chnütteln, der geb dem gericht x ℔ den. vnd diſem als vil.

106. Slecht awer iem ain puben oder ain ſpilman mit der fawſt oder mit ainem chnütel, des (der, Radſt.) ez verdint, der geyt niem nicht vnd varentew weyb habent das ſelb recht.

107. Pringt iem den andern in vanknüzz vmb wew das iſt, vnd mag er das nicht weweiſen, er ſol in ledigen an allen ſchaden.

108. Wer ain Junkchfrawn oder ain frawn hin zewcht oder notzogt, dem ſchol man den hals abſlahen. es ſchol auer mit zwain menſchen beweiſt werden in vierzehen tagen. geſchäch des nicht furpas, [4]) beredt ſich jenner mit ſeinem aid.

109. Weſläfft ain diener ſeinem herrn ſein weib, ſein ſweſter, ſein tochter, dem ſol man den hals abſlahen, wann er pricht ſein trew an ſeinem herren, oder iſt er des werd, ſo hach [5]) man in.

110. Die gemainen frawn habnt die E [6]) nicht, tut in iemant icht, der wird gepeſſert nach rat der purgär.

111. Ob ain chind, das ſeinew jar nicht hiet, genött wurd mit lieb oder mit layd, das es gelub [7]) tut, die habnt chain chraft weder vmb erb, noch aigen varndew hab.

112. Ob ainer, der des nicht werd wär, (von?) ein(er) erbern dirn chind gewinnen wolt von verſprachnen wartten vnd es wider der junch-frawn frewnt wär, das ſol nicht chrafft haben vnd ſol man diſen die ſtat vnd das lant verpietten.

---

[1]) letztwillige Anordnung.
[2]) erben.
[3]) ehrbaren Mann (honoratus, honestus).
[4]) alsbald.
[5]) henke.
[6]) dasſelbe Recht.
[7]) Kloſtergelübde.

113. Stirbt ainer frawn ir wirt vnd hät si chind pey im, die mag sew wol inn haben mit ir hab, vntz sew zu iren jarn choment. nimpt awer si ain andern man, so mugen sich die frewnt der chinder mit sampt ir hab wol vnder winden; er sey dann so wol geraten, das die hab gewizz sei pas,[1]) dann datz den frewnden.

114. Schol ain mann dem andern gelten[2]) vnd mag von seiner hab diser nicht gewert werden, so swer der gelter den dritten phening ze geben. laist er des nicht oder ob er etleich hab verhilt vnd verpirgt hinder sein weib oder ander läwt, wirt er des vberwärt, man ziech im die zung datz dem nakch aus als ainem mainayder.

115. Ist das ainer vil ausnimpt[3]) vnd wirt das gut vnpilleich (vnd vertuet das gut vnnutzlich vnd vppichlichen, Radst.), das ims vngelukch nicht nimpt, noch Rawbär, den schol man legen in fankchnüzz untz er gilt. stirbt er in der fankchnüzz, man ist niemant nicht gepunden, in well dann die, den er gelten sol, gern auslassen, ob in got berat, das er in gelt.

116. Ainer chlag wandl ist lx den.

117. Ain chlaine fräfel ist i ℔ den.

118. Ain grossew fraffel ist lx vnd v ℔ den.

119. Wer ain lembt,[4]) ist lx vnd v ℔ den. dem richtär, und dem, der den schaden hat, als vil.

Ain an(rs)chlag hat das selb recht.

Ain schamwunt[5]) die gar merkleich ist, als vil.

120. Haimsuch[6]) mit gewaffter hant ist ain grozzew fräfel, zehn phunt dem Richtär vnd disem als vil.

121. Wer fridpruch wirt vnd des vberwärt wirt, da sol man vber richten an dem leib.

122. Wer die läwt äffet mit falsch, welcherlay das wär, vmb ir gut, da schol man vber richten hintz dem leben.

123. Wer hab, die verstoln ist gewessen vnd wirt dann bestät, dem Richtär geyt man davon lxxii den. ze furfanch.

124. Vlewcht[7]) ainer in ains pidermans haus, der ainen zeitlichen schaden hat getan, wer den vadert vnd haimsuchet vräfeleich, dem sol man die hant abslahen, er loz sey dann mit v ℔ den. dem richtär vnd dem pidermann als vil. Ez sol auch chain richter disen aus dem haus nicht nemen.

125. Wer ain tat z ainmal pessert, der sey ir fürpas ledig, wann oft ainer ains tut, das er nimer tut; tut ainer furpas icht, daz pesser (er) als recht ist.

126. Wer ainem leikeben[8]) den wein austrait an seinem willen, der sol das wandl, vnd pringt man in danoch wol in die acht mit den rechten.

---

[1]) beßer gesichert.
[2]) eine Schuld bezahlen.
[3]) Schulden auf den Besitz macht.
[4]) lähmt.
[5]) entstellende Vernarbung.
[6]) S. Absatz 54.
[7]) flieht.
[8]) Leitgeber, Wirte.

127. Wer aus dem pot fert,[1]) hat die selb puzz.

128. Wer verpotten wer trait,[2]) (so oft) alz er das tut, so geb (er) dem Richtär lx den. vnd die wer sey verlorn.

129. Wer waffen verporgen trait in dem ermel vnd in dem schuch, der geb dem Richtär ii ℔ den., hat er der pfening nicht, man slach im die waffen durch die hant.

130. Die stat ze Saltzburg hat ainen prieff vom werden herrn, dem Chunige ze vngern, das die purger mit gewant gein höfn[3]) schullen varn, den hat Christoff Chäwtzl.

131. Item die stadt hat auch ainen prief von dem säligen pischol(f) fridreich, das die purger mugen volgen vnd ertailen[4]) vmb aigen vnd lehen in des gotzhauzz herrschafft gelegen sunder auf der schrannen, die des fürsten ist.

132. Die stat hat ainen prief vmb den graben enhalb ach.

133. Die purgär habent auch ain prieff, daz sew die st(r)azz gein venedig für villach, auch pey der tra auf mugen gefarn mit gunst der herrn von Esterreich, als von alter herchomen ist.

134. Die abmessär schullen nicht traid chauffen auf widerhingeben, nur vbermaz hinder ainem metzen, vnd nicht ainen metzen noch mer, vnd schullen nemen ie von dem ain pfening von dem hingebär, von den purgärn nicht vnd schullen den gesten ir gelt einpringen vnd nemen.

135. Die peken geben auf die turn zu der purkhut ie von dem schaff ainen helbling, waz si verpachent vnd andern iem mer.

136. Die faszieher hie schullen mit zwain geschir werchen vnd zwo maisterschaften haben.

Vnd schullen nemen ze lon in all ober cheler ab den wagen von fudern xii den., von dreyling viii den.

Item vnd wider auf wagen daraus von fuder xvi den., vom treyling xii den.

Item in die cheler in der mittern weis nent (nimt) man irrär von fuder xvi den. vnd vom treyling xii den.

Item her wider aus auf wägen von den fudern xxiiii den. vnd von den treyling xvi den.

Item in die gemainen weingruben von fuder xx den., von treyling xvi den.

Item her wider aus xl den. von den fudern vnd vom treyling xxiiii den.

Item die tewffen heriben gruben von fuder xxiiii den., von den treyling xiiii den.

Item her wider aus vom Fuder xlviii den. vom treyling xxviii den.

137 Wer den vmbgelt in nimpt, der sol nemen ie von der halvart[5]) mit saltz iiii den. vnd ie von dem fuder[6]) i helbling und ie von den

---

[1]) seinen Dienstherrn verläßt.
[2]) trägt.
[3]) Ofen.
[4]) s. Absatz 8.
[5]) Salzfahrzeug auf der Salzach.
[6]) Salzstock.

saltzwagen ii den. vnd je von den saltzcharren i den. vnd von ainen chlainen wagen mit ainem roz i den.

Item von frömbden charren ie von dem vazz ii den., auer die herrn, die joch habent an der pruk, die gebent nicht von ir selbs vazze.

Item von ainem labwagen ii den.
von ainem häw wagen i den.
von ainem aschwagen ii den.
von ainem cholwagen i den.
von einem holtzwagen' mit laden i den.
vnd von einem schintlwagen i den.

138. Wer ain frawnsaltz [1]) fürt, der sol nicht mer freis haben, nur iii ß fuder vnd vii fuder vnd sol ainen prief von der stat da mit pringen, vnd wenn ez dann hie verchaufft wirt auf roz oder auf wagen, sol dem vmbgeltär i helbling ie von dem fuder widervarn vnd waz man furt vber das frawnsaltz, das sol er vervmbgelten.

139. Item wann ain züll von hinn furt fuder, der hie gesessen ist vnd furt nicht auf seinen aigen poden, der sol geben den vmbgelt oder halt ain andern purgär.

140. Gest müssen vmbgelt geben von den fudern, si haben aigen poden oder nicht.

Prima nota. Daz spital hat recht, daz man im alle jar sampt von der pfarr vi suntag.

Und wer sein stewr geit, was das ist, zu dem spital vnd sein hilff, der hat von sechs pischolfen von igleichen xl tag ablas seiner puzz.

IV. Bemerkungen über das Landes- und Stadtwappen.

Allgemein bekannt ist der nach der Länge geteilte salzburgische Wappenschild mit dem Löwen, schwarz in Gold rechts und dem Balken Silber in Rot links. Diese vier Farben sind demnach die Landesfarben. Vierfärbig, wenn gleich vor Alter nur mehr drei Farben scharf erkennbar, sind schon die Schnüre an den Urkunden aus der Zeit des Erzbischofes Eberhard II. (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) in dem Archive zu Admont, wie dem Vf. der Geschichtschreiber des Stiftes P. Wichner, seiner Zeit gütigst mitgeteilt hat. Vierfärbig waren alle Schnüre an Urkunden, die von der alten Landschaft ausgegangen sind, wovon man sich zur Genüge noch überzeugen kann. Sprechen die vier Farben überhaupt für die Zweiteilung des Schildes, so gedenkt der Chronist Ottokar, genannt von Horneck, um 1280 insbesondere des Löwen in Ausdrücken, welche das Dominium oder die Herrschaft anzudeuten scheinen, als deren Sinnbild der Löwe, wie der Adler für die Reichsgewalt gegolten hat. [2]) Man wäre versucht anzunehmen, den Löwen als Zeichen gelten zu laßen, daß das Erzstift unter Eberhard II. sich der Abhängigkeit von dem Obervogte

[1]) Fronsalz, bischöfliches Salz.
[2]) Vf. hat die bezüglichen Stellen dem Dr. Pillwax für seine Abhandlung in den Mitth. der Ges. f. Landeskunde XVI. 152 aufgefunden und nachgewiesen.

entledigte und sich dem bairischen Löwen gleich stellte. Die vom salzburger Stifts- oder Landeswappen abgeleiteten Wappen der Bistümer Gurk und Lavant zeigen dieselben vier Farben, nur mit kleinen Abänderungen in der Anordnung der Spaltung, des Heroldstückes und der Figur.

Das salzburger Stadtwappen ist zweifärbig, Silber in Rot, die Figur desselben eine Stadtmauer mit Stadttor, darauf drei Türme. Da dieses Wappen dem Mittelalter angehört, so sollte es auch der Zeit gemäß dargestellt werden. Die „Schätze mittelalterlicher Kunst in Salzburg und Umgebung" herausgegeben von J. Schön in Salzburg (Text von P. Jakob Gries) enthalten Siegelabbildungen angeblich aus dem Consistorialarchive, darunter zwei der Stadt Salzburg. Sie finden sich aber nicht mehr in dem bezeichneten Orte. Im städtischen Museum ist das dem Igelbriefe angehängte vorhanden, aus der Wende des 14. 15. Jahrhunderts. Einigen Landtagsabschieden ist ein kleineres, nach einem älteren Muster angefertigtes Stadtsiegel, „Secret" beigedrückt.

Wie die unter VIII. eingereihte „Ordnung des Einzugs" erkennen läßt, vereinigten die zwei Fahnen des städtischen Fußvolkes die vier Farben in der Art, daß das eine Fähnlein und deßen Fähnrich die vordere Hälfte des Schildes mit den Tincturen Schwarzgelb, das andere mit dem Fähnrich die Farben Rothweiß zeigten, in der Mitte jedesmal mit des Erzbischofs Wappen.[1]) In solcher Weise erschienen diese zwei Fähnlein, die noch unter Erzbischof Hieronymus als bürgerliche „Compagnien" mit den gleicherweise blasonirten Fahnen vorkommen (Hübner II. 370), als ein Teil der bewaffneten Macht oder des Landaufgebotes, was sie auch in der Tat waren. Dürfte man aus dem Vorkommen des burgundischen Kreuzes an alten Haustüren und Fensterbalken auf dem Lande (heutzutage sind sie wohl alle schon verschwunden) einen Schluß wagen, so könnte man dadurch an die alte Landfahne erinnert werden, unter welcher die bezüglichen Haus- oder Gutsbesitzer dereinst aufgeboten worden waren.

V. Die Wahlfeier des römischen Königs Karl V.

Erchtags nach Vdalrici quinta (5.) Julii Anno 1519.

Desselben tags ist hie mit frewden vnd großem Frolocken begangen worden die Election (Wahl) des allerdurchlauchtigisten, grosmechtigisten vnd Herrn, Herrn Karoli, Königs in hyspamien, beden Sicilien und Iherusalem &c., Ertzhertzogen zu Osterreich &c. der auf nechst vergangen Erchtag vor petri vnd pauli Aplorum, den achtundzwaintzigisten des Monats Junii, in der kaiserlichen Stat franckfort durch die löblichen Churfürsten des heiligen Reichs einhelligclich zu Römischenn König Erwelt, vnd ist hie in der Tumkirchen mit allem lobgsang, procession in die pfarrkirchen celebrirt, vnd hat mein gn. herr Bischof Berchtold von Chimsee[2]) das ambt im

[1]) Bürgermeister Michael Baumann weist am 29. December 1642 zur Ausbesserung der „zwei Feldfahnen" 12 fl. 3 Schilling an. 1662 wird eine Partisan für den Leutnant der schwarz und gelben Fahne beschafft. 1663 wird die schwarz und gelbe Fahne und Partisan erneuert.

[2]) Leonhard war todt, sein Nachfolger, der Cardinal bei der Kaiserwahl, Berthold Stellvertreter.

Thum, auf Sandt Rudprechts altar gesungen, mit einlegung sonder Collecten (Gebete während der Meße) fur den newen erwelten Römischen konig Karolum. Vnd ist das ambt gewesen de sancto Spiritu (h. Geistamt), vnd nach volbringung des ambts hat man, alternatim (wechselweise) der Chor vnd die orgl, gesungen: te deum laudamus, vnd nach demselben hat der Bischof etlich versiel (Verse) vnd ain collecten gesprochen, alles mit großer Inbrunst, lieb vnd andacht. Es ist auch das Volkh gangen in der procession mit wächsen prynnenden kerzen, vnd das große freudt gehabt. Vnd auf den abent desselben tags, als vmb die dritt stundt ist auf dem platz am markht ober sandt florians prunn ain groß frewden fewr aufgericht vnd von hof hat man ain ganzen Dreiling[1]) weins heraus auf den platz gefurt vnd alles volkh lassen trinckhen, bis dasselb vas wein gar ist lár worden. Vnd haben die herrn Richter, Burgermaister vnd die vom Rat desselben abents zu Hoff geessen. Es ist auch das Geschützt auf Salzburg abgangen. Es heten auch meins gnedigisten hrrn Cardinals Rete vergundt vnd gehaißen, das geschützt bei gmainer stat auch abzegeen zelassen. So aber dasselb so eylents nit mocht zuegericht werden, muesst man das also bleiben lassen.

Der Bericht hat zum Verfaßer den Stadtschreiber Hanns Stengl und steht in den actus quotid.

VI. Malefizrecht aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts.

(Ordnung einer öffentlichen Gerichtssitzung über Leben und Tod).

Wie und was maßen jedes Malefitz Recht in der Hauptstadt Salzburg besetzt und auf das khürtzist vollzogen werden soll.

(Die Untersuchung des Falles, das freiwillige oder durch die „peinliche Frage" (Folter) erzwungene Geständniß (die Urgicht) des Verbrechers, die Zeugenvernehmung u. s. w. ging voraus und war nicht öffentlich).

Erstlichen wann auf angesetzten Malefiz-Rechtstag zu morgens umb 7 Uhr Statrichter, Bürgermeister sambt 12 des cleinen und 24 des grössern Rates, auch den Rechtssprechen (Procuratoren, Advocaten) bei dem Rathhaus zusammenkhumen und der Schrannen zugehen,[2]) sol dieweil den Geridtsdienern beuolhen werden, den oder die armen Personen, souil derselben sein, mitlerweil in ir gewarsam zu richten, damit wann Stadtambtmann darumben geschickht, dieselben alsobald zu der Schrannen gebracht mögen werden.

---

[1]) Ein Dreyling Wein hielt 30—32 Eimer (Adelung und Schmeller).

[2]) Daraus folgt, daß zu Wolf Dietrichs Zeit, aus welcher dieser Amtsunterricht stammt, die Schranne oder der Gerichtsplatz noch an ihrer alten Stelle, dem Brotmarkte, sich befand. Bekanntlich bestand die Schranne aus Bänken, die in einem offenen Viereck aufgestellt waren, vor deßen offener Seite die Verbrecher standen.

Vnd so Statrichter, Bürgermeister, ein ehrsam Geding (die 36 Bürger) und Rechtsprechen [1]) zu dem Malefitzrecht gesessen, soll Stattrichter dem Stattambtmann die Schrannen zu uerbannen und den frid auszurueffen beuelhen. [2]) Derselbe wird durch Herrn Statschreibers Substituten verlesen und durch den Ambtman ausgerueſſt.

Auf solches thut Herr Statt- und Panrichter, ohne Aufhebung des Stabs [3]) die erste Anfrag an Herrn Bürgermaister:

> Ob die Schranne oder das Recht zu dem Malefitz-Rechten nottürftiglich oder nach der Haubtstat Gebrauch besetzt (sei) oder nit, oder das auch alle und jede verzukh (Verzug, Verhinderung, Einwendung) im Rechten ab und tod sein sollen.

Des Bürgermeisters Antwort:

> Edler, Ehrenvester [4]) Herr Statt- und Panrichter! Ich erkhenn zu Recht, daß diß anbefolchene Malefitz-Recht der Notturft nach besetzt ist; es sollen auch alle verzükchung im Rechte ab vnd tod sein.

Andere Frage des Statrichters an die Procuratores:

> Ob es sei an Zeit und weill, auch an tag vnd stundt, daß Ich als des Hochwürdigsten in Got, Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrichen . . . Statt- und Panrichter den Stab in die Hand nemen und das Malefitz-Recht aus hochgedachts unsers genedigsten Fürsten und Herrn, dann hochlöblicher Herrn Statthalter, Cantzler und weltlicher Hofräthen beuelch gesetzt seye . . . . . . [5]) für das Malefizrecht fürgeführt werden sollen.

Des oder der Procuratores im Rechten Antwort:

> Edler, vester Herr Statt- und Panrichter! Dieweil mich Ewer Vest Rechtens fragen, so erkhen ich zu Recht, das es sei an Weil und Zeit, tag und stundt, daß Ir als Statt- u. Panrichter den stab in die handt nemen vnd das Recht, wie Malefitz-Rechtens Recht ist, ergehe, auch die armen gefangen Personen in eisernen pandten vnd haniffstrickhen wolverwart abher zu offener Schrannen gebracht vnd geführt werden sollen, damit also niemandts hinter Ruckhs veracht werde, sondern Recht für Recht halten vnd ergehen lassen, wie Malefitz-Rechtens recht ist.

---

[1]) Die eigentlichen Urteilsfinder oder Rechtsprecher waren früher die Männer des Gedinges. In Folge der kaiserlichen Gerichtsordnung Karls V. wurde aber der Rechtsspruch oder das Urteil schon vor der öffentlichen Sitzung nach geschloßener geheimer Untersuchung von dem Richter verfaßt. Die Fürsprecher oder Prokuratoren heißen hier wohl nur deshalb Rechtssprecher, weil sie außer dem Richter und Bürgermeister allein beim Rechte sprachen oder das Wort führten.

[2]) Bann und Frid. Feierliche Verkündigung des Rechtstages, verbot jeder Störung oder Unterbrechung der Sitzung, mittels einer vorgeschriebenen Formel.

[3]) Während der eigentlichen Dauer des Gerichtes hatte der Richter stets den Stab als obrigkeitliches Zeichen in der Hand (auch auf den Landgerichten).

[4]) „Edl und Vest" ist Ehrenbezeichnung des Ritters. Die salzburgischen Stadtrichter waren meist aus Rittergeschlecht, oder wo dies nicht nachweisbar ist, wurden sie wenigstens Rittern gleich geachtet.

[5]) Hier fehlen in der Handschrift ein paar Zeilen, die aus der Antwort der Procuratoren leicht ergänzt werden können.

Nachdem (haben) die Procuratores im Rechten (an=)zufragen Herrn Bürgermeister und ein ganz ehrsames Geding[1]) (wahrscheinlich, ob die „armen Personen" vorgeführt werden sollen).

Darauf Statt= und Panrichter dem Amtman beuilcht, die armb Person woluerwarther für die öffentliche Schrannen zu bringen.

So das beschehen, fragt Herr Statt= und Panrichter die Armen:

Ob ihnen auf heut ein Malefitz=Rechtens=tag verkhündt sey oder nit, damit man alsdan gegen inen im Rechten verfahren vnd Recht ergehen lassen müge.

Nach Vernemung: ja oder nein, wirdet bei dem Stadtambtman Bericht genumen (ob es sich so verhalte?).

Auf solches fragt der Stat= und Panrichter weitter die armen Personen:

Ob sie all oder ainer ain oder zwen Procuratores oder Bey=ständter miteinander begern, sollten inen derselb oder beede vergundt werden.

Nach solcher Verwilligung dingt sich der Armen Procurator im Rechten mit nachuolgenden wortten an, was ihm auf vorläufige Bitte, die Notturft fürzubringen, bewilligt wird:

Edler Vester Herr Statt= vnd Panrichter! Nachdem ich auf den heuttigen Tag durch Ew Vest den gegenwärtigen armen Personen zu ainem Fürsprecher zugeschafft worden bin, so will ich hiemit für menigkhlich offentlich verzeugt, protestirt vnd vermelt haben: erst=lichen daß mir dieſs an meinem Leib, Ehr und Gutt, auch geruch oder leinmuets (Leimunds) gänzlich ohn nachtl vnd schaden sey. Demnach so wellen E. Edl u. Fst. als Herr Statt= und Panrichter nun dem Armen Rechtens, auch mir als seinem Zugeor(d)nten, das ich ime seine Notturft in Rechten, wie Malefiz=Rechtens Recht ist, durchauß derffe vnd müge fürbringen bewilligen.

Der Stadt= und Panrichter gibt des armen Procurator Antwort vnd sagt:

Es sey ime vnd euch vergundt vnd bewilligt, wie Malefiz=Rechtens Recht ist.

Des Armen Procuratoris Antwort darauff:

Edler, Vesster Herr Statt= vnd Panrichter! Dermassen vnd hierauf will ich diesen armen Personen für Rechten angedingt haben, wie Malefiz=Rechtens Recht ist. Dieweil ich dann des (oder der) Armen Fürsprecher bin vnd sein soll, beger ich zu wissen, wer doch der Armen Ankhlager ist, oder waß die Verbrechung sey.

Herrn Statt= und Panrichters Antwort darauf:

Sein (oder ihre) Missethat dieselbe er (oder sie) in gütt oder peinlicher Besprechung bekhandt vnd ausgesagt haben.

---

[1]) „Ehrsam und weise" ist der Anredetitel der Stadträte und Bürger; andere Stadtbewohner werden in den Aufschriften der Briefe an sie „bescheiden" genannt.

So spricht des Armen Procurator:

So beger ich in Namen des Armen, das man dieselbe Verbröchung verlese vnd vber anhörung derselben zu wissen, wie oft vnd weit des Armen Procuratori vergundt werden soll, das er mit dem Armen möge in die vnteröd (Unterredung) gehn vnd ime sein Notturft fürzubringen habe.

Herr Statt- und Panrichter gibt hierauf dem Procuratori im Rechten sein Antwordt:

Es solle des Armen bekhandtnuß offentlich verlesen, ime auch alsdann ain vnterröd auf 4 schritt von der schrannen vergunstigt werden.

Nach solchem Verlesen geht des Armen Procurator in die Unterröd und bringt dem Stadt- vnd Panrichter hierauf sein Notturft wider für:

Edler, Vessiter Herr Statt- vnd Panrichter! Ich hab nun auf Ew. Edl u. Fst verwilligung die Unterröd vollbracht vnd befindt bey dem Armen anderst nichts, allein das (er), ein(er) Urgicht (Geständniß) beständig vnd solches gehandelt habe. Und dieweil denn die armen menschen also durch verhenkhnuß Gottes vnd eingebung deß besen feindts in dise mißhandlung gefallen, so ist es ihnen doch von herzen laidt vnd wellen sich bekhern, wellen auch denen, so was genumen worden ist, widergeben, will auch vmb solches bueß thain vnd mit der Xn Landtshauptmanschaft vmb dz wandel (Strafbetrag) abkhumen vnd abthädigen (verhandeln) vnd thuen sich hierauf Gott dem himblischen Vattern vnd göttlichen Richter beuelchen.

Zum Fall nun die Vrgicht vernaint worden (die Aussage der Verbrecher geläugnet hat), sollen die 7 Männer gehört werden,[1])

da aber nichts vernaint wird vnd umb gnad vnd genedigs vrtl gebeten vnd dergleichen fürgebracht wirdet,

fragt alsdann Herr Statt- und Panrichter widerumb den Procurator im Rechten:

Herr Procurator, ich frag Euch des Rechten, dieweil nun die Vrgicht vnd Bekhandtnuß offentlich verlesen vnd allerdings bestanden worden, wie man sich des Vrtels halten, endtschliessen vnd dasselb eröfnet werden sol.

Des Procurators im Rechten Antwort:

Edler, Vessiter Herr Statt- und Panrichter! Dieweil mich Ew. Vest rechtens fragen, so erkhen ich zu Recht, daz ein ganz ersamb geding aufstehe vnd in ein besunders ort gehe vnd sich eines gewissen Vrtheils entschließen, vereinigen vnd vergleichen solle.[2])

---

[1]) Die Untersuchung des Verbrechens wurde, wie erwähnt, vom Stadtrichter in Gegenwart des Bürgermeisters und von mindestens sieben der Genannten geführt und nach dem Ergebniße derselben und dem Erkenntniße der Genannten das Urteil vorläufig verfaßt. Im Falle nun, daß bei der öffentlichen Verhandlung der Verbrecher nicht geständig war, berief man sich auf das Zeugniß jener Sieben. Daher der Gerichtsausdruck „übersiebenen“, den Verbrecher durch Sieben Männer überwinden.

[2]) Das Aufstehen des Gedinges zur Besprechung und Unterredung über das zu schöpfende Urteil war auch in s. g. bürgerlichen Sachen vorgeschrieben. In dem vor-

Diese Umbfrag versteht sich auf ein ganz Ersambs geding.

(In der Zwischenzeit, während sich das Geding über das Urteil beriet und vereinigte, erfolgte die)

Ermanung (des Procurators) an statt der armen Personen:

Ir lieben Christen und guete Herrn vnd Freundt, geistlich vnd weltlich, edel vnd unedel, jung vnd alt, reich vnd arm, sovill Euer ditz orts versamblet sein! Nachdem ein jeder verstanden hat, warum diese gegenwärtigen personen für Recht gestellt (sind), demnach so will ich von brueder licher lieb vnd mitleiden wegen einen jeden insonderheit zum treulichsten ermandt vnd darumben vmb Gottes willen gebetten haben, Gott den Allmächtigen andechtigklich anzuruessen, auf daz er denen verorndten herrn Rechtsprechern den heiligen Geist verleihen welle, damit sie den armen Personen ain gnedigs vrtl schöpfen wellen; sprecht derowegen mit gepognen Knien ain Vatter vnser vnd Ave Maria!

Wan nun die Schrannen widerumben besetzt, fragt Herr Statt- vnd Panrichter den Herrn Bürgermaister (ob das Urteil beschlossen und beschrieben, verlesen und vollzogen werden soll.

Des Bürgermeisters Antwort): [1])

Edler, Ehrenvesster Herr Statt- und Panrichter! es ist durch ain ersam geding vnd die Rechtsprecher ain Vrtl beschlossen vnd beschrieben. Dasselb erkhen ich zu Recht, das (es) verlesen vnd wie sich gebürth, vollzogen werde. [2])

Darauf (vom) Procurator in Rechten gleichfalls ain gesambt geding umbgefragt wird.

Und nach dieser umbfrag befilcht Statt- vnd Panrichter das geschöpfft Vrtl zu verlesen.

(folgt die Verlesung).

Hierauf dingt sich des Armen Procurator widerumb ab, sagend:

Edler, vesster Herr Statt- vnd Panrichter! Dieweil nun gegen den armen Personen ein streng Malefitz-Recht vrtel ergangen, auch

handenen Rechtsbuche der Stadt Salzburg (Stadtbuch genannt), das aus den Jahren 1418—1432 und den Amtszeiten der Stadtrichter Tumperger, Keuzel, Zändel und abermals Keuzel übrig ist und bei 400 Rechtshandlungen und Amtsschriften enthält, wird wiederholt berichtet: „Da gab das recht, meine Herrn, die an dem geding sassen, sollten (aus dem Gerichtssale) hinausgeschafft werden und auf iren aid erfinden, was recht wär", 143, ebenso 264, 298, 312, 319, 351, 377 und öfters. Andermal heißt es: „Die chamen wider in die schrannen (nachdem sie sich an dem „besundern Ort" besprochen hatten) und sprachen, sie wären des rechtes nicht weysig (sie wüßten das Recht nicht zu weisen) und schuben das für den hochwürdigisten Fürsten", (378), in Gemäßheit des 4. Absatzes des Stadtrechtes von den Genannten: „. . . . . . vnd was in (ihnen) ze swär wer, das schol in (ihnen) die herschaft (der Fürst) helfen volbringen".

[1]) Die in ( ) eingeschloßenen Worte fehlen in der Handschrift.

[2]) Ungeachtet also Untersuchungsacten und Urteile in Malefizhändeln ohne Zweifel der vorläufigen Billigung des Landeshauptmannes oder des Fürsten unterzogen werden mußten, geschieht dieses Umstandes hier doch keiner Erwähnung und treten der Richter, das Geding und der Bürgermeister als die eigentlich handelnden Personen auf, letzterer doch wohl als Vorsteher oder Vertreter der Gerichtsgemeinde oder des „Umstandes", gie nach altem Rechtsbrauch das Urteil zu billigen oder zu „schelten" (verwerfen, Einwendungen zu machen) hatte.

dasselbig zu Recht erkannt (worden ist), wil ich mich hiemit widerumben von disem Malefiz-Recht, wie Rechtens Recht ist, abgedingt haben.

Herr Statt- vnd Panrichter ruefft dem Freyman
zum ersten,
andern
vnd dritten mahl,
ob er das verlesen Vrtl gehört vnd verstanden habe,

Freymanns andtwort:

Ja ich hab es laider genug vernumen.

Hierauf ime beuolhen wird, den (oder die) Armen Personen zu seinen handten vnd pandten zu nemen, alß dan weitter gehorsamb zuthun.

So es beschiecht (geschieht), berichts Freymann.

Auf solches bevilcht Herr Statt- und Panrichter:

Nun so geh hin vnd verfahre mit den armen Personen, was Recht vnd Vrtl geben hat, erzaig demselben ain benuegen (Genüge).

Bricht hierauf den Stab.

Aus dem Stadtbuche.

VII. Der Einritt der Erzbischöfe.

Der Einritt des neugewählten Fürsten, obwohl zu verschiedenen Zeiten und Umständen in etwas abweichender Weise gehalten, umfaßte eigentlich folgende Abschnitte:

1. Die Beredung des Tages und die Vereinbarung der Einzelnheiten des Zuges mit den Ständen und der Stadt.

2. Die Begrüßung des Landes-, Lehens- und Stadtherrn durch die Vertreter des Landadels und der Hauptstadt. Sinnbildlich vertrat dieselbe von Seite der Stadt die Uiberreichung der Torschlüßel.

3. Die Huldigung und Belehnung der Dienstmannen.

4. Die Bestättigung der Rechte und Freiheiten der Stände und der Stadt, die gewöhnlich der Huldigung nachfolgte.

5. Die Reichung von Geschenken von Seite der Stadt an den Fürsten, bisweilen auch von diesem an jene (und die Träger der Erbämter).

Die Wichtigkeit der ganzen Handlung erhellt im allgemeinen aus dem Umstande, daß verhältnißmäßig viele und mancherlei Nachrichten darüber den Chroniken anvertraut wurden. Auch waren die Zeitverhältniße, unter welchen der antretende Fürst Besitz ergriff, sehr verschieden und darnach auch der Empfang. Sicherlich anders werden die vom Kaiser ernannten Zwischen- oder Gegenerzbischöfe Berthold von Mosburg und Heinrich von Berchtesgaden zur Gibellinen- und Welfenzeit empfangen worden sein, als die von Kaiser und Papst bestättigten Erzbischöfe. Der Einzug in Begleitung einer ansehnlichen Streitmacht läßt sich schon der unruhigen Zeiten wegen voraussetzen; er wird uns überdieß, wie bei der Wiedereinsetzung oder Zurückführung Gebhards, Bertholds und dem Einritte

Conrads I. glaublich berichtet. Mit „fast tausend Bewaffneten“ ergriff letzterer Besitz von Stadt und Land und die Lehenmannen hatten sich in die Veste zurückgezogen, bis sie zum Empfange der Lehen herabkamen. Bei den ganz verschiedenen Richtungen der Geistlichkeit und des größeren Teiles des Landadels können wir uns die Einzüge Conrads II., der die Regalien nicht erlangte, und Adalberts III., der zu Friesach gewählt ward, während die Hauptstadt im Besitze des Kaisers war, und zurücktrat, weil der Kaiser ihn nicht bestättigte, kaum vorstellen. Der Erzstiftsverweser Conrad III. trat sein Amt zu Friesach an und wurde dort von der Geistlichkeit und den Landleuten empfangen. Der gewählte und vom Kaiser bestättigte Eberhard II. kam erst ein Jahr später mit dem Pallium aus Rom zurück. Der vom Papste nur als Verweser anerkannte Philipp weigerte sich die kirchlichen Würden zu empfangen. Von Ulrich und Ladislaus berichtet der Reimchronist, daß „Dienstman und Chorherrn ir Recht an ym pegiengen (huldigten), da sy jn empfingen, darnach er jr Aid nam vmb Trew vnd vmb Gehorsam“. Erst zwei Jahre nach seiner Wahl erhielt Rudolf die päpstliche Bestättigung und ward zum Bischof geweiht, „da die Laye ire Lehen von seiner Hand emphiengen vnd ym sein Recht pegiengen, so daz ym ward geswor“.

Conrad IV., nach mißliebiger Wahl des bairischen Prinzen Stefan erst zu Rom gewählt und vom Papste bestättigt, hatte die Stadt und einen Teil der Dienstmannen gegen sich, wie dieß der Reimchronist des Längeren erzählt. „Heten sich nicht widersezzen die Herren ab dem Chor, sy (die Bürger) wolten ym die Stat frävleichen vorenthalten“. Als aber die Dienstmannen von dem Papst mit dem Bann bedroht wurden, „alle sy ym da swuren, die da waren bei wiczen“. Dem versammelten Volke in der Domkirche las der Bischof von Chiemsee „der Briefe viel“ aus Rom vor. „Do si die haten vernomen, da ward der chrieg linde“ Unter starker Bedeckung von Dienstmannen aus Steyer und Kärnten ritt der Erzbischof ein. Der Regentschaftsrat ward aufgelöst, der beinahe anderhalb Jahre beisammen war, und in welchem Domherrn aus Baiern das Wort führten.

Als durch Fehden und Weihsteuern sich die Auflagen und Schulden des Erzstifts vermehrt hatten, erklärten am Tage nach der Wahl ein Teil des Landadels und der Städte dem neugewählten Eberhard III. die Huldigung abhängig von seinem Versprechen, die bezeichneten Übelstände abzustellen, worauf derselbe einging. Nach der Wahl Eberhards IV. traten (1429) neuerdings mehrere Ritter und Adelige diesem ständischen Ansinnen bei, und die gemachten fürstlichen Versprechen wiederholten Friderich IV. und Bernhard. Burkhards Einritt erfolgte vor seiner Weihe zum Bischofe. Er trug den Cardinalshut und vor ihm her wurden, wie damals gewöhnlich, die Heiltümer des Domes getragen (cum consueta procedentium & reliquias deportantium pompa, Hansiz). Auch Bernhard empfing erst nach dem Einritte die Bischofsweihe. Johann III. (Pfluger), zu Lebzeiten seines Vorgängers Erzbistumsverweser, feierte nach deßen Tode seinen Einzug unter dem Legatenhut (petasus, pileus rufus, Hansiz). Friderich V. hielt am Freitag Einritt, empfing am Samstag die Huldigung, am Sonntag

die Weihe und ritt nach selber in Begleitung dreier Bischöfe, von fünf Pröbsten und vier Äbten, alle die Infeln auf den Häuptern, durch die Stadt. Matthäus Lang, bereits Cardinal, Bischof von Gurk und in den wichtigsten Staats- und Kirchengeschäften gebraucht, ritt am St. Ruperts-tag ein. Die Bürger unter den Fahnen, weiß und rot gekleidet; einige hundert Junker mit Köcher und Bogen, eine große Zahl fürstlicher Personen, Grafen, Edelleute und Äbte bildeten die Begleitung, aus der Festung donnerte das Geschütz. Tags darauf Huldigung und Bestättigung der ständischen Rechte, dann Priester- und Bischofsweihe und Feste. Kam Matthäus wahrscheinlich von Mühldorf her, wo er Hof hielt, so sein Nachfolger, der bairische Herzog Ernst von Burghausen. Empfang zu Salzburghofen durch Domkapitel, Ritterschaft und Stadtrath, bei 300 Berittene, die Zelte aufgeschlagen hatten. Anreden, Musketen- und Geschütz-grüße der Bürgerschaft aus 10 Feldschlangen. Auf dem Zuge nach der Stadt zogen die Bürger in drei Abteilungen, zwischen ihnen ein Trupp Münzergesellen. 70 Doppelhaggen spielen von der Festung. Bewill-kommnung vor dem Rathause. Tedeum im Dom, die Feldschlangen auf dem Markte feiern es mit. Geschenke der Bürgerschaft: eine große vergoldete silberne Scheuern (Schüßel), 5 Sam Muskateller, zwei falbe Riesen-ochsen. Am nächsten Tag feierlicher Einritt vom Freudensal aus in der Ordnung ungefähr, wie im Anhang VIII. beschrieben, alles beritten. Beim Nonntaltor stiegen Marschall, Schenk, Kämmerer und Truchseß von den Pferden und gingen mit den Abzeichen ihres Amtes neben dem Fürsten, dem jetzt die Stadt durch Überreichung der Schlüßel huldigte. Der Zug durchmaß den Kai, Brodmarkt, Judengaße, Pfarrgaße, wo die Peters-nonnen an der Kirche standen. Neuerdings Tedeum im Dom, lateinische Rede des Dr. Eck, Hochamt, Geschützdonner, Tafel; anderntags Eidleistung. Für Michael Kuenburg gingen nach uraltem Brauche ein Domherr, ein Landmann (einer vom Landadel oder Ritter), zwei Bürger, von einem Rechtskundigen begleitet um das Pallium nach Rom. Von Wahlkapitulationen mit den Ständen wird wenig mehr berichtet, mehr von solchen mit der Geistlichkeit, oder dem Domkapitel. Nach der Bischofsweihe hielt er den Einzug vom Freudensal aus. Vor der Wahl Johann Jakobs traten die Stände zusammen, forderten ihre Rechtsurkunden zurück (die sie dem frühern kurz regierenden Erzbischofe zur Bestättigung vorgelegt hatten) und verabredeten die Verweigerung der Huldigung bis nach der Bestättigung. Allein das Domcapitel ging darauf nicht ein, der Fürst verschob sie auf den nächsten Landtag und die Huldigung erfolgte nach dem Einritt. Als aber die Stände ihre Sache vor den Kaiser bringen wollten, erfolgte die Genehmigung einzelner weniger Punkte der vorgebrachten Anliegen. Georg Kuenburg zog ohne allen Pomp ein, fand sich aber nicht veranlaßt, dem Landadel weitere Zugeständniße zu machen, die die Erweiterung der Gerichtsbefugniße und Steuerbefreiungen der Grund-holden betrafen. Wolf Dietrich bezog gleich nach der Wahl den erz-bischöflichen Hof, hielt aber nach seiner Weihe doch den feierlichen Einzug in der gewöhnlichen Ordnung, nur daß der Heiligtümer keine Erwähnung mehr geschieht. Bekannt ist, daß Wolf Dietrich seit 1592 auf das Vor-

handensein der Landstände, sowie sein Nachfolger Marx Sittich, keine Rücksicht mehr nahmen, daß aber, wohl der Lehen und Ämter wegen, und aus Unterwürfigkeit der Einzug dennoch in gewöhnlicher Ordnung von Seite der Bürgerschaft sogar in des Fürsten Farben erfolgte. Seit Wolf Dietrich bildet die fürstliche Leibwache einen Bestandteil des Festzuges, die fürstlichen Trompeter und Heerpauker werden aber schon unter Kuen-Belasy erwähnt. Und bis zur Stadtbefestigung unter Paris erwarteten Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtrat den Fürsten am Nonntaltor und überreichten die Schlüßel, später beim Kaietanertor, auch wohl am Rathause. Die Ordnung der landständischen Rechte durch Erzbischof Paris und deßen Festigkeit beugten weiteren Wahlkapitulationen von Seiten der weltlichen Landstände vor. Max Gandolf hielt seinen Einzug vom Schloße Mirabell aus. Johann Ernst beschränkte auch die vielen Anliegenspunkte der Domherrn, die zum Teil erst während seiner Regirung erledigt wurden. Vor dem Einzug des Erzbischofes Grafen Harrach fand ein kirchlicher Bittgang um glückliche Regirung statt. Firmians Einzug ging von Mirabell aus, ebenso der von Andras Jakob Grafen von Lichtenstein. Graf Colloredo, der letzte regirende Fürsterzbischof, der wie viele seiner Vorgänger gleich nach der Wahl von der „Winterresidenz" Besitz ergriffen hatte, fuhr in sechsspännigem Wagen nach dem Beispiele seiner letzten Vorfahrer. Seit Johann Ernest sah man überhaupt den Gebrauch der „Gutschen" beim Einzug in Aufnahme kommen. Die Wünsche des Domcapitels, die dem Fürsten nach der Huldigung in einer Denkschrift vorgelegt wurden, zeigten einen umfaßenden Überblick auf die kirchlichen, staatlichen, äußern und innern Verhältniße und Zustände des Landes. Vieles davon setzte Hieronymus ins Werk.

VIII. Ordnung des Einzugs des Erzbischofes Marx Sittich am 9. October 1612.

Am Tage der Weihe desselben, den 7. October, musterten der Stadthauptmann, Stadtsyndikus, Bürgermeister und Rat zwei Fähnlein bewaffneter Bürger, gegen 400 Mann stark, Musketiere, Spielleute und Schützen, letztere über 100 Mann zählend.

Befehlshaber war Laux (Lukas) von Wolfurt, f. Rat und Stadthauptmann, der Reichsprälaten bestellter Kriegsrat.

Als Leutnant diente Johann Kizmágl, Stadtsyndikus.

Die zwei Stadtfähnriche waren Wolf Feiertag und Christof Paurnfeind.

Führer war Andrä Laiminger, „ein tapferer, wohlversuchter Mann".

Die Spielleute hatten „blau und gelbes (des Erzbischofes Farben) mit dem Wappen gemeiner Stadt bemalenes Spiel". Die blauwollenen Schützenröcke hatten ein gelbes burgundisches Kreuz (wo?).

Das erste Fähnlein war von *weißem* Taffent, mit einem *rot* taffetnen *burgundischen Kreuz*. In der Mitte des Erzbischofs Wappen. Auch der Fähnrich war in des Fähnleins Farben gekleidet, in *weißen* Atlas und roten Damast, auf dem Hut *rot* und *weiße* Federn.

Die zweite Fahne bestand aus gelben Taffend mit durchgehendem schwarztaffetnen burgundischen Kreuz und dem Wappen des Landesfürsten in der Mitte. Der Fähnrich war in gelben Doppeltaffend und schwarzen Sammt gekleidet.[1])

„Auch die andern Bürger hatten sich geputzt und ausstaffirt mit schönen Hüten, allerlei farbigen Federn, Feldzaichen, Hellparten, rapieren, Dolchen und anderer zugehör, daß es lustig anzusehen gewesen".

Von Samstag bis Mittwoch gaben die zwei Fähnlein die Wachen ab zum Rathaus, zu den Stadttoren u. s. w.

Die fürstliche Leibwache, bestehend aus 30 Trabanten zu Fuß und 30 Carabinieren („Corbiner"), die beim Einzug beritten waren, „feine, dapfere, wolversuchte Soldaten, trug die Geschlechtsfarben des Erzbischofes:

Die Trabanten schwarze Mäntel, mit breitem blauen Sammt (eingefaßt?), beiderseits mit gelben Porten, und um den Kragen verbrämt; Wämser von blauen Schamlot; darüber weiß corduanene Goller; der Auszug an den Hosen von gelben Doppeldaffend, die Schnitte von blauen Schamlot; blaugestrickte Strümpfe und Hosenbänder von blauem Zendel, mit blau und gelbumwundene Schnüren und schöne neue Helleparten mit des Landesfürsten Wappen.

Die Carabiniere waren gekleidet in Casaquen (weitarmige Reitröcke) von gesprangtem Tuch mit gelb und blau gewirkten Porten verprämbt, aschenfarbene Hüte mit hohen blau und gelben Federn; sie trugen zu Fuß ihre Cusi (eine Art Partisanen).

Viel Wert bei den Feierlichkeiten wurde auf die Wappen der dem Erzbischofe verwandten Geschlechter (die Agnatenwappen) gelegt, diese waren:

das des Grafen von Ems,
das herzogliche von Florenz,
das borromäische von Mailand,[2])
das des Grafen Hannibal von Ems.

(Ob der geschichtliche Sinn die vier Landesfarben wieder in Aufnahme bringt?).

Ordnung des Einrittes.

Ein Courier.
Zwei Marstaller mit 12 raisigen Knechten in ihren Casaken.
Drei Trompeter.

---

[1]) S. die Bemerkungen über das Stadtwappen unter V.

[2]) Die zwei Brüder Wolf Dietrich und Jakob Hannibal, Grafen von (Hohen-) Ems hatten zu Frauen: der erstere Klara Medici, herzogliche Prinzessin von Florenz, Schwester des Papstes Pius IV.; der andere Hortensia, die Schwester des h. Karl Borromeo. Letztere war die Mutter unseres Erzbischofes Marx Sittich und seines Bruders, des Grafen Kaspar. Dieses Kaspars Sohn war jener Jakob Hannibal, der einige Zeit (1616/'17) am Hofe zu Salzburg Hofmarschall und zugleich Absentpfleger zu Laufen war (Landesk. IV.), aber wegen seiner Gemalin M. Sidonie, Prinzessin von Teschen sonderbarer Lebensführung wieder entfernt wurde. Im Verlaufe des oben stehenden weiteren Verzeichnißes der beim Einritte beteiligten Personen findet sich dieser jüngere, noch unverheiratete Graf Jakob Hannibal unter den Kammerherrn.

Zwei Herrn Rittmeister:

Peter Jamens von Spinoza, Pfleger zu Laufen,
Longin Walther von Waltherswill, Pfleger zu Staufeneck und Plain zu Pferde mit Gualdrappen (Schabraken).

Die Diener dieser Rittmeister in Livrée in drei Gliedern.

Die Diener der Hofherrn:

Hofmeisters Hans Caspar von Künburg Diener	3 Mann,
Herrn Carl von Freyburg, Pflegers zu Raschenberg Diener	3 „
Carl von Künburg Diener	3 „
Hans Georg von Preysings Diener	2 „
des Jägermeisters	
des Herrn Truchsessen Diener	

Die Diener der Pfleger und Landrichter, die Landleute (Lehenträger, in der Landtafel verzeichnet) sind:

des Wilibald Schnegg, Landrichters in der Gastein,	2 Mann,
des Adam Wilpenhofer, Probstes in Weng,	3 „
des Jans Christof Teufel, Landrichters in der Abtenau	2 „
des Christof Aman, Pflegers in Tachsenbach	2 „
des Pflegers in Kropfsberg	3 „
des Heinrich Knoll Drs., Raths und Pflegers in Mülldorf	2 „

Der Landherrn (Landleute) Diener:

des Freiherrn Dietrich Khuen von Belasy	
des Elsenhamers,	
des Hans Zott,	
der drei Herrn Mathias, Christof und Wolf Lasser	zwei Glieder
des Herrn Martin Straßer	3
des Hans Georg Reganer	1
der zwei Herrn Auer	5
des Herrn Grimming	6
des Herrn Christof von Acham	2
des Hanns Panichner	2
des Herrn von Taufkirchen	2
des Herrn Künburg zu Tamsweg	drei Glieder
Josef Hunds Diener	3
des Herrn Andrä von Mosheim	2
des Hanns Wilhalm und Hanns Christof Trauner	3
des Christof Ueberáckhers	3
der zwei von Haunsberg	6

sämmtlich in Livrée und Mänteln, Pistolen, Hüten mit Federn, alle zu Pferd, zusammen 190 Pferde (?!) [1])

---

[1]) Diese Summe beruht wohl kaum auf Zählung, sondern auf übertriebener Schätzung, in der Wirklichkeit erhält man selbst bei ausgiebigem Anschlag etwa 124 bis 130.

Es folgten nun die bürgerlichen „Lanziers oder Coppireiter“.[1]) Voraus vier Trompeter mit grauen Hüten, die Schnüre blau-gelb-roth, von Zendl[2]) geflochten, samt gleichfarbigen Rosen und kleinen Federn.

Die französischen Röck oder Casaggen waren von gut rot lindisch (tuch),[3]) daran schmale Ermel mit plaugelben Borten. Die Wämmser mit gelbtaffentnen Ermeln mit vermischten porten verprämt, wie vor. Sie ritten schöne braune Pferde mit weißen Rüstungen. Auf den Trompetenfahnen von rothem Doppeldaffent waren des Fürsten und der Stadt Wappen angebracht.

Dann kam Valthin (Valentin) Helmegg, des innern Stadtraths, Handelsherr, Gewerk- und Schmelzherr zu Ramingstein als Rittmeister der bürgerlichen Lanziers,

in einer vielfarbigen, sammatnen, mit silbernen porten verprämbten Hosen und reckhl auf französische Art, das wamß aber von gleichfarbenen Atlas und gut silbernen Rigillen verbrämbt. Der Hut schwarz, darauf ein schöner, großer Buschen köstlich weißer Federn; die Hutschnur mit clanathen (Kleinoden) besetzt und einer köstlichen medaglia geziert. Anstatt der serpa (Hippe, Faschinenmeßer) führet er an dem hals ein groß guldene Khetten, an der seiten ein vergultes rappier. Seine reodo (?)[4]) Stüfeln waren weiß und die sporn vergült. Ritte einen zierlich schönen Gaul mit einer sateldecken von violfarben gut tuch mit sechs gut silbern spigillen verprämbt und vergulten stegraiffen. Des pferds rüstung war von veielfarben atlas gemacht und mit guten silbernen spangen besetzt.

Vor ihme loffen zwen volgendergestalt bekhlaidte laggeyen: Ihre hüt waren haarfarb, die schnüer dorumb von rott, plaw und gelb geflochten Zendl mit rosen und federn von gleicher Farb. Die Hosen von roten lantnier tuch[5]) mit gelben grob-grienen unterzogen, wie auch die stütze daran von gleichen zeug und farb; sowohl die wammasser mit plawen porten verprämbt, plaue strümpf und hosenbender; hetten rappier vmb von weißer arbeit vnd weißem geheng.

Kommt der Cornet oder Fendrich Michel Paumann zwischen zwei Fahnenjunkern, Wilhelm und Ludwig Alt. Auf der Fahne waren die Anfangsbuchstaben M(arkus) S(ittikus) in einander verzogen und (das Geschlechtswappen) der Steinbock ersichtlich. Der Lanzenschafft war in blau und gelben Windungen bemalt und vergoldet (an der Spitze?). Die Fahnenjunker führten ungerische wurfpeil oder wurfhäckhl.

---

[1]) Copireiter = Lanzenreiter, vom poln. kopiia Lanze; sie kamen unter diesem Namen auch bei dem münchener Fronleichnamszuge vor, in Gliedern zu 3 und 3; beim Einzug zu Salzburg zu 5 und 5.

[2]) Zendl ist eine Sorte geringeren Taffts, ital. zendado, zendalo; Seide und Baumwolle. Schmeller.

[3]) lindisch, richtiger lündisch Tuch, von Lunden-London. Schm. I. 1488. Der Tuchhandel hatte sich durch die niederländischen Kriege von Antwerpen (Antorf) nach Lunden in England gezogen. Das lündische Tuch hieß auch „Scheptuech“, feines Tuch, das von London in Schiffen nach Hamburg und andern Seestädten und von da nach Baiern kam, sagt eine Schrift über den Tuch- und Lodenhandel in Baiern, bei Schm. ebd.

[4]) soll vielleicht „Reitstiefeln“ andeuten.

[5]) londnertuch?

Die Fahnenjunker und Lanzenreiter waren bekleidet wie folgt: ein grauer Hut, daran eine plaw atlassene schnur mit gold gestückt, samt einer medaglia, auch plaw gelb und rot zwölf stuck schöne Federn, in der mitten ein puschen weißer strauß- oder spitzfederlein, der hut mit plawen doppeldaffend gefüttert und mit einem guldnen schnürlein eingefaßt.

Eine französische Deckhen ausgefranst, mit plawen gestückten khragen und derlei dáczel.

Das wammas war von gelben doppeldaffend.

Ein französischplaw wullenes paar hosen von englischen tuch mit drei gelben seidenporten verprämbt, darinnen unten herum zwei duzet gelb seidene französische Nestel gezogen.

Ihre Casaggen waren von gut rothen carmosintuch, daran schmale lange ermblen mit zwen plauen und in der Mitte eine gelbe praite porten, wie auch der rockh umb und umb verprämbt.

von plauen Doppeldaffend eine französische Serpa mit langen guldenen und silbernen spitzen, darinnen ein stecher mit silbernen gefes und ohrtband sammt plawen doppeldaffenden Fauor [1]) an dem linggen Arm.

Ein plaw atlassener gürtl, mit gelber seiden abgestückht und versilberten beschlächt, daran von schwarzen pain ein pulverflaschen mit silber eingelassen; die beschlächt und spanner stattlich vergult und mit gut plaw und gelben seidenen fransen gefaßt.

Die Stüfel sein von weißgewixten Corduanleder mit französischen steckhlen abgesetzt, schön glat anliegendt gemacht worden, die sporen verzint und ein plaws röslein darauf gebunden.

Die pferd waren alle praun mit einem sternl an der stürn, die rüstung darauf von weißen leder mit flankhriemen auf franz. Art gemacht, daran die ringgen versilbert und die rüstung mit roth und gelben riemen abgestept.

Die sätl sein zugleich mit gelben tuech überzogen und mit plawen lilien abgenäht, auch mit plauen Fransen herumb gezürt worden.

Die stegreif waren den sporen gleich zierlich überzint.

Die pistolen, deren jedweder zwo geführt, sein von neuen aufs seubriste gemacht und die hulfften darzue mit rotten sammat ausgefüttert worden.

Die Lanzen hatten schäfte gelb und blau gewunden bemalt und die gräd (Kanten?) mit guten gold geziert; daran ein eisenes vergult spißlein und ein fähnlein von plaw und gelben daffand.

Vorbeizug der Reiter.

4 Drommetter.

Die vier vorgenannten:

Rittmeister Helmeck,

---

[1]) „Favor", jetzt meist „Zierde" genannt, der Strauß von Gold- oder Silberdraht, und dgl., der bei Hochzeiten, Primizen, Schützenfesten, von Rekruten u. s. w. getragen wird, und einst auch wahre oder falsche Edelsteine, Flinserl, Rauschgold u. s. w. enthielt.

Fähnrich Paumann,
die zwei Fahnenjunker, Wilhelm und Ludwig Alt.

Erstes Glied:	
Christof Altenstraßer,	
Peter Feyertag,	
Hanns Schwabengruber,	Handelsleut
Christof Gruber,	
Simon Marstaller	

Zweites Glied:	
Sebastian Sailer,	Gastgeb
Tobias Briefer,	
Niclas Plazer,	Handelsleut
Sebastian Steinberger	
Wolf Frumbholzer	

Drittes Glied:	
Mathias Walch,	Gastgeb
Sebastian Clanner,	
Wolf Sailler,	Handelsleut
Abraham Altenperger,	
Wilhalmb Straßer	

Viertes Glied:	
Max Winkhler	Handelsleut
Hanns Pager	
Balthasar Kolhamer,	Gastgeb
Christof Kre,	
Hanns Amerel	Handelsman

Fünftes Glied:	
Wolf Fleckhamer	Handelsman
Sebastian Gutrater	Gastgeb
Sigmund Wibmer	
Georg Zacherlein [1]	Handelsleut
Georg Züllner	

Sechstes Glied:	
Georg Mainburger	(Bäcker)
Christof Hueber	
Simon Steinparz	Handelsmann
Georg Weiß,	Gmain-Stadt-Niederleger
Hanns Stainer,	Handelsmann

Siebentes Glied:	
Caspar Wibmer,	Handelsmann
Paulus Erlacher,	
Hanns Schinagl,	Handelsleut
Hanns Stainperger,	
Sebastian Freyhamer,	Gastgeb

[1] Der junge Zachner, Schwager des Georg Zillner.

Achtes Glied:

Thoman Elsler,	Handelsleut
Georg Kochmayr,	
Hanns Forstlechner,	
Adam Lerperger,	
Georg Erbl,	

Neuntes Glied:

Caspar Feuchtner,	
Michel Holzhauser,	Gastgeb
Marx Freiseisen,	Handelsmann
Florian Ursprunger,	Gastgeb
Hanns Ertl,	Handelsmann

Zehntes Glied:

Sebastian Hofreitter	Handelsmann
Wolf Helzl	Gastgeber
Georg Pumwenger	
Peter Strinzenperger	
Thomas Mitteregger	

Herr Alexander Fux, Leutnant.

Die Pfleger und Landrichter:
von Gastein, Weng, Abtenau, Dachsenbach, Zillersthal,
Mühldorf, Ems,
einer von Adel,
vom Bischof von Regensburg, zwei von Adel,
vom Bischof von Lavant, einer von Adel.

Landleute:
Dietrich Khuen=Belasy Söhne,
Carl Elsenhamer,
Hanns Zott,
Mathes Lasser von Unterach,
Christof Lasser von Marzoll,
Wolf Lasser von Lasseregg,
Hector Straßer zu Neudegg,
Hanns Georg Regauer,
Haymeram Riz zu Grub u. s. w. und sein eltester Sohn,
Hanns Jakob Auer, Pfleger zu Titmaning,
Tobias Auer zu Gessenberg (bei Waging),
Ernst Auer, Pfleger zu Tetelheimb,
Ludwig Grimming, Landrichter zu Zeel (Zell),
Alexander Grimming, Pfleger zu Moshaimb,
Christoph Grimming,
Christoph von Aham und sein Sohn Hans Heinrich,
Hans Panichner,
Abrahamb Uberackher,
Hans Casimir von Taufkhirchen und Guttenburg,
Hochprand von Taufkhirchen,

Georg
Reichard
Erasam (Erasmus)
Christoph
} Geprüeder von Kuenburg,

Josef Hund von Dorfheim, Pfleger von Lichtenberg (Salfelden),
Andre von Moßhaimb,
Hans Wilhalm Trauner,
Hans Christof Trauner,
Christoph Hartnit von Haunsperg,
Wolf Sigmund von Haunsperg, Pfleger zu Radstatt,

Hofgesind:
Dietrich von Graz, Jägermeister,
Hans Hartwig von Haunsberg,
Georg Kaspar von Greiffensee,
Friderich Rehlinger zu Goldenstain,
Isaias Schürle zu Reithau, Hauptmann,
Hans Caspar Bettin,
Hans Kelmnet Bereiter.

Es kamen geritten:
Thomas Perger, Hofundermarschalk und pfleger zu wartenfels (Talgau),
Franz Rohrwolf, f. Rath,
Hans Christoph Perner, hochf. Cammermeister,
Hans Caspar von Kuenburg, Hofmaister, Landt- und Urbarrichter zu Glas.

Cammerherrn:
Giov. Batta Medicis, des Markgrafen von Marignan Bruder,
Graf Christof Lodron,
Hans Georg von Tuliers Freiherr von Froburg,
Karl Kuen, Freiherr,
Karl von Freiburg,
Hanns Georg von Preysing,
Carl von Künburg,
Leonhart Ergott, Obrister,
Hannibal von Welsperg, Freiherr,
Graf Jakob Hannibal von Embs (des Erzbischofs Neffe).

Freiherrn, die Landleut sein:
Dietrich Khuen von Belasy
Raimund von Lamberg und Söhne,
Sigmund von Lamberg, der alte, Freiherr zu Ortenegg und Ottenstein,
Hans Sigmund Freyherr zu Törring und Jetenbach,
Ladislaus Freyherr zu Törring und Stain,
Eustachius Freyherr zu Törring und Seefeld.

73 Pferde in allem.

Clerisey.
Zechen, Zünffte und Bruderschafften mit ihren Stangen, Körzen und Creuzen,

Procession des Thumbstüffts mit den HH. Religiosen aus den Clöstern, nemblich

P. P. Eremitae Augustini zu Mülln,

Capuziner,

Franziscaner,

Domclerisey und Priesterschafft,

Hochf. Hofmusica,

St. Peter Stifft, Benedictiner,

Sieben Priores, so den Herrn Prälaten die Stäb vortrugen:

Probst zu Au (am Inn),

Probst Leonhard von St. Zen(o),

Abt Sigmund von Seon (nördlich vom Chiemsee),

Probst Michael von Garß (am Inn),

Abt zu Raitenhaßlach (an der Salzach bei Burghausen),

Probst zu Baumburg (an der Alz),

Abt zu Schefftlarn.

Reutterey,[1]) acht Trompeter (voraus).

Ott Heinrich von Grafenegg,

Hr Hausen, Marschall von Regensburg,

Graf Caspar von Hohenembs und Galera, Bruder des Fürsten,

Freiherr Ulrich von Spauer, Domherr zu Brichsen,

Christof Freiherr von Welsperg und Primör.

Drei Erblandherrn in einem Glied:

Martin Strasser zu Neudègg, statt Balthasar von Tannhausen, Freiherr, Erbtruchseß,

Jacob von Thurn, Erbschenkh,

Ferdinand Khuen von Belasy, Erbcammerer,

dann allein:

Hanns Christof von Nußdorf, Erbmarschall.

Diese vier stiegen bei der Nunthalerpforten[2]) ab und gingen dann dem Fürsten zur Seite.[3])

wieder allein:

Wolf Wilhelm von Schrotenbach (Schrattenbach), Freiherr von Eggenberg, Canonicus scholasticus, Capellanus Hartwici (Hof- oder Residenzkapellan) führte das Pontifikalkreuz zu Roß,

dann

Levin de Mortaigne, Cammerherr, Guardihauptmann und Pfleger zu Golling

---

[1]) Dieß will wohl nichts anders sagen, als daß auf die zu Fuß gehende Clerisey wieder Berittene folgten.

[2]) Der Einritt nahm vom Freudensal (Frausal) seinen Anfang und kam beim Nonntaltor (I. Bd., 24) herein.

[3]) Die Ordnung des Einzuges des Erzbischofes Wolf Dietrich gedenkt ausdrücklich der Ehrenplätze des Domprobstes und Abtes von St. Peter bei den Prälaten und der Edelknaben mit ihren Prachtanzügen (exquisita elegantia vestiti) in der nächsten Umgebung des Fürsten.

der Fürst

unter dem Legatenhütlein, in einem rothen langen Rock oder Mantel, auf einem cöstlichen schneeweißen Pferd mit einer rothsammatnen Gualdrappa, gleich sammatnen vergulten rüstung und stegraiff.

In veielfarben Habit kamen geritten:

der Bischof von Regensburg,
der Bischof von Chiemsee,
Georg Stobaeus Bischof von Lavant,
Stephan Nebelmayr, Bischof zu Almier, Weihbischof aus Regensburg,
die Canonici des Erzstifts Salzburg auf schwarzsammatnen Gualdrappen (Schabraken)
ihrer zwölf,
zwei Domherrn von Constanz und Augsburg.

Drei Edelknaben in (rot?-) sammtenen Kleidern.

Die Leibgarde der Carabinier-reiterei:

1 Trompeter
Rittmeister Claudius Schneeweiß von Arlstein, in blausammtener Casaken mit goldenen Porten,
die dreißig Carabiniere,
führten neben ihrem archibuggio [1]) auch zwei Pistollen.

Pferde nach der Procession (d. h. hinter den Fußgehern des Zuges) 80 (74?).
Im ganzen 400 und etliche Pferde (?354).

Bei der Ehrenpforten (Nonntaltor) überreichte Stadtsyndikus Johann Kizmágl die Schlüßel der Stadt, worauf 40 Kanonenschüße von der Festung abgefeuert und mit allen Glocken der Stadt geläutet wurde. [2])

Der Zug ging durch den Kai, über den Brodmarkt, die Judengaße, Kränzlmarkt, Milchgaße, Habermarkt und Abtsgaße zur Barfüßer-Pfarrkirche, die damals die Stelle der abgebrannten Domkirche vertrat.

Vor der Kirche sind Klerisei, Prälaten, Hofherrn, Adel, Bischöfe, Domherrn von den Pferden gestiegen. Die vier Landherrn haben dem Fürsten vom Pferde geholfen und führten ihn „an das mit rothem sammt gezierte Orte in der Kirche".

Jetzt stimmte die Hofmusica mit Trommeten und Hörpauggen das Te Deum an, worauf zum zweitenmale „die Stuk losgeprennt" worden sind.

Als das Hochamt oder die Festmeße zu Ende war, wurde es „schier mittag" und der Fürst, von den dreißig Trabanten und dreißig Carabinieren mit ihre cusi" umgeben in die Residenz begleitet.

---

[1]) archibuggio = arquebuse = Büchse; nachdem sich die Bogenschützen in Büchsenschützen verwandelt hatten, nannte man die frühern archers oder Hatschiere jetzt Arkebusiere oder Carabiniere, und die ehemaligen bürgerlichen balistarii oder Balesterschützen oder — Philister jetzt einfach Schützen.

[2]) Daß bei Überreichung der Schlüßel der Stadt durch den vom Erzbischofe ernannten Stadtsyndikus, des Bürgermeisters und Stadtrates, die doch gewiß auch dabei waren, keine Erwähnung geschieht, ist bezeichnend.

Auf dem Platze, der Fronhof (Domplatz) genannt,[1] paradirten die bürgerlichen Lanzieri oder Speerreiter sammt den zwei Fähnlein Burgerschaft zu Fuß (unter den Fenstern der erzbischöflichen Wohnung).

Als der Fürst in seinen Zimmern angekommen war, wurden „zum drittenmal die Stuck losgebrennt, die Speerreiter ließen ihre Pistolen abgeen und die Musketiere und Schützen haben zum zweitenmale (das erste Mal beim Tedeum) eine Salve daruntergeschossen.

Vor der Tafel präsentirte der Stadtrath zwei überaus faiste Ochsen mit verguldeten Hörnern, mit rothen doppeldaffentnen Deckhen, darauf die fürstlichen und Stadtwappen; dann zwei Sam oder sechs Lägel süßen Wein, die Lägel blau bemalt mit gelben raiffen, an den Böden des Landesfürsten und der Stadt wappen; auch einen ganz silbernen und vergoldten Steinpockh, mit urwerk künstlich zugericht, daß er gangen ist.[2])

Der Fürst bedankte sich gegen Stadtrath und Burgerschaft, behielt die Ratsherrn bei Tische zwei Tage nacheinander, dann auch den Rittmeister, Fendrich der Speerreiter und des Fußvolkhs.

Zwei Tage darauf war die Huldigung, dann wurden die zwei Fähnlein der Burgerschaft wieder abgedankt und erhielten 100 Gulden „zum verzören". „Weliche eine Burgerschafft gehorsambistes Dankhs angenomen, in gut frid, ruhe und frölichkeit in ihres hochwürdigisten Fürsten Namen dankhbarlich verzört und Ihre Hochfürstlichen Gnaden langwürigste, gesond- und glückseligiste Regierung mit einem starkhen rundtrunkh von drey mäßlein wein underthenigist ingedechtig gewest. Wie sich dann ainer under den andern befunden, der, als er gesechen, daß sollicher trunkh etlichen auf einmal auszuheben zu stark, und er vermainet, wollte vor andern sein gegen den landßfürsten gehorsambiste affection sehen lassen, hat er sollichen drunkh dreimal gleich aufeinander auf einen Zug ausgedrunkhen, hiedurch verhoffend, das Prae und Rhumb (si modo laus in

---

[1]) Der Fürst begab sich aus der Pfarrkirche über den Fronhof, an welchem damals der Haupteingang in den Fürstenhof lag, in seine Residenz. Denn das heutige Haupttor konnte doch erst anständigerweise eröffnet werden, nachdem der Fridhof in den neuen Platz umgewandelt worden war und derselbe nicht mehr durch seine Nähe am Bischofshofe an die ländliche Nachbarschaft von Pfarrhaus und Gottesacker erinnerte. In den Jahren 1605/6 hatte Wolf Dietrich die Gaße vom Fronhof an der Franziskanerkirche vorbei gegen den Hofstall eröffnet und 1609 den Residenzflügel, den er dann selbst bewohnte, gegen den Domplatz, damals Frauen-, richtiger Fronhof genannt, erbaut. Die Parade und Salve fand sonach unter den Fenstern des Erzbischofes statt.

[2]) Aus allen mitunter für beide Teile kostspieligen Vorbereitungen zum Einritte ist abzunehmen, daß der Tag desselben im Einverständniße und nach Abrede mit den dabei Beteiligten festgesetzt wurde. Wenn auch den vom Fürsten beschickten Anverwandten, Ehrengästen, Bischöfen, Prälaten, Landleuten, Pflegern gewöhnlich eine Frist von vier oder sechs Wochen zum vorhinein bestimmt wurde, so ergibt sich doch, daß die Vorbereitungen für den neuen Anzug der Bürgerschaft, der Speerreiter, ihrer Ausrüstung, die Anfertigung der Fahnen und Wappen, das Mästen der Ochsen, vom künstlichen Steinbock gar nicht zu reden, binnen einer absehbaren Zeit vollzogen sein mußten. Die Gesammtauslagen für den Einritt des Erzbischofes Paris beliefen sich für die Stadt auf 1500 fl., für Marx Sittich auf 1198 fl., Paris Lodron erhielt 1619 beim Einritt ein Trinkgeschirr (um 274 fl.), 2 Lagel Raiffel, 2 Lagel Muskatell, 2 „Oxen" zum Geschenk (Stadtkammerrechnung).

poculis) daruon zu tragen und hierdurch zu bezeugen, daß er vor allen andern seines gnädigsten Fürsten und herrn gesonde (gesundheit) und glückselige wolfahrt von herzenswunsch begehre", erzählt in submissester Devotion der treugehorsamste Steinhauser.

Der Fürst hat hierauf Hallein, Radstadt, Laufen, Titmaning „eingenommen (Besitz ergriffen)", wo die Burgerschaften „in Waffen gestanden", Gewehrfeuer abgegeben, ihre Geschenke dargebracht haben und beschenkt worden sind. Als er zurückgekehrt, sind auch die Lanzieri oder Coppireiter zu Hof geladen worden.

Zu Allerheiligen hielt der Fürst Hochamt, zugleich seine Primiz, „dabei die Hofmusica mit Trometen, Lauten,[1]) violen,[2]) Theorben,[3]) Zünggen[4]) und Posaunen[5]) sich hören lassen". Marx Sittich las hierauf „schier täglich" die Messe, „welches von keinem der Vorfahrer, außer den Heiligen geschehen".

IX. Verzeichniß von Gegenständen, die Erzbischof Wolf Dietrich zu seinem Gebrauch auf der Festung bei sich hatte.

2 silberne theilweise vergoldete Flaschen (lagenae),
1 silbernes Fläschchen,
6 silberne ganz vergoldete Schalen (phialae),
6 silberne vergoldete Schüßeln (orbes),
24 flache Teller (patinae), silbern, mit vergoldetem Rand,
1 silbern und vergoldetes Waschbecken mit einer dergleichen Gießkanne (cantharus),
1 vergoldete Credenzschale,
2 vergoldete Salzfäßer,
3 silbern und vergoldete Schälchen (patellae),
1 silberne Schale zum Nachtlicht,
1 großer silberner Krug (cantharus) zum Waßer,
1 silbern und vergoldeter Becher (poculum) mit Deckel,
5 silberne Leuchter,
2 silberne Lichtscheeren (emunctoria),
2 silberne Barbierschüßeln (pelvis) mit einer kleinen Schüßel,
12 silberne Löffeln,
2 Porzellanschalen,

---

[1]) Die „Laute" stellt man sich am besten als Guitarre, aber mit erhöhter Klangfähigkeit vor. Sie hatte 4, 5, dann 6 Seiten, und 7, in Italien noch mehr „Bünde" (wie die Guitarre).

[2]) Die „Viole" ist wahrscheinlich eine welsche Geige von bestimmter Tonhöhe, welche in Süddeutschland früher Verbreitung fand, als im Norden.

[3]) Die „Theorbe" ist verwandt mit der Baßgeige.

[4]) Die „Zinke" war ein flötenartiges Blasinstrument.

[5]) Trometen und Posaunen unterschieden sich durch Höhe oder Tiefe des Tones. (Musik-Wörterbücher).

1 silbernes Kammfutteral,
1 silberner Crucifixus mit Ebenholzkreuz,
1 Muttergottesbild,
1 silbernes Tintenfaß,
1 silberne Glocke,
1 silbernes Handbecken (oder Handtuchhalter? aquiminarium (?) s. amula (vielleicht aquamanile),
1 silberne Kapsel für das Schröpflicht (capsula argentea qua in scarificando balneatores ad sustentandum lumen utuntur),
4 silberne kleine Becken (catinos minusculos),
1 silbernes Salben- oder Gewürzbüchsel (vasculum pigmentarium).

---

1 Bett mit Vorhang oder Gezelt, damascenoblau,
1 baumwollene Federduchet (culcitra plumea gossypina),
2 baumwollene Unterbetten (culcitrae tomentitiae, von Wolle, Haaren (oder Federn?),
1 Kopf- oder Ohrpolster (cervical),
4 Kopfkissen (pulvini gossypini),
2 Paar Leintücher (lodices),
Cortina und Überzug (peripetesma) für den Kopfpolster,
4 desgleichen für die Kißen,
2 seidene Tapeten, auf beiden Seiten gleich,
1 englische Tapete von rother Farbe,
7 Vorhänge, wie Blätter gestreift (variegata aulaea partes septem),
11 Stück Vorhänge (partes aulaeorum) vom Bischof von Pola,
6 Seßel von Brocat (procatello) mit Kißen,
1 rother kleiner seidener Teppich zur Unterlage beim Rasiren oder (Haarschneiden?) Kämmen (tapetum minus holosericeum, quod substernitur thecae tonsoriae s. pectinariae),
1 persischer Teppich (tapetes persicus unus),
1 neuer türkischer Teppich,
2 nürnberger Teppiche,
3 Fußteppiche (tapetes substratorius),
2 Paar Leintücher für die Herrn (pro dominis), [1]
8 Paar Leintücher für das Gesinde (pro famulis),
12 gewöhnliche Kißenüberzüge,
2 Reisekißen, seiden und halbseiden,
1 Leibstuhl mit blauer Decke,
4 Uringefäße (urinaria, Nachtgeschirre), 2 mit rothem Taffet überzogen,
2 Nachtstuhlhäfen (matella stercoraria),
3 meßingene Leuchter.

Fellner, hschftl. Sammlung.

---

[1]) Ein Geistlicher war Gesellschafter des Erzbischofes.

X. Verzeichniß von Kleidern und Wertsachen einer adeligen Frau und ihrer Kinder aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts.

Silbergeschirr, vergoldet 112 Mk. 8 Loth, (2250) fl.
Silbergeschirr nicht vergoldet 38 Mk. 7 Loth, 615 fl.
in Summa 2865 fl.

---

25 goldene Ringe mit allerhand edlen Steinen,
34 goldene Ringe ohne Steine,
72 goldene Rosen mit Perlen auf plaben Daffet geheftet,
207 allerhand goldene Rosen mit Perlen,
1 goldenes Paar Armpänder mit Perlen und Robinen,
61 kleine guldene Rösl mit Perlen,
3 Harpändter mit 35 guldenen Rosen,
1 guldenes kettl und 1 par Armpänter mit guten Stainen,
1 große geschmelzte Ketten mit Perlen,
1 eben dergleichen Gürtl,
1 zerlegte guldene Ketten mit zehn Untermarkchen von Perlen und Robinen.
1 kleine guldene Ketten von 8 Fäden,
1 paar guldene Armbänder mit Perlen und Steinen,
1 goldenes Paar Armbänder,
1 ganz goldenes Trinkgeschirr,
Vergoldte Meßer, Löffel und Piron [1]) in Futteral,
Ein ganz alt Gestätele, [2]) darin der Kinder Gotengeld,
3 Perlenauffätz mit edlen Stainen,
5 ganze Perlenauffätz,
3 Perlenauffätz mit schwarzer Zier,
3 schöne Perlenauffätz mit guldenen Rosen,
3 Perlenauffätz mit guldenen Rosen und geschmelzter Arbeit,
2 Haarpand mit großen Zahlperlen,
3 Kränzl mit Perlen, guldenen Rosen und grünem Schmelzwerk,
1 perlener Kranz mit guldenen Rosen und Perlen,
1 perlene Hutschnur,
2 Kaiserkronen mit guldenen Rosen und Perlen,
2 Haarbüschel mit Perlen,
6 Auffätz mit Perlen und Granaten,
2 guldene Gnadenpfening, jeder mit 3 Ketteln,
3 cristallene Näppfel mit ihren Deckeln u. guldenen raiffeln,
82 Dukaten }
86 Cronen } schatzgeldt,
207 Stück allerhandt Silbermünz,
2 Wehrgehäng,

---

[1]) Piron = Vorleggabel, auch gewöhnliche Eßgabel.
[2]) Schächtelchen.

2 silberne, große, ganz vergoldete Gürtteln,
8 guldene Klain, oder groß und klein mit allerhand Steinen,
6 guldene Rosen mit Rubinen,
1 guldene Medey,
1 cristallene Medey (Halsgehänge) mit einer Perle,
1 guldene Haarnadel mit einer Handt,
1 guldenes Ohrgehäng,
3 guldene Plümeln,
4 große silberne Gürtel mit verguldten Untermarkhen,
1 großer zerlegter Silbergürtl mit verguldten Untermarkhen,
3 mittlere zerlegte Silbergürtl mit verguldten Untermarkhen,
1 großer glater silberner girtl,
1 alt silbern vergulter giertl mit Perlen und Steinen,
1 großer cristallener Girtl,
3 silberne Meßerscheiden,
3 kleine Gürteln von silbernen Drähten,
2 große silberne Piron,
2 silberne scheifeln (Schäufelein),
1 silberner Paternoster mit vergulten Untermarken,
1 corallener Paternoster,
Ein gstättele, darin allerhand verguldte knöpfe, geheng, und ander dergleichen sachen,
Allerhand Stüzel, Paternoster, Petpüchl, Spiegel und andere dergleichen weiber Zier.

---

18 Stück schöne Leinwat,
3 kleine Stück Leinwat,
9 Paar Leilachen,
3 Leilachen,
18 Paar Leilachen,
44 allerlei Tischtücher,
22 Handtücher,
63 dicke und floderkrägen,
542 Tuch und andere Facilet, [1])
65 Stück Hemeter,
5 Stuck zu einem Fürhang sammt Kranz,
79 kleine u. große Küßziechen.

---

1 scharlachener Rock mit einem guldenen Passamanborten, [2])
1 goldfarb atlassener Rock mit seiden Porten,

---

[1]) Facilet = Schnupftuch. Tellertuch und Handtuch. Schm.

[2]) Die genauere Vorstellung der Gestalt der aufgezählten Kleidungsstücke wird durch die Anweisung erleichtert, welche ungefähr vier Jahre nach Anfertigung dieses Verzeichnißes Markus Sittikus den Brautwerbern seines Neffen nach Schlesien mitgab, sie sollten, wenn das Fräulein nach französischer Manier gekleidet ist, ihm mit Diskretion zu erkennen geben, daß es in Salzburg üblich sei, sich der spanischen oder italiänischen Form zu bedienen (Ldskde IV. 268).

1 roseggerfarber gmosirter [1]) sametner Rock mit einem guldenen Passaman,
1 himelplab sametner Rock mit einem guldenen Passaman,
1 pomeranzenfarber sametner Rock mit zwei guldenen Passamanpertl,
1 schwarz unaufgeschniten getruckter sametner Rock mit schwarzen Seidenporten,
1 dunkel aschenfarber Rock mit aschenfarben Seidenporten,
1 braun atlassener Rock mit zwei gestickten Seidenporten,
1 aschenfarb atlassener Rock mit zwei Seidenporten,
1 veielfarb atlassener Rock mit Seidenporten,
1 pomeranzenfarb atlassener Rock mit Seidenporten,
1 aschenfarb damaschgener Rock mit Seidenporten,
1 roth damaschgener Rock mit Seidenporten,
3 leibfarb mit gelb gestreift carmasinene Röck mit Seidenporten,
1 pomeranzenfarb atlassener Rock mit Seidenporten,
2 gelb mit plab gestreift carmasinene Röck mit Seidenporten,
1 sittich grüner gewüffleter [2]) atlassener Rock mit Seidenporten,
1 gelb taffentner Rock mit guldenem Passaman,
1 roth taffentner Rock mit guldenem Passaman,
3 schwarz taffentne Röck mit seidenen Passaman,
5 armasinene Röck mit seiden perteln,
1 sametne gmosirte Khutten [3]) mit einem atlassenen Poden und Seidenporten,
mehr ein gedruckt schwarz sametne Kutten,
1 schwarz atlassener Mantel mit Lux gefutert,
1 schwarz sametner Mantel mit Mader gefutert,
1 schwarz genabaizes (?) Manterl mit Sammt gefutert,
1 seidenrupfener Mantel mit Mader gefutert,
4 seidenrupfene Mäntel mit Taffent gefutert,
1 aschenfarbig damasdigener Nachtpelz mit Kehlmarder gefütert,
8 schwarz sametne gmosirte Leibröckl,
1 schwarz altatlassener Nachtrock mit Irch gefütert,
1 nagelbraun tuchener Mantel mit gesprangten Velber [4]) gefütert,
1 schwarz damaschgener Sommermantel,
1 schwarz doppeltaffentner Mantel mit Ormalin gefutert,
1 gesprangter wullener Reißmantel,
1 rothtaffetnes Unterröckl mit guldenen Passamanpertln,
1 schwarz atlassenes gesteptes Leibröckl,
1 schwarz seidenrupfes Manterl mit Mader gefütert,
14 Paar Ermel von allerhand Farben und Zeug,
1 schwarz gestreift ormasines Leibröckl,
5 Wamaser von allerley gefärbten Zeug,
1 plabs Müeder,

[1]) Mit Stickerei verziert? Schm. I. 1674. 2. Aufl.
[2]) Mit der Nadel verziert. Schm. II. 864, 2. Aufl.
[3]) Langes, weites Gewand, Weiberrock, Kittel. Schm. I. 1312.
[4]) Gewebe von Seide und Garn, Velper? Schm. I. 711.

1 Anzahl weiß und rothe Spitz und Fransen,
1 schwarz selber Futter unter einen Nachtrock,
3 Paar weiß gestrickte Strümpf,
1 Pelz mit gefarbten Damaschg überzogen,
22 taffetne Fürtücher,
2 Paar seidene Strümpf,
1 schwarz sametnes paar, Hosen.

XI. Taxe der Pfennwerte (Lebensmittel) aus dem J. 1622.

Der schwankende Geldwert, die Entwertung der Guldiner, „daß mit 5 Guldinern kein Reichstaler konnte eingehandelt werden und selbe um 1/3 calirten" (im Werte gesunken waren), und die Teuerung in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges veranlaßten den salzburger Fürsten eine Preisfestsetzung für inländische Pfennwerte ergehen zu laßen, welche im Stadtratprotokoll vom 3. Oktober 1622 verzeichnet ist.

Traidt.

	fl.	kr.
Waiz das Schaff zu	18 fl.	— kr.
Khorn das Schaff zu	15 „	—
Haber, der gehäufte Mezen	—	50 „
Gerste, Mezen	1 „	—
Prein (Hirse), das gehäufte Mäßl	—	15 „
Erbsen, das gehäufte Mäßl	—	9 „
Linsen, das gehäufte Mäßl	—	9 „
Himmeltau (Bluthirse), das gehäufte Mäßl	—	16 „

Melblwerch.

	fl.	kr.
Das weiße Semmelmehl und der Gries, das Mäßl	—	12 „
das andere oder Nachsemmelmehl, das Mäßl	—	10 „
das Waizenmehl	—	6 „
das waizene Nachmehl	—	5 „
das häbere Hiendlmehl (Hühnermehl), gehäuftes Mäßl	—	5 „
Gerstprein (grob gemahlen) und Gerstmehl gehäuftes Mäßl	—	6 „
Weizenkleien, der gehäufte Metzen	—	10 „
Roggenkleien, der gehäufte Metzen	—	16 „
die geneute Gerste, das gehäufte Mäßl	—	12 „
die khrenlete [1]) Gerste, das gehäufte Mäßl	—	15 „
Haber-Prein, das gehäufte Mäßl	—	10 „
Haber-khern, das gehäufte Mäßl	—	8 „

diess ist allain auf den höchsten Tax des besten Getraids gericht, wann aber solches ringer erkhaufft wurdt, ist die Tax derselben auch proportional ringern Khauffs zu setzen.

[1]) Geneute Gerste, nach Schmeller I. 938 = „Neugerste", Perlgraupen, gerändelte Gerste, welche letztere aber doch etwas verschieden ist und mit der Bezeichnung „khrenlete" Gerste übereinkommt.

Geflüglwerch

Ein gemäßter indianischer Han	3 fl.	15 kr.	
Ein gemäßte indianische Hen	2 „	15 „	
Ain gemäßter Capaun	1	15 „	
Ain gemäßter Han	—	36 „	
Ain gemaine Hen	—	15 „	
Ain Hurz (?)	—	10 „	
Ain gemäßte Gans	—	36 „	
Ain gemaine Gans	—	18 „	
Ain Ändten	—	15 „	
Ain Tauben	—	4 „	
Ain Khranaböthfogel	—	5 „	
Zurn (?) und Mißl (?)	—	3 „	
Troschl und Ambstln	—	2 „	
Khlain Vögl 3	—	1 „	

Frücht.

Der besten Pirn, das Mäßl	—	4 „	
der gemainen schlechten Pirn, das Mäßl	—	2 „	
der besten Oepffl, das Mäßl	—	5 „	
der gemainen Oepffl, das Mäßl	—	3 „	
der dirten (gedörrten) Pirnspältl, das Mäßl	—	8 „	
die Khlozen (gedörrte Birnen), das Mäßl	—	6 „	
die dirten Öpflspältel, das Mäßl	—	7 „	

Khraut, der Keßl (= 4 Kübel = 70—80 Köpfe)	2 „	30 „	
Rueben, der Metzen	—	9 „	
Rämb, das Mäßl	—	—	4 ₰
Milch, das Mäßl	—	—	2 „
Schmalz, das Pfund	—	16 „	—
Butter, das Pfund	—	12 „	—
Speckh, das Pfund	—	15 „	—
Inslet, das Pfund	—	12 „	—

Das Fleisch soll bei der alten Ordnung bleiben.

Um den Fleischpreis auf 12 Pfenning das Pfund zu erhalten, wurden vielfache Anstrengungen gemacht, Preissätze, Viehkaufsordnungen, Ausfuhrverbote, sogar eine Beschreibung der Personen der Hauptstadt, deren Zahl ohne Hof, Klöster, Soldaten und Armenhäuser auf 6508 Personen, und die Ration auf $2^1/_2$ Pfund in der Woche berechnet wurde. Die Folge war, daß die Metzger stets zu wenig Vieh einkauften und schlachteten, obwohl sie vom Hof durch die Stadt sogar Geldvorschüße zum Ankauf erhielten. — Billige Lebensmittelpreise blieben Jahrhunderte lang ein Hauptaugenmerk der Erzbischöfe.

Fisch.

Ferchen	36 kr.
Äsch	36 „
Große Bármb	20 „
Kleine Bármb	14 „
Huchen	20 „
Rutten große	24 „
Rutten kleine	16 „
Hechten große	18 „
Hechten kleine	14 „
Práxen große	14 „
Landkarpfen	10 „
Große Alten und Nasen	10 „
Pachfisch	8 „
Sángl (?) das Mäßl	20 „
Grundl, das Mäßl	16 „
Khoppen, das Mäßl	10 „
Pfrillen, das Mäßl	6 „
Lauben, das Mäßl	4 „
Krebsen die großen je 30	30 „
Krebsen die mittleren je 30	15 „
Steinkrebsen	6 „

Zur selben Zeit wurde geschätzt

ein Eimer Osterwein auf	14 fl.	
ein Eimer Oberländer (Neckar-, Elsäßer?)	24 „	
ein Eimer Marchwein (Steiermärker)	18 „	
ein Eimer Schilcher	6 „	60 „

Holz

Buchenholz (die Klafter)	2 „	15 „
Fichten- und Tannenholz, die rechte alte Stadtlänge	1 „	30 „
Eichen, Erlen, Kerschbaum u. ander Holz	1 „	45 „

XII. Geschlechterchroniken.

Im Abschnitte V. und VI. wurden Nachrichten über verschiedene Adels- und Bürgergeschlechter gegeben, die zur Stadt in Beziehung standen. Über die nachstehenden gelang es, umständlichere Erhebungen zu pflegen, die zwar auch an der Mangelhaftigkeit aller Geschlechterchroniken und Stammtafeln leiden, aber wenigstens die Absicht verraten sollen, die beschriebenen Geschlechter als Gesammtpersönlichkeiten oder Vertreter des Lebens einzelner Zeiträume darzustellen. Wie sie durch Umstände und eigene Tüchtigkeit emporsteigen, einen mehr oder minder breiten Raum in der

Bevölkerung einnehmen, dann dem Niedergang verfallen, geben sie Beispiele mittlerer Lebensläufe, des Wirkens und Trachtens verschiedener Zeiten, der Wechselwirkungen der Zeitgenoßen. Erhebt man sich ein wenig über die zahlreichen Urkundenangaben, Jahreszahlen und Stammtafeln, die zu solchen Schöpfungen geschichtlicher Kleinkunst verwebt werden, so erblickt man bald Geschlechter, deren einzelne Glieder vorherrschend Vasallen, Kriegsleute sind, Lehen besitzen, Richterstühle einnehmen, in Fehden ausschwärmen, bis nach langer Dauer die Nachkommen als Staatsbeamte, Truppenführer, Großgrundbesitzer auftreten. Andere vereinigen Ritter und Edelknechte, Herrndienst, Grundbesitz, Stadtbürger und sind in mehreren Sätteln gerecht. Ein drittes steht mitten in Stadt-, Landes- und Hofgeschäften, bis ihm ein Übermaß von Selbstbestimmung verderblich wird. Ein viertes legt sich auf Handel und Bergbau oder Münzwesen und geht im raschen Sturze unter. In den folgenden Jahrhunderten schließen sich die Stände ab, die Entwickelung der Persönlichkeiten innerhalb derselben wird gleichartiger, die Lebensgänge werden durch Umstände beschränkt, einfache Stadtbürger, Kaufleute, Beamte, Hofleute begegnen uns. So werden die Geschlechterchroniken Abbilder des Volkslebens. Es soll nicht behauptet werden, daß die folgenden Übersichten diese vorgesteckten Ziele erreichen, denn bei Berücksichtigung der angedeuteten Standpunkte wird man leicht erkennen, wie weit die Ausführung hinter der Absicht zurückbleiben mußte. Der freundliche Leser wird zur Vervollständigung des Überblickes noch auf die in Ldskde XVII., XIX., XXI., XXII., XXIII., XXV. enthaltenen Geschlechterstudien des Vfs. und des Herrn Archivars Pirckmayer aufmerksam gemacht.

---

1. Die Haunsberger.

Ein altberühmtes Geschlecht, ursprünglich reichbegütert in der Grafschaft Lebenau, in der Riedmark (Mühlkreis) jenseits der Donau, wie es den Anschein hat, bis an den Böhmerwald (Urkdb. v. Ob.-Oest.). Sie waren Dienstmannen von Salzburg, Paßau und Lebenau und hausten, so viel bekannt, auf zwei Vesten, deren eine am Nordfuße des Haunsberges in dem Weiler Gastein unfern der Salzburg-Laufner Straße (bei Weitwerd) auf einer Felshöhe in Trümmern noch erkennbar ist. Die zweite, untere muß in der Gegend um Arnsdorf oder Ehing gesucht werden, wie aus den nachstehenden Angaben zu folgern ist. Irrigerweise wurde sie bald zu Au, einem Bauernhofe an dem Wege von der Kaiserbuche nach Obertrum, bald zu Prenzenau in der Nähe von Berndorf, bald zu St. Georgen an der Stelle der Kirche gesucht. Beide Vesten deuten auf eine Zweiteilung des Geschlechtes in ältester Zeit, womit auch die Teilung in

ein haunsberger und ehinger Gericht zusammenhängen mag. Sicher ist, daß die Einlösung derselben von Seite des Erzstiftes eine der ältesten ist, die wir kennen.

Die Reihe der bekannt gewordenen Haunsberger eröffnet der Burggraf von Salzburg, Friderich (um 1111), der an dem Probste Albuin die Untreue strafte. Dann werden genannt Meginhalm (um 1129, Muchar), Wilhelm (1147) und Gotschalk (1147, '54). Des letzteren und Ottiliens Söhne sind Odalrich und Friderich (II.). Als Kaiser Conrad 1142 auf Fürbitte seiner Mutter Agnes und seiner Frau Gertrud dem Kloster Garsten 40 Bauerngüter in der Riedmark schenkt, steht der Haunsberger Friderich als Zeuge unter den Grafen (Enenkel I. 16). Odalrich von Haunsberg schenkt dem Kloster Mansee vier Bauerngüter zur Vergütung schweren Raubes, den er und die Seinen dem Kloster zugefügt haben. Als Friderich auf dem Sterbebette lag, gab er ein halbes Bauerngut „zu Arnsdorf bei der Veste Haunsberg" für ein Selgerät an das Kloster St. Peter (Notizbl. VI. 115, 192). Der große „Wald zwischen Arnsdorf und Ehing" gehörte den Haunsbergern (ebendort 186, 294 und 237, 369). Als Friderich (II.) die Romreise antrat, entlehnte er von dem Kloster St. Peter sechs Pfund Silber und setzte dafür ein Gut in der Dorfmarke „Arnsdorf bei der Veste Haunsberg" zum Pfande (ebd. 192, 319). Als Friderich (III.) nach St. Jakob zu Compostella in Spanien wallfahrte, übergab er dem Kloster St. Peter ein „Gut zu Ehing", das Witigo, der Bruder Haimo's des Gebarteten „als Burglehen" (iure castellanici beneficii) inne hatte (ebd. 262, 412). Solche Reisen nach Rom und St. Jakob waren seltener fromme Pilgerschaften als auferlegte Bußwerke für Todschläge, Raubmorde u. dgl.

Mit Witigo, Purchard, Heinrich, Gumpold (1188), von denen es zweifelhaft bleibt, ob alle Ritter, oder blos Dienst- und Burgmannen sind, kommt ein Diakon Gotschalk (II.) von Haunsberg (Gattin Hadwig, Tochter Benedicta, ebd. 213, 339) vor; zweifelhaft, ob dieß derselbe ist, von welchem Erzbischof Eberhard 1211 Schloß (und Gericht) Haunsberg einlöst. Auch ist fraglich, ob nicht die jüngeren Haunsberger, gleich den Törringern, von einem Burgmann zu Haunsberg, etwa von Gumpold oder Witigo, abstammen, so daß die älteren mit dem Diakone Gotschalk erloschen wären.

Das ganze 13. Jahrhundert kann mit Haunsbergern ausgefüllt werden, ohne daß es gelänge eine Stammreihe herzustellen. Da sind Purchard, Gumpold, zwei Gerunge (1216, 1240), Heinrich um 1260, Abt Ulrich von Michaelbeuern (1277, 1293), Hartnit (1279), Emeram (1284), Udalrich (1307), ein zweiter Hartnit († 1328), ein dritter († 1342), ein Marquard (1318, † 1329), ein anderer Marquard († 1365), Abt von Michaelbeuern und des zweiten Marquards Sohn. Ersterer Hartnit soll Elsbeth von Radeck, Udalrich Adelheid von Bergheim zur Ehefrau gehabt haben. Des zweiten Marquards Söhne waren nach Hund Siboto († 1360), Hauns, der zu Ampfing (1322) fiel und Heinrich († 1372) mit Kunigunde Köpfelmann vermählt. Auch ein Seifried (1362) und Hartnit werden um diese Zeit genannt.

Hartnit, Siboto's Sohn, und Michael, Heinrichs Sohn (?) befehdeten sich der Stammgüter wegen; Hartnit geriet in des letzteren Gefangenschaft und mußte Urfede schwören. Die Sage bemächtigte sich dieses Ereignißes, machte die Gegner zu Brüdern, nannte sie Hartold und Tybold, und läßt sie auf dem Burgplatze zu Haunsberg, der noch besteht, wechselseitig in des Gegners Speer rennen. König Ludwig I. von Baiern hat diese Rittergeschichte in Verse gebracht.

Michael (Tybold) (1383, 1404) aber heiratete die Erbtochter der alten Stiftsmarschälle, Margareth von Aichaim (bei Waging) und vereinigte die haunsbergischen und aichaimischen Erbgüter. Seit jener Zeit zeigte der Geschlechtsschild neben den zwei Speerrahmen der Haunsberger auch den gezinnten Balken oder Steigbaum der Aichaimer.[1]) Michael erbaute den Sitz der Haunsberger zu Oberalben (um 1403), erkaufte Goldenstein und gab als wohlhabender Herr dem Erzbischofe das Schifferlehen (Erbausferg) zu Laufen, das ein Beutellehen war, kaufweise zurück. Er gelangte auch in den Besitz des haunsberger Hofes in der Stadt (I. Bd. 278).

Michaels und Margareths Söhne waren:

Hartnid zu Oberalben, † 1447;

Martin diente unter K. Sigmund gegen die Türken, erbaute Vahenlueg (unter dem Steinhegel), war Pfleger zu Staufeneck, Raschenberg, Teusendorf und Halmberg (bei Waging), † 1433, und war vermält mit Wandula Trauner. Er steht mit seinem Vater in der Urkunde des „Igels".

Hanns zu Goldenstein, † 1441, Pfleger zu Hüttenstein; Tochter Praxedis; Andreas Burggraf zu Ebelsberg, † 1406. Hier wäre auch Ulrich, Abt von Michaelbeuern (1418—'40) einzureihen.

Wie ersichtlich, war die Veste Haunsberg selbst, weil Sitz des erzstiftischen Richters, lange nicht mehr im Besitze des Geschlechtes.

Martin und Hartnit oder Hartneid (auch Hartwig genannt) wurden die Gründer der zwei Linien der Haunsberger.

Martins Söhne sind Alban, Kaspar und Georg, die Tochter Agathe wurde Äbtissin auf dem Nonnberge.

Georg († 1472) zu Vahenlueg, Pfleger zu Tetelheim, besaß den eingangs erwähnten Hof zu Au, erbaute Goldenstein neu, war Hofmarschall, und vermählt mit Barbara von Nußdorf (an der Oichten, in der Nähe von Haunsberg). Er hatte Fehde mit dem bairischen Ritter Wolf Frauenberger vom Hag, welcher Tetelheim überrumpelte, und ihn gefangen wegführte. Durch Dazwischenkunft Kaisers Friderich und des bairischen Herzogs Max wurde er daraus erledigt. Als unter Erzbischof Burkard die Bauern mit der Weihsteuer belegt wurden und sich selbe zu zahlen weigerten, vermittelte Herzog Ludwig von Baiern. Die Bauern wurden von Georg von Haunsberg und andern salzburgischen Landleuten vertreten (rusticorum deputati patroni 1465) und die Steuer auf 2000 fl. ermäßigt.

---

[1]) In der laufner Schiffersprache, der die Heroldsprache der Ritter und Turniergenoßen fremd blieb, hießen die Speerrahmen „Fünfthriner", von den halbrunden Einschnitten, und der Steigbaum „Sperrad", von der Aehnlichkeit mit dem Balken, der durch das Sperren der Wagenräder ähnliche Kerben erhält.

Georgs Söhne sind Wolfgang und **Jakob**, Pfleger zu Titmaning und Halmberg (1512). Er war vermält mit Barbara von Paulsdorf, und löste Goldenstein und den haunsberger Hof in der Stadt wieder ein.

Von Jakob stammen ab: **Wilhelm**, Wolfgang († 1509), Marquard († 1491) und **Hanns**. Wilhelm (1499, 1506, '29, '31, † 1536) Pfleger zu Laufen und Titmaning, vermählt mit Anna Nothafft — man kann bemerken, daß sich die Haunsberger sehr häufig mit dem bairischen Adel verschwägern, der allerdings auch oft zur Landmannschaft (ministeriales, Dienstmannschaft hieß es in älterer Zeit) des Erzstiftes gehörte) — „hätt Erzbischofen Leonharden, von wegen er ihm die Unbillichait gehandelt, gern ein unversehenen Reuttersdienst erzaigt (überfallen?), darzue ihm die behambischen (böhmischen) Herrn gern wern verholffen gewesen, aber (des bairischen) Herzogs Wilhelm Kanzler Lösch hats verraten; er (der Haunsberger) mußt das Land meiden" (Hund, nach der haunsberger Geschlechtschronik, der auch die meisten der hier stehenden Nachrichten entnommen sind). Wilhelms Söhne: Christof, Wilhelm, zu Mitterkirchen († 1573) und Emeram Hanns († 1583) werden nicht weiter genannt, letztere beide dienten gegen die Türken.

Hanns († 1548), Pfleger zu Laufen, vermählt mit Ursula von Wazmannsdorf, erwarb dadurch einen Teil der Herrschaft Leoprechting (Baiern). Von seinen vier Söhnen Jakob, Wolf, Georg, Christof sind beide erstere bemerkenswert. **Jakob**, der Chronist des Geschlechtes, hielt sich längere Zeit zu Florenz und Rom auf, sammelte auch kurze Denkwürdigkeiten, die sich auf den Bauernaufstand von 1525 und die früheren landschaftlichen Wahlkapitulationen bezogen, wurde Pfleger zu Plain (um 1576) und heiratete Eva von Turn; er war Gesandter auf dem Reichstag zu Augsburg und Regensburg. Der andere Sohn **Wolf**, zu Vahenlueg, hatte Italien und Sicilien bereist, heiratete Gertraud Weitmoser, die 80000 fl. Mitgift und 5000 fl. auf die Hand erhalten hatte, kaufte Haus und Hofmark Neufarn (bei Neumarkt) und war Pfleger zu Laufen (1563). Durch beide Brüder war Reiselust und geistiges Streben nach Ausbildung (es war die Zeit der Wiedergeburt der Künste und Wißenschaften in Deutschland) in den Söhnen Wolfs erwacht, die unterstützt von der reichen Mutter, große Reisen unternahmen. **Sebastian**, zu Schwindeck (Baiern) reiste nach Palästina, kam auf den Berg Sinai, wurde Ritter des h. Grabes und Hofmarschall zu Salzburg (um 1550?). Er ritt 1586 nach Rom um das Pallium für den Erzbischof Georg von Künburg. Sein Bruder **Wolf Sigmund**, auf Vahenlueg und Neufarn, studirte zu Ingolstadt, bereiste Frankreich, kam in Spanien nach St. Jakob zu Compostella, ging nach Palästina und zum Berge Sinai und wurde ebenfalls Ritter des h. Grabes. Der dritte Bruder Johann Christof heiratete Sara von Haunsberg; die andern, Carl und Christof starben 1554 und 1560. Von Wolf Sigmunds Söhnen wurde **Johann Jakob** Freiherr, Vicedom zu Landshut, Geheimrat und erwarb den (Pfalz-) Grafentitel (1675 in dem salzb. Adelsverzeichniße so benannt). Deßen Bruder **Franz Rudolf**, Deutschordenscomthur zu Donauwert, wurde 1636 mittels kaiserlicher Urkunde Frei- und Pannerherr. Mit Johann Jakobs fünf Söhnen erlischt diese

Linie. Unter ihnen wird Franz († 1698) comes palatinus (Graf) genannt. Johann Jakob und Georg Adam 1613 und 1628 Franz Rudolf hatten zu Ingolstadt studirt. Vahenlueg ist 1620 in der Hand der Magdalena Alt, Sebastians Witwe (Landtafel).

Hartnids Zweig des Geschlechtes setzte sich in deßen Söhnen Marquard, Andreas, Wilpold und Michael fort. Wilpold (Wilibald) zu Oberalben, Pfleger zu Glaneck, Probst zu Werfen, Pfleger zu Mosheim war in die Ungnade des Erzbischofverwesers Johann (1482—'89) gefallen. [1]) Michael heiratete die Tochter Margareth des Richters und Wechslers zu Gastein Niklas Dürrenpacher (1492). Von seinen Söhnen war Wilhelm Pfleger zu Halmberg und Laufen (1499, 1529, '31, '34). Er soll von den Türken gefangen (und wieder ausgelöst) worden sein. Doch könnte leicht eine Verwechslung mit einem der andern Wilhelme stattgefunden haben. Seine Frau hieß Magdalena (von Haunsberg?). Von Wilhelms fünf Söhnen war Matthäus 1525 mit dem Erzbischof Matthäus auf der Festung Salzburg. Marquard war blödsinnig. Man glaubte damals noch an Wechselbälge, „er soll im Schloß zu Laufen, oben auf dem Thor, im hintern Kämmerl (von einem bösen Weibe oder einer Hechse) verwechselt worden sein“ (Hund). Er wurde sehr alt und war reich. 1578 befehligte Wilhelm im Lungau den Gränzschutz gegen die Türken. Hartneid zu Oberalben, vermählt mit der schönen Julia von der Alben, starb 1557. Ihre Söhne waren Wolf Adam, Wilibald und Eustach; Schwiegersohn Hanns Panichner (1570). Wilibald erhielt eine Domherrnstelle zu Paßau, heiratete aber dann eine bairische Adelige von Löffelholz und wurde Pfleger zu Laufen (1579, '88). Eustach hatte vier Söhne. Mit Wolf Adams sieben Enkeln scheint diese Linie, die keine namhaften Männer mehr enthält, ausgestorben zu sein. Es ist übrigens bemerkenswert, daß ein Otto (1423) und 1550 ein Martin Haunsberger, die als Bürger und Zeugen im städtischen Gerichtsbuch vorkommen, von dem Chronisten des Geschlechtes nicht in der Stammreihe aufgeführt werden.

Der Lehenbesitz der Haunsberger war einer der größten im Lande und lag fast in allen Gerichten des Stiftes zerstreut. Als Frau Praxedis, Hansens Haunspergers Tochter starb, trat der Witwer, Ulrich Fladnitzer als Lehenträger der Hinterlaßenschaft auf, die in 21 Bauerngütern, 31 Zehenthäusern, 2 Alpen, einigen Wiesen und Peunten bestand. Georg Haunsbergers Zehenthäuser beliefen sich weit über 200. Unter seinen Bauernlehen werden genannt: „drei Güter auf dem Wetzl mit Sag, Mül und Hailprun und mitteregk (Straubinger) das pad“ in Gasteun (um 1450). Der geräumige vordere und hintere Haunsbergerhof (nach den zwei Linien des Geschlechtes geteilt) am alten Brodmarkt galt als ein altertümliches Stadtwahrzeichen.

---

[1]) Vermutlich hängt diese Ungnade damit zusammen, daß in Wilpolds Stadthaus „ein groß aufgeends Fenster, dadurch man täglich bei tag und nacht aus- und einsteigt, nicht bewart sey“ und in diesem Hause „ist mit Herberg N. Freyberger, jetzt des Tumbrobst (Ebran, der es mit den Ungern gegen Erzbischof Johann hielt) Diener. 1483 Pfinztag vor Ulrici. Bericht von Bürgermeister und Rat an den Administrator Johann. Das Fenster öffnete sich wahrscheinlich hinten gegen die Salzach.

2. Die Kuchler.

Wie die Atnater, Alben, Oberndorfer, Sillersdorfer, Salfeldener nicht von Türmen oder Vesten benannt sind, die sie inne hatten, sondern von Schrannenorten oder Urbarämtern, wo sie Richter oder Amtleute waren, so ohne Zweifel die Kuchler von der Schranne in dem gleichnamigen Markte. Und daß sie in ihrem Schrannenbezirke, wie dieß uralte Vorschrift war, auch „auffaßen", d. h. Güter besaßen, ergibt sich nicht bloß aus der beträchtlichen Anzahl der (32) „Kuchler Holden" daselbst, die sie später an den Erzbischof vertauschten, sondern auch aus dem Umstande, daß Mangold von Chele oder Chelin (Kellau bei Golling) der Stiefsohn eines Kuchlers und dieses Gut zwischen beiden streitig ist (um 1160). Als Richter an der Schranne standen die Kuchler unter den Gutrat, die, wie bekannt, die s. g. Kuchlergrafschaft zuerst von den Grafen von Plain, dann aber unter Erzbischof Eberhard II., ein Paar Jahrzehnte vom Erzstifte zu Lehen hatten. Noch um 1258 erscheinen Kuchler in einer nonnberger Urkunde der Gutrat als Zeugen. Als statt der alten Grafschaftseinteilungen die spätern Pfleggerichte aufkamen, wurde das Pflegschloß Golling erbaut, und das Gericht dahin verlegt und so kamen die Kuchler nach Golling. Burghut und Gericht gaben sie aber 1355 gegen anderes dem Erzbischofe zurück. Ihr Sinn stand nach dem Flachlande; allmälig löſten sie ihre Bande mit dem Erzstifte und siedelten sich im bairischen Innviertel an. Das wohlhabende Geschlecht nahm dann ein rasches Ende. Mit den Hohenkuchlern (Wigandus (1146), Henricus [1165], Otto [um 1210/20] de Hochuchen) in Oberösterreich haben die Kuchler in Salzburg keine Gemeinschaft.

Der älteste dieses Namens ist Ozi oder Ozo (Otto) de chuchila (um 1130/'60). Seine Söhne sind Eppo und Eberhart; des letztern Stiefsohn ist der vorgenannte Mangold von Chelin oder Kellau. Eberhard besaß auch die Güter champinsekke (Kampfeck um Adnet), Puchschachen und Chreymos. Eberhards und Wernburgs Söhne heißen Adalman und Wolfker (um 1180/'90). Tuta, vielleicht Eppo's Frau, hatte drei Söhne: Chunrad, Eberhard und Ulrich. In den Salbüchern und Todtenregistern von St. Peter und dem Domstifte werden um dieselbe Zeit aber auch ein During, Hertwic, eine Herburg und Friderich de chuchel, sowie der Fronbote (preco) Heinrich der Schranne Kuchel genannt. Da Tuta mit ihrem Sohne Chunrad ins Kloster ging, aber bald darauf wieder ein Chunrad (II.), 1204 ein Gotschalk und 1228 ein Friderich von Kuchel vorkommen, so ergibt sich die Unvollständigkeit der Nachrichten. Die Angaben der Turnierbücher aber sind sehr häufig unglaubwürdig. Ein Gottschalk, Heinrich und Eberhard werden 1258 in der berührten nonnberger Urkunde angeführt; durch Grabsteine zu Kuchl sind aus dem J. 1299 ein Heinrich und eine Diemudis beglaubigt (V. Berger). Gerhart Kuchler und Margaret deßen Hausfrau überkommen von Heinrich von Gutrat einige (Bauern-) Lehen ebenfalls 1299 (Kammerb., und 1324 KB. IV. p. 656).

Unter Erzbischof Rudolf ist „Chunrad der Chucheler“ (IV.) Stadtrichter von Salzburg. Er unterfertigt 1287 den wichtigen Sün- oder Friedebrief, der die Eintracht zwischen den Geschlechtern und den gemeinen Bürgern der Stadt herstellte. Im J. 1293 ist er bereits zum Vitztum (vicedominus, Statthalter) vorgerückt. Wahrscheinlich in dieser Eigenschaft brachte er die Beschwerden Berchtesgadens gegen Otto von Goldeck wegen Niederheim u. s. w. in Pinzgau zum Austrag (1306). In demselben Jahre saß er mit Gerhoh von Radeck und Conrad von Teysing über den Landfriedensbruch der Berchtesgadner und Schellenberger zu Gericht, welche einen Ausfall gegen Niederalben und Gretig gemacht hatten (Koch-Sternfeld, Berchtesg. II. 5). Er bürgte für Oswald oder Friderich von Törring, die vom Erzbischofe Conrad IV. 100 Pfund entlehnten. Die Kuchler gehören jetzt schon zu den höheren und wohlhabenden Dienstmannen, sind Stadtbürger und in der Stadt behaust, Marktplatz 4 (I. Bd. 338). 1340 erhalten Chunrad und Hartneid vom Erzb. Heinrich den Hof an der Linde zu Mülln (Aiglhof) im Tausche gegen die Mühle enhalb des Paches zu Hallein (am Raingraben oder Antlesbache) zu Lehen (Kammerb. IV. n. 361). Der folgende Hartneid erhält über das „Haus am Frongarten“ 1350 einen Willebrief von Abt Otto zu St. Peter. Chunrad kauft 1351 das Haus daneben von Hans Rumler, Bürger zu Mühldorf.

Des Viztums Söhne sind Conrad (V.), Hartuit oder Hartneid (I.), Dietrich und Ulrich. Die nachgeborenen Söhne mußten sich, wie es scheint, mit Jahrgeldern und kleineren Dienststellen begnügen. So erscheint Hartneid als Pfleger zu Titmaning (1342, ’45), während Conrad Landeshauptmann ist (1337), um 1348 bei einem Schiedspruch in Sachen der gutratischen Erbschaft mitwirkt und 1351 zu Ranshofen begraben wird. Dietrich hat mit Conrad die Burghut zu Lichtenberg (1347), und Ulrich wird 1340 mit Steinhegel belehnt. Ihre Schwester Diemud ist 1324 die Frau oder Witwe Ekke’s (Ekkehards) des Velbers.[1]) Conrad war vermält mit Elisabeth Graus (Uttendorf, Innviertel), Hartneid mit Sofie Frauenberger (Baiern).

Nachdem Conrad schon 1314, ’15, ’18 von Albrecht von Walhen, Jans von Schernberg, Ekke dem Velber, 1326, ’27, ’40 mit Hartnid seinem Bruder von Conrad von Oberndorf, Cuno von Teysing, Heinrich und Rudeger von Radeck Güter und Reichniße gekauft, Conrad 1325 die Vogtei Piding und Tundorf zum Gerichte Staufeneck und 1340 die Vogtei Conrads von Oberndorf erhalten hatte, trafen beide Brüder miteinander eine Güterübereinkunft (1343).

---

[1]) Das Geschlecht der pinzgauischen Edelleute der Velber zu Velben, Velbenberg und Kaprun war damals schon im Niedergange begriffen. Ekke verkauft fortwährend Güter an seinen Schwager Conrad. Er saß auf der Burg Velbenberg bei Kitzbühel. Im Reichskriege Friedrichs des Schönen mit Ludwig von Baiern führte er als Parteigänger für Oesterreich-Salzburg eine Schar an und dehnte seine Streifzüge bis Neuhaus (oberhalb Paßau) am Inn aus. Er scheint beträchtlichen Schaden getan zu haben, denn nach der Schlacht bei Mühldorf ließ 1323 der siegende Kaiser durch seinen Hauptmann Zacharias von Hohenrain mit 12 Helmen, dann Leuten von Regensburg, Kärnten, Baiern die Veste Vel- oder Velbenberg „Ekke’s des Wegelagerers“ belagern und niederbrechen: — plectuntur Achivi.

Zufolge der Juvavia (427) treten nun auf die „Brüder" **Chunrad** (VI.), **Eberhard** (III.), **Hartneid** (II.), **Stefan**, **Friderich** und **Hans**; zweifelhaft, ob sie alle Hartneids, oder Conrads Söhne seien. Im J. 1355 erlaubt Erzbischof Ortolf den Brüdern Conrad und Hartneid auf der dazu hergerichteten Insel des Abtsees eine Veste zu erbauen und erblich zu besitzen, wozu sie Abtsdorf und die Vogtei (Stein-) Pruning eintauschten (eine kleine Vogtei zu Trübenbach in der Nähe hatte Hartneid schon 1345 erlangt). Dagegen gaben sie Golling und die Kuchlerholden auf. Im J. 1364 übernahmen sie vom Bischofe von Bamberg pfandweise die Fridburg bei Mattighofen, und erkauften sie 11 Jahre später. Hartneid ist Pfleger zu Titmaning 1361 und in der Sölk (Selichenstein in Obersteier) begütert. Seit 1355 war Conrad auch Castellan in dem damals noch paßauischen Matsee, zog von dort aus in der Fehde Erzherzogs Rudolf und Salzburgs mit Baiern gegen plündernde innviertler Bauern und verbrannte dreißig derselben zu Kirchberg bei Michaelbeuern sammt der Kirche. Aber an dem Adelsbunde von 1359 der salzburger Ritterschaft gegen Erzbischof Ortolf nahmen die Kuchler nicht Teil. Im J. 1368 erhielten Conrad, Hartneid und Eberhart das Schloß Matsee sammt dem Urbargericht gegen Darstreckung von 3600 Pf. Pf. von Bischof Albert von Paßau auf 11 Jahre, und in den Jahren 1360 und '71 treffen wir Eberhard im Besitze der Herrschaft Wildeneck bei Mondsee, welche von Regensburg zu Lehen rührte, an Salzburg vertauscht worden war, aber wegen Einsprache der bairischen Herzöge nicht in deßen endlichen Besitz gelangte. Eberhard Kuchler war auch des „Erzbischofes behauster Mann zu Halmberg (Haldenberg bei Waging) und sein Hofgesind", aber im J. 1379 verzichtete Eberhard auf die Burghut daselbst gegen 60 Pf. wiener oder 40 Pf. regensburger Pfenninge.

Im J. 1382 eroberte Herzog Friderich von Baiern die Veste Abtsee, 1385 traten sämmtliche Kuchler dieselbe um 120 Pf. Pf. an denselben ab, aber im J. 1389 gelangte sie wieder in salzburgischen Besitz. Konrad ist 1384 Landeshauptmann und 1388, '95, '98 Vicedom; er und seine Brüder Hartneid und Eberhard heißen nun die Kuchler zu Fridburg und Wildeneck und lösen immer mehr ihre Verbindung mit dem Erzstift. Hartneid war Hofmeister der bairischen Herzogin Friderich und starb 1387. Eberhard ist 1381 auch Pfleger zu Reichenhall. Erzbischof Piligrim als Verweser des Stiftes Berchtesgaden zahlte ihnen bis 1392 schuldige 1216 Pf. Pf. zurück, ihren Verwandten, den Gransen zu Uttendorf im Innviertel aus gleicher Ursache 1440 Pf. Pf. Im J. 1391 läßt Conrad Kuchler wegen schuldiger 3000 Pf. Pf. durch den Richter Tegethofer zu Ried auf alle Güter des Stiftes Paßau Beschlag legen und in demselben Jahre erwirkt er als Gerhab der Witwe und Töchter des letzten Tann (bei Neumarkt) vom Erzbischofe die Auszahlung von 2785 Pf. Pf. und jeder Tochter, wenn sie bairische Dienstmannen heiraten, überdieß 1600 Pf. Pf. Heiratsgut. 1394 stehen Conrad, Ulrich und Eberhard im landshuter Brief wegen der Vormundschaft Herzogs Stefan über den jungen Herzog Heinrich. 1389 verkaufen die Kuchler ihre Schiffrechte zu Laufen an den Erzbischof. In die Jahre 1372, '75, '79, '84 und '85 fallen

ihre Verhandlungen wegen Abtretung all ihres Besitzes um Kuchel und Golling an das Erzstift.

Chunrads (er hatte vier Frauen) Söhne heißen Chunrad (VII.), Ulrich und Hanns (II.) sammt einer Schwester Barbara; Hartneids (II.) Söhne Hartneid (III.) und Eberhard (IV.); Eberhard (III.), zu Wildeneck und Tetelheim-Halmberg hat einen Sohn Eberhard (V.) und eine Tochter Elisabeth, die auf dem Nonnberge Klosterfrau war, Hartneid war 1398 der Schwager von vier Brüdern Fraunhofer.

Ulrich (II.) fiel in einer Schlacht, wie es heißt, gegen die Türken 1396 (unter König Sigmund von Ungern?). Von 1394—'96 dauerte der Streit mit den Velbern um das Landmarschallamt zu Salzburg, der durch Rechtsspruch zu Gunsten des Hauptes der Kuchler Conrad entschieden wurde. Im J. 1400 erkaufen sie mit Zustimmung Bambergs als Lehensherrn Mattighofen von den Grafen Ortenburg und 1406 gewann Conrad gegen den nemlichen im Rechtsgange die Lehenherrlichkeit über Osternach (an der Antissen bei Auroldsmünster). 1414, '20, '29 verkaufen Conrad und Hanns, die zwei überlebenden, verschiedene Erbrechte, Zehente und Sölden um Mattighofen. 1434 35 starb Conrad; Hanns, der letzte Kuchler, folgte ihm noch im Marschallamte zu Salzburg, starb aber 1436. Vom ganzen Geschlechte waren nur Barbara Grans, Conrads Frau, und drei Töchter, Amelei, Elsbet und Klara übrig. Hanns mit seiner dritten Ehefrau Katharina blieb kinderlos. Sechs Nußdorfer waren seine Vettern. Die Schwester Barbara hatte einen Rorer, dann einen Perner zu Ehemännern. Conrads Töchter heirateten drei bairische Ritter, Amelei Hartung von Egloffstein, Elsbeth Lorenz von Wolfstein und Klara den Hanns von Kreigh (Pritz).

Die kinderlosen Kuchler Haus und Conrad stifteten das Collegiatstift Mattighofen. Den Stiftbrief stellten Hansens Witwe, Conrads drei Töchter, die Schwestersöhne 1438 aus. Die Lehen fielen an die Lehenherrn zurück. Die Fridburg verkaufte die Witwe an Baiern, die Hofmark Saffersttätten kam an das Stift Mattighofen, Osternach an Baiern; den wenigen Besitz in Salzburg kaufte 1438 Erzbischof Johann; Riedenburg wurde zum Tausch gegen Obernberg an Paßau gegeben. Um die Jahre 1370/'80 hatten die Kuchler in den verschiedenen Ämtern des Erzstifts über 230 Bauerngüter beseßen. Ungleich so vielen andern im 14. Jahrhunderte verarmenden und niedergegangenen salzburgischen Adelsgeschlechtern nahm dieß sorgsame Geschlecht fortwährend zu, bis ein menschliches Schicksal rasch es vertilgte.

Das Heroldsbild der Kuchler ist ein Göpel oder Schächerkreuz, auch Deichsel genannt, aufrecht von Silber in Rot. Auch ein springender Hirsch ist ihre Wappenfigur, endlich ein Pfahl, rot in Silber, die beiden Felder mit einer Rose belegt.

3. Die Straßer.

Ein Geschlecht, das durch seine Beziehungen zu den Bergwerken in den Tauern viel weiter bekannt geworden ist, als durch seine Stellung in

Stadt und Land Salzburg. Man kann sie in der Tat zu den ältesten Dienstmannengeschlechtern des Landes zählen. So weit die einheimischen Nachrichten reichen, finden sich die ältesten Straßer (de Strazza, de Strata) um Schügen, Laufen, Teusendorf behaust, wo sie noch im 15. Jahrhundert (zu Straß) einen Zehent bezogen.

Der älteste ist Reginhard, der 1125 unter den Zeugen der Schenkung auftrit, die Chuno und Hildegard von Megling an die Probstei Au gemacht haben. MB. I. Gotschalk und Engelschalk (nobilis homo) werden in den Jahren 1140—'60 sowohl in Meillers Regesten als im Salbuche von St. Peter (Notizenblatt der Wienerakademie, VI.) wiederholt genannt, Engelschalk als Lehenträger Erzbischofes Conrad I., deßen Bruder Meinhard um 1170/'80, Dietmar (miles des Engelschalk) und Heinrich um 1150, Wernhard, Diepold um 1150/'60, Conrad 1184. 1392 zahlt das Stift Berchtesgaden den straßerschen Kindern 4740 Pfd. geliehenes Geld zurück (K.-St. Berchtesg.). Nach Hund war ein Grabstein Volkrads Straßer und seiner Frau Katharina aus dem Jahre 1340 im Kreuzgange an der Kirche zu Laufen aufgestellt. 1396 ist ein junger Heinrich Straßer „Diener“ (Knappe?) der Velber (KB.). 1403 finden wir Ulrich, Jakob und Heinrich im Igelbunde. Ein Hanns ist Pfleger zu Golling 1410, und 1415 zu Neuhaus. Vielleicht ein anderer Hanns 1419 Hofmeister zu Arnsdorf (salzburgisches Gut in Niederösterreich KB.) nennt sich von Windorf, 1419, '22. Derselbe heißt „zu Alm“, besaß also bereits das Kirchlehen zu Niederalben, das wir bei dem Niedergange dieses Geschlechtes in der Hand der Laßer zu Alben oder Laßereck finden. 1408, '16, '21 ist Ulrich Hofmarschall und Zeuge oder Spruchmann bei einem „Mannrechte“ zwischen Johann Reichenburger und dem Erzbischofe unter dem Vorsitze des Hauptmannes Jörg Frauenberger. Hanns, Ulrichs Sohn ist Gewerk in Gasteun, besitzt acht Lehen daselbst, mehrere in Lungau, einen Zehent auf 27 Gütern um Niederalben und Rif, und sehr viel andere zerstreute Lehenschaften. Wahrscheinlich derselbe Hanns Straßer ist 1420 auch Wechsler in Gasteun. Wilhelm sitzt 1425 bei einem „Mannrechte“ zwischen dem Erzbischofe und Albert von Puchheim wegen des Turns und der Erbschaft der Velber unter dem Vorsitze Georgs von Alben. Vermutlich derselbe ist 1443 Pfleger zu Wartenfels oder Talgau. Im selben Jahre ist Anton Edelknecht des kärutischen Ritters Purkhart von Rabenstein (Weiß, Kärntens Adel). Heinrich steht 1433 im Lehenbuche Erzbischofes Johann. Hanns, der ältere († 1444), ist 1431, '39 Pfleger zu Tachsenbach und wahrscheinlich der Vater Klara's, der Witwe Heinrichs, des Schloßpergers aus dem Lungau. Seine Frau war Margareth Tyrndl. Bis 1453 waltet Hanns als Pfleger zu Halmberg, Ritter und stellt als „gesetzter Richter“ in Gegenwart und Zeugenschaft des Stadtrichters, des Verwesers der Hauptmannschaft, des Kanzlers und Hofmarschalls einen Gerichtsbrief aus. Um diese Zeit besaßen die Straßer auch Puchstein (im Dorfe Puch). 1473 sind Hans, Christof, Jakob und Wilhelm auf dem Landtage und Hanns im Landtagsausschuße. In den Jahren 1442 und 1486 besitzen Hanns und Christof das Haus in der Abtsgaße (Bd. I. 267), Sigmund 1479 ein Haus

Trägaße 47, Jakob 1543 wohnt Pfeifergaße 9, 1510 ein anderer Jakob und Wilhelm Nonnbergstraße 2, Hedwig Straßer 1518 und Hanns 1522 S. Haffnergaße 4 (Ebdort).

Ein Hanns stirbt 1482, Christofs Sohn, miles, vermutlich derselbe, der als Edelknecht Hansen Ungnad's 1459 gegen den Grafen von Görz diente (Weiß). Christofs und der Ehefrau Wolfgang Nußdorfers Vater starb 1485. Christof und deßen Frau Ursula († 1506) sind zu Laufen begraben. 1476, '81 ist Hanns Straßer von (Nieder-) Alben zu Puchstein ansäßig. 1508 wurde ein Christof auf der Jagd in Lungau erschoßen und liegt zu St. Margareth. 1510 stirbt Paul, Bürger zu Salzburg. 1515 nennt sich ein Hanns Straßer von Seibersdorf und ist mit den Prätzl verschwägert. (G. Pichler aus dem Laßberg'schen Archiv). 1518 stirbt abermals ein Christof Straßer, der die curia Straß (bei Golling?) von St. Peter hatte. (Chr. nov. 437). 1525 und '26 ist Jakob auf dem Landtag und gehört der Gesandtschaft an, die wegen Vermittelung in Sachen des Bauernkrieges an die Herzöge von Oesterreich und Baiern abgeordnet wurde. 1518, '28 ist Martin Factor der baumgartnerschen Bergwerksgesellschaft in Gasteun. Damit stimmt die Nachricht in Koch-Sternfelds „Tauern", die Martins Zeit in Gasteun um 1525 ansetzt. 1538 und '43 sind Jakobs und Martins Erben in der Landtafel verzeichnet. 1549 sind Wolfgang und Georg beurkundet. Jakob. er führt im Landtagsabschied von 1555 den Zusatz: von Selheim, und ist Domrichter, erwarb Neudeck im Nonntale 1556, welches bis 1616 im Besitze des Geschlechtes blieb (Bd. I. 115). 1555, '56, '73 wird Martin „Gewerk" in Gasteun genannt, er nennt sich auch zu Neudeck. Domprobst Eberhart und das Kapitel verleihen ihm und seinem Sohne Wolfgang 1555 die Oblayzehente zu Gasteun, 1556 auch den Maizehnt, 1573 wiederholt. 1594 gibt Dietrich Khuen von Belasy zu Lichtenberg, Prielau und Schedling, Freiherr auf Neu-Lengbach, Rat und Pfleger zu Lichtenberg dem Martin Straßer zu Neudegg, Rat, obersten Jägermeister und Pfleger zu Golling einige Liegenschaften zum Tausch. 1561 sind Wolfgang und Philipp urkundlich. 1570 ist Matthäus (oder Mathias) Pfleger zu Golling, 1586 stirbt Paul, Bürger von Salzburg, 1590 Hanns zu Neudeck und 1606 Christofs Hausfrau Ursula, die Tochter Wolf Überackers. 1592 ist Mathias (oder Matthäus) zu Neudeck in der Landtafel, 1594 Martin, Martins Sohn Pfleger zu Golling, und Oberstjägermeister, begleitet den Erzbischof Wolf Dietrich auf seinem feierlichen Zuge nach Gasteun. Ein Martin ist 1602 Pfleger zu Mosheim, 1612 ein Hektor (Straßer) von Neudeck beim Einzuge Marx Sittichs. Ein Martin Straßer zu Kholniz ist 1605 kärntischer Landstand, 1616 Burggraf zu Klagenfurt. Nach Hund war ein Matthäus (wann?), Kämmerer und Pfleger zu Golling, vermählt mit einer Tochter des salzburgischen Hofmeisters Wilhelm Brand „der letzte seines Geschlechtes, beide verdorben und gestorben". Diese Nachricht stimmt aber mit den vorausgeschickten nicht recht überein. In Kärnten haben sich die Straßer noch länger fortgesetzt. 1713 ist ein Wolfgang Friderich B. Straßer aus Klagenfurt im rupertinischen Collegium.

Wahrscheinlich aus der Zeit Martins (1550—'80) rührt der Gasteuner Bergreim her:

Der Ursprung gehört Herrn Straßer zu,
Er hat sein gar wol genoßen,
Er baut darauf mit guter Ruh,
Er ist gar unverdroßen.

Der rasche Umschlag im Bergglück zur Zeit Wolf Dietrichs ist wohlbekannt. Auch die Straßer wurden von demselben erfaßt. Im J. 1605 bereden und beschließen Martin Straßer zu Neudegg auf Kholniz, fürstl. salzb. Rat und Bestandinhaber (oder Pfandherr) der Pflege St. Andrä im Laventhal und Carl Jocher, Eisengewerk im Lungau, den Verkauf und Kauf der straßerischen Güter und Zehente in Gasteun um 1340 fl. und 14 einfache Dukaten Leitkauf und im nemlichen Jahre stellt Wolf Dietrich bereits den Lehenbrief an Carl Jocher über die erkauften straßerischen Güter aus.

Das Wappen der Straßer ist ein rechter Schrägbalken von Gold in Blau, auch drei Kugeln, schrägrechts gestellt.

Kammerbücher, Pichlers Nachrichten, Landtafeln, Pirckmayrs Chartularien, Lehenbücherauszüge nebst den im Texte angeführten Quellen.

4. Die Käuzl.

Der Geschlechtsnamen findet sich manigfach geschrieben: Chawczel, Chaeuzel, Chewtzel, Chaeutzl, Chäwtzlein, Käutzel, Keuzul, Keutzel. Keuzl, Kheitzl, so daß die Grundform entweder Chuozilo (Koseform von Guoto) oder „Kauz" sein könnte.

In einer doppelt ausgestellten Urkunde Herzogs Ulrich von Kärnten (St. Radegund, 15. Juli 1268), laut welcher derselbe die Städte und Vesten St. Veit, Klagenfurt und St. Georgen im Jauntale vom Erzbischofe zu Lehen nimmt, wird in der einen Abschrift hinter Chun von Gutrat, Gebhart von Velben und Ulrich von Weyspach (Wisbach) „pernhart kneussel", in der zweiten aber richtiger pernhart chawczel aufgeführt (Kammerb. III. n. 153, p. 317). In einem Kopialbuche (Doppler) wird 1306 Hauns (I.) Chawtzl genannt. In einem Reverse Ekkarts des alten von Tann (VII.?) kommt ein Peter, Burger zu Salzburg vor (Kammerb. II. 34). Sein Todesjahr dürfte 1331 sein (Ldskde XIV. 457). Sein Sohn Ulrich kommt schon 1323 vor, 1321 ein Hartwig Käutzl. Bis dahin scheinen die Käuzl ihre Grabstätte auf dem Nonnberge gehabt zu haben, aber Peter (II.) verlegte sie 1338 nach St. Peter, stiftete zur Entschädigung auf dem Nonnberger Fridhofe ein ewiges Licht, aber auch zu St. Peter ein Selgerät und ein ewiges Licht (Chr. nov. 318b und 314). Ulrich wurde von den zwei Bergheimern Marchward und Friderich erstochen, welche nebst anderer Sühne St. Erentrands Altar im Dome erbauen mußten. Man darf wohl folgern, daß damals die Keuzl Stifts-, Amts-, oder Lehensleute der h. Erentraud auf dem Nonnberge waren. Im J. 1342 stirbt Jakob (I., Ldskde VIII. Grabdenkm. 98, XIV. 508,

457). Im J. 1344 heißt Peter (II.) schon „der alt Chäwtzlein“ und zahlt dem Dechant und Pfarrer von Champ Erhart Lamp (ein Marichart Lamp s. Grabdkm. Ldskde VII., n. 25, † 1361) 60 Pfd. regsb. Pf. (Kammb. II. n. 238). Mit „Peter Chäwtzlein, Purger zu Salzburg“ steht Erzbischof Ortolf (1343—1365) in Geldgeschäften (Kammb. II. n. 398). Er verwaltet das Amt eines Spitalmeisters, kaufte das Schmidhaus gegenüber dem Spitale „von des spitals pfening“ und verkauft 1364 einige Äcker unter dem Selperge zu Werfen an den Probst Heinrich Graf (Ldskde XI, Doppler 100, lxxxi). Vierzig Jahre darnach wird um Werfen noch ein „Chäwtzlackher“ genannt. In den Abteirechnungen von St. Peter wird 1370 „Peters des Weißen, Chautzel“ und 1375 Peters Käntzl gedacht. Im letzten Jahre ist er mit Virgil Säppl Bürgermeister.[1] In den Jahren 1363 und '65 besitzt er die Häuser Trägaße 3 und S. Haffnergaße 14. Im J. 1368 ist auch ein Ludwig, Hartwigs Sohn und 1348 ein Luxl (Ludwig oder Lukas?) beurkundet. Der Stadtschreiber Gentner von Laufen (Obb. Archiv, XII, 260) nennt die Käuzl unter den vierzig alten Ausfergengeschlechtern, welche nach der Schifferordnung von 1278 die Salzausfuhr als Beutellehen inne hatten. Und der nächst zu nennende Christof besitzt schon 1573 ein Haus in Gasteun (Ldskde XII, 199).

Christof (I.) ist 1348 Bürger von Salzburg. Im J. 1364 ist er Besitzer der Häuser Marktpl. 1 und 8, und kauft 1367 von der Domfrau Agnes von Starchenberg die Schillingshube (unterhalb Neuhaus, Gnigl), die Heinrich von Radeck an sie und Gertrud von Kalheim verkauft hatte (Pichler). Im J. 1373/'8 heißt er in Gasteun „Chrischopp der elter Chawczel“ und macht dort eine Stiftung für Sieche. Der jüngere Christof ist 1383 und 1403 beurkundet. Christof (II.) und Ottel Chäuczel der jüngere sind um 1382 nach dem nonnberger Urbar noch im Besitze von Lehenstücken dieses Klosters; ersterer ist 1403 für Gasteun beurkundet.

Mögen Peter (III.) „der Weiß Käuzl“ und Christof Brüder gewesen sein oder nicht, so teilt sich doch jetzt das Geschlecht in zwei Zweige, von denen die Nachkommen Peters den Zunamen „Prantlein“, Christofs aber „Pösslein“ oder „Pössel“ erhielten, ja Christof selbst, der Ehemann der Elisabeth Danklein erhält schon den Namen „Pössel-Käuzl“.[2] Im J. 1391 lesen wir von „Kathrey Prantl, des Peter Keuzl Witib“ und 1394 von derselben und ihren beiden Söhnen.

Die Nachkommen Peters sind, soweit die Nachforschungen zeigen: Jakob (II.) Prantl-Keuzl, M. Bartlme, M. Berchtold. Der erste besitzt das H. 14 am Marktplatz und erscheint 1387 als Spitalmeister. (Es gibt auch einen Jakob Prantl, der vor 1391 stirbt und deßen Witwe

---

[1]) Daß dieser Peter III. war, ergibt sich aus einer Nachricht des zweitältesten Teiles des Bürgerspitalsurbars (um 1399), wo es heißt: Item in der wachaw (am rechten Ufer der Donaubeuge oberhalb Mautern) die chawczlin i peunt (Grundstück), gab der alt peter chawczl vnd sein en (Enkel), der weizz peter, dint halben wein u. s. w.

[2]) Der älteste Teil des Bürgerspitalurbars (vor 1368) zählt auf: Item an des pöfleins haws (s. oben) ain (Fleisch-) pankch iii tt den. gab perchtold ratgeb

Ursula 1394 noch lebt). Im J. 1399 verkaufen M. Bartlme und sein Bruder Jakob mit Ursula seiner Hausfrau dem Erzbischofe sieben Güter in Gasteun und Bartlme den von seinem Vater Peter Prantlein ererbten Turm (das spätere Rathaus) sammt Nebengebäuden an die Stadt Salzburg mit Einwilligung Jakobs und unter Mitsiegelung von Hanns und Alexander Keuzl. M. Bartlme ist salzburgischer Probst zu Zoll, d. i. M. Sal auf dem Zollfelde, Kärnten. M. Berchtold soll Probst zu Zell (am See oder im Zillertale?) gewesen sein.

Jakobs Kinder von zwei Frauen Anna und Ursula sind Ottl, M. Achaz († 1431) und Elsbeth († 1416). Dann verliert sich die weitere Spur. Ottel hat um 1382 zwei Gärten von Nonnberg zu Lehen (Urb. Nonnbg.). Er stiftet 1413 seinen Eltern Jakob und Anna einen Jahrtag in der Pfarrkirche und siegelt einen Kaufbrief seines Vetters Paul 1417. Beide sind Bürger von Salzburg und nach Pichler soll Otto im J. 1414 Bürgermeister gewesen sein (?). Er erscheint als Besitzer des H. 9 Trägaße, ist 1428—'30 Bürgermeister und stirbt 1434. Sein Vetter war Martin Aufnär. Die drei Magister Bartlme, Berthold und Achaz (wahrscheinlich des römischen Rechtes oder des Rechtes überhaupt) geben Zeugniß von ihren Universitätsstudien, vermutlich zu Bologna.

Noch ist eines Alexander Käutzl in den Jahren 1384—1403 zu gedenken, der 1384 85 Stadtrichter war und 1412 einen unter Vormundschaft stehenden Sohn, Namens Sigmund hinterließ, welcher 1434 im Lehenbuch steht und 1463 als Pfleger auf dem Imberg verstorben ist.

Christofs Nachkommen, die Pöffel-Käuzel, sind (zum Teil sicher): Paul, Hanns (II.), Peter (IV.), Margaret. Der „erbar, weise Hanns Chäwtzl" ist Besitzer des H. 3 Trägaße 1384 und 1379, '84, '87, '96, '99, 1406 urkundlich und starb 1408, seine Frau Elsbet 1413 (Grbdkm.). Die Kinder standen zum Teil unter Vormundschaft. Im J. 1409 erklärt Peter Pienzenauer, Probst zu Berchtesgaden, nachdem Erzbischof Eberhard „durch Gottes vnd Glimpfs willen" die Schuld der Probstei zu 44000 Gulden-Dukaten an sich genommen: „auch sol der obgenant uns. gn. Herr von Salzburg die Geldschuld, die wir vnd vnnser Gotshaws . . . . Hannsen Khäwtzleins Kindern schuldig beleiben, an sich nehmen" (Kammb. III. 235). Paul ist 1428, '29, '30 Bürgermeister und stirbt 1434. Er und seine Frau Benigna sind vom Erzbischofe Johann mit Gütern im Gebirge belehnt. Peter (IV.) oder (V.) wurde 1459 auf dem Fridhofe der Pfarrkirche begraben.

Die Schwester Margareth († 1417) war an Virgil Säppl, aus dem wohlbekannten Bürgergeschlechte zu Salzburg, Krämer zu Wels verheiratet. Sie starb ohne ehliche Nachkommen. Nach erzbischöflichem Schiedspruche erbten „Peter, Hanns, Pauls, Gebrüder die Khäwzl und Brüder der Margareth, dann Peter, Lazarus und Oswald Pöffel die Chäwzl und Chunigund ir Swester, dann Ott Khäwczl, all Margareth der Säpplin Bruderkinder und Swestern" zu gleichen Teilen (KammB. III. 194), alle andern hatten keine rechtlichen Ansprüche.

Des vorgenannten Pauls und seiner Frau Benigna Kinder sind die erwähnten Peter (V.), Lazarus (I.), Oswald, Kunigund und Benigna.

Peter † vor 1434. Lazarus ist in Gasteun und im Gebirge reich begütert, 1433, '41, '66 urkundlich, Richter und Wechsler in Gasteun, mit seinem Bruder Oswald (deßen Frau Barbara) Bergherr in Rauris (?) am Moderegkh und am Arn (heutigen Tages: hoher N'arr). Ob er oder ein Sohn gl. N. im J. 1467 Amtmann zu Rottenmann (Arch. d. wien. Akad. X, 1853) war und 1575 noch ein Lehen in Gasteun vom Erzb. Bernhard erhält, kann nicht entschieden werden. Auch Benigna war Lehenträgerin, so daß kein Zweifel ist, daß damals die Keuzl in der Landtafel standen.

Es gibt noch einen Hanns (III.), † 1454, der zwei Frauen hatte, Clara (1420) und Barbara 1430 († 1458), 1432 Stadtrichter ist und 1449 Bruder eines Paul Keuzl genannt wird. Derselbe erwarb Bürgelstein. Beide, Hanns und Paul, werden 1430 und öfter als Rechtsprecher genannt. Als dieses Hansen Nachkommen werden betrachtet: Hanns (IV.), Peter (V.), Paul (II.), Abt Rupert, Katharina und Klara, zugleich werden Virgil und Kaspar Venediger als eheleibliche (halbbändige?) Brüder Hansens genannt. Da Hanns III. zwei Frauen hatte, so dürfte Barbara die Witwe Ruperts des Venedigers, des Vaters jener beiden, die eine gewesen sein.

Mit Hanns, der eine bairische Adelige, Klara Schrenk, heiratete, scheinen die Keuzl allmälig ihrer bürgerlichen Abstammung zu vergeßen. Ihre beiden Töchter wurden an Martin Reuter und Fridrich Lampotinger verheiratet (Hund), wenn nicht eine Verwechslung mit Klara, der Schwester Abts Rupert vorliegt. Paul 1430 ist der letzte Bürgermeister aus diesem Geschlechte und Mitglied des Ausschußes der Landleute zur Erwirkung der Privilegienbestättigung der Ritterschaft beim Antritte des Erzbischofes. Hanns 1454—'56 der letzte Stadtrichter. Peter, Katharina sterben 1463. Klara, die Schwester des Abtes Rupert, heiratete Martin Reuter, wahrscheinlich derselbe, der 1467—'72 Stadtrichter war. Sie wurde die Mutter der M. M. Martin und Georg Reuter und starb während der großen Seuche 1481, der Stadtrichter ein Jahr früher. Bezeichnend ist auch, daß das H. Trägaße 9 von einem Paul Keuzl auf einen Ruprecht Venediger übergeht (um 1430?). Paul und seine Ehefrau Regina (Stefan Klaners Tochter?) werden gemeinschaftlich belehnt:

mit einer Hofstatt in der Judengaße, hat der Kopler inne (H. Nr. 10),

mit einer Hofstatt in der Sporergaße, hat Stephan Sattler inne (Goldg. 13),

mit einer Hofstatt in der Schustergaße, hat Andrä Gürtler inne (Marktpl. 1?),

mit einer Hofstatt in der Trägaße, (H. 3),

mit einer Hofstatt am Markt, neben des Tachauer Haus (Marktplatz 7).[1])

Rupert, der Bruder Hansens, trat zu St. Peter ein, legte 1443 die Gelübde ab, kam 1445 auf die hohe Schule zu Wien, vom Kloster, dem Vater und seinen Brüdern unterstützt, trat in die Reihe der magistri

---

[1]) Aus obigen Lehenbuchsangaben ist zu folgern, daß im 15. Jahrhundert noch manche Stadthäuser erzbischöfliche Lehen waren. Über die Lehen der Keuzl enthalten die Lehenbücher viele Verzeichniße.

artium regentes, wurde baccalaureus der Theologie (Ldskde XVI. 163), verließ 1451 die Universität, begleitete 1455 seinen Abt Petrus auf der Klosteruntersuchung nach Millstatt und St. Paul in Kärnten, wurde in Millstatt als Prior aufgestellt und verließ es, als er um 1460 die Probstei Wieting übernahm. Er wurde 1466 Abt und von dem ebenfalls jüngst gewählten Erzbischofe Bernhard bestättigt. 1471 führte er mit dem Bürger meister Fröschlmoser den Streit wegen des Albenwaßers in der Trägaße (Ldskde IV. 100, F.), befreite Wieting von der ungerischen Besetzung, die daselbst zehn Jahre gehaust hatte und erwirkte die Einverleibung dieser Probstei in sein Kloster. Er erbaute statt der alten die noch jetzt stehende Margarethenkapelle (1485—'92), an und in welcher die Grabstätten seines Geschlechtes ihre Stelle fanden und starb als sehr verdienter Abt 1495 (Chr. nov.).

Alexanders (I.) Keuzl (sieh früher, wahrscheinlich zu den Prantlein zu zählen 1384—1403 u. ff.) vermutlicher Sohn ist Sigmund (I.), Bürger zu Salzburg, Lehenträger von etwa 40 Bauerngütern und Pfleger auf dem Imberg († 1463). Im J. 1459 sitzt er an der Schranne des Hofgerichtes zu Salzburg in der Streitsache des Probstes von Berchtesgaden und der Bürger von Hallein wegen der Salzausfuhr. Als deßen Kinder mögen gelten: Alexander (II.), Urbar- oder Hofrichter von St. Peter, Agatha und Sigmund (II.). Alexanders Frau war eine Zürnberg (Hund). Agatha wurde die Frau Wilhelms von Taxberg. Es gibt zwei Sigmund Käuzl mit den Todesjahren 1471 und 1519.

Noch sind zu erwähnen Paul Keuzl († 1501), Ehefrau Barbara Trauner, Achaz († 1510), Jörg, auf dem H. Trägaße 3, der 1523 in der Margarethenkapelle einen Jahrtag stiftet und ein Hanns, der die Tochter Dorothea († 1502) des vorgenannten Sigmund (II.) heiratet.

Max Keuzl zu Bürgelstein und Amrang, vermutlich Sigmunds Sohn, Pfleger zu Neuhaus (=Imberg); seine Mutter war eine Amrang. Er ist Mitsiegler des Gewaltbriefes 1527 an den Landesausschuß zur Zahlung der Kriegsschulden in Folge des Bauernaufstandes. Nach dem Tode des letzten Amrangers Georg verglich er sich mit Witwe und Verwandten und Max Hohenfelder wegen der Erbschaft, zu welcher das Sieden Waldholz zu Reichenhall, auch der Turm Amäring (Amrang) gegenüber von Karlstein gehörte.[1]) Seine Frau war eine Hohenrain. Er hatte fünf eheliche Töchter und vier uneheliche Söhne und Töchter. Er ist der letzte Keuzl († 1574), von dem der Vf. Kenntniß hat.

Das Wappenfeld der Keuzl ist nach dem Kleeblattschnitt schrägrechts geteilt.

5. Die Köllerer.

„Cholrär", „Kolrer", „Költrer", „Khöldrer", „Köllerer" ist der Namen dieses Geschlechtes, das zwei (allerdings schwer kennbare) Schürhacken als Wappenfigur führt. Wir treffen zuerst Vital als Hausbesitzer

[1]) Da die Amranger schon 1357 (Chunrad) Burggrafen von Karlstein waren, so hat dieser Turm ohne Zweifel von ihnen den Namen, rührt aber doch schon aus der Grafenzeit her (Peilsteiner).

in der Brodgaße 7 vor dem Jahre 1350, dann in der Judengaße 1 um 1370. Derselbe Vital ist 1358, '61, '64 Spitalmeister, sitzt demnach im innern Stadtrat; auf ihn folgt in derselben Eigenschaft Erhart Köllerer. 1377 besitzt Paul, 1393 Hanns das Haus 12 „in der Latern" am Marktplatze, 1393, 1404, '13, '17 ist daselbst abermals ein Hanns Besitzer, aber 1406 und '8 auf dem Kränzlmarkt 4. Christan ist 1423, '24, '25, '26 Bürgermeister, seine Witwe Dorothea ist wieder Eigentümerin des H. Judengaße 1 und stiftet ihm 1429 einen Jahrtag in der Pfarrkirche. Im J. 1404 erscheinen die Cholrär zuerst mit dem Beinamen „auf der Höch" (Höhe). Sie haben nach Abgang der Höher (Otto 1307, Heinzel 1343) den Sitz Höch bei Reutdorf (um Altenmarkt und Radstadt) erworben und bis ins 17. Jahrhundert inne gehabt. Hans Cholrär von Höch ist 1417 Amtman zu Radstadt und stirbt daselbst, er ist zu Altenmarkt begraben, er war Vetter zu den Spehern von Werfen (1407) und kauft 1434 von Hanns Tumekker, Bürger zu Salzburg und deßen Schwiegervater Glütsch zu Gasteun ein Gut, genannt Kropf „ob seinem Sitz an der obern Höch, Aigenberger Zech, radstadter Gerichts". 1434, '35 besitzt Hanns das Haus des Bürgermeisters und stirbt 1446 zu Salzburg. Kaspar Kolrer, Hansen Kolrer sun, dat nihil (1475, da er als Bürgerssohn das Bürgerrecht umsonst erhielt). Von 1465 ist ein Spruchbrief vorhanden, der zwischen Jörg Kollerer und Niklas Prugker über den Besitz der hintern Kogelalm entscheidet. „Der Hag zwischen beiden Almen soll gemeinsam gefridet (in Stand gehalten) und jede Feindschaft wegen des getödteten und gerichteten Friderich Prugker nidergelegt sein". Obmann war Hanns Mötnizer (ein kärntischer Lehenbesitzer, Siegler Oswald Frankinger, Richter zu Hallein, die Rechtsprecher Sigmund Waler, Pfleger zu Reichenhall, Benedict Pabenswanter (um Talgau-Hof) und Bürger von Sleming (Schladming). Es ist also noch völlig deutsche Gerichtsordnung. 1473 werden die Brüder Vital und Ruprecht urkundlich genannt und sammt ihren Vettern 1473 zum Landtag einberufen. 1474 kauft Georg den Sitz Wisbach. 1484 lebt Lienhart Kolrer. 1508 Veit Cholrer von Höch. 1502 ist Christof Landrichter in Gasteun. 1514 teilen sich Achaz, Paul und Josef Kölderer, Gebrüder in ihres Vaters Jörg Nachlaß an Sitz (Wisbach bei Hallein und Höch) Güter, Zehenten, Gilten u. s. w. 1476 hatte Georg von Euphemia, Virgil Aschachers Witwe, Wisbach gekauft. Die Güter und Zehente lagen in Großarl, um Radstadt, Haus im Ennstale, im Kucheltale, um St. Johanns. Georg war Bürger zu Hallein, Hausbesitzer (1516) zu Altenmarkt und besaß 1500 das Haus in der Trägaße 15; Achaz 1522 in der S. Haffnergaße 4. In den Jahren 1517, '22, '24, '25 kauft Paul Haus, Hofstatt und Garten im Burgfriden zu Altenmarkt, er ist Schwager des Hanns Wülpenhofer zu Radstadt und kauft von ihm ein Gut in der Genigau in wagrainer Pfarr, dann „Trib und trennkh" [1]) des halben Hofes zu Gastegg, und 1528 ist er Verweser des Landgerichtes in der Gasteun.

---

[1]) „Trib und Trat", oder „Trib und Trenk", wie „Wunn und Waid" bezeichnet das Weiderecht, den Weidegang. Schmeller I. 641. 2. Aufl.

1536 verkauft Achaz zu Wisbach seinem Bruder Paul zu Höch ein Gut Aigen in Seekirchnerpfarr. David ist 1527 Landrichter in Gasteun und verpflichtet sich mit seinen Gerichtsleuten dem Erzbischof Matthäus 180 Pf. Pf. für die Glocken zu zahlen, die aus Anlaß des Aufstandes herabgeworfen worden waren (um die Versammlungen zu hindern), er war auch oberster Waldmeister und lieferte eine Waldbeschreibung der Gerichte St. Veit, St. Johann, Bischofshofen und Werfen (Koch-St.). 1544 entscheidet der Hofrat zu Salzburg eine Irrung zwischen Paul Köldrer und der Stadt Radstadt wegen des freien Ausschankes in den Faschingtagen zu Reut auf Grund eines Abschiedes von 1529 zu Gunsten des ersteren und seines Wirtes. Veit, Achaz, Paul und Josef sind auf dem Landtage von 1525. Achaz hat (vor 1522) das Haus 4 in der S. Haffnergaße und David 1557 die Häuser Kaigaße 27 und 1561 S. Haffnergaße 20 (Kapellhaus) inne. David (1540 bis um 1580) war ein gewandter Jurist, Landrichter in Gastein, Pfleger in Radstadt und verfaßte eine Waldbeschreibung der Gerichte Radstadt und Tachsenbach. Er war in den Jahren 1552, '55, '65 im Landesausschuße, nannte sich zuerst von Purkstall, und wohnte als salzburgischer Gesandter 1552 und '53 den Kreistagen zu Regensburg in Angelegenheiten des Münzwesens und der Brandenburg-Kulmbachischen Unruhen bei. Ein anderer David wurde Domherr zu Regensburg, 1561 Domdechant, 1567 Bischof und † 1579. Sebastian 1574—'87 Domherr und Scholastikus zu Regensburg. 1548 wird ein Judas Makkabäus Khöldrer, und 1586 ein David auf der Universität Ingolstadt eingeschrieben. 1554 verkauft Achaz Wisbach. 1557 verkaufen David Kh. zu Burgstall, Pfleger zu Neuenhaus und seine Frau Anna dem Philipp Khrüner, Gewerk in der Gasteun, ihre „Herrngnad" (vom Fürsten verliehenes Bergrecht?) auf dem Wiglitzfelde zu Hof in der Gastein, beim Markte. Erzbischof Johann Jakob belehnt den Burkard K., Pauls Sohn mit den Lehen, auch im Namen seiner Geschwister Georg, Anna, vh. Gotfrid Peninger, Maria vh. Rudprecht Gutrater, Veronika vh. Egyd Zott, Felicitas und Barbara, worauf Burkard seinem Bruder mehreres verkauft. 1575 folgt die Belehnung der Kinder des Burkard und der Felicitas. Weitere Lehenbriefe folgen an Görg († 1500) für deßen Pflegesohn Paul 1582, dann Sebastian, Domherr zu Regensburg und Felicitas, deren Besitz an Georg überging. 1590 † Georg Köllerer. 1592 sind Wilhelm, Georg und Sebastian auf dem Landtage. 1607 schließt Paul K. von und zu Höch mit dem Bürger von Salzburg, Maximilian Steinhauser, Gewerken im Erzstift, Tirol und Steiermark einen Vertrag wegen des auf K.'s Alpe Wurmkar neu aufgeschlagenen Eisensteins, von dem K. $^{2}/_{3}$, St. $^{1}/_{3}$ Anteil haben sollen. 1608 verkauft Paul an Karl Jocher den Sitz Höch und das Gut Kropf um 9000 fl. und 100 Dukaten Leitkauf, von dem jedes Kind 10 Dukaten erhält. (1686 ist Höch Eigentum des Grafen Platz). Pauls Zeitgenoße 1599 und 1607 war Jakob. 1608 verkauft Zorobabel Lürzer, Burger zu Radstadt und Gewalthaber des Paul K. dem Karl Jocher zu Weyer (Pinzgau), Gewerk im Lungau, Haus und Garten zu Altenmarkt, das Hofstattpfeninge dient. Es folgen noch mehrere Verkäufe. 1609 quittirt Hanns Marquard Rosen-

berger zu Rosenegg (Gewerk in Pinzgau und um Kitzbühel) anstatt seines Schwagers und Gevatters Paul Kölderer, „fürstl. würtembergischen Obervogt zu Laufen im Zabergäu" dem Paul Jocher einen eingezahlten Betrag der Kaufsumme für Höch. Endlich 1610 verkauft Paul dem Jocher den Hof zu Gasteig, vermutlich den letzten Rest des Geschlechtsbesitzes im Lande. 1620 sind die Köllerer aus der Landtafel verschwunden.

Pichlers Notizen, Pirckmayers Chartularien, Lehenbücherauszüge, Rotmayrs Ingolstadt, eigene Notizen.

6. Die Alt.

Ein Ludwig Alt ist mit Conrad Schnell 1434 Richter zu Berchtesgaden (Koch-Sternfeld, Berchtesg. II. 16).

Im J. 1457 verleiht K. Ladislaus zu Prag einem Thoman Alt das österreichische Lehen im Gerichte Alt- und Lichtentann, d. i. den Maierhof und das Gut zu Fischweng, dabei den Holzzehent, alles in köstendorfer Pfarr (f. r. austr. 1850, 82). Es ist wohl derselbe Toman Alt „aus Seekirchen, Chürsner", der drei Jahre später den Bürgereid zu Salzburg leistet (Bürgerbuch) und in deßen Gefolge der nächstbenannte Alt nach Salzburg einwandert.

Ludwig (I.) Alt aus Augsburg wurde 1475 zu Salzburg als Bürger aufgenommen (Süß, Bgmstr. 54). Er war seines Zeichens ein „Schlayrer" und erwarb ein Haus an dem heutigen Hagenauerplatz (I. Bd. 255, 287 Anm.) und ein zweites in der Steingaße durch seine Frau, die Tochter des Hofschreibers Wilhelm Pürstinger, (Steingaße 15, 1495), die Schwester Bertholds des Chiemseebischofes. Ludwig, † 1509; seine Frau, die im st. peter'schen Todtenverzeichniß honesta matrona genannt wird, 1516.

Hierauf folgen Ludwig (II.), wahrscheinlich derselbe, der 1514 in Kaig. 13 wohnt und als Schlairer aufgeführt ist. Wolfgang (I.) und Ruprecht, wahrscheinlich Brüder und Söhne der Vorgenannten, da sie nacheinander als Besitzer des Hauses 15 Steingaße vorkommen. Ludwig ist 1524 im äußern Stadtrat, mit Wolfgang 1525 im innern Rath und unterzeichnet mit demselben und Andern als Bürgen und Selbstzahler die Abfertigungsurkunde des schwäbischen Kriegsvolkes nach dem Bauernaufstande. Ludwigs Erben erscheinen schon um 1528, Wolfgang soll 1529 gestorben sein, die Erben nach Ruprecht werden 1535 genannt.

Wolfgang (I.) ist mit ziemlicher Sicherheit als der Vater Ludwigs (III.) und des Drs. Wolfgang Alt anzusehen. Zeitgenoßen (ob Brüder oder Geschwisterkinder?) waren auch Wilhelm (I.) und und Christof (I.). Die drei Nachkommenschaften Ludwigs III., Wilhelms und Christofs, denen die meisten des altischen Namens angehören, erleichtern einigermaßen die Übersicht des folgenden halben Hunderts oftmals wiederkehrender Taufnamen.

Dr. Wolfgang (II.) Alt ist bekannt als Abgeordneter auf dem Reichstage zu Speyer (?) 1570 und 1571 auf dem bairischen Kreistage für Salzburg und Berchtesgaden. 1559 besitzt er das H. Döllergaße 4,

das auf Witwe und Erben kommt. Seine Frau hieß Maria Altmann 1565 (von Urstein), eines Goldschmids Tochter.

Ludwig (III.), von den Zeitgenoßen „der eltyst“ genannt, um ihn von den zwei jüngern mitlebenden zu unterscheiden, saß im Stadtrate, war 1532 Bürgermeister, hatte drei Frauen: Margaret Waginger, Anna Berner (von Gottenradt,[1]) laufner Ausfergens Tochter) und Magdalena Thenn (Grabdenkmäler, Ldskde XI, 206, n. 101), wurde 1541 geadelt und starb 1554. Im J. 1546 und 1551 finden wir ihn im Besitze des H. 10 der S. Haffnergaße und des elterlichen Hauses in der Griesgaße 9 (oder am Hagenauerplatz).

Als Ludwigs (III.) Söhne sind anzusehen: Ludwig (IV.), Georg und Hanns.

Ludwig IV. ist Stadtrat, 1567 und ’68 Bürgermeister, besitzt Goldenstein, das nach seinem Tode an die Freiherrn Rehlingen übergeht, und wird gewöhnlich „der elter (ältere)“ genannt. Er starb 1586. Mit Wilhelm besitzt er seit 1554 das Haus 6 in der S. Haffnergaße, die Häuser 3 und 14 am Marktplatze gehören ihm, abgesondert oder auch gemeinsam mit Ludwig (V.), was nicht erkennbar ist. Für den Umfang des Handelsgeschäftes sprechen nicht blos die ebenerdigen Gelaße der angeführten Häuser, sondern auch der Besitz zweier geräumiger Städel am Gries (Bd. I., S. 386, H. 306, 308), von denen der eine, wegen verwirrter Bezifferung, der spätere städtische Bauamtsstadel gewesen sein könnte.

Hanns (I.) war Pfleger zu Golling, starb bereits 1558, seine Frau Barbara Thenn errichtete ihm ein Grabdenkmal.

Ludwigs (IV.) Nachkommen sind: Tobias,[2]) Sofia, Magdalena. Er besitzt als Erbe Ludwigs das Haus am Marktplatze 3 und einen Stadel am Gries (1594), kann aber von einem andern Tobias, Sohne Ludwigs V., nicht mit Erfolg geschieden werden und soll 1625 gestorben sein. Seine Kinder mit Rosina Thenn († 1615) sind Susanna, die Frau des Doctors Heinrich Knoll (um 1615, Getreidg. 13) als deßen Erbin sie 1620 vorkommt[3]) und Wilhelm. Sofia, die Hausfrau

---

[1]) Die Berner von Gottenradt hatten ein Haus am heutigen Mozartsplatz inne, das behufs der Aufführung des „Neubaues“ abgetragen wurde. Ldskde XIII, 105, 13. Das auf dem Grabdenkmale (a. a. O.) zweifelhaft lesbare Wort Berner wird durch die Wappenfigur, die auch unter den Abzeichen der laufner Salzschiffe vorkommt (Schiffshacken) sichergestellt. Das Geschlecht der von Gottenradt ist von den jüngeren Perners von Emslieb zu unterscheiden.

[2]) Bereits in der „Kulturgeschichte“, 1871, 156 hat der Vf. auf den im 16. Jahrhunderte vorkommenden Gebrauch von Vornamen aus dem alten Testamente aufmerksam gemacht. Sie sind auch noch im 17. Jahrhunderte nicht selten. Im altischen Geschlechte die Namen Tobias, Samuel, Eva, Salome, Susanna; bei den Unterholzern Abraham, Isaak, Tobias, Sara; Zorobabel Lürzer, Jeremias und Isaak Zott, Jeremias Knoll, Samuel Khopp, Daniel Hohenhauser, Daniel Fraislich, David Harder der Goldschmid, Zacharias Widmer, Gabriel Kaserer, Abraham Zillner; Sara Schinagl, Susanna Paurnfeind, Hester Linortner-Hölzl, Zacharias und Sara Geizkofler, Judith Lasser, Eva Zott, Eva Lorch. Da man nicht annehmen kann, daß sie blos gedankenlose Modesache waren, so darf man sie mit Rücksicht auf den Geist der Zeiten etwa mit Bibelleserei, Hineigung zum Lutherthum u. dgl. in Zusammenhang bringen.

[3]) Ihre Erben waren: Barbara Fill, geb. Widmann zu München, und Eva Lorch, geb. Widmann zu Salzburg (Grabd. IV. S. 348), Töchter der Eva Alt-Widmann-Helmeck.

Georg Sigmunds von Lamberg (Habermarkt, zwischen Haunspergs und den altischen Häusern), Pflegers zu Titmaning, dann Mosheim, † 1650 wenn sie nicht eine zweite Sophia, Samuels Tochter ist. Magdalena wurde die Gemahlin Sebastians von Haunsberg, des Palästina- und Arabienfahrers, zu Schwindeck und Vahenlueg, als deßen Erbin sie 1620 in der Landtafel steht.

Eine Maria Alt, Gemahlin Friderichs von Rehlingen, fraglich weßen Tochter, starb 1620. Sie hatte 1605 das alte Münzgebände und das rehling'sche Haus hinter dem Bischofshofe dem Erzbischof verkauft, der es freieigen an Salome Alt schenkte.

Die Nachfolgeschaft Wilhelms (I.), Sohn Ludwigs IV., läßt sich nach bisher bekannten oder zugänglichen Anhaltspunkten in folgender Weise darstellen.

Er besitzt 1554 mit Ludwig das H. 6 in der S. Haffnergaße, ein Haus (oder zur Hälfte Stadel?) in der Bergstraße 16 bestandweise vom Bürgerspitale und am Gries einen Stadel, an der Stelle der spätern kleinen Fleischbänke und des Salzstadels (jetzt Bürgerschulgebäude). Seine Frau ist Magdalena Unterholzer, welche 1589 mit ihren Kindern als Erbin erscheint, das H. 16 in der Bergstraße kauft, auch H. 24 daselbst besitzt (1558, 1592) und um 1593 gestorben sein dürfte. Sowohl der Besitz solcher Warenschuppen, als auch die Heiraten der Töchter scheinen für ausgedehnten Geschäftsbetrieb und Wohlhabenheit zu sprechen. Wilhelm erscheint um 1576 bis 1588 im Stadtrat.

Die Kinder sind: Ludwig (V.), Samuel, Hanns, Katharina, Sabina, Barbara, Salome.

Ludwig (V.) ist unter „Ludwig des Jüngern" Erben 1588 zu verstehen als Inhaber des Hauses 3 am Marktplatze, als Bürgermeisteramtsverwalter 1587 und '88 und später als Stadtrat bis um 1593 und † 1594. Er hatte zwei Frauen: Felicitas Wülpenhofer und Euphrosine Eutrat. Daraus gingen drei Kinder hervor: Tobias (II.), Stadtrat, vielleicht derselbe mit Tobias I., Eva († 1616), in erster Ehe vermält mit Berchtold Widmann († 1594), in zweiter mit Valentin Helmeck [1]) dem reichen Stadtbürger und Gewerken im Lungau. (Die zwei widmannschen Töchter beerbten Susanna Alt-Knoll s. früher; auch Helmeck hatte sechs Töchter), und Felicitas. „Letztere, Ludwigs Alt nachgelaßene Tochter, 1595 26 J. alt, war verlobte Braut des Christoph Weiß, eines Landsaßen in Oberösterreich und Hofdieners des Erzherzogs Mathias. Weiß war ehemals Handelsfactor in Salzburg und seines evangelischen Bekenntnißes wegen des Landes verwiesen worden. Erzbischof Wolf Dietrich wollte daher die Ehe durchaus nicht gestatten und verbot, als Felicitas im August 1596 nach Oberösterreich abreisen wollte, dieß auf das strengste". [2]) Felicitas heiratete später den Kammerrat und f. Obrist-Waldmeister Gervasius Fabricius von Kleßheim und starb 1620. Sie wohnte im Fabricischen Hause, Getreidg. 21.

---

[1]) Den die Stadtmundart „Haimögg, Halbmölk, Halmöckl" aussprach.

[2]) Ich verdanke diese Nachricht Herrn Regirungsarchivar Pirckmayer.

Samuel, Wilhelm (Samuels Bruder oder von Ludwigs IV. Stamme?) Ludwig (V.) und Hanns sind in gemeinsamen Besitze des Hauses S. Haffnergaße 6 mit Euphrosine Gutrat bis zum J. 1634, in welchem es an Taberer übergeht. Samuel ist Ratsbürger (1608), Generalsteuereinnehmer, † um 1621 und hatte mit seiner Frau Sabina Knoll die Söhne Wilhelm, Ludwig, Johann und Samuel und eine Tochter Sofia. Erstere beide erscheinen als Fahnenjunker beim Einzuge des Erzbischofes Marx Sittich, Hanns † 1610. Mit Wolf Dietrichs Sturz und dem Zusammenbruche des Handelshauses Steinhauser sank der Stern des Geschlechtes, da ein einziges altisches Familienglied, Salome, bei letzterem 75000 fl. verlor.

Von den vier Töchtern Wilhelms (I.), deren Vormund Tobias war, heiratete Katharina einen Fabricius, starb 1616 und hinterließ drei Kinder; Sabina wurde die Frau Maximilians Steinhauser, der mit seinen Brüdern Andreas, Felix und Johann 1612 sein Soll und Haben nicht mehr begleichen konnte, obwohl 1593 das Vermögen des Hauses auf 100000 Thlr. geschätzt worden war, Barbara nahm den Heimeram Riz zu Ramseiden zur Ehe und starb 1614 mit Zurücklaßung von drei Kindern. (Eine andere Barbara, deren Vater mir ungewiß ist, heiratete den Heinrich von Ranzau (1615—'32) und † 1664). Salome, wahrscheinlich die jüngste, der um 1593 die Mutter hinwegstarb, wurde 1609 in den Adelstand mit dem Beisatze von Altenau nach ihrem adeligen Sitze auf Verwendung des Erzbischofes vom Kaiser Rudolf erhoben. Ihr Vermögen berechnete der Vetter Wilhelm Steinhauser 1610 auf 83000 fl. im Inlande, ohne Liegenschaften und angelegte Summen im Auslande. Von ihren zugleich nachfolge- und erbberechtigt erklärten zehn Kindern wurde Hannibal 1593 geboren, starb aber 1616, Wolf Dietrich kam 1621 auf die hohe Schule zu Ingolstadt, Johann Georg Eberhard wurde 1605 geboren, trat zu Kremsmünster in den Orden und † 1675, Victor heiratete Maria Katharina Götz von Oberhausen, † 1663 zu Salzburg. Der ältesten Tochter Helene Geburtsjahr fällt auf 1594/95, ihr Todesjahr ist unbekannt, aber sie wird bei der Adelserhebung benannt. Maria Salome, geb. 1596, starb 1605 auf dem Nonnberg, Euphemia († 1638) war an Mathias Kastner von Sigmundsluft auf Kastenstein und Trauneck zu Thalheim bei Wels verheiratet. Cäciliens († 1620) Gemahl war Constantin Grundermann von Falkenberg, kaiserlicher Rat und Mautner zu Linz, Eusebia starb 1624, und Susanna war 1644 die Ehefrau des Elias von Seeau. Die Mutter starb um 1633 zu Wels, wohin sie sich nach der großen Veränderung der Dinge und den beträchtlichen Vermögensverlusten in Salzburg entfernt hatte (I. Bd. 107 und Fellners handschriftliche Sammlung zu St. Peter).

Christofs und der Apollonia Unterholzer, Isaaks Schwester, Nachkommenschaft gibt folgende Reihe.

Christof ist 1569 Teilnehmer am H. S. Haffnergaße 10; im Jahre 1580 besitzen Mann, Frau und Kinder das H. 13 in der Getreidgaße, 1585 seine Erben. 1574 besitzen sie, dann ihre Nachkommen, einen Stadel am Gries; Apollonia nach Isaak 1574 auch das H. 5 in der Kaigaße.

Ihre Kinder sind: Dr. Georg Alt, Haus 21 23 im Kai (1598), 1607, '11 noch urkundlich und Stadtrat, Christof und Hanns, die 1599 und 1610 als Junker (unvermählt) sterben und Apollonia (1596) an Johann Steinhauser, des Erzbischofs Geheimschreiber und Verfaßer vaterstädtischer Denkwürdigkeiten vermählt († 1627).

Dr. Georg Alt ist Stadtrat, Mitbesitzer des Hauses oder Stadels am Gries (1579), dann Eigentümer von H. 21 23 Kaigaße (1598). Seine Frau war Felicitas Geizkofler, Schwester Christofs, fürstl. Kammerrats oder Kammermeisters in Salzburg, und Tante der Katharina Geizkofler, seit 1581 Anton Steinhausers Frau. Seine Tochter Barbara heiratete Heinrich von Ranzau um 1615, der 1632 starb und den die Witwe um 32 J. überlebte (Grabdenkm.).

Georgs Kinder sind der Kammerrat und Generalzahlmeister (oder -Steuereinnehmer) Sebastian († 1619, Ehefrau: Jakobäa Popp), Wilhelm (1615, '20) und Susanna (1620), die vielleicht mit früher angeführten verwechselt werden.

Im J. 1646 wird ein Hofgerichtskanzellist Martin Alt erwähnt, deßen Abstammung unbekannt ist.

Die Wappenfigur der Alt ist ein rechter (oder linker) Schrägbalken, mit einem Fisch (Alt) belegt.

XIII. Das deutsche Haus zu Venedig.

Viel mehr als heutigen Tages erforderte in früherer Zeit und besonders im Mittelalter der Handel die persönliche Gegenwart des Kaufmannes. Rücksichten auf deßen Bedürfniße bewirkten, daß er in großen Städten Häuser fand, wo er nicht nur mit seinen Landsleuten gemeinsam seine Waaren ausbieten, sondern auch wohnen konnte. Solche Kaufhäuser, die zugleich Herbergen waren, wurden entweder von den Kaufleuten selbst errichtet (wie es z. B. von der Hansa geschah), oder von der Regierung des Landes für dieselben zum Gebrauche gestellt. Zu den letztern gehörte der Fontico d'Alemania oder Fondaco dei Tedeschi in Venedig und solcher gab es im Orient eine Menge. Deßen beurkundete Geschichte (Simonsfeld, il fondaco u. s. w. München 1887) reicht von 1228 bis 1797 und eine durch Jahrhunderte fortgesetzte Benützung durch die salzburger Kaufleute mag es rechtfertigen, hier einen kurzen Umriß dieser Anstalt zu finden.

Der Fondaco (heut zu Tage Amtsgebäude der Finanzintendantur) war ausschließliches Kaufhaus der Teutonici (zu denen auch Savoyer, Böhmen, Ungern und Polen gezählt wurden). Er lag unmittelbar an der Rialtobrücke, nahe dem ehemaligen Herzen von Venedig, denn jenseits mündete die Brücke in die Goldschmidstraße und den Rialtoplatz (campo di R.), wo noch zu Ende des 15. Jahrhunderts Bürger, Patricier und fremde Kaufleute den Geschäften des Tages oblagen. Die fremden Handelsleute hatten die Erlaubniß, sich daselbst beim Stein, wo die Urteile gegen

Gesetzübertretungen verkündet wurden, zu versammeln. In den Tuchhändlerbuden wurden levantinische und italiänische Gewebe feil geboten. Ueber den Säulengängen, die von drei Seiten den Platz umgaben, befanden sich die Geschäftsräume der einheimischen Kaufleute, Bankhalter und Handwerker und in nächster Nähe der Fruchtmarkt (erberia). 1318 und 1505 brannte das Haus nieder. Es bestand aus zwei Höfen, drei Geschoßen; im Erdgeschoße Gänge (andedi) und Gewölbe, in den zwei Stockwerken 56 Gelaße für Kaufleute, zwei Säle, eine Küche, Weinschenke und Räume für den Hausmeister. Der deutsche Kaufmann mußte da absteigen, und von da aus seine Waren vertreiben und einkaufen durch Vermittelung der Sensale (die man in Salzburg „Unterkeuffel“ nannte). An der Spitze der Verwaltung des Hauses standen die Visdomini (Vicedomini) als Vertreter der Regirung, die die Beamten, Schreiber und Notare anstellten, Strafgewalt ausübten, und die Gebühren einhoben, aber auch die Barkenführer, Kärrner, Fuhrleute, Versteigerer, Träger, Wäger, Bleianleger und Packer (ligadori) und den Hausmeister überwachten. Der Hausmeister nahm den Ankommenden die Waffen ab, wies die Kammern an, sorgte für die Betten, die Instandhaltung des Gebäudes und schloß abends dasselbe zur bestimmten Stunde. Für den Kaufmann war der Sensal, Makler oder Unterkäufel die wichtigste Person, denn jede andere Geschäftsvermittelung war verboten, daher er den Kaufmann überall hin begleiten, dessen Dolmetsch sein, aber auch ihn überwachen mußte. Nur an Venezianer durfte verkauft, nur von ihnen gekauft werden. Die Bedeutung des Fondaco lag für die Republik übrigens nicht hauptsächlich in deßen Handel, sondern mehr noch in deßen Eigenschaft als Zollanstalt, denn die Gebühren, Abgaben und Zölle aus demselben waren eine Haupteinnahmequelle des Staates (principalissimus nervus). Deswegen mußte jeder Kauf und Verkauf im Fondaco stattfinden. Auch die Venezianer durften nicht zu Padua oder Treviso, oder in Deutschland deutsche Waren von deutschen Kaufleuten einkaufen. (Auf diesem Verhältniße scheint zeitweilig die Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen Salzburg und den venezianischen Gränzstationen zu Peuscheldorf (Venzone) und Glemaun beruht zu haben). Alle Waren, die nach Venedig eingeführt wurden, mußten dort auch verkauft werden, und dieß galt als allgemeine Regel. Uibrigens wurden die Handelsvorschriften der Republik von ihrer Einsicht und der Zeit bestimmt und daraus erklären sich auch die Begünstigungen der deutschen Kaufleute in der Einfuhr gemünzten Goldes, im Safranhandel, in der Verminderung der Zölle und Abgaben zu gewißen Zeiten.

Die Kaufleute des Fondaco schloßen sich allmälig zu einer Körperschaft mit zwei „Consulen“ an der Spitze zusammen, die zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben eine Auflage (cottimo, wohl von Quote abzuleiten) einführte, Älteste unterschied, Generalkapitel hielt, das Haus schmückte und Feste beging, aber auch von Spaltungen zwischen Süddeutschen, die sich als die eigentlichen Vertreter der nazione alemana ansahen, und Norddeutschen nicht frei blieb. Morosini schätzte 1472 den Umsatz des Fondaco auf eine Million Dukati jährlich, ein anderer den Zoll davon auf 20000 Dukati, ein Dritter das Erträgniß aus dem Fondaco im

Durchschnitt auf täglich 100 Dukati. Venedig galt als die hohe Schule der Kaufleute. Der berühmte Jakob Fugger, bereits Domherr, entschloß sich auf die Bitte seines kinderlosen Bruders Ulrich (1473) sich der Handelschaft zu widmen, nach Venedig zu gehen und dort seine Lehrjahre zu bestehen. Und wie viele junge Salzburger dorthin reisten, kann man sogar aus den Todfällen ersehen, die in den Kirchen S. Giovanni e Paolo, S. Sebastiano und in Schriften verzeichnet sind.

Actenstücke und briefliche Nachrichten zum Streite zwischen Erzbischof Leonhard und der Stadt.

(Aus dem städtischen Archive).

Zu den Seiten 398—403. Es wurde als ratsam erkannt, Hergang und Verlauf des Streites zwischen Erzbischof Leonhart und den Bürgern im Texte nur übersichtlich darzustellen, damit der Leser ohne große Mühe erkenne, daß es eigentlich nichts anderes war, als ein Kampf ums Recht und endlich die grundfalsche Ansicht widerlegt werde, welche von einseitigen Chronisten und ihren Nachbetern darüber in Umlauf gebracht wurde und sich bis in die Gegenwart erhalten hat. Da aber gründliche Leser berechtigt sind, urkundliche Einsicht in die Actenlage zu verlangen, die wiewohl ausreichend, aber doch nicht lückenlos ist, wurde in der Gestalt von Auszügen oder Regesten[1]) der ganze Verlauf der Rechtshandlung wiedergegeben. Hoffentlich wird man es dem Vf. gestatten, diesen Umweg gewählt zu haben, weil sonst die Erzählung mit einer zu großen Menge von Einzelnnachrichten überladen und die Übersicht erschwert worden wäre. Die beigebrachten Schriftstücke sind größtenteils nur in Abschriften vorhanden und da sie häufig auch der Datirung entbehren, so war deren zeitgemäße Ordnung bisweilen fraglich, namentlich in Fällen, wenn Vorgänge wiederholt erzählt oder berührt wurden.

---

1. 29. April 1503. Die Stadt bittet den Erzbischof, auf Grund der Bestättigung der städtischen Privilegien durch des Erzbischofs Vorgänger und auf Grund der Igelbundsurkunde die Stadt bei dem alten Herkommen bleiben zu laßen oder die Landschaft einzuberufen, um deren Rat zu hören, ob die Stadt rechtsfällig geworden sei.

(Die Vorladung der Stadt zu einem Rechtstag vor des Erzbischofs Räten ist nicht vorhanden. Vorstehende Angabe ist der folgenden Aufzeichnung entnommen.).

2. Ratschlag der Stadt auf die jüngste Handlung zu Hof. Nachdem der Erzbischof sich weder erbitten, noch die Stadt bei ihrem alten Herkommen bleiben laßen will, auch die Landschaft nicht einberufen läßt, so soll die Stadt auf dem Rechtstag erklären, daß ihre Abgeordneten

---

[1]) Viele dieser Regesten und die Mitteilung der Archivstücke werden dem städtischen Kanzleidirector und Archivar Herrn Pezolt, meinem Freunde, verdankt.

deshalb erscheinen um ihre Bitte zu wiederholen, aber dagegen protestiren, daß die Stadt über diese Frage im Rechten oder auswendigen Rechten processirt werde.

3. 8. Mai 1503. Rechtshandlung vor dem salzb. Hofgericht. Notar: Leonhard Munttenhaimer. Leonhart Peyrl, Anwalt des Erzbischofs, Domherr und Dechant. Beisitzer: Ritter Burkhart Nußdorffer, Domprobsteiurbarrichter Hanns Hochenfelder, und deren Redner Dr. Jakob Haushaimer. Zeugen: Wolfgang auf der Mauer, Zergadner zu Burghausen, Hanns Winkelmaier, Wolfgang Kräglinger, beide Bürger zu Traunstein.

Die Stadt gibt die unter 2 beschloßene Erklärung ab.

4. 16. Mai 1503. Rechtshandlung bei dem s. Hofgericht. Vertagung auf dreimal vierzehn Tage und drei Tage (sechs Wochen).

5. (3. Juni). Die erzbischöflichen Räte fragen an, ob es richtig, daß drei Bürger den Erzbischof beim Kaiser verklagen wollen. Antwort: Die Stadt sei nicht der Meinung den Erzbischof zu verklagen, aber der Stadtschreiber habe den Auftrag erhalten, die Beschwerden über die bisherige Behandlung gegen alles Herkommen in Schrift zu bringen, um sie seiner Zeit vorlegen zu können.

6. Beschwerde an den Kaiser gegen den Erzbischof und Stadtrichter Stahel: a) wegen gefänglicher Einziehung zweier Bürger (gegen das Stadtrecht), b) wegen Einsperrung des städtischen Amtmanns zu unterst in den Turm, Abnahme des städtischen Schloßes und Anhängung eines andern (von dem Richter), c) wegen Sigmund, Richtersknechtes (S. 401, Anm.), d) wegen ehrenrühriger Äußerung des Richters über die Stadt: als lang er beim Rat geseßen, sei kein gemainer Nutzen nie vorgenommen, noch betrachtet worden. (Auf Klage der Stadt wurde der Richter entlaßen, der von Salzburg wegzog und ihr einen hitzigen Brief schrieb), e) als die Stadt wegen dieser Punkte vor dem Erzbischof klagte, äußerte dieser, die gemaine Stadt halte sich Sr. Gn. widerwärtig, weßhalb er sich an ihr rächen wolle und sollte ihm das halbe Bistum d'raufgehen und bestättigte es mit großen Schwüren, ähnlich jenen des Richterknechtes, endlich berühmte er sich, in kurzen Tagen etlich 1000 Mann wider gemaine Stadt aufzubringen; f.) Obwohl die Stadt das Hochgericht habe, mußten doch gegen zwei des Diebstahls Angeklagte der Hauptmann, Landschreiber oder von ihnen Verordnete bei der Frage sein, was gegen der Stadt Gebrauch sei.

7. 25. Juni 1503. Constanz. Kaiser Maximilian ernennt seine Räte Wilhelm von Losenstein und Dr. Johann Fuxmagen über Bitte der Stadt S. als Commissäre zur Austragung ihres Streites mit dem Erzbischof auf einen bestimmten Tag nach Salzburg.

8. 25. Juni 1503. Constanz. Kaiser Maximilian I. bestättigt der Stadt Salzburg alle Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Handvesten, Rechte, Statuten, Altherkommen und gute Gewohnheiten, welche sie von seinen Vorfahren im Reiche und von den Erzbischöfen zu Salzburg erworben habe.

9. Am 17. Juli wird den städtischen Abgeordneten die Antwort des Erzbischofes eingehändigt, daß das Schreiben der kgl. Maiestät dem Fortgang des Rechtsverfahrens nicht Einhalt zu tun vermöge und es wird auf 30. August ein neuer Rechtstag anberaumt.

10. Darauf erklärt der Bürgermeister, die Stadt begehre keinen Rechtstag und wolle es bei dem kgl. Schreiben gelassen haben.

11. 6. August 1503. Die kaiserlichen Commissäre erhalten neuerlichen Auftrag nach Salzburg zu reisen, die streitenden Parteien zu verhören und gütliche Vereinbarung zu versuchen. Sollte dies nicht gelingen, so sollte der Teil, der das, um was es sich handelt, in Gebrauch und Possess hat, ungeirrt dabei verbleiben. Der Erzbischof soll vermocht werden, mittler Zeit mit dem Rechte still zu stehen.

12. (8. October?). Verhandlung vor den Commissären (Commissionsprotokoll?).

Klagen des Erzbischofes:

a) Der Fürst hat die Regalia, das Hochgericht, das Malefiz betreffend. Darum soll niemand, außer der fürstliche Hauptmann, Landschreiber und Stadtrichter in Sachen des Hofgerichts Gewalt haben die Frage zu stellen (Untersuchung zu pflegen). Die Stadt aber tut dem Fürsten darin Betrübung und Irrung.

b) Die Stadt ist Ursach, daß das Übl nicht gestraft, noch gemainer nutz gefürdert werde.

c) Dem Fürsten ist berichtet worden, die Stadt habe gedroht, den Stadtrichter zum Fenster hinabzuwerfen.

d) Dem Fürsten ist gesagt worden, die Stadt habe den Fürsten erschlagen wollen.

e) Wäre der Hauptmann nicht bei den Fragen zu sein und zu handeln befugt, so folge daraus, daß die Stadt dem Fürsten die Hauptmannshändel abstreite.

f) Die Stadt halte Gemain (Beratungen) und gebe Ordnungen (polizeiliche Verfügungen) ohne des Fürsten Willen und Wißen. (Dieser Punkt ist nicht ausdrücklich angeführt, folgt aber aus der Verhandlung und dem 6. Artikel der Bestimmungen durch die Commissäre).

Entgegnungen der Stadt.

Zu a. Die Stadt will deß nicht Wort haben, daß sie den Fürsten in seinen Rechten irre. Es sei unerhört, daß der Hauptmann ohne besondere Ursache die Gefangenen zu fragen erfordert sei, denn wozu hätte der Stadtrichter sonst Acht und Bann? Wenn ein Gefangener in der Stadt Amthaus gebracht werde, benachrichtige der Bürgermeister den Stadtrichter, der dann in Gegenwart der dazu Verordneten (die Sieben) die Untersuchung im Beisein des Bürgermeisters führe. Nur

wenn ein Gefangener in offener Fehde mit dem Fürsten oder andern Landesherrn, mit der Landschaft, dem Domkapitel, Prälaten, Adel oder Städten gewesen, oder

wenn ein Handel des Richters Diener berührte, hat die Stadt gern gesehen, wenn außer Richter, Bürgermeister und seinen Verordneten auch der Hauptmann, Landschreiber oder deren Verordnete dabei wären.

Zu b. Die Stadt hat den Fürsten gebeten, dem Richter Befehl zu geben in Beiwesen des Bürgermeisters und seiner Verordneten dagegen (gegen Übeltäter) handeln zu lassen nach bisherigem Brauch und Gewohnheit, aber das hat nicht mögen stattfinden, und hat man dem Argen

ohne gebürliche straff seinen fürgang müßen nehmen laßen. Als Beispiele werden angeführt:

Sigmund der Richterknecht, gegen den der Fürst in der angegebenen Weise nicht verfahren ließ;

der Vorgang gegen das unnutze Volk, das an der Unehre sitzt, spielt, betrügt u. s. w. Als die Stadt nach vorhergegangener Kenntnißnahme durch den Fürsten gegen dasselbe einschreiten wollte, erhielt der Stadtrichter den Auftrag, nichts mit der Stadt, sondern nur mit dem Hauptmann darin zu handeln. Deßhalb kann also die Stadt nicht beschuldigt werden;

etliche aus des Fürsten Hofgesind brachen in eine Herberge ein, wo eine Bürgerin bei ihren gästen saß und schlugen den Turnegker nieder, daß er für todt liegen blieb, worauf sie entflohen. Die Stadt brachte es an den Fürsten und bat, es möchte jenen nicht geleit gegeben, sondern sie, wie recht ist, gestraft werden. Der Fürst versprach zwar sich als ein Liebhaber des Rechts zu erweisen, aber die Täter erhielten Geleit (man ließ sie entwischen).

Dagegen hat die Stadt im kurz vergangenen Jahre etliche Personen, die in einem Leuthaus in der Linzergaße die Gäste verwundet und geschlagen, nach Rechten gestraft.

Auch werden Burger gegen Recht und Brauch vom Stadtrichter um bürgerliche Sachen und die sie verbürgen mögen, in Vancknus gehalten.

Zu c. Weil die Stadt auf ihren bestättigten Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten u. s. w. belassen werden will, so antwortete der Fürst mit Drohungen. Bei der Beschuldigung wegen des Hinauswerfenwollens des Stadtrichters Stahel, sagte der Fürst, er hätte tausend Gulden gegeben, wenn es geschehen wäre, die Stadt sollte gesehen haben, daß die Rede von Sigmund Richterknecht wahr werden würde.

Er gab dem Rate zu verstehen, daß sie ihren aid nicht gehalten.

Zu d. Gegen den Vorwurf, sie hätten ihn — den Erzbischof — erschlagen wollen, erhebt die Stadt feierlichen Widerspruch.

Der Fürst drohte ferner: Ihr von der Stadt, ich will mich an euch rächen und sollt' mir halbes Stifft und was mir Gott gegeben, darauf gehen. Und alle diese Drohungen geschahen im Verhör und sitzenden Rate.

Zu e. Gegen die Beschuldigung, die Stadt tue fr. fstl. Gn. Obrigkeit Irrung und Betrübung erklärt sie sich deßen ganz unschuldig.

Wohl aber hat der Fürst in die Rechte der Stadt verschiedene Eingriffe getan, als:

Gregor Stahel hat den Bürger Jörg Knoll ohne Wißen des Bürgermeisters aus seinem Hause gefänglich eingezogen.

Derselbe hat ohne Wißen des Bürgermeisters den Stadtamtmann im Turme des Amthauses einsperren laßen und eigene Schlößer angelegt.

Eine Dirne des Andrä Heyminger wurde auf ähnliche Weise gegen Hof in die Keuchen geführt. Alles auf Anordnung des Erzbischofes.

Zu f. Der Fürst will gebieten, daß ohne seine besondere Bewilligung keine Gemain (=versammlung) sein soll. Das wäre Zwang ohne alle gegründete Ursach.

Der Fürst will auch verbieten Ordnungen zu machen, die doch bei Feuer, Aufruhr u. dgl. in Städten nötig sind.

Außer dem klagt die Stadt gegen den Fürsten:

h) Da alle Tore und Türme unter ihrer Obhut stehen, wolle derselbe ihr den Turm, dessen Erzbischof Friderich die Stadt entsetzt hat, nicht zurückgeben.

i) Der Weg (aus der Scharte in die Festung), den Erzbischof Bernhard eröffnet, aber der Kaiser abzutun befohlen, sei von Erzbischof Leonhart wieder eröffnet worden (1502) ungeachtet der von der Stadt dagegen angebrachten Vorstellung, daß jetzt auch der Weg in die Stadt daselbst offen sei.

k) Der Fürst schenkt zu Hof und in der Domprobstei nicht blos von seinem eigenem Weinwachs, sondern auch gekauften Wein aus. Er schenkt auch aus seinem Brauhaus außer dem Hofbedarf bei Haller und Pfenning Bier aus zum Nachteil der Gewerbe.

Das alles sind bisher unerhörte Neuerungen. Es ergeht daher die Bitte an die kgl. Commissäre, den Fürsten daran zu weisen, die Stadt beim alten Herkommen gnädiglich bleiben zu lassen.

Mehrere dieser Klagepunkte wurden schon vor Ankunft der Commissäre vor des Erzbischofs Räten verhandelt und ist darüber ein etwas abweichender Bericht vorhanden, der zur vollständigeren Einsicht beigefügt wird und den Beleg zu der Verhandlung vor dem k. Hofgericht (Z. 3, 8. Mai 1503) bilden dürfte.

(?). Vermerkt die artigkl, so gemainer Stadt Salzburg obliegen. (12 Blätter).

(1. Der Fürst ließ vortragen (im Rat), daß das Hochgericht, das Malefitz betreffend, niemand anderer ausüben dürfe, als der Hauptmann, Landschreiber oder Richter; bei jedem Gefangenen, der um Unthat in das Stadtamthaus komme und verhört werden soll, sollen also Hauptmann, Landschreiber und Richter, oder wen der Hauptmann dazu verordnet, stets bei solcher Frage anwesend sein. Darin thue die Stadt dem Fürsten Irrung und rede von ihrem alten Herkommen mit bloßen Worten, was der Fürst nicht anerkenne, sie könne es denn mit brieflichen Urkunden erweisen. Die Stadt antwortet, bisher habe der Stadtrichter, wenn er eine solche Person gefänglich eingezogen, dem Bürgermeister davon Anzeige gemacht, dann im Beisein desselben und etlicher hiezu einberufener Herrn mit dem Angeklagten verhandelt. Da der Richter von jeher vom Landesfürsten das Recht habe, über Bann und Acht zu verfügen, so kann er in Ausübung desselben der Obrigkeit des Landesfürsten und seinen Regalien keinen Abbruch, Irrung oder Eingriff thun. Die Anwesenheit des Hauptmanns, Landschreibers oder anderer dazu Verordneter sei daher unnöthig. Nur wenn ein Kaiser, König, ein anderer Fürst wegen einer verdächtigen Person herschrieben, oder wenn Landesfeinde, „Lanndszwinger" in das Amthaus kommen, oder ein Stadtrichter und die Seinen auf geschehene Anzeige in Argwohn wären, habe die Stadt es geschehen laßen, daß nicht allein ein Hauptmann, Landschreiber, sondern auch des Herrn von Salzburg Räthe bei solcher Frage anwesend seien. Wenn der Fürst der Ansicht

sei, es sei gleichgültig, da Hauptmann, Landschreiber und Richter doch alle seine Diener seien, so spreche dagegen der Fall, daß der Landschreiber die Dirne (Magd) eines Bürgers über deßen Willen gen Hof in die Keuchen gelegt habe. Nachdem darüber keine lautern Anzeichen vorhanden, so sei dieß ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit und wider altes Herkommen, denn solches zu verhandeln stünde in der Befugniß des Stadtrichters. Und altes Herkommen, Gebrauch und gute Gewohnheit seien von den römischen Kaisern, Königen und von einem Landesherrn auf den andern bestättigt worden. Jeden einzelnen Artikel alten Herkommens besonders nachzuweisen sei unmöglich und eine Neuerung, und möchten auch Sr. fürstl. Gnaden um einen jeden Gebrauch ihrer Obrigkeit nicht Brief und Siegel weisen.

2. Auf die öffentliche Beinzichtigung der Gemain durch den Kanzler (Bischof von Chiemsee), daß durch die Weigerung der Stadt, den Hauptmann, Landschreiber oder die vom Hauptmann Verordneten bei jeder Frage zuzulaßen, Ursache gegeben werde, daß das Übel nicht gestraft und gemeiner Nutzen verhindert werde, antwortete die Stadt mit dem Vorgange gegen den Richtersknecht Sigmund (S. 401, Anm. 1), den der Richter wegen dieser Rede verhaften ließ, gegen den aber der Fürst mit der Frage nicht handeln ließ und der dann entlaßen werden mußte.

3. Als die Stadt beabsichtigte, das durch einige Jahre in der Stadt sich aufhaltende unnütze Volk, Spieler, Betrüger zu entfernen und dieß des Erzbischofs Räten kund tat, wurde dieß gutgeheißen. Als aber der Stadtrichter und die Bürger damit Ernst machten, erhielt ersterer den Auftrag, derlei Dinge nicht mit dem Rate, sondern mit dem Hauptmanne zu üben. Woraus folgt, daß entgegen dem Herkommen Hauptmann und Landschreiber in der Stadt mehr Obrigkeit haben, als vorher und die Stadt nicht Ursache ist, wenn das Übel nicht gestraft wird.

4. Im J. 1502 am St. Gallentag seien etliche aus dem fürstlichen Hofgesinde listiger Weise Abends in einer Bürgerin Haus, die bei ihren Gästen saß, eingebrochen, hätten einen gewißer Turnegker „mördlich" niedergeschlagen und gestochen und für todt liegen gelaßen. Auf erstattete Anzeige bezeigte Se. f. Gnaden darüber zwar großes Mißfallen und wollte dem Hauptmanne befehlen, den Übeltätern allenthalben nachzustellen. Aber der Fürst gab hierauf einigen derselben Geleit, andere befanden sich noch zur Zeit dieser Vorstellung im Hofgesinde. Die Stadt führte dagegen ein Beispiel an, wie sie vor kurz verstrichenen Jahren nach ihrer Freiheit und Herkommen dergleichen Übeltäter nach dem Rechte gestraft habe.

5. Beschwerde, daß der Erzbischof den Mönchsbergturm, den der frühere Erzbischof Friderich von Schaumberg sich zugeeignet habe, nicht herauszugeben geneigt sei.

6. Der Erzbischof habe den Weg (aus der Scharte in die Festung) seit Jubilate 1502 wieder herrichten lassen, den der Kaiser zweimal abzutun befohlen habe (S. 441 und Ldskde V. Privilegienbuch), wodurch die Stadt daselbst ein offenes Tor (Schartentor) zu haben genötigt ist.

7. Beschwerde, daß der Erzbischof zu Hof und in der Domprobstei Wein schenken, die Leute dabei sitzen und ihnen Suppen geben laße. Er habe auch ein eigenes Bräuhaus errichtet und laße das Bier daselbst ausschenken).

Es folgen nun die von den Commissären beiden Teilen „fürgehaltenen Artigkl".

I. Wenn der Richter in Gegenwart des Hauptmanns oder der dazu Verordneten strenger, oder gelinder bei der Frage verfahren wollte, als es dem Bürgermeister und seinen Mitverordneten billig däuchte, oder der Richter für sich selbst, wie angezeigt, so handeln wollte, so sollte in der Handlung Stillstand sein, bis der Fürst oder seine Räte Bescheid geben, dem straks nachgegangen werden soll.

II. Bürger sollen um bürgerliche Sachen ohne Wißen und Willen des Bürgermeisters nicht auf den Turm geschafft werden. Ein Bürger, der das Recht um solche Sachen oder Handlungen nehmen und leiden will, soll ohne Rechtserkenntniß weder gestraft, noch gewandelt werden.

III. Wenn ein Burger eine bürgerliche Sache genugsam vergwissen (beweiskräftig nachweisen), oder verporgen will, soll er nicht in vanncknüsse kommen, außer im Falle des Ungehorsams, oder daß er als Strafe Gefängniß erleidet.

IV. Bürger sollen in die dazu herkömmlichen Gefängniße und nicht in fremde Gerichte geführt werden.

V. Jeder Richter soll vom Fürsten verpflichtet werden, die Ratsgeheimniße der Bürger zu verschweigen, es wäre denn, daß irgend etwas den Fürsten berührte.

VI. Der Richter soll zur Hinderung der Ratsfürnemen und Beschlüße (sich) nicht äußern (anders wohin anzeigen), außer was wider den Fürsten wäre.

VII. Der Rat kann bürgerliche, städtliche Ordnungen fürnemen.

VIII. Der Fürst kann (Wein) schenken, aber nicht Kaufwein.

IX. Das Bräuhaus hat der Fürst nicht anders gebraucht, als seine Vorvordern (?), daher entsteht der Stadt daraus kein Nachteil.

X. Da der Turm nicht durch den Fürsten eingezogen und vom Stift (nicht) erbaut ist, sol derselbe gebeten werden, daß er ihn wieder (den Bürgern) befehle; doch soll er auf dessen Erfordern ihm wieder eingeantwortet werden.

XI. Will sich der Fürst nicht erbitten laßen, das Tor auf dem neuen Weg wieder zu vermauern, so ist an die kgl. Maiestät zu berichten.

XII. Alle andern Artikel, Drohworte und verlaufenen Handlungen werden ohne mänigliche Verletzung hingelegt (laßen die Commissäre auf sich beruhen).

Erwiderung der Stadt auf die Commissionsartikel.

Die Stadt ersieht aus den Abschriften derselben, daß es Sr. Maiestät Wille ist, daß sie wider ihr alt Herkommen, Freiheiten nicht gedrungen werden soll, daß ferner der eine Teil, der im Possess ist, von dem andern darin belaßen werden soll. Sie findet die Vorwürfe des Erzbischofes ganz widerwärtig und kann also nicht Willfahrung tun. Sie ersucht die Commissäre, dahin zu werben, daß sie im Possess bleibe, und legt in Abschrift die §§ 3, 4, 7, 9, 17, 18, 19, 26, 36, 54, 98,[1]) 100, 101 des Stadt-

[1]) Es ist bemerkenswert, daß in diesem § die Stadt die beßere Leseart anführt: „zu irer stat geschäft".

rechtes als Weisartikel vor, zum Nachweis, daß seit 130 Jahren dieselben gehandhabt wurden (welche jetzt vielfältig vom Fürsten oder Stadtrichter übertreten werden). Sie führt dann in Abschrift die Igel-Urkunde an und fügt bei, daß all das von Kaisern, Königen, Landesfürsten und auch dem gegenwärtigen bestättigt worden sei. Da derselbe aber anders vorgegangen, sei sie genötigt gewesen an den Kaiser zu berufen. Es wird nochmals der Vorgang geschildert, wann und wie der Hauptmann zu berufen sei, und obige §§ wiederholt, auch die Beschwerden wegen Turm, Wein- und Bierschenken nachgewiesen. Aus diesen Gründen protestirt sie hiemit öffentlich.

Entgegnung des Erzbischofes auf die Commissionsartikel.

Die abschlägige Antwort der Stadt ist dem Stadtherrn unerhörlich, da selbe ihn vor dem Kaiser beschuldigt. Ebenso ist der von kgl. Maiestät aufgetragene Rechtsstillstand und die Commission unnot und kraftlos, da sie auf solch unerfindig Anbringen und Narracion erfolgten. Nur aus Gehorsam gegen die Maiestät antworte der Fürst. Er gestehe der Stadt Fürbringen gar nicht zu.

Die Worte, die er geredt haben soll, habe er nicht, um die Stadt zu schmähen, sondern aus großer Notdurft im Beiwesen der Räte gesprochen, um die Stadt zu bewegen St. Ruprecht und das Stift nicht dermaßen zu betrüben.

Mit Schenken, Turn und Weg habe er sich nicht anders gehalten als seine Vorgänger.

Den Richtersknecht habe er vor Recht stellen wollen (der Fürst vermeinte aber, die Stadt sollte als Klägerin gegen denselben auftreten, während sie doch Richter hätte sein sollen; was sie unterließ, um ihre Eigenschaft zu wahren). Da er nun so lange ungerechtfertigt im Gefängniß saß und der Ankläger fehlte, habe er ihn ledig gelaßen.

Das unnutze Volk kann durch die Stadt nicht entfernt werden, da sie keinen Gerichtszwang hat. (Aber dem Stadtrichter, der Bann und Acht hatte, verbot der Fürst einzuschreiten!)

Wegen des Turnegkers (sowie im Falle des Richtersknechtes) berief sich der Fürst auf „behamisch droliche Schrift“ (von dem zu Prag verweilenden kgl. Hofe? — wegen Rechtsverzögerung?) weßwegen deren Freilaßung erfolgt sei.

Da die Stadt die Vorschläge der Commission abgelehnt habe, ihre Beschwerden und Rechte aber nicht urkundlich erwiesen wurden, so habe der Fürst das „gemaine Recht“ für sich. Auf „bloße Wort“ könne auch die kgl. Majestät keinen Entscheid begründen, die angeblichen Freiheiten der Stadt widerstreiten dem gemainen Recht. Könnte sie selbe gründlich nachweisen, so wolle er sich darnach halten. Der Fürst bittet, die Stadt ihres mutwilligen Fürnehmens halber zu berichtigen.

Auf die ihm vorgelegten Artikel des Stadtbuches behauptet der Fürst, dasselbe weise nichts (?) und sei kein glaubwürdig, pündig Anzeigen (!). Der Fürst besteht daher auf der Abweisung. Auf die wegen Turns, Wegs, Schenkens vorgebrachten Anstände wiederhole er seine frühere Antwort.

Somit sollte alles in statu quo verbleiben und das vom Erzbischofe ins Werk gesetzte Rechtsverfahren gegen die Stadt stille stehen. Beide Parteien wandten sich wieder an den röm. König.

13. Augsburg, 5. December 1503. Der Kaiser an die Stadt Salzburg. Der Kaiser schreibt einen neuen Vergleichstag nach Bozen aus, wo er in eigener Person die Gütigkeit versuchen will, und auf dem sowohl des Erzbischofs Räte, als die städtische Ratsbotschaft erscheinen sollen. Wird keine Vereinbarung getroffen, so wird in erster Instanz das Verfahren vor des Erzbischofs Räten (ein Rechtstag), vorbehaltlich der Appellation in Aussicht gestellt.

14. Innsbruck, 28. Decbr. 1503. Vortrag der kaiserlichen Räte an die Maiestät (auf Grund der Vorlagen beider Parteien an die Commissäre und der Berichte und Vorschläge („Unterricht und Mittel") der letztern).

An der Stadt Salzburg ist der kgl. Maiestät viel gelegen, sowohl weil sie in allen Reichsanschlägen (Beiträgen) gehorsam gewesen, als auch ein Schlüßel in die niedern und oberösterreichischen Lande ist, sie soll daher vom Bischof nicht unbilliger Weise gedrungen werden.

a) Nach dem Schreiben der Commissäre sei es nicht unziemlich, daß kein Hauptmann die Gefangenen in der Stadt Gefängniß frage, sondern allein der Stadtrichter und die durch den Bürgermeister hiezu Verordneten, außer es beträfe des Erzbischofs Person.

b) Die Stadt kann zur Unterhaltung der Polizei und ihrer Notdurft Ordnung und Gemein (Versammlungen) machen, doch soll dieß nicht gegen den Landesfürsten sein.

c) Die Stadt soll in den Besitz des Turmes wieder eingesetzt werden.

d) Der Erzbischof soll den neuen Weg abtun, da an demselben der kgl. Majestät viel gelegen ist, „als wir kgl. Maiestät mündlich vernehmen wollen".

e) Des Schenkens von Bier und Wein soll sich der Erzbischofes nur wie vor Alters gebrauchen.

Die Räte erachten, wenn die Parteien nicht eingehen, sollte der Kaiser daran sein, selbe zu vermögen, daß sie auf ihn compromittiren (sich seinem Ausspruch unterwerfen); sollten sie dazu auch nicht bereit sein, sollte die Stadt beim alten Herkommen gehandhabt werden.

15. Augsburg. Diese zu Innsbruck gemachten Ratschläge und zu Augsburg gefaßten Beschlüße werden an letzterm Orte beiden Parteien zweimal vorgelesen, von der Stadt angenommen; die bischöflichen Räte aber bringen folgende Einwendungen vor:

a) Der Artikel 1 gebe der Stadt mehr, als sie begehre (?).

b) Der Maiestätsbrief sage, wenn gütliches Verfahren nichts nütze, solle das Rechtsverfahren platzgreifen.

c) Die wormser Reformation setze fest, daß ein jeder seinen Fürsten vor deßen Räten um Spruch fürnehmen soll, vorbehalten die Appellation.

Daher sei der bischöfl. Räte Begehren, daß k. Maiestät und Räte mit jenen nichts handeln, sondern dem angefangenen Rechte seinen Lauf laßen.

Der Erzbischof gestehe der Stadt nicht zu, daß sie etwas zu handeln habe im hohen und niedern Gericht und er habe das gemeine Recht für sich. Er habe sich stets erboten, die Freiheiten der Stadt zu bestättigen, wenn sie selbe mit mehr als bloßen Worten nachweisen könne.

Zur Einberufung der Gemein und zum Erlaße von Ordnungen sei sie gar nicht befugt, denn sie sei keine Obrigkeit (!)

Den Turm habe ein Fürst von Salzburg erbaut (?), er stehe auf fürstlichem Grund (?), und wenn ihn die Gemein inne gehabt, sei es mit Vergunst der Fürsten geschehen (?).

Der Weg sei dem Stifte, Land und Leuten zu gut, und stehe darüber zu handeln nicht der Stadt, sondern der Maiestät zu.

Das Schenken sei bei des Erzbischofs Vorfahren auch so gehalten worden (?) Es geschehe dem gemainen Mann zu gut, denn der Fürst gebe den Wein statt um 16 Pfg. um 4 Pfg. rechter (billiger). Er schenke auch nur seinen Bauwein (Eigenbau) aus.

16. Memingen, 6. Jänner 1504. Maximilian, röm. König an die ehrsamen und des Reichs lieben, getreuen Bürgermeister und Rat der Stadt Salzburg (durch den k. Mandatar Ziegler ausgefertigt). Die Stadt soll eine Botschaft an den k. Hof schicken.

17. Aus einem Schreiben (flüchtige Abschrift) des Bürgermeisters an den Ziegler geht hervor, daß er „die Bürger von Salzburg an der rechten Vasnacht (20. Febr.?) zur kgl. Maiestät gebracht habe und dabei gewesen sei, als diese ihnen mündlich zusagte, in drei oder aufs längste in vier Tagen ihnen eine gnädige Abfertigung zu geben, die ihnen wohl anzunehmen sei". Nun werde er aber berichtet, daß diese gnädige Meinung verändert sei und der Handel so stehe: Welcher Teil die von der kgl. M. vorgezeigte Mittel nicht beleiden möchte, dem soll das Recht, inhalt des Abschieds gen Bozen geschehen, vorbehalten sein. Es sei zu ermeßen, daß es der Stadt schwer sei, mit ihrem Herrn zu rechten, da sie klagweise über ihren Landesfürsten zu Hof nie gekommen seien, ihr altes Herkommen von Kaisern, Königen und den früheren Landesfürsten bestättigt sei und nur der jetzige Fürst ihr ehrbares Wesen ihnen abstellen wolle. Der Bürgermeister besorgt eine Auswanderung manches ehrbaren Kaufmanns. Ziegler wird gebeten, zu ermeßen die große Irrung und das Verderben der Städte, wie Worms und Köln und viel anderer, die durch ihre Bischöfe und Priesterschaft in großen Abfall gekommen sind, und darob zu sein, daß die ehrbaren Leut von Salzburg einen endlichen Abschied von kgl. Maiestät erhalten und nicht weiter herumgezogen werden.

18. und **19.** Aus zweien Schreiben (20. Decbr. 1505 und 31. Jänn. 1506) der Bürgermeister von S. an die kaiserlichen Räte Martin Dromer und Lorenz Saurer ist zu entnehmen:

1. daß zu Augsburg doch fünf Puncte vereinbart wurden (S. 401) an die sich aber der Landesfürst nicht für gebunden hielt;

2. daß immer wieder neue Beschwerden gegen des Erzbischofes Verfahren sich anhäuften, welche die Stadt an den Kaiser berichtete (viele davon sind später im J. 1510 angeführt).

3. daß nun beide Teile nach Köln vorgeladen wurden, aber daß nach vielen Verhandlungen des Erzbischofes Bevollmächtigte erklärten, sie hätten in den Sachen gütig zu handeln keine Gewalt. Und da also die eine Partei nicht genugsam bevollmächtigt, die andere zu Recht nicht vertagt (vertaidigt?) war, seien beide nach Haus beschieden worden.

4. Hierauf habe der Kaiser neuerdings den zwei vorgenannten Commissären die Reise nach Salzburg aufgetragen (Allerheiligen Tag 1505), dieselben seien aber nicht erschienen, („daraus ist nichts geworden").

20. 2. März 1506. Ein Brief des Bürgermeisters Gangsperger an den Burggrafen Lorenz Saurer in Wien erwähnt, daß letzterer Sr. M. wegen der Stadt „hoch ermahnt" und darauf die Antwort empfangen habe, die Stadt beim alten Herkommen zu lassen, darauf habe Saurer dem Kaiser die folgende Bittschrift überreicht.[1])

21. Supplikation der Stadt an den Kaiser. Bitte, den Erzbischof zu vermögen, daß er die fünf Artikel von Augsburg doch endlich ohne weitere Weigerung vollziehe, die Stadt mit fernerer Neuerung nicht beschwere und den Rechtsgang aufhebe.

22. 27. Mai 1506. Brief des Bürgermeisters Gangsberger an den Burggrafen Saurer, worin berichtet wird, daß wider Erwarten der Erzbischof in einem Briefe vom 13. April aus Graz

23. ein Schreiben Sr. Maiestät vorgebracht habe, in welchem die Stadt bezichtigt wird, daß sie Ursache sei, daß eine gütige Handlung nicht platzgreifen konnte, fürs eine, und fürs andere, daß die Stadt dem Bischofe und seinen Räten „Rechtens sein solle", vorbehaltlich der Appellation. Auf diese Mitteilung sei am Montag vor dem Datum dieses Briefes

24. die Stadt vor des Erzbischofs Räte „zum Recht" vorgeladen worden. Die Stadtvertreter hätten da gebeten, der Fürst möge in dieser Angelegenheit noch gütlich handeln, was dieser aber nicht anders, als „neben Rechtens" bewilligen wollte, so daß das Recht im widrigen Falle seinen Fortgang nehme. Dieß wollte die Stadt mit Bezug auf die „augsburgischen Mittel" (Vereinbarungen) und weil der Kaiser Rechtsstillstand geboten hätte, auch die Stadt bisher gegen den Erzbischof nie „im Rechte gestanden sei, nicht annehmen. Darauf habe sich der Erzbischof durch seine Räte, wie „Hofgerichts Recht" sei, angedingt.

Die Stadtvertreter bemerkten nun außer Rechtens und unangedingt, daß sie sich deßen nicht versehen hätten in der Erwartung, daß gütliche Handlung nicht abgeschlagen würde. Beharre Sr. Gd. auf seinem Willen, so müßten sie, ohne Beisein des Stadtrichters, darüber beraten dürfen. Da dieß abgeschlagen worden, hätten sie öffentlich protestirt, daß sie weder wider die k. Maiestät gehandelt, das Recht nicht abgeschlagen, noch ungehorsam gewesen seien. Der Bischof aber ließ

25. die Ladung der Stadt (vor das Recht) öffentlich anschlagen, zeiht sie des Ungehorsams und beraumt den Rechtstag auf Freitag vor Pfingsten an.

---

[1]) Aus einem weiteren Briefe Gauchspergers an Saurer geht hervor, daß dieses Lorenz Saurer Vater zu Salzburg wahrscheinlich mit dem Stadtrat Jörg S., der als Brudermeister den ersten Stein zum Bruderhaus legte (S. 611) eine Person war. Dieser Jörg Saurer war auch als Stadtrat unter den Gefangenen zu Radstadt (S. 451).

Darauf habe die Stadt an den Kaiser appellirt. Sie macht auf den Widerspruch der früheren Gesinnung des Kaisers und den Inhalt seines Schreibens (**23**) gelinde aufmerksam[1]) und bittet, Se. M. wolle den Beschuldigungen keinen Glauben schenken und es bei Aufhebung des Rechtens bei den augsburgischen Mitteln bewenden laßen.

26. 18. Mai 1506. Handlung zu Hof (Rechtstag).

Anknüpfung an den 8. und 16. Mai 1503. Der Aufschub dauere jetzt 3 Jahre. Die Stadtvertreter führen an, sie hätten beim Bischof von Chiemsee (Kanzler des Fürsten) um Verwendung gebeten und seien auf heute zur Antwort beschieden. Da die Stadt aber unentschieden im Rechte stehe, so werde auf 8 Tage ein Termin bewilligt.

27. 25. Mai 1506. Hofgerichtliche Verhandlung. Der Fürstbischof von Chiemsee und dessen Official als Vermittler, Stadtrat Schwaiger als Sprecher der Gemain. Die Vermittler begeben sich zum Erzbischof. Dieser antwortet: Seine Meinung sei nie gewesen, sich aus dem Rechten führen zu laßen (vom Rechtswege abzugehen). Indeßen wolle er zugeben, daß n e b e n des Rechtens gütlich in der Sache gehandelt werde. Die Stadt redete ein, daß bei ihren Beratungen stets des Fürsten Stadtrichter sitze, daher seien dieselben, wenn sie den gütlichen Weg besprechen wolle, nicht frei. Der fürstliche Anwalt nahm darauf keine Rücksicht, befragte den Gerichtsboten, ob er die Ladung zugestellt habe und erklärte, wenn die städtischen Abgeordneten sich in das Rechten einlaßen wollten, werde er Antwort erteilen. Geschehe das nicht, so hoffe er, daß die Abgeordneten mit Recht als ungehorsam erkannt würden.

Diese wendeten ein, sie seien stets vor dem Fürsten zu gütlicher Verhandlung erschienen, hätten sich eines abschlägigen Bescheides nicht versehen, seien auch für solchen Fall von der Stadt mit keiner Vollmacht versehen, daher sei eine „Nichtigkeit“ vorhanden, sie erböten sich die Ursachen nochmals vorzutragen, warum sie „zu rechten nicht schuldig seien“, und wollten hiemit durch den (anwesenden) öffentlichen Notar ihre „Protestation“ bezeugt wissen. — Urteil: „Auf des klagenden tails beger vnd der antwurter offenbare Vngehorsame ist der antwurtter vngehorsam vnd zu ainem yberfluss noch ain ladung offenlich aufzeslahen erkant, und so das beschehen, sol weitter auf des klagers beger beschehen, was recht ist“.

28. 29. Mai 1506. Handlung zu Hof. (Aus einem Briefe an Saurer?) Der nach Hofgerichtsrecht verdingte fürstliche Anwalt begehrte, daß mit Recht erkannt werde, die Stadt habe vom hohen und niedern Gerichte abzustehen, da der Landesfürst dasselbe bisher in Possess und Gebrauch gehabt habe,[2]) bis die Gemeinde erwiesen haben wird, daß Sr. Gnaden nicht dermaßen handeln solle. Der Stadtrat Schwaiger wendete

[1]) „Wer dieß Schreiben Sr. M. veranlaßt, ist der Stadt unbekannt“, sagt die appellirende Bittschrift. Der Erzbischof scheint inzwischen zu Wien und Graz (am kaiserlichen Hofe?) sich aufgehalten zu haben, wie aus den angeführten Briefen zu schließen ist.

[2]) Ob sich der Landesfürst erst in Besitz und Gebrauch setzte, und daß daraus eben der Streit entstand, wird nicht berührt. Es erklärt sich daraus auch das unvermittelte, plötzliche Eingreifen der fürstlichen Beamten in den städtischen Rechtsgang, um die Tatsache des „Posseß und Gebrauches“ darzutun.

ein, nach Hofgerichts Recht soll eine Peremtorialladung 45 Tage Zeit haben, jetzt seien aber nur 4 Tage verfloßen. Der erzbischöfliche Anwalt machte geltend, daß nach der Fristerstreckung im J. 1503 und den Verhandlungen zu Augsburg, Köln und Salzburg das Maiestätsschreiben an den Fürsten erfolgt sei, die Angelegenheit im Rechtswege zu procediren und die Stadt sich daher in denselben einzulaßen habe.

Darauf protestirte Schwaiger nochmals und die Abgeordneten verabschiedeten sich (im Rechten) mit Zustimmung des Hofrichters.

Nach dem Abschiede begehrten die Anwälte, daß die Petition und Semiprobation im Recht eingelegt, der kaiserliche Brief, die Regalia und eine neue Indult beigeschloßen und ein Zeuge (der Hufnagel) verhört und beeidet wurde, der aussagte, daß in peinlichen Sachen stets ein Hauptmann bei der Frage war und derselbe des Eides gegen den Landesfürsten entschlagen, darauf citirt und neuerdings beeidet worden sei. Hierauf wurde auch der Schreiber Leonhard Mayerhofer als Zeuge beeidet.

Die Nachricht schließt mit den Worten: „Also ist auf der Stadt Ungehorsam und des Anwalts Begehr aus dem ersten Rechten, in Latein genannt: ex primo decreto, zu Recht erkannt: Gemaine Stadt soll meinen gn. Herrn an obern und niedern Gericht unbetrübt lassen und sr. Gn. möge die Frag besetzen, bis solange gemaine Stadt fürbringe, daß sr. Gn. dermaßen nicht handeln solle.

29. Am Schluße dieser Aufzeichnung folgt die Mitteilung an Saurer: Wenn dieses Urteil also vollzogen würde, so käme die Stadt aus der Possess, darin sie länger als Menschengedenken gewesen, was den augsburgischen Artikeln, das Malefiz betreffend, ganz widerwärtig wäre. Saurer möge Se. M. sonderlich ermahnen, daß das unbillig auferlegt würde, da der gn. Herr von Salzburg Kläger ist.

30. Aus einem Briefe Gaugsbergers vom 30. Mai an Saurer, worin der Verlauf der Gerichtssitzung vom 29. Mai erzählt wird, entnimmt man, daß der Erzbischof zwei Räte mit dem gefällten Urteil zum röm. Könige geschickt habe. G. ersucht den S. eine Inhibition bei Sr. M. zu erlangen. Er ist der Meinung, die Stadt soll übereilt werden.

31. 6. Juni 1506. Schadloshaltungsbrief der Stadt für ihre Ratsfreunde Jörg Saurer und Virgil Fröschlmoser, die in Sachen der Irrung zwischen Erzbischof Leonhart und der Stadt (an das kais. Hoflager?) verordnet wurden.

32. 7. Juni 1506. Kaiserliches Mandat an den Erzbischof, das die Entsendung einer Commission ankündigt und mittlerweile Rechtsstillstand gebietet.

33. 15. Juni 1506. Kaiserlicher Befehl an Paul von Lichtenstein sich nach Salzburg zu begeben, beide Parteien zu vernehmen, die Späne gütlich beizulegen, im widrigen Falle alle Sachen sammt seinem Rat und Gutachten an den Kaiser einzusenden.

34. Kaiserliches Schreiben an Erzbischof Leonhard, die Entsendung Lichtensteins betreffend.

35. 16. Juni 1506. Bestellung des Dr. Friesinger zum Procurator der Stadt auf ein Jahr lang von St. Veitstag an gerechnet. Sold 52 fl.

Hat er außerhalb der Stadt in deren Geschäften zu tun, erhält er für Zehrung, Pferde und anderes die Notdurft.

36. 17. Juni (?). Schreiben (des Bürgermeisters) an die (nach Wien) abgeordneten Jörg Saurer und Virgil Fröschlmoser.

Da der Rat nicht wiße, ob der Erzbischof dem kaiserlichen Befehle Folge leiste, so sei die Appellation dawider getan, damit das angefangene Recht sistirt werde. Die kaiserlichen Räte hatten zwar den Auftrag, die Beschwerden in Güte auszutragen, da aber dieß, wie zu besorgen, von Seite des Fürsten keinen Erfolg haben werde, sollen sich

a) die obgenannten Zwei bei „Gelehrten" erkundigen, wie sich die Stadt „in das Recht schicken soll", und was der Bischof die Macht habe zu tun.

b) Der Bischof werfe der Stadt vor, sie tue ihm Irrung in der strengen Frage, während er doch die Stadt dem alten Gebrauche zuwider der Anwesenheit bei derselben entsetzte und gegen das Stadtrecht verfahre. So habe er den Prokl auf das Schloß, den Metzger Murner aus der Stadt Gefängniß und ebenso den Hackl „in das mindere Gericht", beide nach Glaneck führen laßen, desgleichen des Stefl Kungs (?) Gesellschaft. Bekannt sei, was mit Erasmus Ringler, mit Koch an der prucken und mit dem Schuster gehandelt sei. Da nun Posseß und Herkommen bei der Stadt ist, möge Se. Maiestät anordnen, daß bis zum Austrag des Streites der Bischof solche Handlungen durch den Stadtrichter allein im Beisein der Bürger vollziehe. Die Abgeordneten möchten beraten wie darin in Güte oder im Rechten vorzugehen wäre.

c) Der Besitz des Turms, von dem der Fürst nicht abgehen will,

d) der Weg hinter dem Schloß werden erwähnt.

e) Der Fürst schenke gekauften Wein aus, seine Vorgänger hätten nur den Rest ihres Eigenbaues verleutgeben. Der Fürst sei kein Bierbrauer. Das Bierausschenken sei etwas Neues. Sie möchten sich also erkundigen, auf was die Stadt sich einlaßen könne, auf welche Gründe man sich stützen, wie die Sachen in oder außer Rechtens erledigt werden sollen.

Man habe auch zu Ingolstadt (Universität) um Rat angefragt.

Man möge es wohl leiden, wenn die Ankunft der Commissäre sich verzögere, wenn nur das Recht seinen Austand hat.

Der Erzbischof wolle gegen den Mönchsberg eine neue Bastei bauen um allzeit freien Ausgang auf denselben zu haben. Dieser Bau sollte einstweilen eingestellt werden.

Zum Schluß die Bitte, die k. M. möge die Stadt bei den augsburger Artikeln schirmen und dieselben handhaben.

37. 6. Juli 1506. Die Stadt vor den k. Commissären. Sie erklärt, Weil die Güte zwischen Stadt und Erzbischof nicht eingetreten, sei die Commission erfolgt. Sie verteidigt sich gegen den Vorwurf des Ungehorsams, der in dem Schreiben des Kaisers vom 13. April 1506 (s. **22** und **23**) enthalten sei, indem die Stadt den Receß von Augsburg angenommen, aber der Fürst ihn abgeschlagen habe. Wäre dieser Umstand dem Kaiser in Erinnerung gebracht worden, so wäre desselben Befehl aus Graz unterblieben.

Die Stadt habe dann die jüngst ergangene Inhibition erwirkt (**30, 32**), der Erzbischof aber habe aus Ungnade den Rechtsgang in erster Instanz eingeschlagen, wobei der Citation nicht der genugsame Termin gegeben worden sei und dadurch eine neuerliche Beschwerde der Stadt hervorgerufen wurde. Die Stadt beteuert also ihren Gehorsam gegen Kaiser und Reich.

Die Stadt legt ihre Beschwerde wegen jener übereilten Citation, dann den Ausweis ihrer Bräuche und Privilegien, sowie die darüber ergangenen kaiserlichen Bestättigungen vor.

Aus den Regalien des Fürsten könne nicht gefolgert werden, daß die Bürger der Stadt „unmittelbar sein seien". „Nicht alle Dinge seien des Fürsten, sondern nur die Beschirmung und Jurisdiction nach altem Brauch und Herkommen, insbesondere in Sachen des peinlichen Gerichtes, die der Bann und Acht habende Stadtrichter nicht ohne Verständigung des Bürgermeisters und der von diesem aus dem Rat und der Gemein Verordneten handeln könne".

Städtisch seien das Amthaus sammt den Gerichts- und Züchtigers Häusern und erst jüngst unter dem gegenwärtigen Landesherrn habe die Stadt auf ihre Kosten das Hochgericht erbauen laßen.

Die Stadt habe, wie andere Fürsten- und Reichsstädte ihre statuta civilia und darin das Recht des Gebotes und Verbotes.

Wie könnte also der Fürst, wie er sich berühmt, vollkommene Jurisdiction haben, als ob die Bürger deßen Leibeigene wären.

Sie bitte daher, sie als ein Glied des Reiches bei ihrem alten Herkommen, Gebräuchen und Wesen zu laßen, zu hüten und zu schirmen.

Commissionsverhandlungen (mangelhaft).

(? Antwort der Stadt auf des Fürsten Angaben).

38. a) Die zwei Worte: „ohne Mittel" will die Stadt „nach altem Herkommen und Gebrauch" verstanden wißen. [1])

b) Über Gewicht, Maß und Ellen haben Richter, Bürgermeister und die von der Stadt gehandelt. Entstand Zweifel, verglich man die aus des Fürsten Kammer mit denen der Stadt. Bei weiterer Ungewißheit schickte man Gewicht und Weinmaß zum Vergleiche nach Wien. Die Stadt hatte nichts dagegen, wenn der Richter darüber an den Fürsten berichtete. Die Strafe durfte 5 ℔, 60 Pfg. (Gerichtswandel) nicht übersteigen. Bäcker wurden nach ihrer Ordnung bestraft. Wein-, Bier- und andere Maße wurden nach altem Herkommen bezeichnet.

c) Alles Brod soll beschaut werden, auch das der (fürstlichen) Urbarbäcker und Auswärtigen.

d) Ohne Richter haben wir nicht Rat gehalten; wenn aber derselbe, nachdem er verständigt worden, nicht kommt, soll man Rat halten dürfen.

Die Gemein einzuberufen ist altes Herkommen, wenn sich Richter und Rat allein mit einer Sache nicht beladen wollten. Erlaubniß des Landesfürsten wurde nicht angesprochen. Dieses Recht behauptet die Stadt auch jetzt laut des augsburger Recesses.

---

[1]) Bezieht sich vielleicht auf eine Angabe des Fürsten, daß ihm die Stadt „ohne Mittel" d. i. unmittelbar unterworfen sei.

e) Aufruhr hat die Stadt keinen gemacht und will ihn nicht machen.

Die Glocke wird auf Befehl des Bürgermeisters bei Feuer und anderer Gefährlichkeit angeschlagen.

Mit dem (wahrscheinlich vom Fürsten beanständeten) Auffein im Harnisch hat es die Bewandtniß, daß sich mehrmals im Jahr dazu Ursach begibt, als: entsagte Feinde, Tuldzeit, ungestümes Geschrei, andere ungefüge Handlungen. Da läßt der Bürgermeister den Hauptleuten (Viertelmeistern) ansagen, daß sie herumgehen sollen. Darin hat noch niemand Wandel getann.

f) Der strengen Frage wegen laßen wir es bei dem augsburger Artikel bleiben.

g) Das Besetzen des Rechtes übt der Bürgermeister.

h) Verging sich ein Bürger in „städtlicher Handlung“ (civilia?), oder war er ungehorsam und konnte der Richter mit ihm sich nicht vergleichen, so vertrugen Bürgermeister und Rat den Handel mit dem Richter. Nur mit Wißen und Willen des Bürgermeisters konnte der Richter einen Bürger ins Gefängniß schaffen. Wenn aber der Bürger einen Handel verbürgen konnte, hatte der Hauptmann mit ihm nichts zu schaffen.

i) War eine peinliche Sache kein gewissen (nicht offenbar), so kam der Bürger mit Vorwißen des Bürgermeisters in das bürgerliche Gefängniß, bis Richter und Bürgermeister die Zicht genugsam erkannten; War aber die Untat offenbar, so legte den Bürger oder Gast der Richter ohne Mittel ins Amthaus.

k) Bezüglich der Gerichts- und Hauptmannshändel läßt die Stadt es, wie angezeigt.

l) Ebenso von gütlichem Verhör und dem Rechten.

m) Der Polizei und Ordnung halber läßt es die Stadt bei dem (augsburger) Receß.

n) Über gütliche Verhör soll es bei dem Artikel des Erzbischofes bleiben.

o) Des Turms halber soll es auch beim augsburgischen Receß verbleiben.

p) Bezüglich Schlüßel und Tor auf dem Nonnberg besteht die Stadt auf dem Stadtrecht, daß die Bürger die 4 Türme und die Stadttore und Türl sperren und die Schlüssel bei sich haben. Sie lassen den Fürsten und die Seinen aus und ein.

q) Über das Dienstvolk soll der Commissär Lichtenstein mündlich berichtet werden.

r) Kein Bürger zahlt von seinen Gütern Maut, daher braucht er sie dem Mautner nicht anzusagen. Wenn er aber Güter von Gästen führt und damit gefährlich handelt, daß die Maut entzogen wird, mag das durch Se. Gn. gestraft werden.

s) Bezüglich des Wein- und Bierschenkens soll es beim augsburger Abschied verbleiben.

Etliche Priester, Edelleute und Hofgesinde haben Häuser in der Stadt, die sie um Zins verlaßen, die bürgerlichen Handel treiben und in Steuer, Stift und Hut mit der Stadt nicht Mitleid tragen. Solche Personen solten verhalten werden zum gemeinen Nutzen beizutragen.

Es soll durch den Stadtrichter Wandel geschafft werden, daß nicht Personen unehlich Händel treiben und mit Kaufen und Verkaufen widerwärtig sind.

39. Vor dem 13. Juli. Städtische Antworten auf die Fragen des f. Commissärs (vermutlich in Folge von Klagen des Erzbischofes).

a) Die Söldner habe die Stadt in ihren Mauern nicht leiden wollen und das sei nicht Sr. Gnaden zu Widerwillen geschehen.

b) Der „Schart" [1]) wegen habe man dem Erzbischofe nicht widerwärtig handeln wollen, doch die „Schartl" sei notwendig, da man erst jüngst den Leuten gewaltsam Zeug weggenommen habe, ohne daß das Gericht auf Anzeige dagegen etwas handelte.

c) Die „Ordnung" wurde mit Wißen des Stadtrichters und in seinem Beisein öffentlich verlesen.

d) Über den Anstand mit dem Stadtrichter Stahl in Betreff des Amtmannes Fux beruft sich die Stadt auf ihre Darstellung im Libell. [2])

e) Desgleichen: Sigmund Richterknecht, und

f) Gemain und Ordnung halber.

g) Daß die Stadt Ursache gewesen sein sollte, daß der Erzbischof Gefangene aufs Schloß und in andere Gerichte führen ließ, gesteht sie nicht zu.

h) Der Wilbaldin (?) halber und der Gant des Hauses wegen wurde der fürstliche Befehl in das Ratsbüchlein eingetragen.

i) Wenn mit einem Bürger in Beisein des Richters gehandelt wurde, jener aber hierüber den Rat bei Hof unbillig verklagte, wie der Unzinger, so wurde er zur Strafe gezogen, was auch von den erzbischöflichen Räten gebilligt wurde. Das heiße aber nicht: man habe den Bürgern verboten, nicht gegen Hof zu klagen. Es sei auch vor Alter nicht vorgekommen, daß die Bürger durch den Marschall, Hauptmann oder Stadtrichter gegen Hof gefordert worden seien.

k) Der Metzger halber; ist vorhin gemacht (?).

l) Ebenso wegen der Seiler an der Brücke.

m) Die Gemein zusammenzuberufen; ist schon verantwortet.

n) Desgleichen wegen der Wein- und Bierfächt.

o) Daß wir mehrmals etliche aus der Gemain ohne Wißen des Stadtrichters zu handeln verordnet haben sollen, gestehen wir nicht zu, außer aus Anlaß der früheren und der jetzigen Commission.

p) Daß wir angeordnet haben, daß der Richter keinen Bürger auf den Turm schaffen, noch gefänglich einziehen dürfe ohne Willen des Bürgermeisters, geschah nach dem Stadtrecht, in Fällen, wo die Sachen verbürgt werden können.

q) Das Recht durch den Bürgermeister zu besetzen, ist altes Herkommen.

r) Daß wir Sr. Gn. widerwärtig und den Unsern (dabei) ratsam und beiständig gewesen, gestehen wir nicht; wenn das unsere Diener

---

[1]) S. Seite 456, Anm.

[2]) S. die Beschwerde 12 aus dem J. 1510 im Verfolge. Da diese und ähnliche Anstände mehrmals vorgebracht wurden, vertrit diese früheren Libelle das umfaßendste aus dem angeführten Jahre.

getan, oder noch täten, geschehe das nicht von gemeiner Stadt oder auf deren Befehl.

s) Wegen der Güter auf der Maut und dabei keine Gefährlichkeit zu brauchen; ist in den Acten.

t) Die drei Türme und das Tor auf dem Nunburg, die Sr. Gn. Vorfahren länger denn Menschengedenken gehabt haben sollen, gestehen wir nicht. Die Stadt hat alle Tore, Törl und die drei Türme in Verwaltung gehabt; wegen des einen (vierten) Turms aber besteht lange vorher eine Irrung. Daß man zu diesem Turm jährlich 60 ₰ (?) diene, die nicht entrichtet worden seien, nehme man an, weil es Sr. Gn. Irrung tut.

u) Daß wir im bayrischen (Erbfolge-) Kriege (1504) Sr. Gn. nicht gehorsam sein wollen — möchte sein, daß wir uns in der Form geweigert hätten, daß ein Bürger bei scheinender Sonne wieder daheim sei.

v) Durchlassen in diesem Kriege; ist schon beantwortet.

w) Die Schlüßel zum Tor auf dem Numburg gestehen wir Sr. Gn. nicht, daß sie oder deren Vorfahren sie gehabt, sondern die Stadt.

Es folgen noch einige Textcorrecturen und Revisionsbemerkungen (des Protokolles?)

wegen der Urbarbäcker,
wegen des bürgerlichen Gefängnißes,
der Hauptmannschaft halber,
wegen Recht nehmen und geben,
wegen des gütlichen Verhörs,
von Polizei wegen, bleibt bei Herrn Paul von Lichtensteins Mäßigung,
Turm auf dem Mönchsberg, bleibt bei der Mäßigung des Commissärs mit unserm Zusatz,
Tor und Schlüßel auf dem Numburg,
Dienstvolk ein- und auszulassen,
Wein und Bier halben; wie der augsburger Abschied vermag
Unnützes Volk,
Die nicht mitleidig sein wollen.

40. Antwort der Prälaten, ihrer Verweser, Priesterschaft, der geistlichen Stifte, auch derer vom Adel und anderer Haus- und Giltenbesitzer, die über Aufforderung des Erzbischofes versammelt waren, auf die Supplikation der Stadt um Besteuerung der Genannten (s. 38, zu Ende).

(Die Stadt trug auf eine Besteuerung von 45—60 Pfenning von 1 Pfund Geld (18—25 %!) und auf Ablösung der Gilten von 1 Pfund mit 20 Pfund an).

Die Prälaten u. s. w. berufen sich auf kaiserliche und päpstliche Freiheiten, der Adel auf seine über Menschengedenken alten Freiheiten, daß die Stadt ihnen wiederholt die Mitleidenschaft angesonnen, aber nichts erlangt habe, Alle bitten den Erzbischof, daß er sie bei ihren Freiheiten beschützen soll.

41. 23. Juli 1506. Vertrag zwischen Erzbischof Leonharden und gemainer Stadt Salzburg, durch Paul Lichtenstein zu Stande gebracht (Original im Museum).

a) wegen der strengen Frag, (sieh: Hübner, Zanner, und Ldskde V. 235).
b) wegen Maß, Fächtung und Ellen,
c) wegen Brotverkauf.

Alle andern Punkte soll jeder Teil, der sich beschwert erachtet, gerichtlich zum Austrag bringen („das Recht fürnemen").

42. 1508. Entgegnung der Bürgerschaft auf die Äußerungen des Fürsten, die derselbe auf den früher und jetzt gehaltenen Landtagen unter andern Beschwerden seiner Landschaft vortragen ließ.

a) Der Fürst habe mit Vorstreckung seines Gutes im Schweizer= und ungerischen Krieg, ans Anlaß des Besuches des Reichstages und beim Romzuge des Kaisers, sowie über fremde Ansuchen viel Auslagen gehabt.

b) Der Fürst habe vieles zum Stift erkauft und wieder eingelöst, auch treffliche Gebäude errichtet, Auslagen, wovon des Stifts Untertanen bisher verschont blieben.

c) Er habe von der Landschaft bisher nie eine Steuer empfangen und auch die Weihsteuer für Erzbischof Sigmund nicht eingebracht.

Es sei daher des Fürsten Begehr, zur Ergötzlichkeit und Wiederver=geltung vermeldeter Ausgaben und Darlehen solle die Landschaft eine Hilfe nnd Landsteuer geben.

Antworten der Stadt:

Zu a. Daß uns S. f. Gn. in Frieden erhalten, deßen sagen die Gesandten alleruntertänigsten Dank und bitten Gott um seine Gnade, um glückseliges Regiment des Fürsten und langes Leben.

Zu b. Daß der Fürst in Kriegen, auf Reichstagen, dem Romzuge Auslagen gehabt, ist keine Neuung, sondern vor Alters auch geschehen und jeder Fürst hat sie aus den Eingängen, Gilten und Renten des Stiftes bestritten ohne Entgelt gemeiner Landschaft.

Und wiewohl jetzt vorgetragen wird, daß diese Eingänge, Renten und Gilten allein zu Sr. f. Gn. Tisch gebraucht werden und wenn vom römischen Kaiser oder König etwas auf den Herrn von Salzburg geschlagen werde, dieß die Landschaft auf sich nehmen und tragen soll, so falle dieß derselben „fast schwer unleidlich" und würde gefährliche Folgen bringen. Dieß sei dahin zu verstehen, daß der Kaiser oder König dann das Stift noch mehr heimsuchen würde. Und sollten nun solche Anschläge und Bürden stets einer Landschaft auferlegt werden, „so wollte gemeiner Landschaft mehr leidlich, fürträglich und nutz sein, sich ohn Mittel unter das h. Reich zu laßen und zu begeben, denn unter einem solchen Fürsten dergestalt zu sitzen".[1])

Wenn Se. f. Gn. vieles zum Stift erkauft, eingelöst und zurück=gebracht hat, so wird das der fürstlichen, fleißigen Hauswirtschaft billig zugemeßen, kommt aber nicht der Landschaft, sondern S. f. Gn. und deren Nachkommen zu Gute.

Zu c. Es ist von Alter herkommen, daß, so ein Herr von Salz=burg Jahr und Tag nicht erlebe, wie Erzbischof Sigmund, so ist man

---

[1]) Wie Herr Archivar Pezolt richtig bemerkt, trit hier das Verlangen nach Reichs=unmittelbarkeit zum ersten Male öffentlich auf.

deßen Nachkommen die Weihsteuer zu geben nicht schuldig. Übrigens hat die Landschaft dem jetzigen Fürsten die Weihsteuer gegeben, auch nachmals zu den 16000 fl., die Se. f. Gn. dem Kaiser „um den friedlichen Abstand des bairischen Krieges“ gegeben, 900 rheinische Gulden beigetragen, deßen sie nicht schuldig gewesen wäre.

43. 1508. Der Stadt Mängel anno octavo. Vermerkt die Artikel, so gemainer Stat diser Zeit obligund“.

a) Das alte Herkommen, daß der Bürgermeister bei Strafverhandlungen sieben Personen bestellte, die sammt Richter, Bürgermeister und Andern die Bekenntniße des „armen Menschen“ neuerdings hören und bezeugen sollen, änderte der Hauptmann dahin ab, daß der Richter diese 7 Zeugen bestellen solle.

b) Nach dem Willen des Erzbischofes soll der Stadtrichter den Bettlerrichter aufnehmen und ihm das Gelöbniß abnehmen.

Bürgermeister und Bürger seien mehr in der Lage, dem Bettlerrichter die Übelstände anzugeben. Der Bürgermeister werde außer Stand gesetzt, mit dem Richter die Bettler abzuschaffen.

c) Das unnütze Volk, u. s. w. werde nicht aus der Stadt geschafft. Der Richter verlange, daß man ihm die Leute nenne und die Tat anzeige oder weise (die Stadt soll vor dem Richter als Klägerin auftreten), was kein Herkommen und Recht sei. Der Richter soll vielmehr selbst mit seinen Knechten fleißig Auffsehen haben. Der Richter sei seiner Person wegen dazu „etwas unmöglich“ und die Knechte selbst verdächtig, darum geschehe keine Wendung. Es sei noch über keinen Dieb gerichtet worden, obwohl der Landschreiber öffentlich in Gegenwart des Hauptmanns, Richters, Bürgermeisters und Rates gesagt habe, er wiße von 12—14 Dieben und darunter Mördern.

Civilia wurden bisher im Beisein des Stadtrichters verhandelt, jetzt sei demselben verboten worden, dieselben zu handhaben.

d) Gewalttätigkeiten mit Mord, Straßenraub und in anderer Weise haben sich in jüngster Zeit viel ereignet (8 Fälle werden angeführt). Als sie dem Hauptmann gemeldet wurden, antwortete er, der Bürgermeister möge hinausreiten und die Täter fangen.

e) Bei nächst vergangener Güss (Hochwaßer) fingen Bürger auf der Brücke Holz auf, wodurch die Brunnröhren beschädigt wurden. Der Bürgermeister verbot es. Darauf kamen Bürger und Hofgesinde wieder und fingen Holz auf. Da schickte der Bürgermeister seinen Diener, um Einhalt zu tun, worauf jene sagten, der Hauptmann habe es erlaubt. Dem Diener rief der Hauptmann nach, der Bürgermeister habe auf dem Waßerstrom nichts zu verbieten und zu gebieten, er wolle den Stadtknecht aufs Maul schlagen u. s. w. Die Folge war, daß ein Ensbaum verrückt wurde und die Brunnröhre sammt etlichen Streubäumen ins Waßer fiel, die Leitung unterbrochen wurde und die Stadt Waßermangel litt, da die andern Brunnen in Folge des Hochwaßers trübes Waßer gaben.

44. 1509. Der Stadt Mängel, aus dem Gericht fließend und dem B. (Bischof?) vor (früher) durch P. v. L. (Paul von Lichtenstein?) geant-

(wortet) in der vassten anno nono. Lose Blätter, von denen mehrere abgängig. Aus einer Eingabe an den Landesfürsten).

Enthält das Bekenntniß Peters, des Richterknechtes, daß er den schweren Kaufleuten (Gaunern), welche die Leute mit falschen Würfeln, Karten, „Twalbeneingeben“ (betäubende Mittel) und in anderer Weise auf ein Ort in die Winkel geführt, um ihr Geld und Gut betrogen, den Watschger abgerißen habe, als Gerichtsdiener geholfen, ihre Händel verheimlicht, dem Gericht nicht angezeigt, mit ihnen gegeßen, getrunken, stets seinen Anteil gehabt, und wenn die Handel offenbar wurden, die Täter gewarnt und entfernt habe. Als die Stadt gegen ihn handeln wollte, ließ es der Hauptmann nicht zu, sondern wollte, die Stadt sollte sein Ankläger sein (um zu zeigen, daß die Stadt, wie der Erzbischof wollte, keine Obrigkeit, sondern eine Partei sei). Das gab die Stadt nicht zu. So blieb der Richterknecht drei Jahre im Gefängniß. Jetzt wurde der Stadt befohlen, ihn gegen Urfede auszulaßen. Da aber der Hauptmann derlei Entlaßene in die Stadt wieder aufnahm, tat sie es nicht und es wurde eine neuerliche Verhandlung anbefohlen, zu welcher der Bürgermeister, aber auch der Richter die Siebener ernannten. In Folge deßen wurde die Untersuchung wieder eingestellt, Peter blieb im Gefängniß und die Stadt mußte die Kosten tragen.

Hauptmann und Landschreiber fragen die Gefangenen im städtischen Amthaus, nicht der Stadtrichter, gegen allen Rechtsbrauch.

Der Landschreiber hat Bekenntniße der Richterknechte im Amthause gegen den Stadtschreiber aufgenommen.

Er will die Abschriften der Urfeden machen und des Hauptmanns Knecht und Buben zu den Bekenntnißen zulaßen.

Der Hauptmann untersagte dem Stadtrichter, mit dem Bürgermeister, oder wen dieser zu sich nimmt, nicht in das Amthaus zu gehen, sondern nur mit ihm, oder dem Landschreiber. Das ist gegen die Ordnung, denn der Hauptmann ist Landes-, aber nicht Stadthauptmann.

Es wurden Übeltäter ohne Wißen des Bürgermeisters, und ohne Urteilsspruch und ohne Verschreibung (Urfede) entlaßen.

Der Hauptmann verlangt, daß die Urfedebriefe nicht bei der Stadt, sondern bei ihm hinterlegt werden.

Wenn civilia gehandelt und im Rate vorgenommen werden, sagt der Stadtrichter, es sei ihm von Hofe verboten die Entscheidungen zu handhaben. Daher nehmen Einbrüche in die Häuser, Rumor, Beschädigungen und Todschläge zu.

Es werden ähnliche einzelne Fälle aufgezählt zu Belegen. Die Stadt habe wiederholt gebeten, den Stadtrichter damit handeln zu laßen, aber ohne Erfolg.

45. Jahr 1510, Samstag nächst Antoni. Beschwerdeartikel, durch Bürgermeister Hanns Matsperger und den Stadtschreiber dem fürstlichen Kanzler überreicht.

1. Nach altem Herkommen soll die zur Verwaltung des Stadtgerichtes vom Fürsten bestimmte Person mit dem Ober- und Niedergericht, Acht und Bann begabt und mit gebürender Solemnität der Stadt angezeigt werden (was mehrmals unterlassen worden war).

2. Die Entlaßung gravirter Personen ohne Urfed und Wißen der Stadt (zwei Buben, Sigmund und Peter, die Richtersknechte, ein bei einer Brandlegung Ergriffener und fünf andere).

3. Die Vorladung von sieben (andern) Zeugen im Auftrage des Hauptmanns durch den Stadtrichter, nachdem der Bürgermeister schon sieben Zeugen (gegen Richtersknecht Peter) vorgeladen hatte.

4. Die Befragung der Gefangenen durch Hauptmann und Landschreiber, die dem Stadtrichter zusteht.

5. Die Niederschrift des Bekenntnißes der Richtersknechte Peter und Hanns durch den Landschreiber.

6. Das Verbot, daß der Stadtrichter nicht ohne Hauptmann und Landschreiber in das Amthaus gehen dürfe.

7. Die Entlaßung beinzichtigter Personen, oder deren Aburteilung vor einem nicht zuständigen Gerichte (auf dem Lande).

8. Daß die sonst bei der Gemeinde verwahrten Urfeden der Hauptmannschaft übergeben werden sollen.

9. Die dem Stadtrichter untersagte Handhabung städtlicher Händel (civilia).

10. Das Verbot weiterer Untersuchung gegen den Richtersknecht Hanns Köstl, der den Priester Augustin Remtaler in Hallein mördlich angegriffen und über Befehl des Hauptmanns und Marschalls gegen Urfede hätte entlaßen werden sollen. Wegen des großen Geschreis in Salzburg und Hallein blieb er in Haft, deren Kosten sonst vom Hauptmanne dem Amtmanne vergütet wurden, jetzt aber nicht.

11. Die eigenmächtige (ohne Wißen des Bürgermeisters?) Verhaftung des Jörg Knoll, der den jungen Steinhauff in seiner Herberge gefangen setzte und gegen ziemliche Bürgschaft (gegen das Stadtrecht) nicht freiließ.

12. Die Gefangensetzung des Amtmanns Georg Fuchs im Turm des Amthauses (durch den Stadtrichter Stahl, wie im vorigen Falle) durch 5 Tage unter Anschlagung eigener Schlößer.

13. Die (ungeahndeten) Drohworte des Richterknechtes Sigmund (S. 401, Anm. 1).

14. Aus diesem Anlaße äußerte sich der Erzbischof im Beisein der Räte, des Bürgermeisters und Abgeordneten, daß letztere den Stadtrichter Stahl aus dem Fenster werfen wollten, daß aber Se. fstl. Gn. 1000 fl. darum hätte gegeben, wenn die Gemeinen es ausgeführt hätten, daß daher die Rede Sigmunds wahr werden sollte.

15. Die Gefangennahme des Bürgers Andrä Heyminger ohne Wißen des Bürgermeisters, und die Verwahrung jenes in einer Keiche bei Hof.

16. Die Überführung des Nadlers Prögkl auf das Schloß, die Unterwerfung dieses Unbeklagten der strengen Frage, worauf derselbe sich, obwohl nichts Unehrliches an ihm gefunden wurde, mit dem Erzbischofe (um Geld?) vertragen mußte, um ledig zu werden.

17. Die Äußerung des Hauptmanns Sebastian von der Alm im sitzenden Rate zum Bürgermeister: „Es möchte noch die Zeit kommen, ich würde mit dir handeln, daß du mich für deinen Herrn mußt halten".

18. Matthäus Schuster, ein junger Bürger, sollte 18 ₰ Baungeld an Hofmeister erlegen, wurde auf Befehl des Hauptmanns zu diesem geführt. Schuster, unerfahren, wollte sich bei Bürgermeister und Rat erkundigen, was ihm der Hauptmann mit zornigen Worten abschlug und dem Richter befahl, den Schuster aufs Schloß zu führen. Der Richter, Christan Diether, tat es (in eigener Person!). Ungeachtet eifriger Verwendung des Rates ließ der Hauptmann den Schuster „ins Glüb" (strenge Frage?) nehmen.

19. Die Überantwortung des Fleischhackers Pugkl durch den Hauptmann gegen der Stadt Freiheit vom (obern) Stadtgericht an das (niedere) Landgericht Glaneck, wo troz der strengen Frag nichts an ihm gefunden wurde.

20. Der Bürger Asmus Ringler ließ Waren aus der Stadt führen, ohne sie dem Mautner anzusagen. Er wurde auf 6 Wochen in den Bürgerturm auf den Mönchsberg durch den Stadtrichter gelegt, obwohl er sich erbot, sich mit dem Stadtrichter zu vertragen, wenn Bürgermeister und Rat ihn straffällig finden. (Gegen Artikel 10 des Stadtrechts).

21. Die Verhaftung zweier Personen durch den Hauptmann Seb. v. d. Alm auf Anbringen eines Richterknechtes, die ersterer mit Ruten streichen ließ und also an das Rathaus schlagen laßen wollte.

22. Der Stadtrichter Hanns Diether strafte den Seiler Hanns Wallner wegen eines kleinen Handels um 100 Pf. Pfenn., schaffte ihn auf den Turm und ließ ihn dann auf das Erbieten von Bürgschaft zum Verhör noch 8 Tage in demselben.

23. Diether und der Krautmeister vom Hofe nahmen ohne Wißen und Willen von Bürgermeister und Rat im Kai die Fächtung von Wein- und Biermaß vor.

24. Die gewaltsame Festnahme zweier Personen durch den Richter-Stellvertreter Hanns Briever blos wegen bürgerlicher Sachen.

25. Diether legte den Bürger Huetl und seinen Bruder, die einen Kürschner am Wallersperg überfallen, in das Amthaus, schilderte diesen Handel im Rate als einen schweren, ließ sie aber dann ohne Wißen des Rates für sich selbst gegen eine Geldstrafe los.

26. Die Lebrer (Bauerssöhne vom Lebrergute) im Antheringer Gerichte fingen in einer Nacht im Haus des Stamer in der Tragaße großen Rumor an, löschten die Lichter aus und schlugen einen armen Mann, der mit Karpfen handelte, in der Herberg auf den Tod und beleidigten auch andere, so daß die Nachbarn, Rauhenberger und andere Frieden stifteten. Die Täter kamen ins städtische Gefängniß, aber der Stadtrichter ließ sie ohne Wißen von Bürgermeister und Rat wieder aus.

27. Der junge Bairhamer sammt Anhang drangen nächtlicher Weile „mit gespanntem Stahel" in die Bierstube zur Gugl, nahmen dem Austräger das Geld weg und löschten das Licht aus. Diether unterließ das Amt zu handeln.

28. Die Handlung Wetzers bei Strobl Hanns begangen laut Bekenntniß und Urfede.

29. Das listige Eindringen fürstlicher Edelleute und Hofgesindes abends 8 Uhr bei der Hundsdorfferinn, wo sie den Turnegker in der Stube niederschlugen, mit Stichen und Streichen verwundeten und dann entflohen.

30. Die Gewalttat des Schotten Niklas Andres gegen den Gürtler im Laden auf der Brücke. Der Hauptmann Hanns v. d. Alben ließ ihn gegen städtischen Gebrauch in seine Herberge oder Haus führen.

31. Der Hauptmann wollte einen Buben, den der Richter Zeilhofer im Beisein des Bürgermeisters u. s. w. bereits behandelt hatte, nochmals in Untersuchung ziehen.

32. Dem Bürger Stefan Neuhöfl wurden 2 Stücke Arras gestohlen. Diether unterließ gegen den Täter das Amt zu handeln.

33. Gleichfalls beim Wachsdiebstal zum Schaden des Friderich Wiser.

34. Unterlaßene Amtshandlung des Landeshauptmanns Sebastian v. d. Alben gegen zwei Weiber, die wegen eines Priesters im St. Peter-Fridhofe einen „merklichen Frevel" angefangen, deren eine, die Mutter geworden war, die andere erstechen wollte, wenn nicht Leute dazu gekommen wären, und zuletzt drohte, selbe in der Herberge zu verbrennen, nach ausgestellten gegenseitigen Absagebriefen.

35. Die Überbringung eines fremden Krämers, der den Sohn des Hasenfuß erschlagen, durch den Stadtrichter vom Amthaus aufs Schloß, während dem Hasenfuß bedeutet wurde, er müße gegen den Täter auf eigene Kosten klagen, worauf dann der Krämer frei ausging.

36. Der Überfall und die Verwundung des Schuhmachers Lex durch den Ausländer Parm, dem der Hauptmann Geleit gab und dagegen den Kläger anwies, sich im Gericht Neuhaus gegen den Täter verhören zu laßen, wenn er demselben den Spruch nicht erlasse.

37. Die ungefähr vor 4 Wochen erstochenen 3 Personen, darunter ein Edelmann, sind die Folgen, wenn solche Übel nicht gestraft werden.

38. Obwohl sich Zeilhofer öffentlich vor dem Rathaus berühmte, sobald er Richter werde, wolle er den Galgen voll Diebe hängen laßen, so nahm er doch nie einen vor, obwohl er stets zwei bereit im Amthaus hatte.

39. An einem heiligen Tag brachen zwei Personen morgens während des Singens in das Haus der Witwe des Simon Kürsner in der Pfeifergaße, warfen der Dirne, die allein zuhause war, das Gewand über den Kopf, banden ihr die Füße zusammen, schoben sie unter den Herd, damit man ihr Geschrei nicht höre, wollten dann den Keller aufbrechen, wurden aber durch die Leute, die aus der Kirche heimkehrten, gestört und entrannen.

40. Der erwähnte Pairhaimer drohte dem Setznagel ihn im Hause zu verbrennen. Pairhaimer der Vater und Setznagel machten beim Stadtgericht die Anzeige, worauf der junge auf den Vater mit gewehrter Hand losging, der sich in den Keller rettete. Die Richtersknechte, denen Setznagel es anzeigte, gingen gegn den Jungen nicht vor. Der herbeigerufene Richter fand denselben nicht; er war entkommen, kam nächtlich in die Stadt, und trozdem dem Richter dieß angezeigt wurde, nahm derselbe nichts wegen dieser Freveltat vor.

41. Die Austragung der Angelegenheit des Urban Trauner namens seiner Frau gegen Christof Althamer wurde durch den Hof gehemmt.

42. Die Richtersknechte wurden zur Zeit der Verwesung Zeilhofers beschrieen, wo sie denn des Nachts wären, weil sie dem nächtlichen Unfug

nicht wehrten. Sie antworteten, sie hätten nichts von den Bürgern und wollten, daß man diesen die Häuser gar aufstieße.

43. Zeilhofer strafte die Bürger um kleine oder gemeine Händel gleich um einen ganzen Gerichtswandel (5 Pfd. 60 Pfenn., s. Stadtrecht), oder schaffte sie auf den Turm, selbst ohne Wißen des Bürgermeisters.

44. Die Irherin Neumair, die ihres Hauswirts Freund mit Feuer und Brand bedrohte, wurde durch Zeilhofer ohne Wißen des Bürgermeisters entlaßen.

45. Der Tischler Hanns von Speyer brach die gerichtliche Sperre am Amhauser-Hause im Kai eigenmächtig auf, die Bürgermeister Matsperger wegen einer dem Zandl schuldigen Gilt anbrachte. Der Tischler sagte, er gebe nichts um Richter und Bürgermeister, er sei ein Freisaß.

46. Klage, daß die Stadt schon „lange Zeit" keine ordentlich bestellten Stadtrichter, sondern nur Verweser habe, was bei Handlungen und Rechtfertigungen Nichtigkeit und Schimpf bringe. Wenn Zeilhofer ausgehe („ausgrucht"), so bestelle er eigenmächtig irgend einen Vertreter. Diese Vertreter säßen alle im Stadtrat und seien an die Bewahrung der Amtsgeheimniße nicht gebunden. Es möge daher dem Fürsten gefallen, zu solchen Verwesungen wenigstens einen aus dem Stadtrate zu bestellen.

47. Zeilhofer habe dem Ludwig Pöndl, einem „entsagten Feind" der Stadt, welchem der Fürst aber wieder Geleite herein gegeben, und den der Bürgermeister betrat und anzeigte, troz seiner Zusage, Rat, Hilfe und Beistand angedeihen laßen.

48. Derselbe Zeilhofer habe den Zacharias Pethmacher, der einen Schneiderknecht im Gäßlein beim Gusterhause erschlug und beim Schneider Gilg Hauser in der Herberge war, entkommen laßen. Vier Wochen nachher gab ihm der Erzbischof wieder Geleite in die Stadt.

49. Der Spitalbader Gilg Schiedinger wurde vom Handwerk angeschuldigt, auch von Paßau lief Klage gegen ihn ein. Er wurde mehrmals aufgefordert, sich vor Richter, Bürgermeister und Rat zu rechtfertigen. Da er der Stadt und dem Handwerk „zu Widerdries" (Verdruß) hier sitzen blieb, wurde ihm auf Anlangen des Handwerks das Bürgerrecht entzogen. Darauf ließ sich der Bader vernehmen: Sintemal er hier aus der Stadt muß, so wolle er der Stadt ein' Letz (Abschiedsfeier, Andenken) lassen, daß dessen all Tragasser (Bewohner dieser Gaße) inne müssen werden. Der Bader wurde deßhalb gefangen gesetzt und verhört, aber ohne Wißen und Willen des Rates und ohne Urfede entlaßen.

50. Wegen des Holzmaßes, als Laden, Schindeln, Zimmer- und Flußholz bittet die Stadt den Fürsten, daß es nach dem von Augsburg eingelangten Maße fürhin gekauft und verkauft werde.

51. Bisher sei der Bettlerrichter von Bürgermeister und Rat im Beisein des Richters bestellt und ihm eine Ordnung gegeben worden, was auch den fürstlichen Räten angezeigt wurde. Der Stadtrichter habe aber jetzt für sich selbst einen Bettlerrichter aufgestellt, der ganz nach Willkür schalte.

52. Die Klage wegen des unnützen Volkes, das sich in Folge der gestörten Rechtspflege in der Stadt aufhalte, sei aus früheren Beschwerden

sattsam bekannt. Nun werde „von den Kanzeln" Bürgermeister und Rat beschuldigt, sie seien die Ursache, daß das Übel nicht bestraft werde, während die Ursache der Stadtrichter sei, der vom Hauptmanne den Auftrag habe, in diesen Sachen nicht mit der Stadt, sondern nur mit dem Hauptmanne vorzugehen.

53. Beschwerde über die erzbischöfliche Verordnung, daß fortan der Gast (Auswärtige, Fremde) im Kaufe und Verkaufe so frei als der Bürger sein soll.

54. Beschwerde über das Weinausschenken der Prälaten durch das ganze Jahr und das Verabreichen von Essen und Getränken selbst an heiligen Tagen während der Singenszeit (Gottesdienst) zu St. Peter und bis in die 10. Nachtstunde, auch von Seite des Domprobsteirichters.

55. Beschwerde, daß Adel, Hofgesinde, Ausländer, welche bürgerlichen Handel treiben, Häuser, Zinsen und Gilten haben, zu den bürgerlichen Lasten nicht beitragen.

56. Beschwerde wegen der 900 fl. Beitragsleistung zu den vom Kaiser auf des Erzbischofs Stiftseinnahmen laut Forderbrief geschlagenen 16 000 fl. Protest und Bitte in Hinkunft außer der Weihsteuer mit solchen Anlagen verschont zu bleiben.

57. Beschwerde, daß Gilg Hauser, dem das Bürgerrecht aufgesagt sei, nun, wiewohl blos Hofschneider des Erzbischofes, offene Werkstat mit Knechten halte und als Gast für Adel, Priester und andere arbeite.

Über eine sich steigernde Vermögenssteuer.

(Aus der Zeit des Matthäus Lang. Abschrift eines (kaiserlichen?) Mandates).
Im kurzen Auszuge.

Von 50 fl. Vermögenswert	1 kreuzer (1/3 Schilling)
Von 50—100 fl. Vermögenswert	2 „
von jedem Kind über 12 Jahr	1 „
Von 100—400 fl.	3 „ (1 Schilling)
von jedem Kind	1 „
von Dienstboten	3 „
Von 400—1000 fl.	6 „
Kinder	2 „
Ledige Personen	6 „
Ledige Personen, die bis 1000 fl. haben	12 „
Von 1500—2000 fl.	15 kr. oder 1/4 fl. (1 Ort)
Kinder	6 kr.
Von 2000—4000 fl.	30 kr.
Kinder	9 kr.
Von 4000—10 000 fl.	— 1 fl.
Kinder	17 1/2 kr. (1/2 Ort eines Guldeins)
Von 10 000—20 000 fl.	— 1 1/2 fl.
Kinder	15 kr. (1 Ort eines Guldens)

Geistliche Personen	
von 50 fl.	7 1/2 kr. (1/2 Ort eines Guldens)
von 50—100 fl.	30 kr.
von 100—200 fl.	45 kr. (3 Ort)
von 200—1000 fl.	— 1 fl.
über 1000 fl.	— 2 fl.
Klöster, Prälaten	
bis 200 fl.	30 kr.
für jede Person des Convents	3 kr. (1 Schilling)
200—500 fl.	— 1 fl.
für jeden des Convents	3 kr.
1000—2000 fl.	— 2 fl.
für Conventualen	6 kr.
3000 fl. und darüber	— 3 fl.
für Conventualen	15 kr.

Aehnliche Bewandtniß hat es mit den reichsunmittelbaren Prälaten.

Reichsunmittelbare Städte	
von je 200 fl. Einkünften	30 kr.
von 200—500 fl. Einkünften	— 1 fl.
von 1000—3000 fl. Einkünften	— 3 fl.
über 3000 fl.	— 4 fl.

Churfürsten, Fürsten, reichsfreie Grafen und Herrn sollen für Reichstagsbesuche, Friedens- und Kriegshandhabung bei diesen Burden bleiben.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 9, Anm. Z. 3 lies: Porphyrogenntos.

S. 18, ist die Ziffer 3. vor der Uberschrift: Die Municipalstadt, wegzudenken.

S. 18, Anm. Z. 2 l. zur.

S. 28, Z. 14 von oben, l. romaniscus.

S. 34, Anm. Z. 9 v. u. l. Sprachkunde.

S. 81, Z. 9 o. u. l. auszugeben.

Zur Seite 167. Unter Erzbischof Eberhard II. kommt im J. 1231 der Hofrat zuerst zur Erwähnung. Er ist aus vier geistlichen und vier weltlichen Lehenträgern zusammengesetzt (v. Meiller 232, 373). Die letzteren, von denen drei oft als Ratgeber und Zeugen seiner Amtshandlungen aufgeführt werden, sind: Gerhoch von Pergheim, Ekkard von Tann, Liebhard von Tegernwag und Gerhoch von Salzburg (Pergheim). Vgl. Ldskde XIX. und XXI.

Zur S. 189. Vermerkht ettlich artigkl, die zur Fürsehung aines gemainen nutz und notdurft der stat an vnsern gn. Herrn von Salzburg zu bringen fürgenommen seien.

1. Es wurde beschloßen, dem Landesherrn anzukünden, daß die Stadt weder Büchsen, Pulver, Pfeile noch dergleichen Notdurft habe, damit sich der Fürst dessen zu versehen wiße, da die Stadt keine eingehende Güllt noch zu ständ (regelmäßiges Einkommen?) habe.

2. Die Moose zu beiden Seiten der Stadt sollten besehen und erwogen werden, ob es nutzbarer sei, in dieselben das Waßer zu kehren, oder Gräben durchzuziehen. (Schalmoos und glanecker Moos).

3. Wegen der Flug (Flugfeuer?) an dem Schloß Salzburg, der Mauer und des Grabens bei dem Neuhaus sei an den Fürsten schon oftmal berichtet worden, jetzt sei er auch noch anzugehen, daß er das Abziehen, Verschlagen und Verhacken des Imberges veranlaße.

4. Desgleichen soll er in Gerichten und Herrschaften die Landgräben, Hage, Weg und Steg inne halten, damit nur die gemeinen Landstraßen benützt werden, insbesondere um Glaneck.

5. Da allen Bürgern aufgetragen ist, die Ausgänge der Fenster gegen die Salzach zu verwahren, sollen der Haunsperger, Martin Rewtter, Wolfgang Schön auch aufgefordert werden, die Ausgänge und Leitern, die sie auf dem Mönchsberg und anderorts haben, abzutun.

6. Das „ungealbte“ (nicht auf die Alpen getriebene) Vieh, dann Unschlitt, Käse, Schmalz soll nicht außer Land gegeben, sondern zur eigenen Notdurft in den „obliegenden Läufen“ im Lande verbleiben.

7. Niemand, der hier nicht Bürger, soll Weinschank und andere Hantirung treiben, ausgenommen unsere Herrn die Prälaten, die eigenen Weinwachs haben.

8. Weder Fragner noch Fürkaufer sollen in (innerhalb) einer Rast (eigentlich zwei Meilen, hier wohl nur 2 Stunden) um die Stadt nichts kaufen und was zur Stadt kommt, soll auf den Markt gebracht werden. Es soll auch niemand über seines Hauses Notdurft einkaufen. Und sei der gn. Herr zu bitten, diese Verordnung durch seinen Richter ernstlicher als bisher handzuhaben und mit Strafen vorzugehen.

Der Handschrift ist unmittelbar angefügt:

Vermerckht die trachtung und fürnamen, so die dreyundzwainzig, die von ainer gemain anruerend ainen gemainen nutz und notdurft der Stat mitsambt dem Richter darzue geordnet seien, getan haben.

(9.) 1. Sind die von dem dazu geordneten Ausschuße (die 23) und Richter aufgestellten Artikel niederzuschreiben und Sr. Gnaden zu überantworten.

(10.) 2. Den Graben (vor dem später s. g. Linzertor) ober und unterhalb der Bastei soll man untersuchen, ob derselbe das Wasser gehaben (halten) well oder nicht.

(11.) 3. Es werde gebeten, das Thor am Nunburg in der Eile mit Schranken zu versehen, ebenso bei dem Spitalgarten zuvorderst auf dem Werk (Salzachdamm oder Kai), auch an der Häfftlerin Garten nach der Ringmauer.

(12.) 4. Jeglichen sol Harnisch und Wehr angeschlagen (bestimmt, berechnet) werden und für jedes Haus sammt anderer Wehr eine Hackenbüchse sammt Zugehör.

(13.) 5. Alle Hauptmannschaften (Stadtviertel) sollen sofort gemustert werden und wer daselbst die ihm aufgelegte Harnisch und Wehr nicht hat, den sollen die Hauptleute (Viertelmeister) aufschreiben, damit er gestraft werde.

(14.) 6. Es sollen auch die Bürgermeister einem jeden Hauptmann den aufgelegten Harnisch (die Zahl der damit Bewaffneten) in einem Verzeichniß geben, damit er sich darnach zu richten wiße.

(15.) 7. Alle Häuser und Feuerstätten sollen aufs fleißigste beschaut und verordnet werden, daß Waßer unter dem Dache vorrätig sei.

(16.) 8. Erheben sich Feuer oder Aufläufe bei Tag oder Nacht, so sollen die Hauptleute mit allen, die zur betroffenen Hauptmannschaft gehören, dem Feuer (zueilen) . . . . Lücke in der Hdschrft.

. . . über den Vorkauf.

Bei Hochzeiten und Ladschaften sollen nur zwei Tische und nicht über fünf Essen sein. Darunter mag ein Essen Fische sein.

Niemand soll bei Hochzeiten schenken und weisen.

Die enhalb der Brücke an der Salzach gelegenen Häuser vom Hause des Baders Bernhard bis an das Lederertor sollen mit einer Mauer, einem Zwinger gleich, wie ihn der Lasser gemacht hat, versehen werden und ist Sr. Gn. zu ersuchen, die sich deßen Weigernden dazu zu verhalten.

Alle Thore sollen mit Schlagbrücken und Schloßgittern versehen werden.

Nach Inhalt des Absatzes 1 sind diese Beschlüße jedenfalls vor das Jahr 1485 (s. Seite 287) zu setzen. Da zur Zeit des Erzbischofes Bernhard und des Verwesers Johannes (vor 1482) noch ein „aufgehendes Fenster“ im Haunspergerhofe beanständet wurde, mittels welchem Anhänger des Domprobstes Ebran mit der Stadt sich in Verbindung setzten (wogegen Absatz 5 bereits Vorkehrung getroffen hatte, und da endlich im Absatze (14.) 6 **die** Bürgermeister in der Zweizahl vorkommen, so sind beide Acten-

stücke vor das J. 1482 zu setzen und rühren die Vorkehrungen zur Sicherung der Stadt aus der Zeit der Wirren zwischen Erzbischof Bernhard und dem Kaiser her.

S. 196. Im J. 1340 verkaufen Chunrad, Jakob, Chuenel, Hirtel und Peter die Teisinger Haus, Hof, Weingärten und Baumgärten zu Arnsdorf in der Wachau an Martin Speher, Bürger zu Salzburg. (Bürgerspitalurk., n. 735, Pezolt). Das Sigel der vier erstgenannten ist das im Texte angedeutete, Peter führt einen Topfhelm mit nach vorwärts gebogenen Kamme (1369).

S. 200 zu Z. 22 v. u. In der Geschichte der Stadt Reichenhall heißt der Pfleger 1507—11 Sebastian Aigl, und ebenso 1512 der Pfleger von Traunstein.

Zur S. 201, 4. Taufchind Niklas, 1327, '36, '41; Chunrad (I.), 1330, † um 1350. Lorenz, verkauft sein „Pachhaus" in der Brodgaße 1350 an Vital Cholrär. Heinrich, Andres, Chunrad (II.), alle drei 1368 (S. 201). Chunrad ist Bürgermeister vor 1374, Stadtrichter 1374—'80. Er kauft eine halbe Hofstatt „bei der padstub des Spitales" von Martin Speher (S. 203). Sigmund und Chunrad (III.) Brüder, 1419 (S. 201), 1422 (Cop.-B. 36), Peter, Probst zu Werfen (S. 201). Chunrad † 1435 zu Werfen. Chunrads Ehefrau (um 1419) war die Schwester Virgils des Venedigers und Sigmunds Schwägerin. Deren Tochter N. die Frau Pauls des Tumpergers, Kastners zu Mühldorf 1423. Deren Tochter Elsbeth vermählt mit Hanns dem Zaunrüden (S. 219). Ein Chunrad Taufkind (IV. oder V.?) wird um 1505 der Freund der beiden Zaunrüden Jörg († vor 1505) und Wilhelm (S. 220) genannt (Sendbr.).

S. 202. Hr. Pezolt kennt 1356 einen Christan den Venediär.

S. 203. Ulrich der Sammer (1400/'1) erbaute auf dem Domfreithof über dem Karner (Bd. I. 230), an St. Heinrichs Kapelle (am Dome) die Kapelle S. Caesarii. Vor ihm erscheinen Christan und Chunegunde Samer (P.). Die Angaben über die Samer sind etwas verworren und ihre Beziehung zu den Saurern sehr fraglich. Ulrich, der Kapellenerbauer, scheint der Nachkomme eines früheren Ulrich zu sein, der 1382 † (Text). Chunrads Tochter Margareth heiratete Chunrad der Ansmaltz, Gewerke zu Reichenhall (P.).

S. 205 Z. 23 v. u. l. vanknus.

S. 211. M Hanns der Räuter, Chorherr zu Regensburg und zu Trient, Pfarrer zu Mödling (früher zu Gasteun, 1372 Dürlinger) kaufte 1395 den Schütthof in der Genigau von Ludwig den Pondorfer. Der Hof kam von den Reutern durch Verkauf an Martin Ausner und von diesen durch Widmungen an das salzb. Bürgerspital (Pezolt).

S. 213 ist die Ziffer 3. vor der Überschrift: Dienstmannen außer Acht zu laßen.

S. 215, vorletzte Zeile. 1334 ist Heinrich Paizze, 1343, '47 Ulrich der Paiße Stadtrichter in Hallein, 1355, '67 Chunzmann Paizze in derselben Eigenschaft (Bürgerspital-Urkden, Pezolt).

S. 224—228 ist nachzutragen: 1320 Rudolf Gupel, Stadtrichter (Bürgerspitalurk. 771, P.); 1349 Hartneid der Chäutzel; 1350 Peter Teysinger (Bürgerspitalurk. 157, P.); 1369 Peter Nustorffer; 1379, '80 Chunrad Taufchind; 1382, '83 Alexander Chäutzl; Nikla der Züngel auch 1388; Othmar Scherckhofer auch 1392; Nikla Züngel auch 1395; 1398—1406 derselbe; 1420 Martini bis 1421 Urban Tumperger (ohne Fragezeichen); 1454, '55 Hanns Keutzl († 1457!) Stadtb. 21b. 1457 Sigmund Käwtzl, Verweser; 1460 Hanns Elsenhaimer, sämmtlich nach Bürgerspitalurkunden. — Niklas Züngl und der

Pfleger zu Glaneck Mertein Reuter (Stadtrichter zu S.) wurden 1404 die Eidame des Niklas und der Agnes Ringsgewant in Hallein

S. 226 ist zum J. 1419 einzuschalten: Philipp Andre.

S. 237, Z. 20 v. o. setze nach führen einen Beistrich.

S. 245, Z. 10. Herr Pezolt versteht diesen Satz dahin, daß die Bürger nur durch ihr eigenes Stadtgericht bestraft werden durften (welcher Sinn ohne Zweifel richtig ist). Er fügt hinzu: Beim Stadtgerichte saßen der Richter, die Genannten und Bürger des Rates und fürstliche Räte hatten erst dann zu entscheiden, wenn ein Streitteil das höhere Recht anrief (welche Möglichkeit eben durch das Zeichen ? ausgedrückt werden wollte).

S. 245, Z. 14 v. o. lies Gerichtsbeisitzer.

S. 245, Z. 8. v. u. Text, l. versneiden.

S. 245, Z. 6 v. u. „chärrein". Dazu bemerkt Herr Kanzleidirector Pezolt: Die im Museum befindliche Abschrift des Stadtrechtes sei nach Schreibweise und Schriftcharakter sicher vor Schluß des 14. Jahrhunderts entstanden und es dürfte daher unter „charrein" vielleicht die Fastenzeit, nicht aber der Fastenmarkt zu verstehen sein (?).

S. 254, Z. 8 v. o. Herr Pezolt, dem ich hier öffentlich für seine vielen schätzbaren Bereicherungen und Zusätze zu meiner Arbeit zu danken Gelegenheit nehme, ist der Ansicht, die von der Wahlversammlung in den Stadtrat Gekürten wurden öffentlich genannt und schreibe sich dieser Namen demnach von der Wahlhandlung her.

S. 255, Z. 6 v. o. und Anm. Herr Pezolt hält es für möglich, daß der 1389 genannte „Andre Zechmeister" und der 1403 genannte Bürgermeister „Philipp Andre" zwei verschiedene Personen sein könnten und daß dann das Wort „Zechmeister" von 1389 einen Zunamen und keine Würde oder Eigenschaft zu bedeuten habe.

S. 261, Z. 13 v. o. klärt sich der monte „vetigo" durch spätern Vergleich als monte „vecchio" auf.

S. 272, Z. 17 v. o. wäre zu lesen statt „für das" richtiger „vor dem" (Jahre 1374). Der Stadtrichter Tauschind sagt nemlich am 25. Juli 1378 (Bürgerspitalurk. 49): daz man auf ainer hofſtat, die gelegen ist zenachſt pei dem oſtertor, anerhoben hiet ze pawn, Criſtan fewerhakk der ſmyd, der ſtat ze ſchaden, die vormalen nydergelegt vnd verpoten waren, pey meim vordern herrn von Salczpurg Erzbiſchof Ortolf ſeligen und auch nu, pey meim genedigen Herrn, Erzbiſchof pilgram von dem gericht vnd auch mit mir, dieweil ich Burgermaiſter gewesen war. Nun ist aber Tauſkind im J. 1374 bereits Stadtrichter, muß daher vor diesem Jahre Bürgermeister gewesen sein (Pezolt).

S. 272, Z. 11 v. u. Text. Peter der weiß Chäwtzl und Virgil Sappl sind auch im J. 1376 Bürgermeister (Bürgerspitalurk. 746, 949, Pezolt).

S. 274, Z. 14 v. o. In der Bürgerspitalurkunde 85 erscheint im J. 1411 Konrad Aygl auch als Bürgermeister (P.).

S. 280, Z. 7 v. u. lies: 1468.

S. 281, Z 12 v. u. Text, lies: Priever.

S. 282, Z. 4 v. o. Bürgermeister Hanns Elsenheimer und Rupert Fröschlmoser (BB. 41). Die Amtszeit Kralls wird demnach in dieses Jahr hinübergereicht haben.

S. 291, Z. 10 v. u. Text, wäre wohl Gorig Älsterler als Spitalmeister zu streichen, da das Wort „Spitaler" damit nicht als gleichbedeutend nachgewiesen werden kann, und von 1406—'13 ohnehin der angesehene Jakob Gatwmüller vorhanden ist.

S. 350, Z. 3 v. u. l. Ungern.
S. 352, Z. 3 v. o. l. Anfang.
S. 353, Z. 4 v. u. l. pestilentiarii.

S. 401, 21 setze vor „Malefizsachen": „gewißen".

S. 402, Z. 10 v. o. Der Rechtstag fand am 6. Mai 1510 statt. Des Anwalts Klage betraf die Irrung und Betrübung der fürstlichen Regalia das Malefitz anlangend in der Execution und Vollziehung mit der Frag und andern durch die Stadt, und das Verlangen des Erzbischofes, daß bei jeder Frage der Richter und der Hauptmann oder der dazu Verordnete gegenwärtig sein solle. Die Stadt verneinte dieß als gegen den alten Brauch verstossend. Sie läugnete schuldig zu sein, diesen Brauch zu „weisen" (durch einen geschriebenen Artikel nachzuweisen), da dazu nur (das mündliche Zeugniß der) Bürger erfordert oder genommen werden können, und weil sie dann jedes alte Herkommen zu Recht weisen müßte, was nicht möglich wäre.

S. 404, Z. 7 v. o. l. ständischen, statt städtischen.

S. 436, Z. 5 wäre Hanns Briever als Stadtrichteramtsverweser einzuschalten, und bei Christan Diether die Worte: wahrscheinlich Verweser, auszulaßen.

Die auf S. 459/60 berührte Vorstellung an den Erzbischof ist verfertigt am 31. August 1519. Am Rande sind die Namen beider Bürgermeister Fröschelmoser und Clanner, dann Hanns Praun, Zeiringer, Ritzinger, V. Waginger, Wolfartshauser und des Stadtschreibers beigesetzt.

S. 468, Z. 17 v. u. l. Entsatztruppen.
S. 480, Z. 9 v. u. Anm. l. bekannten.
S. 484, Z. 3 v. o. l. lazaretto.
S. 494, Z. 17 v. o. l. Hochgericht.
S. 509, Z. 3 v. u. l. Marx.
S. 526, Z. 9 v. o. l. beordert.
S. 538, Z. 19 v. o. l. Jerusalem.
S. 556, Z. 8 v. u. l. bewerben.
S. 570, Z. 3 v. o. l. Pfaffinger.
S. 576, Z. 17 v. o. ist nach einst: ein, zu setzen.
S. 578, Z. 18. v. o. l. Stadtbeleuchtung.
S. 587, Z. 9 v. u. l. Stadtkammerer.
S. 587, Z. 6 v. u. Müllner.
S. 589, Z. 6 v. o. l. die Gränzsperre.
S. 615, Z. 19 v. o. setze nach Domherrnhäuser ein ,
S. 615, Z. 10 v. u. l. der.
S. 626, Z. 21 v. u. l. zubenannten.
S. 684, Z. 14 v. u. setze nach Portenschlager die Jahreszahl (1711).
S. 687, Z. 16 v. u. Anm. l. den, statt das (Schild).
S. 687, Z. 14 v. u. Anm. l. dieser.
S. 692. Z. 18 v. o· l. 2c.
S. 745, Z. 19 v. o. l. 1373.
S. 752, Z. 4 v. u. Anm. l. Hinneigung.
S. 758, Z. 15 v. u. f statt s.

Inhalt

des II. Buches.

Erste Hälfte.

IV. Abschnitt.

Frühere Kaiserzeit.

Das Erzstift ein großer Fronhof.

(9.—12. Jahrhundert).

V. Abschnitt.

Spätere Kaiserzeit.

Zeit der Landeshoheit.

(12.—15. Jahrhundert).

Zweite Hälfte.

VI. Abschnitt.

Spätere Kaiserzeit.

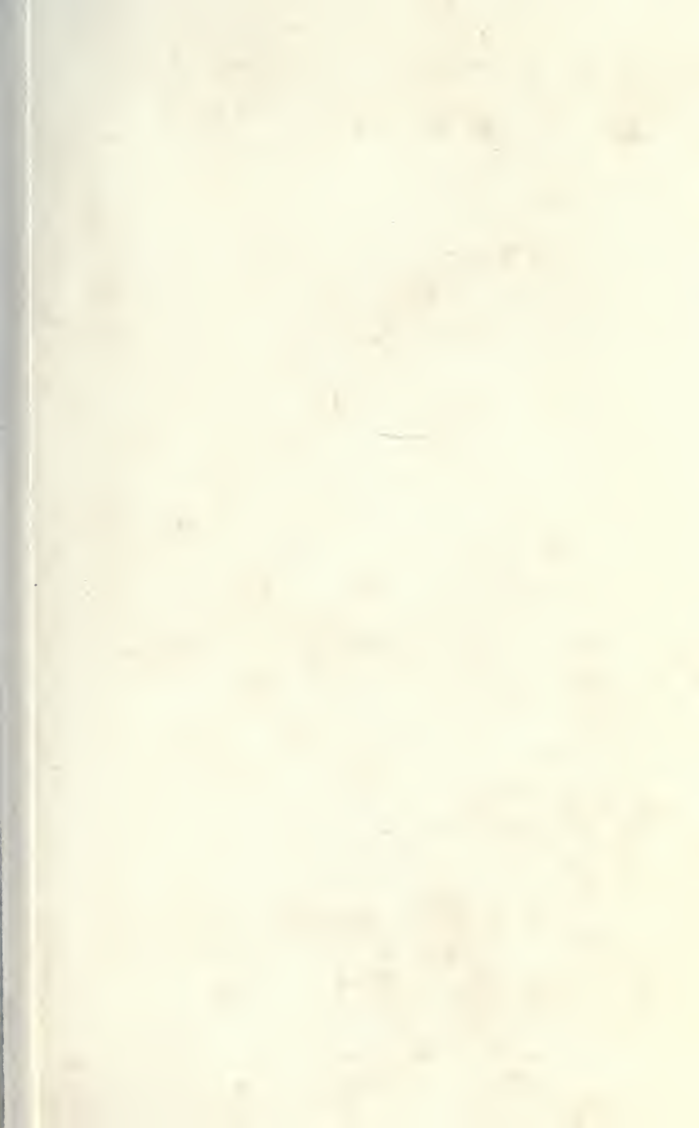
Zeit des Landesfürstentums.

(16.—18. Jahrhundert).

Anhang.

Im Verlage der Salzburger Landeskunde.

Buchdruckerei Jos. Oellacher & Comp. Salzburg.








LIBRARY
OCT
8
1950
UNIVERSITY
OF TORONTO

